



N12<517055795 021

N12<507596033

LS



UBTÜBINGEN



Jahrbuch des Vereins

für die

Evangelische Kirchengeschichte Westfalens.

Sechzehnter Jahrgang 1914/15.

[17 nicht verb.]



Gütersloh.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Das St. Patrokliusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Von Pfarrer D. G. Rothert	1
I. Zur Entstehung des Stifts	1
II. Die Stiftsherren und ihr Stift	7
III. Die Stiftsschule	18
IV. Der Gottesdienst im Münster	46
V. Der Propst an St. Patroklius als kölnischer Archidiaconus	55
VI. Die Tätigkeit des Archidiacons	75
Sendgerichts-Protokolle des 16. Jahrhunderts aus den Gemeinden Ende, Herdecke, Volmarstein und Wengern. Von P. Schüller	93
1. Zur Einführung	93
2. Die Protokolle	103
Notizen auf einer Reise zur Märkischen Synode im Jahre 1687. Von P. W. Kotschardt	114
Reise von Wesel nach Camen im Märkischen Lande nach den Synodum, der anno 1687 in Junio	115
Zur mittelalterlichen Geschichte der Soester Patriziersfamilie Epping. Von Pfarrer D. G. Rothert	130
Altensstücke zur Geschichte des Predigerseminars zu Soest	144
Chronik der Lutherischen Konferenz von Minden-Ravensberg. Von P. Hartmann	160
Das älteste Mindener, das älteste Ravensbergische und die beiden ältesten Herforder Gesangbücher. Von Professor P. Eichhoff	188
1. Wie sie entstanden sind	188
2. Wie die Anfertigung der vier Gesangbücher zu beurteilen ist	244
Heinrich von Tongern, genannt Slachtscaep. Von P. Voßmühl	281
Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67	303
Bücherschau	336
Register	340



Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation.

Von D. H. Rothert, Pfarrer an St. Thomae zu Soest.

I. Zur Entstehung des Stifts.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Bruno, Erzbischof von Köln und Bruder Kaiser Ottos des Gr. (geb. 925, gest. 965), der Gründer des Stifts zu St. Patroklus ist.¹⁾ Bruno war der dritte Sohn seiner Eltern, König Heinrich und Mathilde²⁾ und von seinem kaiserlichen Bruder mit der Herzogsgewalt in Lothringen bekleidet worden, als der erste deutsche Bischof, der Herzogsfahne und Krummstab in seiner Hand vereinigte; er war selbst nicht ohne Bedenken über die Vereinbarkeit beider.³⁾

Bruno brachte, selbst hochbegabt, vor allem dem geistigen und kirchlichen Leben Lothringens die höchstnötige Belebung.⁴⁾ Er war, wie Giesebrecht ausführt,⁵⁾ der Pfleger des geistigen Lebens, das am Hofe seines Bruders aufblühte, und „ein Mittel-

1) Vita Brunonis von Ruotger in *Scriptores rer. germanicarum in usum scholarum*, Hannover, Hahn, 1841; ferner Vita Brunonis, besprochen von Schroers in *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein*, Heft 90, Köln 1911. Nach Schroers S. 65 ist Ruotger wahrscheinlich ein Korweyer Mönch, der von Bruno in das Pantaleonsstift zu Köln versetzt wurde.

2) Wibulind, *res. gest. Sax.* I, 31.

3) Giesebrecht, *Deutsche Geschichte* I, S. 402 f.; Hauck, *Deutsche Kirchengeschichte* III, S. 47. Vgl. Vita Br. Kap. 23: *causantur forte aliqui divinae dispensationis ignari, quare episcopus rem populi et pericula belli tractaverit, cum animarum tantum modo curam susceperit.* Aber Ruotger verweist auf den großen Segen und die Vorteile des Friedens, den Bruno dem Lande gebracht habe.

4) Vita Br. S. 11: *nec quod ante pedes fuit solum, set multa quoque in posterum praevidit.*

5) *U. a. D.* S. 329.

punkt aller Bildungsbestrebungen, so daß eine Literatur eigentümlicher Art erwachsen konnte. Sie ruht auf nationaler Grundlage und kleidet sich in das Gewand der klassisch römischen Sprache. Die altdeutsche Heldensage klingt in lateinischen Hexametern wieder (Walthari-Vied), die naive Tierfabel muß sich dem strengen Takte antiken Versmaßes fügen, die wunderbaren Geschichten von den Anfängen der Sachsen werden in der Sprache des Sallust und Tacitus vorgetragen; eine Nonne behandelt die Legenden der Heiligen in der Form terentianischer Komödien. Und Bruno hat dieser ganzen Literatur den Stempel seines Geistes aufgedrückt“. Die Vita des treuen Ruotger steht bewundernd vor der Geisteskraft ihres Helden.¹⁾

Den verwilderten lothringischen Klerus zu heben, gründete er Klöster, in deren Schulen der Nachwuchs des Klerus für seine Aufgabe erzogen werden sollte. Läßt sich ein neuerwachtes kirchliches Leben damals in ganz Deutschland erkennen, so knüpft sich der Aufschwung für das kölnische Erzstift durchaus an den Namen Brunos.²⁾ In Köln selber gründete er das Pantaleonsstift und übergab ihm die Reliquien seines Patrons.³⁾ Er gab ihm auch den ersten Abt Christian aus Norwey, den er ernst vermahnte, zu sein, was er heiße.⁴⁾ In dem zu Köln gehörigen Teil Westfalens aber gründete er das Stift zu St. Patrokus.

Soest ist von altersher kölnischer Besitz. Schon Karl d. Gr. muß es, alte Beziehungen achtend, Köln unterstellt haben. Gab doch Missionstätigkeit in einem Landstriche nach den Anschauungen der Zeit einen Anspruch auf kirchliche Zugehörigkeit.⁵⁾ Gelenius weiß über die Zugehörigkeit zu Köln Genaueres, das wir dahingestellt sein lassen.⁶⁾ Soest war schon zu Brunos Zeit ein nicht

1) Vita S. 7: Postea nullum penitus erat studiorum liberalium genus in omni graeca vel latina eloquentia, quod ingenii sui vivacitatem aufugeret.

2) Hauck, Kirchengesch. III, S. 326.

3) Vita S. 28: ferens reliquias de proprio corpore seti Pantaleonis martyris.

4) Vita S. 29: ut sis, quod vocaris; cura, gentilitate ne degeneres; id serio triumphas, ut non sicut prius antiquetur, sed de virtute in virtutem ut eatur, nava.

5) Philippi in Mitteilungen des Dsnabrücker Gesch.-Vereins 22, S. 36.

6) Historia S. Engelberti S. 131: Est Susatum celebris Angariae metropolis, quam divo Petro sanctus Cunibertus archiepiscopus acquisivit et pius archiepiscopus Hermannus postea, effosso corpore sancti Cuniberti et Susatiam translato, ab injustis et importunis haeredibus duello defendit et obtinuit.

unbedeutender Ort und jedenfalls der einzige, der für ein Stift im kölnischen Westfalen in Frage kommen konnte. Und nun war hier die Christianisierung vielleicht noch nicht bis in die Tiefen des Volkslebens durchgedrungen.¹⁾ Außerlich war das Land zweifellos ein christliches, die Macht des Heidentums längst gebrochen. Immerhin mochte es noch weithin an rechter Kenntnis der neuen Lehre fehlen. Wie sehr man sich aber schon als christlich fühlte, bezeugt die Begeisterung, mit der man 836 die Reliquien des heil. Vitus in Soest begrüßte.²⁾ So wird Ilgen³⁾ recht haben, wenn er sagt: „Die völlige Christianisierung der Gegend scheint erst durch die Insassen des von Erzbischof Bruno von Köln gegründeten Kanonikatsstifts herbeigeführt zu sein.“ Jedenfalls verdankt es Soest, ähnlich wie Herford und Hörter, seinem Stifte, daß es bald zu einem Mittelpunkte einer ausgedehnten kirchlichen Organisation und zu überragender politischer Bedeutung heranwuchs.⁴⁾

St. Patroklus, der Patron des Stifts, wird als Ritter dargestellt. Sein Emblem ist ein Fisch, der eine Perle im Munde trägt. Er soll im Jahre 274 unter Kaiser Aurelian den Märtyrertod erlitten haben.⁵⁾ Als Märtyrer bezeichnet ihn die Palme, die er in der Hand trägt auf dem alten Siegel, das aus der

1) Wir haben darüber allerdings nur das Zeugnis der *Translatio Sati Patrocli*, die ein spätes Nachwerk ist. Vgl. Seibertz, *Landesgesch.* II, S. 135: *Sollicitudo summi pontificis nihil negligendum ducens, ut perfecta quaeque de magnis maxima faceret, ratum duxit, ut locum quendam Saxoniae, Susatium nomine, rebus seculi opulentum populo plenum, longe lateque circumpositis Saxonum gentibus, nichilominus provinciarum populis notissimum, sed religionis adhuc pene ignarum hiis S. Patrocli pignerebus decorare et quodammodo ad sacramenta futurae salutis initiari debuisset.*

2) Die *Translatio S. Viti*, herausgegeben von Stentrup bei Philippi, *Abhandlungen zur Norveger Geschichtschreibung* 1906, S. 93. *Post dies aliquot regnum Saxonum introeuntes ac recto calle gradientes veniunt in villam, que Sozat vocatur, ubi multam Saxonum falangam obviam habuerunt adeo, ut incredibilis videretur exercitus utriusque sexus. Quis enim ibi non fletet pre gaudio, aut quis non exultaret ob tam pulcherrimo et devotissimo populo? Tales enim comites habentes apud villam predictam nocte una quieverunt.*

3) *Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter*. Vortra g 1897, S. 117.

4) Vgl. Ilgen a. a. O. S. 127.

5) *Otte, Kunstgesch.* I, S. 593.

Zeit um 1140 stammt.¹⁾ Doch ist von ihm kaum mehr als der Name mit einiger Sicherheit zu nennen.²⁾ Bruno erhielt die Gebeine des Heiligen von dem Bischof von Troyes und ließ sie nach Soest überführen.³⁾ Über das Jahr der Translation schwanken die Angaben. Vielleicht hat die alte Annahme, daß die Reliquien am 9. Dez. 964 nach Soest gekommen seien, immer noch die meiste Wahrscheinlichkeit.⁴⁾

Patroklus hat den heil. Petrus aus seinem älteren Rechte als Schutzpatron Soests verdrängt. Zwar ist der Schlüssel des Petrus im Soester Wappen an sich nur das Hoheitszeichen des Erzstifts, aber auch die älteste Kirche Soests, die den Namen der „alten Kirche“ von den ältesten Zeiten her bis heute führt,⁵⁾ hatte den Petrus zu ihrem Patron. Daher übertrug sich sein Patronat auf die Stadt. Und dieses Patronat des Petrus war von Köln als der Mutterkirche Soests her übertragen. Des ursprünglichen Zusammenhangs mit Köln war man sich in Soest stets bewußt. Im Jahre 1250 nannte man Köln geradezu Mutterstadt.⁶⁾ Im Jahre 1433 nennt die Stadt ihren „Hovet-heren Sünte Petre“ vor „Sünte Patrokle“. Aber die Fehde löst Soest von der Hoheit Kölns. Daher tritt von ihr an Patroklus

1) Seiberz, U.-B. I, S. 58 Anm.; Westf. Siegel Bd. I, Tafel 17.

2) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I, S. 191 erweist gerade an seiner Legende die Leichtgläubigkeit der Zeit: In der Nähe von Troyes stand ein kleines Oratorium, das einem Märtyrer Patroklus geweiht war. Die Verehrung des Volks für den Heiligen war nicht groß; denn man wußte von ihm nichts als den Namen. Eines Tages nimmt der Lektor, der den Dienst am Oratorium versieht, einen unbekanntem Wandrer bei sich auf, der ihm zum Danke dafür die Leidensgeschichte des Heiligen erzählt. Der Lektor schreibt sie alsbald auf und bringt sie seinem Bischof in Troyes. Dieser ist darüber wenig erfreut, er vermutet alsbald, daß die Passio samt dem unbekanntem Pilger eine Erfindung des Lektors sei, seinem Heiligen größere Verehrung zu sichern, wird aber zuletzt davon überführt, daß sein Mißtrauen unbegründet sei.

3) Erhard, Regesten Nr. 594: ex urbe Tricassina, d. i. Troyes.

4) Erhard, Regesten Nr. 594, S. 131. Gelenius, dessen Glaubwürdigkeit allerdings angezweifelt wird, berichtet in Hierothea S. 63 genaueres: Preciosum Patrocli corpus . . . ab Ansgiso Trecassinensi episcopo, quem sua depulsum sede restituerat, S. Bruno accepit atque initio Coloniam, inde Susatum, Saxoniae oppidum in ecclesiam Canonicorum ab ipsomet institutorum et dotatorum traduxit, ubi etiam nunc ad inflammandos pios civium animos asservatur.

5) Seiberz, U.-B. I, Nr. 64 im Jahre 1174.

6) Seiberz, U.-B. I, Nr. 268: ad imitationem matris nostre Sete Colonie.

in den Vordergrund.¹⁾ Damit stimmt zusammen, was die Lippstädter Reimchronik aus der Zeit der Fehde berichtet:²⁾

Die Geistlichen waren in den Monster enthalten,
vor Sant Patroklus ihre Hände valden,
van eren Patron Bistant begeren,
dat se ere Viande mochten verheeren.

Hier möchte die Frage zu erwägen sein, warum Bruno sein Stift nicht unmittelbar an die schon vorhandene Petrikirche anschloß. Ist es doch ein Irrtum Schäfers,³⁾ wenn er die Patroklikirche „Ur- und Hauptpfarre von Anfang an“ nennt. Urkundliches Material zur Beantwortung obiger Frage ist freilich nicht vorhanden. Aber man wird sagen dürfen, die Petrikirche war zur Zeit der Gründung des Stifts wohl noch ein einfacher Holzbau, Bruno aber ein namhafter Fürst des Reiches und Bruder des Kaisers: seine Stiftung sollte entsprechend dieser Stellung ihres Gründers durchaus auf eigenen Füßen stehen: auch in seinem Außern sollte das Werk den Meister loben. Dazu lag um die Petrikirche der Begräbnisplatz der damaligen Stadt: man scheute sich, die Toten in ihrer Ruhe zu stören, um Stiftsräume zu errichten. Es war hier nicht anders als in Münster, wo die Kurien der Domherren nicht auf dem ursprünglichen Domkirchhofe errichtet sind, von dem der Grundsatz galt: *semper religiosus habendus*.⁴⁾ Vor allem aber ist's wahrscheinlich, daß alte Rechte des Domkapitels auf die Petrikirche der Verbindung des vom Erzbischof neuzugründenden Stiftes mit dieser Kirche im Wege standen. Der alte Archidiaconat des kölnischen Dompropstes über die Petrikirche scheint darauf hinzuweisen.

Mit Recht ehrt also das Stift zu St. Patroklus den Erzbischof Bruno als seinen Stifter. Zu dieser Gründung trieb den großen kölnischen Bischof sein seelsorgerlicher Eifer und die bischöfliche Fürsorge für die ihm anvertraute Herde.⁵⁾ Als erster der

1) Städtechroniken 24, S. LIII, Anm. 2.

2) Städtechroniken 21, S. 268.

3) Pfarrkirche u. S. 179 und Kanonikenstifter S. 108.

4) Tibus, Gründungsgesch. S. 107.

5) Die Vita S. 32 schildert diese Fürsorge: *Certatim multis in locis per parochias episcopii sui fidelis hic Domini servus et prudens aecclesias, monasteria et caetera aedificia servitio Domini Dei sui et honori sanctorum eius apta, quaedam e fundamentis erexit, quaedam prius fundata nobiliter auxit, alia olim diruta reparavit. In his singulis, qui Deo omnipotenti*

Heiligen, deren Patronat er seine verschiedenen Gründungen anvertraute, nennt die *vita*¹⁾ den Patroklus. In seinem Testamente, aufgesetzt in Rheims im Oktober 965,²⁾ gedenkt er reichlich des Patroklusstifts.³⁾

Es ist nicht nötig, auch wohl nicht möglich, zu untersuchen, wieweit unter Bruno der Bau des Stiftes gedieh. Er wird sicher schon begonnen haben, aber eben auch noch in den Anfängen stehen geblieben sein. Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß es sich von vornherein nicht etwa bloß um die Gründung einer Kirche, sondern eines Stiftes handelte. Die Unterschiede zwischen Pfarr- und Stiftskirche sind bekannt, der ersteren eigneten die *cura animarum*, das *baptisterium*, *cimiterium*, das Zehntrecht, der Pfarrsprengel und die *dos* oder das eigne Vermögen.⁴⁾ So bezeugt es auch die Urkunde, in der Erzbischof Heinrich II. die Kapelle zu Sassenhof 1313 zur Pfarrkirche erhebt.⁵⁾ Vor allem stand der Pfarrkirche der *plebanus* als verantwortlicher Leiter des Gottesdienstes vor. Stiftskirchen aber sind solche, in denen sich ein *collegium* von Kanonikern zur Verrichtung des Gottesdienstes befindet, denen aber an sich kein Pfarrsprengel zugeteilt ist.⁶⁾ Die Bedeutung des Wortes *canonicus* hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Zunächst bedeutete es den *clericus*, der nach den Forderungen der Kirche (*canones*) lebte, haftet aber seit Chrodegang von Metz an den Kollegien der Stiftskirchen. Chrodegang ist es, der diesen Kollegien eine bis ins einzelne nach den *canones* geregelte Ordnung gab, die sich mehrfach mit der

sub regula vitae canonicae deservirent, provida ingenii sui arte disposuit, ac ne quid eis pro modo conservationis suae deesset, liberaliter disponendo providit.

1) S. 31.

2) Schroers, Annalen des historischen Vereins. Heft 91, S. 109, Anm. 4 ff.

3) *Vita* S. 52: *monasterio et claustro Susacio fundando librae centum, altari sex vasa, pallia totidem, tapete unum ex majoribus, scammalia duo, cappa et casula ex nostris, praedium praeterea, quod Wodilo de precario nostro dedit, illud etiam, quod dominus Popo Richildinchuso (Recklingjen, Kreis Soest) et Arvite (Erwitte, Kreis Lippstadt) nobis naviter adquisivit.*

4) Schäfer, Pfarrkirche S. 6 ff.

5) Seibert, II.-B. II, Nr. 553: *quod cum ipsa villa dudum ecclesia erecta esset et sepultura defunctorum concessa incolis dicte ville, ut ipsis baptismatis usum . . . concedere dignaremur.*

6) Schäfer a. a. D. S. 85.

Benediktinerregel berührt.¹⁾ Nur da aber konnte diese kanonische Ordnung eingeführt werden, wo der Einfluß des Bischofs dazu stark genug war, also an Kirchen, deren Besetzung vom Bischof oder doch kirchlichen Gewalten abhing, aber nicht da, wo die Pfarrbesetzung bei Laienpatronen oder etwa einer Stadt stand.²⁾ Eine besondere Eigentümlichkeit der kanonischen Kollegien war, daß sie das Recht hatten, ihre Leiter selbst zu wählen.³⁾ Wird also z. B. die Reinoldikirche in Dortmund um der größeren Anzahl von Geistlichen willen, die an ihr amtierten, *ecclesia collegiata* genannt, wie das in den Klageartikeln des Dechanten von Mariengraden 1285 geschieht,⁴⁾ so ist das ein Irrtum und beruht offenbar „auf der reichen Sagenbildung“ — wie Kübel in der märkischen Festschrift von 1909⁵⁾ schreibt —, die sich an die Entstehung der Kirche geknüpft hat. Auch geht das Patronat von St. Reinoldi schon bald an die Stadt über oder ist von Anfang an strittig, und ebenso weiß man nichts von einer Nektorenwahl durch etwaige Kanoniker.⁶⁾ Darnach ist die Bezeichnung der Reinoldikirche als Kollegiatkirche bei Schäfer⁷⁾ zu berichtigen. Die einzige Kollegiatkirche auf dem Boden der späteren Grafschaft Mark ist die zu St. Patrokus in Soest.

II. Die Stiftsherren und ihr Stift.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß das Stift von alters her einen Vogt hatte, der es in weltlichen Angelegenheiten vertrat und in seinem Schutz hielt. Wir finden als ersten den Grafen von Normenech, 1162 genannt.⁸⁾ Er heißt in einer

1) Kettberg, Deutsche Kirchengesch. I, S. 496 ff., Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2, S. 62, Anm. 5.

2) Schäfer a. a. O. S. 165.

3) Schäfer, Kanonistenstifter S. 148.

4) Westf. U.-B. VII, 1967.

5) S. 118.

6) Vgl. Dortmunder Beiträge II, 294 ff. und besonders S. 301, wo die Behauptung zurückgewiesen wird, „die Reinoldikirche war früher konventual und hatte ein Kolleg von 12 Kanonikern.“

7) Pfarrkirche S. 82 f.

8) Seibertz, U.-B. III, Nr. 1067: *dominus itaque Albertus, comes de Normenech hoc idem predium in proprietatem ejusdem ecclesie, cujus tunc advocatus fuit, suscepit et ei sicut civilis exigit justitia super predicto predio banno regio sub interminatione capitis periculi pacem indixit et firmavit.*

Urkunde von 1152 Albertus comes de Ormenech.¹⁾ Im Jahre 1234 wird Waltherus als advocatus noster in einer Urkunde des Stifts bezeichnet. Es ist derselbe Walthar, der 1240 als advocatus Susatiensis erscheint, der Stifter des Zisterziensnerinnenklosters Welber.²⁾ Auch die Familie Walthers gehört dem Herrenstande an. Sie wird 1141 unter die nobiles gerechnet.³⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß von Ledebur recht hat, wenn er die Familie Walthers vom Hengebachschen Zweige der Grafen von Jülich ableitet.⁴⁾ Bei von Ledebur⁵⁾ wird noch ein Eberhard mit seiner edlen Gemahlin Jutta erwähnt.⁶⁾ Sie sind desselben Stammes wie Walthar⁷⁾. Das Calendarium von St. Patroklus (7. Febr.) aber nennt Eberhardus advocatus und seine Ehefrau Jutta advocata.⁸⁾ Mit Walthar verschwinden die Bögte aus der Geschichte. Die zumal durch Erzbischof Engelbert vertretenen kirchlichen Bestrebungen auf Abschaffung der Vogtei oder deren Übertragung an den Erzbischof werden sich nach dem Aussterben der Familie Walthers durchgesetzt haben.

An der Spitze des Stifts stand für die ganze Verwaltung der Propst.⁹⁾ Doch trat an die Stelle des Propstes, soweit die innere Verwaltung in Betracht kommt, schon bald der Dekan, daher nennt das Patroklusstift sich offiziell decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato.¹⁰⁾ Der Dekan hat die ver-

1) Additamenta Nr. 68 a. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivrats Igen ist er Graf von Nörvenich, einem Orte im Kreise Düren. Er wird identifiziert mit dem Grafen Albert von Molbach oder Maubach (vgl. Annalen des Niederrheins 24, S. 182 ff.) die Erben der Maubacher Besitzungen sind durch Heirat die Jülicher Grafen. Die Jülicher Besitzungen bei Soest dürften aus dem Nörvenicher Erbe stammen. Ein Albertus in Molbach erscheint 1174 als Zeuge in einem Streit zwischen der kölnischen Kirche und dem Kapitel zu Soest über das Eigentum der „alten Kirche“. Vgl. Seiberh, U.-B. I, Nr. 64.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 427 und 505.

3) Additamenta Nr. 44.

4) Rothert, Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest, S. 12.

5) Dynastische Forschungen S. 6 ff. u. 11 ff.

6) Vgl. Lacomblet, U.-B. I, Nr. 352 u. 367.

7) v. Ledebur a. a. D. 11.

8) Vgl. über ihn Städtchroniken 24, LXXXII.

9) Vgl. über die Entwicklung der Propstei zum Archidiaconat weiter unten S. 40 ff.

10) Im Jahre 1287, vgl. Msc. VII, 6102, fol. 50 im Staatsarchiv zu Münster.

antwortliche Leitung.¹⁾ Er muß deshalb immer persönlich residieren. Er vertritt das Kapitel auch dem Propste gegenüber. Die Dekanatspräbende ist wohl auch größer als die der Kanoniker. Doch erklärt Papst Gregor IX. 1371, daß sie 12 marchas argenti nicht überschreiten solle.²⁾ Er begegnet in den Stiftsurskunden immer wieder. Im Jahre 1101 ist Hunrikus Dekan,³⁾ 1137 Weneko.⁴⁾ Im Jahre 1177 ist Albertus susatiensis decanus Zeuge, als Erzbischof Philipp das alte palatium zum Xenodochium oder hohen Hospital weiht.⁵⁾ Im Jahre 1231 nennt sich Dekan Erpo zum erstenmal — soweit zu sehen — Dei gratia.⁶⁾ Der Dekan ist auch Pastor zu Brilon: der dortige Pleban ist sein vicarius perpetuus.⁷⁾ Schon im Jahre 1196 hatte Erzbischof Adolf die Kirche zu Brilon dem Patroklusstift überlassen müssen.⁸⁾ Ebenso ist der Dekan Pastor zu Erwitte.⁹⁾ Die Kirche zu Erwitte ist schon um 1079 von Erzbischof Sigewin dem Stifte geschenkt.¹⁰⁾ Beide Kirchen — die zu Brilon wie zu Erwitte — sind also schon früh dem Stifte inkorporiert. Im Jahre 1343 übernahmen Dekan und Kapitel zu St. Patrokus redditus oder census von 8 M. 4 sol., genannt Hurspennink, vom Kunibertstift in Köln in parochia veteris ecclesiae et in villis et parochiis de Borghelen et in Oystinchusen.¹¹⁾ Im Jahre 1482 wird Husemann, decretorum doctor, ecclesie beate Marie ad gradus coloniensis et seti Patrocli susatensis decanus Archidiacon des Dekanats Dortmund.¹²⁾ Auch die Seelsorge des Stiftes steht dem

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 42: cumque salus et conservatio ecclesiae nostrae potissimum in decano consistat, apud quem cura esse debet totius ecclesiae nostrae et personarum ejusdem.

2) Sauerland V, Nr. 781.

3) Seiberz, U.-B. I, Nr. 39.

4) Seiberz, U.-B. I, Nr. 43.

5) Haebelin a. a. O. S. 504.

6) Vorwerck, Kollektaneen I, S. 87, Westf. U.-B. VII, Nr. 372, er ver- gibt ein Haus an den Maler Eberwin.

7) Vorwerck, Koll. I, S. 133 und Seiberz, U.-B. I, Nr. 479.

8) Seiberz, U.-B. I, Nr. 105.

9) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 118 ff., wo die allerdings späte Notiz (um 1700): Pro meliore subsistentia hujus praelati (decani) Erwittemense et Brilonensem pastoratus incorporarunt archiepiscopi Col.

10) Seiberz, U.-B. I, Nr. 33.

11) Vorwerck, Koll. I, S. 91, vgl. auch Seiberz, Landesgesch. III, S. 777.

12) Unnaisches U.-B. Nr. 457, S. 233 und Nr. 715, S. 383.

Dekan zu. Im Jahre 1399 wird der decanatus St. Patrocli genannt dignitas curata.¹⁾ Doch sollen den Dekan in der Seelsorge die Vikare der neun Altäre unterstützen.

Der scolasticus (scolaster) oder magister scholarum gehörte zu den angesehensten Mitgliedern des Kapitels. In Urkunden folgt er wohl unmittelbar nach dem Dekan vor den andern als Zeugen genannten Kanonikern.²⁾

Auch der custos gehörte zu den angesehensten Konventualen. Zuweilen geht er in der Zeugenreihe selbst dem mag. scholarum voran.³⁾ In manchen Stiftern ging auf ihn vom Dekan die Seelsorge an den Stiftsangehörigen über.⁴⁾ Doch finden wir davon in St. Patrokus keine Spur. Hier liegt seine Bedeutung mehr darin angedeutet, daß er auch Thesaurar heißt.⁵⁾ Er tritt daher bei Käufen und Verkäufen, überhaupt bei Besitzbewegungen hervor. So ist 1165 Conradus custos Zeuge in der Urkunde über den Hof Gelmen.⁶⁾ Im Jahre 1273 bezieht Papst Gregor X. dem Thesaurar an St. Patrokus die, die die Abgaben an das Stift Tröndenberg zurückhalten, unter Bannandrohung zur Abgabe zu zwingen.⁷⁾ Die 1296 erwähnte custodia beati Patrocli wird die Pfründe des custos sein, denn das ihr Zustehende wird ausdrücklich unterschieden von dem, das decano et capitulo gebührt.⁸⁾ Als ersten custos finden wir 1101 Othbertus erwähnt.⁹⁾ Im übrigen wird er seinen Namen

¹⁾ Sauerland VI, Nr. 1265. In allerdings späterer Zeit heißt es: decanus habet curam animarum et personarum ecclesiae nostrae, vgl. Münster, Staatsarchiv VII, 6104.

²⁾ Z. B. im Jahre 1101 Wernherus, mag. scol. bei Seibertz U.-B. I, Nr. 39 und 1165 mag. Johannes bei Haebelin a. a. D. S. 221. Der Name scolasticus kommt vor bei Sauerland VII, Nr. 1340 im Jahre 1378 der scol. Joh. Bloem, magister in artibus. Vgl. über den scol. weiter unten S. 24 bei Gelegenheit der Stiftsschule.

³⁾ Seibertz, U.-B. I, Nr. 64.

⁴⁾ Schäfer a. a. D. S. 181.

⁵⁾ Statuta Colon. c. 8, Harzheim III, S. 392, vgl. Schäfer S. 182: ecclesiarum thesaurarii seu custodes.

⁶⁾ Haebelin a. a. D. S. 221.

⁷⁾ v. Steinen I, S. 646 f.: Gregor X. thesaurario ecclesiae Susatensis jubet, ut per censuram ecclesiasticam compellat omnes, qui monasterio Vrendenbergensi census contra justitiam exhibere non curent, in posterum ut fructus integre dicto monasterio tradant. W. U.-B. V, 688 zu 1273 Jan. 27.

⁸⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 2360.

⁹⁾ Seibertz, U.-B. I, Nr. 39.

daher haben, daß ihm die Oberaufsicht über das Kirchengebäude und dessen Inventar, die Aufsicht beim Gottesdienst und die Zurüstung des Altars oblag.¹⁾

Ein weiteres Amt im Stift ist das des Kantors. Er hatte den musikalischen Teil des Gottesdienstes, den Chorgesang, auch das Chorgebet zu leiten und zu überwachen. Er führte natürlich auch die Schüler der Stiftsschule in den kirchlichen Gesang ein und hatte daher das Recht strenger Strafen gegen sie. Oft war er auch armarius oder Bibliothekar.²⁾ Er war wohl auch wegen der Wichtigkeit der musikalischen Erziehung für die zukünftigen Stiftsherren geradezu scolasticus.³⁾ Als ersten cantor fanden wir 1231 erwähnt einen Johannes.⁴⁾ Auch die cantoria unterliegt z. B. im Jahre 1350 der Verleihung durch den päpstlichen Stuhl.⁵⁾ Das Kalendarium zu St. Patrokli berichtet von einem Winandus cantor, dessen Memorie am Tage Emerentiani et Macharii begangen wird; für diese Memorienfeier dient eine Rente ex domo quondam sua apud colcum.

Der camerarius verwaltete die Güter des Stifts und war — anders als der propsteiliche Kämmerer — immer einer der Kanoniker. Der camerarius Lutbertus wird 1279—1293 oft erwähnt.⁶⁾ Im Jahre 1283 ist er päpstlicher Unterkollektor in den Dekanien von Meschede, Dortmund und der Soester Propstei, und hat den Zehnten einzusammeln. Darüber erstattet er Abrechnung vor einer Kommission von Kanonikern, Dominikanern und Minoriten.⁷⁾

Die Genannten — außer Propst und Dekan — galten als Kanoniker. Außer ihnen gab es noch andere Kanoniker, die kein besonderes Amt, wie sie, hatten. Die Zahl der Kanoniker bestimmte sich⁸⁾ gern nach heiligen Zahlen: 12 oder 4 oder 7.

1) Schäfer a. a. D. S. 182.

2) Specht, Geschichte des Unterrichtswezens in Deutschland S. 162.

3) Specht, a. a. D. S. 162 u. 184.

4) W. U.-B. VII, 372.

5) Papsi Memens VI. überträgt in diesem Jahr canonicatum et prebendam ac cantoriam vacantes post obitum Wenemari de Borghelen, reservatos dispositioni sedis Apostolice dem Konrad de Benthampe. Sauerland III, Nr. 911.

6) Vorwerck, Koll. I, S. 118, 121, 124; Seibertz, U.-B. I, Nr. 417; Westf. U.-B. VII, Nr. 2292.

7) Finte, W. U.-B. V, Nr. 736.

8) Wie Schäfer a. a. D. S. 159 ff. jagt.

Diese Zahlen lassen sich am Patroklusstift nicht nachweisen. Im Jahre 1257 waren es 15 canonici, die — wie es scheint — alle majores praebendas hatten.¹⁾ An der Appellation an den päpstlichen Stuhl gegen die Exkommunikation der Stadt 1280 beteiligen sich allerdings 12 Kanoniker; das aber kann zufällige Gründe haben.²⁾ Zur Zeit Joh. Groppers waren es 17 Kanoniker und sieben Vikare.³⁾ Im 17. Jahrhundert berichtet das Kapitel, es seien immer 18 Präbendare und 21 Vikare. Die Präbenden seien aber schlecht dotiert. Die canonici juniores hätten keine 100 Taler — sie scheinen also in der Zahl der 18 Präbendare enthalten zu sein — die Vikare noch viel weniger.⁴⁾ Klute, der 1696 Offizial war und genau unterrichtet sein konnte, sagt,⁵⁾ außer Propst und Dekan seien es 16 Kanoniker und 24 Vikare. Nach Geck⁶⁾ gab es um 1800 außer Propst und Dekan 17 Kanoniker und 24 Vikare.

Unter den Kanonikern unterschied man zwischen majores und minores oder juniores.⁷⁾ Als eigentliche canonici galten wohl nur die majores, die majores praebendas hatten, während die juniores noch als Schüler die Stiftsschule besuchten und eine, wenn auch kleinere Präbende besaßen. Die praebendae majores gingen über 12 oder 15 Mk. Silbers nicht hinaus (1390).⁸⁾ Die Kanoniker waren nicht alle Priester: sie mußten es aber binnen Jahresfrist werden, wenn sie eine der dem Stift inkorporierten Pfarren haben wollten. Um 1200 entscheidet der Erzbischof Adolf einen heftigen Streit, der über die Präbenden unter den Kanonikern entstanden war.⁹⁾

1) Westf. U.-B. VII, Nr. 956. Seiberh, U.-B. I, Nr. 305.

2) Haebelin a. a. O. S. 239. Darnach W. U.-B. VII, 1726.

3) Die Vikare sind von St. Joh. evang., St. Nicolai in armario, trium regum, St. Jodoci, Mariae Stemmeken, St. Martini, B. Mar. Magdal., vgl. Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 26. Doch ist in dieser Sturmzeit gewiß nicht alles in gewohnter Ordnung, wie schon die geringe Zahl der Vikare beweist.

4) Vorwerd, Koll. zu St. Patroklus II, S. 294.

5) Klute-Wistott S. 18 u. 45.

6) Topogr. histor. stat. Beschreibung der Stadt Soest S. 259.

7) Seiberh, U.-B. III, Nr. 934.

8) Sauerland VI, Nr. 254. Doch wird später als Höchstmaß 25 M. Silb. genannt. Sauerland VI, 425.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 28.

Die Aufnahme in das Stift geschah durch die Wahl der Kanoniker. Jedoch gehörte das Patroklusstift zu den Stiftern, deren Besetzung nach den Monaten wechselte zwischen dem apostolischen Stuhl und der Wahl durch die Kanoniker: in den geraden Monaten fiel sie den letzteren zu. Im Jahre 1589 werden die Reservationen des apostolischen Stuhls ausdrücklich anerkannt.¹⁾ Doch geschieht die Provision mit Stiftsprüfenden durch die Kurie viel früher. Klemens VI. providiert im Jahre 1343 den Mauritius de Embrica (Emmerich), magister in medicina²⁾ und den Borchardus, natus Herboldi de Papenheim militis.³⁾ Sauerland macht darauf aufmerksam, daß die Prüfenden am Patroklusstift besonders gern an der Kurie gesucht wurden.⁴⁾ Durch die päpstliche Provision erhielten vielfach auch Italiener und Franzosen Prüfenden. Der erste Italiener, den wir fanden, war Peter Arrighi di San Gustachio im Jahre 1231.⁵⁾ Der Kardinal Raimund von Canillac († 1373) war Propst an St. Patroklus, nach ihm führte der Kardinal Jakob von Orsini den Titel eines Propstes von Soest, wenn er auch dem vom Kapitel gewählten Joh. Schürmann weichen mußte.⁶⁾ Dagegen war offenbar ein Niederdeutscher, Konrad von Benthsfamp, dem Papst Klemens VI. im Jahre 1350 die Kantorei am Stifte verlieh. Erst zehn Jahre später zahlte Konrad dafür die Annate von 10 Goldfl.⁷⁾ Die Annate betrug die Hälfte des Jahreseinkommens.⁸⁾ Wohl schreibt der Papst immer vor, daß die von ihm Providierten erst nach sorgfältiger Prüfung aufgenommen werden sollen,⁹⁾ doch finden sich wegen Mangel an Quellen nirgend Spuren solcher Prüfung.

1) Münster Staatsarchiv VII, 6104, S. 60.

2) Sauerland III, Nr. 191.

3) Sauerland III, Nr. 254.

4) Vgl. a. a. O. V S. XXIX, auch Finke, Westf. Geistl. im päpstlichen Supplikenband zu Eichstädt S. 216: Herm. de Fonte sucht ein Kanonikat an St. Patroklus, das dadurch vakant geworden ist, daß der bisherige Besitzer ein Anhänger des Gegenpapstes Robert war, im Jahre 1394.

5) Westf. U.-B. IV, Nr. 207 und Finke, Papstt. und Westf. S. 74.

6) Sauerland V, S. XXXI—XXXIII.

7) Sauerland V, S. LXXXIII und U.-B. III, Nr. 911; V, Nr. 241.

8) Im Jahre 1361 finden wir Annaten erwähnt von 28 fl., 20 fl., 21 fl. Sauerland V, S. 88. Daraus ergeben sich Schlüsse auf die Höhe der Präbenden.

9) Sauerland V, Nr. 732: post diligentem examinationem.

Über den sozialen Stand der Kanoniker läßt sich für die älteste Zeit kaum etwas sagen. Wenn Schulte¹⁾ einen höhern sozialen Stand der Stiftsgenossen durch das Vorhandensein von Ministerialen bezeichnet findet, so muß gesagt werden, daß das Patroklusstift niemals Ministerialen hatte.²⁾ Im Gegenteil wir finden Angehörige des Ministerialadels als Kanoniker und nicht minder Söhne des soestischen Patriziats. Um die Zeit der Reformation mochte man in Soest das Patroklusstift geradezu als Versorgungsanstalt für das Patriziat ansehen, wie die beiden Bettelklöster solche des Bürgerstandes waren.³⁾

Der in das Stift Erkrone legte den Eid auf die Satzungen des Kapitels in die Hände des Dekans ab und wurde dann von diesem in die Präbende eingewiesen. Er hatte dabei — nach allerdings spätern Bestimmungen — 24 rheinische Goldfl. an das Stift, 5 Mk. soestischer Münze zum Schmuck der Kirche und den niedern Angestellten 8 sol. zu zahlen.⁴⁾ Dann folgte ein fröhliches Mahl, bei dem es an Wildbret und besonders an Wein nicht fehlen durfte. Als die convivias ausarteten, machte man ihnen im Jahre 1434 ein Ende und bestimmte das Geld für andere Zwecke.⁵⁾ Nur der Propst des Stifts gehörte oft dem höhern Adel an. Das erhellt schon aus seiner Zugehörigkeit zum Kölner Domkapitel. Doch war der *scholasticus* um so gewisser bürgerlich.⁶⁾ Die Stadt ehrte das Kapitel jährlich durch das

1) Der Adel und die deutsche Kirche.

2) U. a. D. S. 164 f.

3) Jostes, Daniel von Soest, S. 6 f.

4) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, Nr. 4, Bestimmungen des Kapitels unter Kardinal Joh. Gropper: *der Aufzunehmende praestabit juramentum solitum et solvet pro statutis 24 florenos rhenenses in auro pro fabrica et communibus necessitatibus ecclesiae conservandos et quinque marcas monetae susatiensis ad ornamenta, dabitque familiae ecclesiae, videlicet succentori, stipifero, organistae, sacristae, custodibus et choralibus VIII sol., inter eos dividendos, prout hactenus fuit observatum.*

5) Seibert, U.-B. III, 934: *distributiones seu solutiones canonicorum tam majorum quam minorum primo suas prebendas in eadem ecclesia adipiscuntur, que in vinis et potationibus consistebant, que personis ejusdem ecclesie et aliis successivis temporibus privatim et divisim solvi consueverant . . . in evidentem hujusmodi reformationem et reparationem fabrice ac ornamentorum, librorum et aliorum necessariorum ejusdem ecclesie deputentur et convertantur.* Das Statut des Kapitels wird 1434 von Erzbischof Dietrich bestätigt.

6) Vgl. Kirchhoff, Dsnabrücker Mitteilungen 1909, S. 88 ff.

vinum Laetare. Auf Mittfasten (Lätare) gab sie wie dem Bürgermeister so jedem Kanonikus ein Viertel Wein, jedem Vikar, Choralis, Küster, Küsterschen und allen Kirchendienern ein halbes Viertel.¹⁾ Auch ein Kalander der Kanoniker wird erwähnt.²⁾ Noch Klute³⁾ erwähnt eine Kongregation von Geistlichen und Laien; die Zusammenkünfte fanden in der Nikolai-kapelle am Kolke statt.

Die Angehörigen eines verstorbenen Stiftsherrn genossen ein Gnadenjahr. Man beließ ihnen die Einkünfte ihrer Präbende noch ein Jahr. Der Erzbischof Konrad verlieh 1245 post annum gratie noch ein zweites Gnadenjahr.⁴⁾ Am Margaretentage⁵⁾ wurden die Einkünfte der Präbenden ausgeteilt. Wenn ein Kanonikus nach dem Tage oder an diesem Tage selbst starb, hatte er später drei annos gratiae, wenn vorher nur zwei. Das Kapitel hatte nach dem Ende dieser Jahre zwei weitere Gnadenjahre, in denen es die Einkünfte zog.⁶⁾ Der Kanonikus Joh. Epping jun. vermachte in seinem Testamente 1482 an Dekan und Kapitel die Einnahmen eines Gnadenjahrs. Dafür hielt man seine Memorie am Tage nach Severin. episc.⁷⁾

Wie lange die *vita communis* bei den Kanonikern dauerte und ob sie überhaupt je bestand, darüber ergaben sich keine urkundlichen Nachweise. Im Jahre 1214 gab es zwar noch ein gemeinsames dormitorium.⁸⁾ Indessen scheint gerade

1) Städtechroniken 21, S. 29: dat Kapittel hadde die Herrlichkeit, dat se mochten gaen op beide Wynhüser der van Soift und keisen den besten Wein vor ehre Geld, den se up dat Fest drinken wolden. Hyr van hort de thesaurarius nu alle Jaer up Sondag Laetare 10 Goldgulden to bate der Doppelfersen.

2) Städtechroniken 21, S. 29 im Jahre 1437: In dem Münster was eine Broderschap eber Calander, dar man alle Jaer heelt eine Begebennisse mit Vigilien, Seilmüssen und Homüssen; man gaf allen Presteren und Deiners der Kerken binnen Soift Presentien und men heelt eine eerlike Kost mit Broden und Süstern; noch veroverde de Broderschap groet Gels. — Der Dekan Ab. Milinchus wird beschuldigt, es unterschlagen zu haben.

3) Klute-Wiskott S. 28.

4) Seiberg, U.=B. I, Nr. 237; Westf. U.=B. VII, Nr. 593 und 937.

5) 12. Juli nach Otte a. a. D. I, S. 585.

6) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, Statuten 6.

7) Calendarium St. Patrocli am Tage nach Severin.

8) Westf. U.=B. VII, Nr. 101. Es handelt sich um eine Präbende, ex ejus debito dominis et confratribus nostris in Susato tenebatur in dormitorio deservire.

der Schlaffaal auch sonst länger gemeinsam geblieben zu sein.¹⁾ Im Jahre 1264 wird aber schon ein Haus genannt, das ein Kanoniker Heinrich für sich bewohnte, und das nun nach seinem Tode einem andern Kanoniker vermietet wird.²⁾ Ebenso werden genannt curia Henrici cantoris (1266), eine domus prepositure (1292), eine cemenata decani (1295).³⁾ Im Jahre 1326 kauft Wennemar von Borgeln, Kanonikus, von Dekan und Kapitel das Haus, das der Kanonikus Konrad von Hüsten bone memorie bis dahin bewohnt hat.⁴⁾ Im Jahre 1403 hat der Dekan Hunold von Bökenförde suam domum.⁵⁾ In demselben Jahre hat der Propst Joh. Schuhrmann ein eignes Haus infra emunitatem eccl. St. Patrocli.⁶⁾ Im Jahre 1505 verkaufen Henric. Greve, Lic. und Dechen, Henric. van Borgeln sen., Joh. Cremer von Elspe, Lic. und scolaster, Henric. Hemmermann, Joh. Bode, Joh. Knepper, Everhard van Bystfeld, Provest to Sünthe Walburg, Joh. Kotteken, Joh. Herkmann, Kanonike und alinge Kapitel St. Patroklus Münster ein Haus, das bisher der Senior H. van Borgeln bewohnt hat und neben den Häusern der Metkanonike Hier. von Berninkhusen, Deckens zu Meschede und Cordes Wamhagen gelegen ist, für eine bezahlte Summe Geldes an den Vikarius Joh. Lossen mit der Bedingung, daß er das Haus in haulichem Stande halte und daß es nach seinem Tode an das Kapitel zurückfällt.⁷⁾ In den Statuten des Kapitels, die unter Joh. Gropper aufgestellt oder neu eingeschärft wurden, finden sich genauere Bestimmungen darüber, wie es mit den Kurien der Stiftsherren gehalten werden soll. Es geht daraus ferner hervor, daß sie, d. h. ihre Nutznießung, von den Kanonikern gekauft werden mußten und ihnen erblich zugehörten.⁸⁾ Bei all diesen Zeug-

¹⁾ Vgl. übrigens Schäfer a. a. D. S. 170 f.

²⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1179.

³⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1235, 2230, 2464.

⁴⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 159.

⁵⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 187.

⁶⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 190, vgl. dazu Haeberlin, a. a. D. S. 383, wo es infra communitatem heißt.

⁷⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 281.

⁸⁾ Münster Staatsarchiv VII, 6104, § 14: Es wird erwähnt domus canonicalis, quae sit hereditaria, hoc est, quam aliquis canonicus emerit pro pretio, etiam post mortem suam ex concessione seu parte capituli per suos heredes recuperando, capitulum debeat dictum pretium exbursare

nissen von besondern Kurien gibt es kein einziges für eine gemeinsame Wohnung; auch hat sich sonst keine Überlieferung davon erhalten.¹⁾

Über den Stand des geistigen und sittlichen Lebens im Stifte sind wir für das Mittelalter wenig unterrichtet. Man wird annehmen dürfen, daß es auch hier stand, wie es im allgemeinen in der Kirche war. Und da war es in verschiedenen Zeiten sehr verschieden. Daß es in der Zeit unmittelbar vor der Reformation nicht gut stand, ist bekannt. Auch „Daniel von Soest“ bestätigt das, wenn er die Schützenhauptleute mit ausdrücklichem Worte sagen läßt:²⁾

De Kanonike und Papen
holdet uns Laien vor Apen,
se preket uns doof und blint,
vriet uns af Wis und Rint.
Dat doet se des Avends spad, des Morgens vro,
dar geve wi noch Gelt dar to!

Der große Abfall der Reformationszeit konnte nicht ohne heilsame Folgen auch für die Lebenshaltung der Kanoniker sein. Unter dem Dekan Joh. Gropper wird daher verordnet, daß die Kanoniker, Vikare und übrigen Stiftsperonen sich ehrbar halten, geistliche Kleidung öffentlich tragen und kein Weib bei sich dulden.³⁾ Über das Verfahren gegen den eines sittlichen Verstoßes Verdächtigten sind wir unterrichtet. Er kann sich einen consultor oder prolocutor aus dem Kapitel erwählen. Bekennt er seine Schuld, dann fällen zwei vom Dekan erwählte Diakonen das Urteil. Bekennt er die Schuld nicht, sondern nur das üble

vel componere pro ea et postea tum illam, quam successive et respective quascunque alias domos suas, si canonici eas habere voluerint, canonicis alioquin vicariis plus offerentibus vendere tantummodo ad vitam etc.

¹⁾ Wie weit sich die Stiftsherren um 1800 von den ursprünglichen Ordnungen ihres Stifts entfernt hatten, bezeugt eine Notiz in Gruner, Meine Wallfahrt, S. 430 f., er findet die Herren an der Wirtstafel des Hermannschen Gasthofes regelmäßig speisen.

²⁾ Jostes, Daniel v. S. S. 145.

³⁾ Münster, Staatsarchiv, VII, 6104, § 20: Tenentur canonici et etiam vicarii et aliae personae ecclesiae nostrae in omnibus se honeste et exemplariter gerere, habitum et tonsuram clericales et publice deferre, id est vestes talares, et propterea nemini eorum licitum erit, concubinam aut personas suspectas vel diffamatas vel infames in domo sua tenere, sub poena inobedientiae et carceris.

Gerücht, dann mag man ihm *purgationem canonicam* auferlegen, daß er nämlich so lange im Karzer bleiben muß, bis die Diakonen ihn absolvieren. Im Karzer darf er keinerlei Gesellschaft haben unter Strafe des verdoppelten Karzers, als einen Diener oder einen Mitkanoniker, muß auch mit Fastenspeise zufrieden sein, sich des Weines enthalten, endlich in schwarzer Kappe und je nach dem Verbrechen mit bloßen Füßen, auf dem Boden liegend um Absolution bitten. Wer sich solcher kanonischen Buße weigert, soll von den Einkünften seiner Pfründe suspendiert sein.¹⁾

Niedere Beamte des Stiftes waren die *aeditui* (Küster), sie sind wohl identisch mit den im *Calendarium* oft genannten *custodes chori*, und werden schon 1162 erwähnt.²⁾ Wieviele es waren, wird nicht gesagt. Dagegen werden im Jahre 1214 *tres campanarii* genannt.³⁾ Auch gibt's Organisten.⁴⁾ Der *Willicus*, zu deutsch Dommeyer (Domeiger, Domeger) ist der Schulze, der die Stiftsgüter verwaltet. *Ambrosius domeger* wird im *Calendarium* am Tage *Crisanti* aufgeführt. Es ist zweifellos der im Jahre 1258 genannte *Ambrosius, ecel. nostre villicus, qui dicitur dommeyer*.⁵⁾ Da das Kapitel im Jahre 1225 *paucos servitores* hat, erlaubt Erzbischof Engelbert d. S., daß es Stiftungen zu deren Gunsten annehme.⁶⁾

III. Die Stiftsschule.

Die Sorge für Ausbildung und Erziehung des geistlichen Nachwuchses ergab sich der Kirche natürlich von Anfang an als eine Notwendigkeit. Mit der fortschreitenden Organisierung und weitem Ausdehnung der Kirche mußte die Organisation dieser Erziehung fortschreiten. War der Bischof in seiner bischöflichen Pfarochie zunächst der einzige wirkliche Pfarochus, so mußte es

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 21.

2) Seibert, Ub. III, Nr. 1067.

3) Westf. Ub. VII, Nr. 106.

4) *Calendarium* z. B. am Tage *Celestini*, oder *Carpi episc.* oder *Victoris*.

5) Westfäl. Ub. VII, Nr. 995 u. 1030; vgl. Borverck, Koll. I, S. 109 und 170.

6) Westf. Ub. VII, Nr. 256. Seibert, Ub. I, Nr. 171.

ihm am Herzen liegen, die in dem weiten Gebiet nötig werden-
den Gehülfen selbst und in seinem Sinne zu erziehen. Den
bischöflichen Kapitelschulen aber traten schon früh, da sie längst
zur Bildung des Klerus nicht ausreichten, die Klosterschulen an
die Seite. Hatte die Regel Chrodegangs von Metz (742—766)
an der Kathedralkirche eine Pflanzschule des Klerus vorgesehen,¹⁾
so ist die Energie Karls d. Gr. nicht weniger bekannt, mit der
er an jedem Domstift und jedem Kloster Schulen forderte.²⁾ Er
sah an dem Angelsachsen Alkuin, mit dem er 781 in Parma
zuerst zusammentraf, den geeigneten Helfer bei diesen Bestre-
bungen.³⁾ Aber die Blüte dieser Schulen dauerte nicht lange.
Im 10. Jahrhundert hatten sie ihre Höhepunkte überschritten.
Daher suchten eifrige Bischöfe Abhilfe zu schaffen durch Neu-
gründung von Klöstern und Stiftern. Im 11. Jahrh. griff
Anno auf die reformierten Benediktiner (Kluniazenser) zurück.
Unter diesen Bischöfen steht im 10. Jahrh. Erzbischof Bruno an
erster Stelle; in Köln gründete er St. Pantaleon, in Soest
St. Patrokus. Über die Gründung von St. Pantaleon wissen
wir Näheres.

Bruno hatte eine schwierige Stellung in seinem zum großen
Teil auf dem linken Rheinufer liegenden Stift in Folge der poli-
tischen Antipathien, die dem Sprossen aus dem sächsischen Kaiser-
haus galten und des Niedergangs des kirchlichen Lebens, der sein
Eingreifen nötig machte. Nun gründete er 955 St. Pantaleon
und zwar mit Hilfe von Norvegen, das allmählich zu einem säch-
sischen Stammeskloster und zu einem Sitz damaliger Wissenschaft
geworden war.⁴⁾ Es war die Pflanzschule für Priester, Äbte,
Bischöfe im 10. Jahrhundert für das ganze Sachsenland.⁵⁾ Von
hier ging auch ein Ansgar, „der Apostel des Nordens“, aus,
nachdem er zuvor Lehrer an der Norveger Klosterschule gewesen
war. Von hier zog Bruno sächsische Mönche nach St. Pantaleon,

¹⁾ Hauck, Gesch. Deutschlands II, S. 65 f. Die *pueri parvi vel adole-
scentes* werden unter die *vita canonica* gestellt. Schäfer, Pfarrkirche S. 132.
Die *vita Brunonis* bezeugt (S. 50) *alumni* der kölnischen Kathedrale.

²⁾ Vgl. Specht a. a. O. S. 21 ff.

³⁾ Hauck II, S. 124.

⁴⁾ Vgl. Schroers in den *Annalen des histor. Vereins* Heft 90 S. 61 ff.
und Heft 91 S. 109 ff.

⁵⁾ Philippi in *Abhandlungen über Norveger Geschichtschreibung* S. XXI.

dessen erster Abt der Korveyer Christianus war und wo Ruotger sein Leben beschrieb, der, wie Schroers es wahrscheinlich macht, auch aus Korvey stammte.¹⁾

Nun finden wir zwar keine Hinweise darauf, woher Bruno die Kanoniker nahm, mit denen er das Patroklusstift in Soest besiedelte. Aber im Sachsenlande gab es sonst keinen Konvent, der zahlreich genug gewesen wäre, die nötigen Kräfte herzugeben als Korvey. Hier standen die Wissenschaften in Blüte und darum war hier die Möglichkeit gegeben, Männer zu finden, die fähig waren, ihre Pflege auch nach Soest zu übertragen. Der Name Soests war schon durch die Translatio St. Viti²⁾ mit dem Kloster eng verbunden. Denn in Soest hatte damals (836) der feierliche Zug, der die Gebeine des heil. Märtyrers nach Korvey brachte, gerastet und war mit Begeisterung von dem dortigen Volk aufgenommen. Über Soest ging auch in späterer Zeit der Hellweg, der Weg, auf dem Korvey u. a. den nötigen Wein vom Rhein her bezog.³⁾ Auch finden sich unter den Korveyer Traditionen solche, die aus dem Soester Gebiet stammen.⁴⁾ Wir werden annehmen dürfen, daß ebenso wie in St. Pantaleon auch in St. Patroklus die ersten Lehrer an der Stiftsschule aus Korvey stammten.

Gab es nun an den westfälischen Bischofsstühlen, in Münster, Paderborn, Osnabrück, Schulen zur Erziehung des Klerus für diese Bistümer, so mochten zunächst die Geistlichen für den kölnischen Teil Westfalens am kölnischen Domstift mit erzogen sein. Daher schreibt sich wohl das Recht, das diesem Domstifte an der Kirche zu Soest zustand, wie es sich noch spät in dem Aufsichtsrecht des kölnischen Dompropstes bekundet; aber es mußte sich schon bald erweisen, daß das kölnische Westfalen einer eignen Erziehungsanstalt für seinen Klerus bedurfte. Und Bruno war es, der dieses Bedürfnis erkannte und durch Gründung der Schule an St. Patroklus befriedigte. Freilich starb er zu früh, ehe seine Stiftung zu Stand und Wesen gedieh. Aber wir finden später eine große Anzahl von Kirchen, die dem Stift inkorporiert waren und von Stiftsherren besetzt und ver-

1) U. a. D. S. 73 ff.

2) Abhandlungen zur Korveyer Geschichtschreibung S. 93, cap. XXII.

3) Kindlinger, Münst. Urk. II, Nr. 18, S. 107.

4) Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche des Mittelalters, S. 118.

waltet wurden. Und es ist nach Analogie der Domkapitel anzunehmen, daß die Mitglieder des Stiftskapitels, die aus der Stiftsschule hervorgegangen waren, von vornherein bestimmt waren, die Kirchen des Bezirks zu übernehmen. Von einer gesetzlichen Festlegung dieses Zustandes wissen wir allerdings erst aus späterer Zeit.¹⁾

Die Gründung der Stiftsschule, als des durchaus nötigen Priesterseminars, war danach der treibende Grund bei Stiftung des Kapitels zu St. Patroklus. Und die Geschichte beweist, daß diese Schule für die religiöse Pflege wie für Kunst und Wissenschaft weithin in Westfalen von der größten Bedeutung wurde. Boll Stolz schreibt noch 1549 Joh. Gropper, daß die Schule ein notwendiger Bestandteil des Stiftes sei.²⁾ Bruno aber war der rechte Mann für die Gründung dieser Schule. War er doch selber mit aller Bildung seiner Zeit ausgestattet. Er ließ sich in seiner Vorliebe für die klassischen Wissenschaften auch durch Anfeindungen nicht irre machen. Ein Alexiker sah in einer Vision, wie Bruno wegen seiner nichtigen und eiteln Beschäftigung mit den Schriften der Heiden vor Gottes Richterstuhl gestellt und angeklagt wurde. Nur der Fürsprache des Apostels Paulus hatte er es zu danken, daß der höchste Richter ihm noch ein Plätzchen bei seinen Heiligen gönnte.³⁾

Die Schule wurde vor allem besucht von den *canonici juniores*. Auch sie hatten schon eine Präbende, eine *praeb. minor*⁴⁾ oder *puerilis*⁵⁾, auch wohl *praebenda baculi*.⁶⁾ Wie es scheint, gab es an St. Patroklus dieser Präbenden nur vier.⁷⁾

1) Westf. Ab. VII, Nr. 316 i. J. 1229.

2) Vorwerck, Koll. II, S. 119: *schola ecclesiae adherens*.

3) Specht, Gesch. des Unterrichtswesens S. 54 f.

4) Sauerland V, Nr. 171.

5) *Calendarium am Tage Eusebii: Conradus presbyter fecit praebendam puerilem*.

6) Sauerland VI, Nr. 929 im Jahre 1397; sie wurde auch Laien gegeben.

7) Sauerland I, Nr. 737 im Jahre 1325: *Eccles. Sus., in qua quatuor minores, que pueriles dicuntur, et aliae omnes majores sive pinguiore prebende existent*; vgl. auch II, Nr. 1368. Godescalcus de Heringen und Ebert de Herforde erhalten je eine dieser kleinen Präbenden. Vgl. ferner Böffler, Hamelmann II, S. 398, Anm. 4: Georg Eppind wird 1527 als *senior inter quatuor minores* bezeichnet. In der Stiftsschule zu Essen gab es 12 *praeb. min.* Vgl. Beiträge zur Gesch. von Essen, Bd. 21.

Die Einkünfte dieser Präbenden waren verschieden. J. J. 1363 und 1366 werden zwei erwähnt, deren fructus II marchas argenti non excedant.¹⁾ Eine andere hat i. J. 1363 X flor. auri. Damit stimmt die Annatenforderung, die die Hälfte der Jahreseinnahme betrug und sich auf V flor. belief.²⁾ In der Reformationszeit werden die praebendae minores aufgehoben, da sie nicht eigentliche Benefizien seien, sondern gratiae expectativae ad praebendas majores.³⁾ Auf das Alter der juniores fällt durch eine Bestimmung des Papstes Gregor XI. ein Licht, der 1373 verordnet, daß dem Henricus Rujchenberg, clericus Colon. dioec. in decimo aetatis anno constitutus eine Präbende minor gegeben werde.⁴⁾ Neben diesen juniores haben wir sicher noch andere Schüler zu denken. Sie werden allerdings erst aus späterer Zeit bezeugt.⁵⁾ Aber die Soester Stiftsschule war weithin im kölnischen Westfalen die einzige, die höhere Bildung verlieh. Auch die nicht für den geistlichen Stand von vornherein Bestimmten waren durchaus der gleichen Schulzucht unterworfen und Teilnehmer an dem gemeinsamen Leben der scolares. Sie wohnten als Domizellaren unter der Aufsicht des scolasticus zusammen.⁶⁾ Sie hatten ein gemeinsames dormitorium, wie in andern Stiftsschulen.⁷⁾ Die Betten der Aufseher standen zwischen den Betten der ihnen anvertrauten Knaben. Und während letztere zur Ruhe gingen, stand der magister principalis mit der Rute dabei. Die Erziehung zumal in alter Zeit war sehr streng.⁸⁾ Der Stock war das Attribut des Lehrers, mit ihm schritt er bei feierlichen Aufzügen den Schülern voran. Casarius von Heisterbach erzählt, wie die Jungfrau Maria in wunderbarer Vision bezeugt, daß rechtschaffene Schüler „Martyrer“ seien.⁹⁾ Es wurde viel zuviel geschlagen. Der Ruf

1) Sauerland V, Nr. 158, 188 u. 497.

2) Sauerland V, Nr. 171, 188 u. 89.

3) Münster, Staatsarchiv VII, 6104.

4) Sauerland V, Nr. 939.

5) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, § 44: pueri aliunde ad Susatum discendarum literarum causa venientes.

6) Seiberz, Landesgesch. III, S. 490.

7) Specht a. a. D. S. 167.

8) Ebenda S. 168 ff.

9) II, S. 353.

exuimini, „zieht euch aus“, hatte für Knaben mit bösem Gewissen einen erschreckenden Klang, denn er bedeutete, die Kutten fallen zu lassen. Dafür aber gab es auch Grammatiken, die vielleicht zu einer Art Eselsbrücken dienten und *spara dorsum*, Rücken-schoner, hießen.¹⁾

Für den Unterricht mußten die Schüler ein Schulgeld zahlen — auch wohl wie in andern Schulen in Soest. In Osnabrück betrug das Schulgeld jährlich 6 sol., und zwar 3 sol. auf Ostern und 3 auf Michaelis zu zahlen. Auch mußte dort jeder, der ein Kanonikat erlangte, selbst wenn er die Schule nicht besucht hatte, 3 sol. an den *rector scholarum* geben. Auch mußte er in letzterem Fall in den Schulraum kommen, von wo ihn der *scolasticus* im schwarzen Schülergewand mit der Rute vor Dekan und Kapitel führte.²⁾ Über die Gegenstände des Studiums hören wir in Soest nichts. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß wir auch hier das *trivium* (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und das *quadrivium* (die sog. mathematischen Wissenschaften: Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik) vorauszusetzen haben. Das *Trivium* bezeichnet die unumgängliche, für jedermann notwendige, allgemeine Grundlage.³⁾ Beide zusammen bezeichnete man als die sieben freien Künste, die schon Bruno für seine Stiftsschulen vorschrieb.⁴⁾ Daß auch die griechische Sprache gelernt sei, darf man bezweifeln. Freilich findet sich im Münster eine griechische Inschrift,⁵⁾ aber sie ist fehlerhaft und ihr Dasein sonst erklärlich. Für die spätere Zeit ist das Fehlen des griechischen Unterrichts dadurch erwiesen, daß für die neuerrichtende Stadtschule eben dieser Unterricht gefordert wird.⁶⁾

Von Schulbüchern, die in Soest gebraucht wären, finden wir kaum Andeutungen. Von Erzbischof Bruno wissen wir freilich, daß ihm der Dichter Prudentius als des höchsten Ruhmes

1) Specht a. a. O. S. 204 f.

2) Philippi veröffentlicht die betreffende Urkunde in Osnabrücker Mitteilungen 27, S. 266.

3) Daher noch heute das Wort „trivial“.

4) Vita, Kap. 5, S. 9: *oblitteratas diu septem liberales artes ipse retextit.*

5) Vgl. Herm. Rothert, Eine romanische Skulptur im Patroli-Münster, S.-M. aus „Westfalen“ S. 3 u. 6.

6) Cornelius I, S. 158.

wert erschien. Er zog ihn dem Virgil vor.¹⁾ Aus dem Zitat aus dem Boethius, mit dem die alte Schrae beginnt, ist wohl auch nicht zuviel zu schließen. Dort heißt es²⁾: „In dem Boken van deme oversten Gude scrivet Meyster Boetius, dat man in allen Beginnen sal anropen den almachtighen Vader unde Schepern aller Dinch.“ Erst in der Zeit unmittelbar vor Einführung der Reformation in Soest, nämlich i. J. 1523 treffen wir auf Drucke des ersten Soester Druckers Nikolaus Schulting, von denen man annehmen darf, daß wenigstens einige zum Gebrauch der Schüler unfrer Stiftschule gedruckt waren. Nordhoff hat sie in Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus³⁾ genau beschrieben. Es sind humanistische Schriften.⁴⁾

Ihren Abschluß fand die Ausbildung der jungen Kleriker durch die „Emanzipation“, d. h. die Entlassung aus der Aufsicht des Scholastikers. Das Osnabrücker Domkapitel bestimmte 1259, daß kein Schüler emanzipiert werden solle, der nicht das 20. Jahr vollendet und ein Jahr in Paris oder auf einer andern Universität studiert habe.⁵⁾ Daß auch die Schüler der Soester Stiftschule nach Gewohnheit ihrer Kirche gern in Paris studierten, steht fest. Hermannus Bil (Bil), den 1294 Henricus

1) Vita, Kap. 4, §. 7: Prudentius sicut est et fide intentioneque catholicus et eloquentia veritateque praecipuus et metrorum librorumque varietate elegantissimus, tanta mox dulcedine palato cordis eius complacuit.

2) Emminghaus, Memorab. §. 137.

3) §. 191.

4) Es ist ein Gedicht des gelehrten Bartholomäus Latomus: Factio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Trevirorum obsidione tum exitus ejusdem etc. Apud Susatium, nobile Westphaliae oppidum in officina Nicolai Schultingi M.D.XXIII, 22 Blätter in 4°. Ferner: Petrarca's ländliche Gedichte, 32 Bl. in 4°; weiter Briefe von Hieronymus 12 Bl. in 4°; endlich Beatissimi patris Nili episcopi et martyris antiquissimi Sententiae morales, e graeco in latinum versae. Bilibaldo Pircheimero Norimbergensi interpretaete. Distichon ad lectorem:

His paucis redolet, quicquid cecinere prophetae
et lex, et quicquid sacra Sophia docet.

Am Schluß: Excusum Susatii in edibus Nicolai Schultingi a. d. M.D.XXIII.

5) Osnabrücker U. B. III, Nr. 217: quin vicesimum annum exegerit et per annum vel amplius Parisiis studuerit seu alibi, ubi studium fuerit generale.

scultetus, miles als notarius meus bezeichnet und der 1302 als canonicus Sus. genannt wird, geht 1304 ex consuetudine dicte ecclesie ad villam Parisensem und macht zuvor sein Testament.¹⁾ Also auch ältere Kanoniker — und dazu haben wir Pfl wohl zu rechnen — folgten noch dem Zuge nach Paris. Gregor XI. providiert 1371 den Hilgerus Christiani, der in Paris studiert hat, mit einer Præbende in Soest.²⁾ Derselbe Papst bezeugt 1373, daß es Sitte im Soester Stift sei, daß die dortigen Kanoniker per spacium unius anni studere in aliquo privilegiato studio.³⁾ J. J. 1362 bittet universitas medicorum Montis Pessulani (Montpellier), daß dem Theoderico de Hasselt, pauperi clerico Traject. dioec. magistro in artibus Parisiensi ac baccalaurio in medicina providiatur de canonicatu sub expectatione prebende majoris eccl. Sus.⁴⁾ Ebenso bittet die Univerſität Paris für den mag. Henricus de Holte, lic. in medicina, um eine præbenda major.⁵⁾ Übrigens hielt man im Patroklusstift im allgemeinen darauf, daß niemand eine præbenda major erhalte, der nicht zuvor eine præbenda minor dort gehabt habe, also dort ausgebildet sei. Aber der Papst setzte sich darüber hinweg: i. J. 1378 verleiht Clemens VII. eine præb. major dem Nikolaus Pot, der die Schule nicht besucht hat.⁶⁾ Casarius von Heisterbach aber erzählt manche Pariser Studentengeschichte, die man bei ihm nachlesen mag.

Der Aufsicht des scolasticus war auch das Lehrpersonal unterstellt: er stellte es an und konnte es absetzen. Auch hielt er die Prüfungen mit denen ab, die die Weihen erhalten sollten. Er mußte selbst also Gelehrter sein.⁷⁾ Ihm fiel auch die Vertretung des Stifts in gelehrten Dingen zu.⁸⁾ Immerhin hatte

1) Seiberitz, U.-B. I, Nr. 449; II, Nr. 497 u. 506.

2) Sauerland V, Nr. 735.

3) Ebb. V, Nr. 980.

4) Ebb. V, Nr. 30.

5) Ebb. V, Nr. 31, im Jahre 1362.

6) Sauerland VI, Nr. 1340: non obstantibus statuto et consuetudine dicte ecclesie, quod nullus inibi majorem præbendam assequi valeat, nisi de minori gradatim ascendendo ad majorem.

7) Specht a. a. O. S. 186.

8) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, § 44: scolastici officium est provisio circa scolasticam disciplinam tam erga canonicos juniores et nondum emancipatos, quam erga pueros aliunde ad Susatum discendarum

auch der Kantor Pflichten gegen die Schule: er pflegte die Musik. Er war auch wohl wegen der Bedeutung, die man der musikalischen Ausbildung beimaß, zugleich *scolasticus*.¹⁾

Der Rektor der Schule hatte den Unterricht selbst zu erteilen. Er wurde nach Anhörung von Dekan und Kapitel vom *scolasticus* angestellt. Als Rektor wird vor 1233 der mag. Roger erwähnt. Gebürtig *de castro Susaciensi*, hatte er fünf Jahre lang die Soester Stiftsschule geleitet und dann die Kirche in Ußen, Grafschaft Bentheim, versehen, die er aber wegen Widerstandes des Utrechter Kapitels hat aufgeben müssen. Jetzt fordert Papsst Gregor IX. das Soester Kapitel auf, ihm eine erledigte Präbende zu verleihen.²⁾ J. J. 1265 ist *Arnoldus rector scholarium*.³⁾ J. J. 1287 werden die Einkünfte des *scolasticus*, die bisher 5 M. betragen, um 3 M. erhöht. Dafür aber soll er mit Rat des Dekans und der Senioren des Kapitels einen passenden Rektor anstellen, der seinerseits einen geeigneten *socius* anzunehmen hat, der 6 M. empfangen soll; 3 M. aber gebe der Rektor dem *succentor*, der mit der Schule den Chor besetzt, die Chorgesänge leitet und die Orgel spielt.⁴⁾ J. J. 1417

literarum causa venientes, retinendum, qui etiam ad faciendum verbum in capitulo et scribendum literas missivas capituli nomine dirigendas erit obligatus.

¹⁾ Specht a. a. O. S. 184.

²⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 408 und V, Nr. 388. Der Papsst sagt von Roger, *de cuius scientia laudabile testimonium perhibetur*. Anagni, 21. Febr. 1233.

³⁾ Ebd. VII, Nr. 1187.

⁴⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 2064: *Ad honorem ecclesie nostre et scolastice volumus, ut redditus scolastici, qui de proventibus scole . . . quinque marce fuerunt, tribus marcis perpetuo amplientur salvis ipsi scolastico iuribus et redditibus aliis sibi debitis ex antiquo. Preterea scolasticus de consilio . . . decani et seniorum de capitulo rectorem ydoneum scole preficiat propter studium. Rector vero socium ydoneum assumat, cui dabit annuatim sex marcas; tres marcas dabit succentori, qui cum scolaribus chorum frequentet et scolas chorales corrigat, organorum curam gerat et ea conservet studiose. Insuper dictus rector dabit notario capituli annis singulis unam marcam; instituendi vero et destituendi rectorem scole et succentorem ac augendi vel minuendi sallarium eorundem, prout proventus scole sufficiunt et ecclesie nostre ad disciplinam chori et regimen scolarum expedire videbitur . . . decano, scolastico et senioribus capituli nostri potestate in omnibus reservata.*

wird als Subkonrektor Petrus Emeirici de Heimuschein genannt.¹⁾ Es muß derselbe sein, der an anderer Stelle²⁾ für 1417 genannt wird Petrus Emmerici de Heimershem, clericus coloniensis, hujus scholae Susaciensis pro tempore submonitor. Es war Peter Emmerichs von Heimerzheim, der zugleich Ratsekretär war. J. J. 1508 wird als lector Zusatiensis Joh. Edicolius erwähnt. Er wird gerühmt als homo in secularibus literis nobiliter instructus, philosophus, orator et versificator egregius, scripsit et scribit nonnulla.³⁾ Etwas später kommt der Humanist Rudolf Bavinck von Münster nach Soest,⁴⁾ den auch ein Murmellius hochschätzte.

Die Schule war in der „Passe“, dem noch zu erwähnenden Durchgang, weswegen sie im Volksmund „die Schule in der Passe“ hieß.⁵⁾

Auch auf die Erheiterung der Schüler war man bedacht. Schulferien gab es zwar nicht,⁶⁾ aber doch allerlei Freuden, auch waren mindestens die Feiertage und deren Vorabende schulfrei. Die Krone aller Freuden war das „Kinder- oder Narrenfest“.⁷⁾ Als Gerhard susaciensis ecclesie canonicus 1162 sein Testament machte, und dem Stift sein Gut Belesethe schenkte, bestimmte er, daß von den jährlichen Einkünften 4 Denare den Schülern gegeben würden.⁸⁾ J. J. 1266 verordnen Dekan Theoderikus und Kapitel, daß, wenn die Schüler unserer Kirche einen von unsern Mitkanonikern zu ihrem Bischof erwählen, der Erwählte, wenn er noch Schüler ist, diene nach Gewohnheit. Wenn er aber schon emanzipiert ist, so gibt er 7 M., von denen 2 M. den Schülern zufallen ad eorum ludum peragendum, während 5 M. zum Kirchenschmuck dienen sollen.⁹⁾ Die Schüler also haben einen großen Spieltag. Das war altüberliefert und führt zurück bis zu den heidnischen Saturnalien, die, in allerdings

1) Vogeler, Gesch. des Archigymnasiums in Programm 1883, S. 3: hujus scholae Susaciensis pro tempore subconrektor.

2) Städtechroniken 4, XXI f.

3) Vgl. Auctarium Joan. Bontzbachii de scriptoribus ecclesiasticis in Berg. Zeitschrift VII, S. 263 f.

4) Böffler, Hamelmann Heft 4, S. 63; vgl. jedoch Heft 3, S. 156 Anm. 3.

5) Vogeler, Gesch. des Archigymn. in Programm 1883, S. 3.

6) Specht a. a. O. S. 217.

7) Festum stultorum, vgl. Hauck, Realenzykl. Bd. 13, S. 651 f.

8) Seibergh, U.-B. III, Nr. 1067.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 1230.

sehr veränderter Gestalt, sich gerade in der Kirche und unter ihren Dienern behauptet hatten. Die einzelnen geistlichen Stände und Gruppen feierten je einen Tag nach Weihnachten als ihr Neujahrsfest, die Diakonen den Stephanstag (26. Dez.), die Priester den Johannistag (27. Dez.), die Knaben den Tag der unschuldigen Kindlein (28. Dez.). Und da erwählten die Schüler einen der Ihren zum Kinderbischof (Apfelbischof). Er hielt in bischöflichem Ornat eine kirchliche Feier, die Mitschüler saßen dabei in den obern Chorstühlen, während die Stiftsherren die niedern einnahmen. So waren an diesem Tage die Rollen vertauscht.¹⁾ Freilich artete im Laufe der Jahrhunderte dieses Spiel derart aus, daß es verboten wurde. Nach Joh. Groppers Festsetzungen (1549) sollen die sonst auf diese Tage verwandten Gelder wohl noch bezahlt, aber in usum fabricae ecclesiae nostrae verwandt werden.²⁾

Auch die Beteiligung der Schüler an Prozessionen gehörte zu ihren Freuden und Ehren. Ausdrücklich wird ihre Teilnahme 1419 erwähnt: „Op sünte Markusdach genge den Kanonik, Vicarij mit den Scholeren na older Gewonde in Prozeffion mit den Hilligen na der olden Kerken.“³⁾ Sogar als die Böhmen 1447 am 3. Juli — während der Fehde — die Stadt bestürmten, fanden die Schülerlein sich in der Prozeffion, in der der Klerus unter Lebensgefahr durch die Straßen zog.⁴⁾ „Up Maendach den Morgen tytlichen begunden se mit aller Macht to stormende, ganzen Vermodens, de Stadt to erovern. In der Stadt was grote Stille, wante de Kleresie insampt den Scolaren drogen ümme binnen der Stadt de Reliquien Sti Patrokli und worden de vier Anfänge der vier Evangelien an vier Orten der Stadt gelesen. Als aver de Prozeffie tüschen de Schultinges (Pforte) quam, wort uet dem Kloster Walburgis so heftich geschotten, dat de Stene van der Muren mank de Scholer sprungen, idoch wort dar Nemand gequezet. Dat Stormen aver duerde bis tom duefteren Avende.“

Vergebens fragt man nach urkundlichen Nachrichten über Erfolge der Schule und über hervorragendere Männer, die sie

1) Specht a. a. D. S. 222 ff.

2) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 23.

3) Städtechroniken 24, S. 19.

4) Ebd. 21, S. 154.

gebildet.¹⁾ Vielleicht erhellt aus der Dürftigkeit der Nachrichten über die Stiftsschule, daß sie zu den bedeutenderen Schulen des westfälischen Mittelalters nicht gehört hat. Immerhin hat auch sie beigetragen, in einer dem Erwerb hingeebenen Stadt die geistige Bildung zu fördern, hat vielen Jünglingen das Reich des Geistes erschlossen, ist auch wohl eine Stätte des Schülerhumors gewesen, wovon noch heute die in die Laibung eines Kryptenfensters geritzte Inschrift zeugt: Joh. Klepping, homo nequam 1416.²⁾ Mochte gelegentlich einmal die Roheit der Zeit auch hier hervorbrechen — so gingen 1523 Schüler, „die nur Bücher tragen sollten“, mit Messern auf die Straße, wofür sie vom Rat gestraft wurden³⁾ — so war die Schule mit ihrer strengen Zucht doch für viele ohne Zweifel eine Stätte heilsamer Erziehung. Nach der Reformation verlor sie schnell an Bedeutung und wurde 1750 endgültig aufgehoben.⁴⁾

Und doch haben wir wohl indirekte, aber unwiderlegliche Beweise, glänzendste Zeugnisse für die geistige und kulturelle Bedeutung des Patroklusstifts, vor denen alles Bedenken verstummen muß, und zwar solche, die wir in erster Linie der Schule des Stifts gutschreiben müssen. Es ist durch zahlreiche Monographien über die Soester Kunst — Architektur, Malerei, Plastik — festgestellt worden, daß keine Stadt im kölnischen Westfalen an Bedeutung für die Kunst sich mit Soest messen kann. Es wird von allen Seiten zugegeben, daß die deutsche, zumal die nordwestdeutsche Kunst an byzantinisch-italienische, auch französische Überlieferungen anknüpft und sie weiter entwickelt. Man führt die Berührung mit diesen Überlieferungen gewöhnlich auf die Kreuzzüge zurück. Aber durch die Kreuzzüge, so wichtig sie waren, entstand keine dauernde Berührung. Denkt man allein an sie, so bleibt es unerklärt, daß eine Stadt wie Dortmund, die doch an Reichtum und Bedeutung hinter Soest nicht so weit zurückstand, an Kunst kaum etwas hat, das der Soester Kunst an die Seite gestellt werden

1) Joh. Gropper, geb. 1503, bezog 1516 die Universität Köln, aber wir hören nichts davon, daß er die Stiftsschule seiner Vaterstadt besucht habe. v. Gulick S. 1 ff.

2) Witte, S. 12 Anm. 1.

3) Nordhoff, S. 190, Anm. *.

4) Vogeler, Programm 1883, S. 3.

könnte.¹⁾ In Soest aber war das Patroklusstift, das den Zusammenhang mit dem kirchlichen Mittelpunkt — Rom, zeitweise Avignon — ganz anders wahrte, als es eine gewöhnliche Kirchspielskirche vermochte. Hier ernannten die Päpste in den ungeraden Monaten Kanoniker, auch Pröpste. Von hier aus suchte man päpstliche Provisionen nach. Es gab viel Reisen her und hin.²⁾ Und in Soest gab es nun die Stiftsschule, deren Lehrer unzweifelhaft weit umher gewandert waren,³⁾ deren Schüler aber nach Gewohnheit ihres Stiftes in Paris, Bologna, Montpellier und andern Orten studierten. So gab es in Soest viele fremdländische Beziehungen.⁴⁾ Und wenn ein Strom künstlerischen Empfindens durch die mittelalterliche Welt wogte, so war Soest durch sein Stift ein gewichtiger Quell- und Mittelpunkt dieses Empfindens. Von hier aus flutete, was vom Süden kam, nach dem Norden und Osten weiter. „Gen Distland wollen wir riden“ war nicht nur der Ruf der Ritter, Kaufleute, Bauern, sondern auch der Geistlichen.⁵⁾ Und gerade auf die letztern wird man die Verwandtschaft der nordischen Kirchenbauten mit westfälischen zurückführen müssen.⁶⁾

Nichts von ähnlichen Bauten ist gewaltiger als der Turm von St. Patroklus und wert, ihm an die Seite gestellt zu werden. Koch⁷⁾ urteilt: „Man gab der Kirche eine Westfront, wie sie einzig in Deutschland dasteht und an großartiger, kraftvoller Ruhe und Majestät von kaum einer andern Kirche übertroffen wird.“ Und wenn der Turm auch auf Kosten der Stadt erbaut sein mag, so doch sicher nicht ohne Zutun des Stiftes. Übrigens gehört der Turm mit der gewaltigen Westfassade unzweifelhaft dem beginnenden 13. Jahrhundert an. Und nun ist man in Schweden selbst auf die Abhängigkeit der Bauten zumal auf Gotland von Soest aufmerksam geworden. Im „Svenska Dagbladet“⁸⁾ hat Joh. Roosval einen Aufsatz veröffentlicht,

¹⁾ Vgl. Koch, S. 820. ²⁾ Vgl. oben S. 23 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 25 den Rektor Roger.

⁴⁾ Vgl. Koch, Festschrift von 1909, S. 746. Auch Schmitz S. 143 läßt sie durch Klosterschulen vermittelt werden.

⁵⁾ Rosevink, De laude Saxonica, Teil III, Kap. 1—14.

⁶⁾ Schmitz, Hallenkirchen auf Gotland, S. 107.

⁷⁾ Festschrift S. 750.

⁸⁾ Vom 2. Febr. 1908; vgl. Soester Anzeiger Nr. 113 u. 118, vom 15. u. 22. Mai 1909.

der mit den Abbildungen des Patroklusturms und des Kirchturms von Stenkyrka auf Gotland geschmückt ist. Der Verfasser verweist für den Patroklusturm auf vlämische Vorbilder zumal in Brügge, stellt aber ihn selber wieder als Vorbild für Gotland hin. Es heißt dort: „In der Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾ trat auf Gotland eine Turmform zutage, die sich dadurch kennzeichnet, daß der Kern des Turmes aus einer mächtigen sockelförmigen Unterpartie hervorstößt, in deren Erdgeschoß der Haupteingang zur Kirche seinen Platz bekommen hat und deren erster Stock mit einer Galerie im Rundbogenstil geziert ist. Fürs Auge erscheint der Soester Dom wie der große Schöpfer der Kirchen von Stenkyrka und Dalhem. Auch andere Umstände bestätigen, daß der erstgenannte den beiden letztern als Vorbild gedient hat.“ In der Tat entspricht der Turm von Stenkyrka, auch wenn er viel einfacher gehalten ist, genau der Struktur des Patroklusturms. Der Verfasser weist weiter nach, daß auch die bekannte Nicolai-kapelle am Rolf vorbildlich in Gotland gewirkt hat. Wir aber möchten den Patroklusturm als gewaltigen Zeugen ansprechen für die Behauptung, daß die Urheberchaft der Soester Kunst die größte geschichtliche Tat des Stifts zu St. Patroklus ist.

Indes die Gebäulichkeiten des Stifts verdienen eine etwas eingehendere Betrachtung. Bruno begann alsbald den Bau des Münsters. Witte²⁾ nimmt auf Grund eingehender Untersuchungen drei Bauperioden an. Der Brunobau bestand aus einer einschiffigen Kreuzkirche mit Holzdecke und stand um das Jahr 1000 vollendet da. Der zweite Bau umfaßt die Jahre 1025—90. Über ihn gibt eine geschichtliche Nachricht ein wenig Licht. Ein gloriosus miles Walthar, ein Bruder des weiland Erzbischofs Anno wird bei Erwitte erschlagen. Der Leichnam wird ad altare seti martiris Patrocli in Soest beigesetzt. Daher schenkt Erzbischof Sigewin die Kirche zu Erwitte an das Patroklisstift.³⁾ Nach Witte⁴⁾ ist der Ort der Beisetzung die Martinskrypta unter dem hohen Chor. Denn hier war der Patroklusaltar.⁵⁾ Der Denkstein scheint bei der

1) ?, vielleicht etwas später anzusetzen.

2) Der Patroklidom, Münster 1905.

3) Seiberz, U. B. I, Nr. 33.

4) U. a. D. S. 4.

5) von Roßkamp, Monum. Zusat. S. 112 f.

barbarischen Sprengung der Krypta 1817 mit zu Grunde gegangen zu sein; aber Form und Inschrift sind in den monum. Zusat. erhalten geblieben. Die Inschrift lautete: Obiit Walterus miles, frater venerabilis Annonis archiepisc.

In der Krypta waren 40 Säulen, die den darüber liegenden Chor trugen.¹⁾ Witte setzt die Einweihung des Chors in das Jahr 1090,²⁾ die des Hochaltars in das Jahr 1118 mit Berufung auf Klute.³⁾ Doch diese Notiz scheint urkundlich nicht verbürgt zu sein. Die Berufung Wittes⁴⁾ auf Seibertz, Ub. I Nr. 54 u. 56 ist irrtümlich.

Der Chor war durch ein Eisengitter vom Schiff des Münsters getrennt.⁵⁾ Auf diesem Chor überträgt 1248 der

1) Münster, Staatsarchiv VII, 6104 um das Jahr 1700: Chorus a terra sublimer elevatus 40 columnis innixus vicinis omnibus cathedralibus et collegiatis celsitudine praecellit. In einem Schreiben des Patroklusstifts an den Papst Clemens XIII. von 1765, mitgeteilt aus dem Propagandaarchiv zu Rom von F. R. Schrader in Zeitschrift für westf. u. Gesch. XLIX wird der Chor bezeichnet als supra 40 columnis in ipsa ecclesia opere gothico, ut hic dicitur, in magna amplitudine extractus et eminens.

2) S. 5.

3) Klute-Wiskott S. 13: Den Hochaltar hat 1118 der Erzbischof von Köln Friedrich unter Assistentz des Kardinals Konon von Präneste (1111-1123) und der Bischöfe Theodger (1118) von Metz und Leudegarius von Umaria (?) feierlich geweiht.

4) S. 23.

5) Vor ihm ereignete sich 1444 jener peinliche Auftritt, von dem wir Städtechroniken 21, S. 31 lesen: „Up sunt Johannes Dag wolde de Fürste (Jungherzog Johann von Cleve, der neue Schirmherr der Stadt) mit sinen Heren und Riddereschop in dem Münster up dem Chore Misse hören und dat Sicham sunt Patrocli visiteren. Als he up de Deille (Bühne) vor sunt Patroklus Bilde quam, leit de Dekan und Kapitel dat Chor vor dem Fürsten tosluten, in ein Spyt, Vorachtinge und Smahheit des Fürsten und der van Soist.“ In dem von Ennminghaus, Memorabil. S. 583 ff. gebrachten Lied des Herrn Batonus genannt Scherer von Lemgo, Diakonus zu Detmold — verfaßt 1576 — finden sich die folgenden auf diesen Auftritt bezüglichen Verse:

Als nu de Forste den andern Dach mit Verlangen
in dat Monster to beden ist gegangen,
vor Sant Patroclus Hyllygdom vorwar
syn Gebet uthstortten ganz clar,
was dey Doer des Chors vast thogelotten

Kämmerer von St. Patrokus eine Hufe an St. Walburg.¹⁾ J. J. 1280 appellierte auf diesem Chor der Kleriker Oricus, procurator, im Auftrage der Stadt gegen die Exkommunikation durch den Erzbischof Siegfried an den apostolischen Stuhl. Eine ungeheure Menge von hohen und niedern Geistlichen, Mönchen beider Klöster und des Volks ist zugegen.²⁾ Witte stellt als Resultate der zweiten Bauperiode fest den Umbau des eingewölbten Chorquadrats, Haupt- und Nebenapsis, die Bierung, Chorkrypta, überwölbte Seitenschiffe, die westlich in zwei Türmen enden; zwischen den letztern liegt eine Turmvorhalle.³⁾

Die dritte Bauperiode führt Witte bekanntlich nicht aus. Ihr würde vor allem die Einwölbung des Mittelschiffs wie der Bau des gewaltigen Westturms zufallen. Urkundliche Unterlagen fehlen. Hier wäre vielleicht als Baumeister Henricus, magister operis, frater nostre congregationis zu erwähnen, dessen Denkstein auf der Orgelempore erhalten scheint.⁴⁾ Immerhin wird das Münster nun öfter erwähnt. J. J. 1141 entscheidet Erzbischof Arnold I. einen Streit in eadem ecclesia predicti martiris.⁵⁾ Das Münster wird 1166 durch keinen geringeren als den gewaltigen Kanzler Kaiser Friedrichs Rothbart, den Kanzler Rainald von Dassel, selbst geweiht.⁶⁾ Es wird also bis auf die West-

durch Donheiten des Dechans unverdrotten,
welker Albert Mylinchusen was geheiten.

Dagegen war der Chor beim Einzug Herzog Johans II. im Jahre 1522 offen. Er ging mit seiner Gemahlin auf den Chor, „da ir sank men Wisse, spelde up ten Orgeln. Dat Chor was mit Banneren behangen, man lude herliken de engelschen kloeken, mer Te Deum laudamus to syngen wort vergetten. (Städtechroniken 24, S. 140.)

1) Westf. U. B. VII, Nr. 685, in choro beati Patrocli.

2) Haebertin a. a. D. S. 236 ff. W. U. B. VII, 1226.

3) Wenn Witte S. 28 als Geldquelle für diese Umbauten einen Ablass des Erzbischofs Anno II. nennt, so ist seine Verufung auf Seiberz, U. B. I, Nr. 29 u. 31 jedenfalls irrig. Und ist die Erwähnung Kaiser Heinrichs II. weniger irrig? Vgl. Herm. Rothert, Eine romaniſche Skulptur im Patrokusmünster, S. 8.

4) Vgl. Herm. Rothert a. a. D. S. 7.

5) Seiberz, U. B. I, Nr. 45.

6) Erhard, Cod. diplom. CCCXXXVI; Seiberz, U. B. I, Nr. 56 im Jahre 1166: Erzbischof Rainald setzt Zehnten fest für die Patrokuskirche in die, quo ipsam ecclesiam ad honorem Dei consecravimus.

fassade vollendet gestanden haben, wie es noch heute im großen und ganzen ist. Als Tag der Weihung ist mit voller Bestimmtheit der nächste Tag nach dem St. Ulrichstag, also der 5. Juli, angegeben. Der Tag ward fortan durch große kirchliche Feiern zu Ehren St. Ulrichs ausgezeichnet. St. Ulrich aber steigt dadurch selbst so sehr im Glauben der getreuen Stadt, daß eine der sechs Hofen sich fortan nach ihm nennt.¹⁾ Fortan ist und wird das Münster zum Mittelpunkt des kirchlichen und politischen Lebens der Stadt. Es ist nicht übertrieben, wenn es mater et corona ecclesiarum omnium in et extra Susatum circumquaque adjacentium genannt wird.²⁾ J. J. 1220 ist in ihm großer Gerichtstag, in dem päpstliche Kommissare dem Kapitel die freie Propstwahl gegen den Willen des Erzbischofs Engelbert zugestehn. Letzterem wird Schweigen auferlegt.³⁾ Ebenso hält der Marschall Arnold von Westfalen i. J. 1266 in monasterio seti Patrocli einen Gerichtstag, in dem er dem Grafen von Arnberg eine Mühle bei Meyerich abspricht.⁴⁾ Die Erhaltung und der Schmuck der Kirche liegt fortan dem Kapitel sehr am Herzen. J. J. 1266 beschließen Dekan und Kapitel, daß die Erben jedes verstorbenen Kanonikus 18 sol. von den Einkünften der Präbende aus den beiden Gnadenjahren ad ornatum ecclesie geben sollen.⁵⁾ J. J. 1421 hat die Kirche durch Alter und Unbill der Witterung sehr gelitten sowohl in ihren Fundamenten als am Dach. Daher genehmigt Erzbischof Dietrich, daß der Wein, den bisher auf Lätare der neueingetretene Kanonikus geben muß, in Geld angeschlagen und zur Instandhaltung des Kirchengebäudes und Anschaffung von Büchern und Ornamenten gebraucht werde.⁶⁾ J. J. 1434 bestätigt Erzbischof Dietrich ein ähnliches Statut.⁷⁾

1) Städtchroniken 24, S. XXV und S. 168 u. 170. Barthold, Soest, Stadt der Engern S. 63 irrt, wenn er den 6. Juli nennt.

2) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 116.

3) Seiberß, U.-B. I, Nr. 156. W. U.-B. V, 180.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 1214.

5) Seiberß, U.-B. I, Nr. 338. W. U.-B. VII, 1230.

6) Vorwerf, Koll. I, S. 199 u. 203: ecclesia in ejus edificiis tam in fundamento quam in tectis, emunitate ac passa ruinoso.

7) Seiberß, U.-B. III, Nr. 934: Quoniam evidentia indice facto comprobata, venerabilis collegiata ecclesia sancti Patrocli — vetustate ac etiam in aeris tempestate adeo in suis structuris et edificiis collapsa ac

Die Schiffe des Münsters nebst dem Turm sind unbestrittenes Eigenthum der Stadt. Das bezeugt für die älteste Zeit die Inschrift der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Glocke auf dem Patroklusturm, die die eigentliche Bürgerglocke ist: *o cives vite, dum pulsor ad arma venite.*¹⁾ Andere Zeugnisse sind jünger, aber unwidersprechlich. Die Stadt schreibt 1515 an den Herzog²⁾: „Item sunt Patroklus Monsters Torn, de Klocken und dat Moenster bis an dat Choer gehören den van Soest und nicht dem Proveste noch Kapitel.“ „Item de van Soest houlden auch den Torn, dat Moenster in Bouwe ind in Warunge, hebn ouch dairto er eygen Cüster ind Luyder ind moit nymand de Klocken luiden off doin luiden buyten Orloff der Boirgermeistere.“ J. J. 1524 wird Masius Elie³⁾ ein Jahr lang „vor einen Turmhoeder up des Münsters Torn“ von der Stadt angenommen, „dede synen Eid, dat he nymanden unbekannt op Torne nehmen soll, et en were Sake, ein vrom Borger oder Borgerische qweme, den Torn to beseihn, den mag he oplaten und wanner he enig Gewach van Rüttern in dem Velde vernehmet, fall he blasen und ropen, als wohnlic. Wer et of Sake, he enige Wör in de Stadt seye, fall he nicht verzwiegen. Vortan fall he gehne Licht lebendig oft Wör op den Torn dragen, ouch en fall he gehne Hoeren ofte unnützte Volk op den Torn layten, anders denn vurgebracht. Düt hefft he mit lyfflichen Ringern und utgestreckeden Armen to Gode und synen Hilligen gesworen.“ J. J. 1580 beschließt der Rat, den Hermann Pilensticker von Lobbeckenn zum Turmwächter anzunehmen.⁴⁾ So ist denn auch 1469 die Sturmglocke im Münster auf Kosten der Stadt durch Meister Joh. Klockengenter van Dorpmunde „up ehren Sank und Noter“ neugegossen.⁵⁾ Wegen dieses Besitzrechtes der Stadt konnten die Evangelischen sich in der Reformationszeit in Besitz des Schiffes setzen. Schon am Sonntag

etiam longi temporis intervallo ornamentis, libris et aliis necessariis destituta existit etc.

1) Gudorff in Bau- und Kunstdenkmäler, Kreis Soest, S. 110, schreibt irrig: *rite*.

2) Städtechroniken 24, S. 168 und Vorwerck, Koll. II, S. 27.

3) Vorwerck, Koll. II, S. 14.

4) Soest, Ratsprotokoll LII, 2. fol. 272. Ob unter Lobbecke an Lübbecke, Bez. Minden, zu denken ist?

5) Vorwerck, Koll. I, S. 253.

Lätare 1533 predigte der evangelische Superintendent Brune im Münster.¹⁾ Seit dem Jahre 1574 wurde das Münster zu evangelischem Gottesdienst gebraucht.²⁾ Aber noch am 30. Jan. 1706 gab der Rat „kraft des ihm zustehenden Rechtes“ an der Kirche drei Begräbnisstellen an den Bürgermeister Kademacher. Sie lagen im Münster vor dem mittleren Altar unter der Orgel zwischen den beiden Chortreppen.³⁾ Erst im Jahre 1797 erkaufte das Kapitel mit Hilfe eines bedeutenden Vermächtnisses von dem Kanonikus Theobald von Stael aus der Hand des Rates der Stadt das Eigentum von Schiff und Turm des Münsters.⁴⁾

Durch das Querschiff der Kirche ging ein jedermann zugänglicher, offener Weg in die Pässe, einen Teil des Kreuzganges, der ebenfalls immer offen stand. J. J. 1469 stellte das Kapitel einen Revers über die Pässe für den Rat aus: „Wy, Dekan und Kapitel Sünthe Patroklius=kerken don kund . . . als manig Jairs her dey Bryheit und Stede, genannt dey Pässe, an unsrer kerken gelegen oppen und unbeslut gestaen hevet Dages und Nachtes“, nun aber allerlei „Undat“ darin geschieht, so bewilligt der Rat dem Kapitel, sie abschließen zu dürfen. Wenn aber der Rat die Öffnung wieder wünscht, „also dann so sollen wy und willt van Stund an sunder einig Bertrecken ofte Widerrede“ „die Slotte und Dören oppen don, to wesen vrygg Dorgank Dages und Nachtes gelyk und in allen Maten dat bisher so gewest hebbet. Und wäre oick eynig Borger ofte Borgerische, dey eren kerfgang bedroften dorch dey vorg. Bryheit to gaende und uns oder unsen Nakommelingen der Beslutinge einen Slottel eischeden to geven“, dann sollen sie ihn ohne Weigerung haben. Auch soll der Rat zwei oder drei Schlüssel haben.⁵⁾

Die Pässe war ein Teil des Kreuzganges.⁶⁾ Das

1) Vgl. Jostes, Daniel von Soest, S. 36.

2) Vorwerk, Koll. II, S. 422, aus einem Bericht des Großrichters Terlinden. Vgl. über den evang. Gebrauch des Münsters Barthold, Soest a. a. O. S. 314, 315, 316 u. 326, er dauerte bis zum Jahre 1616, als Graf Heinrich vom Berge die Stadt mit stürmender Hand für die Gegenreformation einnahm.

3) Vorwerk, Koll. I, S. 280.

4) Barthold, Soest, S. 353.

5) Vorwerk, Koll. I, S. 243.

6) Der Name Pässe ist wohl Abkürzung aus dem italienischen Passata — Durchgang, denn sie war ein Durchgang.

Münster hatte zwei Kreuzgänge. Der eine begann am Paradies auf der Nordseite des Münsters, schloß die Ostseite ein und traf im Süden auf die sog. Fußwaschkapelle. Er schloß den sog. Herrenfriedhof ein.¹⁾ Der andere war an der Südseite des Münsters, lief auch auf die genannte Kapelle zu nach Osten hin, um sich dann nach Süden zu wenden.²⁾ An diesen Kreuzgang schloß sich nach Westen der Kemter an. Wo der Karzer lag, ist unbekannt. Doch wird er mehrfach erwähnt, z. B. 1420.³⁾

Eine Kapitilstube lag⁴⁾ am Kreuzgang vor der Fußwaschkapelle, südöstlich der Kirche. Sie wird 1797 mit der Kapelle abgebrochen sein. Die heutige „Kapitilstube“ ist aus gotischer Zeit und stößt an die Sakristei. Die alte Kapitilstube aber wird das mehrfach erwähnte Kapitelhaus und also der Raum sein, in dem 1275 über die Ertauschung des Patronats von Allagen gegen Weggabe des von Müllheim an das Stift zu Nunherrike (Herdecke) beraten wurde.⁵⁾ J. J. 1303 entscheidet Erzbischof Wigbold an derselben Stätte zwischen Propst und Kapitel zu Soest über die Kirche zu Brilon.⁶⁾ J. J. 1434 bestätigt Erzbischof Dietrich ein Statut des Kapitels in domo nostra capitulari.⁷⁾ J. J. 1522 wird das „Capittelhus“ genannt.⁸⁾

Mit dem Münster waren folgende Kapellen, zum Teil unmittelbar verbunden. Eine Kapelle St. Johannis wird 1220 genannt.⁹⁾ Wo sie lag, ist unbekannt. Die Kapelle St. Stephani lag am nördlichen Seitenschiff des Münsters.¹⁰⁾ In ihr fanden die Kanoniker ihr Grab, vielleicht die hervorragenderen, während

1) Cymeterium dominorum cf. Calendarium am Tage Leodegarii.

2) Hüppe S. 80; vgl. den Grundriß in Ludorff, Bau- und Kunstdenkml., Soest, S. 103.

3) Borwerd, Roll. I, S. 203 als carcer honestus; doch ist er damals destructuosus.

4) Nach Klute-Wiskott, S. 30.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 1531 in capitulo susatiensi.

6) Seiberz II, Nr. 503: in capitulo ecclesie susatiensis.

7) Seiberz III, Nr. 934.

8) Städtechroniken 24, S. 125; ebenso Münster, Staatsarchiv VII, 6104, S. 59 im Jahre 1589.

9) Westf. U.-B. V, Nr. 279.

10) Klute-Wiskott, S. 30 u. 66 f. Vgl. auch Sauerland VI, Nr. 1463, S. 593 und calendarium am Tage resurrectionis.

die andern auf dem Herrenfriedhof die letzte Ruhestätte hatten.¹⁾ Hier trug ein rechteckiger Grabstein die Inschrift: Anno dni millesimo quadingentesimo sexagesimo octavo in die profesto S. Joh. baptistae obiit Detmarus Klepping, canonicus ecclesiae S. Patrocli. Ora pro eo. Das innere Feld des Grabsteins zeigte ein ecce Homo mit der Unterschrift: respice faciem Christi tui.²⁾ In der Stephanskapelle wurde auch Gericht gehalten. J. J. 1270 übertrug der Graf von Arnberg ante capellam St. Stephani Güter an einen Lippstädter Bürger.³⁾ Auch der Dffizial hielt hier Gericht.⁴⁾ Die Kapelle St. Andrae lag auch am nördlichen Seitenschiff des Münsters, östlich von St. Stephani, und war mit dem Münster unter einem Dach. Die St. Magdalenen- oder Fußwaschungs-Kapelle lag am Kreuzgang vor dem Kapitelhause, südöstlich der Kirche. Die drei letzten Kapellen sind 1797 abgebrochen.⁵⁾ Einige Schritte vom Münster entfernt liegt die St. Nicolai-Kapelle am Kolke.⁶⁾ Unbekannt auch der Lage nach ist endlich die Kapelle St. Liborii, die der Kanonikus Radolfus de Benefinchusen stiftete.⁷⁾

Außer obigen Gebäuden werden noch einige Häuser genannt, die dem Stift gehörten, wobei es allerdings dahingestellt bleiben muß, ob sie alle auf der Immunität lagen. Das Haus pes bovis wird als domus claustralis bezeichnet. So heißen in Münster die Domherrenkurien.⁸⁾ Es wird im Calendarium oft genannt,⁹⁾ und wird auf der Immunität gelegen haben. Ebenso die domus et area, die dem Maler Everwin 1231 gegen eine jährliche Gebühr von 3 sol. überlassen wird.¹⁰⁾ Schon 1141 wird von Erzbischof Arnold I. ein Häuslein, das neben dem

1) Klute-Wiskott S. 30.

2) Soester Zeitschrift 1895/96, S. 222.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 1369.

4) Klute-Wiskott S. 30.

5) Ebd. S. 30 Anm.

6) Erwähnt z. B. im calend. am Tage Afri et Donati.

7) Calend. am Tage Juliani.

8) Tibus S. 86.

9) Vgl. Hanfische Geschichtsblätter XXVII, S. 117. Flgen, Zur Orts- und Wirtschaftsgesch. Soests, S. 121 u. 141.

10) Westf. U.-B. VII, Nr. 372. Nordhoff (S. 120) schreibt ihm das Apendium der Kreuzigung aus der Wiesenkirche zu.

Münster lag und in dem ein Höriger des erzbischöflichen Hofes Gelmen, Lenzo, wohnte, dem Stift zugesprochen.¹⁾ Das Haus „zum Spiegel“ erhält das Stift in einem Streit mit dem Apostelstift zu Köln, zahlt dafür aber 24 M.²⁾ Ein Haus, das in vico, qui vocatur Grantwech, liegt, wird vom Thesaurar Engelbert und dem Bizepropst Dietrich von Altena im Namen der Vikare am Münster i. J. 1286 an Kutcher, Gertrud seine Frau und ihre Erben überlassen.³⁾

Gegenüber der Immunität nach Norden hin lag das berühmte städtische Haus, ein Teil des Rathhauses, die domus vinaria, que dicitur Rumenye.⁴⁾

Eine so hervorragende Kirche wie das Münster war natürlich sehr reich an Altären und dazu gehörigen Vikarien. Soweit wir sehen, ist der zuerst erwähnte Altar, der 1181 majus altare genannte.⁵⁾ Doch wird von ihm als dem altare summum, allerdings erst um 1700, gesagt, daß er schon 1118 geweiht sei.⁶⁾ Vielleicht ist es derselbe, der 1214 altare titulatorium genannt wird, also ein Altar St. Patrokli.⁷⁾ J. J. 1315 gibt es neun Altäre, deren Vikare eine Kommunität bilden.⁸⁾ Seitdem treten diese neun Vikare oft hervor. Sie werden 1332 erwähnt.⁹⁾ J. J. 1345 verordnet der Thesaurar Gottfried von Bilstein, daß die Rektoren der neun Altäre künftig ein Nachjahr genießen sollen. Sie seien so schlecht gestellt, daß man bei ihrem Absterben nicht einmal soviel vorfinde, daß man ihren Körper zur Erde bestatten und die Kosten der Exequien bestreiten könne. Daher sollen die Erben der Rektoren die Hälfte der Pfründen=Einnahme als Nachjahr behalten, die andere Hälfte soll den andern Rektoren zur Verbesserung ihrer Einkünfte zufallen.¹⁰⁾ J. J. 1359 verkauft Theoderikus Regheler an Wikmann von Lünen, Soester Kanonikus, seinen Kotten in Elfed-

1) Seibertz, U.-B. I, Nr. 45.

2) J. J. 1246. Westf. U.-B. VII, Nr. 614.

3) Ebd. Nr. 2026.

4) Ebd. Nr. 2381. Seibertz, U.-B. I, Nr. 455.

5) Kindlinger, Volmarstein II, S. 44 f.

6) Münster, Staatsarchiv Mst. VII, 6104, S. 116 u. II, 563/34, S. 133.

7) Westf. U.-B. VII, Nr. 106.

8) Vorwerk, Koll. I, S. 152.

9) Vorwerk, Koll. I, S. 160.

10) Ebd. I, S. 166.

hus¹⁾; den neun Rektoren sind daraus jährlich drei Schilling und drei Hühner zu liefern. J. J. 1360 wird vor dem propsteilichen Offizialgericht und auf Befehl des Offizials vom Notar Helmich von Soest ein Kaufbrief ad instantiam rectorum novem altarium et vicariorum ausgestellt, in welchem Rudolf Hering den neun Rektoren 1 Malt. duplicis (halb Roggen, halb Weizen) aus seinem Erbe in Endefe²⁾ verkauft.³⁾ Diese neun Vikare haben die vom Dekan ihnen übertragene cura animarum, als Beichte hören, Kranke besuchen und versehen, Messe zu singen am großen Altar u. a.⁴⁾ Die Kollation dieser Vikarien stand bei dem Kapitel.

Die erste Vikarie ist die des St. Joh. evang. Sie wird schon 1214 genannt.⁵⁾

Die zweite ist die vom Altare St. Cuniberti, erwähnt 1214, 1288, 1385 und sonst.⁶⁾ Dann St. Martini, wird zusammen mit dem vorigen Altar erwähnt. Dann St. Mariae Stemmeken; so oft genannt.⁷⁾ Ob von stemma = Stammbaum? oder war es eine Blutvikarie einer sonst unbekanntten Familie Stemmeken?⁸⁾ Ein Marienaltar wird 1214 und 1220 erwähnt.⁹⁾ Nach Witte¹⁰⁾ war der Altar Mar. virg. vor dem Chor. Er wird hier Pfarraltar genannt. „Seitlich von diesem Altar führte rechts und links eine Treppe von 10 Stufen in den Lettner auf eine Plattform, die in gleicher Ebene mit der Decke der Atrypa lag.“ Ob das der 1346 bei Vorwerck¹¹⁾ ge-

1) Elfen, 3 km südlich von Soest.

2) Kirchspiel Schwefe.

3) Vorwerck, Koll. I, S. 170.

4) Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 39.

5) Westf. U.-B. VII, 106. Sie wird auch sonst oft erwähnt, z. B. 1385 in Vorwerck, Koll. I, S. 178; auch bei Sauerland a. a. D. VI, Nr. 973: Vicaria sine cura ad altare St. Joh., situm in eccles. St. Patrocli Sus.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 106 u. 2083; Vorwerck, Koll. I, S. 178; Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 37.

7) Z. B. Münster, Staatsarchiv VII, 6104, § 37 u. 42, wo er als zu den neun Altären gehörig bezeichnet wird.

8) Das ist vielleicht deshalb nicht anzunehmen, weil in dem untenstehenden Verse das Wort stemma, Genitiv stemmatis, heißt.

9) Westf. U.-B. VII, Nr. 106 und Seibertz, U.-B. I, Nr. 156.

10) A. a. D. S. 24 Anm. 3.

11) Koll. I, S. 161.

nannte altare ante chorum war? Die Vikarie St. Crucis¹⁾ heißt vicaria fundata super miraculosa st. Cruce.²⁾ St. Joh. bapt. wird mit St. Crucis zusammen erwähnt. Ebenso St. Mar. Magdalena, die aber außerdem noch 1426 erscheint.³⁾ St. Michaelis wird erwähnt im Jahre 1385.⁴⁾ Der letzte der neun Altäre ist der St. Stephani.⁵⁾ Man brachte diese neun Altäre in den Vers:

Stemmate, Martini, Cuniberti, sancte Johannes,
Stephane, Crux, Joan, Michaelis, Magdalis infra.⁶⁾

Außer ihnen gab es noch eine Anzahl anderer Altäre. Der Altar St. Christophori et Blasii lag im Chor. Er erhält 1349 sieben Morgen Landes von dem Soester Bürger Gerhard Bachhus geschenkt.⁷⁾ Er wird auch 1371 erwähnt.⁸⁾ St. Laurentii wird 1389 genannt.⁹⁾ St. Nicolai in armario, so oft erwähnt.¹⁰⁾ St. Elisabeth=Altar ist im Jahre 1400 gestiftet durch den Soester Offizial Bernh. von Salzkotten.¹¹⁾ Diese Vikarie ist die des Succentors und wird vom Scholasticus vergeben.¹²⁾ St. Lucae et Luciae wird genannt 1413 und 1427.¹³⁾ Der Altar St. Simon et Judae:

1) Vorwerck, Koll. I, S. 178 im Jahre 1385. Münster, Staatsarchiv Mff. VII, 6104, § 37 u. 38.

2) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 120.

3) Münst. Staatsarchiv, Rep. 397, Nr. 385.

4) Vorwerck, Koll. I, S. 178. Vgl. Münster, Staatsarchiv II, 563/34, S. 121.

5) Vorwerck, Koll. I, S. 178 und Münst. Staatsarchiv 397, Nr. 320 u. 322 in den Jahren 1411 u. 1412 und Mff. VII, 6104, § 37.

6) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 112. Das Vermögen der Vikarien-Kommunität betrug 1812 bei der Aufhebung 270 520 Franken 40 Cents. Vgl. Gef. a. a. D. S. 258.

7) Vorwerck, Koll. I, S. 169: in choro eccles. sus. situm.

8) Sauerland V, Nr. 869 u. 1005.

9) Vorwerck, Koll. I, S. 178.

10) J. B. Vorwerck, Koll. I, S. 4. Münst. Staatsarchiv Mff. VII, 6104, § 26 u. 27; auch im Calend. am Tage St. Walburg. Wo er lag, ist mir unbekannt.

11) Münst. Staatsarchiv, repert. 397, Nr. 276.

12) Ebd. II, 563/34, S. 113 u. 130.

13) Münst. Staatsarchiv, repert. 397, Nr. 327, 328, 329, 409, 410; auch VII, 6104, § 37.

vor ihm lag der Leib des Erzbischofs Wibold von Holte, dessen Herz bei den Minoriten ruhte, begraben. Er wurde vom Kapitel verliehen.¹⁾ St. Jodoci, im Jahre 1420, 1428 genannt.²⁾ St. Gregorii ist gegründet durch den Kanoniker Henricus Brune und wird erwähnt 1421.³⁾ Ferner werden genannt die Altäre St. Matthaei, Trium regum, Philippi et Jacobi, St. Annae.⁴⁾ Der Altar St. Patrocli lag in der Martinskrypta,⁵⁾ St. Liborii wohl in der Liboriuskapelle.⁶⁾ Ferner finden sich folgende Altäre nach ihrer Lage bezeichnet, aber ohne Namen, so daß es dahingestellt bleiben muß, ob und welche von den obengenannten hier gemeint seien: Altäre in medio monasterio, sub turri, super turrim.⁷⁾ Ein Altar apud sepulcrum wird 1251 genannt.⁸⁾ Witte⁹⁾ nennt einen Altar in loco, ubi ascenditur super gradum, in quo sancta Dei evangelia leguntur.

Die Verleihung von zwölf der letztgenannten Altäre, die aber nicht genauer bezeichnet werden, stand bei dem Dekan.¹⁰⁾ Im ganzen hätte es danach 23 Altäre im Münster gegeben. Und wenn es nun doch 24 Biskare im Münster gab, so ist vielleicht noch an die zum Münster gehörige Nicolai-Kapelle zu denken.

Daß viele Reliquien hier vorhanden waren, erhellt schon aus dem Umstand, daß die Altäre mit Reliquien versehen sein mußten. Genannt finden wir die folgenden: Praeter reliquias St. Patrocli martyris, die St. Stephani protomartyris, St. Margaretae, brachium St. Heriberti, Thebaeorum, St. Willibrordi, particula notabilis de sancta Cruce.¹¹⁾

Daß das Stift reich an Kunstgegenständen war, ergibt sich schon aus seiner Bedeutung.

Es gab zwei Orgeln im Münster, eine große und eine

1) Ebd. Mff. VII, 6104, S. 116 und repert. 563/34, S. 113.

2) Ebd. repert. 397, Nr. 362, 412.

3) Ebd. repert. 397, Nr. 363; auch VII, 6104, § 37.

4) Ebd. Mff. VII, 6104, § 37.

5) Witte a. a. O. S. 4.

6) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 134.

7) W. u. B. VII, Nr. 106 und Münst. Staatsarchiv Mff. VII, 6104, § 38.

8) Westf. u. B. VII, Nr. 763.

9) S. 25, Anm. 2.

10) Münst. Staatsarchiv II, 563/34, S. 113.

11) Ebd. Mff. VII, 6104, S. 116.

kleine. Die kleine stand auf dem Chor an der Abschlußwand nach Westen hin.¹⁾ Auf die große bezieht sich wohl die Notiz aus dem Jahre 1494²⁾: „wort dat Orgelen in dem Münster opgebroiden ind dissolbeirt, wedder um dat to makende und datselve Werk myt synen Roeren also to versorgen to luden in maten to vorns ind so vort, als dat tusschen den erberen capittel ind der Stat van Soest myt Meister Hinriche overkomen ist.“

Berühmt war das große Kruzifix, genannt „der große Gott von Soest“! Wislott veröffentlichte 1857 „Akta wegen des in der Münster- und Archidiaconalkirche ad St. Patroclum zu Soest verübten Raubes eines alten merkwürdigen und kostbaren Kruzifixes, genannt der große Gott von Soest.“ Der Diebstahl fand statt in der Nacht vom 29. zum 30. Okt. 1770. Das Kruzifix stand in dem „Kreuzhörchen“, „welches linker Hand unten in der Kirche nächst dem Altar befindlich“, also wohl in der nördlichen Seitenapsis war. Das Kreuz war „drittelhalb Ellen lang“, das corpus Christi drei Fuß hoch und von purem Silber. „Die Schärpe um den Unterleib war verguldet und sah man in der Brust einen großen Kristall; der Rahme, woran das Bildnis, welches praeter propter etwa drei Fuß in der Höhe haben mochte, geheftet war, war, wie man glaubt, mit silbernen, zum Teil verguldeten Platten überzogen und an den vier Extremitäten die vier Evangelisten in etwa aufgetrieben, sonst aber an sich der Rahme über vier Fuß hoch.“³⁾ Vom Ursprung dieses Kruzifixes weiß man nichts. Die Zeit der Reformation hat es überdauert.⁴⁾ J. J. 1770 fällt es schändlichen Dieben in die Hände und verschwindet damit. Alle Nachforschungen sind vergeblich. Man schließt alsbald die Stadttore, hält in allen Häusern Hausfuchung, wozu von der hier liegenden Garnison Militär requiriert wird; alles ist umsonst.

1) Witte a. a. D. S. 25, Anm. 4: „vor Regel to den Blasebalgen tom kleinen Orgelen“.

2) Städtchroniken 24, S. 85.

3) Aus der Veröffentlichung des Stadtgerichts Soest im Duisburger Anzeiger. Vgl. Wislott a. a. D. S. 61.

4) Worauf Barthold sich stützt, wenn er a. a. D. S. 315 von der Zeit des Interims sagt: „Auch das verehrte große Kruzifix von Holz, ein schönes Werk im byzantinischen Stil, fand sich noch vor“, ist uns unbekannt.

Der Patroklus=Schrein. Eine Urkunde von 1311¹⁾ berichtet über die Entstehung dieses wertvollen Reliquiariums. Sie nennt die Namen der Urheber des Werkes und sei darum unten mitgeteilt.²⁾ An der Urkunde hängen 17 Siegel. Danach verpflichten sich Dekan und Kapitel die fünf Mark, die sie jährlich zum Kirchenschmuck zu geben haben, auf die Herstellung eines neuen Patroklus=schreines zu verwenden. Sie schließen im Jahre 1313 am Margaretentag, der der Tag ist, an dem sie die Einkünfte ihrer Pfründen erhalten, einen Vertrag, der aber nicht von dem Künstler Siegfried selbst, sondern von seinen consanguineis Everhardus und Theodoro de Lacu gezeichnet wird, über die Anfertigung des Kunstwerks. Aus der Bezeichnung dieser Verwandten des Künstlers geht mit Sicherheit hervor, daß auch er zu der bekannten Soester Familie v. d. Lake gehörte.³⁾ Siegfried wird noch 1329 erwähnt.⁴⁾ Nach dem Vertrage muß dem Künstler das nötige Silber geliefert werden, und er erhält für jede verarbeitete Mark 15 sol.; doch sollen davon 3 sol. zurückbehalten und erst nach Fertigstellung des ganzen Werkes ausbezahlt werden. Sehr wahrscheinlich ist es

1) Vorwerck, Koll. I, S. 149. Dr. St.-A. Münster, Rep. 397, Nr. 94.

2) Bülte a. a. O. S. 409 bezieht sich nur auf die Urkunde, ohne sie abzubringen: Nos, Radolphus decanus, Theodericus scolasticus, Ludolphus cantor, Hermannus thesaurarius, Gerhardus de Heringen, Wynandus de Sunheren, Conradus de Hüstene, Heydenricus Tork, Dethmarus Make, Fredericus Make, Hugo dictus Scriptor, Reynerus de Osterendorpe, Godefridus de Bylstene, Hildegerus de Benekinchusen et Johannes Snapcanonici ecclesie Sosaciensis presentibus litteris protestamur quod cum capsula gloriosi martiris beati Patrocli, patroni nostri, adeo sit et dudum fuerit contracta ex nimia vetustate, quod non placeat nobis, ut taliter deportetur sed potius emendetur. Ut eadem capsula in honorem Dei et gloriose virginis Mariae ac patroni nostri in factura novi operis auro, argento et gemmis decentius adornetur, promittimus constanter, quod quinque marcas, quas quivis nostrum ex consuetudine ecclesiae nostrae solvere tenetur ad ornatum ibidem emendandum, ab hoc tempore videlicet a die ascensionis Domini, qui est anno ejusdem MCCC undecimo, tollendas et recipiendas, tam diu demonstramus sive deputamus ad ipsam perficiendam. . . . Vgl. Westfalia, Jahrg. 1825.

3) Vgl. Städtechroniken 21, S. XXV und S. 31, Anm. 4.

4) Vorwerck, Koll. I, S. 150. Vielleicht ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß der Künstler in dem über der Patroklusfigur im Medaillon befindlichen arbeitenden Mann sich selbst dargestellt hat.

1330 vollendet und in Benutzung genommen worden.¹⁾ Über die weiteren Schicksale des Schreines sei²⁾ noch mitgeteilt, daß die königliche Münze in Berlin ihn 1841 zum Silberwerte kaufte. Er hatte ein Silbergewicht von 174 $\frac{1}{3}$ Pfd. Hier fand ihn der Geheimrat Olfers und vermittelte seinen Ankauf für das königliche Museum zu dem Preise von 3021 Tlr. 24 Sgr. Der Schrein war nur noch eine Ruine. Erhalten war das Gerippe, das Querschiff, an dem St. Patroklius steht, einige Kreuzblumen und die Figuren. Für 1221 Tlr. 20 Sgr. wurde der Schrein wieder hergestellt. Jetzt befindet er sich im Kaiser Friedrich-Museum zu Berlin.

Über die übrigen Kunstgegenstände, besonders die Malereien ist eine reichhaltige Literatur vorhanden.³⁾ Bemerkenswert ist,

1) Herm. Rothert, Rom. Skulptur, S. 6 Anm. — Der Vertrag findet sich Dr. St.-M. Münster, Rep. 397, Nr. 99, vgl. Lübke a. a. O. S. 409. Da diese Fundorte nicht jedem zur Hand sind, mag der Vertrag hier folgen: Nos Everhardus et Theodericus dicti de Lacu praesentibus litteris publice protestamur, quod venerabiles viri, decanus et capitulum ecclesiae Sosatiensis, super capsâ beati Patrocli faciendâ de nostro concilio cum Sigefrido aurifabro, consanguineo nostro, in hunc modum concordarunt, primo videlicet ipsi domini eidem Sigefrido argentum purum et examinatum assignabunt ad opus ipsius capsae consummandum, et ipse immediate argento habito operari in ipsa capsâ incipiet, et ab eis pro qualibet marca puri argenti in ymagines vel in alias formas necessarias ad ipsam capsam fabricandas, accipiet quindecim solidos in Sosato usuales pro mercede et nihilominus omnia fabricata auro ipsorum dominorum loco et tempore deaurabit, quandocunque vero una, duae, tres, quatuor vel quinque marce argenti puri ad opus capsae praedictae in formas albas fuerint transmutatae, domini prefati Sigefrido predicto unam marcam Sosati legalem de qualibet marca dabunt pro mercede, tres vero solidi de qualibet marca residui manebunt apud dominos praedictos, quousque fabricata fuerint integraliter deaurata, bona computatione reservandi et horum trium solidorum summam, in quantum se extendit, pro qualibet marca extunc eidem Sigefrido persolvent expedite, ultra vero hujusmodi pretium idem Sigefridus nihil amplius requirere poterit aut debet ab ipsis dominis, nisi ipsi proprio motu aliquam sibi curialitatem duxerint faciendam. In quorum omnium testimonium et observantiam pro ipso Sigefrido nostra sigilla duximus praesentibus apponenda. Datum anno Dom. M^oCCC^oXIII^o in die beatee Margarete virginis.

2) Nach Aldenkirchen, Die mittelalterl. Kunst in Soest, S. 33, Anm. 3.

3) Vgl. Nordhoff, Die Soester Malerei unter Meister Konrad; E. Försters Denkmale der deutschen Kunst; Schmitz, Die mittelalterliche Malerei in Soest; Koch, Aufsatz in der märkischen Jubelschrift von 1909; Frhr. v. Heereman-

daß man von einem Chorgestühl im Münster urkundlich keine Notiz findet. Was Witte¹⁾ davon sagt, ist wohl nur Vermutung, die allerdings nahe genug liegt. Über die Glocken vergleiche Nordhoff a. a. D. S. 111. Es ist darauf hier weiter nicht einzugehen. Erwähnt seien nur noch zwei Kunstschätze, deren früheres Vorhandensein bezeugt ist, die aber jetzt verloren sind. Als Geschenk eines Menrikus, plebanus veteris ecclesiae, ist bezeugt ein argenteum turibulum. Es wird im Calendarium am Tage Euphemie virginis genannt. Menrikus wird 1279 erwähnt.²⁾ Ferner schenkt Godeschall de Palsode einen Ring zur Anfertigung einer Kapsel, die zu Bücherrollen gebraucht wird.³⁾ Vielleicht ist endlich noch das „Hungertuch“ zu nennen. Es war das „Fastentuch“, das in der Fastenzeit das sanctuarium (Chor) zur Erinnerung an den Vorhang im Tempel zu Jerusalem verhängte. Es war aus Leinwand und geschmückt mit biblischen Darstellungen.⁴⁾ Kunigunde, die Witwe eines Ritters schenkte es an das Münster.⁵⁾

IV. Der Gottesdienst im Münster.

Wir kehren zu unserm Ausgangspunkte, der Untersuchung der Frage, was den Erzbischof Bruno zur Gründung des Stifts veranlaßte, zurück. Galt es ihm zuerst, in dem kirchlich stiefmütterlich behandelten, räumlich von Köln fernliegenden und doch ihm unterstellten kölnischen Teile Westfalens eine Schule zu gründen, die die Geistlichkeit entsprechend Vorbilden könne, so mußte es ihm weiter am Herzen liegen, in eben diesem anvertrauten Lande, das religionis adhuc pene ignarus war,⁶⁾ eine heilige Stätte zu schaffen, die Mittelpunkt und Vorbild

Zuhwyß, Die älteste Tafelmalerei Westfalens; Albentirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest; Wilh. Tappe, Die Altertümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest, 1823; Memminger, Die Kunstdenkmäler des Kreises Soest, 1881; Sudorff, Bau- und Kunstdenkm. des Kreises Soest, 1905 u. a.

1) S. 25.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 1694.

3) Calendarium am Tage Egidii abbatis.

4) Otte, Kunstgeschichte I, S. 383 und 387.

5) Conyghundis, relicta quaedam Ulrici militis gibt velum novum ecclesie, quod vulgaritur dicitur Hunghertoch. Vgl. Calendarium am Tage Polycarpi.

6) Translat. Patrocli bei Seiberß, Vdsgech. II, S. 135.

des *cultus divinus* wäre. Es ist nötig, daran zu erinnern, daß nach mittelalterlicher Anschauung die Kirche in besonderm Sinne eine Wohnung Gottes ist: Hier wird die Hostie bewahrt, hier die Messe gefeiert, hier haben die Heiligen ihr Heiligtum, das ihnen zu besonderem Schutze anvertraut ist und das ihre Reliquien birgt. Hier ist man dem Himmel besonders nahe. Je reicher aber der Gottesdienst war, je mehr Priester hier walteten in farbenprächtigen Gewändern, je großartiger das Gotteshaus selber war, um so gewisser war das alles seines Eindrucks, um so erziehlicher mußte es auf das Volk wirken, um so vorbildlicher mußte es für die kleineren und ärmeren Kirchen sein. Daher liegt ein Hauptnachdruck bei Kloster- oder Stiftsgründungen auf der dazu gehörigen Kirche. Ja die Kirche ist so sehr Hauptsache, daß auf sie der Name *monasterium* vielfach überging.

Zwar Schroers¹⁾ läßt *monasterium* die ganze klösterliche Niederlassung bezeichnen, aber Schäfer²⁾ und Tibus³⁾ erkennen in dem *monasterium* in hervorragendem Maße die Kirche allein. Entscheidend erscheint nicht bloß, daß in Brunos Testamente⁴⁾ *monasterium* und *claustrum* nebeneinander gestellt, also unterschieden waren, sondern auch der spätere und noch heutige Sprachgebrauch, der die Stiftskirchen Münster nennt, also diesen Namen allein der Kirche beilegt.⁵⁾

Ob von vornherein auch der Gedanke mitgewirkt hat, den Stiftsherren wenigstens in der Stadt die *cura animarum* zu übertragen, darüber finden wir kein urkundliches Material. Später ist's freilich geschehen.⁶⁾ Von durchschlagender Bedeutung scheint uns die Bedeutung des Kultus und die Rücksicht auf seine Wirkung selbst zu sein. Tief zu bedauern ist es, daß urkundliche Zeugnisse über den Kultus nur sehr spärlich vorhanden sind. Es liegt für das Patroklusstift kein *liber ordinarius* wie für das Essener Stift vor;⁷⁾ daß es aber im Patroklusstift

1) Annalen des historischen Vereins 91, S. 122 f.

2) A. a. D. S. 4, Anm. 1.

3) Gründungs gesch. S. 120.

4) Vita Br. S. 52.

5) So wird z. B. Westf. U.-B. VII, Nr. 106 ein Altar in medio monasterio erwähnt.

6) Vgl. unten S. 56.

7) Arens in Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 21

nicht an Reichtum gottesdienstlicher Berrichtungen gefehlt haben kann, geht schon aus der Menge der Altäre wie der Geistlichen hervor. Nur ein kleiner, bezeichnender Zug sei hier noch erwähnt.

Es ist oben ¹⁾ die Magdalenen- oder Fußwaschungskapelle genannt. Sie lag am Kreuzgange, ist aber nebst einem bedeutenden Teile des Kreuzganges längst abgebrochen. Sie tritt in bisher bekannten Urkunden auch weiter nicht besonders hervor. Und doch deutet ihr Name wie das Patronat der Magdalene mit Bestimmtheit darauf, daß auch hier am Gründonnerstag der bekannte Akt der Fußwaschung vollzogen wurde.

Die Magdalene gilt als „die große Sünderin“, die ²⁾ dem Herrn die Füße wäscht und salbt. Sie war daher Patronin der Fußwaschungskapellen, in denen auf Grund des Joh. 13, 1 ff. erzählten Vorganges am Gründonnerstag Armen die Füße gewaschen wurden. Diese Fußwaschung hatte den Namen „Mandat“ wegen des ersten Wortes der Antifone, die dabei gesungen wurde: *mandatum novum do vobis*, ein neu Gebot gebe ich euch usw.³⁾ Es waren immer zwölf Arme, an denen der Akt vollzogen wurde. Im Stift zu Essen waren es zwölf Beginen.⁴⁾ Am Domstift in Münster lag das Armenhaus unmittelbar am Stift mit seinen „Zwölfstingen“, und der Bischof wäscht ihnen noch heute am Gründonnerstag die Füße.⁵⁾ Am Patroklusstift können wir ein Armenhaus nicht nachweisen; aber die Magdalenen- oder Fußwaschungskapelle bezeugt, daß diese schöne Sitte auch hier stattfand, wenn auch vielleicht nur so, daß sich die Brüder untereinander die Füße wuschen.⁶⁾

Bei dem Versagen der Quellen ist ein weiteres kaum zu sagen. Gewiß aber ist, daß auch hier wie in allen Stiftern das gottesdienstliche Handeln ernsthafte Ansprüche an Selbstverleugnung und Disziplin der Stiftsherren machte. Daher werden sie nicht nur *Deo famulantes*, sondern auch *militantes* genannt.⁷⁾ Man

1) S. 37.

2) Luk. 8, 36 ff.

3) Joh. 13, 34.

4) Arens, Ess. Beiträge a. a. D. S. 29.

5) Tibus, Gründungsgesch. S. 91—98.

6) Tibus, Gründungsgesch. S. 99, Anm. 219. Ob der Name des Gründonnerstags „Mendelstag“ mit dem *mandatum* zusammenhing?

7) Seiberz, U.-B. I, Nr. 13 und 15.

wird nun — um zu sagen, was noch zu sagen ist — unterscheiden müssen zwischen dem Gottesdienst im Chor, der für die Stiftsherren bestimmt war, und dem im Schiffe der Kirche, der der Gemeinde galt. Zwar war das Münster keine Kirchspielskirche, wengleich sich die Bewohner der Immunität, vielleicht auch die Ministerialen mit Dienerschaft als zum Münster gehörig ansehen mochten.¹⁾ So wird Witte recht haben, wenn er sagt:²⁾ „Das Münster war nur für die Stiftsherren zur Abhaltung der Tageszeiten und der prunkvollen Liturgie; nur an besonderen Festtagen, wenn das Gedächtnis des Patrons zu feiern war und bei feierlichem Empfang hochstehender Persönlichkeiten wurde der allgemeine Gottesdienst im Münster gehalten.“ Indes wird man doch die Menge der Altäre und die tägliche Messpflicht der Vikare bedenken müssen. An den Gottesdiensten wirkte der Schülerchor der Stiftsschule mit: „Chorale, groete und klene“ werden erwähnt und erhalten „to erem Loen“ 2 M. 3 sol.³⁾

Der Gottesdienst im Chor wechselte wochenweise unter den Kanonikern. Der amtierende Kanonikus hieß heptomedarius⁴⁾ oder septimanarius.⁵⁾ Er hielt die Messe, das siebenfache tägliche Chorgebet u. a. Zur Nachtzeit betete man die Vigil (Nocturnen) und Matutin (laudes), bei Tage die Prim, Terz, Sept, Non und Vesper, bei Anbruch der Nacht das completorium.⁶⁾ Zu Licht für die nächtlichen Feiern wurden vielfach Wachslichter gestiftet.⁷⁾ Im Jahre 1279 wird bei einem Streite darüber, wie es mit den Jahresmessen der auf einen Sonntag Verstorbenen gehalten werden soll, bestimmt, zu welcher Woche diese Verrichtungen gehören.⁸⁾ Den täglichen Gottesdiensten entsprechen die täglichen Distributionen seitens der Kanoniker, die im Besitz der städtischen Pfarren sind.⁹⁾ Immerhin war das

¹⁾ Schäfer, a. a. D. II, S. 114.

²⁾ U. a. D. S. 13.

³⁾ Vgl. Witte, S. 25, Anm. 3.

⁴⁾ Calendarium am Tage Gervasii.

⁵⁾ Schäfer I, S. 190.

⁶⁾ Specht, a. a. D. S. 164.

⁷⁾ Calend. am Tage Anastasii; auch Ludolphus de Heringhen, decanus stiftet Wachs. Vgl. Calend. am Tage Hermann. conf.

⁸⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 1685.

⁹⁾ Westf. U.-B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: ut illi, qui dietas ecclesias receperint, faciant subventiones ad cottidianas distributiones

Münster von vornherein nicht bloß auf die Messe im Chor oder an den Altären, sondern auch auf die Predigt vor den im Schiffe versammelten Laien berechnet. Denn im Jahre 1297 wird ein 40tägiger Ablauf denen zugesagt, die zugegen sind, wenn der Dekan Messe feiere oder das Wort Gottes predige.¹⁾ Im Jahre 1351 ist allerlei dissolutio im Gottesdienst eingerissen. Die Messe wird nicht ordnungsgemäß gehalten, das Volk benimmt sich in der Kirche ungehörig, die Vikare sollen dafür ernsthaft bestraft werden.²⁾ Von regelmäßigen Predigten finden wir nichts erwähnt.

Bei der Teilung der Petri-Parochie in sechs Kirchspiele werden besondere Ehrenvorrechte der *conventualis ecclesia* zu St. Patrokus festgesetzt.³⁾ Sie kann — das wird auch dem Stifte zu St. Walburg zugestanden — jedem die letzte Ölung und das Begräbnis gewähren, unangesehen die Parochialgrenzen. Allein für St. Patrokus gilt, daß die Priester der Stadtkirchen an den höchsten Festtagen in ihr an den Metten teilnehmen und bis zur sechsten Lektion bleiben müssen. Auch müssen sie hierher am ersten Oster- und Pfingsttage — den alten Taufterminen⁴⁾ — ein Kind (*infans*) aus ihrer Parochie zur Taufe senden; auch dürfen sie zu Ostern und in der Pfingstoktave in ihren Kirchen keine Prozession halten, sondern müssen ihr Volk ins Münster senden. Ebenso haben sie ihr Amt aus der Hand des Soestischen Propstes entgegenzunehmen, während die Investitur vom Kölner

faciendas canonicis capituli Susatiensis, cum per predietas cottidianas distributiones chorus plenius observetur et divinus cultus augmentetur. Ad cottidianas distributiones pastor veteris ecclesie dabit sedecim marcas, ecclesia beati Pauli septem, eccl. beati Thome sex, eccl. sete Marie alte sex, eccl. sete Marie ad pratum sex. Item eccl. beati Georgii quinque marcas.

¹⁾ Westf. U.-B. VII, 2439 und 2480: *quandocumque celebrare vel verbum Dei predicare contigerit.*

²⁾ Sauerland a. a. O. V, Nr. 1313: *divinum officium immo missarum sollempnia in divine majestatis offensam — dampnabiliter negligatur, propter que indevotio crescit laycorum ac scandala enormia in populo generantur. Die bisherige Strafe der Vikare dafür — unius diei jejunium — ist zu leicht. Sie sollen bei Tag und Nacht zugegen sein und durch Suspension a beneficiis dazu gezwungen werden.*

³⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 97.

⁴⁾ Hauck, Realencyklopädie 19, 444 f.

Dompropst erteilt wird.¹⁾ Es sind das alles häufig wiederkehrende Bestimmungen, die dazu dienen sollen, den Zusammenhang der Mutterkirche mit den von ihr abgezweigten Tochterkirchen aufrecht zu erhalten. Eine Urkunde von 1229 bestätigt und erweitert diese Vorrechte des Münsters.²⁾ Keiner der Plebane soll widersprechen dürfen, wenn man im Münster Taufe, Kommunion, Ölung, Begräbnis begehrt. Andere Bestimmungen werden aus der älteren Urkunde wiederholt und verstärkt. So dürfen die Plebane nur noch zu Weihnachten aus der Mette nach der sechsten Lektion gehen, müssen aber zu Ostern und Pfingsten bis ans Ende der Mette bleiben, ebenso auch bei andern Festen. Zu Ostern und Pfingsten müssen die Plebane ein Kind zur Taufe senden.

Auch sonst und später tritt der Vorrang des Münsters als Mutterkirche vor allen Kirchspielskirchen auch vor der Petri-
kirche immer wieder hervor, wie das nach Lage der Dinge natürlich ist. Die von städtischer Seite eingerichteten Bitt- oder Dankgottesdienste geschehen im Münster. Als 1494 in Soest die Pest wütete, geschehen „viel herrliche Bedemissen in dem Münster, dair man och alle Dage na der Prime sang day loffliche „Ante hoc praeclarum vas“.³⁾ Doch geschahen die Bittmessen dann auch in den Kirchspielskirchen. Als 1504 der Überfall des Erzbischofs Hermann auf die Stadt vereitelt ward, beschloß der Rat: „Umme Got in Ewigkeit to loben und to danken, hebn der Rat und Twelfe ingesat, det men vortan ton ewigen dagen up ten Dienstag na Graudi ein eerlike Bedemissen in dem Monster van sünt Patroclus fall leiten halden mit Ummedraging des hilligen Sakraments ind der beyder Orden ind gewoentlicher Speyndegevyng in den Raithove.“⁴⁾

Die Beschreibung einer gottesdienstlichen Feier im Münster scheint es zu verdienen, daß man ihrer nicht vergesse, wenn sie auch erst aus dem Jahre 1510 stammt. Es handelt sich um die Taufe des Juden Saul. Er war wiederholt dabei betroffen, daß er ohne „Geleit“ in Soest war, Handel betrieb und den

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97. Seiberz setzt die Urk. in die Zeit 1179—91.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 316. Die Urk. spricht ausdrücklich *super reverentia conventuali ecclesie beati Patrocli ab aliis ecclesiis impendenda*.

3) Städtchroniken 24, S. 86.

4) Städtchroniken 24, S. 90.

„geelen Rynck“ der Juden nicht trug. Darüber ins Gefängnis gesetzt, äußert er den Wunsch, Christ zu werden und wird dem Prior der Dominikaner, dem Guardian der Minoriten und dem Terminarius der Lippstädter Augustiner zur Vorbereitung übergeben, um am 9. Mai 1510 getauft zu werden. Das Soester Stadtbuch berichtet über diese Taufe:¹⁾ „Dat Capittel schickede an den Rayt in Begerde, Willen und Konsent dairto to geven, dat dey vurg. Saull gedopet ind Cristen mochte werden, want sy genslich vernemen, dat hey beqweme ind begerlich dairto were. Day Rait leyten de Twelve by sich komme, besprecken sich mit denselben ind leyten dem Capittel seggen, sy weren des tovreden ind geven emme eyn nye Gleydinge ind stalten dyt alfus up unses Heren Hemelvarz dach. Des Myddages, als men dat hillige Crucyze na gewoentlicher Wiise um den Torn in dem Moenster gebracht hatte, qwemen dat Capittel ind Vicarien mitter Procession in den Schoeleren van dem Torne up de Deele (Schiff der Kirche), dair et wiide umme de Doope bis halfwech an det Choer mit groiten Holteren to gelacht ind bynnen myt Bencken besat was, ghynge dair in sitten, ind dair in seten ouch Borgemestere, Rat, Twelve ind anderen, de to Vadder gebeden waren. Ind do vort qwemen de vurf. Mester Andries Prior, de wirdige Here Evert Coisfelt, Prowest to sunt Walburge ind Kanonich to Coist, vort Broder Evers Bobbe vurf. (Terminarius) Here Joh. Brynwoele Vicarius, Hern Andries Sepeck, Kapellein in der alden Kerken mit andern ind brechten den vurf. Saull mit sich, den hilligen Kreesom, Salt ind eyn bernende Waslycht, setten dat up eyn gedeckede Taiffel midden in dat Moenster an eynde der to gefatten Bencke. Ind vort dede de vurf. Mester Andries Prior eyn schone Sermone van der Dopen ind Christenheit, dat warde bis ummetrent twe Uyren; ind als dey Sermoeyn uyt was, do ghynck de Prowest vurf. mit Saulen an de Taiffel vurf. ind laß over en de Benedictien, als man over jonge Kynderknechtens pleget to lesen ind hey andworde alltiit selvest: „ich geloeve“ edder „ich versake“ to synen geboerlyken Steden. Ind als de Benedictien gelesen waren, do toegen sey emme alle syne Gleydern ind Schoe uyt ind bunden eme eyn schone Tweele umme syne Schemde ind gengen do mit em to der Doepen,

¹⁾ Städtechroniken 24, S. 94 ff.

lesen dair over en, als sich geboirt, ind salbeden en mittem Hilgen Oley vor syn Borst, up synen Nacken ind vor syne Sterne ind stot em drey Hantvoll Doepen up syn Hovet, dopede en im Namen des Baders ind des Soens ind des hilligen Geystes ind nomede en Paulus to synem Cristennamen. Hyr to waren to Badderen gebeden als Prinzipailen dey wirdigen ind eirsamen Mester Joh. Bode, Canonicus to sunt Patroclus Moenster ind Pastoir to sunte Pauwels usw., Her Joh. van Esbecke, eldste sittende Borgermester ind seligen Remforz van Plettenberg Wedewe, vort andern Borgermesteren, Schemestere, Remeneren ind vele andern Heren, Borgere, Jünfferen ind Browen, dey alle Paden woirden, ind man hatte eyn Becken up de Taiffel, dair gaff mallick in, wat hey wolde, ind wart over 20 Gulden gegeben. Dair na wert Regina celi up der Deelen gesongen ind do de Vesper bestanden; ind was so veele Volks in dem Moenster, dat de Schutten, der veele bestalt was, now so veele Ruhmß behalden mochten, dat dyt. vurs. geschege.“

Etwas kleinlaut beschließt der Chronist seinen Bericht: „Item düsse vurs. Pauwell toich in anno undecimo na Frankfort ind sachte syner echten Frauen, de hey genomen hatte, mit Namen Wilheit Tryppenmeckers, hey wolde up Palmen weder komen ind — bleiff uyte.“ (Bekanntlich hieß Abdegrever eigentlich Tryppenmecker.)

Der Gebrauch der Orgeln wird im Calendarium sehr oft erwähnt. Immer wieder werden Memorien solcher erwähnt, die Stiftungen machten, ut in organis cantetur.¹⁾ Der Propst Joh. de Siberch stiftet auf circumcisio Domini und Epiphania Dom. eine Rente, ut solempniter in organis peragatur.²⁾

Von Prozessionen ist sehr oft die Rede. Der Dekan Henricus vermacht eine Rente, die der Kamerarius austheilen soll, damit post missam animarum fiat processio per cymeterium dominorum et capellam St. Nicolai legendo psalmos.³⁾ Ebenso sollen Dekan, Kanoniker und Vikare processionaliter zur alten Kirche St. Petri gehen und dort eine commendatio über dem Grabe des Albert Menge, Bürgermeisters, und seiner Frau lesen.⁴⁾

1) B. B. conversio Pauli.

2) Vorwerck, Koll. 1 und Calendar.

3) Calendar. am Tage Leodegarii.

4) Calendar. im Dezember.

Eine besonders große Prozession wird 1518 erwähnt.¹⁾ Anno etc. 18 hevet unse allerhylgste Vader, de Pavest Leo X. dorch de ganßen Chrystenheyt geboiden in Stede ind Dorper eyne herlyke Prozession myttem hylgen Sakramente to holdende, als syn Hyllichkeit selvest up vergangen Mytfasten myt all der Kleresie, de bynnen Rome was, gehalten hevet ind myt groter Erverdicheit myttem hylgen Sakramente ad sanctam Mariam ad Minervam buten Rome gelegen. Hevet up deselbe Wise de erbaren Heren van dem Kapitel myt alle der Kleresie, dey binnen Soist is, eyne grote Prozession mit werdigen hylgen Sakrament ad sanctum Paulum bynnen Soist gedain ut dem Münster ind dar vort grote Lovesenge Gode ind synen Hylgen ton Eren gesungen, hebn ersten de septem psalmos (Bußpsalmen) mit groiter Zmytheit myt der Letenie in dem Münster gesungen, syn van sunt Paul myt der Prozession dorch den Helwech na sunt Peters Kerken, genannt de olde Kerken, gegan ind vortan umb den Brythovet wynt weder in dat Münster. Dair hebn se do vort eyne herlyke Homysse gesungen. Düsse vorg. Prozessie ist gescheit up Sundaghe na sunt Gereonis ind Victoris martyrum (17. Dkt.), ind men droich ouch alle Patronen mede ut allen Kerken ind vell Volk gynge wullen ind barvot mede.“

Der Hauptfesttag für das Münster ist der St. Ulrichstag und der Tag darauf (4. u. 5. Juli). Alle Kirchspiele des spätern Archidiaconats Soest kamen zu Ehren der Weihung des Münsters durch Rainald von Dassel an diesen Tagen in ihre Archidiaconatskirche. Die Stadt berichtet 1519 darüber:²⁾ „Item so moiten alle Kerspele bynnen der Stadt ind Gerichte van Soist, vorthen alle Stede, Dorper ind Kapellen bunten dem Gerichte van Soist, in de Jurisdiktie der Provestien wurf. horende, des Avends vor der Vesperen mit eren Crucen, Banen, Hilligen und Hilgedomen in Soest int Moenster kommen, dair benachten, des Morgens vor der Prozessien ind etlichen mitter Prozessien mittem hylgen Sakramente umbgain ind verblywen bis tom Ende der Homissen, alsdann eyn itlich weder na syner Kerken.“ Die von Soest aber sorgten für das Unterkommen auch im Münster.³⁾ „So laiten de van Soist dairto Bende ind anders bereiden, dair de Bremdden

¹⁾ Städtchroniken 24, S. 107 f.

²⁾ Städtchroniken 24, S. 170.

³⁾ Städtchroniken 24, S. 168 f.

ere Hülligen, Hilgedome, Kerffem ind anders unden in dem Monfter moften dahll upsetten ind stellen ind gehn van allen up dat Chore.“ Zur Sicherheit der Stadt wie der Fremden bot die Stadt ihre Bewaffneten auf.¹⁾ An den Toren standen die Bürger in Harnisch. Des Nachts sind die Kämmerer mit den Ratsdienern auf dem Rathause und gehen von da um 10 oder 11 Uhr bewaffnet ins Münster, um die Kirchspiele der Reihe nach durchzugehen, ob da jemand anders als Templierer, Myster oder dazu Gehörige. Die Handwerker aber sind in Harnisch auf ihren Amtshäusern, ebenso die von der Gemeinheit, die ganze Nacht durch. Wenn am andern Tage die große Prozession stattfindet, sind die Straßen ebenfalls mit Bewaffneten besetzt.

Über die Reihenfolge der Kirchspiele in der Prozession erfahren wir,²⁾ daß nach den städtischen Kirchspielen zuerst die von Körbecke folgen; fehlen sie, dann sind die von Dinker die ersten. An die Prozession knüpft sich ein großer Markt, der fünf Tage dauert.³⁾ Da kommen „de Koplüde ut dem Stifte van Cöln, Utrecht, Münster, Osnabrück, Paderborn, ut dem Lande van dem Berge, van der Mark, Hessen, Lippe, Rietberg und andern vielen Landen, handeln und hanteren mit allerlei Kopenschap und Ware.“⁴⁾

V. Der Propst an St. Patroklus als kölnischer Archidiakonus.

Schon oben⁵⁾ ist betont, daß der westfälische Teil der Erzdiözese von dem Mittelpunkte, Köln, weit ablag und die spezielle Beaufsichtigung dieses Teils für den kölnischen Bischof, der mit politischen und kirchlichen Aufgaben stark belastet war, daher unmöglich erscheinen mußte. Daraus ergibt sich der dritte Grund, der Bruno zur Gründung des Patroklisstifts veranlaßte. Es war natürlich, daß einem so sorgsamem Hirten, wie Bruno war, es am Herzen lag, eine Zwischeninstanz zu schaffen, die speziell mit

¹⁾ Städtechroniken a. a. O. S. 168 f.

²⁾ Vorwerck, Koll. II, S. 14.

³⁾ Vorwerck, Koll. II, S. 30.

⁴⁾ Nach dem Abfall der Stadt vom Stifte Köln spann sich an diese Prozession ein endloser Streit an — der Streit um das Becherkorn. Darüber vgl. unten.

⁵⁾ S. 45.

Leitung und Beaufsichtigung des Klerus und kirchlichen Lebens betraut werden konnte. Wenngleich wir aus Brunos Zeit weder von Dekanat noch Archidiaconat etwas hören, die dem Soester Propst zugestanden hätten, so wissen wir, daß Bruno durch einen frühzeitigen Tod sogar an Vollendung des äußern Baus des Stifts verhindert wurde. Aber die geschichtliche Entwicklung hat von selbst zu einer großen Verselbständigung der Soester Propsteigewalt geführt, die den Propst zu einem Vertreter bischöflicher Machtbefugnisse machte. Er überkommt die fast selbständige Regierung des Klerus in seinem Bereich und wird zuletzt als Archidiacon anerkannt.

Naturgemäß lag im Anfang die Leitung des Stifts in den Händen des Propstes, dessen Amtsgewalt andererseits auf niemanden als auf die Inassen des Stifts sich erstreckte. Beides wurde im Laufe der Zeit anders. Nach mittelalterlicher Übung trat schon früh in die zu allererst ihm zustehende Arbeit der Leitung des Stifts ein Stellvertreter des Propstes, der Dekan, der damit die eigentlich führende Spitze des Stifts wurde. Zunächst hatte ihm nur die Disziplin im Stifte zugestanden. Nun aber vertrat er das Stift auch gegenüber dem Propste, was zumal bei der Abtrennung des Propsteivermögens von dem Vermögen des Stiftes von großer Wichtigkeit war. Andererseits hob sich die Amtsgewalt des Propstes dadurch zu stolzer Höhe, daß er, der zunächst Dekan der Dekanie Soest war, dann in nicht immer unangefochtener Entwicklung einer der vier großen kölnischen Archidiacone wurde. Er stand damit ebenbürtig neben dem kölnischen Dompropste und den Präpösten zu Bonn und Xanten. Die beiden letzteren saßen in uralten Städten, waren vielleicht, wie Mooren¹⁾ glaubt, im Anfange Chorbischöfe gewesen, die eine bedeutende Stellung über den Kirchen ihrer Landschaften inne hatten und sie als kölnische Archidiacone behielten. Der Dompropst von Köln war wohl der erste große Archidiaconus. Zu seinem Sprengel gehörten die Dekanate um Köln und das ganze kölnische Gebiet in Westfalen.²⁾ Seit 1173 erscheint der Dom-

¹⁾ Archidiaconat Dortmund S. 31 f.

²⁾ Auf die Frage, die Mooren a. a. O. S. 38 aufwirft, wie sich der Archidiaconat des Dompropstes zu dem anfänglichen des Dombachanten verhalten habe, vergleiche unten S. 57.

propst als Archidiaconus.¹⁾ Und diesen drei Archidiaconen, die eine Mittelstufe zwischen Bischof und Dekanen einnehmen, gesellt sich in allmählichem Heraufkommen der Soester Propst als anerkannter vierter großer Archidiaconus, so daß das Erzstift auf „vier Säulen“ beruhte. Die Stufen, die er hinanstieg, gilt's nun festzustellen.

Dekane und Archidiacone sind nicht sehr verschieden, nur daß die letztern die höhere Instanz bildeten und höhere hierarchische Würde besaßen. Daher strebten Dekane gern nach dem Archidiaconat und erreichten vielfach ihr Ziel. Haben wir nun von dem Dekan das Dekanat Soest zu handeln, so ist zuerst der Umfang dieses Bezirks festzustellen. Es könnte scheinen, als ob er zunächst nur die Stadt und die Börde umfaßt hätte.²⁾ Ins Licht der Geschichte tritt der Dekanat alsbald in seiner spätern Größe. Darnach umfaßte er außer Stadt und Börde³⁾ „15 im Herzogtum Westfalen und 3 in der Grafschaft Arnsberg gelegene Pfarrdörfer“. Die drei letztern sind Bremen, Körbecke, Allagen.⁴⁾ Indessen schwankt Bremen zwischen Soest und Dortmund, während das nahe Himmelforten immer zum Dekanat Attendorn gehörte.⁵⁾ Die 15 im Herzogtum belegnen sind keineswegs alle bloße Pfarrdörfer. Es sind Städte darunter wie Werl, Geseke, Rütthen; auch die mehr ländlichen Kirchspiele sind nicht alle bloße Dörfer wie Warstein, Belecke. Dazu aber kommen noch die neuern Kirchspiele Hirschberg, Suttrop, Hultrop. Auch die vier Kirchspiele von Lippstadt gehören hierher.⁶⁾ Darnach hätte das ganze Dekanat Soest umfaßt: 6 Kirchspiele der Stadt, 10 der Börde, 3 aus der Grafschaft Arnsberg, 31 aus dem Herzogtum und 4 aus Lippstadt, zusammen 54 Kirchspiele.⁷⁾

1) Mooren a. a. D. S. 46.

2) Doch ist hier die Urk., Westf. U.-B. VII, Nr. 2050, nicht heranzuziehen, da sie erst aus dem Jahre 1287 stammt.

3) Nach Städtchroniken 24, S. LXXIX.

4) Kampschulte, Statistk S. 118.

5) Zeitschrift des Westf. Altert.-Vereins 9, S. 18 ff.

6) Die älteste Lippstädter Parochie zu St. Marien wird 1250 geteilt. Westf. U.-B. VII, Nr. 721. Die Nikolaiirche wird von Lübbe (S. 160) in die erste Hälfte des 13. Jahrh. gesetzt, die Stiftskirche ad Mariam minorem von demselben in den Beginn desselben Jahrh. (S. 179), die Jakobikirche ist 1260 urkundlich bezeugt. Westf. U.-B. VII, Nr. 1060.

7) Liber valoris, Mooren, Erzbiö. Köln I, S. 304 f. zählt nur 50; er hat für Lippstadt nur eine Nummer mit dem unklaren Ausdruck ecclesia

Darnach beschreibt die Notiz¹⁾ den Umfang richtig, wenn auch zu allgemein: das Archidiaconat reiche von Werl bis Geseke und besaße also alle Orte zwischen Lippe und Ruhr. Von Werl bestimmt ein Vergleich von 1552 — der wohl nur älteres Recht neu einschärft — daß nicht ganz Werl zu Soest gehöre, sondern nur der Teil, der ostwärts „der Beke“ liegt mit der Pfarrkirche, während der westwärts liegende Teil mit dem Hospital dem Dortmunder Archidiaconus unterstehe.²⁾

Die Kollation der Kirchen lag innerhalb des Dekanats in verschiedenen Händen.³⁾ Bei dem Propste stand sie in Esbeck, Anröchte (Patron St. Pankratius), Störmede (Patron St. Pankratius), Altengeseko (Patron St. Nikolaus), Körbecke (Patron St. Pankratius), Östinghausen (Patron St. Stephanus), Borgeln, Beslarn (Patron St. Urbanus), in der Kapelle St. Nicolai supra colcum, Kapelle in Bökenförde und mehreren Vikarien des Münsters.⁴⁾ Beim Dekan stand sie in Erwitte (Patron St. Laurentius), beim Abte von Grasschaft in Altenrüthen (Patron Gervasius et Prothasius), Eßeln (Patron St. Michael), Kallenhardt (Patron St. Clemens), Langenstrate (Patron St. Joh. bapt.), Warstein (Patron St. Christophorus), diese Kirche hat zwei Vikarien, die Kollation der einen St. Crucis steht bei der Familie von Menge, später von Friesenhausen. Bökenförde (Patron St. Dionysius), wird vergeben von dem obedientarius am Dom zu Paderborn; Benninghausen (Patron zu St. Martin episc.) von der Äbtissin zu B.; Berge (Patron St. Nikolaus) von den Herren von Meschede zu Alme. Die Kollation in Bremen steht bei dem Erzbischof, doch bestätigt Erzbischof Arnold 1149 der Gemeinde das Recht, den Pfarrer selbst zu wählen,⁵⁾ ebenso in Miste (Patronin St. Ursula); Rüthen, beide Kirchen, sowohl die eccl. primaria (St. Joh. bapt.) als die secundaria (St. Nicolai). Die Kollation von St. Petri in Geseke steht bei der Äbtissin in G., die von Hellinghausen

duarum cum duabus parochiis, zählt aber andererseits Soester Kapellen mit. Vgl. Kampshulte, Statistik S. 103 ff. Brilon gehörte, obwohl der Dekan von Patrokus hier Kirchherr war, nicht zum Dekanat.

¹⁾ Münster, Staatsarchiv Msf. VII, 6104, S. 118.

²⁾ Vgl. Vorwerck, Koll. II, S. 147: die Beke ist die alte Grenze zwischen Engern und Westfalen. Vgl. weiter unten.

³⁾ Die folgende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁴⁾ Münster, Staatsarchiv Nr. 216.

⁵⁾ Seiberz. U. B. I, Nr. 49.

(Patron St. Clemens) bei den Herren von Overhagen, die von Hartt (es ist mir unbekannt, welche Kirche damit gemeint ist) Patron St. Cyriacus), bei dem Propst von Meschede, die von Hirschberg (Patron St. Christophorus), bei dem Archisatrapa (Landdrost) zu Arnberg. In Hultrop (Patron St. Barbara), einem Filial von Östinghausen, scheint die Wahl zu stehen bei dem Pastor cum tota parochia. Melrich (Patron St. Alexander), wird von der Äbtissin von St. Walburg in Soest besetzt, Mönninghausen (Patron St. Vitus) vom Abte zu Korvey; Östinghausen, ein Filial von Weslarn (Patron St. Christophorus), von den Besitzern in Radesbeck, v. Der, später v. d. Recke; Suttrop (Patron St. Joh. bapt.) von den Herren v. Luerwald, Westtönnen (Patronin St. Cäcilia), von der Äbtissin von St. Cäcilien in Köln; Bergstrate von dem Propste von Bedinghausen.¹⁾ Das Patronatsrecht über Allagen hat gewechselt. Bis 1275 war es im Besitze des Stifts Nunherrike (Herdecke); in diesem Jahre kommt es an das Patroklusstift, das dafür Mülheim a. d. Möhne aufgibt.²⁾

Natürlich ist die Frage von höchstem Interesse, wie sich das Gebiet, das wir so umschrieben haben, zu der politischen Einteilung verhalte, ob es etwa in irgend einer Weise einen alten Gau darstelle. Es ist bekannt, daß die Kirche vielfach, wenn auch nicht immer, die alte Gaueinteilung zur Bildung ihrer Dekanate verwandt hat, so daß aus den kirchlichen Grenzbestimmungen oft uraltes politisches Gebilde hervorschimmert.

Was Seiberz³⁾ bezüglich unseres Gebietes in längerer Untersuchung feststellt, kann uns nicht genügen; obwohl er nämlich⁴⁾ Quellenmaterial beibringt, aus dem das Vorhandensein eines Gaues Angeron hervorgeht, so sieht er doch von solchem Gau völlig ab. Ebensovienig kann Kampfschulte⁵⁾ genügen, der den Brukterergau sich nur bis Werl erstrecken läßt und zu dem Zwecke Ismerleke und Anadopen (Schmerleke und Ampen bei Soest)

¹⁾ Münster, Staatsarchiv Msf. VII, 6104, S. 104 ff.

²⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 365 und Westf. U.-B. VII, Nr. 171. Aber die Investitur und jura synodalia et alia quaecumque jura, quae eis in predicta eccl. in Mühlenhem ab antiquo fieri consueverunt bleiben beim Patroklusstift. Seiberz, U.-B. I, Nr. 366. Vgl. die Aufzählung bei Klute-Wisfott S. 47 ff.

³⁾ Landesgeschichte I, S. 225 ff.

⁴⁾ S. 227.

⁵⁾ Statistik S. 6 ff.

zu eingegangnen Orten macht und unter Geseke ein Dörfchen bei Schwerte versteht. Vielmehr dürfte die Sache so liegen.

Zweifellos ist, daß die sogenannten kleinen Brukerer schon in den ersten Jahrhunderten n. Chr. zwischen Lippe und Hellweg wohnten.¹⁾ Suitbert hat ihnen hier das Christentum gebracht, soviele es immer annehmen wollten.²⁾ Als aber die Sachsen um 720 die Lippe überschritten, zerstreuten sich die Bekehrten „überallhin“, der Stamm selber aber blieb in seinem alten Gebiete. Der Papst Gregor III. kennt sie in dem Schreiben an die Völker, denen Bonifatius predigte,³⁾ als Borthari, Karl d. Gr. als Bortrini.⁴⁾ In den Jahren 820, 833, 834, 865 bis 966 wird das Land nach ihnen genannt.⁵⁾ Und die Orte, die hier als im Brukerergau genannt werden, sind im äußersten Westen Ehrenzell bei Essen bis im Osten Schmerleke und Geseke bei Erwitte; sie umschließen die Landschaft zwischen Lippe und Hellweg. Offenbar ist das das alte Brukererland, das wohl deshalb seinen Namen behauptete, weil die Hauptmasse des Stammes auch bei der Besiegung durch die Sachsen und nach Vereinigung mit ihnen hier sitzen blieb: nur die wohl immerhin geringe Zahl der Christen hatte sich zerstreut, und weil man deshalb sich noch als besondern Stamm wußte. Die Grenzen des Stammes blieben also im Gedächtnis bis nachweisbar um das Jahr 1000, um welche Zeit die Überlieferung allmählich zu verklingen scheint. Und das mußte sich auch in den kirchlichen Grenzbestimmungen geltend machen.

In derselben Zeit, in welcher der Name der Brukerer verklingt, tauchen zwei andere Gaunamen auf, die der Gaue Angeron und Westfalon. Der pagus Westfalon geht uns hier nur insofern an, als er der westliche Nachbar des pagus Angeron ist. Er beginnt im Norden an der Lippe, wo er an den münsterschen Dringau stößt, er beschließt also Teile des alten Brukererlandes, geht aber bis in die süderländischen Gebirge. Seiberz⁶⁾ gibt

1) Böttger, Wohnsitze der Deutschen S. 41.

2) Beda V, Kap. 11, S. 263.

3) Ohtlon, vita Bonif.

4) Capitul. Sax. von 797.

5) Pagus Borettra, Boratre, Bortergo, Borhtergo (vgl. Sacomblet I, Nr. 38 u. 48 u. 109, Seiberz, U.-B. I, 3, Schaten, Annalen I, 106.

6) Landesgesch. I, S. 228 ff.

ihm aber eine viel zu weite Ausdehnung nach Westen hin, so daß er den ganzen pagus Angeron in sich aufnimmt. Aber das Urkundenmaterial, auf das er sich für diese weite Ausdehnung stützt, ist größtenteils den bekannten Fälschungen Falkes entnommen oder beruht sonst auf Irrtümern. So ist z. B. Bettendorf, das Seibertz für Bettinghausen nordöstlich von Soest hält, vielmehr Wettendorf im Münsterlande.¹⁾

Der Gau Angeron ist zu gut bezeugt, als daß er einfach übersehen werden dürfte, wenn er auch sich nur in dem Maße kundtut, in dem der Brukerername verklingt. Es ist wahrscheinlich der Name des Herrenstammes, der das Land erobert hat, der Angrivarier. Und doch hat die alte brukterische Urbevölkerung diesen Gau, der den Namen Angeron mehr und mehr erhielt, nie sich mit dem Engernlande der alten sächsischen Dreiteilung verbinden lassen, sondern ihn bei Westfalen festgehalten. Als Orte dieses Gaues Angeron werden genannt: Follgeldinghausen im Jahre 978 in pago Angeron,²⁾ Erwitte 1027 in pago Angeri und in regione Angriae,³⁾ Meskethe 1101 in decania Angriae,⁴⁾ Arnberg 1114 in pago Hengeren,⁵⁾ Sofatia 1179 Angrorum oppidum;⁶⁾ Brilonia, vetus Angariae oppidum.⁷⁾ Im Jahre 1287 stellen decanus et capitulum eccl. Angariensis in Susato eine Urkunde aus.⁸⁾ Der pagus Angeron beginnt im Norden an der Lippe; die Grenze geht nach Süden über die Abfse an dem Salzbach entlang. Dieser Bach heißt niederdeutsch Salttappe und ist ex antiquo die Grenze der Vogtgrafschaft Soest.⁹⁾ Ja er scheidet sogar mitten in der Stadt Werl, so daß der größere Teil der Stadt Werl zu Engern gehört, der kleinere zu Westfalen.¹⁰⁾

1) Seibertz, Landesgesch. I, S. 237.

2) Bullinghausen bei Meschede, Seibertz, U.-B. I, Nr. 14.

3) Seibertz, U.-B. I, Nr. 24 u. 33.

4) Seibertz, U.-B. I, Nr. 35.

5) Seibertz, U.-B. I, Nr. 38.

6) Seibertz, U.-B. I, Nr. 76; schon auf dem ältesten Stadtsiegel von 1159 heißt es Susatium Angrorum oppidum.

7) Seibertz, Quellen II, S. 101.

8) Copiar. St. Patrocli Susat. fol. 50, vgl. Seibertz, Dynastengesch. S. 37.

9) Seibertz, U.-B. I, Nr. 390.

10) Seibertz, U.-B. II, Nr. 891 Anm.: der Platz vor den Salzhäusern zu Werl ist durch den Salzbach in zwei Teile geteilt, wovon der östliche Engern, der andere Westen genannt wird.

Die Grenze geht weiter — westlich von Arnberg — in fast gerader Linie, bis sie im Süden auf den Logenahi=(Lahn-)gau trifft, den sie nach Osten hin begleitet, um dann östlich von Graffschaft nach Norden einzubiegen und Brilon einschließend östlich von Geseke wieder an die Lippe zu stoßen. Offenbar ist der Gau Angeron sehr groß.

Wir aber ziehen aus dem Gesagten nun den Schluß: die Grenzen des Brukkererlandes gingen in der Längsrichtung von Osten nach Westen zwischen Lippe und Hellweg, die Grenzen des pagus Angeron haben die Längsrichtung von Norden nach Süden, von der Lippe bis an die Grenze des fränkischen Lahngaus. Und der Teil des pagus Angeron, der als dem Brukkerer-gau zugehörig anerkannt ist — zwischen Lippe und Hellweg — ist das Gebiet des Dekanats und spätern Archidiaconats Soest.

Vielleicht hat zunächst der ganze Gau Angeron diesem Dekanat angehört. In späterer Zeit finden sich jedoch hier außer Soest noch die Dekanate Meschede, Medebach und Wormbach außer dem exemten Bedinghausen. Es ist die Frage, wann diese Dekanate von Soest abgezweigt sein können.¹⁾ Urkundliches findet sich darüber nichts, doch immerhin ein gewisser Anhalt. Der Erzbischof Anno (1056—75) gründete im Süden des pag. Angeron das Kloster Graffschaft. Er führte hierher Benediktiner aus dem auch von ihm gestifteten Siegburg. Nach Siegburg hatte er Mönche aus Fruktuaria in Lothringen gebracht. Es waren Benediktiner, die ganz unter dem Einfluß des kluniazensischen Geistes standen, dessen Strenge durch den Beinamen eines ihrer Führer, Wilh. von Dijon bezeichnet wird: *Wilhelmus supra regulam*. Den Kluniazensern aber lag es am Herzen, eine Reform der Pfarregeistlichkeit durch bessere Schulbildung herbeizuführen.²⁾ Nach Anno soll Zweck der Gründung von Graffschaft sein: eine Bildungsanstalt für Kleriker zu werden.³⁾ Daher inkorporierte er dem Kloster alsbald 12 Pfarren, darunter auch einige im Dekanat Soest, die von den in Graffschaft gebildeten Klerikern versehen wurden. Er gab dem Kloster auch Zehnten in diesem Dekanat, z. B. in Warstein, Belecke, Müllheim,

¹⁾ Beziehungen zwischen Soest und Medebach finden sich noch im Jahre 1144, vgl. *Erh. Regesten*, Nr. 1648 und *Seiberz*, U.-B. I, Nr. 46.

²⁾ *Hauc*, *Kirchengesch. Deutschl.* III, S. 470 u. 492 ff.

³⁾ *Seiberz*, *Dynasten* S. 72.

Ullagen, Bergheim, Deiringsen, Hiddingsen. Er wies seiner Stiftung also den Weg nach Norden. In Soest aber gab es damals schon die Stiftsschule: so muß er mit den Erfolgen von deren Tätigkeit nicht sehr zufrieden gewesen sein. Vielleicht geht das auch aus dem Umstande hervor, daß er nach dem Calendarium von St. Patroklus in diesem Stifte vier neue Präbenden stiftete, wenn wir die Tatsache damit vergleichen, daß wir später von vier *praebendae minores* an diesem Stifte hören, die an Schüler verliehen wurden.

Ferner erfahren wir, daß Anno die sog. *decania Angrie* an Meschede verlieh.¹⁾ Es wird zwar nicht gesagt, daß er diese später *decania Meschedensis* genannte Dekanie erst von Soest abgezweigt habe. Es liegt überhaupt nicht eine Urkunde Annos, sondern seines spätern Nachfolgers, Friedrichs I. vor. Aber es ist klar, daß er die Möglichkeit wirklicher Bildung der Geistlichen und der Verwaltung verstärkt hat. Und wenn unter den Zeugen der genannten Urkunde sich auch *Bernardus prepositus de Susato* findet, dann liegt die Vermutung nicht zu fern, daß auch dieser Prälat irgendwie an der Handlung interessiert war.

Wie dem allen sein mag — und wir sind da vielfach auf Vermutungen angewiesen — das steht fest, die Dekanie Soest umfaßte den alten brukterischen Teil des *pagus Angeron* und deckte sich also mit alten Gaugrenzen. Es mag noch hinzugefügt werden, daß dieses Gebiet im Norden und Süden auch der natürlichen Grenzen nicht ermangelt: im Norden scheidet der Wasserlauf der Lippe, im Süden läuft die Grenze über den Ramm der Haar. Und so ist hier auch jenes Erfordernis natürlicher Grenzen erfüllt, das nicht bedeutungslos sein kann.²⁾

Die Untersuchung hat sich nun der Frage zuzuwenden, wie es um die Entstehung der Dekanatsgewalt in diesem Bezirke bestellt sei. Leider fällt auf diese Frage wenig urkundliches Licht. Zunächst war sicher die bischöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgestattete, eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels und der Bischof mithin der eigentliche, einzige Pfarrer.³⁾ Die übrigen Kirchen, die allmählich im neubekehrten Lande ent-

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 35.

2) Philippi in Mitteilungen des Osnabr. Gesch.-Vereins 22, S. 37.

3) Vergleiche z. B. Weßer und Welte, Kirchenlexikon unter „Pfarrer“.

standen, waren Taufkirchen, deren Vorsteher sich zu Erzpriestern ausgestalteten und zu Leitern des Klerus an den etwa von ihnen wieder ausgehenden Kirchen. Auch die Erzpriester besaßen die Kirchen nicht zu eigenem Rechte, waren finanziell abhängig vom Bischof, dem der Grundbesitz ihrer Kirchen gehörte und waren auch in ihren Amtsobliegenheiten durch bischöfliche Vorbehalte beschränkt.¹⁾ Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts begann die Gewalt der Erzpriester sich zu konsolidieren,²⁾ begann mithin die Bildung der Dekanien.³⁾ Je zahlreicher der Klerus wurde und je zerstreuter er in den ausgedehnten Bistümern war, desto notwendiger mußten Mittelspersonen zwischen den Bischof und die einzelnen Kleriker treten. Der Name Erzpriester blieb für sie noch eine Weile, doch trat dafür ihm allmählich der aus dem klösterlichen Leben entlehnte Name der Dekane an die Seite, um ihn endlich zu verdrängen. Obwohl nun diese Einrichtung keineswegs durch Synodalbeschlüsse oder bischöfliche Verordnung ins Leben trat,⁴⁾ ist es doch bezeichnend, daß die Erzpriester oder Dekane durchaus als bischöfliche Beamte galten. Sie werden als *ministri episcoporum* bezeichnet.⁵⁾ Es klingt aus dieser Bezeichnung die alte Anschauung durch, daß der Bischof der eigentliche Parochus sei, dem sie nur in der Verwaltung zu dienen haben. Erst im Jahre 1097 heißt ein ländliches Kirchspiel in der Osnabrücker Diözese *parochia*.⁶⁾ Nun aber treten in den Bistümern Münster und Osnabrück aus den Erzpriestern vier besonders hervor, die in besonderem Sinne *capellani episcopales* heißen.⁷⁾ Sie verwalten alte Taufkirchen, die zunächst als *capellaniae*, d. h. als Filiale der Domkirchen gegründet sind und diesen Namen behalten haben.⁸⁾ Diese Kaplaneien wurden

1) Hauck, Kirchengesch. I, S. 218.

2) Vgl. Befehl Karls des Kahlen, Dekane in entfernteren Gegenden anzustellen. Binterim u. Mooren I, S. 36 Anm.

3) Hauck, Kirchengesch. II, 718.

4) Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 57.

5) Hauck, Kirchengesch. II, S. 719, Anm. 2.

6) Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 50 f.

7) Vgl. dazu auch Hilling, Die Entstehungsgesch. der Münsterschen Archidiaconate S. 45 ff. und Tibus, Gründungsgesch. S. 506 f.

8) Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 47 f. und Spangenberg, Osnabr. Mitteil. 25, S. 14 f.

daher stets mit Mitgliedern des Kapitels besetzt.¹⁾ Sie waren von vornherein nur an bischöflichen Eigenkirchen begründet.²⁾

Entsprechend diesen vier Kaplaneien oder Sazellanaten, die nur mit Domherren besetzt werden, treten im kölnischen Erzstifte vier Archidiaconate hervor. Die Archidiaconalgewalt mag später eine andere sein als die dieser erzpriesterlichen Kapläne; immerhin können wir bei einem der späteren Archidiacone das allmähliche Heraufwachsen aus ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei den osnabrückischen Erzpriestern gewesen sein mögen, zur Archidiaconalgewalt verfolgen — und das ist gerade der, der uns hier angeht — bei dem von Soest.

Die Petrikirche zu Soest bestand schon, ehe Bruno das Patroklusstift gründete und hieß schon zu Zeiten Philipps v. Heinsberg und heißt heute noch im Munde des Volks „die alte Kirche“. Ihrem Pastor kann niemand die Würde des Erzpriesters oder Dekans, sobald der Titel aufkam, bestritten haben.³⁾ Sie stand auf einem der Eigenthöfe des Bischofs, die einst Kunibert für Aöln erwarb und die Erzbischof Hermann, nachdem sie längere Zeit dem Stift entfremdet waren, für das Stift zurückerlangte, wie Anno II. im Jahre 1074 bezeugt.⁴⁾ Sie lag unmittelbar neben dem alten erzbischöflichen Palatium, das Erzbischof Philipp 1178 zum hohen Hospital weihte,⁵⁾ und gehörte der familia beati Petri, die zu Soest wohnte.⁶⁾ Ihr Pastor wird in einer Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich I.⁷⁾ Sancti Petri minister genannt. Ministri episcoporum aber hießen, wie oben gesagt, die Erzpriester.⁸⁾ Und wenn schon Anno II. an das Stift Meschede die decania Angrie überträgt,⁹⁾ so muß die

¹⁾ Philippi, Osnabr. Mitteil. 22, S. 47, vgl. auch Hilling, Münster S. 42 u. 64: sie werden de facto von altersher und seit 1314 nach geschriebenem Rechte nur an Domherren verliehen.

²⁾ Hilling, Münster S. 45. Auch das Bistum Speier zählte vier Archidiacone, es waren die Pröpste an den vier Speierer Stiften. Vgl. D. Niedner, Dissertation: das Speierer Offizialatgericht, Speier 1907, S. 9.

³⁾ Städtechroniken 24, LXXIX.

⁴⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 31.

⁵⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 75.

⁶⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 90.

⁷⁾ 1101—31, vgl. Seiberz, U.-B. I, Nr. 39.

⁸⁾ Hauck, Kirchengesch. III, 719, Anm. 2.

⁹⁾ Seiberz, U.-B. I, Nr. 35: hier bestätigt Friedrich I. die von Anno geföehene Übertragung.

andre Dekanie des Gaus Angeron, eben die von Soest schon bestanden haben. Es ist erklärlich, daß das Patroklusstift vielleicht von vornherein nach der Inkorporierung einer mit so wertvollem Attribut versehenen Kirche getrachtet hat. Es wird von einem „langen Streit“ berichtet,¹⁾ der zwischen den kölnischen Erzbischöfen und dem Stift bestanden habe, den erst Erzbischof Arnold (1137—51) nach dem Zeugnis von sieben Kanonikern auf einer Generalsynode dahin schlichtete, daß er die Inkorporierung aussprach oder genehmigte. Erzbischof Philipp aber muß diese Inkorporierung 1174 noch einmal genehmigen. Seitdem ist der Propst des Patroklusstifts Kirchherr zu St. Petri und überkommt dessen Dekanatswürde. Im Jahre 1188 wird er ausdrücklich zu den Prioren der kölnischen Kirche gerechnet.²⁾ Vielleicht liegt schon in dieser Benennung ein Hinweis darauf, daß vielfach kölnische Stiftsherren Propste des Patroklusstifts waren. In den Jahren 1204 und 1205 wird Theodericus prepositus sosaciensis et custos majoris ecclesie in Colonia erwähnt.³⁾ Im Jahre 1259 erscheint Philippus prepositus susaciensis et custos coloniensis.⁴⁾

Unter Philipp v. Heinsberg geschieht nun die Teilung der Petripfarre in fortan sechs städtische Kirchspiele.⁵⁾ Diese Gelegenheit wird benutzt, das Ansehen der Stiftskirche über die bloßen Pfarrkirchen der Stadt zu erhöhen und gesetzlich festzulegen.

Ausdrücklich wird in den betreffenden Urkunden festgesetzt, daß die conventualis ecclesia Scti Patrocli fortan die eigentliche ecclesia matrix, die erste Kirche der Stadt sei, der die Plebane der Pfarrkirchen ihre bestimmte Ehrerbietung zu bezeigen haben.⁶⁾ Es stellt sich bald heraus, daß die erste Ordnung, wonach jedem, einerlei zu welcher Parochie er gehörte, die Wahl des Münsters zu amtlichen Bedienungen freistand, sich nicht bewährte. Das Volk war wohl in bestimmte Parochien geteilt, bindet sich aber nicht an die Seelsorge in den Parochien, wozu

1) Vgl. zu der ganzen Auseinandersetzung Seiberz, U.-B. I, Nr. 64.

2) Seiberz, U.-B. I, Nr. 93.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 32 u. 46.

4) Ennen u. Eckerz, Köln. U.-B. II, Nr. 393.

5) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 316 im Jahre 1229 reverentia conventuali eocl. beati Patrocli ab aliis ecclesiis impendenda. Im Jahre 1271 major matrix ecclesia St. Patr., Westf. U.-B. VII, Nr. 1417.

es gehört.¹⁾ Der Propst hatte das Besetzungsrecht aller Pfarren, die ja von seiner Petripfarre abgezweigt waren, und übertrug sie wohl von vornherein seinen Kanonikern. Daß er das Besetzungsrecht habe, wird zwar in der bekannten Urkunde, die über die Teilung handelt,²⁾ nicht ausgesprochen. Aber diese Urkunde ist überhaupt unvollständig, ist vielleicht nur eine Ausfertigung für die Petriparochie, da sie nur von ihr spricht und der neuen Kirchspiele gänzlich schweigt. Dagegen läßt die Urkunde von 1229 keinem Zweifel über das Patronat Raum.³⁾ Daraus aber wird man den Rückschluß machen dürfen, daß wohl von vornherein bei Gründung des Stifts es darauf abgesehen war, daß die im Stift gebildeten Geistlichen in den eigentlichen Pfarrdienst treten sollten. Diese canonici aber ließen sich als Plebane der Kirchspiele nicht durch ständige Bizekuraten, sondern durch jährlich gemietete Alexiker vertreten.⁴⁾ Um alle Anstöße zu vermeiden, wird also 1257 bestimmt, daß der Propst zwar einen Kanonikus in die Pfarrpründe setzen solle, der aber müsse sie dann selbst oder per socios honestos sibi adjunctos versehen. Residenz und Pründe soll der Kanonikus, der Pfarrherr ist, im Stifte behalten, aus der Pfarrpründe aber eine entsprechende Rate an das Stift zahlen.⁵⁾ Übrigens war einer der Kanoniker auch immer Propst zu St. Walburg,⁶⁾ wenigstens bis zum Jahre 1663.

Damit war der Propst aus dem Leiter eines geistlichen Stiftes in der Stadt der eigentliche Kirchherr geworden, von dem die Stadtgeistlichkeit ihr Amt empfing, und er war zugleich Dekan der ganzen Dekanie. Er sollte sich bald noch höher erheben.

Zunächst ist zu bemerken, daß es doch nicht ganz zweifellos ist, ob das Soester Dekanat dem Archidiaconat des kölnischen

1) Seiberß, U.-B. I, 305; W. U.-B. VII, 956 im Jahre 1257 distinctus per certas parochias non tamen in curis distinctis regitur dictus populus.

2) Nach Seiberß, U.-B. I, Nr. 97 aus der Zeit 1179—1191.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 316: Item patronatus ecclesiarum parochialium pertinebit preposito susatensi.

4) Westf. U.-B. VII, 956 im Jahre 1257 non per vicarios perpetuos sed per conductos et annales und das schlug nicht bloß in periculum animarum, quin etiam in scandalum ordinis clericalis aus.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 956 nämlich aus St. Petri 16 M., aus Pauli, Thomae, den beiden Marien 6 M., aus St. Georg 5 M.

6) Münster, Staatsarchiv Mf. VII, 6104, S. 90.

Dompropstes unterstand. Zwar kommt das in den oben angezogenen Urkunden zum deutlichen Ausdruck.¹⁾ Aber andererseits spricht Mooren²⁾ mit aller Bestimmtheit aus: „Es ist zu wissen, daß in dem Kölner Archidiaconate zwei Archidiacone waren, der Dompropst und der Domdechant.“ Der Domdechant aber habe, da man die Vierzahl habe festhalten und doch an Westfalen einen Archidiaconus konzedieren wollen, aus der Reihe weichen und dem von Soest Platz machen müssen. Urkundlich ist denn auch der Domdechant von Köln als Archidiaconus gut bezeugt. Im Jahre 1169 erscheint Adolfus, major decanus et archidiaconus bei Schlichtung eines Streites zwischen dem Burggrafen und dem Vogt von Köln durch Erzbischof Philipp als Zeuge.³⁾ Um 1203 bekundet Erzbischof Adolf die Beilegung eines Streites unter den Kanonikern des Patroklusstifts über Verteilung von Präbenden. Der erste der Zeugen ist Udo, major decanus et archidiaconus.⁴⁾ Auch um 1204 urkundet in amtlicher Eigenschaft, denn die Ankläger sind in *presentia constituti*, Domdechant Konrad dem Patroklusstift und den Bürgern von Soest, daß die Soester Münze dem Apostelstift zu Köln gehöre und nennt sich *Dei gratia major decanus et archidiaconus*.⁵⁾ Im Jahre 1225 findet ein Ausgleich von Irrungen zwischen Erzbischof Heinrich von Köln und Soest statt. Als Zeuge wird u. a. genannt Gozwinus major decanus, archidiaconus.⁶⁾ Auch im Jahre 1297 wird Wichboldus decanus zu den vier Archidiaconen der kölnischen Kirche gerechnet.⁷⁾

Wer aber auch kölnischer Archidiacon für das Dekanat Soest war, der Dompropst oder der Domdechant, an seine Stelle tritt

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 97 im Jahre 1179—91: *fundi donum* soll der Pleban a *preposito susatiensi* empfangen, aber *investituram altaris* a *majore preposito coloniensi ex jure archidiaconatus*. Westf. U.-B. V, Nr. 342 und VII, Nr. 316: *donum altaris majori preposito et archidiacono coloniensi pertinebit*. Westf. U.-B. VII, Nr. 956 redet von dem *sigillum prepositi majoris ecclesie coloniensis loci archidiaconi*.

2) Dortm. Archidiaconat S. 38 und 47.

3) Ennen und Eckertz I, S. 558, Nr. 76, vgl. Hauck, Kirchengesch. IV, S. 12, Anm. 3.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 28.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 36.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 275. Der Soester Propst steht hinter den kölnischen Präbisten von Gereon, Severin u. a. zurück.

7) Ennen u. Eckertz III, Nr. 446.

der Propst von St. Patrokus. Sein Aufwärtstreben kommt zum Ausdruck schon in dem Streit um die Propstwahl und in dem Ausgang dieses Streites. Zwar hatte das Kapitel wohl von vornherein die freie Wahl, aber die siegreich erkämpfte Anerkennung dieses Rechts mußte dem Propst weitere Anerkennung bringen. Schon 1196 entscheiden päpstliche Kommissarien gegen Erzbischof Adolf I. zugunsten des Kapitels.¹⁾ Das Kapitel behauptet, freie Wahl ab antiquo zu haben. Der Erzbischof muß sie anerkennen. Das Kapitel hat den Everhardus de Volmsteine gewählt, der Erzbischof hat ihm einen ihm verwandten Knaben²⁾ entgegengestellt. Der Erzbischof gibt dem Stifte die Kirche zu Brilon, dem zurückgetretenen Everh. v. B. aber 10 M., ein Kanonikat und das Recht auf die erste Pfarrstelle, die ihm gefällt. Dennoch zieht sich der Streit noch einige Jahre hin. Am 12. Okt. 1216 bestätigt Papst Honorius III. den Spruch seiner Kommissare, ebenso 1217.³⁾ Im Jahre 1220 ernennt derselbe Papst neue Schiedsrichter; denn Erzbischof Engelbert bestritt die freie Wahl aufs neue. Ihm lag am Herzen, die unmittelbare Macht der kölnischen Kirche zu stärken. Er mußte sich dabei „Herrschaft, Eigenmächtigkeit und Ehrgeiz“ nicht ohne Grund nachsagen lassen.⁴⁾ Aber auch gegen Engelbert entschied ein Spruch päpstlicher Kommissare. Es wird dem Erzbischof Schweigen auferlegt; die Exkommunikation, die er auf das Kapitel gelegt hat, muß er zurücknehmen. Auch darf der vom Kapitel erwählte Propst Thomas seine Pfarrei an der alten Kirche beibehalten wegen der von ihm für die Freiheit der Propstwahl geleisteten Ausgaben.⁵⁾ Andererseits soll der Propst stets allein aus dem Schoße des kölnischen Domkapitels gewählt werden, dessen Mitglied er also sein muß.⁶⁾ Das war, wie oben erwähnt, schon vorher gelegentlich der Fall gewesen. Schon der

1) Seiberz, U.-B. I, Nr. 105 u. 106: canonici constanter asserunt, se habere libertatem eligendi praepositum. Vier Priester beider diese Tatsache. Also plena et absoluta libertas eligendi praepositum anerkannt.

2) puerum cognatum, es ist sein Bruderssohn Dietrich von Jienburg, vgl. Zicker, Engelbert, vgl. S. 96.

3) Zinke, Papsturf. Nr. 245, 252, vgl. auch Nr. 265, 274, 276, 279 und Seiberz, U.-B. I, Nr. 146 u. 147.

4) Zicker, Engelbert S. 57, 61 f., 64 f.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 129, 130, 133, 200; Zinke, Papsturf. Nr. 297.

6) Westf. U.-B. VII, Nr. 200.

finanzielle Vorteil mußte dem Domkapitel den Wunsch nahelegen, daß seine Mitglieder ertragreiche Pfründen im Erzstifte erhielten. Daher das Streben, die Großarchidiaconate an sich zu fesseln. Bei der Propstei von Xanten gelang das erst im Jahre 1461.¹⁾ Aber im Laufe der Zeit wird überall das Gewohnheitsrecht der Kathedralkanoniker auf die Archidiaconate zum gesetzlichen Recht.²⁾ Da nun das kölnische Domkapitel dem höhern Adel vorbehalten war,³⁾ mußte der Soester Propst, wenn er ihm angehörte, eine höhere soziale Stellung einnehmen und zu größerer politischer Bedeutung gelangen. Schon 1221 wird durch päpstliche Kommissare festgesetzt, daß er stets zu den Prioren der kölnischen Kirche gehören soll.⁴⁾ Auch wird er mehrfach von Päpsten zum Schiedsrichter zwischen großen Herren ernannt. So entschied er 1224 in einem Streite zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Grafen von Hallermund.⁵⁾ Im Jahre 1373 erkennt Papst Gregor XI. die hohe Stellung des Propstes ausdrücklich an.⁶⁾ Eine allerdings sehr späte Bezeugung um 1700 mag noch erwähnt werden: Praepositus sus. consumitur ex ducibus vel comitibus ejusdem eccl. (scil. col.) aut aliis illustribus praenobilissimisque viris desumptus est.⁷⁾

Das Jahr 1257 ist von großer Bedeutung für das Verhältnis des Propstes zum Kapitel wie des Kapitels zu den Stadtpfarrkirchen. Das Westfäl. U.-B. enthält sechs im Juni d. J. ausgestellte Urkunden,⁸⁾ die das einschlägige Material liefern. Zwischen Propst und Kapitel sind Schwierigkeiten über Einkünfte von acht Höfen mit ihren Mansen und Zubehörigkeiten entstanden (Provestinchoven, Bosynchusin, Mulinchusen, Anedopen, Kaldehoff, Nuthenen, Hernen, Kalle). Die Gegner einigen sich auf namhaft gemachte Schiedsrichter, denen das kölnische Domkapitel, das wegen der zukünftigen Soester Präpöste, die dem kölnischen Dom-

1) Böhr, Großarchidiaconat Xanten S. 14, Anm.

2) Hilling, Halberstadt S. 59.

3) Schulte, Adel S. 32.

4) Westf. U.-B. VII, Nr. 200.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 245. Vgl. auch Nr. 257, 322, 486.

6) Sauerland V, Nr. 968: sotiensis prepositura, que per canonicos eccl. Col. obtineri consuevit et dignitas principalis est.

7) Münster Staatsarchiv Mst. VII, 6104, S. 118.

8) Nr. 952—958.

kapitel zugehören müssen, drei Schiedsrichter hinzufügt (Nr. 952). Der Erzbischof Konrad genehmigt das Kompromiß (Nr. 953), die Schiedsrichter sprechen die genannten Höfe dem Kapitel zu, indem sie dem Propste nur einige Einnahmen daraus belassen. Ebenso teilt man sich in die Einnahmen aus den Mansen zu Bosinchusen, Koveslo (Kuploh), Bruninkhusen, Einchusen, Elfindehusen (Elffen), Dpmene, Berewich, Kuthenen, Volkelinchusen: jeder dieser Mansen gibt dem Propste 12 Denare, die andern Einkünfte fallen an das Kapitel. Ferner aber hat der Propst, dem das Patronatsrecht über die Stadtpfarrkirchen zusteht, diese Pfarren immer an die Kanoniker zu vergeben, die dann aber Priester werden und eine jährlich an das Stift zu entrichtende, dem Pfarreinkommen entsprechende Summe zugunsten der nicht mit einer Pfarrpräbende versehenen Kanoniker abzugeben haben (Nr. 956). Zugunsten des Propstes bestimmt endlich der Erzbischof Konrad, daß er außer dem Einkommen der Propstei noch eine Kanonikerpräbende im Stifte haben solle, aus der das Kapitel 15 M. jährlich dem Propste zu geben hat (Nr. 957).

Diese Trennung der propsteilichen Güter von denen des Stifts bedeutet die völlige Ausscheidung des Propstes aus der *vita communis* des Stiftes,¹⁾ und zieht mithin die Folgerung aus dem oben erwähnten Umstand, daß der Propst immer Mitglied des kölnischen Domkapitels sein muß.²⁾

Im Jahre 1287 wird zum erstenmal ein Offizial des soestischen Propstes erwähnt. Es wird richtig sein, was Mooren³⁾ dazu bemerkt: „wenn er gegen Ende des 13. Jahrh. sich seinen Offizial hielt, so war er auf dem besten Wege, Archidiaconus zu werden.“ Aber dieselbe Urkunde, auf die Mooren sich bezieht, bezeugt den Widerstand des bisher berechtigten Archidiacons, gegen das Emporstreben des soestischen Propstes, der gegen diesen Offizial vorgeht.⁴⁾ Die Offiziale der kölnischen Kurie schreiben den Plebanen von St. Petri und Cyriaci in Geseke wie allen Plebanen des Erzstiftes (genannt werden noch die Städte Räden,

¹⁾ Vgl. die ähnliche Lage beim Ausscheiden des Bischofs aus der *vita communis* zu Münster bei Tibus, Gründungsgesch. S. 119.

²⁾ Der Merkwürdigkeit wegen sei erwähnt, daß in der angezogenen Urkunde Nr. 955 zum erstenmal *antiqua cerevisia* (Soester Altbier) erwähnt wird.

³⁾ Dortm. Archidiaf. S. 62.

⁴⁾ Seiberg, U.-B. I, Nr. 420; Westf. U.-B. Nr. 2050.

Werb, Warstein), daß die Offiziale der Soestischen Propstei versuchten, „ihre Sichel an fremde Ernten zu legen.“ Außer Abhaltung des Sendgerichts stehe ihnen keinerlei Jurisdiktion zu. Deshalb solle man bei Strafe der Exkommunikation keine Mandate des Propstes oder seines Offizials annehmen. Dieser Widerstand des kölnischen Archidiacons kann nicht ohne Erfolg gewesen sein. Denn noch 1317 nennt Theodericus, scolasticus eccles. Susat. den Dompropst als den Archidiacon.¹⁾ Doch die Frage war schon im Streite. Wohl hatte Erzbischof Wibold noch 1302 erklärt, daß der Propst nicht Archidiacon sei.²⁾ Darauf aber appelliert der Bizepropst von Soest an die römische Kurie und behauptet, daß der Propst doch archidiaconale Gewalt habe.³⁾ Der endliche Sieg des soestischen Propstes ist gewiß. Aber ungewiß ist das Jahr des Sieges. Binterim und Mooren zwar⁴⁾ nennen das Jahr 1321. Sie fügen aber keinen genügenden urkundlichen Belag hinzu. Und was sie⁵⁾ sagen, ist nicht entscheidend. 1321 bestimmt Erzbischof Heinrich, daß die Städte Köln, Bonn, Xanten, Soest und Deuz (!) die Orte seien, wo die Archidiacone ihre Gerichte halten sollten. Dennoch wird um diese Zeit die Sache zugunsten des Patrokluspropstes entschieden sein. Denn wohl ist wahr, was Ilgen⁶⁾ sagt, daß der Schrae zufolge der Dompropst von Köln noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts allerlei Rechte in Soest hatte. Er hat hier, wenn er nach seinem Amtsantritt zuerst nach Soest kommt, das Sendgericht abzuhalten und erhält von der Stadt den „Willkomm“

¹⁾ Seibertz, U.-B. Nr. 572. Aber er setzt schon hinzu: seu vices suas in ipso archidiaconatu habentis.

²⁾ Städtechroniken 24, S. LXXIX: er so wenig wie der Dean der Christianität Dortmund besitze nullam jurisdictionem ordinariam sive delegatam preter quam solum in excessibus eis in synodis, quibus president, publice accusatis.

³⁾ U. a. D.: er sagt, quod, cum ex consuetudine a tempore, cujus non exstat memoria, pacifice observata . . . prepositus eccl. sosat. in opido et prepositura sos. jurisdictionem ordinariam habere noscatur et singuli prepositi ibidem . . . cum per se tum per substitutos suos, qui viceprepositi dici consueverunt, in quibuslibet causis ad ecclesiasticum forum spectantibus hujusmodi jurisdictionem consueverunt exercere.

⁴⁾ Die Erzbiöz. Köln, neu bearbeitet von Alb. Mooren, S. 486.

⁵⁾ I. Aufl. 1, S. 34, loca fore insignia et esse talia, ubi causae apostolicae tractari de jure poterunt.

⁶⁾ Städtechroniken 24, S. LXXIX f.

im Betrage von $\frac{1}{2}$ Mark Goldes.¹⁾ Aber es handelt sich hier nur um Ehrenvorrechte, von deren Geltendmachung übrigens kein Fall bekannt ist. Erst aus dem Jahre 1472 wissen wir von einer ausdrücklichen Anerkennung des Archidiaconats des soestischen Propstes, seines Visitationsrechtes wie seiner Sendgerichtsbarkeit durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV.²⁾ Eine Zeugenvernehmung aus dem Jahre 1582 mag den Schluß machen, die den lange bestehenden Rechtszustand feststellt. Der Propst von Soest, Gottfried Gropper, lag im Streit mit dem erzbischöflichen Offizial zu Berl. In diesem Streit bezeugt der Offizial des Erzbischofs zu Köln, daß er mehrere Zeugen vernommen habe, deren Aussagen an dem soestischen Archidiaconat keinen Zweifel lassen.³⁾

So war der Propst von Soest ein sehr großer Herr geworden, der auch für die Stadt, in deren Mitte sein Stift lag, etwas bedeutete. Zwar residierte er meist nicht in Soest, sondern in Köln, wo er ja Mitglied des Domkapitels war; aber es war doch eine prunkvolle Feierlichkeit, wie sie sonst nur einem regierenden Landesherrn zukam, wenn er zum erstenmal in Soest „einritt“. Freilich gibt es darüber nicht gerade sehr alte Urkunden. Die älteste Mitteilung stammt erst aus dem Jahre 1471.⁴⁾ Aber wenn der Einritt noch, nachdem die Stadt sich längst von Köln losgerissen hatte, so feierlich geschah, dann war das vorher sicher nicht weniger der Fall. Und ausdrücklich bezieht sich der Bericht auf das, was „füriger Gewohnheit und jeziger Gelegen=

1) Emminghaus, Memorabilien S. 138, Art. II: Vort mer. So wanne eyn Domprovest to Cölne ghehorn unde ghestedighet is, wan he barna eyrst kömet in de Stat van Suft, so sal he sitten eynen Sent sunder Vare usw.

2) Vorwerck, Koll. I, S. 261: der Propst habe daher das Recht der Visitation tam in vestro prefato oppido (Soest), quam in certis aliis undique circumvicinis oppidis et villis, nämlich die *jurisdietio criminum et excessuum maxime ad ecclesiasticum forum spectantium, correctio . . . etiam contra laicales utriusque sexus personas in diversis casibus ex consuetudine dudum legitime prescriptis*.

3) Vorwerck, Koll. II, S. 213: Principio ponit et dicit, verum, quod quatuor sint archidiaconi eccles. Col., nimirum praepositus majoris eccl., praepositus Bonnensis, Xantensis et praepositus Susatensis. Item verum, quod isti quatuor archidiaconi et unusque eorundem in certis suis terminis concurrentem cum reverendissimo habuerit et habeat in quibuscunque causis ecclesiasticis et civilibus jurisdictionem suam quisque propriam officialem et promotorem officii, uti vocant.

4) Soester Zeitschrift 1892/93, S. 148 ff. und Vorwerck, Koll. II, S. 193.

heit“ nach bei dieser Inthronisation geschehe. Darnach ist der Tag des Einritts denen von Soest rechtzeitig mitzuteilen „mit gnädigem Begehren, denselben bestimmten Tagh mit dem fürhabenden Einritt zu bewilligen und Fro Gnaden sambt denen, so sie gen Soest mitbringen oder dahin furdern würden, mit genuchsamem Gleidt zu versichern.“ Der Lehntag für die vom Propste verliehenen Güter muß sechs Wochen und drei Tage vor dem Einritt ausgeschrieben werden und wird den Tag nach dem Einritt abgehalten. Die Lehnsleute aber haben sich schon zum Einritt einzufinden und „ihn ehrlich und gebührlich halten zu helfen.“ Der Propst reitet am bestimmten Tage mit seinen Freunden, Verwandten und Lehnsleuten morgens „zu 8 oder 9 Uhren“ in großem Zuge von Werl her zur Stadt. Der Dechant des Stiftes reitet mit einigen Kanonikern und Dienern bis Ampen entgegen — wenigstens war es so 1471 bei der Einholung des Propstes Werner zu Sahn, Grafen zu Witgenstein. Dann kamen Abgeordnete des Rats mit großem Geleit, die den Propst feierlich begrüßten, der sich dafür „mit hellen Worten“ freundlich bedankte. Dann setzten sich die soestischen Reiter an die Spitze des Zuges, ihnen folgte der Propst allein, hinter dem dann die Herren vom Kapitel ritten. Der Zug ging durch das Jakobitor nach dem Markte und sodann zum Münster, wo in porticu templi der ganze Klerus von Stadt und Archidiaconat nebst den Konventen der „schwarzen“ und „grauen“ Brüder aufgestellt war. Der Propst steigt ab, läßt sich Kuggeln (Chorhemd), Beß und die goldne Chorkappe antun, die an 100 fl. kostet und die er später dem Kapitel lassen muß. Der Ort der Bekleidung wechselte wohl. Dann geht es processionaliter über das Chor ins Kapitelhaus, wo er den gewohnten Eid leistet. Aufs Chor zurückgekehrt, empfängt ihn ein feierliches te Deum laudamus. Darauf wird eine missa de sancto Patroclo gehalten, der das Festmahl folgt. Am andern Tage findet das Lehnsgericht statt, bei dem der Propst persönlich zugegen ist und das er durch seinen Lehnsrichter abhalten läßt. Das Lehnsrichter- oder Kammeramt der Propstei war bei der Familie van der Mölen, de molendino, die ein Zweig der Familie von Plettenberg war, erblich.¹⁾ Der Lehnsrichter erhielt das Pferd, auf dem der Propst

¹⁾ Vorwerck, Koll. I, S. 255 und 283: Lubcke von der Mollen war 1440 „Erstämmerling“ des Propstes.

eingerritten war, und das Silbergeschirr, das bei jenem Mahle gebraucht war.

Der erste Propst, den wir fanden, ist Hunbertus i. J. 1079.¹⁾ J. J. 1141 wird Odalricus genannt.²⁾ Er ist offenbar identisch mit dem 1152 genannten Olricus Sosatiensis praepositus.³⁾ Der Propst, der sich 1253 *Dei gratia* nennt,⁴⁾ war zuweilen ein gelehrter Mann — er ist wohl einmal *decretorum doctor*.⁵⁾ Doch tritt Gelehrsamkeit weniger hervor als vornehme Geburt. Es seien hier einige Pröpste des 14. Jahrhunderts genannt, die sämtlich durch päpstliche Verleihung die Würde erlangten: Wilh. de Genepe 1338,⁶⁾ der päpstliche Nepote, Cardinal Raimund de Canillac 1351⁷⁾, Jakob Orsini 1373⁸⁾, Rutgerus Tibus de Dunsborch i. J. 1381⁹⁾, Godefridus de Smalbroech¹⁰⁾, Theodor Wernsind i. J. 1396¹¹⁾. Übrigens geht schon aus dieser Aufzählung hervor, daß die päpstliche Verleihung sich keineswegs an die Zugehörigkeit zum höheren Adel band.

VI. Die Tätigkeit des Archidiacons.

Die Amtsgewalt der Archidiacone ist nicht in allen Diözesen und zu allen Zeiten dieselbe. Im allgemeinen entspricht die archidiaconale Gewalt für den Bezirk des Archidiaconats der des Bischofs für die Gesamtdiözese, nur daß ihr das Recht der Gesetzgebung fehlte. Die Archidiaconen besitzen eine *jurisdictio ordinaria*, d. h. eine selbständige, auf eigenem Rechte beruhende Banngewalt.¹²⁾ Ursprünglich nur Gehülfen des Bischofs bei

1) Seibert, U.-B. I, Nr. 33.

2) *Additamenta* 44.

3) Philippi, Kaiserurf. II, Nr. 229 und *Dortm. Ergänzungsbd. I*, Nr. 63.

4) Seibert, Quellen II, S. 472.

5) Vorwerck, *Koll.* I, S. 250.

6) Sauerland II, Nr. 2318 u. 2359.

7) *Ebd.* III, Nr. 807.

8) *Ebd.* V, Nr. 968.

9) *Ebd.* VI, Nr. 1398.

10) *Ebd.* VI, Nr. 1439: *ex utroque parente de militari genere procreatus*.

11) *Ebd.* VI, Nr. 1472, er war *per provinciam coloniensem sedis apostolice penitentiarius*.

12) Löhr, *Kanten*, S. 53 ff.

Visitation und Sendgericht werden sie allmählich Inhaber des Visitations- und Sendgerichts¹⁾; hatten sie ursprünglich nur die Prüfung der Kleriker vor der Ordination, so fiel ihnen später die Einsetzung der Pfarrer zu. Anno von Köln hielt noch selbst das Sendgericht, wengleich in einer von ihm 1067 ausgestellten Urkunde schon der Archidiacon erwähnt wird.²⁾ Aber um 1200 ist der Archidiacon überall in die Stelle des Erzbischofs getreten und heißt und ist um 1300 ordentlicher geistlicher Richter. Ein Überbleibsel aus älterer Zeit ist, daß der Bischof noch eine Zeitlang jedes vierte Jahr selbst im Send richtet, bis auch das erstirbt und nur noch die Gefälle des vierten Jahres an den Bischof gehen. Und diese bischöflichen Befugnisse sind dem Archidiacon nicht übertragen, nicht zeitweise verliehen, sondern abgetreten. So für Köln schon 1139 bezeugt.³⁾ Der Bischof ernennt auch die Archidiacone nicht, sondern sie haben die Archidiaconalgewalt als Pröpste ihrer Stifter, d. h. als Zubehör ihrer Stellen, so daß die Regierungsgewalt dem Bischof zum guten Teil aus den Händen entglitten ist. Er ist als Reichsfürst so tief in die politischen Händel verwickelt, daß er nicht Zeit und Kraft mehr hat, für sein kirchliches Amt zu sorgen, und der Archidiaconus hat den niederen *bannus episcopalis*.

Zu den Herrschaftsrechten des Archidiaconus gehört zuerst die Strafgerichtsbarkeit.⁴⁾ Senddelikte, über die er zu richten hat, sind Fleischsünden und Ehesachen, Meineid, Meinkauf, Wucher und Verlegung der kirchlichen Feste und Kirchhöfe oder was — wie es einmal ausgedrückt wird — „weder der Kerstenheit si“.⁵⁾ Und was unter diesen letzten Punkt sich alles fassen ließ, liegt auf der Hand. Als Strafmittel stand ihm Verhängung geistlicher Strafen, bald aber auch von Geldbußen zu. Zur Seite hatte er Sendschöffen, die in Soest *Etswere, jurati*, hießen.⁶⁾ Ferner stand dem Archidiaconus das Visitationsrecht und die Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den

1) Vgl. zu dem Folgenden Hauck, Kirchengesch. IV, S. 13 ff.

2) Ennen u. Ockerß, Quellen S. 480, Nr. 24.

3) Hauck, Realenzykl. 18, S. 213.

4) Vgl. zu dem Folgenden: Hilling, Halberstadt S. 82 ff.

5) Hilling a. a. D. S. 86.

6) Hilling a. a. D. S. 94. Vgl. über die Abhaltung des Sendgerichts unten S. 82.

Geistlichen zu. Hilling nennt weiter die streitige Gerichtsbarkeit (S. 108) und rechnet zu ihr alles, das sich auf kirchliche Benefizien, kirchliches Vermögen, Pfarrwahl, Patronatsrecht bezieht, aber auch Testamentssachen, eidlich erhärtete Verträge, ja gar die Nöte von Witwen und Waisen, die bei dem geistlichen Gericht Verständnis und Rechtshilfe suchen wollten. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hängt mit der Führung von Notariatsgeschäften zusammen, die die geistlichen Gerichte in großem Umfang übernahmen.¹⁾ Das Konsensrecht des Archidiacons ist in der Notwendigkeit begründet, für Gründung neuer Pfarreien u. a. kirchliche Zustimmung beizubringen.²⁾ Eins der vorzüglichsten Rechte war die Anstellung der Geistlichen. Während die Präsentation in der Hand von Patronen liegen mochte, stand dem Archidiacon die Investitur, d. h. die Verleihung des *donum altaris* und der *cura animarum* zu. Der Investitur ging eine wohl oft sehr formlose Prüfung vorher, auf sie folgte die Einweisung des Benefiziaten in den Besitz der Pfründe, die *introductio in corporalem possessionem*.³⁾ In Zusammenhang stand damit das Recht, dem Kleriker Urlaub zu erteilen, überhaupt die Regelung des Absenzwesens.⁴⁾ Bei der hergebrachten Pfründenhäufung in einer Hand war die persönliche Verfehug aller Ämter, deren Einkünfte man genoß, ganz ausgeschlossen. Der nicht residierende Kleriker aber hatte für seine Abwesenheit Erlaubnis vom Archidiaconus zu erbitten und dafür Gebühren zu entrichten. Selbstverständlich ist bei dem allen die Pflicht der Obedienz seitens der Geistlichen, und daß für alle amtliche Leistung der Archidiacon Gebühren zu fordern hatte.

Nach zwei Seiten hin dürfte die Amtsgewalt und die Bedeutung der Archidiacone noch näher zu bestimmen sein. Zuerst gegenüber den Dekanen.⁵⁾

Die Dekane waren nur bischöfliche Beamte, die keine *jurisdictio ordinaria* wie die späteren Archidiacone besaßen; auch waren ihre Bezirke kleiner als die Archidiaconate. Sie hatten

1) Vgl. Redlich, Privaturlunden S. 170 ff. Hilling a. a. D. S. 114 ff.

2) Hilling a. a. D. S. 116.

3) Böhr a. a. D. S. 72 ff. Hilling a. a. D. S. 124.

4) Böhr a. a. D. S. 83 ff.

5) Über die Bildung der Dekanen vgl. oben S. 63.

auch nicht das Recht, Geldstrafen zu verhängen. Wohl aber hatten sie schon früh das Streben ihre Gewalt zur Archidiaconalgewalt zu erweitern. Und das ist auch einer ganzen Reihe von ihnen gelungen. Von westfälischen seien außer dem Soester, dem es am ersten gelang und der zu den vier großen Archidiaconaten gehörte, genannt: der mit dem Stift St. Maria ad gradus verbundene Dekanat von Dortmund mit 45 Pfarren, der mit dem Stift von St. Georg verbundene Dekanat von Lüdenscheid mit 17 Kirchen, der Abt von Grasschaft, Dekan von Wornbach mit 10 Kirchen u. a.¹⁾

So hoch der Archidiacon über dem Dekan stand, so sehr stand er aber andererseits zurück gegenüber dem Bischof. Seine hierarchische Stellung wies ihm den Platz nicht neben, sondern unter dem Bischof an, so daß der letztere immer die Oberinstanz blieb. Und war der Archidiaconus selbständig in Verwaltung und Rechtsprechung, so doch nicht in Gesetzgebung, die dem Bischof und den bischöflichen Synoden vorbehalten blieb. Immerhin mochte die Archidiaconalgewalt dem Bischof schon früh als eine lästige Schranke erscheinen.²⁾ Da aber die Archidiaconen im Domkapitel saßen und bei Wahlkapitulationen den Kandidaten des bischöflichen Stuhls ihre Bedingungen auferlegen konnten, so mußte der oft gemachte Versuch, die Archidiacone wieder zu beschränken, vergeblich sein. Daher stellte man bischöflicherseits den Archidiaconen gern Offiziale an die Seite, die unmittelbare bischöfliche Beamte und dem Bischof verantwortlich waren. So gab es auch in dem kölnischen Westfalen ein Offizialatsgericht.³⁾ Es befand sich zuerst in Arnberg und wurde 1434 nach Soest verlegt. Über die Begründung dieses Gerichts und die Zeit, wann sie geschah, sind wir indes auf bloße Mutmaßungen angewiesen. Doch gehen die ersten Spuren solcher reinbischöflichen Gerichte bis in das 13. Jahrhundert

¹⁾ Lühr S. 15 f.

²⁾ Vgl. D. Kiedner, Das Speierer Offizialatsgericht S. 20 ff. Dissertation. Speier 1907.

³⁾ Hansen in Westdeutscher Zeitschrift VII, Heft 1, S. 35 ff. Franz Büscher, Dissertation: De iudicio officialatus etc. (Bonn, Trapp) S. 11 ff. Emminghaus, Commentarius in jus susatense, 1755, p. 38: episcopi ad coercendam archidiaconorum insolentiam alios sibi vicarios, officiales vulgo dictos eligere hosque archidiaconis praeficere coeperant.

zurück. Hansen glaubt, daß das Gericht für das kölnische Westfalen vielleicht im Anschluß an die Erwerbung der Grafschaft Arnsberg eingerichtet sei, also im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts. Vorher habe als Ort des Gerichts nur Soest in Frage kommen können. Wäre es aber dort gewesen, so würde man davon wissen; auch steht in der betreffenden Urkunde¹⁾ nichts von einer Zurückverlegung im Jahre 1434, sondern nur von einer Verlegung nach Soest. Auch scheint der Wortlaut der Urkunde zu beweisen, daß erst Dietrich selbst der Schöpfer des Offizialatgerichts ist, es also vor dem Jahre 1414, dem Jahre seines Regierungsanfangs nicht bestanden haben kann.²⁾ Ausdrücklich aber hebt die Urkunde auch das hervor, daß die drei bekannten Gerichte in Soest durch das Offizialatgericht nicht geschädigt werden sollen. Das Gericht blieb indes nur kurze Zeit in Soest, bis zum Abfall der Stadt von Köln, und hat dann mehrfach zwischen Arnsberg und Werl gewechselt. Wie aus der von Hansen³⁾ veröffentlichten Rechnung hervorgeht, stellt das Offizialatgericht durchaus eine konkurrierende Gerichtsbarkeit gegenüber dem Archidiaconalgericht dar, nur daß sein Bezirk das ganze kölnische Westfalen umfaßte; es war danach geeignet, das letztere zu schädigen und konnte nicht mit günstigen Augen angesehen werden.⁴⁾ In späterer Zeit trat vielleicht infolge des Umstandes, daß das Archidiaconalgericht in Soest, also in einer nicht mehr kölnischen Stadt war, ihm gegenüber das Werler Offizialat wenigstens für die kölnisch gebliebenen Teile des Soester Archidiaconats noch mehr hervor. Es wird in Verträgen von 1604, 1619, 1700 geradezu als superior anerkannt. Doch soll der werlische Offizial „stets Aufsicht haben, daß solche Apellation“ vom Soester Offizial an den werlischen „nicht leichtsam, ehe und bevor rechtmäßiges gravamen vorhanden, angenommen werde“.⁵⁾

¹⁾ Seiberz, II.-B. III, Nr. 935.

²⁾ Dietrich sagt von dem geistl. Gericht: „dat wy eyne tydt in unser Stadt Arnsberg gehadt und noch hebben“.

³⁾ U. a. D. S. 42 ff.

⁴⁾ Vgl. übrigens den Bericht des Fiskalprokurators Friedr. Türken aus der ersten Hälfte des Jahres 1458, veröffentlicht von Hachagen in Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. 23, Heft 2, wo S. 107 gesagt wird, daß dieser Bericht „aus der Tätigkeit des westf. Offizialatgerichts der Diözese Köln stamme“.

⁵⁾ Emminghaus, Memorabilia Sus. S. 564 ff.

Der Soester Archidiaconus hatte zur Ausübung seiner Amtsgewalt zwei Beamte, deren er um so mehr bedurfte, als er nicht persönlich in Soest, sondern in Köln residierte. Dieselben Beamten finden sich natürlich auch in andern Archidiaconaten und sind überall die gegebenen Träger der archidiaconalen Gewalt. Es ist das des Sieglers für die eigentlichen Verwaltungssachen und das des Offiziäls für die richterlichen Funktionen. Indes werden die beiden Gebiete durchaus nicht immer streng auseinandergehalten.

Der Siegler ist der erste und eigentliche Vertreter des Archidiacons. In seiner Hand liegt auch die Ernennung des Offiziäls, über dem er also steht und dessen Amt er gelegentlich mit verwaltet. Ja, das Wort Offizial hat auch wohl noch die allgemeine Bedeutung eines Beamten überhaupt und bezeichnet dann alle Beamte, auch den Siegler.¹⁾ Der Siegler taucht in Soest zuerst unter dem Namen Vicepraepositus auf. Schon im Februar und Juni 1263 wird Hermannus Scriptor als solcher genannt.²⁾ Im August 1263 ist Robertus vicepraepositus,³⁾ der auch 1280 wieder als solcher erscheint.⁴⁾ Doch ist am 21. Nov. 1264 wieder ein Hermann vicepraepositus.⁵⁾ J. J. 1267 genehmigt Godefridus, vicepraepositus et thesaurarius eccl. Susat. Neubauten und Verlegung von Wegen in Welver.⁶⁾ Im J. 1275 geben der Thesaurar und Lodevicus viceprepositus Susat. ihr Haus am Grandweg dem Zimmermann Gottfried von Arnberg in Erbleihe.⁷⁾ Seitdem werden die Vizepöpste oft genannt. Erwähnt sei mir noch Eberhard Sluc, der am 6. Aug. 1296 an Gerichtsstelle eine Urkunde für das Kloster Paradies transsumiert.⁸⁾ In Soest war für den Siegler aber

1) Münst. Staatsarchiv Mf. VII, 6104 § 31: ne per officiales ecclesiae et capituli, qui res et bona ac fructus et redditus hujusmodi ministrare debent, aliqua fraus committatur. Es werden dann als officiales aufgezählt cellerarius, camerarius, praesentarius, usufructuarius.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 1144, 1117. 3) Ebd. VII, Nr. 1127.

4) Haeberlin, Anal. S. 239.

5) Westf. U.-B. VII, Nr. 1167.

6) Ebd. VII, Nr. 1252. Vgl. auch Urf. Nr. 1260 u. 1278.

7) Westf. U.-B. VII, Nr. 1535: in vicu, qui vocatur Granthwech.

8) Ebd. VII, Nr. 2369: in figura iudicii in ecclesia seti Patrocli Zozaeciensis . . . in loco, quo ad reddendum jura pro tribunali consuevimus iudicio presidere.

auch der Name des Thesaurars in Gebrauch.¹⁾ Er wird hier ernannt durch Dekan und Kapitel, ist auch nur durch sie amovibilis. Er ist immer ein canonicus.

Um 1519 war in Soest Siegler und Offizial Dionysius Faßbenders (vasarii). Über seine Tätigkeit sind wir etwas genauer unterrichtet.²⁾ Er hat 1519 die Ehefrau des Dionysius Dume, eines soestischen Bürgers, nach dessen Angabe „up dem Chore in der Kerken bynnen Soest drey Dage na der Tit eres Kerkganges weder Gott, Ehre und Recht in dem Banne gehalten.“ Daher sendet Dume, weil er nicht zu seinem Rechte kommen kann, Brandbriefe an das Kapitel und dessen Lehnsleute. J. J. 1525 verläßt Faßbenders die Stadt und nimmt das Siegel des Kapitels mit sich nach Geseke. Der Rat tritt dagegen auf.³⁾

Wie der Siegler die geistliche Strafgewalt über die Laien übte, so hatte er sie erst recht gegenüber dem Klerus. Aber so streng sie im ersten Falle war, so gelinde mochte sie zeitweise gegen den Klerus sich erweisen, woraus sich die wachsende Unfittlichkeit im Klerus gegen Ende des Mittelalters erklärt.⁴⁾

1) Münst. Staatsarchiv Mst. VII, 6104, § 45: Thesaurarius pro tempore tenetur, ex singulari officii sui debito thesaurum ecclesiae, ut sunt jura, privilegia, statuta et consuetudines, librariam, libros, elenodia ac loca, res et bona sacrata et ad usus ecclesiae data . . . custodire.

2) Seiberh, U.-B. III, Nr. 1013, bes. Ann. 246 auf S. 333.

3) Borverck, Koll. II, S. 71: A. XXV in cena domini toch Dionysius Bajarii, wesende ein Siegler und Offizial to Soest ut unser Stadt und nahm dat Siegel mit und dede in sinem Huse Bevehl, wey da en söchte, solde em to Geseke volgen und dar sinen Willen maken. Welkes einen Rat van Soest verdroit und wessen an Dechan und Kapitel, dat sey bestellen, dat Siegel wedder by de Hand to kommen. Welkes also geschah, darum dat dey armen Lüde, want et up Paschen gent, ut dem Banne kommen möchten und dey Börgermeister alles kläglichen Anlopens entledigt mochten werden. Als do sandten Dechan und Kapitel dorhen und kregen et weder.“ Vgl. dazu Städtechroniken 24, S. 146.

4) Cornelius, Gesch. des Münst. Aufst. I, S. 274, Zitat aus einem allerdings evang. Bericht: Et sitten ein Deil Papen in oppentliker Unpflicht, halben Hus mit ernen Konkubinen. Und dei wile dat dar nicht . . . waget, so geit sei all vor Maget, werden nicht gestraffet. Dan gewinnen sei Kinder, so wart dei arme Pape op ein Kamer van des Morgens to IX Uren bis to dem Abende gevendlic gesat. Dar moit dey arme Pape Penitencien mit Bretten, Supen, Dobbelen und Spellen doen. Welcker Pape aber nicht int

Vor allem hatte der Siegler die Verwaltung der Güter des Stifts. Als erste Güter, die dem Stift zufielen, sind wohl Recklingjen bei Schwefe und Erwitte zu nennen, die ihm schon durch das Testament seines Gründers zu eigen wurden.¹⁾ Die Güter lagen im Streubefitz in weiterer oder unmittelbarer Nähe von Soest, und dazu vielfach in *invasorum, raptorum occupatorum ac predonum medio*.²⁾ Öfter werden entfremdete Güter genannt.³⁾ Vielfach bestanden sie in kleineren Einkünften, Renten, Zehnten, die zu bewahren und zur Einziehung zu bringen nicht immer leicht sein mochte.⁴⁾ Das alles setzte große Arbeitsfreudigkeit und geduldigen Mut voraus. Denn der Besitz des Stifts war nicht klein.⁵⁾ J. J. 1767 besaß das Stift allein in der Börde 2846 Morgen oder 59 Bauernhöfe.⁶⁾ J. J. 1812 wurde der Besitzstand bei Aufhebung des Stifts festgestellt auf 551 016 Franken; die dazu gehörige Vikarien-Kommunität besaß außerdem ein Vermögen von 270 520 Fr.⁷⁾ Dennoch sind die Klagen über schlechtes Einkommen schon sehr alt.⁸⁾ War doch, auch, wenn das Vermögen groß war, die Verzinsung häufig gering und vor allem unsicher. Auch dienten die Einkünfte nicht nur zum Unterhalt der Kanoniker und Vikare, sondern auch zur Erhaltung der zahlreichen Gebäulichkeiten.

Der vom Siegler zu unterscheidende Offizial ist der juristische Beamte des Archidiacons, auch meist ein Kanonikus. Schon das lateinische Stadtrecht von Soest kennt die drei

Münster hoert, den straffet de Segeler genediglich mit Gelde, op dat hey dat ander Jaer joe wederkome.

¹⁾ Schroers, Rhein. Annalen, 91, S. 125 Anm. denkt irrig an Recklinghausen.

²⁾ J. J. 1338, Sauerland II, Nr. 2318. Vgl. W. u. B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: *cum plurima bona capituli Sus. sita sint in medio nationis prave et perverse et propter hoc frequentius rapinis et incendiis devastentur in tantum, quod gravem in prebendis suis patiantur defectum.*

³⁾ Sauerland II, Nr. 2240: *bona alienata vel distracta.*

⁴⁾ J. J. 1174 schenkt Erzbischof Philipp den Zehnten aus dem zur Urbarmachung hergegebenen Walde Bolkholt bei Soest *ecclesie et fratribus ibi domino famulantibus.* Seiberg, u. B. I, Nr. 66.

⁵⁾ Soester Zeitschrift 1891/92, S. 125 ff.

⁶⁾ Ebd. 1896/97, S. 14.

⁷⁾ Geck, Topographie S. 258.

⁸⁾ Westf. u. B. VII, Nr. 956 im Jahre 1257: *nec sint habundantes redditibus.*

Gerichte in der Stadt Soest — als erstes das des Propstes und dann des Vogtes und des Schultheißen.¹⁾ Der Propst muß das Gericht dreimal im Jahre, nach der ersten Fassung der Schrae um 1226—52, aber nach der zweiten vom Ende des 13. Jahrhunderts nur zweimal jährlich halten. Er muß es sechs Wochen vorher öffentlich bekanntmachen. Der Tag (synodus) ist ohne Streit und Betrug²⁾ zu halten. Welchen Schöffen oder „Etswere“ ihm die Bürger bestimmen, den muß er zulassen. Die Sache, die in diesem Gericht entschieden ist, gilt als völlig beendet. Soweit die Bestimmungen der Schrae in § 3—6.³⁾ In einer Aufstellung von 1551 ist das Gericht des „Provesten van Soest“ aus der ersten in die zweite Stelle gerückt. Aber die Stätte des Gerichts, die hier genannt wird, wird die alte sein. Es wird gehalten „in dem Umbgange by den Münster, genannt in dem Paß“, und zwar „in der Passe vor sunth Steffans Kapelle.“⁴⁾ Zuständig war das geistliche Gericht besonders für Ehegerichtsbarkeit. Es gab viele Ehehindernisse, wie zu nahe leibliche oder geistliche Verwandtschaft. Viel Arbeit machten auch die „geheimen Ehen“, die nur weltlich, nicht kirchlich geschlossen waren.⁵⁾ Ferner war das Gericht zuständig für Testamentsfachen, eidlich erhärtete Verträge oder Versprechungen, für Rechtshändel um kirchliche Benefizien, für Streitigkeiten unter Geistlichen, Exzesse der Geistlichen, kirchliche Exzesse überhaupt. Leicht aber konnten alle Fälle vor dieses Gericht gezogen werden, bei denen dem Schuldigen eine Sünde nachgewiesen werden konnte. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit stand diesem Gericht zu. Aus der Fülle der Gerichtsentscheidungen des Offizials seien einige herausgegriffen. J. J. 1291 bezeugt der Vizepropst von Soest, daß er einen Streit geschlichtet habe zwischen dem Aleriker Joh. von Verdinckhusen und dem Laien Hermann von Berninckhusen über

1) Städtchroniken 24, p. CXXIX.

2) sine cavillatione et captiositate.

3) Münster, Staatsarchiv Mst. 216. Der Eid des Offizials lautete: Ego N. N. juro, quod rev. praepos. in administratione officialatus curiae fidelis ero . . . jurisdictionem ecclesiasticam civilem et feudalem pro virili defendam.

4) Städtchroniken 24, p. CLX, vgl. S. 119 u. 123. In der Passe verhandelte der Rat mit dem Kapitel.

5) Vgl. Löhr a. a. D. S. 213.

Güter in Lendrinkhufen.¹⁾ J. J. 1253, wo der Offizial zuerst erwähnt wird, führt er alsbald auch ein Siegel.²⁾ J. J. 1292 befundet der Vicepraepositus Sus., daß vor ihm der religiosus vir, provisor domus teutonice in Molenhem, namens des Schultens der Güter seines Stiftes, genannt de Alepe, den Rektoren bei St. Patroklus eine jährliche Rente von 18 sol. zugesagt habe.³⁾ J. J. 1299 befundet er wieder, daß vor ihm in figura iudicii erschienen seien Wichmann von Tünnen und Theoderich von Ruthenen. Letzterer habe die bisher von Ersterem an die rectores altarium ad St. Patroclum bezahlte Rente von 3 sol. zu bezahlen übernommen.⁴⁾ J. J. 1349 bestätigt der Dekan Wilh. Bryns als Offizial den Verkauf von drei Morgen Ackerland an den Vikar Alberg Halvaridder.⁵⁾ J. J. 1375 verkauft in figura iudicii Hermann Kellner den Rektoren und Vikarien eine Mark Rente aus seinem Hause vor der Hachporte zu Rütthen.⁶⁾

Die Strafgerichtsbarkeit des Offizials umfaßte Vergehen gegen das Ehrerecht und sonstige grobe Fleischesünden, Meineidsfachen, schwere Verstöße gegen den Glauben und andere Sündenfachen, in quibus pericula vertuntur animarum.⁷⁾

1) Westf. U.-B. VII, Nr. 2198. Das propsteiliche Siegel zeigt das Brustbild des heil. Patroklus. Zuweilen ist auf dem Siegel der Siegler (Offizial) dargestellt, wie er vor dem Heiligen kniet. Westf. U.-B. VII, Nr. 2204 i. J. 1291. Über Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit, Verkäufe von Land an Geistliche siehe Westf. U.-B. VII, Nr. 2180.

2) Westf. U.-B. VII, Nr. 805: sigillum Roberti canonici Sus., qui est officialis praepositi. — Über Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit der Offiziale s. D. Hedlich, Privaturs. S. 172 ff.

3) Westf. U.-B. VII, Nr. 2236.

4) Ebd. VII, Nr. 2531.

5) Vorwerck, Koll. I, S. 166.

6) Ebd. S. 170.

7) Westf. U.-B. IV, Nr. 388. Doch tritt auch hier gerade der Siegler als Stellvertreter auf. Vgl. auch den Schiedsspruch in dem Streit zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und der Stadt Köln vom 28. Juni 1258: Quod de usuris, perjuriis, adulteriis, matrimoniiis et spectantibus ad matrimonia et aliis hujusmodi cognoscere, simpliciter pertinet ad forum ecclesiasticum. De bellis autem, que diebus festis vel in emunitatibus fiunt, de falsis mensuris et de hiis, que vulgariter menchoif (Meinkauf) dicuntur, que in synodis accusari debent, dicimus cognoscere debere tam iudicem ecclesiasticum quam secularem. Emnen u. Eckertz, Quellen von Köln II, S. 392 f.

Der Offizial richtete im Send (Rügeversammlung). Das Wort ist aus Synode entstanden, die keineswegs bloß ein beratender Beirat in rein kirchlichen Dingen, sondern eine Rügeversammlung war. Zur Teilnahme am Send waren alle Inzassen des Archidiaconats verpflichtet mit Ausnahme des hohen Adels, der nur zu den bischöflichen Synoden zu erscheinen hatte.¹⁾ Er hatte daher den Namen Semperfrei.²⁾ Wenn der Send in Soest gehalten wurde, versammelte sich auf dem Chor des Münsters der Klerus, und der Offizial verhandelte mit ihm de statu, vita et moribus clericorum.³⁾ Dann wurden die Kirchthüren geöffnet, um den Laiensend abzuhalten, der im Schiff des Münsters stattfand.⁴⁾ Durch Anschlagen der Sendglocke — das war eine „geringe Glocke“⁵⁾ — wurde dazu gerufen. Es kamen dazu die Parochianen mit ihren Pastoren. Von diesem Laiensend spricht ein städtischer Bericht aus dem Jahre 1515⁶⁾: „Alle Jahre besittet men twe Maell den Seent in den Moenster; aldair moit de Provest oder syn Offizial by de Borgermeister oder ere Geschickeden kommen sitten, twe Morgen nae eynander, ytlchs Morgens dry Hoven (die Stadt hatte sechs Hoven) van den Borgeren und Inwoenern, ind de Pastoere oder ere Kapellane van den Parochien bysitten; mer wat de Eydswerer anbrengen van sentbar Saeken, dat melden sy den Raidesgeschickeden ind nycht dem Provest, dem Kapitel noch dem Offiziale, Pastoir noch Kapellain, ind de Raidt van Soist hevet de ouch mit Gnaden, mit Rechte off anders to straiffen ind to verlaten na ere Gefallen, ind de Provest noch dat Kapitel noch der Offizial en hebben dairmede neyn Doin, noch ouch Pastoire oder Kapellain.“ Danach ist der Send allerdings noch ein Rügegericht über Leben und Sitten der Laien, das in Gegenwart des Offizials abgehalten wird, aber die eigentliche Jurisdiktion ist dem Offizial aus den Händen gegliiten und dem Rat in die Hände gekommen.

1) Sachsenspiegel I, 2, 1.

2) Hilling, Beiträge zur Gesch. u. Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, Bingen 1902, S. 98, Anm. 1.

3) Hilling a. a. O. S. 100.

4) Münster, Staatsarchiv VI, 6104, S. 87: celebrabatur quotannis sacra synodus in navi ecclesiae archidiaconalis.

5) Vorwerck, Koll. II, S. 337.

6) Städtechroniken 24, S. 168 f.

Bedenklich für die Offizialatsgerichtsbarkeit war wohl schon der Satz in dem lateinischen Stadtrecht¹⁾: *Quemcunque scabinum burgenses statuerint, ipsum praepositus acceptabit*, der in der etwas jüngern Fassung verstärkt ist zu dem: *Quemcunque scabinum, quod etswere dicitur theutonice, burgenses statuerint, ipsum prepositus acceptabit, admittet et nequaquam contradicet*. Über die Wahl zu Sendschöffen verordnet eine Bestimmung²⁾: „Dat gene lichtferdigen oder beruchteten Personen, sondern ehrbare, fromme Lüde to Sendschepen, wie von Alders gewohnlick, durch de Kerspelen verordnet werden, welche der Schuldigen und Brüchtigen nicht verschonen noch ungefragt laten of Niemand thor Unschuld etwas oder dat nit opentlick und ärgerlike tometen.“ Es wurde vorgegangen „auf das gemeine Straßengeschrei“ oder „gemeine Gerüchte“ hin.³⁾ Es gab auch *latores*, die Schuldige angaben.⁴⁾

Gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts, als allerdings die Stadt schon der Reformation anheimgefallen war und der Send doch noch fortbestand, tritt es deutlich zutage, daß er nur noch ein Sittengericht in der Hand des Rats war, und darin dürfte der Grund seines Fortbestehens liegen. Ein städtischer Bericht sagt darüber⁵⁾: „Anno 1584 Dienstags nach Mittfasten ward der Send gehalten. Die beiden Herren Bürgermeister gingen in dat Münster und gaben dem Offizial die Hand, und als der Offizial vor das Altar ging sitzen, setzten sich auch auf das Bänksken die Herren Bürgermeister nächst dem Offizial. Wie das Fragen geschehen, taten sie dem Offizial wieder die Hand; danach traten alle die Herren des Rats in einen Ring. Do eische de Herr Bürgermeister die Herren jeder Hove zu spreken, nämlich die große Westhove usw. Als die Tiggelemmers unterschiedlich geantwortet, sprach der Herr Bürgermeister: Ihr Herren des Rats, man mag diejenige, so igo aufgezeigt und gefogt (gefrogt), in Bedenken nehmen, bis zu gelegner Zeit, so mag man dann weiter darüber Rat halten. Am

¹⁾ Städtechroniken 24, CXXIX.

²⁾ Vielleicht aus dem Anfang des 16. Jahrhundert. Vgl. Emminghaus, *Memorabilien* S. 433 f.

³⁾ Vorwerk, *Koll.* II, S. 263.

⁴⁾ Emminghaus, *Memor.* S. 568.

⁵⁾ Vorwerk, *Koll.* II, S. 243.

Freitag danach wurden nach Gewohnheit die Sendzettel den Herren des Rats vorgelesen und beschlossen, daß der städtische Kämmerer auf die weltlichen Personen mit Recht folgen sollte, die geistlichen aber dem Dekan anzeigen, daß der Dekan die Verfehlung tun wollte, daß die Geistlichen sich der Dinge begeben, damit nicht nötig würde, anders darüber ratzuschlagen. In der Ratsversammlung am nächsten Fleischtag (?) vor St. Lucia werden die Brüchte vom Rat festgesetzt, aber so, daß sie zunächst von den sechs Kämmerern der Stadt vorgeschlagen werden, die dabei vor dem Bilde heil. Patroklus sitzen, und dann vom Räte gebilligt werden. Die Hälfte der Brüchtsumme kam zunächst dem Offizial zu, was aber die Stadt 1599 bestreitet.¹⁾

Wie es scheint, hat die Stadt schon früh auf das Sendgericht Einfluß zu gewinnen gesucht.²⁾ Sie hat ihre weltliche Gerichtsherrlichkeit vor jeder Beeinträchtigung durch das geistliche Gericht geschützt gehalten und offenen Streit zu diesem Zweck nicht gescheut. J. J. 1403 läßt der Dekan Hunold von Bökenförde den Engelinus, Pastor zu St. Georg *infra civitatem et locum judicii secularis* greifen und ins geistliche Gefängnis setzen. Der Rat zaudert keinen Augenblick Hand an den Dekan zu legen und ihn in dem Ratsgefängnis einen Monat festzuhalten. Exkommunikation und Interdikt treffen dafür die Stadt.³⁾ Die Stadt hat dann selbst Rechte in dem geistlichen Gericht erworben, wie wir oben sahen, die auch dieses Gericht ihr in die Hand gaben. Nicht ohne Widerstand des Propstes ist ihr das gelungen. J. J. 1418 beklagt sich der Propst von Soest bei dem kölnischen Offizial über die Übergriffe der Stadt.⁴⁾ J. J.

¹⁾ Vorwerk, Koll. II, S. 261, vgl. weiter S. 263, 272 f. 337.

²⁾ Vgl. oben S. 74.

³⁾ Vorwerk, Koll. I, S. 187 u. 193; das Instrument über die Sühne bei Haerberlin, Anal. S. 381.

⁴⁾ Städtechroniken 24, S. 17: *Feria secunda post Catharine virginis do quam eyn Mandat van dem Offizial to Colne op den Rait und op dey wertliche Richtern binnen Soust, wo dat dey Provest van Soust (Joh. v. Siberg) hadde sich beklaget over synen Seende und Jurisdiction in syne Erzediakonatu, wo dat em dat gehindert werde und besperret von dengenen, dey dat wertlich Gericht hierbinnen regeeret, und worden monert under eynre Pynen excommunicationis und 1000 Gulden, datsulvet binnen teen Dagen ave to doende usw. Do overdreich dey Rait mit den Twelfen sovele, dat des Rades Bronde ut dem Raide 12 gengen vor dat Kapittel und*

1422 entscheidet schon wieder ein Schiedsgericht in den Streitigkeiten des Propstes und des weltlichen Richters wegen der Übergriffe des Letzteren.¹⁾ Im Pactum ducale, dem Vertrage, auf Grund dessen die Stadt 1444 mit dem flevischen Herzog abschließt,²⁾ geschieht ausführliche Besprechung der städtischen Frei- und Gogerichte, des Gerichts der vier Bänke und des Großrichters, den der Herzog der Stadt „präsentieren“ wird, aber nicht des geistlichen Gerichts. Der Grund dieses Schweigens liegt auf der Hand: das geistliche Gericht stand dem Propst zu und war eben ein geistliches Gericht, das der kirchlichen Obrigkeit nicht entzogen werden konnte, auch wenn der Erzbischof von Köln aufhörte, Landesherr zu sein. Übrigens waren Herzog und Stadt sich darin ganz einig, daß beide eifrig darauf aus waren, die geistliche Gerichtsbarkeit möglichst zu beschränken. Von der herzoglichen Politik kann man sagen³⁾: Die flevische Kirchenpolitik war immer auf starke Einschränkung der archidiaconalen Gerichtsbarkeit gerichtet. „Bildete in den Kämpfen gegen den Erzbischof die Gerichtsbarkeit beständig den Mittelpunkt und Kern der herzoglichen Ansprüche, so dürfen wir uns über die Hemmung der niederen geistlichen Gerichte innerhalb des eigenen Staates nicht weiter wundern, zumal die Offiziale, des Schutzes der abwesenden Archidiaconen entbehrend, ganz auf sich selber angewiesen waren und völlig in Abhängigkeit von der herzoglichen Regierung standen, deren Untertanen sie in bürgerlicher Beziehung waren.“

In Soest lag die Sache freilich etwas anders. Nachdem die Stadt maßgebenden Einfluß auf das geistliche Gericht er-

leyten den Offizial Hern Gerde von Plettenbrecht, dey do Offizial was, eysehen vor dat Kapittel und beeden dair den Offizial to bestellene, so als dat van syne Anbrengynghen gescheen was, dat dat Mandat worde kasseirt . . . Tom lesten dat dey Borgermester sachte, by Namen Dyberich van Lünen, van des Rades wegen: Wij bidden ow, lieve Her Offizial, dat y dat bestellen wöllen, dat alsulke Sake, dey in der Voge thegen unser Stades privilegia und Vriheyde laboraret, vortmer verhüt werden, und auch so wilst unse Brönd dat alsulk hebben. Und dairmede wart dat Mandat ouch op der Stebe kasseirt.

¹⁾ Städtechroniken 24, S. 26, Anm. 2 mit Berufung auf Münster, Staatsarchiv, Alten Fleve-Mark 140^a.

²⁾ Haebelin, Anal. S. 397.

³⁾ Böhr, Kanten S. 206. Vgl. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, 3. B. S. 79.

langt hatte, konnte sie seine Bedeutung nicht mehr schmälern wollen. Und wie groß war dieser Einfluß! Sogar die Ernennung von Offizial und Siegler, die doch unzweifelhaft dem Archidiacon zustand, zog der Rat gern vor sein Forum, indem er sich gegen die Ansetzung ihm mißliebiger Personen wehrte.¹⁾ Dann aber waren es, wie wir oben sahen, städtische Beamte, die die Anklage erhoben, und der Rat fällte das Urteil. Daher forderte vom städtischen Standpunkte aus mit Recht schon die Schrae, daß die im geistlichen Gericht entschiedenen Sachen nicht mehr vor ein anderes Gericht gezogen werden durften.²⁾ Was für die Soester dem geistlichen Gericht seine Bedeutung gab, war, daß sie an ihm eine entscheidende Instanz in solchen Rechtsfällen besaßen, die sie mit Insaßen des Archidiaconats außerhalb ihres Stadtgebietes auszusechten hatten.³⁾ Sie hatten daher auch alle Veranlassung, nicht nur dieses Gericht zu erhalten, sondern auch den freundschaftlichen Verkehr zwischen dem Rathaus und der Pässe zu pflegen. In solchen Verkehr läßt uns eine kleine Notiz aus dem Jahre 1421 sehen⁴⁾: „Feria secunda post assumptionis beate Marie virginis do hadde dey Rait, als dey tor Vesper op dat Hus geit, den Provest van Soest hie op dem Raidhus to Gast und trafderde en herliken to Willcome und vortan den Dekan van Soest, Hern Hermann Loirwald, den Offizial tho Soest und den Segeler“.

Zimmerhin war zumal nach dem Abfall der Stadt eine gereizte Stimmung zwischen ihr und dem Stift vorherrschend, die sich oft genug in Klagen des Stifts beim Erzbischof oder gar dem Papste entlud. J. J. 1472 schrieb der Propst Werner von Sahn an den Rat⁵⁾: „Ich werd faste beschwert und ge-

1) Vorwerk, Roll. II, S. 70 im Jahre 1525.

2) Städtechroniken 24, p. CXXIX: causa, que coram preposito in dicta synodo mota fuerit et terminata per justitiam, gratiam vel misericordiam, ab alio iudice nullatenus est retractanda. So ordnete auch das Medebacher Recht, das dem Soester nachgebildet ist (Reutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgech. S. 145; vgl. Hilling a. a. D. S. 102 f.): quodeumque negotium coram preposito nostro vel decano terminatum fuerit, sive per justitiam sive per misericordiam, in tali stabilitate manebit, ut ad altiorum iudicem amplius non transferatur.

3) Städtechroniken 24, S. LXXX f.

4) Ebd. S. 30.

5) Vorwerk, Roll. I, S. 263.

hindert an mynem geistlichen Rechte to Soist boven alt Herkomen und Gewonden, gwyvel nit, ick wol kundig sy, auch myne Rente und Gülde durch egliche über Middeburger vurenthalten wurd und myn Dffizial nu in der Basten, nest vergangen, eynen in den Bann gedan hadde, gedrunge wart, demselben eine Absolucie to geven, twynget mich myn Consciencie sulches unserm hilligen Vader, dem Paiste to kennen gewen.“ Die Bulle des Papstes Sixtus IV. ad instantiam des Propstes Werner von Sayn behält dem Propst das Archidiafonalrecht vor, Visitationen zu halten, excessum clericorum et in certis casibus laicorum zu strafen.¹⁾ Aber der Streit geht, wie es nicht anders sein konnte, weiter. Um das Jahr 1500 findet sich wieder eine Klageschrift²⁾ unter dem Titel: „Gebrechen des Propstes von Soest gegen Bürgermeister und Rat.“ Propst ist Dietrich, Graf von Rüwenar.

Und dann vermischet sich diese Streitfrage des geistlichen Gerichts mit einer andern, die sich durch viele Jahrzehnte hinzieht, und macht die gegenseitige Stimmung immer verbitterter mit dem Streite über das „Becherkorn“. Diese Frage knüpfte an die Feier des Ulrichstages an. Immer hatte der Propst — so sagte die Stadt — darauf gehalten, daß alle Kirchspiele des Archidiafonats sich zu diesem Tage in Soest zur Huldigung vor dem Patron, dem heil. Patroklus, einfanden. „Wenn jemand utbliwt, to late kwam oder to froh enwech ginf, so hadde de Propst oder sein Dffizial torstund super excessibus to moneren und sonder alle Infrage to bannen bis tor Genogdoinge des

¹⁾ Vorwerck, Roll. I, S. 261. Es heißt dann weiter: tam in vestro (oppido) praefato quam certis aliis undique circumvicinis oppidis et villis jurisdictione, visitatio criminum et excessuum maxime ad ecclesiasticum forum spectantium correctio et punitio etiam contra laicales utriusque sexus personas in diversis casibus ex consuetudine dudum legitime prescriptis. Nihilominus tamen vos et etiam alii dictis aliis oppidis et villis presidentes tam per certa pretensa statuta quam prohibitiones, minas et alios abusus, per quos etiam aliquando, ut dicitur, pecunias a dictis delinquentibus extorquetis, ipsum et ejus officialem hujusmodi in dicta jurisdictionis et aliorum premissorum libero exercitio plurimum non veremini impedire in animarumstrarum periculum, ecclesiasticae libertatis et dictae prepositurae, cui ipse Wernerus preest, non modicum prejudicium et gravamen.

²⁾ Vorwerck, Roll. II, S. 5.

Erzesses.“¹⁾ Nun blieben die Werler seit 1504 aus, nebst einigen andern ländlichen Kirchspielen.²⁾ Es war mit dieser kirchlichen Feier ein fünftägiger Jahrmarkt verbunden, der viel Geld in die Stadt brachte, und es handelte sich dabei auch um die Wirksamkeit des Propsteigerichts, dessen man sich bei Schuldklagen gegen Auswärtige gern bediente. Es liegt der Stadt daher an der möglichst allgemeinen Feier des Tages. Deshalb wendet sie sich wiederholt an die Präpste von Müwenar und von Benraidt mit der Bitte, die Ausbleibenden zum Kommen zu zwingen. Werl aber beruft sich — wie es scheint — mit Recht darauf,³⁾ daß ihr vom Erzbischof eine weitere Beteiligung an diesem Feste verboten sei. Es hängt das mit den Zwangsmaßregeln gegen die vom Stift abgefallene Stadt zusammen.⁴⁾ Alle Bitten der Stadt führen zu keinem Erfolge. Daher sperrt sie endlich dem Propst seine städtischen Einkünfte, das sog. Becherkorn.⁵⁾ Der Streit spielt sich bis weit in die Reformationszeit hinein fort.⁶⁾

Das geistliche Gericht dauert in den alten Formen bis tief in die Reformationszeit, bis es als Konsistorium, bestehend aus Ratsmitgliedern und evangelischer Geistlichkeit, neu auslebt, ohne doch zu sonderlicher Kraft zu kommen. Der Rat nimmt das kirchliche Regiment in die Hand und wird so in der Stadt und Börde zum Rechtsnachfolger des Archidiaconus. J. J. 1812 wird das Archidiaconat und Kollegiatstift auch für die katholisch gebliebenen Teile des Herzogtums Westfalen aufgehoben. Der letzte Propst war v. Ledebur, der später Bischof von Paderborn wurde, und der letzte Dechant Freiherr von und zum Büß.⁷⁾

1) Städtechroniken 24, S. 170. Vorwerk, Koll. II, S. 27.

2) Städtechroniken 24, S. LXV f. und S. 113.

3) Wie oben gezeigt, war das erzbischöfliche Offizialat nach Werl verlegt.

4) Vorwerk, Koll. II, S. 43.

5) Das Wort „Becher“ hat mit Bäckern — wie Städtechroniken 24, LXVI sagen — nichts zu tun, bezeichnet vielmehr ein Getreidemaß und heißt lateinisch poculum. Vgl. Vorwerk, Koll. II, S. 273 und U. U.-B. S. 59 i. J. 1347: veir Beckere Weites.

6) Vgl. dazu Hgen, Zur Orts- und Wirtschaftsgech. Soests S. 127 ff., wo die Darstellung sich auf dem Gedanken aufbaut, daß dieses Korn seinen Namen von Bäckern habe.

7) Wislott, Beiträge zur Gesch. der Stadt Soest, S. 18, Anm.

Wir sehen zurück. Jenes Pflänzchen, das einst Erzbischof Bruno wegen Ausbildung des Klerus, zur Pflege des gottesdienstlichen Lebens und besseren Beaufsichtigung von Klerus und Gemeinden auf der Anhöhe über den Quellen des „großen Teiches“ pflanzte, erwuchs zu einem mächtigen Baume, in dessen Jahrhunderte dauerndem, segensreichen Schatten die Stadt selbst zu einem mächtigen Gemeinwesen erwuchs, das ein Sitz nicht bloß des Reichtums, sondern auch sittlicher und politischer Kraft, wie von Kunst und Wissenschaft wurde. Den Dank für das, was die Stadt allmählich wurde, hat sie sicher zum großen Teil der alten Stiftung Brunos darzubringen. Endlich aber mußte auch diesem ehrwürdigen Baume die Stunde des Verdorrens kommen. Doch heute noch ragt in die ganz veränderte Zeit als hohes Wahrzeichen hinein der einzigartige Turm jenes Münsters: Wolken der Erinnerungen ziehen um ihn, aber er weist auch hinaus in eine neue Zukunft und weist vor allem hinauf in die Welt der Ewigkeit, der auch das Patroklusstift dienen wollte.

Sendgerichts-Protokolle des 16. Jahrhunderts

aus den Gemeinden Ende, Herdecke, Volmarstein und Wengern.

Veröffentlicht von Pastor Schüßler in Herdecke.

1. Zur Einführung.

Die Sendgerichte haben sich aus den zur Zeit Karls des Großen sehr häufigen bischöflichen Visitationsreisen dadurch entwickelt, daß diese im Laufe der Zeit sich zu geistlichen Gerichtsfahrten gestalteten. Es hatte sich als notwendig erwiesen, daß das weltliche Strafrecht einer Ergänzung durch die kirchliche Strafgewalt bedurfte. Daher trat schon im 9. Jahrhundert neben die, alle Stände in gleicher Weise umfassende, bischöfliche Visitation die Erforschung und kirchliche Bestrafung der Laien. Ihr waren anfänglich auch die Vergehen der Geistlichen, soweit sie nicht Amtsvergehen waren, unterstellt.¹⁾ So entstand das geistliche Rügegericht; der synodus = Send. Das Wort rügen hängt zusammen mit dem gotischen = vrohjan und dem altfächsischen wrôgjan, niederd. = wrogen.

Der eigentliche Sendherr war naturgemäß der Bischof selber. Er blieb es auch bis weit ins 9. Jahrhundert hinein. Erst zu Beginn des 12. trat an seine Stelle der Archidiacon. In der, wahrscheinlich der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörigen „Cölner Sendordnung“ ist geradezu von dem bannus christianitatis die Rede.²⁾ Jeder Getaufte trat eben durch die Taufe unter die bischöfliche Strafgewalt, den Bann des Bischofs. Das Vorbild der Grafen des Karolingerreiches mag dazu mitgewirkt haben, daß später die Archidiaconen als Stellvertreter

¹⁾ Hauck, Theol. Real-Encyklopädie³. Bd. 18, S. 209.

²⁾ Abgedruckt bei M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. 1, S. 59 ff.

des Bischofs in den Sendgerichten den Vorsitz führten. Das geschah zunächst gelegentlich, wurde aber bald zur ständigen Einrichtung. Der Archidiacon bekam sogar den Titel *judex ordinarius*. Es war wohl nur eine Folge dieser Erscheinung, daß mit dem zunehmenden Umfang der Geschäfte, der Archidiacon sich hie und da durch den Erzpriester oder Dechanten beim Send vertreten ließ, und daß auch daraus dann ein Gewohnheitsrecht wurde. Damit hörte der Send auf, ein bischöfliches Gericht zu sein.

Die ursprüngliche Absicht des Sendgerichts mag eine rein religiöse gewesen sein. Es sollte ein Zuchtgericht sein „im Heilsinteresse des einzelnen“ (Koeniger). Aber schon im 10. Jahrhundert „ist die Seelsorge völlig in das Gericht umgeschlagen.“¹⁾ Natürlich konnte jener Zweck nur erreicht werden, wenn möglichst alle öffentlichen Vergehen gegen die kirchlichen Sittengebote aufgedeckt und unter kirchliche Zucht gestellt wurden. Zu ihrer Feststellung bedurfte der Sendherr zuverlässiger Mithelfer, welche die betreffende Anklage erhoben. Unter dem Beirath der Priester berief daher der Bischof die „Küegezeugen“ oder „Sendrüger“ aus den „*veraciores*“ der Gemeinde. Sie wurden vereidigt, und ihre Küege galt daher als voller Ersatz für die Anklage. Die Beweislast wurde (wie bei dem weltlichen Gerichte), den Angeklagten zugeschoben. Diese Einrichtung entstand etwa in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Späterhin wurden aus den von Fall zu Fall erwählten Sendrügern eine Art ständige Beamte, zwei bis sieben an der Zahl. Sie hießen *testes* oder *juratores synodi*. Schon im 12. Jahrhundert jedoch nahmen sie auch an der Urteilsfindung teil und trugen nun den Namen *scabini synodales* oder *eidswerer*, *sendwroger*. Ursprünglich wurde der Send jährlich gehalten. Doch treten feste Gerichtstage erst im 11. Jahrhundert auf. Der Sendplatz ist der Pfarrort, die Sendstätte die Kirche, der Sendsprenkel der Pfarrbezirk. Jeder Pfarrgenosse war zum Erscheinen bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet. Nur die Klosterleute waren davon entbunden; im 13. Jahrhundert auch die Adligen, sofern es sich nicht um ein Gericht des Bischofs selber handelte.²⁾ Den „Gerichtsumstand“ bildete das ganze

1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2, S. 737.

2) Hauck, Real-Encyclopädie³. Bd. 18, S. 214.

Volk. „Das Gericht“ bestand aus dem Sendherrn, den Geistlichen als Beisitzern und den Sendschöffen. Auf dem Tische in der Kirche lagen eine Rute, eine Schere und das Evangelienbuch: die Symbole der richterlichen Handlungen. Ein Reliquien-schrein fehlte nicht. Auf erhöhtem Sitz thront der Sendherr. Die Verhandlung beginnt mit der Vereidigung der Schöffen auf die Reliquien. Es folgt ihre heimliche Vernehmung, darnach die öffentliche Verhandlung. Die Geschworenen sprechen ihre Rüge. Der Angeklagte erhält das Wort zu seiner Verteidigung oder zum Bekenntnis seiner Schuld. Ihre Unschuld beweisen die Freien durch Eid, die Unfreien durch Gottesgericht. Der Bischof oder Sendherr findet das Urteil mit den Priestern, in späterer Zeit auch mit den Sendschöffen. Die Urteilsverkündung bildet den Schluß. Wer sich dem Urteil nicht unterwarf, wurde mit feierlich vollzogener Exkommunikation bestraft.

Das Strafmaß richtete sich nach den Bestimmungen der kirchlichen Bußbücher. Es wurde auf öffentliche Buße, strenge oder leichte Fasten erkannt. Letztere konnten aber mit Geld abgekauft werden. Unfreie wurden „an Haut und Haaren“ gestraft, d. h. mit Rutenschlägen und Abschneiden des Haupthaars, wobei nicht selten auch die Kopfhaut mit abgerissen wurde. Später gab es auch wohl Geldstrafen.

Ein interessantes Bild des Send gibt die bereits genannte Kölner Sendgerichtsordnung des X. saec., die im Kanon 21 der Kölner Provinzialsynode von 1521 mit der Bemerkung des Konzils reproduziert wurde: *praescripta formula, quam antiquitatis causa retulimus, successu temporis in abusum, quod negare non possumus, deducta est.*¹⁾ Sie hat folgenden Wortlaut:

Synodi archidiaconales antiquitatem quandam prae se ferunt. Ex vetustissima quadam inquirendorum criminum formula relictum est, ut archidiaconi anno bissextili circum-eant et peccata enormia emendent, quae sequitur in haec verba: In concilio publico ab episcopo habito primitus jurare debent de villis singulis fidelissimi quique, liberi et servi, tres vel quatuor seu etiam plures, ut rei veritas omnino inquiratur. Juramentum autem illud huiusce modo esse

¹⁾ M. Roeniger, Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. 1, Anh. III.

debet: quidquid in villa, in qua habitat, veracie sciat vel serio audierit, actum contra fidem rectam et christianitatem, episcopum aut eius nuncium, quantum recordari possit et scientia subministrat, non lateat. Post juramentum vero episcopus per singula numerare debet, quae prius juramento comprehendit, hoc est: si vir super uxorem suam aliquo clanculo corrumpit; si cum duabus cognatis sive mulier cum duobus propinquis fornicata sit; si commatrem spirituales aut filiulam suam stupro violavit; si qua mulier partum suum necarit, vel conceptum quocunque modo excussit; si quis cognatum suum voluntate aut casu occidit seu moribundum fecit necdum ad publicam poenitentiam venit; si mulier maritum suum aut maritus uxorem suam iniquo consilio interemit; si quis virum et foeminam veneno aut aliquo alio potione occidit, et qui hoc scilicet veneno machinatur; si sciant meretrices, quia meretrix appellatur, si uno contemto cum aliis fornicatur, licet nupta non sit; si illos etiam sciant, qui convicti sunt, perjurium perpetrasse; si et illos noverint, qui loca, deo non dicata contra fidem ecclesiasticam colunt et ad Christi ecclesias venire contemunt; illos etiam, si sciant, qui indictum jejunium negligunt.

Haec omnia, dum episcopus habet recitata, juratores per juramentum commoneat, cetero vere omnes, nobiles et ignobiles, per bannum christianitatis constringat, ut supra dictas res minime celent, ac si in die iudicii ante tribunal Domini nostri Jesu Christi rei occultatione praefatarum rerum nefandarum inveniantur. Hoc enim indicet et per bannum contestetur, ut nemo per ullius timorem et favorem vel etiam amicitiam praefata reticeat veraciter scita. Neque per odium, neque per inimicitiam ullam quicquam alicui irroget, quod veraciter non possit probare. Horum aliqua si antea in praesentia episcopi praelata essent, ejusque iudicio terminata, postea iterata comperti fuerint, velut in initio referantur et episcopali decreto constituentur.

Diese Sendordnung zeigt deutlich den Bereich der Vergehen, die vor den Send gebracht werden sollten. Es sind Verbrechen gegen Leib und Leben, Unzucht, Meineid und religiöse Delikte, wie Aberglaube und Mißachtung der Fastengebote. Spätere Bestimmungen fügen noch hinzu: Diebstahl, falsches Zeugnis,

Menschenraub, Zauberei, Mißachtung der Feiertage, Vernachlässigung der Zehnt- und Kirchenbaupflicht, Wucher, Zank und vieles andere. „Alles, was den Geboten Gottes und der Christenheit zuwider geht“, wurde von dem geistlichen Gericht „gerügt“. Mit der Zeit wurden es 89 Sendfragen, die zu stellen waren.

Es ist klar, daß hier vor allem die Wurzel lag für die vielen Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Die Grenzen des beiderseitigen Zuständigkeitsbereiches waren ja keine fest umschriebenen. Sie konnten es auch nicht sein. Denn ein großer Teil der Vergehen „wider Gottes Gebote“ waren ja auch Übertretungen weltlicher Landesgesetze. Und die geistliche Rechtsprechung griff damit in die landeshoheitlichen Rechte ein. Beide Gewalten aber, die staatliche wie die geistliche, hatten natürlich das höchste Interesse daran, ihre Rechte zu wahren. Im 16. Jahrhundert wurde dann noch eine andere Frage, wenigstens in den Ländern des Herzogs von Cleve, brennend. Es war die, ob die Landdechanten, die ja Untertanen des Herzogs waren, das Recht hätten, im Namen und Auftrag des Herzogs die Sendgerichte zu halten, oder ob sie nur vom Bischof oder Archidiacon dazu ermächtigt werden dürften. Jene Fragen bewegten besonders das 13. und 14., diese das 15. und 16. Jahrhundert in endlosen Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Macht.

Schon in der Soester Fehde war die geistliche Gerichtsbarkeit ein heiß umstrittenes Gebiet, auf welchem Übergriffe der kirchlichen Instanzen zu verzeichnen waren. Aber bereits im 12. Jahrhundert hatte Jülich den Ansprüchen des Kölner Erzbischofs sich fügen müssen. Arnberg tat daselbe 200 Jahre später. Doch erreichte Herzog Wilhelm im Jahre 1400 vom Papst Bonifaz VIII. die Befreiung des Herzogtums Berg von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs „in allen weltlichen und Kriminal-Sachen“. Es war wohl das erste Mal, daß die Gewalt des Erzbischofs durch päpstlichen Machtspruch eine Einschränkung zugunsten der staatlichen Hoheit erlitt. Sinegen mußten Jülich und die Mark einen jahrhundertlangen, hartnäckigen Kampf um eine solche Begrenzung der geistlichen Rechtshoheit führen.

Graf Engelbert III. von der Mark war der erste, der ihn gegen den E. B. Friedrich von Saarweden aufnahm. Allein im

Friedensverträge vom 14. Februar 1381 wurde er gezwungen, die ungehinderte und ungestörte Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark seinen Gegnern zuzugestehen. Das gleiche Zugeständnis mußte Graf Adolf II. machen auf Grund des Schiedspruches des Emmicho v. Leiningen, der sich auf eben diesen Friedensvertrag stützte. Adolf hatte 1402 ein Statut entworfen, demgemäß nur vier Gegenstände: Testamente, Ehesachen, Sendgerichtssache, d. h. diejenigen Rechtsfragen, die zunächst vor dem Sendgericht verhandelt und von diesem an das Gericht des ordinarius verwiesen worden waren, und die geistlichen Einkünfte der geistlichen Jurisdiktion vorbehalten bleiben sollten. Alle, welche sich diesen Anordnungen widersetzen, wurden durch eine neue Verordnung von 1402 mit Landesverweisung bedroht. Allein dieser — allem Herkommen zuwider laufende — Anspruch wurde nicht anerkannt.

Für das Herzogtum Jülich erreichte Herzog Wilhelm erst im Jahre 1501 wenigstens soviel, daß „alle vor weltliche Gerichte gehörige Sachen“ von der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden. Unter Aufwand vieler diplomatischer Künste und nicht zum wenigsten reicher finanzieller Hülfsmittel setzte nämlich der Propst von Kaiserswerth, Dr. Johann von Bochem, als Gesandter des Herzogs beim Papste Alexander VI. die Ausdehnung des obengenannten Privilegs Bonifaz VIII. auf alle Untertanen des Herzogs von Cleve durch. Diese hiermit zu Recht bestehende Sendordnung¹⁾ unterscheidet sich in höchst interessanter Weise von der oben wiedergegebenen kölnischen. Als Gerichtsherr erscheint der Pastor oder Landdechant. Beisitzer sind entweder der Schultheiß oder der Vogt oder der Amtmann und zwei oder drei vereidete katholische Sendschöffen. Der Send wird gehalten in der Fasten nahe bei Ostern. Sein Zweck ist, „allerlei Ärgernis abzuschaffen“. Alle parochiani „sowohl Ketzer als Katholische“ haben zu erscheinen. Die Verhandlung wird durch die oratio synodalis des praesens synodi eröffnet. Die Namen der Pfarrgenossen werden verlesen, „umb die absentes zu colligiren“. Es folgen die Anklagen des Gerichtsboten und der Sendschöffen, darauf die Urteilsfällung. „Es wird hiernach

¹⁾ Abgedruckt bei Winterim, Denkwürdigkeiten der christl. kathol. Kirche. Bb. V 3, S. 46 ff. (Mainz 1829).

einem jeglichen besonders uß brüderlicher Liebde durch proclamation des Gerichtsbotten oder des Pastors gewalt geben, scandalose und straffliche Excesse seines Nachpars ahnzugeben.“ „Die Sentscheffen sollen sein ex sententia Christi Matth. am 18. zwei oder drei dem catholischen Glauben zugethan, eines ehrbaren Rahmens und famae, auch eines kuschten Lebens, dat sie andern ein Exempel der Ehrbarkeit sein mögen.“ Sie haben ihren Eid zu leisten entweder in der Kirche oder vor einem ehrbaren Rat im Beisein des Pastors oder Landdechants und schwören „der katholischen Kirche allezeit anhengigh zu seyn und sonst auch in obgesetzte oder dergleichen mehr Excesse, die ihnen ernstlich vorgelesen werden sollen, zur brüderlichen Correction mueglich Behulff zu leisten“.

Ihnen zur Hülfe wird der Gerichtsbote zugetan, der alle von ihm und den Sentschöffen erkundeten Vergehen bis zum Sendtermin aufzuzeichnen hat. Er hat auch die Strafen binnen 14 Tagen per auxilium iudicis secularis zu sammeln. Diese werden verwendet zur Deckung der Gerichtskosten, nämlich „für die weltlichen Richter, den Pastoren, die Sentschöffen und den Gerichtsboten die Malzeit und jeder 1 Kanne Weins“. Den verbleibenden Rest erhalten die Kirchmeister pro fabrica, d. i. für Kirchbauzwecke.

Über die Vergehen, welche von dem Sendgericht gerügt und gestraft werden sollen, heißt es wörtlich:

Alle öffentliche und gemeine gotteslesterliche Fleucher.

Alle tägliche Vollsuißer; item, so dat ihrige mit täglicher Karte, doppeln und tauschen in alle Herberiche einer ganzen Gemeinde zum Ergerniß ußsetzen und ußspielen und in ihrer Haushaltung dieser Ursach Mangel leiden.

Item alle diejenige, so ihrer Haushaltung unordentlicher Manier vorstehen, ihr Weib und Kinder in keiner christlichen Disziplin ufferziehen.

So ihr Weib und Kinder dem Ehestand ungemetz ergerlich mißhalten.

Item alle, so sich selber durch ihre Autorität vom ehelichen Beth absondern und divortium machen.

Item alle Ehebrecher, Hurer, Unzuchtige, ganz fleischlich lebende Menschen, praeter mulctam fisci pecuniariam, die sie respective geben müssen, seindt sie auch der kirchlichen Censur und straff unterworfen.

Item alle diejenige, so per fornicationem ohne eheliche copulation ein raumer Zeit zusammen schlaffen.

Item omnes illi, qui absque dispensatione incestuosas contrahunt nuptias.

Item diejenige, so sich Sonn- und heiligen Tages under dem Gottesdienst in Wein oder Behrherberge¹⁾ umbzusauffen absque causa gravissima finden lassen.

Item die Wirdt, welche sulche Gelocher uff bestimmte Zeit anstellen, fallen praeter ecclesiae censuram in Ihrer F. D. Brüchte.

Welche Sonn- und heilige gepotene viertage mit eußerlicher Arbeit und sonderlich under dem Gottesdienst verwirken, dieselben werden juxta qualitatem excessus entwider durch F. D. Fiscal oder aber durch geistliche Censur gestraffet.

Item es falle auch unter die Send diejenige, so unter dem Gottesdienst, wan ehrliche Luith den Gottesdienst suchen, sich uff dem Marck und gemeine Straffe als neuerzeit Kremer finden lassen.

Item diejenige, so keiner Secte ahnhengigg aus fauler unagsamkeit den gewöhnlichen Kirchengang versäumen und zum winnigste nit einmal im jar zur catholischer communion sich bereiden und dieser gestalt ihre wachsende Kinder in jeglicher unagsamkeit ufferziehen.

Diese auch, welche in Zeit, so dat heilige Sacrament über die straffe zu Kranken adhibito signo consueto oder in processio umbgetragen (wird), durch Entblösung zum winnigsten ihres Haupts ex affectata rusticitate aut pertinaci contentu die gebürliche Reuerenz nit erzeugen.

Item diejenige, die sich supreptie quocunque loco das Predigtampt in der Gemeinde undernehmen.

Item alle die, so sich bei nachts oder tags in sulche winkelpredigten finden lassen.

Item alle die, so ihre Kinder aus nachlesigkeit ohn die heil. Tauff absterben lassen, auch so dieselbe von einer Send zur andern ohn Tauff uffwachsen lassen.

Item so ihre Kinder andertwo, als bei ihrem ordentlichen Pastoren tauffen lassen.

Item, wie imgelichen, so sich nit bei ihrem ordentlichen Pastoren in den heil. Ehestand copuliren lassen.

¹⁾ D. i. Bierherberge.

Item, es werde auch alle eingerissene Aufssender, oder uff andere Orter verbante, vor dem ganzen Synodo mit sündlicher Aufficht uff glaubwerdige Scheine ihres Abscheidts gefordert und nach erfindniß der Sache entwidder zur nachbarschaft angenommen, oder auch zu ihrem vorigen Orte widder hinweisen (gewiesen).

Item alle lichtferdigen menschen, so entwidder uff der gassen, oder zu wirtsherbergen underglochene unges. . . die heil. Sacramente und sonderlich dat hl. Ambt der Missa mit grossen Ergerniß zu lestern sich understehen, solle auch mit der Sendstraffe beladen werden.

Dieser Excesse seindt mehr, welche juxta qualitatem loci et temporis observiert werden können.

Der große Mißbruch, welcher in eniger Gemeinde geschieht mit Dangen und Springen und sonderlich in der Beste und am allerhilligsten Ostertag und Christtag wie auch sonst andre Zeiten in uehrlicher Gesellschaft, wird auch durch die Senden gestrafft, so woll an den Spielleuten als auch Uffhelder sulcher uehrlicher Gesellschaft.“

Diese Liste braucht man nur oberflächlich anzusehen, um zu erkennen, daß auch hier eine klare Scheidung zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit noch nicht gefunden ist. Zu Übergriffen von beiden Seiten her blieb reichlich Gelegenheit. Wir wundern uns daher nicht über den Vorstoß des Herzogs Johann von Cleve, der gleich bei seinem Regierungsantritt am 15. Oktober 1511 erklärte: „Worder willen wir unse lande und underdanen vurgenant vur der ungewonlicher geistlicher beswerenisse des bannis na unsem vermoigen understain zo verbadingen, so dat boven herkomen ind gewoenheit unser lande vurschr., damit nimanz beswert werde.“¹⁾

Der Kölner Erzbischof Philipp von Oberstein griff den Fehdehandschuh auf und warnte alle weltlichen Beamten vor Eingriffen in den Gang der geistlichen Gerichte. Von da ab kam der Streit nicht wieder zur Ruhe bis zum Vertrage von Bacharach im Jahre 1535. Die weltlichen Behörden behandelten die Boten der geistlichen Gerichte aufs strengste. Man hing sogar an einigen Stadttoren Säcke auf, um ihnen ihr zu ge-

¹⁾ D. K. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik a. a. O., Bd. I, S. 193.

wärtigendes Schicksal deutlich vor Augen zu führen. 1532 veröffentlichte der Herzog eine neue Kirchenordnung und ließ im Jahre darauf durch seine Räte eine Kirchenvisitation halten. Das war zweifellos ein Übergriff in das Rechtsgebiet der Kirche. Der Erzbischof Adolf von Schaumburg erhob selbstverständlich dagegen Protest und verlangte vom Herzog Unterstützung der von ihm angeordneten kirchlichen Visitation. Sie wurde ihm nicht gewährt. Die Cölner Synode vom Jahre 1530 schiebt daher alle Schuld an dem Aufhören der kirchlichen Visitation öffentlich auf den Herzog. Dieser antwortet durch den Befehl vom 20. November desselben Jahres an alle Landdechanten seiner Länder, die bisherige Jurisdiktion auszuüben. Der Landtag stellt sich im Januar 1551 mit aller Entschiedenheit auf die Seite des Herzogs, der nun am 20. März 1551 seinerseits eine neue Sendordnung ausgeben läßt.¹⁾ Nach ihr sollen nur Ehesachen, Testamente, Benefizialsachen, geistliche mortifizierte Güter und Streitigkeiten geistlicher Personen vor den Send gebracht werden. Genaue Bestimmungen über die Abhaltung des Send sind beigefügt.

Damit war das Rechtsgebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit wesentlich eingeengt, aber der Streit nicht beendet. Der Herzog versuchte noch, beim Kaiser eine Bestätigung dieser Bestimmungen zu erlangen; jedoch vergeblich. Auch der Erzbischof gab sich nicht zufrieden. Endlich gelang es den Kurfürsten von Pfalz und Trier unter Zuziehung des Grafen Wilhelm von Nassau nach langen, persönlichen Vermittlungsverhandlungen, den Vertrag von Bacharach vom Jahre 1553 zustande zu bringen. Man kann ihn nicht eigentlich einen Vergleich nennen. Denn weder Cöln noch Jülich gab nach. Aber es wurde — wie Redlich es treffend ausdrückt — „die Vermittlung in Permanenz erklärt“. Der eigentliche Vergleich wurde erst 1621 geschlossen. Immerhin hatte Jülich doch schon jetzt wenigstens soviel erreicht, daß es „seine Kirchenhoheit und herkömmlichen Rechte mit Festigkeit vertreten“ und den Standpunkt energisch gewahrt hatte, mit der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht weiter beschwert zu werden, als wie andere Länder auch.

¹⁾ Abgedruckt bei Redlich a. a. O. S. 384.

Wie nun in der Praxis die Sendordnung von 1551 gehandhabt wurde, das zeigen die Sendgerichtsprotokolle, die unter den Urkunden des Herdecker Stifts im Staatsarchiv Münster sich noch gefunden haben.¹⁾ Sie sind in ein Heft zusammen gebunden mit den Kopien jener Sendordnung und deren Einführungsverordnungen vom 7. und 12. Februar, 9. April und 18. Juni 1551. Das Ganze führt den Titel: „Sendboud anno DLI uffgericht“. Eine erneute Veröffentlichung der Ordnung und Anschriften erübrigt sich, da beide bei Redlich a. a. O. unter den Urkunden abgedruckt sind. Jedoch dürfte die Bekanntgabe der Protokolle nicht ohne Wert und Interesse sein. Sie zeigen deutlich, wie sehr der Kreis der Zuständigkeit des Sendgerichts eingeschränkt ist. Nur Fragen der Ehe, Unzucht und kirchlichen Sitte kommen zur Verhandlung. Alles vor den weltlichen Richter Gehörige ist ausgeschlossen. Aber auch in dieser Beschränkung mögen sie sich als nicht wertloses Steinchen einfügen lassen in das Mosaikbild der öffentlichen Sittlichkeit im Jahrhundert der Reformation.

Die Schreibweise ist um der besseren Lesbarkeit der Protokolle willen von mir etwas modernisiert worden.

2. Die Protokolle.

Anno etc. LI uff frydach nach dem sundage Oculi den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs.

Item Hillebrant Hagedarn mit Metten Stolten, is eyn schlechte maget ind knecht.

Item Dyrick Bart myt Katharinen to Barney ind Overkamps dochter, dar is machtael tuschen int berde lett, erer beyder grote-vader ind moder si[n]t susters ind broders geweest.

Item Hermans vader to Barney, Hans Barney genant, Katryna hym Kotten, dat was Hans Barneys suster.

Herman to Barney hefft eyn dochter gehat Katryna genant, dey hefft eyn kyndt gehat van Dyrick mit dem Barde.

Item Evert Overkamp, dey hefft eyn dochter Enneke genant, dey hefft ouck eyn kyndt van Dyrick myt dem Barde.

Item Hannes Steinhuis mit Katharynen in der Leymefe eyn schlechte maget ind knecht.

¹⁾ Staatsarchiv Münster, Herdecker Akten, Anhang Nr. 170.

Item schror Koster myt Enneken tho Barney / ind dey schror hefft eyn ehfrauwe.

Item Hillebrant tor Hove mit Hinrichs dochter to Ellinchhusen; beyde loes ledich.

Item Johan op der Dnneser myt Kathrynen op der Hoven; beyde loes ledich.

Item Peter Ransf myt runken ym Hoelle; beyde loes ledich.

Item dey smet to Wengeren absens.

„ Johan to Ellinchhusen myt syner maget vor eyn gerochte.

Anno etc. LI uff frydach nach dem sundage Setare den sendt gesetten tho **Bolmestene** dorch den pastor darselffs.

Item Alfe zeligen Gynnerckmanns dochter myt Johans knechte to Bomeke zensis! beyde loes ledich!

It., Hasenkamps dochter Karde myt Tonny's zeligen Hermans soen to Barney; beyde loes ledich.

Item Johan Heker hefft der justeren eyn in der Becke ter ehe genommen, so geth nu dat gerochte, hey geve syn ehfrauwe over ind ligge by erer juster.

Dey bur van **Serdhke**

Anno etc. LI op mandach na Palmdage den sendt gesetten durch den lantdecken van Wattenschedt.

Burschop tho Schee

Hillebrant to Schee eytswerer

Wetten nyet to wroegen

O verruyr buyr

Gert schulde eydtswerer

Wetten nyet tho wroegen.

Bordes dochter opme The myt eynem knechte wout myt Westhove to Letmate; beyde loes ledich.

Serdhker buyr

Evert fischer eydtswerer.

Enneken Mollers myt dem moller; beyde loes ledich.

Hilleken Meyhanen myt dem moller; beyde loes ledich.

Grenyken Meyhanen myt dem fischer, dey eyn wech is.

Stense Clases dey hefft er moder geslagen ind eyn wapen-gerochte gemaket, dey hefft dey buyr gewroget.

It., der Wortmannschen dochter Kathryna, dey eyn hefft tho jar nyet tom hyllgen Sacramente gegan, darop gewroget.

Item den buhr wroeghet Johan Flyper dat hey des pastors dochter zeligen in synem huys op helt self derde.

It., gewroeghet deigenne den nycht hoichtht gehalten haben.

Anno etc. LI op dynstach na Palm den sent gesetten to **Ennede** dorch den lantdechen van Wattenschet.

Gerbern eytswerer Wenemar Hynsten,

Ennede eytswerer Steffen Becker.

Item den eytswerer van Gerbern brenget in, sey eyn wetten in erer buhr nycht tho wroegen /

It., Hermans maget ton Husen Rehte gewroeghet myt Steffen des schulden soen to Gerbern vor eyn gerochte den selvonge Steffen ga dar by nachts vth ind in.

Anno etc. LII op frydach nach deme sundage Petare den sendt gesetten to **Volmestene** dorch den pastor darselffs.

Item Hillebrant to Ellinckhusen myt Enneken bryndmans dochter tho Herdycke. Hylbrant hefft eyn ehfrauwe und sei is loes ledhch.

It., Herman beklaget sich, dat emme den greve synen kerwech ind wysche besperre. Bastian, Kollen Peter, Hylkens Hans absens.

It., Hasenkamps dochter Karde myt seliger Hermans soen to Barney.

It., Johan Heker hefft der justeren eyn in der Bede getraut Kathryna. So klaget nu syn frauwe an den buhr, hey gebe sey over ind ga na erer juster.

Anno etc. LII op mandach na Palmdage den Sendt gesetten dorch den landtdechen van Wattenschet to **Herdycke**.

Den Burschop van Schee:

Hinrich Schulte eytswerer

Item Wetten nycht tho wroegen.

Dverruhr buhr Gerdt opme The eytswerer.

It., gewroeghet Johan to Schonnesfelde den soen myt Kathryna Wortmans dochter hefft eyn kyndt van Johanne; beyde loes ledhch.

Item gewroeghet Steffen Davhdy to Wetter myt Kathrynen

Gerz dochter opme Dye, hefft eyn kyndt van Steffen, beyde loes lhedich.

It., dey buyr van Herdycke
Zorien op der Wortelen, eydswerer.

Anno etc. LII dinstach na Palmdage den sendt gesetten to **Ennede** dorch den landtdechen van Wattenschet.

Dey buyr van Ennede: eytswerer Claes vor den Hagen
dey buyr van Gerdern: eydswerer Pauwel to Myddel-
dorp.

Item dey buyr van Gerdern wrogen Dyrick tho Barney myt Druden Peters dochter to Gerdern, syt beyde loes ind ledych ind hefft eyn kyndt van Dyricke, ind is wynkop op gedruncken, nemmentlich V j. ind hefft gelovet, hey wolde dey persone ter ehe nemmen ind felt nu wedder to rugge.

It., dey buyr van Ennede wroegen Zoriens maget im Kroege Merie myt des schulten soenne Berndt to Holtusen / mit Johan to Schonneselde ind myt Zoriens soen to Dest-Ennede Herman ind myt Zorien im Kroege / dey persone hefft eyn kyndt. So wroebet dey hele buyr dyt selvyge vor eyn daet.

It., Enneke Zoriens huysfrauw seliger ind dusse vurenante Merie syt twigger suster kinder geweest dit selbige kint hefft se Zorgen im Kroege geven der auch den pastoor und Dhieß tho Schullindhusen selbest tho gefattere gebetten wi de pastor tho Ennede in bywesen des Gieffellers migesacht.

Item dey buyr van Ennede wrogen Kathrynen vth dem styfft van Munster myt Hinrich Schubben, hefft eyn kyndt van Hinriche; beide loes ind ledych.

It., dey buyr van Ennede wroegen Herman ten Husen ind Dyrich ym Synen, dat sey up einen sundach koellen vthgedain, dyt hefft Herman Schulte geseyn.

It., Steffen ym Nyenhuys gewroebet dat hey hefft geeste gemeyet op daet Assumptionis Marie na mytdage.

Anno etc. LII. uff frydach nach dem sundage Letare den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs.

It., Dyrich myt dem Barde myt Kathrynen tho Barney ind Overkamps dochter Enneken, dar is machtael tuschen hnt derde lett erer beyder grote vater ind moder, dat syt broder ind ind susters geweest

Item Johan Koster schror myt Enneken tho Barney / ind dey Schroder hefft eyn ehfrauwen

Anno etc. LIII uff frydach nach dem sundage Petare, den sendt gesetten to **Bolmerstene** dorch den pastor daeselbs.

It., Hasenkamps dochter Karde mit zeligen Hermans soen to Barneys Tonny's. synt beyde loes ledich

It., Wessel op der Berkenberg absens IV j. broch.¹⁾

Anno etc. LIII op mandach nach Palmdage den sendt gesetten to **Serdnyke**, dorch den landtdechenn van Wattensche. Serdnycker buyr: ethswerer Hermann Kerstyn

Schee: Hillebrant to Sche ethswerer

Dverruyr: ethswerer Johan Huseman

It., dey Serdnycker buyr wroegen Engelbert Swartten sin frouwe ind dey alde moder, dat sey sich in der nacht geslagen ind hebn eyn wapengerochte gemaket

It., dey Serdnycker buyr wroegen Jorien Gryszen dat hey Gordes dochter Kathrynen ophelt ind is to jar gewroget myt Steffen Davygh,

It., dey buyr wroeket Johan Slyper dat hey im dorpe nehet op sundach hylge dach ind suyt dar gehn fest an

It., dey buyr wroeket Enneken ind Zutten in der Becke dat sey des hylgen dagen gaet ind dreget holt ind dreget Mallre sin tune aff.

It., dey buyr wroget, Stensen Clases dat sey er moder sleet ind maket eyn wapengerochte

It., dey buyr wrogen Else Arenen indt Berndt Bynzsten frauwe, dat sey sich op unser liven Frauwendach in den fasten vor mysse myt brenden geslagen heben ind eyn wapengerochte gemaket ind Else hedde to etlichen gesacht, sey wolde dat sey dey brende hedde op den stal geworpen ind hedde inne dat huys boven dem koppe angestecken, ouch hedde Else gesacht, Berndhs frouwe eyn solle nummer kinder van emme hebn.

It., dey buyr dey wrogen dehenne, dey in V off VI jaren nycht tom hylgen Sacramente regain hebn, dey weth der dechen to noemen, wey dey sin

It., dey buyr wrogen dehenne, dey op der kapellen slapen, dat sey darvan int der Kercken so unfsledyge heraff

¹⁾ D. i. 4 Schilling Strafe.

stroeelen ind juß anders wal mer dar by moegen doin, wy dey muhr in der kapellen dar van an to seyne is.

Anno etc. LIII op dinstach nach Palmdage den sendt gesetten tho **Ennede** dorch den landtdechen van Watten-schedt.

Dej buhr van Ennede ethswerer Johan Moller

„ „ „ Gerdern „ Schulte to Gerdern.

It., Herman to Destemde myt Dort des kosters dochter vor eyn gerochte ind Herman salt Merien Christoffer Belsers dochter betrouwet hebn, dat wroeket dey buhr.

It., dey buhr wroget Dyrick ten Hufen, dat hey twe mal op eyn sundach koellen uthgedain ind ouch op den wech gefort ind eyns op unser leven Frauwendach koellen uth gedain ind opgefert.

Anno etc. LIII op frydach nach dem sundage Letare den sendt gesetten to **Bolmestene** dorch den pastor dar selffs

Aßbecke absentes Bastian ind Herman Hilbrant to Ellinckhusen doet geyn buhrrecht, dar hmb gewroget.

It., Steven to Schulinckhusen gewroget myt Styne des fronen dochter hm lasterkotten gesetten /

It., Katenberges maget gewroget myt Katenberges Knechte /

Anno etc. LIII op frydach nach dem sundage Letare den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs, frone hs darby gewest.

Anno etc. LIII op mandach na Palmdage den sendt gesetten to **Serdhke** dorch den landtdechen.

It., overruhrschen: ethswerer Johan Revelman.

Eyn Wetten nycht to wrogen.

It., Serdhcken buhr hermann pynxten.

It., dey buhr wrogen Theß Fyscher myt der groten Jacops dochter, is swanger, beyde loes ledych.

It., dey buhr wrogen Wennemar op der Abdyen myt Leneken uth dem kerspel van Wengern is myt Grentken Zutten beyde loes ledych.

It., d. h. wr.¹⁾ den Guyt myt des mesters dochter hefft eyn (kyndt) van dem Guyt, beyde loes ledych.

¹⁾ Abgefürzt = dey buhr wrogen.

It., d. b. wr. Hinrich den molter to Herdycke myt Stensfeken Descher, is swanger / vor eyn gerochte /.

It., d. b. wr. Jorien Gryfen myt eynem fromden frauwesmenschen, dey hey myt sich ym huys hefft.

It., d. b. wr. deygenne dey in VI off VII jaren nycht tom hylgen Sacrament gegain hebn, dey weth dey decken wall to noemen.

Anno etc. LIII op dinstach nach Palmdage den sent gesetten to **Gnede** dorch den landtdechen.

Gneder buyr ethswerer Albert Schulmann

Gerder buyr „ Johan to Gerdern.

It., dey b. wr. dey beyden kerckmester darumb, dat dey belochtinge nycht eyn gescheh, als van aldes gewontlich.

It., d. b. wr. Dyrid Bewer dat hey deys werckeldages uthget ind thymmert ind des hylgen dages thymmert hey dar heme.

It., d. b. wr. des wullenwebers knecht Peter myt Ennen Bennynchoves dochter.

It., wr. d. b. peter des wullenwebers knecht Peter myt Syggen opme Hagenkotten.

Anno etc. LV vff gudenstach nach dem sundage Letare den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs, richter ind fronen dar by gewest.

It., dey Esber buyr wroget Detmar op dem Fosse dar umme, dat hey sin wyff ym krame ind sunst degelichs sleet ind ein quat leven foeren. ;

It., dey Wenneger b. wr. Wennemars knecht ym bergerhove Johan uth der Haspe myt Enneken to Barney beyde loes ledych.

It., dey Zylker b. wr. Hinrich Tymens myt Stenchus dochter, beyde loes ledych.

It., noch wr. d. Zylker buyr Johan op der Dnever myt Hovemans suster, beyde loes ledych.

It., Johan to Ellinckhus myt Dvenermans suster, beyde loes ledych.

It., dey Esber b. wr. Hilbrant op dem Fosse, dat hey nummer in kerchen kompt.

It., dey Bomer buyr wr. Tylman des Resen knecht myt des Resen maget; beyde loes ledych.

It., d. Wenneger b. wr. Hinrich in dem Hagedarn myt Veneken Kremerz, dat sey sich solt betrouwet hebn / hyr solt by der trouwen geweest Abel Kremer, Dyrick tom Donhove Peter Kanst, Evert Koster, Kottger Brenmynges / ind hebn in bywesen deser V mans eyn stücke gelz ehntwe gehauwen, ind eyn iber dem anderen dey helffte op truwen gegeben.

Anno etc. LV op frydach nach dem sundage Petare den sendt gesetten to **Bolmestene**, dorch den pastor darselffs.

It., dat gange kerspел van Bolmestene eyn wetth up dyt mal nycht to wrogen; dan felt en wes in, dat wylt sey tuschen dyt ind Styllensrydage an eren pastor brengen.

Anno etc. LVI, op frydach nach dem sundage Petare den sendt gesetten tho **Bolmestene** dorch den pastor darselffs.

It., dey Berckenberger buhr wroegen Kathrynen myt Johan to Kesewynckel wont der orsaken, sey hadde eynen echtenn man, dey ys van er gegain, so hefft sey nu Jorien Slebuffches knecht geswanger[t] ind men wett nycht, off dey echte man leve adder doet sy.

It., dey Gruntschotler buhr wroget Hilbrant to Ellinckhufen, dat hey gehn buhrrecht eyn doet.

Anno etc. LVI op frydach nach dem sundage Petare den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs.

It., Johan op der Becke ind syn huysfrouwe syn gewroget in den sendt der orsaken dat sey sich myt eren vader ind moder lyggen haddern ind zenden ind vorsprocken sich malk ander ind voeren eynen ungotlichen staet ind leven.

It., Kottger Brenmynges ind sin frauwe sin ouch gewroget dat sey in gelycker gestalt leven, wy in Berndes huys op der Becke /

Anno etc. LVI op mandach na Palmdage den sendt gesetten to **Gerdycke** dorch den landtdecken von Watenfche /

Vacat.

Anno etc. LVI op dynstach na Palm dage den sent
gesetten to **Ennede** dorch den pastor darselffs

It., dey buyr van Ennede wrogen Bennynckhove, da et
eyn gerochte sy, hey hebbe ein pert gesyllet,

It., op dey Brocke sal ich dey buyr vor becheden.

It., d. b. v. Ennede wr. Dyrick Schulten to Westennede,
dat hey in dem noettgwege hebbe erde uthgeworpen ind bey
den andern geslagen.

It., op den Broche sal ih de buyr vor becheden.

Anno etc. LVII op frydach nach dem sundage Le-
tare den sendt gesetten to **Bolmestene** dorch den pastor
darselffs.

It., dey Assbecker buyr wroget Peter in dem Busche,
dat hey sin wyff stot ind slet ind jaget sey van sich ind boetet
II fuyr ym kotten.

It., de Berckenberger buyr wroget Hartleff op der
Arabbenheye, dat hey en eren noetwech mollen= ind kerchenwech
beenget ind tho schanden maket.

It., noch wroget dey vorg. buyr vor eyn gerochte Hinrichs
frouwe op der lutken mollen, dat sey er moder solle geslagen
[hebn]

Anno etc. LVII op frydach nach sundage Judica
den sendt gesetten to **Wengeren** dorch den pastor darselffs /

It., dey Sylscher buyr wroget Hinrichs dochter tho
Ellinckhus myt dem slotmecher to Ellinckhus.

It., dey wenniger buyr wroget Herdincshuses dochter myt
Hinrich in dem Hagedarn.

It., dey Esber buyr wroget des holt richters soen myt der
Weverffcheten opme Sylligen Doe /

Anno etc. LVII op mandach nach dem sundage
Palmarum den sendt gesetten tho **Herdyde** dorch den land-
dechen darselffs.

It., dey buyr van Schee wroget den Hinrich Spinnert
dat hey in duffem vorgangen jair van Paschavent an bys
anher nü yn kerchen sin gewest,

It., dey Herdycker buyr wroget Gert Frolingen myt finer Me-
rien dat hey dar myt syttet tho stole ind tho dysche ind hefft
er nycht toechte,

It., dey Herdycker buhr wroget Herman Joriens soen tho Destennede myt Alken Detmars dochter tho brouchhus beyde loes ledich.

It., ouck wroget dey buhr, dat dey swyne so tho Herdycke op dem kerchove gain.

Anno etc. LVII op dinstach nach dem hylgen Palm-
dage den sendt gesetten tho **Ennede** dorch den landtbechen
darselffs.

It., dey Gerder buhr wroget Elsen Kluseners myt Steffen
des schulten soen to Gerdern; dey heffte hey geswangert ind licht
op dem Hagefotten hym frame /

It., dey Enneder b. wr. Wilhelm Schulten myt der Wehe-
borgefchen vor eyn gerochte,

It., dey E. b. wr. der Weheborgefchen dochter.

It., dey E. b. wr. Alken van Brouchhuse is Dyes Tacken
maget geweest, myt herman Joriens soen to Destennede, beyde
loes ledich.

It., noch wroget dey Enneder buhr Kathrynen, Dyes Tacken
maget, wetten noch nycht myt wemme, over is swanger /

Anno etc. LVIII op frydach nach dem sundage
Petare den sent gesetten to **Wengeren** dorch den pastor
darselffs.!

It., dey Wenneger buhr wroget Tonny's to Barney
myt siner frauen.

It., noch wr. d. b. w. Dyrick tho Zamelen huys myt der
Meschen dochter to Overwengeren /

It., dey Esber buhr wroget Slebusch knecht Hasenkampe
myt Figgen Mess's suster tho Delwyck; licht oppe Hupoppe /

It., dey Esber buhr wroget Herdindhuses dochter myt Hin-
rich hym Hagedarne.

Anno etc. LVIII op frydach na dem sundage
Judica den sent gesetten to **Bolmestein** dorch den pastor
darselffs.

It., dey Affbecker buhr wroget Bermans knecht und
maget, beyde loes ledich.

It., dey Berckenberger buhr wroget Humpert op Synderen
myt ehner personen van dem Westvelde, beyde loes ledich.

It., dey Berckenberger buyr wroget Bermanns Arndt myt ehner personen van dem Westvelde, dey hefft hey gefwangert, beyde loes ledich.

Anno etc. LIX op frydach nach dem sundage Letare 2c. to **Bolmestene**.

It., dey Gruntjhotler buyr wroget Peter to Ellinckhus myt sins broder Arng maget beyde loes ledich.

Anno etc. LIX op frydach nach dem sundage Letare 2c. to **Wengeren**.

It., dey Wenneger buyr wroget Hinrich im Hagedarn myt Herdinckhusens dochter.

It., dey Sylker buyr wroget Abel Smede myt Hinrichs dochter to Ellinckhus.

It., dey Wenneger buyr wrogen Slepotten, dat hey op [A]postel dage hebbe gedecket ind gemeyet /

Anno etc. LIX op mandach na Palmdage den sendt gesetten to **Herdycke** dorch den landtdecken darselffs.

It., herman Guyt myt Greten Dyes Tacken suster.

It., Bert Frolinges myt Merien Maten.

It., Jaspas Fryschen myt Tryneken van Schonneselde.

It., den amptmann Johannes dey eyn wech is myt Elcken Wylllebrandg.

It., Honschoff hefft op unfer leven Frauwen dach uthgefareen na Anna ind is op Palmdach wedder heme kommen.

Anno etc. LIX op dinstach na Palmdage den send gesetten tho **Gnede** dorch den Landtdecken darselffs.

It., Johan Boermans suster, Grehte Foermans, hefft eyn kyndt to Dortmen geworven ind hefft hyr ym framk gelegen ind is ghsteren myt erem kyndte eyn wech gelopen.

It., Johan Ruper myt Jorien maget ym Kroge off myt Messs Joriens sonne.

Notizen auf einer Reise zur Märkischen Synode im Jahre 1687.

Mitgeteilt von W. Rotscheidt, Pastor in Moers.

„Aus den benachbarten Synoden sind erschienen Herr Joh. Alexander Neuspitzer, extraord. deputatus, und Herr Anthonius Dorth, deputatus ordinarius, Prediger zu Wesel, ex Synodo Clivensi“, so steht zu lesen in den „Acta Synodi Marcanae, gehalten zu Camen¹⁾ den 10. 11. 12. und 13. Juni 1687“. Aus dieser Notiz lernen wir den Verfasser des nachstehend abgedruckten Manuscriptes²⁾ kennen, der seinen Namen nicht verrät, sondern nur zu Eingang bemerkt: „nomine Synodi nostrae Clivensis profectus sum ad Synodum Marckanam, comitem habens Rev. Dominum Joh. Alexandr. Neuspitzerum“. Es ist also Anthon von Dorth, 1655 bis 1695 Pastor in Wesel, der verdiente Sammler der im Düsseldorf'schen Staatsarchiv aufbewahrten, für die rheinisch=westfälische Kirchengeschichte überaus wertvollen Dorth'schen Manuscripte.

Bietet er uns auch in dem vorliegenden Schriftstück keine ausgearbeitete Reisebeschreibung, so sind doch die kurzen Aufzeichnungen in jeder Hinsicht beachtenswert. Es offenbart sich in ihnen der Blick des Historikers, der sorgfältig und gewissenhaft die alten Inschriften und Wappen auf Glas und Stein zu Papier bringt, um sie der Nachwelt aufzubewahren. Vielleicht daß manche Inschrift verschwunden ist, weil der Stein ver-

¹⁾ H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts von Rheinland und Westphalen, S. 252 läßt diese Synode irrtümlicherweise in Hamm stattfinden.

²⁾ Aufbewahrt in einem Sammelband (Gesach 65, Nr. 3) des Archivs der Evangelischen Gemeinde Wesel.

witterte oder das Glas in Scherben ging, die Aufzeichnung des Weseler Predigers hat sie vor völligem Verlorengehen gerettet. Das sichert ihm den Dank der Nachwelt.

Wenn an einer Stelle der reformierte Standpunkt des Verfassers in gar schroffer Weise zum Ausdruck kommt, dann wolle der Leser nicht als Lutheraner sich empfindlich zeigen, sondern als Christ vergebende Liebe beweisen und im Blick auf jene Zeit eingedenk sein des Wortes: „Miacos intra muros peccatur et extra“.

Reise von Wesel nach Camen im Markischen Lande nach den Synodum, der anno 1687 in Junio.

Anno 1687, 9. Junij, qui erat Lunae, ad Synodum Marckanam, Camenae seq. die habendam, nomine Synodi nostrae Clivensis, profectus sum, comitem habens Rev. Dominum Joh. Alexandr. Neuspitzerum, locorum sequentia (inter alia) notare placuit.

Vesaliâ nostrâ curriculo hora 7. matut. seu ante-meridianâ discessimus.

Die Regnyt (Redout) von alters her der Statt Wesel Warth-thurm, so doch nunmehr ex vendit: ex cessione nostri Magistratus dem Herrn Brandenb. Commiss. Keuchen zustendig.

Drevenyck seu Drevenach pag. ad dextram relict., de quo alibi.

Schermbeeck ad. sinistr. dicht vorbei.

Holsterhusen. pag.

Dorsten über die Lipbrugge appulimus hor. 10. de hac urbe alibi. interim divertentes bey S. Wittibe Burgermeistern Krämers am Markt, sequentia ibidem inter alia enotare placuit ex fenestris in camera

(1) Georgh von Brabecke gibt diß Glas. Anno 1598

(Wappen) gelbe feddern auff schwarzem helm.

sind 3 gelbe haecten im schwarzen feldt.

(2) die Statt von Dorsten gibt diß Glas. Anno 1598.

(Wappen) Ist ein weißer Schlüssel im schwarzen Creuz im weißen feldt.

weiße Fahnen, darin ein schwarz Creuz, weißer schlüssel.

- (3) Ette Kule nachgelassene Wittibe von Westerholt frawe zu Westerholt gift dit glaß. Anno 1598.
- (4) Frantz Prickel Rentmeister der Stadt Wesel vnd Margriet Chombart sein haußfraw geben dit glaß. Anno 1598.
- (5) Derick Koell der alte, Bürger vnd Kirchmeister der Stadt Dursten vnd Gerdrut von Deffde Godtsaliger syn huyßfraw. Anno 1598.
- (Wappen) Ist ein schwarzer Schweinskopff.
- (6) Johannes Letterhuß pro tempore subdelegatus iudex in Dursten cum conjuge Elisa F . . .
- (6) Johan Koell Rentmeister der Stadt Dursten vnd Catharina Preickels sein Haußfraw geben diß glaß. Anno 1598.
- (8) Elsa nachgelassene Wittibe weilandt Henrichen Prickel gewesenen Burgermeisters der Stadt Dursten gibt diß Glaß. Anno 1598.

Herxfort (Hervest) pag. ad. sinistr.

durch Marle p.

Woltrop (Waltorp) pagus est egregius.

Herten ad sinistr.

vorbey Rechlinghuza ad dextr.

Horenburg:

Notavi.

1. Arcem, rund umbher mit waßer umbgeben, ist inwendig nechst der Freyheit seiten vom Churfürsten zu Cöllen mit einem neuen bau, vnten auß 8 steinen pfeiler boogsweiße verziert, vnd fuhren die eiserne ander außgetruckt diese schrift vnd lettern

A 1665

M. H. C. Z. C. H. I. B.

hoc est: Maximilian Henrich Churfurst zu Cölln Hertzog in Beyern.

hat weiter einen inwendigen großen vierkantigen ledigen platz umbher mit feinen gebewe, sonderlich zur rechten hand geziert.

Zimblich hohe oben durchleuchtende thurn, vnd drunten 2 Gemecher. *ingredimur super pontem ligneum.*

2. Templum vor dem Schloß nach der freyheit, inwendig more P. P. ornatum, gerad dabey neben dem graben, vber dessen thur praeter insignia leguntur sequentia

Ferdinandus D. G. electus et confirmatus.
Archiepiscopus Colon. S. R. Imperii per Italiam
Archicancellarius et Princeps Elector
Episcopus Leodiens. Monast. Admin-
istrator Paderborn. Hildesh. Berch-
tess. Princeps Stabul. Comes Palat.
Rheni utriusque Bavariae Bullionis Dux Marchio.
Francimontensis. Anno Domini 1617.

Luyn.

das Hauß Oberfeldt.

Schwansbell mit einer schöner Wassermühlen dagegen ober,
cum demolitâ domo ex sede Ahn.

Vehlmer denen von Bodelschwinge zustendig. Die Edle ist
eine von Pallant.

Dattelen pag. ad sinistr.

Horst ad sinistr.

Schorliach ad. dextr.

Alt Lunen ad sinistr.

Lünen appulimus hor. 7. vespert. des Montags abends
vnd eingefeht in der Herberg zum Schwanen.

Notavi in diversorio im Schwanen, Ist ein Eckhauß am
Markt, neben dem Rasthauß an der andern seiten Ecke gelegen.
In der Cammer, in den Glasfenstern

(1) Herr Diderich Hane Propst zum Cappenberg. Anno 1617.

(Wappen) ein weißer haen oben uff dem helm.

im schild ein weißer haen im blauwen felde.

(2) Adolff von Gelder Capitain vnd Commandeur uber das
Kriegs=volck im Landt von der March. 1617.

(Wappen) ein gelber low zwischen 2 Straußfeddern oben uffm helm.

im schild a) ein schwarzer Löw im gelben feld

b) leo flavus in cerulo campo.

(3) Herr Werner von der Capelle Prior zum Cappenberge. 1617.

(Wappen) ein halber blauer Adler.

Capella auffm Creuz

weiß Creuz im blauwen felde.

(4) Herr Schonebergh von Overlocke. Thesaurarius zum
Cappenberge. 1617.

(Wappen) 2 weiße fedder oder pennen.

vnder den feddern 2 schwarze pooten oben mit gelber Clawe.

im schildt, so weiß, ein schwarzer Löw.

(5) Herr Johan Philip von Ascheberg Canonicus zum
Cappenberg. 1617.

(Wappen) 3 gelbe Rosen im geflammten tymbre.

2 gelbe Rosen im rothen felde

darunter gelb.

(6) Gumprecht von Kahll zum Thale, Droß zu Lünen.

(Wappen) im grauen feldt, weiß vnd roth drey vnd vnter
einander, wie das Marckische Wappen.

(7) Georgh von Bönen zu Überselen.

Galandt Knippinck sein Huffsraw. 1617.

(Wappen) rother flügel, geirant helm.

sind 3 schwarze Ringe, mit 2 kleineren ringsken an ein-
ander geschachtelt.

(8) Schotto Freidagh zur Buddenborg. Anno 1617.

(9) Arnoldt von der Wenge zu Wenge vnd Sevinckhausen.
Anno 1617.

(Wappen) ein schwarz hauschen zwischen einem weißen vnd
schwarzen flügel.

(10) Arnold Hecking dero Rechten Doctor Chur- vnd furstl.
Clevischer Raht.

(Wappen) zwischen einem gelben u. schwarzen flügel sind 2 fahn-
lein umbgekehrt vnd schwarz.

weiße lilie im blauen felde.

(11) Fredericus Graß dero Rechten Licentiat vnd Official zu
Soest. 1617.

(Wappen) gecront helm, droben auff 2 flügel, schwarz=weiß vnd
weiß=schwarz.

(geteiltes feld: weiß=schwarz, schwarz=weiß.)

(12) Gisbert Freitagh dero Rechten . . . Advocatus vnd
Burgermeister zu Lunen

Clara von . . . syn Huffsraw. Anno 1617.

(13) Jobst Schorlemer. Anno 1617.

(Wappen) ein weißer getachter Walden im rothen felde.

(14) Diederich Kumpsthoff Churfürstlicher Richter zu Lunen.
Anno 1617.

3 grune . . . im weißen felde.

Ist ein großes vnd hohes hauß, vorne am Ercker vnd außsicht,
so vnden nacher der straße, stehet vnden an quando et a quibus

(Wappen) Anno 1617

(Wappen)

Caspar Schorlemer

Anna Kumpsthoff.

Notavi ibidem vor daneben Curiam vnden stehet vff 4 runde stein-pfeiler Ascendit per gradus aliquot. Ist der vor-derste theil wußt, weilen derart Galli vnd folgend die Churf. Soldaten, wenn sie

werden, der Raht=Siß ist im hinder theil.

Vors Besthaus (so gebawt anno 1603, uti supra jenen beyden) stehen 2 vff ein stehet das Gulich, Cleve, Bergh, Marck vnd Ravensb. Wappen, vff dem andern ein Löw.

Ibidem stracks dahinden Templum ord. Lutheranorum, repertum simulacris et picturis, anders nicht als wehre es ein Paptisch Gözenhauß. interfui eorum sacris matutinis.

Ibidem zu Lunen vorne in der Stuben nechst der Straßen in den Gläßfenstern

(1) Gisbert Bernhardt von Bodelschwing, Herr zu Bodelschwing vnd Loe, Gerichtsherr zu Mengede, Churf. Brand. Raht vnd Commissarius der Graffschafft Marck, Droß der Ampter Unna vnd Camen. Anno 1684.

(Wappen) gecrönt helm vnd droben 2 gelbe flügel
blaw Zeichen im grünen feldt

(2) Jobst Dietherich de Werdt, Herr zur Horst, Holtfeld vnd Achterberg. Anno 1684.

(Wappen) oben dem gecrönten helm eine Sturmhaube, oben ein blauer federnbusch.

3 Sturmhauben im . . . felde.

(3) Gerhardt Wennemar von der Recke, Gerichtsherr zu Witten, Herr zu Berge Meyerinck vnd Schoppen. Anno 1684.

(Wappen) oben dem gecrönten helm 2 blawe flügel.

4 weiße, 3 rote . . .

(4) Dietherich von der Reck, genant von Oer, Herr zu der Reck, Kackesbecke vnd Daelhausen, Gerichtsherr zu Frombern, Churf. Brandenb. Droß zu Unna vnd Camen. Anno 1684.

(Wappen) wie voriges.

Camen.

Synodus ibidem collecta in templo. Da Ich außwendig am Kirchpfeiler zwischen dem Glockenthurm vnd eingang der Kirchen datum sequens incisum saxo notavi MCCCCLX.

Notavi in eodem.

an der Wandt oder Mauer intwendig der Kirchen

Im Jar 1549 den 16. Aug. ist in Gott entschlaffen der Edel vnd Ervest Gokwin von Velmede, der Seelen Gott gnedige.

Im Jar 1563 den Freytage nha . . .

ihne nachgelassene Wittibe, die Edle vnd Tugentsame Catharina von Habekendschede in dem Heren entschlaffen.

Anno 1581 den 11. Martij ist der Ehrwertige Edel vnd Ervest Herr Godert von Velmede Probst von Cappenberg in Gott entschlaffen, dern seelen Gott allguedig sy.

in saxo ante chorum:

Anno MDCLXXI, den 13. July ist der WohlEhrt. Hochgelehrte Herr Theodorus Grevelius altester pastor alhie selig in dem Herren entschlaffen. an. aetat. 61, minist. 32.

Anno 1525 vigesimo die mensis May obiit venerabilis Dominus Jacobus . . .

Anno Domini 1520 . . . die obiit venerabilis Dominus Gerhardus de Werne pastor huius Ecclesiae sepultus requiescat in pace.

Anno 1592, den 7. Junij is der Ehrverdige Herr Severinus Aplen vicarius Mariae Virginis, in Gott entschlaffen, der Seelen Gott guedig sy.

in tabula de muro:

Anno 1609 am 14. Martij
Dietherich von der Reck, Droft

Anno 1592 am 26. Martij
Irmgard von der Reck, Droftin.

Reckiacae stirpis potuisti tollere corpus
Invida mors animam tollere nulla potest
Scilicet haec sola fuerat mortalis uterque
Parte tamen vivit nobiliore sui.

Es ist gestorben Dietherich von der Recke, Marschalck vnd Droft, Anno 1585 den 21. Aug. Mittags zwischen 11 vnd 12 uhr.

Es ist gestorben Mechtell von Ossenbroich genant von der Recke sein Haußfraw Anno 1579, 2. May . . . zwischen 3 vnd 4 uhren.

Anno 1639 den 2. February ist Dietherich von der Recke zu der Reck vnd Dalhusen, Droft zu Unna vnd Camen gestorben, den 22. begraben.

Anno 1616, den 19. Junij ist Elisabeth Fridigh geborne Tochter von der Buetenborch sein Haußfraw im Herren entschlaffen.

Allocutus sum in der Viehstraße uxorem Joh. Dieth. Buxtorffen, J. H. Buxtorffy Basil. quondam mei professoris et hospitis Battern mihi commendans filium Joh. Dieth.

Zu Camen in Burgermeisters Ruhfuss hauß am Markt, apud quem divertimus, auff der oberkammer in den Glasfenstern sequentia notavi.

- (1) Die Statt Camen. 1587. (zerbrochen.)
- (2) Joachim Buxtorff, Bieder Doctor und Burgermeister to Camen 1587. (zerbrochen.)
- (3) Herman Reinerman, Burgermeister to Camen. 1587.
- (4) Herr Johan Schaumberg, senior-pastor zu Camen.

Am Mittwochen oder Wenßdags hor. 7. bin von Camen gangen nacher

Hernen

$\frac{3}{4}$ stund davon den gelegen, durch Wiesen und Bawlandt, woselbst tags zuvorn Dominus Schuirmannus, pastor loci per D. Übelmannum, prediger zu . . . mit der Wittibe Lehnertz, meine Gebattern — Aeltjen to Lohe, elteste Tochter copulirt.

Item templum, in quo tabulae de muro suspensae; legi sequentia inscripta:

- (1) Anno 1680, den 22. julij ist der Hochwolgeborene Herr Wyricus Bernhardt von Huchtenbruch, Erb- und Gerichts-Herr zu Herne, selig in dem Herren entschlaffen. (Wappen) ist ein schwarzes Einhorn im gulden feld.
- (2) Anno 1624, den 15. Decemb. ist die WolEdle Catharina von der Recke, Wittibe . . . und Fraw zu Herne und Alten Mengede in Gott entschlaffen, dero leib alhie ruhet.
- (3) Anno Domini incarnationis 1577, X Cal. May venerandus d. Johannes Noiken huius Ecclesiae Hernensis pastor in tradenda orthodoxe christiana fide et divini ministerij . . . vigilantissimus hac vita discessit, cuius corpus resurrectionem expectat in Redemptore suo.

Auff Kirchhoff zu Camen oder vest daran ligt der
hauß mit vorne nehe deß Kirchhoffs seit oben der vor-
derst pforten thur legi sequentia:

1582

1582

D. v. Reck Marek. | Mechtell von Ossenbruch sijn haußfrav.
Pastores ecclesiae Camensis.

Herr Peter Rheimbach, Wilhelm Schuil, N. Heileman,
Bertramus Wyhing, N. Nyenhuyß, Joh. Theodor Nyen-
huyß filius, obiit anno 73, 7. Sept. et huius frater Theo-
dorus, qui succesit anno 74, 7. octobr.

ita aedilus mihi partim narravit, partim ex libro monstra-
vit, ubi hoc notaverat.

Frider. Schuil obiit anno 72, 21. Apr.

Camen

Vielgeest

Schwerdt.

Zu Lunen im Schwan gj. 31 $\frac{1}{2}$ ft., qui mihi reddendi
a Cliv.

Zur Hornburg 5 ft. (ni fallor, nisi sit 5 stunden).
ancilla 6 ft.

Hisfeldt 16 ft.

N. B. von Camen opt Huyß Broichhusen bey Herrn
Caspar Balthasar Zahn, Richter zu Unna vnd Justizrath,
daben die Salzhitte, davon dan op Unna, davon dan op
Schwerdt vnd so vort opt Huyß Rodenburgh bey Apler-
beck.

von Wesel op Dorsten 5 groÙe stund,

von Dorsten op Hornburg 5,

inde op Lunen 3 grote stund oder 4 kleine,

inde op Camen, 3 stund,

inde op Unna 1 stund,

inde op Schwerdt 3 stund,

inde op Hörde 2 stund,

inde op Dortmund $\frac{1}{2}$ stund.

Coram Sweder van Rynghenberge, Richter der tyt to . . .
slihe, Henniken van Jökeren, Derich van den Eghe,
Gerichtslunde, Lisbeth vidua Vooes van Berenbruch
cedunt Derich Birenhorst oir vierendeel van den Kamp
unter Histon . . . oich tuschlande Stevens van den

Ryn ind lande vurmaills . . . Ledechganx. Dat. anno 1404, Sabbatho primo p. f. Ascens . . . hab. sigillum Swederi seq.: decem annulli in scuto, periphèria habebat Sweder van Ringenberg.

Gysebert van Bronchorst, Here tot Borclo 1398, Dinßdags na s. Petri ad Vincula.

1488 op S. Gregorij avent, Gysbert van Bronchorst, Her tot Borclo

Otto van Bronchorst, Here tho Borclo, Anno domini 1419 propria nativ. S. Joh. Baptist.

(Wappen) offen Helm; oben demselben zwey rauhe Klawe, haltend jede einen Ball.

im schilde stehet ein Löw.

Otto Here toe Bronchorst en to Borclo. Anno 1457 den eirste Dinßdag vor des Heiligen Sacraments daghe.

(Wappen) Daß Helmet ist gleich dem vorigen.

Duppelt schilde; in einem der Löw, im andern 3 . . .

Idem invenio sigillum aliis appensum ab eodem Ottone signatis literis dicto anno 1457, des eirsten gudesdages vor dem heiligen Pingsterdaghe. ten eirsten als getuygen Delys van Brausenborch, Droßt ende amptman tho Bronckhorst, Jarden van der Houelwyck.

Gysbert Heer tot Bronckhorst ind tot Borclo 1489, op Sonnendach vocem jucunditatis.

Wemmer Mecking, Richter to Embrich.

Teilman van Bellinchaven, vergunt alsulch gut ind erve, dat syn broeder Derrick van Bellingchauen, den Godt genade, verkoft heurt Gerloghe van Bellinchauen bastert, moge van Gerloghen om syner rechte wittlicher notdurff ende schulds willen verkoft werden. dat. anno 1392, in die Sanctorum Petri et Pauli Apost. (Wappen) sind 3 Bellen im schildtlein mit der vnterschrift: S. Teilmans van Bellinchaven.

Anno 1522, coram Johan Jordans op begehren der parthyen syn verhairen Richter toe Bislich ind Schepen bekent, Arndt van Loogyck, dat hy tot beervyng des Kamps landts aldaer int Histerbent gelegen van den

Ers. ind vromen Adolph van Wyliche, vnsen Richter alhyr tot Bislich 32 golde gulden opgenomen hette, so eme vorgestreckt tot offlegginge an Henrich Schillings borgers tho Wesel, die syne vader s. Johan Loogyck van denselven opgenomen hedde, waertyt hy den Richter voruß den Kamp veronderpandt.

Diese Kamp hat mein Schwager . . . Holland von Wylichs . . . zu Wesel gekoufft.

Jan Swagers, Schepen tho Wesel, anno 1563.

Thomas Smitt, S. t. W.

Bon Camen sein wir weggefahren hor. 9. mat. nachher Schwerdt.

durch Schwerter Waldt

über der Heyde

über Brugge.

Schwert oppidulum. Appulimus hic hor. . . . accepti sumus a Domino Joh. Heußen, nos Camenâ ducentur.

Lustravi

- (1) Templum nostrum, parvum equidem, sed satis accommodum.
- (2) Lutheranorum. ibidemque audivimus concionatorem M. Jacobum Glaserum ex 1. Timoth. 2. Vult Deus omnes salvos fieri. Notavi simpliciter, sine controversiis explicandum textum, et voluntatem Dei distinguentem in permissionem, applicationem et ablationem. Hatte das leine weiße Rochlen über die schwartze Kleyder. Sermocinati sumus cum ipso eo collega amicissime. Observavi in Luth. templo sequentia monumenta, in choro:

Anno 1619, 29. April.

Strenuus ac nobilissimus Johan von der Marck in Villigst Cliviae ac Marchiae Consil. ac Swertae Satriapa etc. pie in Domino obiit.

1620, den 20. Decemb. is die WolEdle vnd Ehrentreiche Agnes Geborne Schenckber, Fraw von der Marck zu Villigst vnd Werne, Drostin zu Schwerte in Gott entschlaffen.

In dem Jare 1558 is verscheiden die Ernveste Hynrich

von der Marcke opt Dinxdach den 15. Martij, die Gott der Allmechtig gnedig sy.

Gothard Friederich von der Marck zu Vielgeist vnd Rauschenberg, Drost zu Schwerte vnd Westhoven

Clara geborne von Ascheberg, Fraw zu Vielgest vnd Rauscheborg. Anno Domini MDCLIII.

Diederich von Morien, 24. July 1657.

Vor Schwert $\frac{1}{2}$ stundtgen fleußt die Ruhr hinunder. uber derselb ist ein hultzern Brugge 130 Tritt lang, stehend vff 13 hultzern Joch.

Discessimus 11. Junij comites habentes Dominum Heußen et uxorem, hor. 10 ante meridiem, Freytags vnd gefahren durch Eich- vnd Buchen-Waldt, vber die Hende, vnd hor. 2 postmerid. kommen zu Appelerbeeck pag. et sed. Nobil. Appelerbeeck. Prandio lautissimo excepti vom Wohlgeb. Herrn Johan Dietherichen Voß, Herrn zu Roddenbergh, Drosten zu Lunen vnd Hörde.

Nobilis hic quidem Dominus Lutheranus erat, sed vir doctus, humanus, uxorem habens N. Bodelswingia, Reformatae nostrae confessioni addictissima.

Der Herr redete mit vns freundtlich uber Tische von der Religion, vnd hatte ich specialiter mit ihm rede de duobus fratribus Ewaldij, Westphal. Amplis., welche daselbst in vicinia bey der Mühle oder dabey omtrent solten vorzeiten ermordet sein, vnd dann weiter in die Ruhr geworffen, hinunder vnd weiter vom Rheinstrom hinauff nacher Collen getrieben sein. Davon Stangefoll, so zu Schwerdt geboren vnd zu Collen im Dienst der Romischen gewesen, dessen fabula von den Ewaldis fratribus Er mit mehrem beschriben.

Herr Voß sagte mir, wie daß nach der Papisten vorgeben solche ermordet sein sollen daselbst oder doch ohnweit davon. Es ligge vngesehr $\frac{3}{4}$ stund davon Mordermanns Hoff, da solte solches vorzeiten geschehen sein. Item Poothoffs Hoff; esse proverbium etiamnum hodie: Up Pootshoffs denne doejt id niet.

Dedit mihi in suam memoriam . . . Scheiblin p. m. librum egyptium . . . Stangen . . . scriptum. Probe . . . Daselbst hangen uff der grosse Camer seine Borektern,

Eltern und Verwandten abgesehildert, und ins besonder sein Großvatter N. Voß, clarissimus von Wulp.

Item picturas Lutheri, Melanchthonis et Calvini, kunstreich abgesehildert. Luther manibus tenens librum clausum, Calvinus apertum. Prov.: Calvinus hett idt boeck toe, dan hy kon idt van buyten.

Hörder Stifft.

Horde selbst, da wir abendts ankommen und zu nacht bliben beym Herrn Richter Hermanno Büttinchhausen, cuius uxor Gerdrut Margrit Buttinchhausen. Sind 2 bruder Kinder.

Lustravi cum Domino Newspitzer Horder Hauß, so zerbrochen und verbrant sampt der Capelle durch die Franzosen. Ist doch der vorderste Baw zimblisch reparirt. Darauff wohnt Herr . . . Ernst, so an Herrn Host tochter von Cleve verheyrathet.

Notavi: „alß unsere leute bey S. Omer in Brabant von den Franzosen geschlagen, vanitatem eventus infelix docuit, versum a quodam compositum, inter alia . . .

Tuus rex unus erit qui Flandros perdere querit
Ad Bolskamp ibit misere pugnando peribit.

Dortmund. diversor zum gulden Pott. adveniens huc hor. 8. antemerid.

Templum divi Rainoldi, egregium et amplum, mit schönen steinernen pfeilern, gewölben, hohem Choor und feiner Orgel versehen.

Anno . . . ist der Thurm . . . so doch nunmehr auß schonen gehawenen Quadersteinen, mit einem holzen umbgang und pfannen dach wieder vffgerichtet.

In der Kirchen, wan man zum Choor hinauff gehet, stehet zur rechten hand am ersten pfeiler Keyser Carl der grosse, barta longa ornatus, in habitu militari, helt up der rechten hand die Weltkugel, und in der linden hat Er den Scepter, und zugleich mit dem linden arm sein schwerdt mit dem creutz oben und mit der punte niederwertz fur seine füsse stehend. Und drunden ist diese schrift: S. Carolus Magnus. — Drunde (oder droben) fehrner: Angelus tenens Aquilam bicipitem nigram in campo aureo.

Gegen ihm über zur linken hand stehet am anderen Endpfeiler S. Reinoldus, helt mit der linken scutum rubrum et in eo leonem . . ., dextra v. gladium. Adscript: S. Rainoldus.

Recht zwischen diese beyden am auffgang des Chors in mitten stehet eine künstlich auß gelbem Kupffer gegossene funte oder Tauff, auff 6 Kupffer pedalen.

Oben vffm rand stehet folgendes mit Fräncischen lettern eingegossen:

Am vndersten theil oder pedal der funte stehet folgendes in frandischen letteren:

In dem Jaer vnsers Heren MCCCCLXIX. doe goet Johan Vernenbroch Klockgeter Burger tho Dorpmunde disse Doepe.

Oben vmbher vnder dem . . . (rand):

Baptismi fructus est plena remissio culpae. gratia con . . . et peccata . . . remittit, omnis . . . baptizatus fuerit, salvus erit in aeternum.

Davor am auffgang des Chors der Messing pulpitem, oben ein geflügelte, große Adler artificiose (gegossen?) cuius dorso imponitur liber.

Ad dextram Chori muro inscripta legi sequentia:

Anno milleno quadra quinque quoque geno
Assump. profesto sacro Lector memor esto
Hoc opus esse chori completum insigne Renoldi
Per manus Artistae Rozer dictus fuit iste

Alß Taufendt . . .

Alloquuti sumus Gerlinchhusen.

vor jahren gewohnt zu Wesel bey dem alten Johan von Lenth, der uns den in S. Reinholdts Kirch gefuhrt vnd durch den Kirchknecht in choro . . . dextram auffschließen lassen vnd ex . . ., woselbst das Brustbild Reinoldj von klarem silber, stark berguldet, so dasselbe mit einem ledern sack überzogen sind.

Nota: weise haar vnd Bart, artificiose getrieben worden. Oben auffm haupt ein fensterlein, dadurch gesehen und angriffen der Hirnschedel besagten Reinoldi, eingefaßt, worin das loch uns gezeiget, so ihn den Kopff geschlagen.

in dorso notavi: MCCCXXIII
hatte umb den halß verschiedene . . . silberne Kettchen vnd
Corallene schnur, sampt anhängenden silb. pfennig.

Tremonia discessimus hor. 2. postmeridiana.

Lütteke Dortmund. pag.

Aldorp.

Bauchom. advenimus hor. 7. vespertina. alloquuti sumus
Dominum pastorem Mylaeum Templum plumbo tectum
. . . Ascendimus per gradus lapideos. Oben an der
thür des Thurms:

Anno Domini MCCCCLXXIII op sunte . . . thar
martyr dach is der erste stein an diesen torn gelegt.

Steel: advenimus hor. 8 . . . ligt vnden im gebirg. sind zu
fuß kurz dafur durch ein tieffe Schiferstein straß hinunder
gegangen.

Vor Steel kommen vidimus ex alto etwas oberhalb Steel
die Ruhr vnd Bergisch land.

Aldorp ad sinistr.

Hattingen ad dextr.

von Dortmund tot { Bauchom sind 5 stund.
Steel sind 7 stund.
Hattingen sind 9 stund.

Essen: venimus hor. 9. vesp. diversimur im Schwarzen
Horn.

Templum S. Gertrud am Marckt, ubi concionantem
audivi . . .

Ibidem die schöne Springe (?) oben 8 schrifften oder Rose,
vnden der grosse Kopff

Ibidem das Rathhaus.

Schoner Kirchhoff, darin ad dextr. das Beinhaus, oben
desselben die Capelle.

Von Essen op Wesel sind 7 uhr.

Bornen auffm Kirchhoff die 3 Creuzer . . .

D. Adolphus Brecht, Can. schol. pastor, Gertrudis reno-
vari fecit An. 1681.

Hermannus Scholl, Canon. Assind., hanc crucem erigi
curavit.

vnden stehet in basi:

Er ist umb vnser bößheit willen gesandt worden Jesa. 53, 5.

O Herr Jesu, durch dein bitter leyden und sterben
gib gnadt, daß Ich nicht komme ins ewig verderben,
in letzter Todesnot stehe mir gnediglich bei,
von schweren anfechtungen des bösen feindts mach mich frei

O Jesu, den abgestorbenen gebe das ewigh licht,
daß sie anschawen mogen immer dein gottlich angesicht.

Borbeck ad dextr.

Ter Horst.

Lipper Ahuß.

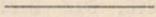
über Brugge, ubi vidimus Rhenum, Duisburgum Ruhr-
ortam.

Sterckram.

Holta ad sin. vorbei.

Hißfelt, zu mittag Sontags.

Wesel.



Zur mittelalterlichen Geschichte der Soester Patrizierfamilie Epping.

Von D. H. Rothert, Pfarrer an St. Thomae zu Soest.

Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als gehöre ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte einer Familie nicht gerade in ein kirchengeschichtliches Jahrbuch. Indessen zeigt ein näheres Eingehen auf die Geschichte mancher Familie, wie eng sie mit dem kirchlichen Leben ihrer Heimat verbunden war und welche ein Reichthum von kirchlichen Betätigungen sich in ihr fand. Die Familie Epping tritt keineswegs als besonders kirchlich hervor; aber gerade dadurch zeigt sie, daß jene alten Familien, wie sehr sie auch in die Interessen des Lebens verflochten waren, immer am religiösen Leben regen Anteil nahmen. So war es ein Epping, der im Mittelalter eine Anstalt christlicher Wohltätigkeit gründete, die viele Jahrhunderte bestanden hat. Zwei Glieder dieser Familie waren Stiftsherren zu St. Patrokli. Und hat der erste von ihnen seinem Namen langdauerndes Gedächtnis dadurch bereitet, daß er der von ihm verwalteten Kirche St. Maria in altis eine wertvolle Stiftung hinterließ, so ist der andere, der zur Zeit der Reformation lebte, nach H. Hamelmann, ein Konfessor des evangelischen Glaubens geworden, dessen Name nicht vergessen werden kann, solange es eine Reformationsgeschichte von Soest gibt, wenn auch noch einiges Dunkel auf seinem Geschick ruht.

Wir gedenken die Geschichte der Familie nicht in fortlaufender Erzählung zu geben, sondern möchten bloß urkundliches Material zusammentragen, das für sich selbst sprechen mag, vermehrt durch glaubwürdige Äußerungen bewährter Lokalhistoriker. Die Quellenangabe wird so reichlich sein, daß der Leser überall den Eindruck der Zuverlässigkeit haben wird.

Der Name der Familie erscheint zuerst in Soest, wo er in der Reformationszeit verschwindet, um in Lippstadt wieder aufzutauchen. „Die Eppings sind ein uraltes, in Soest und Lippstadt zahlreich vertretenes Patriziergegeschlecht.“¹⁾ Woher die Familie stammt, ist ungewiß. Es liegt am nächsten, den Ursprung in der ländlichen Umgebung zu suchen. Im Jahre 1470 werden in Kirchhemmerde bei Unna die Güter zweier Brüder Korff erwähnt, genannt de Eppynckhove und dat Korvesgut.“²⁾ Im Herzogtum Westfalen gab es ein Gut Eppinghausen, das am Ende des 16. Jahrhunderts dem Adam von Erwitte, i. J. 1738 den v. Schorlemers gehörte.³⁾ Es muß unentschieden bleiben, ob die Familie von einem dieser Güter stammte, dem sie dann ihren Namen hinterlassen hätte. Beide Güter aber führen in die nächste Umgebung und kommen darum als Stammsitze eher in Betracht als weiter entfernt liegende Orte, die von diesem Namen gebildet sind, wie etwa Eppinckhorpe, Kirchspiel Borgloh im Stift Dsnabrück.⁴⁾ Alle diese Orte aber liegen auf dem alt-sächsischen Boden der „roten Erde“, von wo er wohl auch bis England gewandert ist.⁵⁾

Die Familie gehört von vornherein zu den patrizischen Vollbürgern der Stadt. Ihre Glieder finden sich oft als Bürgermeister oder in andern angesehenen Stellungen. Sie sind in Besitz ländlicher Höfe, z. B. des Guts Kemnade⁶⁾ und eines Hofes in Stockum. Sie stehen in verwandtschaftlichem Verhältnis mit den Familien Edelkind, von Honrode, von Altena.⁷⁾

Wir lassen nun die Reihe der aufgefundenen Familienglieder folgen, ohne zu versuchen, die Abstammung des einen von dem andern festzustellen, was unmöglich erscheint.

1. Andreas E. erscheint 1266 als Ratsglied neben vielen nobiles und milites als Zeuge in einem Streit über Güter in Schwefe.⁸⁾ 1272 ist er als Konsul mit zwei Bürgermeistern

1) Bogeler, Zeitschrift des Soester Geschichtsvereins 1892/93, S. 120.

2) v. Steinen, Westf. Gesch. II, S. 959.

3) Ebenda S. 1484.

4) Mitteilungen des Dsnabrücker Geschichtsvereins, Bd. 30, 1905, S. 143.

5) Vgl. Eppingsforst bei London.

6) Hüttinghausen.

7) Vorwerk, Gymnasial-Programm von 1866, S. 5. u. 8.

8) Seiberz, Ab. Bd. I, Nr. 334.

und acht Ratsgliedern zugegen, als Ritter Theoderich von Eckenheid eine Hörige entläßt.¹⁾

2. Wulfhard E. 1279 ist er Zeuge bei Übertragung einer curtis in Urdeja (Urdey).²⁾ 1291 bekundet Wulfhardus dictus Eppinch opidanus Sosatiensis, Güter in Brodthausen bei Soest, die dem Stift Mariengraden in Köln gehören, in Erbleihe empfangen zu haben.³⁾ 1292 ist er Zeuge, als Hunold von Plettenberg dem Soester Bürger Joh. von Medebach seinen Hof in Wietis bei Soest verkauft.⁴⁾ In demselben Jahre ist er Mitglied des Rats.⁵⁾ Als i. J. 1298 der Erzbischof Wigbold von Holte, Bischof Everhard von Münster, Graf Everhard von der Mark, die Städte Münster, Soest, Dortmund einen Landfrieden für Westfalen auf fünf Jahre schließen und 12 Ritter, Herren und Städter zu dessen Hütern bestellt werden, ist auch Wulfhard zugegen und wird zu einem der Hüter ernannt: Die filii iniquitatis, Söhne der Bosheit, erfüllen Westfalen mit Mord, Raub und Brand. Von seiten Soests sind zu dem Tage die beiden Bürgermeister Albert de Palsole und Wulfhard E. entsandt.⁶⁾ J. J. 1299 ist Wulfhard Ratsglied.⁷⁾ In der Aufzählung des Bestandes des Schuldenamts zu Soest, die Seiberz⁸⁾ in die Jahre 1275—1332 setzt, ist Johann Wolfard E. mit 8 Mark verzeichnet.⁹⁾ J. J. 1301 ist er mit mehreren Zeugen bei einer Güterschenkung zugegen.¹⁰⁾ J. J. 1304¹¹⁾ werden auf Klage des Marquard, der auf dem Grandwege wohnt¹²⁾ und anderer Soester, auch des Konrad, famuli des Wulfhard Epping, einige Raubritter friedlos gelegt. 1338 wird die Witwe¹³⁾ des Wulfhard E. erwähnt unter denen, die im Amt Östinghausen Güter besitzen. Sie hat 1 Manse in Kellinctorpe.¹⁴⁾

1) Gymnas.-Progr. 1866, S. 7.

2) Ebenda S. 7.

3) Westf. Ab. VII, Nr. 2213.

4) Ebenda Nr. 2246.

5) Ebb. Nr. 2255. 6) Ebb. 2479.

7) Ebb. Nr. 2580. 8) Ab. Nr. 370.

9) A. a. D. S. 455.

10) Gymnas.-Progr. 1866, S. 7.

11) Soester Stadtarchiv VIII, 16.

12) qui moratur in platea Grantwege.

13) relicta.

14) Vorwerk I, Bd. 32, S. 419 im Stadtarchiv. Röllingjen?

Um 1300 ist Wulfhard Stifter des „kleinen oder alten Mariengartens“. Eine Urkunde über die Stiftung ist nicht vorhanden. Daher gibt es keinen urkundlichen direkten Beweis dafür, daß Wulfhard Stifter dieser Wohltätigkeitsanstalt ist. Indes steht das doch anderweitig fest. J. J. 1331 wird sie Hospital des Wolfhardi, ja ausdrücklich Hospital Wolfhardi Eppinc genannt. J. J. 1342 wird die capella hospitalis dicti Wolfhardine erwähnt.¹⁾ Ein anderes Hospital, das diesen Namen trüge, als den kleinen Mariengarten gibt es nicht.

J. J. 1366 schenken Ernst von Mengede, Knappe und seine Erben, Heinrich von Galen, Knappe, Joh. Freseken, Knappe und seine Erben an den kl. Mariengarten den Hof „to den Dören“ und eine Rente von elf Schilling jährlich aus Heynemanns Hause und einen Garten vor der Walburgisporfte.²⁾ Die Insassen des Wolfhardi-Spitals sollen dafür beten zum Besten der Seele des Stifters und derer, die ihre Almosen dazu gegeben haben. Später sind die Freseken allein „Vorstände und Leynherren des Hospitals“.

Der Zweck der Stiftung wird nach einer Urkunde von 1477 dahin bestimmt³⁾: Man soll darin „Wonunge geven umb Gog willen Juncfrowen unde Wedeven, dat se des Huses Wonunge bruken ehr Lebenlant und vick de Rente, de dor um Gog willen van Almußen gegeben synt. . . . So begehrt ic (Dietrich von Freseken) nu und will dat ouck so hebben, dat de Juncfrouwen un Wedeven annehmen de geistlike Regula der Sünthe Katharina von Senis.⁴⁾ Dennoch wurde der Mariengarten bald eine Versorgungsanstalt alter Frauen, über deren Aufnahme der Rat entschied. Die Verwaltung hatten vom Rat ernannte „Vorländer“. J. J. 1472 schenkte Hermann Severinghus aus seinem Hofe zu Alotingen eine Rente von 1 Mark, „eyn Voder Rollen to kopen to Burynghe des Hospitals“.⁵⁾

¹⁾ Vorwerk in Gymn.-Progr. 1866, S. 6 ff.

²⁾ Gymnas.-Progr. 1866, S. 6 und v. Steinen III, S. 1049. Diese Schenkung läßt in den Verwandtenkreis der Eppings sehen.

³⁾ Gymn.-Progr. 1866, S. 9.

⁴⁾ Siena. — Katharina von S. (1347—80) war vom Papst auf Verlangen der Dominikaner heilig gesprochen; die Franziskaner hatten der Heiligsprechung widersprochen.

⁵⁾ Gymn.-Progr. 1866, S. 10.

J. J. 1533 wird in den Zusätzen, die nach dem Lütare=Auffstand zur Schrae gemacht werden, in Art. XXII bestimmt¹⁾: Bort mer dey Huse, als Altena und dat Huys to Hemmerde (Beginenhäuser) sollen geordnet werden vor Pestilenziafranken und allerley Kranken, de eyn Borger in synen Huse nicht wallen eyn kann, und dey alden Wedewen in dem lüttiken Margengarden sollen de Kranken waren und hoden und under Dach und Nacht er Geld darvan nehmen.

Der Mariengarten lag auf der Brüderstraße zwischen dem Gasthof „im Kranen“ und der Waisenhausstraße auf dem rechten Ufer des „Wurstekessels“. Er hatte ein Türmchen mit einer Glocke und eine Kapelle²⁾ nebst einem Haus für den Priester. 1566 wird verboten, in der Kapelle weiter Messe zu lesen. 1640 ist die Seelsorge des Mariengartens bei dem Pastor der Kirche St. Mariae in pratis; der Pastor Andraee erhält dafür den Nießbrauch von 1½ Morgen Land. Im Anfang des 19. Jahrh. werden die Einkünfte des Stifts zur Armenpflege eingezogen und 1820 werden alle Gebäude abgebrochen.³⁾

3. Gotmar E. Er wird 1293 als Sohn Lensken E. genannt.⁴⁾ Gotmar wird identisch sein mit dem 1314 in einem Güterverzeichnis von Meschede genannten Otmer Epphnd, der von zwei Häusern 13 M. an den Hof zu Saffendorf zahlt.⁵⁾ 1328 ist er Mitglied des Rats und hat einen Hof zu Wehringjen.⁶⁾ In demselben Jahre entläßt er den Bettelen Goppen und seine Frau Mette für 6 rheinische Gulden aus der Hörigkeit.⁷⁾ 1360 wird der Hof Gotmars in Wehringjen noch einmal genannt.⁸⁾

4. Johann E. Er erscheint 1307 als Ratsmitglied.⁹⁾ 1314 zahlt er von seinem Hause 5½ M. an den Hof zu Saffendorf.¹⁰⁾ 1316, 1319 u. 1320 wird er als Ratsglied und

1) Jostes, Daniel von Soest, S. 327.

2) Seiberz, Quellen III, S. 312.

3) Gymn.-Progr. 1866, S. 10.

4) Seiberz, Ub. I, S. 627.

5) Seiberz, Quellen I, S. 415.

6) Gymn.-Progr. 1866, S. 7.

7) Vogeler aus Stadtarchiv VIII, S. 212.

8) Ebd. S. 263.

9) Urf. der Marbecke im Stadtarchiv.

10) Seiberz, Quellen I, S. 415.

fidejussor genannt.¹⁾ 1330 verkauft er für 124 M. seinen Hof in Westtönnen an das Kloster zu Welver.²⁾ 1333 wird er als Zeuge erwähnt vor dem *judex secularis* in Susato, Radolphus genannt Herinc.³⁾ J. J. 1360 wird ein Hof des Joh. Epping in Wehringsen erwähnt.⁴⁾

5. Konrad E. Er ist 1304 als *fide dignus* Zeuge bei Verkauf eigener Leute an Edelshnt.⁵⁾

6. Folmar E. J. J. 1335 befehlt Papst Benedikt XII., daß das Kloster zu St. Walburg in Soest die Walburgis, Tochter des Folmar E., ein gelehrtes Mädchen als Nonne aufnehme.⁶⁾

7. Thiedemann E. Er verkauft 1340 mit Genehmigung seines Vaters Johann⁷⁾ und seiner Geschwister Johann, Albert, Gottschalk, Marburgis, Heylwigis, Katerina an den Wulshard Edelshnt, seinen *consanguineus* für 6 M. den vierten Teil seiner Erbschaft dicte Kueboetz in Susato.⁸⁾ Er geht dann in das westfälische Kolonialland an der fernen Ostsee und erscheint als angesehenener Mann in den Urkunden der Stadt Reval. Diese Urkunden bezeugen sein Heraufkommen, aber auch sein allmähliches Wiederherabsinken. Vergleiche „Erbebuch der Stadt Reval“ von Eugen von Nottbeck, 1890, auf das die beigelegten Nummern verweisen. 1360 ist Thilmannus E. *consul Revaliensis*.⁹⁾ 1365 hat Nicolaus Stute 5 M. Rigisch von dominus Thiedemannus E. geliehen.¹⁰⁾ 1368 überläßt Th. einen Hof an Gödeke vom Berge.¹¹⁾ In demselben Jahre resigniert er für die Tochter des Joh. Kracke auf ein Viertel ihres Erbes.¹²⁾ 1371 verzichtet er auf ein Steinhaus — *hereditas lapidea, dicta Kornhus*.¹³⁾ 1375 wird sein Haus genannt.¹⁴⁾ 1376 erkennt

1) Gymn.-Progr. 1866, S. 7; Urf. des hohen Hospitals.

2) Urf. des Klosters W.

3) Folgen, Notizen aus den Urkunden von Welver Nr. 192.

4) Vogeler aus Stadtarchiv VIII, 263. Danach sind zwei Höfe in Wehringsen im Eppingschen Besitz. Vgl. oben den Hof Gotmars.

5) Gymn.-Progr. 1866, S. 7 und Seiberz, Ab. II, S. 205.

6) Sauerland, Veröffentlichungen aus Vat. Archiv II, 2245: *puellam literatam recipere in suum monasterium in monacham et sororem*

7) Vgl. oben Nr. 4.

8) Gymn.-Progr. 1866, S. 7.

9) Nr. 9. 10) Nr. 151.

11) Nr. 203 u. 259. 12) Nr. 284. 13) Nr. 431 u. 534.

14) Nr. 536: *spacium quoddam, situm in opposito stube Eppinges.*

er an, daß er auf sein Erbe, gelegen in platea monialium in opposito domini Hermanni de Lippia, 60 M. Rigisch geliehen habe, wofür er 4 M. Rigisch Zinsen ohne Abzug zahlen muß. Er setzt alle seine Güter, mobilia et immobilia zum Pfande.¹⁾ 1376 erkennt Th., nostri consulatus socius, an, daß er Heinrich, dem Sohne des Pfernlo, 15 M. schulde, wofür er 1 M. Zinsen zu zahlen hat.²⁾ 1378 überläßt die relicta des Th. mit ihren pueris dem Joh. van me Keyne ihr Steinhaus, auf der langen Straße gelegen mit solcher Freiheit, mit der Herr Th. E. es bisher besessen hat.³⁾

8. Wulffhard E. der jüngere. Er ist 1352 Zeuge bei einer Schenkung von acht Morgen bei den Dören an den großen Mariengarten, Pilgrimshaus und Hausarmen.⁴⁾

9. Laurentius E. Als 1365 Wulffhard Edelhynt und seine Tochter Sofia dem Stift St. Walburg für 50 M. ihren Anteil an der Tentlose in Altengesefe verkaufen, sind Zeugen Laurentius E. und Wilhelm Freseken.⁵⁾ Um 1378 bezeugt der Rat von Soest, daß der Streit seines Bürgers Friedrich Pape mit dem Danziger Gerhard Bruynhard wegen eines Pferdes im Soester Gericht vor den vier Banken von dem weltlichen Richter Lorenz E. entschieden sei, daß aber Pape sich geweigert habe, die ihm zugesprochene Entschädigung von 20 Gulden anzunehmen und weggezogen sei.⁶⁾ 1377 vertauscht L. mit dem Erzbischof Friedrich von Köln einen Leibeigenen.⁷⁾ 1386 überträgt Erzbischof Friedrich sein Gericht zu Soest, das bisher L. als „unser Richter“ gehabt hat, an Joh. Kalvemann.⁸⁾

10. Lenzyke E.⁹⁾ L., seine Frau Webelke, seine Töchter Mede und Else bekennen 1370, daß Abt und Konvent des Stifts zu Bredelar ihr Gut zu Hüttinghausen ihnen zu eigen überlassen haben, wofür sie jährlich 18 Mütte Roggen und Gerste geben. Zur Bürgschaft stellen sie ihr nahe dabei gelegenes Gut

1) Nr. 573. 2) Nr. 596. 3) Nr. 671.

4) Gymn. Progr. 1866, S. 7.

5) Vogeler, Urkunde von St. Walberg.

6) Danziger Archiv XXIV, D. 10.

7) Ilgen, Düsseldorf. Archiv, Kurköln G. 1008.

8) Ilgen, Düsseldorf. Archiv, Mft. B. 2. fol. 352.

9) Ist vielleicht der vorgenannte Laurentius.

Kemnade, 50 Morgen groß, und ihr Gut zu Wehringsen zum Pfande.¹⁾ Der Vertrag lautet²⁾:

„Ich, Lenzyke Eppinch, eyn Borger tho Zost, Webelike, myn eliche Hufsfrouwe, Mede unde Elße, unse Döchter, erkennt und doyt kunt vor uns und vor alle unse rechten Erven allen Lüden, de düffen Breef seen oder hören lesen, dat wy ehndrechtlich geworden sint myd den ersamen geistlichen Lüden, mit dem Abbede und mit dem ganzen Konvente des Stichtes tho Breydelare, alzo dat se vor sich und vor alle ere Nakomelinge uns und allen unsen Erven hebbet upgelaten und latet uns up in düffem Breve ere Gud, dat gelegen is tho Hüttinghuß (eine Stunde nördlich von Soest) myt alle syner Nut und myt syner Tobehöringa, dar se uns allerjährlichs af gaven achteyn Müdde Korns, half Roggen und half Gerste. . . .

Also dann wyß . . ., dat ich Lenzyke Eppinch, Webelike, myn eliche Hufsfrouwe, Mette und Elße unsre Döchter und alle unse rechten Erven, de nu sint und de noch tokomen mögen, schollen und willen den vorg. geistlichen Lüden van Breydelare und allen eren Nakomelingen geben und betalen aller jährlichs twyschen synte Michaelis Dage und synte Martins binnen Zost in einer bewußten Herberge seßtein Müdde Korns ersliker und ewelicher Gulde, half Roggen und half Gersten Zosischer Mate ut dem vorg. Gude to Hüttinghusen und ut syner Tobehöringe und ut unsem Gude, dat der nächst by belegen ist, by Namen dar de Kemnade uppe steit, dar viftig Morgen Landes to hört. Unde ward dat den vorg. geistlichen Lüden van Breydelare einig Brake wäre ofte geschehn in der vorg. Gulde . . . also dat en festein Müdde Korns nicht werden en könnten, was an der Brake ane were, dat scholde wy und unse Erven an er vollen ut unsem Gude to Werdinghusen und ut syner Tobehöringe, dat by Zost belegen is, und wy und unse Erven hattet de vorg. geistliche Lüde und ere Nakomelinge düffer vorg. Gülde in eyn vollkommen hebbende were(?) eweliken to hebbende und roweliken to besittende na allen eren Nutte und na erem Willen, also wy und unse Erven alle düffe vorg. Stücke redet und lovet,

¹⁾ Gymn.-Progr. 1866, S. 7; Jahrbuch des Soester Gesch.-Vereins für 1883/84, S. 21.

²⁾ In wörtlicher Abschrift aus Vorwerk, Kollektaneen zu St. Patroli — I, S. 177.

stet und fast to heldende sündler allerlei Arglist. Das to Tügnisse und Kundschoep hebbe ich Lenzke vorg. myn Ingesiegel vor mich und Webeliken, myn eliche Husfrowen, vor Metten u. Elken, unse Döchter und vor alen unse Erven festliche gehangen an düssen Brees und hebbe vort gebeden de erwerdigen Herren, H.C. Henrich van Hagen, Dekan und dat ganze Kapitel to Zost, unde Heren Wilhelm Bresken, Provest van Meschede, dat se ern Ingesiegel to merer Sekerheyt und Kundschoep hebbet gehangen an düssen Brees, und wy Henrich van Hagen, Dekan und dat ganze Kapitel to Zost und Wilhelm Bresken, Provest to Meschede, erkennen oppenbar in dysssem Breve, dat wy um Bede willen Lenzken Eppintges, Webelke syner Browen, Metten und Elken, erer Döchter, und erer rechten Erven hebbet unse Ingesiegel to merer Kundschoep und Tügnisse festliche gehangen an düssen Brees. Datum anno domini M.CCCLXX, septimo ipso die beati Jacobi apostoli.“

Im Jahre 1385 redet eine Urkunde von Lenzke Goetmaringh, Richter zu Soest. Sein Siegel ist das sigillum Lenzken Eppinc und stellt zwei aus den Rändern hervorgehende Adlerpranken dar, die sich auf dem Helm wiederholen.¹⁾

11. Gudmar E. Er ist 1421 Zeuge in einem Weistum über die Rechte der Erbgenossen in den Marken des Arnberger Waldes.²⁾

12. Erdmann E. Unter den „Erffgenoten“ des Arnberger Waldes wird 1421 im Holzgericht unter der Linde zu Wambeln auch Erdmann E. genannt.³⁾

13. Dietrich E. Die Gertrud, Witwe des Dietrich E., verkauft i. J. 1442 eine Rente an den Mariengarten.⁴⁾

14. Johann E. J. J. 1410 verkaufen Heinrich Ladberg und seine Frau Drude eine Rente aus ihrem Hause an Joh.; in demselben Jahre wird er im Ratsprotokoll erwähnt.⁵⁾ 1419 ist er Schleswicker, 1420 Ziesemeister⁶⁾, 1425 u. 1430 Bürger-

1) Urk. in Münster, Stadtarchiv, Abdinghof 429; vgl. Westfäl. Siegel 4, 3, S. 25. Lenzke E. war wohl Sohn von Gotmar E., vgl. oben Nr. 3.

2) Seiberz, Quellen I, S. 109.

3) Vorwerk I, Bd. 35, S. 13.

4) Vogeler, Urk. des Mariengartens.

5) Gynn.-Progr. 1866, S. 7.

6) Vogeler.

meister¹⁾, 1428 wird er erwähnt in einer Urkunde des Archivs St. Mariae in altis. 1435 ist er wieder Bürgermeister. Er entscheidet zusammen mit dem andern Bürgermeister Joh. von der Wynden über den Kampf auf dem Marktplatz zwischen Godard von Hanglede und Dietrich von der Möllen, genannt Plettenburg. 1437 sind beide wieder Bürgermeister.²⁾ Joh. ist es wiederholt in der schweren Zeit vor und in der Soester Fehde, so 1442—1444. Er empfängt als solcher die Vorladung von Kaiser Friedrich III.³⁾ 1454 ist er Zeuge, als die Gebrüder Ketteler dem Walburgisstift ihren Hof zu Silberdinghusen schenken.⁴⁾ Ebenso ist er Zeuge, als es sich um den Wiederaufbau des in der Fehde zerstörten Walb. Klosters handelt 1454 und als die von Hoberg dem Kloster ihren Hof am Schultingerwege überlassen.⁵⁾

15. Elisabeth C. Henrich Kode, der von Soest nach Danzig gewandert ist, schuldet ihr 1434 acht rhein. Gulden.⁶⁾

16. Laurentius C. Er ist der Führer der Reiterei in der Fehde 1445.⁷⁾

17. Johann C. Er ist Schleswider 1454, 1465, 1474, 1477, 1483, 1492, 1495 und Vormünder des Hospitals 1457 und 1480.⁸⁾ J. J. 1454 ist er Zeuge, als die Brüder v. Hoberg ihren Hof am Schultinger Wege dem Walb. Stift überlassen. J. J. 1474 verkauft er gemeinsam mit Joh. Kubick je einen Hof zu Stockum an der Möhne den Vikarien zu St. Patrokli.⁹⁾

18. Johann C. Er studierte 1453 als Joh. Eppingk de Sufato in Erfurt.¹⁰⁾ Er ist Kanonikus zu St. Patrokli zur Zeit

¹⁾ Vogeler u. Ilgen, Städtechroniken 24, S. 38.

²⁾ Gymn.-Progr. 1866, S. 7.

³⁾ Hansen, Soester Fehde, S. 75, 89; vgl. Zeitschrift des hist. Vereins für Soest 1892/93, S. 120. Städtechroniken 21, S. 291.

⁴⁾ Seiberz, Wb. III, S. 121.

⁵⁾ Zeitschr. des Soester Gesch.-Vereins 1892/93, S. 120 und Gymn.-Progr. 1866, S. 8.

⁶⁾ Danziger Ratsarchiv, Schublade 24, d. e.

⁷⁾ Städtechroniken 21, S. 408: L. „sall hebben dat Banner des rydenen Volks.“

⁸⁾ Vogeler.

⁹⁾ Zeitschrift des Soester Gesch.-Vereins 1892/93, S. 120.

¹⁰⁾ Zeitschrift des Vereins für Westf. Altert. Bd. 52, 1894, S. 93.

des Dekans Albart Milinghus, etwa 1456.¹⁾ Er war 1471 Pastor an St. Mariae in altis. Zu seiner Zeit ist die aus dem 12. oder 13. Jahrh. stammende Kreuztafel erneuert, die noch heute in dieser Kirche sich findet.²⁾ Bemerkenswert erscheint die Inschrift:

Inspice, quid patior, ut quo te duco, sequaris.

Dum sic afficio, ut morte mea redimaris.³⁾

Eine Inschrift auf der Wand hinter dem Kreuz nennt ausdrücklich für das Jahr der Restaurierung 1471 den Pastor Joh. Eppinck. Er starb 1482. Das Calendarium St. Patrokli sagt am Tage nach Severin Episc. 1482: Hodie obiit dnus Joh. E. junior canonicus hujus ecclesie, qui legavit in testamento suo dnis decano et capitulo fructus anni gratie presb. sue (!), pro quibus idem dnus decanus et capitulum assignarunt XXß monete Susat. Die Memorie des Joh. E. junioris wird am Patroklus=Altar der Stiftskirche gefeiert.⁴⁾ Die Memorie wurde zweimal begangen.⁵⁾

19. Coirt E. Er ist 1474 zusammen mit Reinecke von Lünen Zeuge, als Gert von der Recke den Wilm von Schaphusen mit dem Lohhof zwischen Soest und Lohne belehnt.⁶⁾

20. Johann E. Er sagt 1500 dem Dorfe Lohne bei Soest Fehde an.⁷⁾ J. J. 1523 wird ein Haus des Joh. E. vor dem Elberich erwähnt.⁸⁾

21. Georg E. Hamelmann berichtet von ihm,⁹⁾ wegen Annahme des Evangeliums sei er durch den Rat seiner Präbende am Münster beraubt und verfolgt worden. Das Genauere er-

¹⁾ Staatsarchiv zu Münster VII, 6104, § 58.

²⁾ Vgl. darüber Josephson, Die Malereien in der Kirche St. Mariae zur Höhe, 1890, S. 16 f. und die Kirche Mariae zur Höhe 1905, S. 22.

³⁾ Etwa: Schau, was ich leide für dich, und folge, wohin ich dich führe; so mißhandeln sie mich, daß Leben durch Tod dir gebühre.

⁴⁾ Calendarium St. Patrocli, 11. Eintragung nach ver oritur.

⁵⁾ Vorwerck, Kollektan. zu St. Patrokli, S. 4: Hic agitur secunda memoria quondam dni Joh. Eppinck junioris et dantur Xß monete Susac. de et ex prato Wilhelmi Pape, werlensis oppidani, sito apud Konyng (Papen-Röningen?).

⁶⁾ Zeitschrift des Soester Gesch.=Vereins, Heft 20, S. 58.

⁷⁾ Ebenda Heft 16, S. 22.

⁸⁾ Ebenda 1893/94, Heft 12, S. 35.

⁹⁾ Op. geneal. S. 112.

fahren wir aus Vorwerck¹⁾: „Anno 1527 up Gudensdag quam ut Hachten der van Soest Her Jürgen Eppink, eyn Prester; den darum gehachtet was, dat er die beiden Groppers gescholten hatte. Er muß „uit de Stadt so lange wyken“, bis er „myt Gnade des Rats hier wedder inkommen darf“. Er war Kanonikus am Münster. Er muß schon 1530 gestorben sein. Denn Vogeler²⁾ sagt: In der Dominikanerkirche lag ein rechteckiger Grabstein mit den Worten: A. D. 1530 altera Bernhardi (21. August) obiit Georgius E., hic sepultus. Genaueres über ihn erfahren wir aus Böffler, H. Hamelmann, *Geschichtliche Werke*³⁾: E. war Inhaber einer praebenda minor. J. J. 1527 ist er Senior inter quatuor minores und bewirbt sich um eine praebenda major. Er wurde zurückgewiesen, weil er bei öffentlicher Prozession das Schwert gegen kirchliche Personen gezogen hatte und deshalb mit der großen Exkommunikation bestraft war. Bei dieser Bewerbung unterstützte ihn noch der Bürgermeister Gropper. Aber noch in demselben Jahre warfen dem Bürgermeister Gropper und seinem Sohne Joh. Gr. dieser Georg Eppink und sein Vater vor, sie wären die, „den en dachten umb syn Proven in dem Monster tho brengen.“ Wie weit das alles mit reformatorischen Neigungen zu tun hat, steht dahin. Doch ist leicht genug möglich, daß er durch das Vorgehen der altgläubigen Partei gegen ihn auf die gegnerische Seite gedrängt wurde, wenn nicht doch Hamelmann recht hat, daß der ganze Streit propter doctrinam evangelii erfolgte.

Mit Georg E. verschwindet die Familie aus der Geschichte der Stadt Soest. Nur eine Notiz findet sich noch aus späterer Zeit, die aber zu der patrizischen Familie nicht recht zu passen scheint. Am 22. Juni 1688 reitet der Soester Freigraf Achilles Dieß nach alter Sitte zur Hochzeit des Leiffert in Osttönnen, auf dessen Hofe unter dem Apfelbaum das Freigericht gehalten zu werden pflegte. Er ritt aber „mit seinem Diener Epping“.⁴⁾

1) Kollektaneen, S. 6.

2) Dominikanerkloster in Soest, S. 46.

3) Bb. II, S. 398: in publica processione deportationis reliquiarum seti Patrocli nostri se violenta manu contra personas ecclesie opposuit cum gladio extracto ex fagina et iterum saepius se opposuit intra ecclesiam et personas.

4) Seiberg, Freigrafenschaft Soest, S. 68.

Ungefähr 80 Jahre nach dem Verschwinden aus Soest taucht die Familie in der Nachbarstadt Lippstadt wieder auf. Und hier befindet sie sich alsbald wieder in angesehener Stellung, so daß man annehmen darf, daß es dieselbe Familie ist, um die es sich handelt. Ein urkundlicher Beweis ist dafür freilich zur Zeit nicht vorhanden. Immerhin deutet der Umstand auf nahen Zusammenhang beider Familien, daß die Soester Familie sich immer im Besitz zahlreicher Höfe in der Niederbörde befand und die Lippstädter von Anfang an, soweit zu sehen ist, in derselben* Gegend zahlreichen Landbesitz hatte. Die Soester hatten Höfe in Wehringen, Hüttinghausen, Kemnade (Westtönnen). Nach dem Soester Kataster von 1685 besaß Bürgermeister Epping in Lippstadt den Buecks Hof und den Hof des Franz Behrents zu Ampen, von dem er 14 Mütten duri, $\frac{1}{2}$ Schultschwein, zwei Gänse, drei Hühner erhielt, und den Hof des Joh. Gördes zu Saffendorf. Auch später noch sind vielfache persönliche Beziehungen zwischen den Lippstädter Eppings und Angehörigen von Soest und Börde wahrzunehmen. In den Jahren 1762 und 63 sind sie Paten bei Kindern des Pastors Mercklinghaus in Meiningen.¹⁾ Die Lippstädter Eppings haben einen Stammbaum, der bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgeht. Deshalb seien hier nur einige Notizen nachgetragen, die sich dort nicht finden.

1. Christoph E. J. J. 1619 protestierte vor ihm als Notar die evangelische Abtissin des Stifts zu Lippstadt, daß dem Stift der katholische Hanzlede als Propst aufgedrängt werden soll.²⁾ 1621 protestierte er als Verwalter des Augustinerklosters gegen dessen Besitzergreifung durch die Jesuiten in einem Bericht an die Regierung zu Cleve.³⁾ 1627 ist er Bürgermeister.⁴⁾

2. Bernhard E. ist im 17. Jahrh. Schüler der 3. Klasse des Gymnasiums zu Lemgo.⁵⁾

¹⁾ Kirchenbuch zu Meiningen in den betreffenden Jahren.

²⁾ Chalybaeus, Gesch. von Lippstadt, S. 157.

³⁾ Stadtarchiv zu Münster, betr. die konfessionellen Verhältnisse der Grafschaft Mark, unter Lippstadt.

⁴⁾ Möller, Alte Nachrichten von Lippstadt, S. 112.

⁵⁾ Prof. Schacht, Die alte Schülermatrikel des Gymnasiums zu Lemgo, 1913, S. 3.

3. Dietrich C. Er muß um 1612 geboren sein, denn es wird ausdrücklich berichtet, daß er 1689 im 77. Jahre seines Lebens stirbt. Von ihm berichtet Möller¹⁾, daß er mannigfache Stiftungen an Kirche und Schule in Pippstadt gemacht habe. So schenkt er 25 T. Kapital für Holz und Heizung der Schule, 100 T. Kapital für das Gehalt der Schulbedienten, 100 T. für den Pastor an der Marktkirche, 5 T. für den Küster, der dafür die Pflicht überkommt, das Erbbegräbnis und den Altar sauber zu halten. Der Altar, der hier gemeint ist, ist wohl der große Altaraufsatz, den er für 800 T. hatte in Hamburg anfertigen lassen, um ihn der Marktkirche zu schenken. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Frau Dorothea zur Helle hinterließ 1663 den Armen 50 T., wozu er später noch 40 T. legte. J. J. 1666 kaufte er alle städtischen Lasten gegen einmalige Zahlung von 1200 T. ab. Bei dieser Gelegenheit wird er „einer der reichsten Bürger“ genannt.²⁾ 1668 er Amtmann genannt.³⁾

4. Dietrich C. Er wird 1691 — aus Pippia, Westph. stammend — als Student in Marburg inskribiert.⁴⁾

5. Peter Dietrich C. Er wird 1715 als Amtmann erwähnt. In diesem Jahre hielt bei einem Schulaktus in der lutherischen Stadtschule der Lehrer Schürmann eine Rede, in der er die lutherische Kirche der Unwahrheit zieh: ihre Lehren stimmten nicht mit dem Worte Gottes überein. Der lutherische Stadt-superintendent Kleinschmidt unterbrach den Redner: Ego qua inspector tibi impono silentium. Als Schürmann, der Calvinist geworden war, dennoch weiterredete, hob der Scholarch, Herr Amtmann Epping, den actum auf.⁵⁾

1) Alte Nachrichten, S. 113.

2) Chalybæus, Pippstadt, S. 188.

3) Gymn.-Progr. 1866, S. 8.

4) Zeitschrift des Vereins für Altert. u. Gesch., Bd. 60, 1902, II, S. 48.

5) Quassimonie und geistliches Debet usw. und Gründliche Beantwortung gegen Schürmann, herausgegeben vom luth. Ministerium in Pippstadt. Gedruckt zu Pippstadt bei Michael Herbst, S. 46.

Actenstücke zur Geschichte des Predigerseminars zu Soest.¹⁾

Sr. Excellenz dem Herrn Minister Freiherrn von Stein
Hochwohlgeborner Freiherr;
Hochgebietender Herr Minister;
Gnädiger Herr;

Ev. Excellenz brachten auf unserer letzten Synodalversammlung die Errichtung eines Predigerseminars für unsere Provinz zum Antrage. Die Synode beauftragte das Moderamen diesen Gegenstand bei dem Königlichen Konsistorium in Münster zum Vortrage zu bringen, und dieses sieht nach seinen Bemerkungen zu unserm Synodalprotokoll, diesem Vortrage entgegen.

Ich habe denselben entworfen, und wage es ihn in der Anlage Ev. Excellenz vorzulegen mit der gehorsamsten Bitte denselben hochgeneigt durchzugehen, das Mangelhafte, wie auch das noch Hinzuzusetzende zu bemerken, und mir mit Hochdero Einsichten zur vollkommern Faßung desselben behülflich zu sein.

Indem ich mich der Hohen Wohlgevogenheit Ev. Excellenz auf das angelegentlichste empfehle verbleibe ich mit der größten Verehrung

Bodelschwingh, 21.—1.—30.

Ev. Excellenz gehorsamster Diener
Bäumer.

Die Errichtung eines Predigerseminars für die Provinz Westphalen betreffend. Von dem Synodalpräses, Prediger Bäumer zu Bodelschwingh.

Nach § 27 der diesjährigen Synodalverhandlungen beauftragte die Synode der Grafschaft Mark das Moderamen

¹⁾ Leider sind die hier veröffentlichten Actenstücke nur in einer sehr fehlerhaften Abschrift mir zugänglich gewesen, die ich seinerzeit von D. Kühn-Siegen erhalten habe. Wo die Originale sein mögen, ist mir unbekannt.

Einem Hochwürdigem Consistorium vorzutragen: wie wünschenswerth die Einrichtung eines Predigerseminars für die Provinz Westphalen sei, und hochdieselben zu bitten für die Errichtung desselben bei dem Hohen Ministerium der Geistlichen und Unterrichtsanstalten zu wirken.

Es bedarf zuvörderst wohl keiner nähern Ausführung, wie wohlthätig, ja wie nothwendig für die, die Universität verlassenden, jungen Theologen eine nähere und unmittelbare Anleitung zur Führung des Predigtamtes ist.

Durch die zweckmäßigere und gründlichere Vorbereitung zu den Akademischen Studien, welche die Studirenden auf den Gymnasien erhalten, durch die Strenge mit welcher die Absolvierung des akademischen Trienniums durchaus verlangt wird, da früher die akademischen Studien der Regel nach, in 2 Jahren vollendet wurden, durch die, in Vergleichung mit früheren Zeiten, ernstern, umfassendern und gründlichern Prüfungen der Kandidaten ist es erreicht worden, daß die jungen Theologen unserer Zeit durch wissenschaftlichere Ausbildung sich merklich vor den Kandidaten der frühern Zeit auszeichnen und in dieser Hinsicht ein schon wünschenswerthes Ziel erreicht ist.

In Vergleichung mit dieser theoretischwissenschaftlichen Bildung unserer jungen Theologen ist um so auffallender die allgemein bemerkbare, mangelhafte Kenntniß in allen Zweigen der praktischen Theologie, insbesondere in den Grundsätzen und Regeln für die geistliche Amtsbereidung, der das Kirchenwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, die Ungeübtheit im Kanzelvortrage, und in der für diesen passenden Sprache die Ungeübtheit in der katechetischen Unterweisung der Jugend, und einige Kenntniß des Elementarschulwesens.

Der Grund dieser Erscheinung liegt einestheils in der Natur der Sache selbst. Wo der Geist vorzugsweise auf das Speculative, und streng Wissenschaftliche sich hinrichtet, wird er dem Practischen leicht entfremdet. Er liegt andernteils in der Art und Weise des akademischen Unterrichts, der weniger, als es vielleicht sein könnte, dahin sich richtet, das praktisch Anwendbare in den vorzubringenden Wissenschaften zur lebendigen Anschauung zu bringen, und wo das auch noch geschieht, da

fehlt die unter tüchtigen Führern fortgesetzte eigene Uebung. Die zur fruchtbaren Führung des Predigtamtes gehörenden Geschäfte werden nur durch eigene angestrengte Uebung unter der Leitung von tüchtigen Meistern gelernt.

Die auf den Universitäten zu diesem Zweck angeordneten Seminarier wirken nur wenig, theils, weil sie nicht von allen benutzt werden; der Mitglieder auf den zahlreich besuchten Universitäten sind zu viele, als daß die Vorsteher dieser Anstalten auf den Einzelnen bedeutend wirken könnten, theils die Zeit der Theilnahme zu kurz ist, endlich in denselben nur ein Zweig der praktischen Theologie, die Kanzelberedsamkeit, Gegenstand der Uebung und des Unterrichts ist, selten die katechetische Unterweisung der Jugend; und zur praktischen Uebung der Seelsorge und anderer Predigeramtsgeschäfte ist nicht einmal Gelegenheit vorhanden. Wenn nun bei dem praktischen Theologen alles Wissen nur insofern nützlich ist, als er es für die ihm anvertraute Gemeinde anwendbar und fruchtbar machen kann: so ergiebt sich daraus von selbst, wie nothwendig für unsere Kandidaten eine Anleitung zur Führung des Predigeramtes ist, die sie zu wirklich praktischen Theologen macht. Das Eigenthümliche unserer Kirchenverfassung in der Grafschaft Mark trägt freilich dazu bei diesen praktischen Sinn zu wecken, macht aber auf der andern Seite eine frühere Anleitung zur Führung des Predigeramtes um so nothwendiger. Bei der Wahlfreiheit der Gemeinden, bei der größten Aufmerksamkeit, die sie auf ihre Prediger richten, und bei ihrer lebhaften Theilnahme an allen kirchlichen und religiösen Dingen fühlt sich der Prediger abhängiger von ihnen und ihrem Urtheil, noch mehr der Kandidat, dessen Streben vornehmlich dahin sich wendet, sich den Beifall des Publikums zu erwerben, sich oft und in vielen Gemeinden hören zu lassen, und sowohl der angestellte Prediger, als auch der Kandidat gerathen leicht dahin, sowohl bei der Wahl des Inhalts, als auch bei der äußern Form ihrer Vorträge nicht sowohl auf das Wesen der Sache selbst, als vornehmlich auf den Geschmack des Publikums, vor dem sie auftreten, zu sehen, indem es ihnen ihrer Beförderung wegen oft mehr um einen vorübergehenden Beifall als um wirklich gediegene und wirksame Vorträge zuthun ist; und wenn es auch unsern Kandidaten nicht an Uebung und an angestrongter

Uebung fehlt, so wird ihnen doch nur selten eine gründliche, belehrende Beurtheilung ihrer Arbeiten zu Theil. Um diese ihnen zuweilen zu verschaffen hat unsere Synode die Anordnung getroffen, daß die Kandidaten jährlich einigemal in Gegenwart des Superintendenten oder eines andern dazu geeigneten von der Synode ernannten Geistlichen predigen und katechesiren sollen. Aber ich darf es wohl nur bemerken, daß diese Anleitung nur immer höchst dürftig und wenig wirksam sein könnte.

Eine bessere würde den Kandidaten dadurch gegeben werden, wenn jeder Einzelne einem tüchtigen und Amtserfahrenen Prediger als Gehülfe beigeordnet, unter dessen specieller Aufsicht gestellt und angewiesen würde nach der Anleitung desselben die vorkommenden Amtsgeschäfte bei einer bestimmten Gemeinde zu versehen. Aber wie wenige hiezu tüchtige und willige Prediger möchten aufzufinden sein, und wie wenige Gemeinden möchten es sich gefallen lassen, die bei ihnen vorkommenden Amtsgeschäfte statt von ihrem beliebten und tüchtigen Prediger von einem unerfahrenen Kandidaten zu dessen Uebung versehen zu lassen, und endlich abgesehen von diesem allen: so würde eine Einrichtung dieser Art Kosten verursachen, zu deren Bestreitung keine Hülfsmittel vorhanden sind, oder die, wenn sie herbeigeschafft würden, zu einer weit merkhamern Errichtung desselben Zwecks angewendet werden könnten.

Es bleibt aber nur übrig die Kandidaten um ein paar eigends dazu bestellte und geeignete Männer zu versammeln, unter deren Anleitung und Aufsicht sie sich zur Führung des Predigtamtes vorbereiten und geschickt machen.

Es würde anmaßend von mir sein, wenn ich mich hier vor Männern, die mit diesem Gegenstande weit besser bekannt sind, als ich es bin, weitläufig über die Einrichtung eines Instituts, zu dem schon mehrere Vorbilder in Deutschland und selbst in unserem Staate gegeben sind, auslassen wollte. Nur das sei mir erlaubt zu bemerken, daß es an einem Orte errichtet werden müßte, in dem und in dessen Nähe sich mehrere Kirchen und Gemeinden finden, und in welchem der Lebensunterhalt wohlfeil ist.

Ich würde in beiden Beziehungen Dortmund oder Soest vorschlagen. Daß die Theilnehmer in einem Gebäude zusammen wohnen, wie in den Wittenberger Seminar scheint mir nicht

allein unnöthig, sondern auch unangemessen; da unsere jungen Theologen nicht für ein klösterliches Leben vorgebildet werden sollen. Auch würde ein zu diesem Zwecke angemessenes Gebäude schwer zu finden sein.

Ein solches Institut bedürfte nur eine Kirche und ein Gebäude, das zwei mäßige Hörsäle und ein Bibliothekzimmer enthielte. In unserer Provinz sind 336 evangelische Predigerstellen. Es werden jährlich im Durchschnitt 16 Vakanzten eintreten, und also eben soviel wahlfähigen Kandidaten nöthig sein. Würde das Institut nur für unsere Provinz berechnet: so würde es für 20 Kandidaten hinreichend sein.

Sie müßten in dasselbe eintreten nach dem Examen pro licentia, und würden mit dem Examen pro ministerio wieder aus demselben entlassen.

Es könnte die Einrichtung getroffen werden, daß dieses Letztere in dem Institut selbst von den Lehrern desselben mit Zuziehung der Rätthe des königlichen Konsistoriums gehalten würde. Im Fall daß die Synode fortbestehen sollte, könnte dieses Institut mit derselben dadurch in Verbindung gebracht werden, daß die Vorsteher des Seminars beständige Mitglieder der Synode wären, wie auch früherhin die Professoren der Theologischen Facultät in Duisburg Mitglieder der General-Synode der 4 vereinigten Provinzen waren.

Die Synode selbst könnte an dem Orte des Seminars gehalten werden, wodurch die Theilnahme der Kandidaten an den Verhandlungen derselben möglich würde.

Es bleibt mir noch übrig den schwierigsten, den Kostenpunkt zu berühren.

Die oben bemerkten Gebäude müssen angeschafft und erhalten werden. Den Vorstehern des Seminars müssen solche Gehälter ausgeworfen werden, daß sie von demselben ohne weitere von den Kandidaten zuzahlende Remuneration leben können. Für den nothdürftigen Unterhalt dieser selbst muß gesorgt werden. Die bei weitem größere Mehrzahl unter ihnen ist sehr dürftig, daß sie gleich nach ihrer Rückkehr von der Universität für die Erwerbung ihres Unterhalts als Hauslehrer oder durch Unterrichtgeben sorgen müssen was in mancherlei Hinsicht nachtheilig für ihre theologische Ausbildung ist und nicht selten sind sie bei ihrem Eintritt ins Pfarramt schon mit

Schulden beladen. Sie sind größtentheils Predigersöhne und die Pfarrgehälter in unserer Grafschaft Mark sind so geringe, daß sie auch zum nothdürftigen Unterhalt einer Familie kaum, oft gar nicht hinreichen, sie betragen im Durchschnitt genommen nicht 400 Thr.

Zwei Seminarlehrer müßten wenigstens angestellt werden, von denen jährlich ein Gehalt von 1000 Thr. zu beziehen hätte.

In Dortmund und Soest würde ein Kandidat sich nothdürftig mit 200 Thr. Pr. cour jährlich erhalten. Dieses macht für 20 Kandidaten eine jährliche Ausgabe von 4000 Thr.

Sodann würde noch eine Summa zur Anschaffung einer Büchersammlung nöthig sein; deren Betrag zu bestimmen ich nicht im Stande bin, ungerechnet einige andere geringere Ausgaben sind, Heizung der Hörsäle, für die Remuneration eines Dieners &c. Der Kirche angehörige disponible Fonds zur Bestreitung dieser Ausgaben sind, so viel ich weiß, nicht vorhanden, und es bleibt mir nur der Wunsch und Antrag übrig daß der Staat geneigt sein möge, dieselben zu übernehmen.

Ich habe die Hoffnung, daß er dazu um so williger sein wird; da er in unserer Provinz keine Gehälter an einen Bischof, einen General-Superintendenten und Superintendenten verwendet, und auch in Zukunft nicht zu verwenden braucht, da wie die Erfahrung lehrt, das Kirchenregiment in unserer Provinz ohne diese geistlichen Würden und Beamte gehörig und ordentlich geleitet und geführt wird.

Indem ich den Gegenstand dieses Vortrages der Berücksichtigung Eines Hochwürdigen Konsistoriums angelegentlichst empfehle, verbleibe ich mit der größten Verehrung

Hochdeselben

Bodenschwingh, d. 21. Januar 1830.

gehorsamster Diener
Bäumer.

P. S.

Vorstehenden Vortrag hatte ich Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimden Staats-Minister Freiherr von Stein mit der Bitte vorgelegt, mir seine gutachtliche Meinung über denselben Hochgeneigt mitzutheilen. Dies ist von Hochdemselben in anliegendem Originalschreiben geschehen; welches ich um so mehr

beizufügen mich verpflichtet halte, da dasselbe auf eine Höchst gründliche und überzeugende Weise Punkte berührt die von mir übergangen sind.

Bodelschwingh d. 4. Febr. 1830.

Bäumer.

Rappenberg d. 26^{ten} Januar 1830.

Hochwürdiger

Hochzuverehrender Herr Präses der Synode

Euer Hochwürden gütigt den 21 h. M. mir mitgetheilten Aufsatz über die Errichtung eines Märkischen Prediger-Seminariums beweist überzeugend dessen Unentbehrlichkeit, die vorzüglich aus der einseitigen Ausbildung des Verstandes und Ueberfüllung des Gedächtnisses durch Gymnasial und Academischen Unterricht entsteht. So wird Einbildungskraft, Gemüth und practischer Sinn unterdrückt, und Geistestrockenheit und Ueberhoffenheit (?) hervor gebracht oder vermehrt. Diesen Betrachtungen läßt sich nichts hinzusetzen. Die aber noch unerörterte Fragen, wegen Lehre Disciplin, und Anschaffung eines der Erfordernissen der Anstalt angemessenen Einkommens erlaube ich mir, wenn gleich nur Laie, zu berühren.

Die erste und wichtigste Frage bleibt immer: Was soll gelernt werden? eine geoffenbarte christliche Religion? etwas festes bestehendes, in einem Geist, der bekennet, daß Christus von Gott ist, oder der das nicht bekennet, den 1 Joh 4, 1—3 Geist des Widerchrists nennt, Rationalism, etwas Unbegrenztes, Vages, das zuletzt allen Irrthümern, deren menschlicher Dünkel und menschlicher Geist fähig ist, den Zugang eröffnet?

Der Rationalism setzt an die Stelle der Religion, die Ansichten des dünnkelhaften menschlichen Verstandes, der seiner Natur nach wandelbar; denn warum sollen Meinungen sehr mittelmäßiger Menschen fester bestehen, als tausende von Systemen der Weltweisen, Physikeru. s. w. so die Vorzeit erfassen, bestanden haben, und die christliche Religion hat sich in der Dunkelheit aus schwachen Keimen entwickelt, hat den Kampf gegen die ganze Kraft des römischen Reichs bestanden und ist daraus siegreich hervorgegangen.

Es erhoben sich in der Kirche zwar Spaltungen, Meinungsverschiedenheiten, aber die Achtung für die Grundwahrheiten bestand, man beabsichtigte nicht Zerstörung des Heiligsten, auch in der protestantischen Kirche finden wir bald starre Dogmatiker, bald aber auch Männer, die wie Spener, Francke u. s. w. strebten einen christlichen gottergebenen in das Leben eingreifenden Sinn zu erwecken, nur der letzten Hälfte des 18 Jahrhunderts war vorbehalten in Frankreich die Erscheinung der materialistischen und atheïstischen Philosophen Rotte, in Deutschland der frechen Ezegeten Schule der S. . . . P. . . . W. . . . u. s. w.

Und was haben diese Männer aufgebaut? nur zerstört, und den Weg den ihnen nachstürzenden Metaphysikern gebahnt, den Deïsten, Spiritualisten, Materialisten, Pantheïsten, Atheïsten u. s. w.

Welches wäre das Resultat dieser Verwirrung der Geister, wachte nicht die göttliche Vorsehung auf die Erhaltung des Göttlichen Worts unter den armen Menschengeschlechtern?

Unterdessen ist das nächste Resultat der begonnenen Zerrüttung des christlichen Glaubens, Zerrüttung im Glauben, in den gottesdienstlichen Handlungen, und Steigerung der Unsitlichkeit. — Diesem Unglauben gegenüber, erhebt sich Aberglaube, wie die Erscheinungen in der deutschen Schweiz, in England, in Amerika beweisen die Schakers, die Kosianer; endlich die Blüthe des Unsinnes Hl. Owen, der alle Religion verwirft, Gemeinschaft des Eigenthums, willkürliche Auflöslichkeit der Ehe, gemeinschaftliches Arbeiten, gemeinschaftliches Tanzen, moralische unentgeltliche Vorlesungen, als die Mittel der höchsten Bervollkommnung des Menschengeschlechts empfiehlt.

Diese Bedingung der Unentgeltlichkeit wäre wohl vielen anstößig, die denn trotz aller Sophismen in ihrem Innern fühlen, daß sie nicht berechtigt sind, Kircheneigenthum zu genießen, das nur unter der Bedingung, die Lehren der Kirche vorzutragen, ihnen zu benutzen überlassen ist, das aber nicht zusteht, wenn man diese Lehren angreift, oder möglichst verschweigt, oder mit gleisnerischen Phrasen predigt.

Ein Hauptzweck der Gründung eines Prediger Seminarius ist Katechetik, und Ausbildung der Kanzelberedsamkeit; für die Letztere ist aber die trockne, kalte, in ezegetischen, metaphysischen Untersuchungen sich verliehrende Vernunft nicht empfänglich.

Ein so gebildeter geistvoller Mann, wird belehrende Vor-

träge halten, aber nicht auf die Gemüther wirken. Der große Haufe von mittelmäßigen Kanzelredner dieser Art, ist der ungebildeten Klasse unverständlich, der halbgebildeten langweilig, und der gebildeten unerträglich; wozu also ihre Kanzelberedsamkeit, die die Kirchen verödet?

Für den Vortrag eines selbst höchstgewöhnlichen, aber demüthigen, frommen, für das Seelenheil seiner Gemeinde besorgten Predigers, sind die Zuhörer immer empfänglich, durch den in ihm herrschenden frommen Sinn, durch die Einwirkung des Geistes Gottes, durch die Kraft des Gebets.

In der Voraussetzung, daß das zukünftige Prediger Seminarium kein Brennspiegel zur Auffammlung der Strahlen des Rationalism sein werde, darf ich noch Folgendes in Ansehung des Außeren, der Einrichtung und der Anschaffung eines angemessenen Einkommens hinzufügen.

Das gemeinsame, man nenne es, wenn man will klösterlich Leben, halte ich für ein sehr kräftiges Beförderungsmittel der Zwecke eines Prediger-Seminars.

Kloster-Sinnlichkeit, Kloster-Faulheit, Kloster-Dummheit sind sehr verwerflich, aber Kloster-Zucht und gemeinsames Leben hatten einen sehr hohen Werth, wo sie in ihrer Reinheit bestanden und bethätigen ihn noch, wo sie in der Art fortdaurend bestehen. Deutschland verdankt seinen und fremden, besonders brittischen Klöstern die höchsten geistigen Güter, Wissenschaft und christliche Religion: jene fand in ihnen während Jahrhunderten von Völkerzügen, Verhandlungen u. s. w. Aufnahme, Schutz und Pflege; die Religion ihre Verbreiter, die Tod und Marter trotzten; wem sind die hochgefeierte Namen: St. Columban, Gallus, Bonifatius, Ludger Ansgar Kemberg unbekannt und diese Männer, die Wohlthäter Deutschlands, bildeten sich in Klöstern, lernten hier sich selbst aufzuopfern, und die wohlthätigen Lehren des Heilandes unter unsern rohen Vorfahren verbreiten.

Auch wo das gemeinsame Leben in noch blühenden Anstalten fortgeführt wird, wirkt es wohlthätig durch konsequentes Eingreifen der Vorsteher in die Leitung des Ganzen und der Einzelnen durch Wettheifer der Mitglieder unter einander in ihrer Ausbildung durch Erlangung von Menschenkenntniß, durch Erwerbung von Verträglichkeit, geselligen Eigenschaften, die in

Deutschland so schroff, den burschikosen kindischen Fragen entgegen stehen. Die wohlthätigen Folgen des gemeinsamen Lebens erkennt man fortdaurend in England, sowohl in den Gymnasial Kollegien, als in den Unniversitäts Kollegien, an deren sonstigen Einrichtungen manches tadelhaft ist, und in den Württembergischen theologischen Erziehungs-Anstalten, den niedern Klöstern, und dem Seminario in Tübingen — Anstalten, die ihre Vortrefflichkeit durch die Menge der aus ihnen hervorgegangenen tüchtigen Gottesgelehrten bekräftigt haben.

Auch in ökonomischer Hinsicht verdient das gemeinsame Leben den Vorzug vor dem vereinzelt. In einer an einem wohlfeilen Orte gelegene Anstalt wird ein junger Mann, anständige Kost, Erleuchtung und Heizung für: Ein Hundert-fünfzig Thaler erhalten können; auch lassen alle Heizungs-Verbesserungen, so man bei dem Bau der Feuerungs-Vorrichtungen durch die Erfahrung gelernt hat, sich anbringen.

Einer der Lehrer würde ledigen Standes seyn, und in der Anstalt zur Aufrechthaltung der innern Ordnung wohnen müssen.

Indem ich in Beziehung auf Lehre das bereits Geäußerte wiederhole, so bleibt nun noch übrig das der Anstalt erforderliche Einkommen auszumitteln.

Ich glaube behaupten zu können, daß man in dem Münsterschen Ober-Präsidial-Bezirk, für den großen Zweck der Bildung christlicher Prediger, wenn man ihn ernsthaft in das Auge faßt, leicht eine Rente von 5—6000 Thr, und ein Anlage-Kapital von 15000 Thr aufbringen werde.

Die Quellen dieses Einkommens sind Privat Beiträge, als Geschenke, Vermächtnisse Provinzial-Fonds Kommunal-Fonds Staats-Fonds.

- 1, Privat Beiträge zu öffentlichen Zwecken von niederer Wichtigkeit, z. B. Kunst-Akademien, einzelne Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w. erfolgen häufig in der Form von Geschenken, Vermächtnissen, und ich glaube, daß ich mich für ein Kapital von 5000 Thr werde verbürgen dürfen, so auf diese Art zu erwarten ist.
- 2, Der § 13. p 57 des einliegenden ersten Landtags-Abchiedes d. d. 13 July 1827 erwähnt eines Provincial-Fonds von

258,484 Thr der gegenwärtig zu 300 000 angewachsen, disponibel ist, und eine Rente von 12 000 Thr giebt

An diesem ersten Kapital nimmt Theil der Regierungsbezirk:

	1827	1830
Münster mit	117,484	135,871
Minden „	63,620	73,831
Arnsberg „	77,598	90,069

Die beiden letzten Bezirke mit 191,218 oder einer Rente von 5648 Thr und 1830 mit 163,900 oder einer Rente von 6556 Thr, kommen als zwei hauptsächlich protestantische Bezirke in Betracht; auf sie kann man ein jährliches Einkommen von 4000 Thr für das Prediger Seminarium anweisen. Man erwähnt zwar vorläufig schon mannigfaltiger Verwendungen dieser Fonds zur Milderung irdischen Elends, als Taubstummen, Irren Anstalten, Verbesserungen der Zuchthäuser u dgl. Verdienen aber dergleichen Zwecke Erwähnung, die nur auf Verminderung irdischen Leidens eines aliquoten und verhältnißmäßigen geringen Theils der Population gehen wenn es sich von einer Anstalt handelt, die das ewige Wohl der sämtlichen Einwohner beabsichtigt —?

- 3, Das an Bedarf der Anstalt am Einkommen noch fehlende würde durch die Steuern sämtlicher evangelischer Gemeinden aufgebracht werden, — da sie alle an ihren wohlthätigen Folgen theilnehmen.
- 4, Mit Recht dürfen wir Bau und Einrichtungskosten von der Wohlthätigkeit unseres frommen Monarchen erwarten, und dessen Staats-Kassen, durch deren Kräfte, so viele öffentliche gemeinnützige, aber doch nur materielle Zwecke habende Bauten ausgeführt werden, wird es gewiß nicht an denen zur Errichtung eines Prediger Seminarium erforderlichen Mitteln fehlen.

Die Schwierigkeiten, bemerke ich schließlich, so Religion und Erziehung zu überwinden haben, steigen mit dem Wachsthum der Bevölkerung, das das Auskommen des Volks erschwert durch Vermehrung der Zahl der Theilnehmenden, und des Reibens der Eigensucht. Da die Macht des Bösen wächst, so muß man

ihr einen kräftigeren Damm entgegensetzen als moralische Phra= seologie, und das Spinnengewebe der falschen Theologasteri.

Mit ausgezeichnete Hochachtung beharre ich
Euer Hochwürden
Ergebenster

von Stein.

An den Präses der Synode
Herrn Pastor Bäumer
Hochwürden zu Bodelschwingh.

An Sr. Excellenz dem H. Minister Freiherr von Stein
Hochgeborner Freiherr;
Hochgebietender Herr Staats Minister
Gnädiger Herr!

Mit dem gehorsamsten Dank für die gütige Mittheilung be= ehre ich mich in der Anlage Ew. Excellenz die mir zur Einsicht zugesandten Verhandlungen der Provinzialstände von West= phalen wieder zu überreichen.

Ich habe die Errichtung eines Predigerseminars bei dem Königlichem Konsistorium in Münster durch Einsendung des Gutachtens Ew. Excellenz und meines Vortrages zur Sprache ge= bracht und bitte mir noch darüber den Rath von Ew. Excellenz aus, auf welche Weise diese Angelegenheit bei dem Landtage zu be= fördern ist, der doch seine Einwilligung zu der beabsichtigten Verwendung der bemerkten Fonds geben muß. Am wirksamsten in jeder Weise geschähe dieses wohl durch einen Antrag von Ew. Excellenz. Sollte dazu aber ein Vortrag von Seiten der Synode nöthig sein; so will ich die Abfassung desselben nach einer mir von Ew. Excellenz gütigst zu gebenden Anleitung gerne übernehmen.

Sodann erlaube ich mir die Frage: ob durch die Pro= vinzialstände ein Gesuch um endliche Feststellung unserer Kirchen= verfassung an Sr. Majestät, dem König gebracht werden dürfe, und auf welche Weise die Aufmerksamkeit der Stände auf diesen Gegenstand zu richten ist.

Endlich überreiche ich Ew. Excellenz in der Anlage die Ab= schrift eines Konsistorial Rescripts das einzuführende neue Ge= sangbuch betreffend. Die von der Gesangbuchs-Kommission der Synode aufgestellte Liedersammlung hat weder die Genehmigung des Ministeriums noch des Konsistoriums erhalten, und nach

meiner Ueberzeugung aus triftigen Gründen. Die Frage ist jetzt: ob das vor einigen Wochen in der Provinz Brandenburg eingeführte neue Gesangbuch oder das im Manuscripte vorliegende, nachdem die geforderten Verbesserung in demselben gemacht worden sind, eingeführt werden solle. Auch darüber das Urtheil Ew. Excellenz vernehmen zu können, würde mir und mit mir allen meinen Amtsbrüdern gewiß belehrend und willkommen sein. Sollte Ew. Excellenz Vergnügen finden, das anliegende Manuscript einzusehen: so werde ich die Ehre haben, es Ew. Excellenz gleich zuzusenden.

Indem ich mich dem Hohen Wohlwollen Ew. Excellenz auf das angelegentlichste empfehle verbleibe ich mit der größten Verehrung.

Ew. Excellenz

Bodenschwingh d 27^{ten} Februar 1830

unterthänigster Diener
Bäumer.

Die Errichtung eines Prediger Seminars für die Provinz Westphalen betreffend.
Von dem Synodal Präses
Bäumer.

In der Anlage beehre ich mich Einem Hochwürdigem Konsistorium zur geneigten Berücksichtigung eine durch seine Excellenz den Herrn Staatsminister Freiherr von Stein mir mit getheilte den rubricirten Gegenstand begutachtende Schrift des Land und Stadtgerichts Director von Viebahn zu Soest gehorsamst zu überreichen. Nach derselben scheint Soest vernehmlich geeignet zu sein, dort das Predigerseminar zu errichten, wo die sub 1. 2. 3. aufgeführten Punkte vornehmlich berücksichtigt zu werden verdienen.

Ob die Prediger Landfermann und Schütz dem zu errichtenden Seminar unmittelbar bedeutende Dienste leisten können, möchte ich fast bezweifeln. Auch müßte außer dem Direktor noch ein zweiter tüchtiger Lehrer angestellt, und das Gehalt demselben freilich so hoch bestimmt werden, daß ausgezeichnet gelehrte und praktische Theologen, dadurch bewogen werden könnten, den Antrag der Anstalt zu übernehmen.

Ich verbleibe mit der größten Ehrfurcht und Ergebenheit

Ew. Hochwürdigem Konsistorium

An das Königliche Konsistorium
zu Münster.

gehorsamster Diener
Bäumer.

Rappenberg, den 23^{ten} April 1830.

Ev. Hochwürden

habe ich die Ehre anliegend ein P. M. des Hl. Land. G. Director von Biebahn zu Soest über das geistliche Seminarium mitzutheilen, welches schätzbare Nachrichten über die in Soest vorhandenen Hülfsmittel enthält.

Hochachtungsvoll beharre ich

Ev. Hochwürden Ergebenster
von Stein.

Abchrift.

Die Errichtung eines Prediger Seminars für die Provinz Westphalen betreffend.

Den von Ev. Excellenz theilnehmend aufgenommenen und befürworteten Wunsch des Prediger Bäumer wegen Errichtung eines Prediger Seminars für die Provinz Westphalen habe ich schon vielfach aussprechen hören. Derselbe liegt jedem Theilnehmenden evangelischen Christen so nahe, daß es zu bewundern ist, wie er nicht schon früher in ernstere Erwägung gezogen wurde.

Der Jurist wird durch seine Arbeiten als Auscultator und Referendar, der Arzt nach vollendetem Triennio durch 1jährigen Kursus in Berlin, der Gymnasial-Lehrer durch das Probejahr bei einem Gymnasio, praktisch unter Anleitung älterer Praktiker zu dem Dienste vorbereitet, den er bekleiden soll, er wird mit den Schwierigkeiten seines künftigen Amtes bekannt gemacht, gegen die gewöhnlichen Klippen gewarnt, und auf Mängel aufmerksam gemacht, die seiner Ausbildung fehlen.

Jeder Staatsdiener ist zu bedauern, dem eine solche praktische Ausbildung abging, er wird durch öfter nicht zu ersetzende Fehler sich in seinem Wirkungskreise schaden. Auf eine unerklärliche Weise ist bloß die praktische Ausbildung der evangelischen Theologen versäumt. Sie eilen von der Universität zum ersten Examen, geben dann 1 Jahr Unterricht, präpariren sich praktisch zum 2^{ten} Examen und treten demnächst in ihr Amt, oder ernähren sich ferner durch Unterricht. Im Amte stehen sie ohne Kontrolle wegen Tüchtigkeit ihrer Leistungen gewöhnlich allein. Ihnen wird das Seelenheil einer zahlreichen Gemeinde anvertraut. Ist es nicht, als wenn das von weniger Wichtigkeit wäre?

Die Errichtung eines Prediger Seminars für Westphalen und Rheinland ist deshalb ein dringendes Bedürfniß. Nach dem von Ew. Excellenz gemachten Vorschlägen kann die Beschaffung der Mittel keine unübersteigliche Schwierigkeit haben.

Ich erlaube mir ehrerbietigst den aufgestellten Punkten noch Folgendes hinzuzusetzen: daß

- a) die katholischen Westphalen sich um so weniger beschweren können, wenn die Provinzial-Fonds zu diesem Zwecke mäßig angegriffen werden, da die Errichtung der Bischümer und Domkapital, auch die Münstersche Akademie viel größere Kosten veranlaßt hat;
- b) nach dem Reichs Dep. Hauptschlusse die von den aufgehobenen frommen Stiftungen herrührenden Güter zu wohlthätigen Zeitgemäßen ähnlichen Stiftungen gebrucht werden sollen. Von den suppressirt=evangelischen Stiftern sind aber meines Wissens solch Foundationes bis jetzt nicht gebildet, obgleich es der Finanz=Etat Preußens wohl zugeht.

Ew. Excellenz haben zur Lokalität Soest u. a. vorgeschlagen. Mit der dortigen Lokalität genau bekannt, wage ich es, folgende Punkte, in Vorschlag zu bringen, die der Erreichung des Zwecks förderlich sein könnte:

1. ist dort das Schullehrer-Seminar für ganz Westphalen mit vortrefflichen Lehrern besetzt. Die Candidaten können sich dort in der Choral-Musik vervollkommenen, die in unsern Kirchen in der neuen Zeit so sehr vernachlässigt ist,
2. kann dort ein Candidat für 100—120 Thr Kost Logis und Heizung erhalten — so viel zahlen nämlich die Gymnasiasten,
3. nahe beim Seminar ist die Thomae Kirche, wo sich eine schöne Orgel befindet, und neben dieser Kirche
4. ein sehr geräumiges Pastorat-Haus, worin sich zwei zu Hörsälen vorzüglich geeignete Zimmer finden. Der Prediger und Superint. Müller hat ad dies vitae die Benutzung dieses Hauses, ich zweifle nicht daß er die beiden Säle zu einem solchen guten Zwecke einräumt. —

Nach seinem Absterben könnte aber von dem Prediger-Seminar oder dessen Direktor das Prediger Officium bei der kleinen und armen Gemeinde übernommen werden, das Pastorathaus hätte völligen Raum für 10 junge Männer.

Vielleicht übernehme H. Müller schon zu Lebzeiten die Beköstigung. Seine Familien-Verhältnisse sind darnach, und er zeichnet sich durch frommen Wandel aus.

5. ist unter den dort fungirenden 7 Predigern einer H. Landfermann, welcher sich durch sein Redner Talent, durch Gelehrsamkeit und frommen Wandel so auszeichnet, daß er am Unterrichte der Kandidaten Theil nehmen könnte. Er war früher Gymnasial Lehrer, und auch in diesem Fach sehr ausgezeichnet;
6. beim Schullehrer Seminar ist vom Konsistorio der Prediger Schütz vor 1 Jahr angestellt, weil er sich durch so vorzügliche Gaben beim Katechisiren auszeichnete. Könnte dieser nicht in solchem Fache den H. Kandidaten zu deren Ausbildung behülflich sein?

Mit wenigen Kosten würden nach meinem Dafürhalten diese vorhandenen Mittel zu jenem Zwecke verwendet werden können. Die Hauptausgabe würde sich demnach nur noch auf den Direktor der Anstalt beschränken. Hierzu würde ein sehr ausgezeichneteter Mann nöthig sein. Dieser ist selten zu finden, und muß durch das Anerbieten einer gesicherten äußeren Lage herbeigerufen werden. Hierzu halte ich 1000 Thr für zu geringe.

Sollte ich Einleitungen zur Erreichung des Zweckes, wegen Benutzung jener vorhandenen Mittel in Soest treffen; so haben Ew. Excellenz lediglich über mich zu disponiren.

Rappenberg, den 10^{ten} April 1830.

v. Wiebahn.

Chronik der Lutherischen Konferenz von Minden-Ravensberg.¹⁾

Von Pastor Hartmann in Rödinghausen.

Nur eine Chronik der Lutherischen Konferenz von Minden-Ravensberg wollen diese Blätter sein. Eine Geschichte derselben darzubieten, welche die Beweggründe, Zusammenhänge und Wirkungen der Konferenz nachweist, beanspruchen diese Zeilen nicht.

Bei der weit zurückliegenden Gründungszeit der Konferenz und dem völligen Mangel zusammenfassender Aufzeichnungen über dieselbe galt es für den Zweck dieser Chronik die mündlichen Mitteilungen der wenigen aus der ersten Zeit noch lebenden Freunde der Konferenz, vor allem des gegenwärtigen Vorsitzenden zu verwerthen und im übrigen die hin und her in kirchlichen Blättern und konservativen Zeitungen sich findenden Nachrichten zusammenzustellen. Solche Quellen sind die „Evang. lutherischen Zeugnisse, Monatsblatt zur Erbauung der lutherischen Kirche und zur Wahrung des guten Rechtes des lutherischen Bekenntnisses“ aus dem Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts, sodann der „Konservative Volksfreund“ (1862—1877) und seit 1877 die jährlichen Berichte über die Konferenz in der „Neuen Westfäl. Volkszeitung“ in Bielefeld, jetzt in Herford erscheinend. Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeisters von Bielefeld war es möglich, im Bielefelder Rathaus-Archiv die sämtlichen Jahrgänge der Zeitungen durchzusehen.

¹⁾ Anm. des Herausgebers. Es ist bekannt, daß die Verfasser für ihre Aufsätze die Verantwortung allein tragen. Unser Jahrbuch will vor allem Material zusammentragen. Auch die Art der Aufsätze gehört zum historischen Material. Daß wir hier die Geschichte der Bielefelder Konferenz bringen können, ist um so erfreulicher, als bekanntlich auch eine Geschichte der kirchlichen Konferenz der Mark geplant wird, die ebenso dem Charakter der Mark zu entsprechen hat, wie die vorliegende dem von Minden-Ravensberg gerecht wird.

Ein Vorläufer der Lutherischen Konferenz für Minden-Ravensberg war die seit 1843 jährlich im Sommer, Juni oder August, in Herford stattfindende „Pastoralkonferenz der evangelischen Geistlichen im Regierungsbezirk Minden“. Dieselbe fand seit den 40er Jahren des vorigen Jahrh. im Anschluß an das seit 1840 gefeierte Ravensberger Missionsfest statt. Die Hengstenbergische Ev. Kirchenzeitung berichtet davon in den Jahren 1844 (62 Teilnehmer) bis 1847.

Sie wird auch im Synodalprotokoll der Diözese Herford von 1848 und seitdem bis 1860 unter der Rubrik „Kirchenbeamte“ öfter erwähnt. Als allgemeine und zwar zahlreich besuchte Pastoralkonferenz des Bezirks trug sie weder ausgesprochen pietistischen, noch konfessionellen Charakter.

Daneben gab es zu Pfingsten eine „Evangelische Lehrerkonferenz“, an welcher z. B. 1853 61 Lehrer und Pastoren teilnahmen, welche ursprünglich als Lehrer- und Presbyterkonferenz gedacht war.

Als die Bewegung des lutherischen Bekenntnisses in den durch die Erweckungszeit zu neuem Glaubensleben gekommenen Minden-Ravensberger Gemeinden erwachte, d. h. anfangs der 50er Jahre, entstand in Rößinghausen durch den Austritt zahlreicher Familien aus der „unierten“ Landeskirche eine altlutherisch separierte Gemeinde. Dieselbe fand Anschluß an die Breslauer Lutheraner (1852—54).

Im Gegensatz zu dieser Separation schlossen sich eine Anzahl Pastoren von ausgesprochen konfessioneller Richtung mit andern lutherisch-kirchlich gesinnten Gemeindegliedern zu einem „Lutherischen Verein in Westfalen und Rheinland“ zusammen, dessen Leiter insonderheit die Pastoren L. Feldner in Elberfeld, H. Volkening in Jöllenbeck und K. Kuhlo in Baldorf waren. Daneben sind zu nennen: Sup. Huhold in Hausberge, die Pastoren Krekeler in Petershagen, Beckhaus in Hörxter, Huchzermeyer und Siebold in Schildesche, Seippel in Rehme.

Später traten dann vor allem die Pastoren Braun auf dem Sparrenberge, dann in Gütersloh, und Schmalenbach in Mennighüffen in den Vordergrund.

Zweimal jährlich, nach Ostern und im Herbst, versammelten sich die Mitglieder des „Lutherischen Vereins“ zu einer „Lutherischen Konferenz“, welche an verschiedenen Orten, z. B. Herford,

Kehme, Pr.=Oldendorf (Pollertshof) gehalten wurde. Man unterschied „Mitglieder“ und „Gäste“ der Konferenz. Zweck derselben war, „sich durch Gebet, das Wort Gottes und gemeinschaftliche Beratung zum Eifer für das Haus des Herrn zu stärken.“ Der Verein schloß sich an den Gesamtverein der Lutheraner (in den östlichen Provinzen Preußens) an und entsandte zu der allgemeinen Konferenz der lutherischen Vereine in Wittenberg am 8. und 9. Juni 1858 zwei Abgeordnete.

Von einer der Provinzialkonferenzen Westfalens, die zu Kehme am 4. u. 5. Mai 1858 abgehalten wurde, berichten die „Ev.-luther. Zeugnisse“ ausführlich:

Bei dem Gastwirt Volkening in „Bad Kehme“ versammelten sich am 4. Mai 1858 18 Geistliche. Sie erslehten kniend des Herrn Gegenwart und berieten dann über den Bau der Kirche nach Innen (Bekennnisgeltung) und Außen (Mission). Auch für die Mission erkannte man die Notwendigkeit eines „deutlichen Tones der Posaune“ seitens der Missionare, die unser lutherisches Volk ausfende.

Die Konferenz am folgenden Tage vereinigte 25 Geistliche, darunter zwei Superintendenten. Abermals rief man den Herrn kniend an und hörte eine Andacht über das Wort Gal. 4, 26 „Das Jerusalem, das droben ist, das ist unser aller Mutter“. Dann beriet man, was zu tun sei, um den das lutherische Bekenntnis zurückstellenden Unionsbestrebungen, auch des Kirchenregiments, wirksam entgegenzutreten zu können. Die ganze Konferenz war in allen Teilen auf diesen Ton gestimmt.

In der Erkenntnis, das lutherische Bewußtsein unter den Pastoren und in den Gemeinden wecken und stärken zu müssen, gaben die Pastoren Feldner, Volkening und Kuhlo die „Evang.-lutherischen Zeugnisse“ heraus, neben den Konferenzen im Frühjahr und Herbst das Sprachrohr des lutherischen Vereins.

Aus dem Inhalt der Blätter, welche z. T. dem Evangel. Monatsblatt beigelegt wurden, seien folgende Abhandlungen erwähnt: „Was ist das Sakrament des Altars?“ von Siebold. „Die Lehre von den Sakramenten“, Feldner. „Woher weißt du, daß du ein Kind Gottes bist?“ P. Braun beantwortet diese Frage, nachdem er die Antwort der Katholiken, der Reformierten, der halb lutherischen, halb reformierten Gefühlsschriften abgelehnt hat, im lutherischen Sinne dahin: „Der heilige Geist sagt mir,

daß ich ein Christ bin, weil Christus mich angenommen hat in meiner Taufe, weil Christus mir gesagt hat: du bist mein in der Absolution, weil Christus mir gesagt hat: ich bin dein im Abendmahl; weil Christus für mich geboren, gestorben und auferstanden ist. Mit diesem Geiste lasse uns Gott leben und sterben.“ Zur Verhütung der Gefahren, welche einseitiger Subjektivismus und einseitiger Objektivismus der Kirche bringen, stellt Feldner die folgenden Sätze auf: Die Aufgabe treuer Lutheraner ist es 1. ebensowohl auf reine Lehre wie gottseliges Leben zu dringen, 2. die Kirche ebenso als Heilsanstalt, wie als Gemeinschaft derer anzusehen, welche dem Herrn dienen wollen; 3. nicht nur die Einbildung, als könne die Kirche aus lauter Befeierten bestehen, zu verwerfen, sondern ebenso Ernst zu machen mit schriftgemäßer Kirchenzucht; 4. ebenso sich zu hüten vor Cäsaropapie wie vor kirchlicher Demokratie; 5. nicht bloß die den Sakramenten innewohnende Gnadenkraft gegen alle Sektierer, sondern auch die Notwendigkeit der durch sie hervorzubringenden Gnadenwirkungen gegen römische Irrtümer hervorzuheben.

Pastor Feldner=Elberfeld trat später aus der Landeskirche aus und zu den Breslauer Altlutheranern über. Auch Braun, Ruhlo=Balldorf und andere zogen den Austritt ernstlich in Erwägung, erkannten jedoch das Recht und die Pflicht, in der Landeskirche so lange zu bleiben, als die dem lutherischen Bekenntnis gemäße Lehre und Sakramentsverwaltung rechtlich und tatsächlich in der Landeskirche freien Raum habe.

Je mehr die bekenntnistreue Richtung in Ravensberg erstarkte, gewann die lutherische Konferenz an Bedeutung, und sog gleichsam die frühere allgemeine Pastorkonferenz in sich auf, welche seit 1860 nicht mehr gehalten wurde. Durch den Einfluß von P. Beckhaus=Hörter wurden auch manche jüngere Geistliche aus der Paderborner Diaspora Teilnehmer der Konferenz, und auch aus Lippe stellten sich einzelne regelmäßig ein, wie z. B. P. Vorberg=Lemgo. Anfangs eine Pastorenkonferenz, wird dieselbe noch Ende der 60er Jahre in den Einladungen des „Präsidiums“ im Konservativen Volksfreund als „lutherische Pastorkonferenz“ bezeichnet, obwohl auch schon damals, sicher bald darauf, Nicht=Pastoren Gäste und Mitglieder der Konferenz waren. J. B. waren der Landrat a. D. v. d. Reck, Rittmeister

v. Rohden, Fabrikant G. Banfi, Hymn.=Dir. Kumpel regelmäßige Besucher der Konferenz. Sie tagte schon am 23. u. 24. Mai 1866, am 19. u. 20. Juni 1867 und später stets im evangel. Vereinshaus in Bielefeld. Im Jahre 1868 ging ihr eine Konferenz für Innere Mission voraus, während sonst meist am Vorabend auch die Heidenmission zu Worte kam.

Die Bedeutsamkeit der Konferenz wuchs mit der immer größeren Zahl der Teilnehmer und der Gediegenheit und aktuellen Wichtigkeit der Vorträge. Die Konferenz nahm zur Grundlage ihrer Mitgliedschaft die „Wittenberger Sätze vom Jahre 1849“ in folgender Gestalt an:

1. Wir stehen auf dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche.

2. Wir sind der Überzeugung, daß unsre Gemeinden rechtlich nie aufgehört haben, lutherische Gemeinden zu sein, und daß uns die heilige Pflicht obliegt, ihre konfessionellen Rechte mit aller Kraft zu vertreten.

3. Das konfessionelle Recht der lutherischen Gemeinden fordert zu seiner Wahrung eine konfessionelle Kirchenverfassung. Wir begehren demnach die Anerkennung und Durchführung des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in Kultus, Gemeindeordnung und Regiment.

4. Als nächstes Ziel unsers Strebens setzen wir fest die Befreiung des Altardienstes von aller Zweideutigkeit und Ausprägung des Bekenntnisses im gesamten Gottesdienste; ferner eine die konfessionelle Selbständigkeit verbürgende Leitung im Kirchenregimente; endlich die Bewahrung der lutherischen Grundsätze auch in der Gemeindeverfassung.

5. Diese Zwecke wollen wir nicht auf dem Wege des Austritts erreichen, weil wir uns in unserem Gewissen gebunden fühlen, den Kampf für das gute Recht der lutherischen Kirche auf dem ihr zuständigen Gebiete innerhalb der Landeskirche durchzuführen.

Im Jahre 1874 legte man die Grundsätze der Konferenz folgendermaßen fest:

1. Wir stehen für unsere Person auf dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche.

2. Wir treten auch mit Überzeugung für das historische Recht der Gemeinden auf das lutherische Bekenntnis ein und er-

achten es für unsere Pflicht, ihre konfessionellen Rechte in bezug auf Lehre, Kultus und Verfassung zu wahren.

3. Diese Zwecke wollen wir in der gegenwärtigen Lage nicht auf dem Wege des Austrittes, sondern durch gesetzliche Mittel innerhalb der Landeskirche zu erreichen suchen.

Unterzeichnet wurden diese Sätze von den 34 Mitgliedern der Konferenz, denen sich später 75 weitere durch Unterschrift anschlossen.

Außer zahlreichen Pastoren Minden=Ravensbergs finden wir unter den Unterzeichnern den Erbmarschall v. d. Reck, den Schulrat von Cyriach=Wantrup, den Abgeordneten Meyer zu Selhausen, Prof. Zander=Gütersloh.

Außer dem letztgenannten sind nur noch die Pastoren Möller=Gütersloh, der gegenwärtige Vorsitzende, und Kirchenrat Buschmann=Braunschweig am Leben (1914).

Die Leitung der Konferenz lag in den Händen eines Vorstandes, bestehend aus etwa 6 Pastoren. Den Vorsitz führte Sup. Beckhaus=Hörter, später Pastor Braun=Gütersloh und Pastor Schmalenbach=Mennighüffen, zuletzt Pastor D. Möller=Gütersloh.

Der Verlauf der Konferenzen war meist so, daß am Vorabend nach einer Ansprache und Mitteilungen des Vorsitzenden ein Missionsvortrag gehalten wurde und eine kurze Abendandacht die Versammlung beschloß. Am andern Haupttage der Konferenz fanden dann nach bedeutamen Andachten und kniendem Gebet Beschlüsse der Konferenz statt. Darauf wurde ein, zuweilen zwei Vorträge gehalten, welche besprochen wurden. Mit Gebet schloß die Konferenz, deren Teilnehmer zum Teil bei gemeinsamem Mittagsmahl noch Austausch hielten.

Die veränderte kirchliche Lage brachte es mit sich, daß die anfängliche konfessionelle Frontstellung der Konferenz unter Beibehaltung ihrer Grundlage sich mehr gegen den Feind kehrte, welcher nicht nur die Geltung des lutherischen Bekenntnisses, sondern des biblischen Christenglaubens überhaupt bekämpft. Durch wissenschaftliche Vorträge biblisch=theologischer, dogmengeschichtlicher oder dogmatischer Art, manchmal von Professoren gehalten, suchte die Konferenz ihre Mitglieder im Glauben zu stärken. Eine symbolische Verlesung belebte das Interesse an den lutherischen Bekenntnissen. Und der bekennnismäßige lutherische Standpunkt blieb unverändert, so daß es doch nicht be-

rechtigt war, wenn ein altes Mitglied der Konferenz in scherzhafter Übertreibung einmal von der „sogenannten“ lutherischen Konferenz sprach.

Im Jahre 1885 wurde vom Vorsitzenden der Konferenz P. Schmalenbach folgendes erklärt: „Es ist gefragt, ob die Konferenz nicht mehr lutherisches Gepräge haben müßte. Wir erwidern: Wir haben unsere Stellung wiederholt präzisiert und die hier behandelten Gegenstände beweisen, was uns bewegt. Das ist nicht unsere Meinung, daß wir auf Anerkennung der luth. Kirche durch den Staat oder auch nur durch das Kirchenregiment hinarbeiten sollten. Wir sehen darin so wenig den Bestand der luth. Kirche gewährleistet, wie wir andererseits luth. Freikirchen nicht für wünschenswert halten. Vielmehr halten wir dafür, daß vor allem lutherische Orthodogie und lutherischer Pietismus sich lebensvoll durchdringen und darum beten wir. Luther selbst ist unser Vorbild, und wir haben die Aufgabe, uns in Luther zu vertiefen. Luthers Wort: „Domini sumus“ (et in genitivo et in nominativo)! Das ist unsere Losung.

Im Jahre 1911 wurde folgendes „Programm der Luth. Konferenz“ aufgestellt:

1. Die Lutherische Konferenz von Minden-Ravensberg steht auf dem Grunde des Wortes Gottes, wie es offenbart ist im Alten und Neuen Testament und bezeugt ist in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche.

2. Sie hält es für ihre dauernde Aufgabe, für die historischen Rechte der lutherischen Gemeinden und der lutherischen Kirche insgemein in bezug auf Lehre und Kultus einzutreten.

3. Sie ist insofern der Evangelisch-Lutherischen Vereinigung der preußischen Landeskirche (konfessionelle Gruppe) angeschlossen, als zwei Vertreter in deren Hauptvorstande Sitz und Stimme haben, und sie erwartet von ihren Mitgliedern, daß sich dieselben gegebenenfalls in der Generalsynode der konfessionellen Gruppe anschließen.

4. Der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz sind ihre Mitglieder zugehörig, und sie hat das Recht, einen Vertreter in die „Engere Konferenz“ zu entsenden.

Wer diesen Grundsätzen zustimmt, kann Mitglied der Lutherischen Konferenz werden. „Gäste“ sind bei den Zusammenkünften willkommen. Es nehmen auch tatsächlich sogar reformierte Gäste teil. Die „Mitglieder“ zahlen einen Konferenzbeitrag von 3 M. jährlich. Eine Anwesenheitsliste stellt die Teilnehmer fest.

Nach der Erkrankung und dem Tode des langjährigen Vorsitzenden der Konferenz, des Sup. Schmalenbach-Mennighüffen trat P. Möller-Gütersloh, Prof. und D. theol., an die Spitze der Konferenz.

Den Vorstand bilden gegenwärtig nach dem Tode früherer Vorstandsmitglieder, wie z. B. P. Gronemeyer-Rödinghausen, P. Seippel-Gütersloh, Rektor Hart-Gütersloh folgende Mitglieder der Konferenz: Sup. Prieß-Bergkirchen, Sup. Eggerling-Bersmold, Sup. Klingender-Paderborn. Die Pastoren Volkening-Detmold, Gottschalk-Herford, Meyer-Gehlenbeck, Hartmann-Rödinghausen, Louis-Bethel, Sogemeyer-Jöllenbeck; außerdem: Verlagsbuchhändler Mohn-Gütersloh, Rektor Decius-Herford, Prof. Dr. Eichhoff-Hamm, Landwirt Beckhoff-Hücker.

Das Verhältnis der Lutherischen Konferenz in Minden-Ravensberg zur „Vereinigung der Evang.-Lutherischen innerhalb der preußischen Landeskirche“ wurde durch Beschlüsse beider Organisationen vom 12. April bezw. 18. Mai 1912 dahin festgelegt, daß

1. beide sich eins wissen in der Stellung zur Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der lutherischen Kirche.

2. Beide Organisationen laden einander zu ihren Versammlungen ein.

3. Die Lutherische Konferenz in Bielefeld (recte in Minden-Ravensberg) ist berechtigt, Abgeordnete in den Hauptvorstand der Vereinigung nach Maßgabe der Berechtigung der Provinzialverbände zu entsenden.

4. Die Lutherische Konferenz macht es ihren Mitgliedern zur Pflicht, gegebenenfalls der konfessionellen Gruppe der Generalsynode beizutreten.

5. Die Lutherische Konferenz zahlt an die Kasse des Hauptvorstandes einen jährlichen Beitrag von (zur Zeit) 40 M.

Dem Hauptvorstande der Vereinigung gehören zur Zeit an: Konsistorialpräsident v. Sydow-Münster, Past. u. Prof. D. Möller-Gütersloh und Past. Hartmann-Rödinghausen.

Es möge nun folgen eine Übersicht über den Verlauf der Lutherischen Konferenzen in Bielefeld nach den Berichten, welche seit 1877 regelmäßig die „Neue Westfälische Volkszeitung“ gebracht hat.

29. u. 30. Mai 1877. 80—100 Teilnehmer. Vorsitzender: P. Braun-Gütersloh, im Vereinshause zu Bielefeld.

29. Mai: Erbauliche Ansprache von P. Siebold-Schildesche über Luk. 22, 31 f. (Der Satan hat euer begehret . . Ich aber habe für dich gebeten . .).

Gemeinsames Bekennen des Apostolikums.

Vortrag von P. Voring-Dankersen: Unsere Stellung zur Ansprache des Ev. Oberkirchenrats.

Entschließung: Es ist ein Vertrauensverhältnis zur obersten Kirchenbehörde zu erstreben.

30. Mai: Morgenandacht. P. Braun über Röm. 8: 1. Die Möglichkeit und 2. die Notwendigkeit der Gewißheit des Gnadenstandes für jeden Getauften.

Vortrag der Pastoren Delius-Baldorf und Greve-Gütersloh: Vergleichung der neuen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen mit der der östlichen Provinzen.

Entschließung: Die Vorzüge unserer Kirchenordnung sind festzuhalten.

25. u. 26. Juni 1878. Unter den zahlreichen Teilnehmern befand sich auch der Gen.-Sup. D. Wiesmann-Münster.

25. Juni: Ansprache von P. Siebold-Schildesche über 1. Joh. 5, 4—6 (Alles, was von Gott geboren ist, überwindet . .). Dr. Schreiber-Barmen und P. Schmalenbach: Lage der Heidenmission. Sup. Borberg-Lemgo: Die Stellung der christlichen Kirche zur Eheschließung.

Entschließung: Das Verhalten des Pastor Harms jr. = Hermannsburg wird mißbilligt.

26. Juni: Andacht P. Braun über 2. Kor. 4, 1—6 (Dieweil wir ein solches Amt haben . .). P. Schneider-Lippspringe:

Was erwarten wir von unsern Deputierten zur nächsten General-
synode bezüglich der brennenden Fragen?

Entschliebung: Die Abschaffung der obligatorischen Zivilehe
ist anzustreben, der akademischen Lehrfreiheit sind Grenzen zu
ziehen. Die Disziplinalgewalt der Konsistorien ist zu ordnen,
konfessionelle Volksschulen zu erhalten, der Erlaß vom 21. 9. 74
betr. Trauungen ist aufzuheben.

Das Schlußwort Schmalenbachs bezeichnet der Bericht als
voll heiligen Ernstes und reich an asketischer Anregung.

17. u. 18. Juni 1879. Das ungünstige Wetter hatte ge-
ringe Teilnahme (60) zur Folge.

17. Juni: P. Siebold-Schildesche über Dffb. 3, 1—6: Sardes.

Berghauer-Spenge: Ist eine Schädigung der Heidenmission
aus den gesteigerten Ansprüchen der Inneren Mission zu be-
fürchten und wo ist eventuell Abhilfe? Der anwesende Pastor
v. Bodelschwingh beantwortet die erste Frage mit den Worten:
„Nicht daran zu denken!“ Auch Miss.-Insp. Dr. Fabri beteiligt
sich an der Besprechung.

18. Juni: Andacht P. Schmalenbach über Röm. 4, 18—25
(Abraham hat geglaubt auf Hoffnung, da nichts zu hoffen
war . . .). Stufen des Glaubens: Fleisch neben Geist; Geist
gegen Fleisch; der Geist überwindet das Fleisch (Luthers Beispiel).

P. Greve-Gütersloh: Vorschläge zur Änderung der west-
fälischen Kirchenordnung.

Entschliebung: Keine Mehrung der Laienabgeordneten.

P. Meyer-Gütersloh: Ziel und Weg des Konfirmanden-
unterrichts (Taufe und Abendmahl sind die Pole).

26. Mai 1880. Eintägige Konferenz, 60 Mitglieder, 20
Gäste. Andacht: P. Krekler-Hersford über Ps. 73, 23 f. „Dennoch!“

P. Höpfer-Kirchlengern: Der Pastor nach den Pastoralbriefen
(nach Prof. Beck-Lübingen).

P. Möller-Alsweide: Was sagt Gottes Wort vom Kirchen-
regiment? (Das Kirchenregiment ist Dienst. Träger der Kirchen-
gewalt der Landesherr).

Dr. Schreiber-Barmen: Befürchtungen und Hoffnungen auf
dem Gebiete der Rheinischen Mission.

22. Juni 1881. 1 Tag; 60 Teilnehmer. Andacht: P. Braunt über 1. Petr. 4, 16 (Es ist Zeit, daß das Gericht anfangt an dem Hause Gottes).

9. u. 10. Mai 1882. Etwa 100 Teilnehmer.

9. Mai. Eröffnungsansprache: P. Schmalenbach über Apg. 1, 4 (Warten auf die Verheißung des Vaters. Die Lage der Kirche: etwas Licht — breiter Schatten. Das Geheimnis unserer Kraft ist Konzentration auf die Person Jesu).

Miss.=Jusp. Dr. Fabri: Mitteilungen aus der Hiereromission.

10. Mai. Andacht: P. Braun über 2. Tim. 1, 6 (Warten auf Kraft aus der Höhe. Glaubenssinn gibt Himmelsinn — Ewigkeitssinn).

P. Baumann=Bünde und Greve=Gütersloh: Welche Ansprüche hat unsere Kirche angesichts der Beendigung des Kulturkampfes geltend zu machen, damit sie nicht zu sehr geschädigt aus diesem Kampfe hervorgehe?

P. v. Bodelschwingh „präsentiert der Konferenz zwei Geschenke“: die Mägdeherberge Christinenheim und die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf.

P. Krefeler und Gottschalk=Herford: Das Wesen und die Begründung der christlichen Sonntagsfeier aus Gottes Wort.

Die Debatte wird wegen vorgerückter Zeit abgebrochen.

22. u. 23. Mai 1883. Am ersten Tage 50—60 Teilnehmer, meist Pastoren, am zweiten Tage 120 Teilnehmer.

22. Mai. Eröffnung: P. Schmalenbach über 5. Mos. 8, 18 (Daß du gedächtest an den Herrn, deinen Gott, denn er ist's, der dir Kräfte gibt).

Es hat jemand gesagt: „Ich besuche keine Pastoralkonferenzen mehr, weil dort der Geist der Rechthaberei und der Eitelkeit herrscht.“ Nicht also! Wenn wir demütig sind, wird unser Zusammensein gesegnet.

23. Mai. Den Vorsitz führt zum letzten Male der als Generalsuperintendent nach Berlin berufene P. Braun vom Gymnasium in Gütersloh.

Andacht P. Kuhlo=Berlin über die Losung des Tages Jes. 45, 8 (Die Erde . . . bringe Heil und Gerechtigkeit wachse mit zu. Ich, der Herr, schaffe es). Warnung vor totem Pietismus (!). Mahnung zum Abendmahls genuß. Preis des Katechismus Luthers.

P. Kunsemüller-Alswede und Berghauer-Spenge: Wie haben wir uns dem Eindringen des Methodismus in unsere Gemeinden gegenüber zu verhalten? Antwort: Treue Seelsorge! Fleißige Ausarbeitung der Predigten! Pflege des Gemeinschaftslebens! P. Braun mahnt zur Vorsicht bei Einladung methodistisch gerichteter Festredner (v. Schlümbach).

Entschließung: Ein Gemeindeglied, welches die Förderung einer kirchenseindlichen Sekte, besonders durch Übertragung einer christlichen Amtshandlung an einen Prediger derselben seine Mißachtung kirchlicher Ordnung kundtut, tritt dadurch aus der Kirche aus und verliert die Rechte derselben.

10. u. 11. Juni 1884.

10. Juni. Eröffnung: P. Schmalenbach stellt nach Joh. 14, 16—20 die Zeitgeschichte unter das Licht des Wortes Gottes im Gegensatz zu Prof. Benders (Bonn), Ansprache auf dem Lutherfeste 1883.

Miss.-Insp. Dr. Fabri: Angra Pequena, die erste deutsche Kolonie.

11. Juni. Andacht, P. Möller-Gütersloh, über Joh. 17, 1 ff.: Drei Hauptbitten Jesu 1. für sich, 2. für die Jünger, 3. für die Gläubigen.

P. Kunsemüller-Alswede: Benders (Prof. d. Th. in Bonn) Angriffe 1. auf das jetzt herrschende Kirchentum, 2. auf den Pietismus, 3. auf die kirchliche Orthodogie.

Entschließung: Die Konferenz spricht ihr Bedauern über diese Angriffe eines Theologie-Professors unserer Universität aus.

P. Borberg-Lemgo: Die lutherische Kirche und die Una Sancta nach Wangemanns Werk.

Entschließung: D. Wangemann wird der Dank der Konferenz für sein Werk ausgesprochen.

P. Schmalenbach: Das Gebet; 1. bei Gott findet sich kein Hindernis der Erhörung; 2. bei uns findet sich stets Bedürfnis der Erhörung.

19. u. 20. Mai 1885. Besonders zahlreiche Beteiligung.

19. Mai. Eröffnung. Lied: Fahre fort. P. Schmalenbach über 2. Kor. 11, 2 f. („Ich eifre über euch mit göttlichem Eifer,

denn ich habe euch vertrauet einem Manne, daß ich eine reine Jungfrau Christo zubrächte.“)

Missionsvortrag: Miss. Zimmer.

20. Mai. Andacht, P. Berghauer-Spenge, über Apg. 1.

Ein Vortrag von Sup. Beckhaus über Kirchenzucht und Gottesdienst wird wegen Verhinderung des Referenten von P. Möller vorgelesen.

Zweiter Vortrag: Unsere Stellung zur Probek Bibel: 1. Eine Revision der Lutherbibel ist zulässig. 2. Dieselbe ist vorzunehmen von den Bibelverlagen, nicht von den Kirchenregierungen, damit sie nicht sanktioniert erscheint. 3. Grenze der Revision am Inhalt. Referenten: Pfr. Delius, Baldorf und Pfr. Greve, Wiedenbrück.

Entschließung: Konferenz erklärt sich gegen die Probek Bibel.

25. u. 26. Mai 1886.

25. Mai. 100 Teilnehmer, darunter viele Laien, Gäste aus Provinz Hannover und Bückeburg.

Eröffnungsandacht, Sup. Schmalenbach, über Joh. 17, 15-17: Der Herr erbittet den Seinen 1. Abwendung des Argen: als Diesseitigkeitsinn, glaubensfeindliche Kunst, gottlose Presse, seichte pessimistische Lebensauffassung, Predigt, die über die Köpfe weggeht. 2. Zuwendung der Heiligung in dem Wort der Wahrheit. Dies die einzige Macht unserer Kirche.

Miss.-Inspr. Dr. Schreiber: Überblick über den Stand und die Ausichten der rheinischen Missionsgebiete (Brantweinhandel, Dampfschiff für Borneo, Sichtszeit auf Sumatra).

P. Delius-Baldorf: Symbolische Vorlesung über den Unterschied des geistlichen und des sakramentlichen Genusses des Leibes und Blutes Christi. (Die Symbole erklären beides für wesentlich identisch).

26. Mai. Andacht, P. v. Bodelschwingh (anstelle des durch einen Unfall verhinderten P. Möller-Gütersloh) über Eph. 1, 4-7 (Nicht auf den „Stöhnebrink“, sondern ins „Lobetäl“ wollen wir gehen. Danken war Luthers stärkste Waffe gegen den Teufel und Papst. Grund zum Danken gibt die Vergebung der Sünden in Christo, denn „wo Vergebung der Sünden, da ist auch Leben und Seligkeit“).

Besprechung der „**Hammersteinschen Anträge**“. Entschlie-
ßung: „Die heute im Bielefelder Vereinshause zu Bielefeld
versammelte Lutherische Konferenz von Minden=Ravensberg be-
grüßt im Anschlusse an den Beschluß der evangelischen Prediger-
konferenz des Niederrheins mit Genugthuung den Hammersteinschen
Antrag, bei Wiedergewährung größerer Freiheit an die katholische
Kirche der evangelischen Kirche ein entsprechend größeres Maß
von Freiheit und Selbständigkeit und reichlichere Mittel für ihre
kirchlichen Bedürfnisse zu gewähren.“

Zweite Entschlie-ßung: Konferenz fordert 1. Mitwirkung der
Kirche bei Berufung a) der theologischen Professoren, b) der
kirchenregimentlichen Personen, c) der Religionslehrer an höheren
Lehranstalten. 2. Verlegung des Schwerpunktes im Kirchen-
regiment auf die geistlichen Mitglieder. 3. Bewilligung der
1810 verheißenen Dotation.

Dritte Entschlie-ßung: Theilnahmebekundung für die bedrängten
Glaubensbrüder in den Ostseeprovinzen.

P. Simon=Bielefeld: Ritschls Lehre von der Rechtfertigung
und Versöhnung — und die Kirchenlehre. (Die Falschmünzerei
Ritschls in Umprägung kirchlicher Begriffe wird gezeißelt.)

Sup. Delius=Waldorf: „**Ostern, der Stiftungstag unsers
Amtes und des Inhaltes unserer Predigt.**“

Schlußwort Sup. Schmalenbach über Luk. 18, 1: Beten und
nicht laß werden!

7. u. 8. Juni 1887.

7. Juni. Eröffnung: Sup. Schmalenbach über Joh. 3, 27
und Luk. 11, 10 (Ein Mensch kann sich nichts nehmen . . .).

Insp. Spieker: Missionsbericht.

Sup. P. Delius=Waldorf: Symbolische Vorlesung über den
Unterschied des lutherischen und katholischen Amtsbegriffes.

8. Juni. Morgenandacht, P. Möller=Gütersloh, Matth. 18, 3
(Werdet wie die Kinder: 1. Kinder wollen werden wie ihr Vater,
2. Kinder vertrauen ihrem Vater).

P. W. Volkening=Jöllenberg: Der Chiliasmus.

P. Gottschalk=Herford: Unerläßliche Erfordernisse der Predigt
nach Eph. 1, 17—20: 1. Zweck der Predigt: Seligkeit der Welt.
2. Zentrum der Predigt: Christus. 3. Eigenart der Predigt:
Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Hörer.

1. u. 2. Mai 1888.

1. Mai. Eröffnung: Sup. Schmalenbach über Joh. 18, 36 f. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“. Christi Königsthron steht zugleich neben dem Vater und in der Welt. Drei Dinge tun not: Zucht, Sammlung, Gottes Wort brauchen.

Schluß des Vorabends mit kmiendem Gebet.

2. Mai. Morgenandacht: P. A. Volkening = Pr. Oldendorf über Matth. 6, 33 (Trachtet am ersten . . . : Trachten wir treuer nach ewigen Gütern, so kommt auch die brüderliche Liebe in unsern Kreis.)

Sup. Huchzermeyer = Schildesche: Episkopale und general-synodale Kirchenordnung.

P. Siebold = Gütersloh: Jesus das Vorbild der Seelsorger.

21. u. 22. Mai 1889. 120 Teilnehmer.

21. Mai. Sup. Schmalenbach über Apg. 1, 8 (Ihr werdet meine Zeugen sein!).

Missionsinsp. Dr. Schreiber: Missionsvortrag. Konferenz erklärt sich gegen den Branntweinhandel in den Kolonien.

P. W. Faber = Greiz: Die Mission unter den Juden in Ost-europa.

22. Mai. Morgenandacht: P. Möller = Gütersloh über 1. Kor. 1, 8 f. („Festhalten bis ans Ende“); 1. Notwendigkeit des göttlichen Haltes gegenüber Flatterhaftigkeit und Ermüdung. 2. Gewißheit des göttlichen Haltes.

P. Greve = Vöhne: Das geistliche Amt im Lichte der sieben Sendschreiben der Offenbarung.

Besprechung des Kübelschen (Tüb.) Buches: Christliche Bedenken eines Sorgenvollen über modern christliches Wesen.

Gruß der Luth. Konferenz an den schwer verfolgten Hofprediger Stöcker.

6. u. 7. Mai 1890.

6. Mai. Eröffnungsandacht des Vorsitzenden Sup. Schmalenbach.

Miss.-Insp. Dr. Schreiber: Missionsvortrag.

P. Delius = Baldorf: Zur Geschichte des nunmehr 200jährigen Herforder Katechismus.

7. Mai. Morgenandacht: P. Klingender=Paderborn über Ps. 2.

P. Mangelsdorf=Schildesche (Rettungshaus): Wie haben wir Pastoren die soziale Frage in Stadt und Land zu behandeln? Leitsätze: 1. Die soziale Frage darf nicht so behandelt werden, daß alles beim alten bleibt. 2. Die Sozialdemokratie ist uns eine Bußpredigt. 3. Notwendigkeit sozialer Hilfe seitens der Inneren Mission, des Staates, des geistlichen Amtes (den Entfremdeten nachgehen!), der Predigt.

Korreferent P. Greve=Döhne: „Es scheint, man kann uns jetzt wieder gebrauchen!“ vgl. soz. Erlaß.

P. Ruhlmann=Werther: Viel wird geredet — wenig getan! Mehr Seelsorge an den Gesunden! Vereinstätigkeit. Pflege der Presse.

P. Ebeling=Lemgo: Besprechung des Cremerschen Buches: Fortdauer der Geistesgaben in der Kirche.

29. u. 30. April 1891.

29. April. Eröffnung: Sup. Schmalenbach über Joh. 6, 53—58 (Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes . . .). Die Person Christi muß im Vordergrund all unsers Christentums stehen.

Vortrag: Die Entwicklung der Theologie nach Schleiermacher; dessen positiven und negativen Nachfolger.

Die Konferenz gedenkt der entschlafenen Mitglieder P. Ruhlo-Gohfeld, Sup. Beckhaus-Hörter.

Miss.-Insp. Dr. Schreiber: Die wachsenden Aufgaben und Ausgaben der Rheinischen Mission.

30. April. Morgenandacht: P. Stieghorst=Windheim.

P. Möller=Gütersloh: Inspiration der Heiligen Schrift.

P. Gottschalk: Was können wir tun zum Ausbau der lutherischen Kirche?

17. u. 18. Mai 1892.

Miss.-Insp. Dr. Schreiber=Barmen: Sollen wir in unsrer Mission jetzt ans Einschränken denken oder sollen wir in Gottes Namen voran gehen?

Sup. Holzheuer=Weserlingen: Die Heilige Schrift ist Gottes Wort; sie kann nur durch göttliche Erleuchtung verstanden werden.

Pfr. Niemöller=Enger: Welche Direktiven gibt uns Hengstenberg für kirchliche Fragen der Gegenwart.

2. u. 3. Mai 1893.

2. Mai. Eröffnung: Sup. Schmalenbach über Luk. 24, 44—47 (Er öffnete ihnen das Verständnis . . .).

Insp. Spiecker: Arbeiten und Erfolge unserer Rheinischen Mission im Jahre 1892.

P. Delius=Balldorf: Kirche und Kirchenrecht nach den luth. Bekenntnissen. (Symbolische Vorlesung.)

Schluß: P. Volkening=Oldendorf über Ps. 92.

3. Mai. Morgenandacht: P. Möller=Gütersloh über 2. Kor. 12, 9 (Laß dir an meiner Gnade genügen).

P. Seippel=Rehme: Wiedergeburt und Befehrung.

P. Gottschalk=Herford: Welche Anforderungen hat der Geistliche an sich selbst zu stellen, damit seine Predigt Nutzen schafft?

24. u. 25. April 1894. Unter den Gästen befindet sich der Reichstags=Abg. von Minden=Lübbecke, Gen.=Rt. v. Noon.

Eröffnung: Der Vors. Sup. Schmalenbach über Luk. 18, 7 f. (Sollte Gott nicht retten seine Auserwählten, die zu ihm rufen Tag und Nacht?). Gedanken: „Auserwähltsein“ das ist etwas Außerordentliches. Christus ist der Auserwählte. Wer in ihm ist, ist auserwählt. Ein Christ ist einsam.

Miss.=Insp. Spiecker: Befähigung und Ausbildung zum Missionsdienst.

P. Delius=Balldorf: „Die Schwarmgeister“ nach den luth. Symbolen.

25. April. Morgenandacht: P. Culemann=Barmen über 1. Joh. 3, 22 ff. (Was wir bitten, werden wir nehmen, denn wir halten seine Gebote . . .).

P. Zöllner=Barmen: Die Gewißheit der neutestamentlichen Tatsachen und ihre Bedeutung für den Heilsglauben. Gedanken: Wir kämpfen den Glaubenskampf pro ara et focis mit gutem Mute: 1. Die fides humana der neutestamentlichen Tatsachen ist unerschütterter. 2. Aber der Heilsglaube beruht nicht auf dieser menschlichen Zuverlässigkeit. 3. Ebenjowenig beruht er auf einem inneren Erlebnis. 4. Am wenigsten auf dem sog. „historischen Christus“. 5. Der einzige Grund des Heilsglaubens ist der

ganze Christus des N. Test. 6. Die Macht der Liebe Gottes, die sich im biblischen Christus offenbart hat, ergreift uns in der Gnadenmitteln. So werden wir des Glaubens gewiß.

14. u. 15. Mai 1895.

14. Mai. Eröffnung: Sup. Schmalenbach über Apg. 6, 2—7 (Bestellung der Diakonen): Hier ist „praktisches Christentum“.

Miss.=Insp. Dr. Schreiber: Die gegenwärtige Lage der Rheinischen Mission draußen und daheim.

15. Mai. Morgenandacht: P. Husemann=Blasheim über Jak. 1, 5 (So jemand Weisheit mangelt, der bitte von Gott, der da gibt einfältig . . .).

Prof. Schlatter=Greifswald: Schrift, Glaube, Erfahrung.

P. Köhler=Schildesche: Wie müssen wir predigen, um Frucht zu schaffen? („Schaffe mir Kinder — sonst sterbe ich“).

5. u. 6. Mai 1896. Sehr starke Beteiligung.

5. Mai. Einleitende Andacht: Sup. Schmalenbach über 5. Mos. 34, 7 (Mose 120 Jahre alt, seine Augen nicht dunkel, seine Kraft nicht verfallen). Wir bitten Gott, daß er uns bleibend erleuchte!

Dr. Schreiber: Die Arbeiterfrage und die soziale Frage auf unsern Missionsgebieten.

P. Delius: Symbolische Vorlesung.

6. Mai. Andacht: P. Möller über Joh. 12, 35 (Das Licht noch eine kleine Weile bei euch. Wandelt! . . .)

P. Siebold=Gütersloh: Die Vermischung des Geistlichen und Natürlichen ein Grundübel der modernen Theologie und des modernen Christentums.

18. u. 19. Mai 1897. 120 Teilnehmer.

18. Mai. Eröffnung: Sup. Schmalenbach. Minden=Ravensbergische Art des Luthertums ist die Tradition, daß jeder Mensch sich bekehren muß zum persönlichen Verhältnis zu dem gekreuzigten und lebendigen Christus. Ein Zusatz von Mystik: Unser Leben sei verborgen mit Christo in Gott. Darum nicht nur „christlich predigen“, sondern „Christum predigen“.

P. Meyer=Gehlenbeck: Winke für die Seelsorge aus der Lehrtätigkeit Jesu.

19. Mai. Morgenandacht: P. Michaelis=Bielefeld über 1. Joh. 4, 9 ff. Die Gewißheit der Vaterliebe Gottes ist die

Krönung des christlichen Lebens. Man lernt den Glauben an die Vaterliebe Gottes in der Beugung unter das Gericht seiner heiligen Liebe.

P. Wegner=Gütersloh: Autorität und Freiheit. (Auseinandersehung zwischen biblischer und Ritsch'scher Theologie.)

10. u. 11. Mai 1898.

10. Mai. Einleitende Andacht: Sup. Schmalenbach über Joh. 4, 15—24 (Samariterin). Halten wir fest am Glauben der Väter, auf welchen uns Prof. Vilmar vor 40 Jahren hingewiesen hat (Vilmar: Theologie der Rhetorik und Theologie der Tatsachen).

Dr. Schreiber: Missionsvortrag.

P. Seippel=Gütersloh: Schlußwort über Ps. 143.

11. Mai. Andacht: Sup. Huyssen=Bochhorst über 1. Petri 2, 9. Die Herrlichkeit der Zugehörigkeit zum auserwählten Geschlecht.

P. Möller: Der pietistische Subjektivismus, die Heilsgewißheit und die Sakramente.) Der Vortrag ist später gedruckt unter dem Titel: Was hast du an deiner Kirche? Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.)

4. u. 5. Mai 1899. NB. Der langjährige Leiter der Luth. Konferenz, Sup. Schmalenbach, erkrankte schwer (Gehirnleiden). Der Vorsitz ging auf P. Möller=Gütersloh über. Die Konferenzmitglieder zahlen einen Beitrag von 2 M. In den Vorstand werden P. Gronemeyer=Rödinghausen, Sup. Eggerling=Verzmold, P. Siebold=Gütersloh, P. Seippel=Gütersloh und P. Meyer=Gehlenbeck gewählt.

4. Mai. Andacht: P. Möller=Gütersloh über Röm. 12, 1—2. Unser Dank für die Rechtfertigung aus Gnaden: das Opfer unserer Leibes- und Seelenkräfte für Gott. „In der gegenwärtigen Zeit mit ihren mancherlei unklaren, das Evangelium durch Mißverständnis verdunkelnden Strömungen bildet die Konferenz den festen Punkt in Minden-Ravensberg. Möge das unsichtbare Kirchenhaupt sich immer mehr zu ihr bekennen können!“

5. Mai. Morgenandacht: P. Gottschalk über Ebr. 13, 7—9. Menschen (Schmalenbach) gehen — Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Mitteilung von der Wahl eines Vorstandes des Minden=Kav. Missionshilfsvereins (Vorj. P. Möller und P. Gottschalk=Herford) und des Vorstandes des Vereins für Innere Mission. P. Referstein=Vorgholzhausen: Zukunftshoffnungen der Kirche.

15. u. 16. Mai 1900. Sehr gut besucht.

15. Mai. Einl. Andacht: P. Gottschalk über 1. Thess. 4, 1—3. Immer völliger werden!

Dr. Schreiber: Missionsvortrag.

P. Möller, Vorj.: Konferenzangelegenheit. Unser Verhältnis zu den luth. Vereinen im Osten: Freundliche Stellung zu ihnen, aber kein Beitritt zu den Vereinen.

16. Mai. Andacht: P. Wendt=Verbeck über Luf. 12, 32—37. Fürchte dich nicht, du kleine Herde!

P. Stosch=Berlin (Elis.=Arths.): Die Wirksamkeit des heiligen Geistes in der apostol. Zeit und in der Gegenwart.

7. u. 8. Mai 1901. Sehr stark besucht.

7. Mai. Einl. Andacht: Vorj. P. Möller über Mark. 1, 35 (Des Morgens vor Tage stand er auf und ging hinaus. Und Jesus ging an eine wüste Stätte und betete daselbst). Jesus sucht die Stille — wir haben sie auch nötig.

Inspr. Spiecker: 150 000 M. Defizit, eine Folge des vom Herrn verheißenen Segens!

Schlusswort: P. Gronemeyer über Luf. 24, 29. Bleibe bei uns!

8. Mai. Morgenandacht: P. Jordan über Eph. 4, 11 f. (Was wir an unsrer Kirche haben).

P. Siebold=Gütersloh: Zum Gedächtnis des heimgegangenen langjährigen Vorsitzenden, Sup. Schmalenbach=Mennighüffen, des Christen, Pastors und Seelsorgers.

Sup. Happich=Marburg: „Welche Fingerzeige gibt uns Wilmar für die kirchlichen Fragen der Gegenwart?“

29. u. 30. April 1902.

29. April. Einl. Andacht: P. Möller über Eph. 5, 15—17: Welche ἀκριβως wandeln, stellen sich auf das „sola fide“. Unsere Konferenz soll uns als ein Licht dienen, nach dem wir uns orientieren können. Wir sehen auf unsern König Jesum Christum und seinen Fahrenträger Dr. Luther. Dazu müssen

wir uns heiligen lassen zu vorsichtiger Lehre und vorsichtigem Wandel.

Dr. Schreiber: Was haben wir auf unsern Missionsgebieten augenblicklich zu erbitten und was zu tun?

30. April. Morgenandacht: P. Siebold-Gütersloh über 1. Petr. 1, 13. Petrus, der Apostel der Hoffnung will unser Hoffungsleben wecken 1. durch Begürtung mit Wahrheit, 2. durch Selbstgericht, 3. durch Halten an der Gnade allein.

P. Hafner-Elberfeld: Glaube und Erfahrung.

12. u. 13. Mai 1903. Sehr zahlreich besucht.

12. Mai. Einl. Andacht: P. Möller über Hebr. 12, 28 (Darum dieweil wir empfangen ein unbewegliches Reich, haben wir Gnade . . .).

Miss.-Inspr. Kriele: Natürliches oder künstliches Wachstum der Rhein. Mission, zugleich eine Würdigung ihres heimgegangenen Inspektors Dr. Schreiber.

Konferenzangelegenheit. Folgende „programmatische Sätze“ fanden Annahme:

1. Die Wurzel des unter uns vorhandenen christlichen Lebens ist der lutherische Pietismus, der auf Bekämpfung und Pflege des geistlichen Lebens das Hauptgewicht legt.
2. Die Gesundheit des geistlichen Lebens hängt uns ab von dem rechten Gebrauch des Wortes und der Sakramente wie unserer lutherischen Bekenntnis-Lehren.
3. Diese sind uns auch heute noch nicht bloß Zeugnisse des Glaubens der Väter, sondern wie aus der Schrift erwachsen, so auch zuverlässige Wegweiser in die Heilige Schrift, besonders hinsichtlich der Heilstatsachen und der Heilsaneignung.
4. Wir dringen darum ebenso auf reine Lehre, wie auf das aus dem rechten Glauben folgende gottselige Leben.
5. Gleicherweise wie die Bekenntnisse das Werk Gottes und das Verhalten des Menschen klar unterscheiden und innig verbinden, besonders in der Lehre von der Rechtfertigung, den Gnadenmitteln und der Kirche, so wollen wir beides klar herausgestellt und zugleich in ihrer Zusammengehörigkeit festgehalten wissen.

6. Wir sind daher grundsätzliche Gegner derjenigen modernen Theologie, welche die objektiven Grundlagen des Heilsglaubens zerstört; aber auch Gegner desjenigen Subjektivismus, welcher die kirchlichen Ordnungen, kirchliches Amt, öffentlichen Gottesdienst und die Sakramente gering achtet und die Kirche in eine Menge Sondergemeinschaften auflöst. Beides sprechen wir aus, ohne den in Beidem liegenden Buß- und Weckruf zu verkennen.
7. Wir lieben und pflegen die Gemeinschaften, welche im Dienst der Gemeinde und in Verbindung mit dem Amte der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart das Evangelium zu bewahren und fruchtbar zu machen suchen; müssen aber gegen diejenigen zeugen, welche unter Beibehaltung gewisser Hauptwahrheiten im übrigen die Schrift nach ihrem eigenen Geist auslegen und dabei sich nicht unter, sondern über das Wort stellen.
8. Die Kirche ist uns ebenso die Gemeinschaft derer, die im Glauben an den Herrn stehen, als eine Heilanstalt zur Weckung und Förderung des Glaubens.
9. Wir sind daher Gegner sowohl der staatlichen Eingriffe in das innere Leben der Kirche als auch glaubens- und bekenntniswidriger Maßnahmen synodaler Majoritäten.
10. Den Einheitsbestrebungen in der evang. Kirche sind wir von Herzen zugetan, soweit politische und kirchenpolitische Gesichtspunkte dabei ausgeschieden werden. Wir halten nur eine solche Einigung für einen Gewinn, welche dem Glauben und dem Bekenntnis, sowie der Betätigung der brüderlichen Liebe freie Bahn schafft und erhält.
11. Wir stehen auf Artikel VII der Augsb. Konfession, nach welchem es genug ist zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. — Daher halten wir fest an dem luth. Sakramentsbegriff und an der lutherischen Sakramentsverwaltung und ist uns das heil. Abendmahl in erster Linie ein Mahl der Gemeinschaft mit Christo und ein Vereinigungsmahl derer, welche auf den Kreuzestod

Christi ihr Heil gründen. Für die Zulassung zu demselben ist uns das Maßgebende der bußfertige Glaube, welchem an Ergreifung Christi im Sakrament alles gelegen ist.

12. Wir begrüßen hoffnungsvoll die Bestrebungen der allgemeinen lutherischen Konferenz, wie sie in Lund und weiterhin hervorgetreten sind. Wir teilen auch die Bedenken der Brüder in den lutherischen Landeskirchen gegen die Unionsmacherei, welche nur verwirrt und zerstreut statt zu sammeln und im Glauben zu festigen und in der Gegenwart durch die Betonung der Gleichberechtigung der Richtungen die gewisse Wahrheit preisgibt. Wir sind deshalb der Überzeugung, daß eine Gemeinschaft der Lutheraner innerhalb der Union mit den Brüdern in den lutherischen Landeskirchen eine durch unser gemeinsames Bekenntnis geforderte ist.

Mitteilung: Die Ravensberger Bibliothek in Herford befindet sich in dem Besitze der Luth. Konferenz.

13. Mai. Morgenandacht: Sup. B. Volkening-Holzhausen über Luk. 10, 23. 24 (Selig sind die Augen . . .). Jesus, der Sohn Gottes, das Ziel alles Sehns, der Ruheort für jedes Menschenherz, welches aus der Wahrheit ist.

Prof. D. Jhmels-Leipzig: Wie bewahren wir das Erbe der Reformation und machen es für die Gegenwart fruchtbar?

Konferenz-Erklärung: Wir stehen auf Artikel VII der Cf. A., nach welchem es genug ist zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. Daher halten wir fest an dem lutherischen Sakramentsbegriff und an der luth. Sakramentsverwaltung und ist uns das heil. Abendmahl in erster Linie ein Mahl der Gemeinschaft mit Christo und ein Vereinigungsmahl derer, welche auf den Kreuzestod Christi ihr Heil gründen. Für die Zulassung zu demselben ist uns das Maßgebende der bußfertige Glaube, welchem an der Ergreifung Christi im Sakrament alles gelegen ist.

3. u. 4. Mai 1904.

3. Mai. P. Möller über 2. Kor. 4, 13 (Ich glaube, darum rede ich). Die Konferenz soll den Glauben stärken!

Miss.-Inspr. Haußleiter: Mission und Kultur im Hereroland.
Bericht des Vorsitzenden über den Stand der Verhandlungen
betreffend die Vereinigung der Lutheraner in den verschiedenen
Landeskirchen.

4. April. Andacht: P. Greve-Löhne.

P. Gußmann-Leipzig (Schriftleiter des „Alten Glauben“):
Ein Blick in die religiöse Krisis der Gegenwart.

23. u. 24. Mai 1905.

23. Mai. Eröffnung: P. Möller über Ps. 80 (Herr Gott
Zebaoth, tröste uns . . . Suche heim deinen Weinstock). Die
heutige Zeit nötigt dazu, diesen Psalm zu beten.

Miss.-Inspr. Haußleiter: Werden und Wachsen der Batafschen
Volkskirche.

24. Mai. Andacht: Sup. Friß-Bergkirchen über Joh. 8, 31 ff.
(So ihr bleiben werdet an meiner Rede . . .): „Bin ich ein
rechter Jünger Jesu?“ Dazu gehört: Bleiben an und im Worte
Jesu. Das führt: zur Erkenntnis der in Christo offenbar ge-
wordenen freimachenden Wahrheit.

Prof. Bornhäuser-Greifswald: Die reformatorische Bestim-
mung des Verhältnisses von Wort und Geist.

15. u. 16. Mai 1906. 193 Teilnehmer, darunter der
Konfistorialpräsident v. Sydow.

15. Mai. Eröffnung: P. Möller über Offb. 3, 11 (Hatte
was du hast).

P. Greve-Löhne: Die Notenausgabe zum Minden-Ravens-
bergischen Gesangbuch (Cantus firmus: der edle Schwan —
rhythmischer Gesang: der prachtvolle Pfau).

Miss.-Inspr. Haußleiter: Die Bedeutung und die Aufgaben
der Rhein. Mission für die Zukunft von Deutsch-Südwestafrika.

16. Mai. Andacht: Konf.-Rat Culemann-Münster über
Mark. 4, 26—29 (Das von selbst wachsende Gras). Gedanken:
Es kommt im geistlichen Ackerwerk eine Zeit, wo die Saat der
Einwirkung des Säemans ganz entzogen ist. Das führt
1. zum Frieden des wartenden Glaubens; 2. zu demütigem
Gebet im Bewußtsein der Ohnmacht und Verantwortlichkeit des
Säemans (Gebet nach unserer Predigt eggt den ausgestreuten
Samen des Wortes Gottes ein).

Die Konferenz beschließt folgendes:

1. Die Lutherische Konferenz von Minden-Ravensberg spricht ihr schmerzliches Bedauern aus darüber, daß eine so große Zahl evang. Lehrer Minden-Ravensbergs auf einer Herforder Lehrerkonferenz der Erklärung der Gleichberechtigung der Simultanschule mit der konfessionellen Volksschule zustimmen konnte.
2. Sie protestiert entschieden gegen die von der liberalen Lehrerschaft unserer Gegend unternommene Propaganda für die Simultanschule.
3. Sie fordert die evang. Gemeinden Minden-Ravensbergs auf, überall mit aller Entschiedenheit für die Erhaltung des konfessionellen Charakters der Volksschule einzutreten und sich nicht über die bestehende Gefahr zu täuschen.

21. u. 22. Mai 1907. Unter den Teilnehmern General-Sup. Zöllner.

21. Mai. Eröffnung: P. D. Möller über Apg. 2, 11 f. Der Inhalt der Predigt: Die Verkündigung der großen Taten Gottes.

Miss.-Insp. Spiecker: Die Gegenwart und die nächste Zukunft der Mission in Deutsch-Südwestafrika.

P. Seippel-Gütersloh: Der Pastor unter seinen Konfirmanden. (Gedruckt bei C. Bertelsmann.)

22. Mai. Morgenandacht: Gen.-Sup. D. Zöllner über 1. Kor. 3, 11—15 (Einen andern Grund kann niemand legen).

Prof. Klostermann-Kiel: Die alttestamentliche Geschichte des Volkes Israel als Vorgeschichte der Gemeinde Jesu Christi.

19. u. 20. Mai 1908. Unter den Teilnehmern Gen.-Sup. Zöllner und Konf.-Rat Culemann.

19. Mai. Eröffnung: D. Möller über Joh. 16, 13—15 (Der Geist der Wahrheit wird euch in alle Wahrheit leiten).

Miss.-Insp. Spiecker: Die gegenwärtigen Aufgaben der Rhein-Mission auf den verschiedenen Gebieten.

Sup. Klingender-Baderborn: Der Pastor am Sarg und Grab.

20. Mai. Andacht: P. Louis-Dankersen über 2. Kor. 4, 1 f. (Dieweil wir ein solches Amt haben . . .). Die Herrlichkeit des neuest. Predigtamtes bewahrt vor Amtsmüdigkeit.

Prof. Dr. Hunzinger-Erlangen: Der Absolutheitsanspruch des Christentums und seine Begründung.

11. u. 12. Mai 1909.

11. Mai. Eröffnung: D. Möller über Matth. 6, 6 u. Mark. 6, 46 (Wenn du betest, gehe . . . — Er ging auf einen Berg zu beten).

Unsere Stellung zur *Una sancta* und zur Bekenntniskirche.
Missionar Simon: Der Islam als Missionsproblem.

12. Mai. Andacht: P. Niemöller-Enger über Röm. 4, 25 u. 5, 1 (Um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket). Der Auferstandene brachte und bringt Gewißheit des Friedens.

Lic. th. Dunkmann-Wittenberg: Die Heilsgewißheit des Christen und ihr Verhältnis zu Gottes Wort. An der Besprechung beteiligen sich Gen.=Sup. Böllner, Konf.=Rat Culemann, P. Wischmeyer, P. Siebold.

26. u. 27. April 1910. Besuch erfreulich.

26. April. Eröffnung: D. Möller über Apg. 1, 4 f. (Warten auf die Verheißung des Vaters). Der Vorstand der Lutherischen Konferenz wird durch Zuwahl von fünf „Laien“ erweitert. Es ist durchaus nicht die Meinung der Konferenz, daß nur Theologen ihre Mitglieder sein sollten. Daher Aufforderung, Laienmitglieder zu werben. Erhöhung des Konferenzbeitrages.

27. April. P. Volkering-Detmold. Andacht über Dffb. 3, 14—16 (Laodicea).

Prof. D. Schaeder-Kiel: Die Bedeutung einer wahrhaft theozentrischen Theologie für Wissenschaft und christliches Leben.

Die Theologie — es klingt trivial — hat es mit Gott zu tun. Sie hat Antwort zu geben auf die Gottesfrage. Damit gibt sie dem Glauben der Gottsucher Ziel und Kraft.

16. u. 17. Mai 1911. Sehr erfreuliche Teilnahme.

16. Mai. Eröffnung: D. Möller über Eph. 4, 23 f.

Prof. Böhmer-Bonn: Luther als Erzieher.

17. Mai. Morgenandacht: P. Sogemeier-Jöllnbeck über Apg. 1, 8 (Ihr werdet meine Zeugen sein). Warnung vor dem Subjektivismus der Gegenwart.

Gen.-Sup. Zöllner: Die Stellung der Kirche zur sozialen Frage. Die Hauptsache ist die Erzeugung christlicher Persönlichkeiten, welche dann an der Lösung der sozialen Aufgabe arbeiten. — Abgedruckt in der Luthardt'schen Kirchenzeitung.

7. u. 8. Mai 1912.

7. Mai. Eröffnung durch den Vorsitzenden, Konferenz-Mitteilungen über das Verhältnis zur Lutherischen Vereinigung in der Landeskirche zur Allg. Luth. Vereinigung zum „Engeren Ausschuß“.

P. em. Volkening=Detmold: Welche Anforderungen sind in unserer Zeit an die Predigt zu stellen? Mit besonderer Berücksichtigung einiger moderner Predigttypen.

8. Mai. Morgenandacht: P. Willmanns=Herford über 2. Kor. 5, 17 (Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Kreatur.)

Lic. Dr. Preuß=Leipzig: Lutherische und reformierte Frömmigkeit, historisch dargestellt.

22. u. 23. April 1913.

22. 4. Eröffnung: D. Möller über 1. Joh. 2, 18 (Kinder, es ist die letzte Stunde . . .).

Sup. Klingender: „Was haben wir zu tun, um unsere Jugend kirchlich zu erziehen?“ Der Vortrag gab Anlaß zu einer lebhaften Debatte über den Segen und die Gefahren der heutigen „Jugendpflege“.

23. April. Die Morgenandacht von P. Greve=Löhne über Jes. 53, 10 (Wenn er sein Leben zum Schuldopfer gegeben hat, wird er Samen haben . . .) eröffnete den zweiten Konferenztag, an dem wieder der Generalsup. sich beteiligte.

P. Laible=Leipzig (Leiter der Allg. luth. Kirchenztg.) hielt den Hauptvortrag über die Frage: „Steht die Gegenwart in einem Niedergange oder in einem Wachstum des Christentums?“ Antwort: Das Volkschristentum zeigt offenbare Züge des Rückganges (Herrschaft der materialistischen (monistischen) Weltanschauung in der Wissenschaft und Presse. Kritizismus und Subjektivismus der Theologie), aber das wahre Christentum schreitet vorwärts („Positive Theologie und Pastoren tragen gern das Joch Christi; kraftvolle apologetische Arbeit; Erfolge der Äußeren und Inneren Mission. Gemeinschaftsleben“).

Eine Gewissensfrage ist die: Geht es bei uns, in unsern Gemeinden mit dem Christentum vorwärts oder rückwärts? —

Mehr als ein halbes Jahrhundert hat die Luth. Konferenz in Minden-Ravensberg das Banner glaubensfreudigen, bekenntnistreuen, lebendigen Luthertums hochgehalten. Die kirchliche und kirchenpolitische Zeitlage hat sich gewandelt; die Feinde des Evangeliums der freien Gnade in Christo, der Kirche und ihres Bekenntnisses sind geblieben und der Haß wider das Evangelium, ja gegen alle Religion, ist gewachsen bei den „Gebildeten“ und den Massen. Um so mehr hat die Luth. Konferenz auch ferner Recht und Pflicht, die gläubigen Christen, im Amte des Wortes und außer dem Amte, zu sammeln, zu wecken, zu stärken und zu vertiefen. Und gottlob, das Evangelium steht in alter Kraft, und es bleibt dabei:

Gottes Wort und Luthers Lehr'
Die vergehen nimmermehr!

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

Das älteste Mindener, das älteste Ravensbergische und die beiden ältesten Herforder Gesangbücher.

Von Professor P. Eichhoff in Wandsbeck.

1. Wie sie entstanden sind.¹⁾

Wenn eine Provinzialkirche oder ein kleinerer bezw. größerer Teil einer Landeskirche (s. das Rheinisch-Westfälische Gesangbuch!) ein Gesangbuch machen oder verbessern wollen, so ist der einzig gewiesene, ordnungsmäßige Weg der, daß ein Sachverständiger oder eine Sachverständigen-Kommission beauftragt wird, eine Vorlage zu machen; diese muß dann mit oder ohne Veränderung von der Provinzialsynode oder den kirchlichen Vertretungskörpern angenommen werden, welche die zukünftigen Gebraucher des Gesangbuchs vertreten. Mit der Feststellung des Textes ist es aber nicht getan; die kirchenordnungsmäßig Befugten müssen, unter Wahrung des Verlagsrechtes für die kirchliche Vertretung, den Druck vergeben und dabei Format (Oktav, Taschenausgabe) und Schrift (grobe, gewöhnliche) sowie die Art der Ausgabe (mit und ohne Noten, mit abgesetzten Zeilen, Zierausgabe) unter sorgfältiger Berücksichtigung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmen, sogar die Korrektur durch einen Sachverständigen lesen lassen; auch muß der Preis eines gedruckten Exemplars (roh) mit dem Drucker vereinbart werden und dabei von jeder Ausgabe eine bestimmte Abgabe für einen sog. Gesangbuchfonds, der von den kirchlichen Behörden nach Genehmigung durch die

¹⁾ Diese hauptsächlich archivalischen Forschungen nebst der Einleitung sind 1906 in der Sonntagsbeilage der Neuen Westfälischen Volkszeitung vom 6. Januar bis 3. März erschienen. Die Beurteilung der beiden ersten Gesangbücher dagegen sowie der Abschnitt über die Melodien zum Ravensberger Gesangbuche werden hiermit zum ersten Male gedruckt; auch sind die beiden ältesten Herforder Gesangbücher hier zum ersten Male einer Betrachtung unterzogen.

Vertretungskörper zu verwalten, d. h. zu verteilen ist, festgesetzt werden. Ferner ist es nur zweckmäßig, wenn die Kirchenbehörde, wie für den inneren Schmuck des Gesangbuches so auch für den äußeren sorgt und für den Buchbinder Platten herstellen läßt, damit der Verkauf von Gesangbüchern mit geschmacklosem Einbände möglichst vermieden wird. Endlich sind natürlich, wie der Text, so auch die Melodien zu den Liedern des Gesangbuches durch beauftragte Sachverständige nach Tonfall und Rhythmus festzustellen, und außer einem Melodienbuche und der Gesangbuchausgabe mit Noten ist ein Choralbuch für die Orgel herzustellen.

Wenn man nach den eben gestellten Forderungen die Art und Weise prüft, wie das älteste Mindener und das älteste Ravensberger Gesangbuch entstanden sind, so wird man von allen Forderungen fast keine erfüllt finden. Das fällt einerseits auf. Für katholische Gebiete sind schon im 16. Jahrhundert Gesangbücher auf Befehl von Bischöfen hergestellt worden, so für das Bistum Köln 1599, für die Diözese Konstanz 1600; für evangelische Landeskirchen geschah das auch schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Man kann sich aber über das beim ältesten Ravensberger und erst recht bei dem ältesten Mindener Gesangbuch angewandte Verfahren nicht wundern, wenn man sieht, welche Fehler noch im 19. Jahrhundert gemacht sind, wie die berufenen Kreise manchmal nur sehr langsam oder gar nicht vorangegangen sind und das finanzielle Interesse der Kirche schlecht gewahrt haben. Es war natürlich, daß bei Mangel an Tatkraft bei den amtlich Berufenen interessierte Privatleute einsetzten; man kann aber nur tadeln, wenn die kirchlichen Behörden einer Provinz den Verlag der Oktavausgabe eines genehmigten Gesangbuches einfach weggaben und dadurch im Laufe von Jahrzehnten ihre Provinzialkirche mindestens um viele Zehntausende von Mark schädigten, während z. B. die Rheinisch-Westfälische Gesangbuchsgemeinschaft 1904 die Summe von 52 000 Mark aus dem Verkauf eingenommen hat, während die pommersche Provinzialsynode aus dem Gesangbuchfonds für eine Pfarrtöchterstiftung 10 000 Mark, für Anstellung eines Jugendpflegers in Stettin 1500 Mark bewilligen konnte. Muster-gültig scheinen alle in Betracht kommenden Fragen in der Provinz Sachsen behandelt zu werden; obgleich hier noch 36 Gesang-

bücher neben dem Provinzialgesangbuche in Gebrauch sind, werden jährlich 60 000 Exemplare des letzteren gedruckt, jetzt vom Hallischen Waisenhause. Vereine für Innere Mission, arme Kirchengemeinden, Vereinsverbände usw. können von einem solchen Gesangbuchs fonds sehr wirksam unterstützt werden; am nächsten dem eigentlichen Zwecke käme die Unterstützung von Orgelkursen, für die die Stettiner Provinzialsynode 1905 3150 M. bewilligte.

a) Das älteste Mindener Gesangbuch.

Von den beiden bis 1719 staatlich und kirchlich ganz getrennten Bezirken Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg hat der erstere einige Jahre früher als der letztere ein eigenes Gesangbuch bekommen; vor dem Jahre, in welchem es herauskam, hat aber schon lange die Absicht, ein solches zu verlegen, bestanden.

In Westfalen hat die am Rhein erfundene Druckkunst früh begeisterte Aufnahme gefunden; westfälische Männer haben sie in den Niederlanden, in Dänemark, in deutschen Orten ausgeübt; ein Johan Schade aus Meschede hat schon 1470 mit einem Fferlohner in Messina auf Sizilien gedruckt.

Während in Münster schon vor 1500 und von da ab im 16. Jahrhundert viel gedruckt worden ist, ist in dem Bischofsstige Minden frühestens 1542 und nur sehr vorübergehend gedruckt worden; ein 1542 in Minden gedrucktes Mandat der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg, die zu Luther flüchtete, soll sich zu Dyford befinden. Später ist erst nach dem 30 jährigen Kriege die Buchdruckerei wieder in Minden ausgeübt worden; einer der ersten sicher bekannten Drucke ist eine Mindische Amts- und Gerichtsordnung von 1667, verlegt von Johann Ernst Heydorn, gedruckt bei Johan Piler. Heydorn war Buchführer, d. h. Buchhändler, und zugleich Verleger, aber nicht Drucker; schon 1664 hat er etwas zur Buchhändlermesse gesandt.¹⁾

Dieser Heydorn hat auch, um seine Verhältnisse zu bessern, zuerst ein **Gesangbuch in Minden zu drucken** beabsichtigt. Die einzige Nachricht davon gewähren Akten, die reichlich vorliegen und beweisen, daß keine geistliche Obrigkeit oder eine kirchliche Vertretung an dem Druck irgend welchen Anteil gehabt hat,

¹⁾ J. B. Nordhoff, Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. S. 195.

geschweige denn die weltliche Obrigkeit, die in Bielefeld förderfam eingriff. Am 29. Mai 1669 richtete Heydorn, der nicht in den brandenburgischen Landen geboren, aber dort schon lange ansässig war, eine eigenhändige Eingabe an den Großen Kurfürsten, in welcher er für ein Gesangbuch und einen Kalender um ein Privileg bat. Dieses für die Geschichte des Buchverlags in Minden wichtige Aktenstück¹⁾ lautet:

Durchleüchtigster, Großmechtigster Churfürst!

Gnedigster Churfürst vndt Herr!

Ev. Churf. Dhltt. in tiefester Vnterthenigkeit hiemit an vnd vorzubringen, kan Ich engbemelter nicht umbhin, waß gestalt, weiln die Buechhandlung dieses ortß iegiger Zeitt gar schlecht vnd geringe felleet vndt darbey zumaln wenig zu verdienen ist, Ich woll gewillet wehre, H. Johan Meyers von Quedlinburg nach der newen Zeit alhie eingeführten Calender wie auch ein vollstendiges **gesangbuech**, so Ich von Christoph Friederich Zilligern, Buechdrüekeren und Händleren in Braunschweich, als rechtmeißigen Berleger vnd Erben, an mich gebracht, drüeken zu laeßen; Wen aber hierbey ich nicht unzeitig in sorgen stehe, daß, nachdeme durch die vielfeltige Haufirer und Landstreichrer iezo viele frembde Calender inß Land kommen vnd hin vnd wieder außgestrewet, auch sonst zum offteren viele andere gefähr- vnd schädliche practiquen verübet werden, daserne Ich nicht zu vorderst mit gnedigster special freyheit, bemelten Calender und das vollstendiges gesanghbuech nicht nachzudrücken, versehen sein solte, ich dabey leicht mehr schaden und verlust als vorthail vndt gewinß haben möchte:

So erkühne mich, Ev. Churf. Dhltt. hiemit vnterthenigst vnd demütigst anzusehen, dieselbe geruhen gnedigst, zu Verhütung solcher inconvenientien mir die sonderbahre Churfürstliche Gnade zu erweisen und auß hoher Landtsfürstlicher macht und gewaldt über bemelten Meyers Calender wie auch das vollstendiges gesangbuech dero hochansehnlich privilegium, des ohnvorgreiflichen inhalts, in optimâ formâ mir gnedigst zu ertheilen, daß Ich mehrgten Johan Meyers Calender vnd das vollstendiges **gesang-**

¹⁾ Alle im Folgenden abgedruckten Aktenstücke befinden sich im Geheimen Staatsarchive zu Berlin. Sie beruhen dort unter der Bezeichnung Rep. 34, 24 und Rep. 32, 21 und 43 sowie General-Direktorium, Minden-Ravensberg Lit. B I Sect. I Stadt Minden Nr. 5

buech in allerhandt Formath, wie man das erfinden und bedencken möchte, drücken laessen, hin und wieder öffentlich feil haben, auch bey nahmhafter straeffe niemandt, wehr das auch sein möchte, mir vnd meinen Erben zum praeiuditz und schaden, innerhalb zehen Jahren à dato an ohne mein oder der meinigen außtrücklichen consens und bewilligung in Ew. Churf. Dhltt. Chuer- vnd Marck Brandenburgh, auch allen anderen dero an- vnd zugehörigen Landen, solchen Calender beneben dem vollstendigen gefangbuech nachdrücken vnd verkauffen, viel weniger unter meinem nahmen falsche exemplaria außgeben, etwas darauß nehmen, zusahmen tragen oder gaer vnter einem frembden erdichteten nahmen distrahiren, noch sonst andere frembde Calender, absonderlich in Ew. Churf. Dhltt. hiesiges Fürstenthumb bringen möge; Auch Dero Landes Regierung ingesambt gnedigst anzubefehlen, hieruber unverbrüchlich zu halten, auch mich vnd die meinige bey solchem gnedigsten privilegio iederzeit krefftig zu manuteniren vnd zu schützen:

Deßen will zu Ew. Churf. Dhltt. als meinen gnedigsten Ober- vnd Landesherrn in schuldigster devotion Ich mich also demütigst getröbesten, auch vor solche Ew. Churf. Dhltt. mir vnd den meinigen hierdurch erweisende hohe Gnade den grundtgütigen Gott hinwieder vmb eine gesegnete, glücklich: vnd friedtfertige Regierung, auch alle andere selbst verlangte behorliche felicitet steets inbrünstig anrueffen, der in erwartung einer gnedigsterfrewlichen resolution auch biß an mein Lebens endt verpleibe

Ew. Churfürstl. Durchltt. 2c.

Vnterthenigst-Treuegehorsambster
Knecht

Johann Ernst Heydorn
Buchführer zu Minden.

Supplicatum Minden am
29. Maij Anno 1669

An

Se. Churfürstl. Durchltt. zue
Brandenburg 2c. Meinem gnedigsten
Churfürsten und Landesherrn 2c.
Vnterthenigste Supplication

mein

Johan Ernst Heydorn, Buech-
führers zu Minden.

Das in der Eingabe erwähnte Gesangbuch ist, wie es scheint, ein Buchdrucker-Gesangbuch. Von ihm hat die an Gesangbüchern so reiche Fürstlich Stolbergische Bibliothek eine Ausgabe aus dem Jahre 1661, die also acht Jahre vor der oben abgedruckten Eingabe erschienen ist. Das Format ist: 15 cm hoch, 7 breit, 7 dick. Der nach einem Titelbilde folgende Titel lautet:

Neu vermehrtes
vollständiges
Gesangbuch,
darinnen 600 Christliche
und trostreiche, sowol alte als
neue Gesänge,
Fürnehmlich des Herrn Lu-
theri, wie auch anderer E-
vangelischen Lehrer und
Autoren.
Ordentlich zusammen gebracht,
Und in
Fünff Haupt-Theil ver-
fasset mit nützlichen Registern,
Nebenst Herrn D. Johann
Habermans andächtigem Gebetbuch,
Item einem Buß- Beicht- und Communion-
Büchlein, sambt andern Gebethen, so in al-
lerhand Noth und Anliegen zu Wasser
und zu Lande nützlich können
gebraucht werden.
Mit Churfl. Sächsischen
Privilegio
Braunschweig,
Gedruckt und verlegt durch
Christoff Friederich Zilligern.
ANNO M DC LXI.

Nach dem nichts weniger als kurzen Titel kommt Luthers oft abgedruckte Vorrede zum 1545 gedruckten Gesangbuche Valentin Bapsts, gekürzt. Dann folgt das erste Register:

Verzeichniß der Abtheilung dieses
Gesangbuchs in fünf Theile, und wie
bei jedem die Tittel in der Ordnung
auf einander folgen.

Erster Theil. Von den fürnehmsten Festen durchs
ganze Jahr.

Dieser Teil hat für die Advents-, Weihnachts-, Neujahrs- und Passionszeit, für Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis sowie die kleinen Feste danach neun Unterteile. Der

Ander Theil. Von den fünf Hauptstücken des heil. Katechismi und andern Artikeln Christlicher Lehre.

hat für den Katechismus im allgemeinen und die fünf Hauptstücke fünf Unterteile; für Buße und Beichte sowie für Absolution folgen noch zwei; von Sündenfall, Erlösung und Rechtfertigung handelt ein achter, ein neunter enthält Lob- und Danklieder. Dann kommt ein

Dritter Theil. Von der Christlichen Kirchen und dem Worte Gottes: Und wie bei der streitenden Kirchen hier auff Erden ein rechtschaffener Christ in seinem 1. Thun und Wandel, 2. Stand und Beruff, 3. Creutz und Leyden sich selbst lehren und unterrichten, ermahnen und auffmuntern, trösten und erquickten könne.

Von den ebenfalls neun Unterteilen enthält der vierte besonders Schullieder und Lieder für das Gregorifest, der achte Lieder für Reisende, der neunte die Vitanei.

Der vierte Teil besteht in fünf Unterteilen aus Morgenliedern, Abendliedern, Tischgesängen, Gesängen nach dem Essen und „hierhergezogenen“ Wiegenliedern; der fünfte Hauptteil enthält in vier Abteilungen Lieder vom Sterben und Begräbnis, von der Auferstehung, von der Hölle und von der ewigen Freude. Ihm folgen noch lateinische Lieder (572 bis 600).

Dem ersten Register folgt ein zweites, das die für jeden Sonn- und Festtag passenden Lieder anzeigt; dann ein drittes „über die Davidische Lieder oder Psalmen, wieviel derselben in dieses Gesangbuch gebracht worden, und wo sie zu finden seynd“, und endlich 48 unbekanntere Melodien in Noten. Erst jetzt folgen auf Seite 1 bis 936 die 600 Lieder, nicht mit abgesetzten Zeilen, und zuletzt kommt ein alphabetisches Register. Der Anhang ist auch 1661 gedruckt; er hat 186 und 54 Seiten, so daß das ganze Gesangbuch mehr als 1200 Seiten hat. Das ist sehr unpraktisch; die Einteilung enthält Sonderbarkeiten; die fünf Hauptteile sind aber übersichtlicher als die nicht weniger als 24, deren sich das jetzige Minden-Ravensbergische Gesangbuch „erfreut“. Das letztere hat außer dem Inhaltsverzeichnis und dem

alphabetischen Niederverzeichnis seit einiger Zeit (1905) ein von kundiger Hand gefertigtes Verzeichnis der Liederdichter, das manchem willkommen sein wird. Was die Lieder des Zilligerschen Gesangbuchs anbetrifft, so enthält es mehrere von Rist, auch solche von Joh. Franck und Martin Rindart, aber, wie es scheint, noch keins von Paul Gerhardt. Näher kann auf die Liederauswahl hier nicht eingegangen werden.

Als die Eingabe Heydorns ans Ziel gelangt war, verlangte der Große Kurfürst, wie immer in solchen Fällen, einen Bericht von der Regierung des Fürstentums, die damals noch in Petershagen auf dem Schlosse ihren Sitz hatte, im September 1669 aber schon zweckmäßigerweise nach Minden verlegt wurde. Das Reskript lautet:

Friderich Wilhelm, Churfürst, v. G. G. 2c.
 Würdige, Beste, hochgelahrte Rächte,
 Liebe getreue.

Welcher gestalt bey Unß der Buchfürer zu Minden Johan Ernst Heydorn umb gnädigste ertheilung eines Privilegij, daß in allen unsern Landen keinem gestattet werden möge, dasienige **Gesangbuch** und den Calender, so er drucken und außgehen zu laßen willens, nachzudrücken und zu verkauffen, Noch andere frembde Calender in Unser Fürstenthum Minden einzuführen, unterthänigste ansuchung thut, Solches erseheth ihr auß seinem begeschlossenen supplicato mit mehrerm.

Nun seyn Wir zwar Ihme Heydorn hierin zu willfahren nicht ungeneigt, Remittiren iedoch dieses suchen vorhero hiemit an eüch, gnädigst befehlende, Unß eüern unterthänigsten bericht und gutachten, wie weit supplicanten, vornemblich wegen des Calenders, hierin zu fügen, zu überschreiben, Auch ein Project des gesuchten Privilegij gehorsamst mit bezzufügen.

Wir seyn eüch mit (gnaden gewogen). Gegeben zu Könighberg, den 5. Julij Ao 1669.

Die Petershäger Regierung beantwortete dies nur im Entwurfe vorhandene, von D(tto) F(reiherr) v(on) S(chwerin), dem damaligen Oberpräsidenten der Brandenburgischen Regierung, unterzeichnete Schriftstück am 17. Juli 1669, also nach 14 Tagen schon, mit folgendem Berichte:

Durchleüchtigster Churfürst:

Erw. Churf. Durchl. seindt vnserer vnterthänigst = trew = gehorsambst = pflichtschuldigste Dienste eüßersten vermügen nach zu jeder Zeit beuor.

Erw. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript sub dato Königsberg den 5. dieses, daß von dem Buchführer zu Minden Johan Ernst Heydorn über einen Calender und **Gefangbuch** gesuchtes Privilegium betreffent, haben wir bey jüngster ordinari Post¹⁾ mit vnterthänigster reverentz woll empfangen und, welcher gestalt Erw. Churf. Durchl. zuförderist dieses suchen an vnß remittiren und darbey gnädigst anbefehlen wollen, Derselbten vnsern vnterthänigsten Bericht vndt guetachten, wie weit supplicanten vornemblich wegen des Calenders hierinne zu fugen, zu überschreiben, auch ein Project des gesuchten Privilegij mit beyzufügen, darauß gehorsambst mit mehrern ersehen.

Wan wir nun, so viell insonderheit den Calender betrifft, den Supplicanten selbst mündlich vernommen vnd von demselben verstanden, daß sein suchen nicht dahin gehe, daß in Erw. Churf. Durchl. hiesigem Fürstenthumb außser seinem gahr keine andere vnd frembde Calender verkaufet, besondern nur, daß durch die frembde Hausirer undt Landtstreicher keine andere frembde Calender in hiesiges Fürstenthumb gebracht, darinne verkaufet und also Ihme alß Erw. Churf. Durchl. vnterthanen die nahrung dadurch entzogen werden möchte, vnd wir dan hierbey ferner kein sonderbahres bedenden gefunden: So haben E. Churf. Durchl. gnädigstem befehll gemeetz wir hierüber ein sothanig ohnvorgreifliches Project des gesuchten Privilegij gehorsambst entwerffen laßen, wie hierbey befindtlich, worinne wir aber keine gewisse geldtstraffe vor vnser haubt determiniret, besondern zu E. Churf. Dl. selbsteigenen gnädigsten determination spatium im concept darzu gelaßen, Derselbten ohne alle maßgebung in vnterthänigkeit lediglich anheimbstellendt, ob Sie darauff nach dero gnädigsten belieben vnd gefallen daß ohnvergreifliche Project unter dero hohen handt und Siegell außzufertigen anbefehlen wollen, Erw. Churf. Durchl. hiermit nebst wiederzurücksendung des originalsupplicati zusambt dero Churf. Gemahlin, Jungen Chur- vnd Fürstl. Princen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. und gänzem hohen Churf.

¹⁾ Der wöchentlichen Regierungspost.

Hauße des Allerhöchsten Beschirmung, dero beharrenden Churf. Gulden vnd Gnaden aber vnß gehorsambst empfehlend. Petershagen, den 17. Julij ao 1669.

Ev. Churf. Durchl.

Unterthänigst Treuegehorsamste
Diener

G. J. J. Lebebur mp.

D. v. Derenthal.

Peter Moll. I. E. Danckelman.

Infolge des günstigen Berichts, in dem übrigens vom Gesangbuche kaum die Rede ist, erhielt Heydorn das gewünschte Privilegium unter dem 1. August 1669. Das Schriftstück lautet nach dem (bei den Akten in Berlin verbliebenen) Entwurfe:

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenb., des Heyl. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. (: inseratur totus titulus :) Thuen kund und bekennen hiermit vor ieder männiglich: Alß Vnß Vnser lieber Getrewer Johann Ernst Heydorn, Buchführer in Unser Stadt und Bestung Minden, unterthänigst vorbringen laßen, waßgestalt Er woll gewillet wehre, Johann Meyers von Quedelinburg nach der Newen Zeit in Unserm Fürstenthumb Minden eingeführten Calender wie auch ein vollstendiges **Gesangbuch**, so Er von Christoph Friderich Zilligern, Buchdruckern und Händelern in der Stadt Braunschweig, als Rechtmeßigen Verleger und Erben, mit deßem guten wißen und willen an sich gebracht und durch viele schöne Gesänge vermehret worden, drucken zu laßen, darbey aber nicht unzeitig besorgete, daß, nachdeme durch die vielsaltige Hausirer und Landtstreicher iezo sonderlich viell frembde Calender ins Landt kehmen und hin und wieder außgestreuet, auch sonsten zum oßtern viele andere gefähr- und schädliche practiquen verubet wurden, daserne er nicht zuserst mit gnädigster specialfreyheit, bemelten Calender und das vollstendige Gesangbuch nicht nachzudrucken, versehen seyn solte, Er darbey leicht mehr schaden und verlust als Vorthell und gewinsts haben möchte, und dahero Unß umb ertheilung Unsers Churf. Privilegij auß zehen Jahr lang unterthänigst angeruffen und gebethen, auch erhalten, daß wir solchem seinem zimblichen suchen folgender maßen raum vnd stat gegeben: Daß wir demnach ihm, mehrgemelten Heydorn, wegen berührten Calenders und **gesangbuches** die besondere genade gethan und freyheit gegeben haben, Thun

solches auch hiermit nochmahls wißentlich und in krafft dieses, also und dergestalt, daß Er hinfüro mehr angeregten Johann Meyers Calender und das **vollständige Gesangbuch** in allerhand format drucken lassen, hin und wieder außgeben, öffentlich feilhaben oder verkauffen lassen, auch solches Niemand, wer der auch seyn mochte, Ihme Heydorn und seinen Erben zu praesjuditz und schaden, ohne sein und der Seinigen außdrücklichen Consens und bewilligung, innerhalb zehen Jahren, von dato dieses Briefes an zu rechnen, in allen unsern an- und zugehörigen Landen nachdrucken und verkauffen, viel weniger unter seinem, Heydorns, Nahmen falsche Exemplaria außgeben, etwaß darauß nehmen, zusammentragen oder gar unter einem frembden, erdichtetem Nahmen distrahiren, noch sonst andere frembde Calender absonderlich in Unser Fürstenthumb Minden durch frembde Hausirer und Landtstreicher gebracht und darinne verkauffet werden sollen; Und gebieten darauf allen und jeden unsern Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden Verlegern, Buchdruckern und Buchhändlern in Unsern Landen, daß Sie sich des nachdruckens, Verlegens, Einführens und Verkauffens des Johann Meyers Calenders und **vollständigen Gesangbuchs** oberwehntermaßen gänzlich eußern und enthalten, auch Ihme Heydorn und seinen Erben an Verlegen und Drucken ostbesagten Calenders und **Gesangbuchs** nicht hinderlich seyn sollen, so lieb Ihnen sein wird, die Confiscation der Exemplarien solchen Calenders und Gesangbuchs, auch hundert Rthler unnachlässiger straffe, darvon funfzig Rthl in Unser Cammer genommen, die übrige funfzig Rthl aber Ihme, Heydorn, oder seinen Erben zugewendet werden sollen, zu vermeiden; Wir befehlen auch allen und ieden Unsern Regierungen, uber diesen Unsern gnädigst ertheilten Privilegio steiff und fest zu halten, auch Ihn, Heydorn, und die Seinige darbey ieder Zeit kräftiglich zu manuteniren und zu schutzen. Dessen allen zu mehrer Urkunde und versicherung Wir dieses Unser Privilegium nicht alleine eigenhändig unterschrieben, besondern auch Unser gnaden Insiegel daran woll wißentlich hangen lassen.

So gegeben in Unser Residentz zu Königsberg in Preußen, den 1. Aug. 1669.

Mit dem Drucke des Gesangbuchs scheint es nichts geworden zu sein, vielleicht, weil der Verleger Heydorn das dazu immerhin

nötige größere Betriebskapital nicht besaß. Denn als die zehn Jahre um waren, für welche ihm ein Privilegium erteilt war, erklärte er seine Absicht, den Kalender weiter zu verlegen und ein **vollständiges Gesangbuch** nebst einem Handbüchlein (d. h. Gesangbuchsanhang) und einem Katechismus, „in Frage und Antwort gestellet“, drucken lassen (d. h. neu drucken lassen) zu wollen, und bat unter Beisendung dieser Bücher, also wohl des in Braunschweig gedruckten Gesangbuches nebst Anhang und des Manuskripts zu dem Katechismus, um ein neues Privilegium auf zehn Jahre. Dieses mit einem Stempel von 4 Pfennigen versehenes Gesuch hat kein Datum und folgenden Wortlaut:

Durchlauchtigst-Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Eurer Churfürstl. Durchl. sage hiermit nochmals unterthänigst gehorsamsten Danck, daß dieselbe über Johann Meyers von Quedlinburg nach der Neuen Zeit in dero Fürstenthumb Minden eingeführten Kalender mich hiebevör mit einem Gnädigsten Privilegio auff 10 Jahr in Gnaden versehen wollen. Wann nun selbiges expiriret und ich wohl gewillet wäre, Berührten Kalender weiter zu verlegen, auch ein **vollständiges gesangbuch**, Imgleichen ein handbüchlein und den kleinen Cathegismus lutherj, in Frage vnd antwort gestellet durch Magister Julium Schmidt, weyland Superintendenten in erwehntem Fürstenthum,¹⁾ welche ingesambt hierbey Praesentire, in allerhandt Format drucken zu lassen, als ersuche Ew. Churfürstl. Durchl. ich in tieffester Unterthänigkeit, dieselbe (1) höchstangezogenes in Abdruck hierbey Befindliches²⁾ Privilegium nicht allein auff 10 Jahr gnädigst zu extendiren, sondern auch (2) demselben angeregte drey Bücher, daß ich (: außer mir aber Niemandt bei nahmhaffter Straffe :) an denen mir nur gefälligen örthern in allerhand Format zum Druck (zu) besodern, auch hin und wieder auß zu geben, öffentlich feil zu haben, oder durch andere verkauffen zu lassen Befuget sey, zu gleich inseriren, nicht weniger (3) meinem

¹⁾ War Pastor zu Petershagen und der dritte mindensche Superintendent, lebte um 1650 und bis nach 1663.

²⁾ Solche Privilegien wurden damals in gedruckten Exemplaren überall hin verandt, damit sie bekannt würden.

Nahmen das praedicat „Eurer Churfürstl. Durchl. in dero besten Stadt Minden auff der Freyheit wohnenden Privilegirten Buchführers“ hinbeyfügen zu laßen, in hohen Gnaden geruhen wollen!

Eine solche mir unter Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Protection bereits in die 40 Jahr seßhaft gewessenem alten Manne und den Meinigen wiederfahrende hohe Churfürstl. Gnade vnd Hulde wird der allerhöchste an Ew. Churfürstl. Durchl. und dero Hohem Hauße mit zeitlich vnd Ewiger Wohlfahrt Väterlich erzeigen; worumb den Grundgüttigen Gott so tages als nachts inbrünstig anzuflehen meiner gehorsamsten schuldigkeit erachte, der ich ersterbe

Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
Unterthanigstgehorsamster
Knecht

Johann Ernst Heydorn,
Buchführer in Minden.

Auf dies über Heydorns Persönlichkeit etwas Auskunft gebende Gesuch verlangte der Große Kurfürst oder dessen Regierung unter dem 2. October 1683 Bericht, so daß das Gesuch Heydorns auch im Herbst 1683 abgefaßt und eingereicht sein wird. Das Rescript, das wie gewöhnlich die Entwürfe ohne vollen Titel und Schlußformeln und im Entwurf vom Geheimen Rat P. Fuchs unterzeichnet ist, lautet:

F W C

Demnach Johan Ernst Heydorn, buchführer zu Minden, vermittelst des Beschlusses umb ein privilegium, einen Calender nebst dreyen andern Büchern zu drucken, unterthänigste ansuchung gethan: Und wir zu vordrist nicht allein Ewer unvorgreifliches Gutachten deßhalb zu wissen verlangen, Sondern auch den Catechismum, **Gesang-** und handbuch, so er zu drucken vorhabens ist, zuvorderst sehen wollen; Als befehlen wir Euch hiemitt, in gnaden, Ihm anzudeuten, daß er sothane Bücher forderlich einschicke, wobey Ihr Uns dann ewere gedanken wegen des Privilegii, und ob etwas bedenkliches dabey sey, nebst zurücksendung des beschlusses gehorsambst zu eröffnen (habt). Daran 2c. Seynd 2c. Geben

Pottsam, den 2. Octob. 1683.

An
die Mindische Regierung.

(Im Original zu
Münster unterzeichnet:
Friedrich, ChurPrinz.)

Das von Heydorn bei der Absendung des Gesuches ver= gessene oder absichtlich unterlassene Mitsenden des Gesangbuches und des Katechismus=Manuscripts wird nachgeholt worden sein; auch wird die Regierung den erfordernten Bericht abgesandt haben, er ist aber nicht erhalten. Auf das Gesuch Heydorns wurde nach stattgehabter Verhandlung im geheimen Räte geschrieben: Fiat, das neue Privilegium wurde bis auf Unterschrift und Siegel am 15. Januar 1684 zu Cölln an der Spree ausgefertigt und erhielt schon den 4 Pfennigs=Stempel; in ihm wurde dem Buch= händler und Verleger ein neues Privilegium gegeben, „Also und dergestalt, daß er, Heydorn, hin führo mehr angeregten Johann Meyers Calender nebst den dreyen Büchern in allerhand For= mat drucken laßen (kann), da er pappir und Druck am Besten haben kann, hin und wieder außgeben“ usw.

Noch in letzter Stunde aber erfuhr das Privilegium eine Einschränkung. Bei der gestempelten Ausfertigung liegt ein kurzer Bericht folgenden Wortlauts:

Was den Catechismum Mag: Julii anlanget, so kan derselbige salvis Ser. Electoris constitutionibus praeteritis nicht gedruckt werden. Ich bitte, man wolle lesen die Acta, i. e. die Klage 22. Dec. Ao 1679 Dav. Fornerods französischen Predigers, Stoschii gegenbericht, und zum dritten den Churfürstl. abschied, so Anno 1680, den 17. Januarij ergangen; da wird man finden, warumb man Neue Catechismos zu schreiben, ver= biethen soll, und verbothen hatt.

B. S.

B. S. sind die Anfangsbuchstaben des Namens Bartholo= mäus Stosch; sein Träger, der damalige (reformierte) kurfürstliche Hofprediger, war offenbar betreffs des Drucks des Katechismus um Abgabe eines Gutachtens ersucht worden, und das abgegebene Gutachten hatte zur Folge, daß die Erlaubnis zum Druck des Katechismus nicht erteilt wurde. Auf Heydorns Gesuche wurde das Fiat ausgestrichen und statt dessen hingeschrieben: Fiat ohne Catechismo. Das neue Privilegium, dessen Entwurf nicht wieder gestempelt wurde, hatte nach diesem den Wortlaut:

Wir Friederich Wilhelm, Marggraff zu Br. 2c., Churfürst tot. tit. Thun kund und bekennen hiemitt: alß uns unser in der Stadt Minden auff der Freyheit wohnender privilegirter Buch= führer Johan Ernst Heydorn underthänigst zu erkennen gegeben,

daß dasjenige Privilegium, so Wir Ihm vor zehen Jahren über Johan Meyers von Quedlinburg nach der Newen Zeit in Unfern Fürstenthumb Minden eingeführten Calender in gnaden ertheilet, nunmehr expiriret und dannhero Uns gebethen, solches nicht allein auff 10 Jahr zu erneuern, sondern Ihn auch ferner zu privilegiren, daß er ein vollständiges Gesangbuch wie auch ein handbüchlein in allerhand format drucken laßen möge, daß Wir Seinem suchen gdst. statt gegeben, Thun es auch hiemit und krafft dieses dergestalt und also, daß er hinfüro gedachten Johan Meyers Calender nebst den beyden **Gesangbüchern** in allerhand format drucken laßen, wo er will, und da er papier und Druck am besten haben kan, dieselbe hin und wieder ausgeben, öffentlich feil haben oder durch andere verkauffen laßen moge, und solches niemand, wer der auch seyn möchte, Ihm, Heydorn, und Seinen Erben zum praesjuditz und schaden ohn Sein und der Seinigen ausdrücklichen consens innerhalb 10 Jahren, a dato dieses Briefes an zu rechnen, in allen Unfern an und zugehörigen landen nachdrucken und verkauffen, viel weniger unter Seinen Heydorns nahmen falsche exemplaria ausgeben, etwas daraus nehmen, zu tragen oder gar unter einen fremden ertichteten nahmen distrahiren, noch sonst durch andere frembde haufirer und landstreicher in Unfern Fürstenthumb Minden gebracht und darin verkaufft werden sollen:

Gebieten demnach allen und jeden Unfern Untertanen, insonderheit aber allen und jeden Verlegern, Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Unfern Landen, daß Sie sich des Verlegens und nachdruckens, einföhrung und verkauffung obgemeldten Calenders und zweyer Bücher, wan sie solten außerhalb Landes nachgedruckt werden, gänglich zu enthalten, auch Ihm Heydornen und Seinen Erben an verlegen und drucken derselben nicht hinderlich seyn sollen, so lieb Ihnen seyn wird, die Confiscation der Exemplarien und 100 Rthl. straffe zu vermeiden, davon 50 Rthl. zu Unserer Cammer gezahlet, die übrige 50 aber Ihm Heydorn oder Seinen Erben zugewand werden sollen. Wir befehlen auch allen unsern Regierungen, absonderlich der Mindischen, über diesem gnädigst ertheilten Privilegio steiff und fest zu halten und Ihm, Heydorn, und die Seinigen dabey jederzeit kräftig zu schützen. Urfundlich geben Cöln an der Spree, den 22. Jan. 1684.

In diesem, acht Tage nach dem ersten entworfenen, vom Geheimen Rat v. Fuchs im Entwurf unterzeichneten Privilegium ist von dem Katechismus gar nicht die Rede; aus „den dreien Büchern“ ist „zweien Büchern“ gemacht; der Widerspruch des „französischen Predigers“ David Fornerod hatte also auch hier zur Folge, daß eine Erklärung des Katechismus nicht gedruckt wurde. Der auch „in Frage und Antwort gestellte“ Herforder Katechismus, der bis auf den heutigen Tag gebraucht wird, (und nach dem ich im Konfirmandenunterricht gelernt habe. d. B.) ist bekanntlich erst nach dem Tode des Großen Kurfürsten 1690 gedruckt (und verfaßt von Matthias Rothe, geb. 1642, nach Herford berufen 1674, 1687 Senior des Herforder Ministeriums geworden, † 1727, 85 Jahr alt).

Heydorn hat selbst das neue Privilegium nicht mehr lange genossen, und der Hinweis auf sein Alter, der sich in seinem Gesuche findet, scheint nur zu sehr begründet gewesen zu sein. Noch vor Ablauf zweier Jahre nach Erteilung des neuen Privilegiums starb er. Das erhellt aus folgendem Reskript des Großen Kurfürsten an die Mindensche Regierung, dessen Anlaß ein Gesuch des nachweislich 1708 noch in Kinteln ansässigen Buchdruckers Faber gewesen ist:

Friderich Wilhelm

Demnach Uns Johan Gotfried Faber in den Beschlus Unterthänigst ersuchet, daß Wir dasjenige privilegium, so der ohnlängst aldort verstorbene Buchführer Johan Ernst heydorn wegen des Buchhandels gehabt, auf Ihn in gnaden transferiren möchten, Als befehlen Wir Euch hiemit, die sache zu erwegen und Ewer Unterthänigstes ohnmasgebiges Gutachten Uns zu eröffnen, Ob den Supplicanten hirunter ohne bedenken gewillfahret werden könne, auf welchen Fall Ihr den auch ein project sothanen privilegij zu eigenhändiger Vollziehung Uns Unterthänigst mit einzusenden (habt). Seind (usw.)

Potsdam, 25. Dec. 1685.

P. v. Fuchs.

An
die Mindische Reg.

(Das Original des hier nach dem Konzept abgedr. Reskripts ist vom Kurprinzen unterzeichnet: Friderich. Staatsarchiv Münster Acta VI 246)

Es ist also nach den Akten ungewiß, was der Absicht Heydorns, ein **Gesangbuch** zu drucken, geworden ist. Ein „zergliederter Katechismus“ von Christ. Abr. Löske wurde um 1740 gedruckt, bald aber der Herforder Katechismus „im ganzen Fürstenthum Minden introducirt“.

Jedoch noch vor Ertheilung des zweiten Privilegiums an Heydorn erhielt das Fürstenthum Minden ein eigenes Gesangbuch. Wohl auf Betreiben der Regierung des Fürstentums, die eine Druckerei mannigfach benutzen konnte, so oft sie Verwaltungssachen veröffentlichen wollte, siedelte der Drucker Hadewig 1664 von Kinteln nach Minden über; nach seinem bald erfolgten Tode kam 1666 Johan Piler, aus Thüringen gebürtig und in Jena ausgebildet, nach Minden und eröffnete seine Druckerei im Hause des Stadtsyndikus nahe der Martinikirche; später besaß er ein prächtiges neues Geschäftshaus und starb 1699. 1668 am 7. Juli erhielt er ein Druckprivileg. Er wird von Heydorns Plänen gehört haben, und als dieser sein Privilegium für das Gesangbuch, dessen Verlagsrecht er erworben hatte, nicht ausnutzte, hat er nach Ablauf des von 1669 bis 1679 geltenden Privilegs sich wahrscheinlich daran gemacht, ein eigenes neues Gesangbuch sich zusammenzustellen oder sich zusammenstellen zu lassen.¹⁾ Als dann Heydorn nicht gleich nach 1679 ein neues Privileg beantragte, ging Piler ans Werk und druckte 1682 und 1683 das erste **Mindische Gesangbuch**. Der Titel desselben lautet:

Neu wohlvermehrtes
Herz-Inbrünstiges und Christ-
erbauliches
Gesangbuch, darinnen mehr dann 700.
geistreiche so uhralte als neue
Lieder enthalten,
insonderheit die Hannöverische,
welche vermittest einer
grossen Zifferzahl am Rande
ordentlich bezeichnen sind,

¹⁾ Pastor Albrecht Fiedler Knopff an St. Martini hat für Piler Vorreden zur „Mindischen Bibel“ und zu Joh. Arnds „Wahrem Christenthum“ geschrieben; er oder ein anderer Mindenscher Pastor mag das Gesangbuch gemacht haben.

Nebst

einem Vollständigen Andächtigen
Gebetbuch, dem anizo auf inständiges Be-
gehren die Sonn- und Festtägige
Evangelien und Episteln beygefüget,
Wird aber mit und ohne denenselben
verkauft. Alles zur Ehr des Höchsten und
schuldigen Erbauung des Nächsten.
Minden an der Weser, Gedruckt und verlegt
durch Johann Piler, 1683.

Das Format war schlankes Oktav, „wie die meisten Gesang-
bücher dieser Zeit“, sagt Professor Nordhoff (Denkwürdigkeiten
S. 197); wo das Gesangbuch sich findet sagt er nicht.¹⁾

Beim Titel fällt das Wort „Neu-wohlvermehrtes“ auf;
man könnte denken, es bezöge sich auf die Vermehrung einer
früheren Auflage. Von einer solchen ist aber nicht das geringste
bekannt; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß eine solche existiert.
Entweder hat sich Piler das Verlagsrecht einer anderen vor-
handenen älteren Sammlung erworben und diese ergänzt, oder
er hat seine Sammlung nur gegenüber älteren Sammlungen als
vermehrt und als anderen „vermehrten“ ebenbürtig bezeichnen
wollen. Eine Vorrede fehlt vor beiden Teilen des Gesangbuchs.
Vor dem Titel stehen zwei Kupferstiche ohne örtliche Beziehung.

Es ist ganz dasselbe wie das Mindener Gesangbuch von
1703, das mit grober Schrift gedruckt ist. Auf einem Titel-
kupferstich steht: „Herz-erbauliches Gesang- und Gebeth Buch.
Minden, Verlegts Johan Piler.“ Der Titel lautet:

Vollständig=
Evangelisches
Gesang- Buch,
Darinnen

¹⁾ Die Königl. Universitätsbibliothek in Münster besitzt dieses seltene
Buch wohl allein. Außer der laufenden Nummer bei der Ueberschrift stehen
am Rande öfter noch größere, die des augenscheinlich in Minden viel ver-
breitet gewesenem Hannöverschen Gesangbuchs. Der Anhang ist übrigens
schon 1682 gedruckt. Also hat wohl nach Erscheinen des Gesangbuchs oder
kurz vorher Heydorn sein S. 199 abgedrucktes Gesuch eingereicht. Eine
kürzere Fassung, wohl das erste Schreiben, (Münster Acta VI 246) ist vom
27. Sept. 1683 datiert.

700. Geistreiche, so uhr= alte,
als neue Lieder,
Unter welchen
die Hannöversischen Gefänge
alle ordentlich mit begriffen,
Mit unterschiedlich
so nöhtig= als nütlichen
Registern, zu finden;
Nebst einem erbaulich= neu= verbesserten
und andächtigen
Gebet= Buch,
Mit einer leserlichen Schrift, den dunkelen
Augen zum besten verfertiget,
GOTT zu Ehren, dem Nächsten zur
Erbauung.

Mit Königl. Preuß. Freyheit in keinerley
Format nachzudrucken.

MZNDEN, gedruckt und verlegt von Johann Detleffsen,
Königl. Privil. Buchdr. 1703.

Beide Titel sind ähnlich; das Gesangbuch von 1703 enthält 707 Lieder („mehr denn 700“ sagt der Titel desjenigen von 1683, das 704 Lieder hat, also später um noch drei vermehrt ist),¹⁾ von denen Nr. 655 bis 707 den „Anhang“ bilden. Daß das Gesangbuch nur ein Neudruck ist, besagt die Vorrede zu dieser Ausgabe von 1703. Sie lautet:

Vorrede
An die
Andächtige Leser und Sänger.

Alldieweil Paulus²⁾ schreibet, daß ein jeder dem anderen dienen soll mit der Gabe, die er von Gott empfangen hat. 1 Petr. 4, 10. Also zweifle ich auch nicht, ein jeder werde sich dieses mein Absehen gefallen lassen, mit diesen meinen von Gott empfangenen Beruffs= Gaben Gott und meinen Nächsten zu

¹⁾ Genau: das Gesangbuch von 1683 hat 701 Gesänge und einen „Anhang einiger mehr Gesänge“, der nur aus drei Liedern besteht. Von diesen 704 sind einige weggelassen und so 654 übriggeblieben; dazu kam 1703 ein Anhang von 53 Gesängen, der 1732 auf 60 angewachsen war.

²⁾ So steht tatsächlich da!

dienen, und zwar vorjeko (auf vieler andächtiger Herzen Verlangen) mit diesem Neu= aufgelegten und mit großen Bittern gedruckten Gesang= und Gebet= Buch, vor alter Leute blöden Gesichte desto füglicher zu gebrauchen. Geneigte Leser aber wollen ihnen diese meine wol=gemeinte Arbeit auffz beste recom= mendiret seyn lassen, auch sich dabey versichert halten, daß in dieser Edition nicht das geringste weder an den Gesängen und Gebet= Buch verändert worden, sondern von Wort zu Wort mit den vorigen zwey lezt= herausgegebenen Editionen übereinkömmt. Der grosse Gott, der selbst befohlen Ihn mit Psalmen und Lob=Gesängen zu verehren, wolle diese Arbeit höchst=gesegnet seyn lassen, um seines Nahmens Ehre willen.

Johann Detleffen.

Detleffen (aus Braunschweig) war des 1699 gestorbenen Piler Nachfolger in Ehe und Geschäft; er hatte nach den hier gesperrt gedruckten Worten vor 1703 zwei Auflagen gleiches Wortlauts veranstaltet; den „leztherausgegebenen Editionen“ muß sogar mindestens eine früher herausgegebene Ausgabe gegenüberstehen.

Detleffen nennt sich auf dem Titel „Königl. privilegierter Buchdrucker“. Das allgemeine Privilegium scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Aber es gibt (in Abschrift) noch ein besonderes für Pilers Gesangbuch aus dem Jahre 1694. Es ist von der Mindenschen Regierung erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, unseren Gnäd. Churfürsten undt Herren 2c, Wir zur Regierung undt Consistorio des Fürstenthumbs Minden 2c. (hier fehlt: verordnete Rätthe usw.) Thun kundt undt fügen hiermit zu wißen: Demnach uns der hiesige Buchdrucker Johann Piler gebührend vortragen laßen, welcher gestalt Er zu verhütung der in denen hiesigen Kirchen bishero beym gesang verspührter unordnung neulich ein gesangbuch gedrucket, welches dergestalt eingerichtet, daß, wann nur die vor jeden Gesang gesetzete Zahl auff Taffeln geschrieven würde, die Gemeine so forth sich danach richten undt den gesang ohne nachsehung des Registers finden könnte, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten geruhen, sothanes Buch in hiesigem Fürstenthumb zu introduciren undt Ihm darüber ein Privilegium zu ertheilen,

daß wir in Erwegung des abgezielten undt zu Beförderung der Ehre Gottes gereichenden Zwecks solchem seinem Suchen deferiret undt stattgegeben; Thun das auch hiemit undt krafft dieses, dergestalt undt also, daß gedachten Pilern frey stehen soll, mehrberührtes Buch in unterschiedenen formaten, sowohl mit grober als kleiner Schrift zu drücken undt in hiesigen Fürstenthumb feil zu biethen undt nach gefallen, jedoch umb einen leidtlichen Preiß, zu verhandeln undt zu verkauffen; dahingegen verbiethen wir allen undt jeden, solch gesangbuch so wenig mit einem absonderlichen Register, worin nemlich die Zahl der Gesänge vorn undt die Zahl des Blats hinten gesetzt, als unter was für einen format es auch immer seyn mag, nachzudrücken, noch heim oder öffentlich in hiesigen Fürstenthumb bey vermeidung der confiscation undt 50 r. Straffe zu verkauffen, allermassen Drost undt Beambte darüber zu halten, und Impetranten bey diesem unserm privilegio auff erfordern jedesmahl mit nachdruck zu mainteniren undt zu schützen; jedoch soll keiner, der bißher sich eines andern gesangbuchs bedienet, oder deßen gelegenheit es nicht ist, ein neues zu kauffen, dazu gezwungen seyn. Geben Minden, den 30. Okt. 1694.

Das „Register nach dem ABC“, auf das der Drucker sich soviel zugute tut, hat tatsächlich vor der Anfangszeile die Nummer des Gesangs links, rechts nach der Anfangszeile die Seiten- (nicht Blatt-)zahl.¹⁾

Das Gesangbuch hat einige Jahre später Anlaß zu diplomatischen Verhandlungen gegeben. Im Jahre 1711 beschwerte sich der katholische Kurfürst von der Pfalz, ein Nachkomme des beim Jülich-Ravensbergischen Erbfolgestreite übergetretenen, über das Gesangbuch. Von Berlin aus wurde insofgedessen an die Mindener Regierung geschrieben:

Friederich König rc.

Es haben des Churfürsten zu Pfalz Dhl., wie ihr aus dem hieuehgefügtten extract des von hochged(achte)m Churfürsten an Uns eingelaufenen Schreibens ersehen werdet, sich beschweret, daß vor einigen Jahren aldort zu Minden von der Wittiben und Erben H. Pitters ein gewißes gesangbuch, welches

¹⁾ Solch ein Register ist sehr zweckmäßig und sollte noch heute in den Gesangbüchern enthalten sein.

in Unserm dortigen Fürstenthumb und in Unserer Gräffschafft Ravensberg gebraucht würde, gedrucket worden, worinnen die Röm. Catholischen sehr angegriffen worden, Weshalb wir Euch hiermit in gnaden anbefehlen, Uns alsofort allerunterthänigst zu berichten, ob ged. Pillers Wittibe und Erben ein solch Gesangbuch gedruckt haben, und ob solches ein altes hiebevorn in denen Evangel. Lutherischen Kirchen recipirtes Gesangbuch oder ein Neues sey; im gleichen ob die Römisch Catholische in denen Stiffftern angehalten werden solches zu gebrauchen. Seind zc. Cöllen d. 13. Jan. 1711.

An die Mindische Regierung. Vt M. L. von Bringen.

Der Auszug aus der eingelaufenen Beschwerde ist leider nicht erhalten, so daß man nicht sehen kann, ob etwa bestimmte Lieder Anlaß zu ihr gegeben haben; die Lieder „von der christlichen Kirchen“ sind die gewöhnlichen. Die Regierung zu Minden gab übrigens eine treffliche Antwort:

Minden den 19. Febr. 1711.

Allerdurchlächtigster, großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Wir haben nicht ermangelt, Uns nach dem Buche, worüber Ihre Churfürstl. Durchl. zur Pfalz sich beschweret, zu erkundigen, und finden sich davon zwar einige exemplaria in der Pieterschen Verlassenschaft, Es ist aber daßelbe in denen Evangel. Lutherischen Kirchen hieselbst bishero so wenig gebraucht,¹⁾ als den Römisch Catholischen angemuthet worden, sich dessen zu bedienen:

Wir übersenden ein Exemplar davon allerunterthänigst hierbey, und haben denen Pieterschen Erben anbefohlen, die übrige, deren noch an die 5 bis 600 seyn sollen, bis zu fernerer Verordnung an sich zu behalten; Es were zu wünschen, daß an denen Römisch=Catholischen orthten es mit denen Büchern und scriptis, so gegen die Evangelische Glaubensgenossen geschrieben, auch also gehalten würde. Waß dieselbe in anno 1671 gegen die Evangelischen herausgegeben, ist auß beygefügtem Büchlein

¹⁾ d. h. wohl: amtlich eingeführt worden; oder es müßten noch wie früher hannöversche Gesangbücher vorwiegend gebraucht sein.

zu ersehen, und könnte man dergleichen unzählig mehr beybringen, wann es erfordert würde. Wir ersterben

Minden, den 12. Febr. 1711.

Erw. Königl. Maytt. allerunterthänigste treu
gehorsambste Dienere

J. Huß. C. de Kemy. J. S. Algen.

Was aus der Sache geworden ist, was dem Pfälzer Kurfürsten geantwortet worden ist, dafür finden sich keine Akten. Die Veranlassung der pfälzischen Beschwerde aber erhellt aus folgender Stelle der Culemannschen Mindischen Geschichte (5. Abt. S. 283) zum Jahre 1699:

„Die Evangelischen Religions-Verwandte in denen Catholischen Landen, und besonders in der Pfaltz, wurden um diese Zeit sehr gedrückt und genöthiget, vor der Monstranz niederzuknien: Alle desfalls vom Churfürsten (von Brandenburg) gethane Remonstraciones waren bishero vergeblich gewesen, daher er sich entschloß, Repressalien zu gebrauchen, und alle der Catholischen Güter¹⁾ annotiren ließ: Sie waren darüber in äufferster Verlegenheit und schickten den Decanum Hagemann²⁾ an Ihre Römisch-Kayserliche Majestät nach Wien ab, welcher so viel auswirkte, daß denen Religions-Beschwerden in der Pfaltz in etwas abgeholfen ward.“ Vom Domkapitel oder einem katholischen Gutsbesitzer in Minden oder Ravensberg mag das Gesangbuch dem Pfälzer Kurfürsten denunziert worden sein.

Damit soll die Geschichte des ältesten Mindenschen Gesangbuches abgeschlossen sein. Ueber den Uebergang der Detleffsenschen Druckerei in den Besitz von Johann Augustin Enay in Hinteln und das diesem erteilte Privileg findet sich noch mancherlei; erwähnt möge werden, daß bei dem Uebergange die Detleffsenschen Erben 1736 (16. April) ein Gesuch einreichten, das Privilegium Detleffsens auf Enay zu übertragen, und dabei erwähnen, daß „dem verlauth nach der (bis dahin im Gebrauch und privilegiert gewesene) Schermerische Katechismus³⁾ auf dem Lande abgeschaffet

¹⁾ im Fürstentum Minden natürlich.

²⁾ des Mindischen Domkapitels.

³⁾ Sic. Adam Schermer, 1650 zu Bremen geboren, kam 1673 nach Minden, wurde 1689 Konsistorialrat und Superintendent des Fürstentums Minden und deshalb Pastor in Petershagen, starb 1719.

undt dagegen der Herfordtsche introduciret werden“ solle, sie also hätten, das Privileg auf den Herforder Katechismus auszudehnen, und in dem 1737 am 15. Januar erteilten Privilegium wirklich der Herforder Katechismus genannt wird an Stelle des Schermerischen. Ferner mag erwähnt werden, daß nach Uebernahme der Druckerei sich Enag über Konkurrenz durch Freunde des Hallischen Waisenhauses beklagt; dabei wird bemerkt, daß die im Privileg vorkommende „Mindensche Bibel“ in vier Ausgaben gedruckt wurde: 1) eine große Bibel mit Tossani Auslegung, 2) eine Bibel in Folio, 3) eine in Oktav, 4) eine kleinere Bibel in Oktav auf Schreibpapier; auch ist von Interesse, daß das Privileg sich erstreckte auf 1) den Herforder Katechismus, 2) das Mindensche Gesangbuch, 3) die Bibel, 4) Johann Spangenberg's Auslegung der Bibel, 5) Johann Arnds Bücher vom wahren Christentum und 6) Martin Möllers Erklärung aller Evangelien und Episteln. Alles Uebrige, was in einem dicken, bis 1786 reichenden Aktenbündel enthalten ist, hat nur für die Mindener Druckergeschichte Interesse; in dem umfangreichen Aktenstücke Acta VI 246 des Staatsarchivs zu Münster dagegen findet sich noch manches zur späteren Geschichte des Mindener Gesangbuchs Gehörige und auf die im Fürstentume Minden gebrauchten Katechismen Bezügliche.

b) Das älteste Ravensberger Gesangbuch.

In Ravensberg, das durch den Düsseldorfer Vertrag vom 10. April 1647 dem Großen Kurfürsten zufiel (endgültig erst 1666), setzte der neue Landesherr gleich neue Behörden ein. So schuf er 1652 ein Ravensberger Konsistorium¹⁾; nach Schlichthabers „Entwurf Ravensbergischer Kirchengeschichte“ wurde M. Hildebrand Frohne 1646 Pastor in Bielefeld, „bald darauf Adessor des in der Grafschaft Ravensberg neu aufgerichteten Consistorii, 1652 der erste Superintendent und Consistorial-Rat“. Eine Ravensbergische Generalsynode hatte 1612 (behufs Annahme der Zweibrücker Kirchenordnung?) stattgehabt; Frohne hielt Kirchenvisitationen ab, wobei sich herausstellte, daß 1626

¹⁾ Nach Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, 2, S. 653. — Bei Spannagel, Minden und Ravensberg 1648 bis 1719, bleibt das Konsistorium gänzlich unerwähnt. Daß 1653 das Konsistorium bei Aufhebung der den Ständen mißliebigen Ranzlei wieder aufgehoben wäre, wie Goebel erzählt, ist nicht richtig.

bis 1665 die Kirchenrechnungen nicht abgenommen waren, auch scheinen Synoden abgehalten zu sein. Frohne starb 1664; sein Nachfolger war Christian Wisanius, geboren auf der Insel Seeland bei Kopenhagen als Sohn eines dänischen Feld- und Hofpredigers. Er studierte in Königsberg und Wittenberg, hörte längere Zeit in Hamburg den berühmten und originellen Pastor Schuppe und hielt sich dann noch 1½ Jahr lang in Marburg und Gießen auf; in Gießen wurde er Lic. theol., bald darauf Pastor in Eisenberg, 1664 Superintendent in Bielefeld, 1676 Konsistorialrat (nach Schlichthaber). Er war ein sehr gelehrter Herr und hat viele Bücher geschrieben, die in Frankfurt (dem damaligen Leipzig), Gießen, Minden, Rinteln und Bielefeld verlegt sind. Durch ihn wurde 1665 in Bielefeld die Konfirmation eingeführt, die 1675 auch in Herford Eingang fand.

Es gab also, als 1683 in Minden ein Gesangbuch gedruckt wurde, eine Behörde und Persönlichkeiten, die nach dem Vorgange anderer Landeskirchen ein besonderes Gesangbuch für die Grafschaft Ravensberg hätten schaffen können. Allein der Anstoß scheint anderswoher gekommen zu sein. Um 1680 hat sich in Bielefeld der Buchdrucker Justus Trändner niedergelassen; es war der brandenburgischen Amtskammer wie den städtischen Behörden natürlich erwünscht, daß er sich halten konnte, damit sie nicht ihre Druckaufträge auswärtig erledigen lassen mußten, und so stützte man ihn durch Steuernachlaß und Privilegien.¹⁾ Allein er führte trotzdem nur eine kümmerliche Existenz. So scheint er, als 1683 in Minden der dortige Buchdrucker Johann Piler sein Gesangbuch herausgab, auf den Gedanken verfallen zu sein, seine schlechten Verhältnisse durch Herausgabe eines Ravensbergischen Gesangbuchs zu bessern; neben ihm sind aber auch das Konsistorium und die gesamte Ravensbergische Geistlichkeit zu nennen, insofern die letztere sich mit der Herausgabe des (von wem gefertigten?) Gesangbuchs einverstanden erklärt hatte, endlich auch Rat und Bürgermeister der Städte Bielefeld und Herford. Nur insofern ist es richtig, wenn Goebel schreibt, nach Aufhebung des Konsistoriums wären „die kirchlichen und Ehe-Angelegenheiten als gerichtliche und Polizeisachen wieder an die weltlichen Behörden gekommen, jedoch unter Zuziehung des erst damals, d. h. 1653, angeordneten Superintendents.“

¹⁾ f. Ravensberger Blätter, Dez. 1905.

Das erste vorhandene Aktenstück, das die Herausgabe eines Ravensbergischen Gesangbuches betrifft, rührt vom 4. März 1687 her und ist eine mit 6 Pfennigstempel versehene Eingabe von Bürgermeister und Rat der Stadt Bielefeld an den Großen Kurfürsten. Sie bitten, daß doch endlich, nach zweijähriger Verzögerung, der Druck des schon 1685 im Manuscript fertig gewesenen und von der gesamten Geistlichkeit (Priesterschaft heißt es anderswo) der Graffschaft (auf einer Synode?) gebilligten Gesangbuches ins Werk gesetzt und, da der privilegierte Buchdrucker Tränckner nicht leistungsfähig sei, der Buchhändler- und Buchbinder-Firma Joachim Diebrocks Witwe und Sohn Johann Wilhelm Diebrock übertragen werden möchte. Sie ersuchen deshalb um ein Privilegium für diesen Druck. Das wichtige Aktenstück lautet:

Durchleüchtigster, Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Ew. Churf. Durchl. unterthänigst vorzutragen hat der Magistrat der Stadt Bielefeldt höchstnötig befunden, welcher gestalt vor einiger Zeit die beiden städte Herford und Bielefeldt auff gutachten des Ravensberg. Consistorij und sämtlichen Herren Predigern der Graffschafft Ravensberg sich vereinbahret, ein new gesang Buch von gewissen alten Geistreichen und Christlichen gesängen, wie der Anschluß,¹⁾ nemblich der Anfang derselben gesänge, nachweiset, drücken zu laßen, absonderlich darümb, daß man

(1.) die gesänge iederzmahl vor den Predigten nach dem numero, wie in dem Lobwasser²⁾ gebräuchlich, auff die dazu verordnete leien³⁾ oder bretter anzeichnen könne, (2.) auch, weilten keine gesangbüchere anzutreffen, darinnen selbige Psalmen überall gleichlautend verhanden, wodurch sich zum offtern zuträget, daß viele persohnen in der kirchen nicht mitzingen können, auch (3.) die Gesänge in dem einen Buch mehr, als in dem andern, verändert, daß also der eine auff dieße, der ander auff jene art und

1) Am Rande war mit rotem Siegellack ein sehr sauber geschriebenes Register angeheftet.

2) Die bekannte Sammlung von Psalmliedern

3) Schiefertafeln.

weise singet, und dan solches eine nicht geringe Unordnung mit sich bringet, also man wol gesinnet were, alhie in dießer Graffschafft ein solches gesangbuch auff eine solche art und weiße, auch alle Psalmen¹⁾ nach dem numero darin nach einander zu benennen und anzuzeigen, drücken zu lassen.

Wann man nun bereits vor ohngefähr 2 iahren schon, ein solches einzurichten, im wercke begrieffen gewesen, und hiesigen Buchdrucker nahmens justus Trändner solches zu drücken aufgetragen, dieser auch daßelbe zu verrichten angenommen, dennoch dieses Werck von einer Zeit zur andern verschoben worden, unterm vorschirmen, gestalt er sich bemühe die Typos bezuschaffen; Als aber bekand, daß selbiger Buchdrucker des Vermögens nicht, solche typen zu kauffen, weniger zu Verlegung des Buches die kosten aufzubringen, und also uns bey nahe 2. iahr damit auffgehalten, Hiniege nun in der stadt Bielsfeldt wohnender buchhändler und bürger nahmens die Witt. Sehl. Joachim Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock, (so) sich auff begehren des Magistrats und sämtlichen interessenten, die drück kosten und waß sonst an papier erfordert wird, darzu herzuschießen sich erbotten, fals Ew. Churf. Durchl. geruhen würden, bey hohen Churf. Gnaden zu verstaten, daß Sie (nicht allein)²⁾ dies Psalmbuch, woselbst ihnen beliebt, drücken (zu) lassen, (sondern) auch ein göstes privilegium zu ertheilen, daß selbiges buch in gleichem oder andern format bey hoher straffe nicht solle nachgedrückt, weniger in der Graffschafft Ravensberg von andern verkauffet werden.

Wannhero gereicht zu Ew. Churf. Durchl. des Magistrats der stadt Bielsfeldt unterthste bitte, Sie geruhen in göster erwegung angezogenen ursachen der Witt. Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock sowol sothanes göstes privilegium, gestalt das Psalmbuch in keinerley format nachzudrücken und zu verkauffen, (sondern) [zu verleihen, als] auch zu verstaten, daßelbe Buch an dem ortte, woselbst ihme belieblig, drücken zu lassen.

Gleich nun dieses werck aus christlicher intention soll vorgenommen und sonst der hiesige buchdrucker Justus Trändner des Vermögens nicht ist, die typen anzuschaffen, lebet der **Magistrat** der stadt Bielsfeldt der unterthänigsten Hoffnung,

¹⁾ Gefänge.

²⁾ Die eingeklammerten Worte sind überflüssig.

gdster und gewieriger erklärang habhafftich zu werden, maßen Sie dan auch in solchem unterthsten vertrauen Ew. Churf. Durchl. sambt dem hohen Churf. hauße Brandenburg Gottes mächtigem Schuze zu glückfriedlicher regierung, langbeständiger gesundheit und allen Churf. hohen Wolergehen, Sich aber in dero beharliche hohen Churf. Gnaden ergibt, und stets verbleibet

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigster

Bürgermeister und Rhat der
stadt Bielefeldt.

Bielsf., den 14. Mart: 1687.

Der Große Kurfürst wollte natürlich zuvor ein Gutachten der in erster Linie zuständigen Behörde, des Ravensberger Konsistoriums, haben und ließ folgendes (nur im Entwurf enthaltene) Reskript an das Ravensbergische Konsistorium abgehen:

F. W. C.

Was gestalt Burgermeister und Rhat der Stadt Bielefeld zu Druckung eines Gesangbuchs für die Verleger, die Wittwe Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock, umb ein Privilegium unterthänigste ansuchung thun, Solches zeigt der Beschluß.

Weiln Uns nun hiebey nichts bedenkliches fürkommt, So seynd wir gnädigst geneigt, das gebethene Privilegium zu ertheilen, verlangen aber jedoch zuvordrist Ewer pflichtmäßiges gutachten deßhalb zu vernehmen, worauff Wir ferner gnädigst verordnen wollen. Seynd 2c. geben Postam, d. 10. Martij 1687.

An

das Ravensbergische Consistorium

H. von M(einders) Exc(ellenz)

V(idi) F(ranz) v(on) M(einders).

Die Sache ging also durch die Hand des 1630 zu Bielefeld geborenen brandenburgischen Staatsmannes Franz von Meinders, der damals die übrigen höchsten Beamten an Ansehen übertraf. Er war Präsident des Ravensbergischen Appellationsgerichts zu Kölln an der Spree und mit den Ravensberger Verhältnissen infolge seiner häufigen Besuche in seiner Vaterstadt vertraut. Oberpräsident des Geheimen Rates, was Otto von Schwerin gewesen war, war er formell nicht, aber tatsächlich hatte er Schwerins Stellung nach dessen Tode erhalten.

Das Konsistorium gab darauf sein Gutachten in folgender Gestalt (NB. ohne Datum!) ab:

Durchlaüchtigster, Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Waß bey Ew. Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rhat der Stadt Bielefeldt wegen ertheilung eines gnädigsten privilegij, gestalt das alhie Zum Truck aufflegendes Gesangbuch |: wozu sich die wittibe Diebrocks und ihr Sohn Johan Wilhelm Diebrock anerbotten |: in dergleichen oder andern format nicht nachgedrückt, noch in der Graffschafft Ravensßberg von andern verkauffet werden möchte, unterthänigst gesucht, auch Ew. Churf. Durchl. darauff gnädigst befohlen, unser gutachten zu ferner gnädigsten Verordnung einzuschicken, haben wir woll empfangen und mit unterthänigstem respect verlesen; berichten darauff gehorsambst, daß das Gesangbuch auff eine solche weiße einzurichten von uns mitbeliebet, und für gut befunden, solches zu befurderung der Gottesfurcht und guter Ordnung trücken, auch, wie der Magistrat zu Bielefeld referiret, in Ew. Churf. Durchl. hiesigen Graffschafft introduciren zu laßen; weil nun der hiesiger Buchtrücker Justus Trändner die mittel nicht hat, die dazu behörende Typos bezuschaffen; weniger, das Buch, welches in verschiedenen formaten gedrucket werden muß, zu verlegen; In deßen die Wittibe und ihr Sohn Diebrock mit einem Buchtrücker in Frankfurth gehandelt, solche Bücher in kurzer Zeit alhie zu verschaffen, daß gute werk auch ohne dem woll zwey iahr wegen hiesigen Buchtrückers |: als welchem man es gerne gegönnet |: verschoben worden, Alß bitten wir gleichfals unterthänigst, Ew. Churf. Durchl. geruhen das gnädigste privilegium zuertheilen, damit diese christliche intention fortgesetzt werden möge, die wir iederzeit in pflichtschuldigstem gehorsamb versterben,

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigst=treüpflichtigste

D. D.

zuhero Consistorio gdf. Berordnete

Rhäte und Deputirte

Christianus Nifanius S. S. Th. Licent. Johan Becker.

Superintendens.

Auf der Rückseite steht über der Adresse:

„An Herrn Hartman, Secretar. des Ravensbergischen Apellationsgerichts, abzugeben in Berlin.“ Der Präsident dieses Apellationsgerichts war, wie erwähnt, Franz von Meinders Excell. Was der mitunterzeichnende Johann Becker war, ist unbekannt; eine auf einen Johann Becker gehaltene Leichenpredigt hat Rifanius schon 1679 drucken lassen; 1687 gab es keinen Pastor Johann Becker in Bielefeld und Herford, nicht einmal in Ravensberg oder Minden, wenn der hier genannte nicht etwa der M. Johann Caspar Becker ist, der um diese Zeit oder später Pastor in Rödighausen war.

Bei der Verhandlung im Geheimen Räte zu Berlin wurde beschlossen, dem Gesuche des Bielefelder Magistrats stattzugeben; auf das Gutachten des Konsistoriums ist mit kräftiger Schrift geschrieben: Fiat. Das der Witwe Diebrock und Sohn („Diebruch“ drucken sie) unter dem 31. März 1687 verliehene Privileg für das Gesangbuch lautet:

Privilegium.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, usw.

Fügen hiemit männiglich zu wissen: nachdem uns der Magistrat zu Bielefeld unterthänigst ersuchet, Wir wolten der Wittwen Diebruch und ihrem Sohn Johann Wilhelm Diebruchs, zu Auflegung eines von Unserm dortigen Consistorio eingerichteten Gesangbuches, ein Privilegium gnädigst erteilen, daß Wir nach eingenommenen Bericht Unsers dortigen Consistorii solchem Suchen gnädigst statt gegeben, und gedachte Wittve und ihren Sohn Diebruch hiermit und in Krafft dieses gnädigst privilegiiret, besagtes Gesangbuch in unterschiedenen Formaten drucken zu lassen, und nach Gefallen zu verhandeln; Verboten hingegen allen und jeden, dergleichen Gesang-Buche, unter was für einem Fürwand es auch immer seyn wolle, zu drucken, zu verlegen, nachzudrucken, oder auch mehr Exemplaria, als denen

Impetranten gefällig, nachzuschiefen, und die nachgedruckte und nachgeschossene Exemplaria in unsere Lande zu führen und dieselbe darin heimlich oder öffentlich zu verkauffen, bey Poen der Confiscation und einhundert Ducaten, deren Helffte unserm fisco, die andere Helffte aber den Verlegern heimgefallen seyn sol. Allermassen Wir dann allen Unsern Regierungen, Hauptleuten, Drosten und Beampten, ingleichen Magistraten, Richtern, und allen andern Unseren Befehlshabern hiermit gnädigst und ernstlich befehlen die Impetranten und deren Erben bey diesem Privilegio wider männiglich zu schützen.

Urkundlich unter Unserz Sohnes, des Chur-Pringen eigenhändigen Unterschrift und Unserm aufgedruckten Gnaden-Siegel, Gegeben zu Pottstam, den 31. Mart. Anno 1687.

(L. S.)

Friederich.

Der handschriftlich erhaltene Entwurf hat in Bezug auf die Übermittlung des Privilegs den Zusatz (wohl von der Hand Fr. v. Meinders): resp(onsum), daß es fertig, und solten Sie die impetranten dahin anweisen, daß Sie es von hinnen gegen erlegung der marinen und anderer gebühr abfordern solten.

Bevor aber der Druck begann, richtete der Bielefelder Magistrat noch eine Eingabe an den Großen Kurfürsten und bat, der Verlegerin des Gesangbuchs gewisse Abgaben zu erlassen, die der Kurfürst zu Gunsten der von ihm angelegten Seestreitmacht auf die Herausgabe von Büchern gelegt zu haben scheint; der Kurfürst genehmigte den Erlaß. Auch befahl er, dafür zu sorgen, daß der Buchhandlung bei Herausgabe des Gesangbuchs keine Hindernisse in den Weg gelegt würden. Vielleicht hat auch davon die zweite Eingabe des Bielefelder Magistrats gesprochen; sie ist verloren, und ihren Inhalt ersehen wir nur aus folgendem zu Lehnin erlassenen Reskript:

Friedrich Wilhelm 2c.

Ihr werdet aus dem Anschlus mit mehreren ersehen, was Burger Meister und Rhat Unserer dortigen Stadt Bielefeld wegen des über den Druck eines gewissen Psalmbuchs der Wittiben Diebrocks von Uns ertheilten privilegij Unterthänigst bey Uns gesucht. So viel nun zuzorderst die von solchem privilegio behuf Unserer Marine geforderte jura betrifft, da haben Wir, in consideration, daß es ein geistlich Buch ist und die Ecclesi-

astica ohne dem von dergl. *Marine-juribus* erimiret sein, Unserm Rhat de Port gdst. Befehl ertheilet, von der Impetrantin deswegen nichts zu fordern, und habt Ihr im übrigen auch die Vernehmung zu thun, daß, weilen der dortige Buchdrucker Justus Tränckner die zu diesem Buch benötigte typos nicht anschaffen kan, gedachter Wittiben keine hinderung gemacht werde, daßelbe sonsten, an was Ort es Ihr belieben wird, drucken zu laßen. So r. Lehnin d. 4./14. Maji 1687.

An den Landdrost Busch

H. v. Meinders Exc.

V(idi) F(ranz) v(on) M(einders).

Nach Tränckners Behauptung ist dies Reskript besonders erreicht durch Fürsprache des damaligen Bürgermeisters Frohne, der wohl ein Sohn des 1664 gestorbenen Pastors an der Altstädter Kirche und ersten Ravensbergischen Superintendenten Hildebrand Frohne war.

Die erwähnte Hinderung des Drucks, der vorgebeugt werden soll, kam natürlich von dem Buchdrucker Tränckner, für den die Privilegierung der Buchhändlerfirma ein harter Schlag war; ihm war mit der Privilegierung ein Hauptmittel, seine traurigen Verhältnisse zu bessern und kapitalkräftiger zu wenden, entzogen worden. Wenn er den Verlag des neuen Gesangbuchs nicht bekam, so konnte nach seiner Meinung ihm wenigstens der Druck übertragen werden, damit das für den Druck zu zahlende Geld nicht nach Frankfurt am Main oder anders wohin außer Landes ginge, sondern in den brandenburgischen Staaten und besonders in Bielefeld bliebe. Er richtete deshalb, als das Reskript vom 14. Mai in Bielefeld angekommen und ihm zur Kenntniß gelangt war, um den 1. Juni an den Kurfürsten ein Gesuch (das verloren ist) und erreichte wirklich, daß die Ausführung des Reskripts vom 14. Mai aufgehoben und der Druck aufgeschoben wurde. Das neue Reskript, durch welches dies angeordnet wurde, ist vom 6. Juni 1687 und lautet (im Entwurf):

F. W. C.

Es bittet der Buchdrucker zu Bielefeld Just Tränckener im beschluß unterthänigst, Ihn bei seinem Privilegio zu schützen und demnach nicht zu gestatten, daß die Wittive Dibruchs das Neue Gesangbuch anderswo als zu Bielefeld durch Ihn drucken laßen möge.

Weiln wir Uns nun gdt. erinnern, was wir euch dieserwegen bereits unterm dato des 4./14. maij gdt. rescribiret, Also remittiren wir dieses suchen an Euch mitt gdt. Befehl, Uns dieserwegen Ewren unterthsten bericht und gutachten zu fernerer Verordnung forderlichst einzuschicken und biß dahin die execution Unfers letzten rescripti zu suspendiren.

Seynd 2c. geben Posttam d. 6. Junij 1687.

V. F. v. M.

An den Landdrost von Busch.

Als Tränckner soweit gewonnen hatte, wollte der Landdrost dem ärgerlichen Streit ein Ende machen und brachte einen Vergleich zustande; der Ausführung des Vergleichs widerstrebte aber nach Tränckners Behauptung die Witwe Diebruch und ihr Sohn, weil das Manuscript zu dem neuen Gesangbuche oder die handschriftlich getroffene und durch Verzeichnis der Anfangszeilen der ausgewählten Lieder festgelegte Auswahl „sehr eilfertig“ angefertigt wäre und verbessert werden mußte. Deshalb scheinen sie ein Gesuch eingereicht zu haben. Für die Behauptung Tränckners spricht ein merkwürdiger Umstand. Das Verzeichnis der Liederanfänge, welches der Eingabe des Bielefelder Magistrats vom 14. März 1687 beigefügt ist, hat gar nicht denselben Inhalt wie die Register der ersten erhaltenen Ausgabe. In dem handschriftlichen Verzeichnis, welches an der Eingabe befestigt war, stehen z. B. im Buchstaben A zu Anfang die Liederanfänge:

Ach daß doch mein Jesus käme 2c.

Ach Gott, die pest, dein scharfer pfeil 2c.

Ach Gott, erhöre mein seuffzen 2c.

Ach Gott, es lieget uns im sinn 2c.

Ach Gott, ich muß dir klagen 2c.

Ach Gott, in Gnaden von uns wend 2c.

Ach Gott, thu dich erbarmen 2c.

Ach Gott und Herr, wie groß und schwer 2c.

Ach Gott vom Himmel, sieh darein 2c.

Ach Gott, wie manches Herzeleid 2c.

Ach Gott, wir treten hier für dich 2c.

Ach Herre, du gerechter Gott

Dagegen fängt im Ravensbergischen Gesangbuche von 1690 das Register an:

Ach daß doch mein Jesus

Ach Gott, es lieget uns im
 Ach Gott, in Gnaden von uns
 Ach Gott, sehr schrecklich ist dein
 Ach Gott und Herr, wie
 Ach Gott vom Himmel, sieh
 Ach Gott, wie manches Herzeleid
 Ach Gott, wie schwer ist mir mein
 Ach Gott, wir treten hier für
 Ach Herr, du gerechter Gott
 Ach Herr, mich armen Sünder

Tatsächlich ist also das Ravensberger Gesangbuch nicht dasjenige, dessen Lieder in ihren Anfängen in der Beilage zur Eingabe des Bielefelder Magistrats verzeichnet waren. Die Herausgeber oder der Herausgeber (Nisanius?) mag, als das Privileg eingetroffen war, gedacht haben, eine Verbesserung der Redaktionsarbeit könne nun in aller Ruhe vorgenommen werden.

Noch andere wichtige Nachrichten enthält eine neue, nach dem 6. Juni 1687 eingereichte Eingabe Trändners, wengleich manches die Folge mangelnder Besonnenheit zu sein scheint. Das lange, den Sinn oft unter seltsamem Ausdruck, unrichtigem Satzbau und ungebräuchlicher Wortstellung verbergende Schriftstück, das Trändner sich fast ganz hat schreiben lassen, hat folgenden Wortlaut:

Durchleuchtigster, Großmächtigster Churfürst,
 Gnädigster Herr,

Ev. Churfürstl. Durchl. stehet gndst auch erinnerlich bevor, waß wider die Fr. Diebruchs und ihrem Sohn wegen Druck- und Verlegung des Ravensbergischen Gesangbuchs unterthänigst geklaget, auch Ev. Churf. Durchl. darauff den 6. Junij an dero Rath und Landdrosten von dem Busche mein supplicatum remittirt und gndst rescribirt, dieserwegen unterthänigsten bericht und gutachten zu ferner Verordnung förderlichst einzuschicken, inzwischen aber die executio [des] für die Fr. Diebruchs am 4./14. May außgelassenen Rescripti suspendirt sein solte;

Ob nun zwar Höchstgedachtes Rescript behörlich eingereicht, dennoch ich unterthänigster supplicant ein Bedencken getragen, dieserhalb dero H. Landdrosten bey anderwerth obliegenden Ev. Churfürstl. Durchl. wichtigen geschäften zu importuniren, bevorab, da (er) dem verlaute nach sich vernehmen laßen haben solte, Ev.

Churfürstl. Durchl. durch Berichts abstattung weiter nicht zu behelligen, sondern ich und Diebruchs unß vergleichen müchten; Worauff ich dan bewogen, mit denselben vorlängst mich zu setzen, solcher gestalbt, daß endlich den Verlag in so weit ihr gönnen, unterdeß ich das drücken verrichten, Sie dieserhalb auf zwey oder drittheilb Tausendt Exemplaria mit mir accordiren und einen ehrlichen auch rechtmäßigen gewinst gönnen solte; zumahlen ich dan bey sothaner meiner erklerung bißher beständig verharret. Nun entdecken die Diebruchischen vorige Supplicata, wie vorhabendes Werk allemahl sehr eifärtig gemacht, anizo aber wird die würckliche Vollenziehung ie lenger ie weiter trainirt und außgestellt, meiner seithen nichts ermangelt, sondern neue littern und papir nach nohturfft an hand geschaffet; Sie hat aber contra bonam fidem nach praeliminariter getroffenen Vergleiche bey Ew. Chur=Fürstl. Durchl. H. Landdrosten von dem Busche auffß neue gesucht, ihr zu verstaten, gestalbt das Gesangbuch zu Franckfurth drücken lassen mugte; Unter irrigen Vorwande, Wen ich den Verlag thuen solte oder würde, [würde ich] die Exemplaria alzuwolfeil verhandelen, über dem auch ihr dieselben einzubinden nicht allein geben würde, und was der sagereyen auch außsüchten mehr sein. Allein ist selbstredender Billigkeit allerdings gemäß, daß Sie und Ihr Sohn bey Ihrer handthierung alß Buchbinden verharren, hingegen mich bey meiner profession ohnbetrübet und ohneinbeträchtigt lassen; [das wolle Ew. Durchl. befehlen], in gnädigster erwegung, daß [ich] ein fast ansehnlich¹⁾ auff die Druckerrey verwendet und mich damit schier entblöset: Deme hinzu kömbt, daß von Ew. Churfürstl. Durchl. am 15. Okt. 1685 mit einem Generali Privilegio gndst. providirt, bey welchen auch Kräfttiglich geschüzet zu werden der H. Landdrost von dem Busche Ihme äußerst angelegen sein läset. Es wendet aber die Fr. Diebruchs und ihr Sohn |: als welche nur bloßer Dinge ümb das tägliche Brodt und geringschäßige nahrung mich zu bringen, und Ew. Churfürstl. Durchl. gndstes privilegium disputirlich zu machen trachten :| zu erreichung ihres vorhabens ein, es were in Höchstm Privilegio das Wort Verlegens nicht gedacht; deme aber ohnangesehen offtg(emel)ter H. Landdrost anfänglich verordnet, wie daß ich den Verlag und

¹⁾ Kapital fehlt.

Drucken allein verrichten sollte, angesehen mir von Rechtswegen solche Arbeit zukömmt; Wen aber alles lauffen, rennen und Bitten etwas verfangen können, were derselbe besorglich auf andere gedanken und ungleiche meinungen gebracht; Das privilegium, g(edach)tes gesangbuch drucken zu lassen, welches vermittelst Hülffe des Bürgermeisters Frohnen, dessen Schwieger Sohnes H. Johan Schröders Rhatsverwandten und weinig andere am 4./14. May unterthänigst außgewürdet, will auf allerhöchsten würden ersitzen lassen;

Ev. Churfürstl. Durchl. aber werden bewanten Sachen und umbständen nach dessen effectum nunmehr nicht alleine suspendiren, sondern auch gänzlich aufheben, anerwogen selbiges auf ungleiche Vorträge gndst ertheilet, zumahlen zu meiner kendlischen nachstellung und zu abbruch oder schmelerung meiner nahrung vorbracht, ich hette die mittel nicht, den Verlag zu thuen, da doch dazu zu gelangen durch Göttliche Hülffe und gnade gänzlich auß zweiffel stelle, über dem auch meine intention im allergeringsten dahin nicht collimiret, durch übermäßige oder unbillige Verkaufung der Exemplarien Ev. Churf. Durchl. unterthanen eine Beschwerde auffzubürden, sondern in dergleichen vile precium loßzuschlagen gedencke, daß ein Jeder, er sey groß oder klein, Arm oder Reich, eine völlige satisfaction daran haben solle; Wen hingegen die Diebruchs ihre vorgesezte intention erreichen sollte, würde sich äußern, wie hoch ein ietwedes Gesangbuch außgebracht und was bey Ev. Churf. Durchl. für Klagten geführt werden dürfften, maßen so woll Bürger als Bauren sich bereits verlauten lassen, Man müchte es doch bey denen alten lassen, maßen der allgemeinen Beschwerden bereits gnug weren; Bey vorhabenden Verlage und Drücken gewinst zu suchen, die Reuffer zu übersetzen oder wider Christliche gebühr und liebe etwas zu erpreßen, davon ist mein Vorsatz gänzlich abgesondert; Immaßen bey dem Druck alles nur dahin gerichtet wird, daß im gesangbuch keine neue gefänge, sondern nur auß allen diejenigen extrahirt und colligirt werden, so durch die ganze Graffschafft Ravensberg üblich sein, et secundum numeros mit leserlichen Schrifften gedruckt werden soll; Wie vor einigen Jahren die Theologia Positiva in griechisch- und Lateinscher Sprache¹⁾ wie auch andere Sachen gedruckt werden sollte und den

¹⁾ die Theologia positiva von Rffanius ist 1684 und 1693 in Bielefeld erschienen.

Diebruchs der Verlag¹⁾ vom Magistrat zu Bielsfeldt gnugsam angemutet, wolte man dazu sich nicht verstehen, sondern müste ich nolens volens den Verlag thuen, weilen Sie vorwendeten, der Buchdrucker müste es thuen, da den bey 30 Thlr. neue Griechische Schrifften verschaffet, noch einige Jahre hernach das Privilegium allererst erhalten, Was aber bey gethanen Verlage für mercklichen Schaden erlitten, erfahre leyder mit allzuspäter reue, in betracht kaume in zwey oder drey Jahren |: weilen es zu Bielsfeldt nur gebrauchet |: ein einziges Exemplare verkauffet wird; dem Ew. Chur-Fürstl. Durchl. werden aller unterthänigst, ia fast umb Gottes willen angeflehet, alles und jedes, was obig angeführet, in gödster erwegung nicht allein zu ziehen, sondern auch nimmehro alles einwendens ungehindert zu verordnen, daß der Verlag vnd Druck |: weilen zu deßen behueff für eine Summe gelbes zu Frandfurth Schrifften gießen und nach Bielsfeldt bringen lassen |: mir supplicanti allein zu vergönnen und [ich] dabey kräftiglich zu schützen sey; Dan ferner gndst zu rescribiren, auch mir ertheiltes privilegium in so weit extendiren, daß Hinkünftig alle gesang-, Evangelien-, Catechismus-, A B C oder Andere der Studirenden Jugend dienliche Schul- und dem Lande nützliche Bücher |: weilen von dergleichen Büchern die Buchtrucker in denen Städten ihre meiste und beste nahrung haben, auch die benachbarten Fürsten zu Münster und Paderborn, wie auß dem Anschluß sub Lit. A et B gndst zu ersehen, söliche arbeit denen Typographis pure et simpliciter allein zugewendet, Ueber diesem allen auch Ew. Churfürstl. Durchl. zu instruction meiner Truckerer für Jahren zu zweyen mahlen gelder gndst beygesetzet: Wen zuserst von dero Landdrosten, Drosten, Ravensbergischen Consistorio oder Magistrat angeordnet oder censurirt, niemandten anders dan mir allein zum Verlage und Druck zuzustellen sein, In welcher unterthänigsten Confidentz verharre und ersterbe,

Durchleüchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Aller Unterthänigster

gehorsamster

Knecht

Just Tränckner.

¹⁾ des Schulbuchs?

Ann

Se Churfürst. Durchl. zu Bran-
denburg 2c. 2c.

Abermahlige unterthänigste Suppli-
cation, Remonstration und Bitte
cum addit. Lit. A et B

Justi Träckners gnädigst privile-
gijrten Typographi 2c.

(Die Beilage ist ein Privileg des Bischofs von Paderborn für Johann
Lodt in Roesfeld vom 25. April 1668.)

Dem Aktenstück liegt ein Zettel bei, auf dem nach einer
Inhaltsangabe verzeichnet ist, was im Geheimen Räte beschlossen
ist und zur Grundlage der an Träckner abzufendenden Antwort
gemacht werden sollte:

Es „bleibt bey denen vorigen Verordnungen, welche
auff Unterthänigsten bericht ergangen, laut den vorhan-
denen Akten“.

Damit war die Sache erledigt, und nun ist tatsächlich der
Druck des Gesangbuchs 1687 erfolgt; die Vorbereitungen waren
ja schon getroffen worden. Schon früher ist gesagt worden, daß
von diesem Drucke kein Exemplar mehr vorhanden ist. Eine
Zeit lang schien die Hoffnung gehegt werden zu dürfen, daß sich
ein Gesangbuch von 1687 erhalten hätte. In der germanistischen
Zeitschrift „Germania“, herausgegeben von Bartsch, Jahr 1873,
Band 18, wird S. 300 ein „Neues Ravensbergisches Gesang-
buch“ beschrieben, mit genau dem Titel, den die Ausgabe von
1692 hat. Am Schlusse setzt der Beschreiber, Prof. J. B. Nordhoff
in Münster, hinzu: (1687); wo das beschriebene Buch aufbewahrt
ist, sagt er nicht. Es steht aber nach einem Vermerke vorn im
Buche fest, daß er das „Neue Ravensbergische Gesangbuch“ der
Königlichen Universitätsbibliothek in Münster vor Augen gehabt
hat; dieses hat den Titel von 1692, die ersten Blätter sind nur
unten ganz von Würmern zerfressen, so daß von der letzten Zeile
des Titels „Anno 1692“ nur „An“ zu sehen und die Jahres-
zahl ganz verschwunden ist. Nordhoff hat nach dem Datum des
Privilegs ergänzt: 1687; aber der Anhang hat die Jahreszahl
1692, und somit wird auch das Gesangbuch 1692 gedruckt und
eine spätere Auflage sein. Es besteht keine Hoffnung, daß je ein

Exemplar der ersten Auflage noch aus Licht kommen wird. Man muß vermuten, daß der Druck, wie die Verlagsfirma den Behörden gegenüber angegeben hat, in Frankfurt am Main vor sich gegangen ist; ob der Preis der „vile pretium“ Trändners gewesen ist, darüber ist nicht das geringste überliefert; die Auflage gibt Trändner als in der Höhe von 2000—2500 Abzügen von der Verlagsfirma beabsichtigt an.

Wenn nach Trändners Behauptung „so woll Bürger als Bauern sich verlauten lassen, man müchte es doch bey denen alten (Gesangbüchern) lassen“, so bewies der Erfolg der Herausgabe des neuen Gesangbuchs, daß dies „einem dringenden Bedürfnis entgegen gekommen war“; denn es dauerte nicht lange, so war die ganze erste Auflage vergriffen. Das ist auch kein Wunder, da es in den 32 damaligen Kirchspielen der Graffschaft Ravensberg gebraucht werden sollte, wahrscheinlich im benachbarten Gütersloh noch dazu. Im nördlichsten Teile Ravensbergs sollen Mindener Gesangbücher gebraucht worden sein.

Als die Veranstaltung einer neuen Auflage demgemäß in Aussicht kam, regte sich in Trändner wieder die Hoffnung; er dachte den 1687 entgangenen Gewinn doch noch zum größten Teil einheimen zu können. Wahrscheinlich hatte die Witwe Diebrock mit ihrem Sohne das Gesangbuch in Frankfurt am Main nur drucken lassen, die gedruckten Bogen nach Bielefeld geschafft und hier selbst (und allein) gebunden; sie betrieb wohl in erster Linie die Buchbinderei, wird aber die bedeutendste Buchbinderei Bielefelds gewesen sein, sodaß sie auch Buchhandel betreiben konnte, daher bei entstehendem Bedürfnis am ersten in der Lage war, den Verlag einiger von gelehrten Bielefeldern (wie Nifanius) geschriebenen Bücher zu übernehmen. Das war (nach Nordhoff) schon 1671 geschehen, ehe noch Trändner sich in Bielefeld niederließ. An dem Verdienst, welchen das Binden des Gesangbuchs abwarf, hatten somit die übrigen Bielefelder Buchbinder (zwei werden namhaft gemacht) keinen Anteil. Deren Geschäftsneid machte sich Trändner zu nütze und richtete gegen den ersten November 1689, als das neue Gesangbuch erst zwei Jahre heraus war, eine Eingabe an den neuen Kurfürsten Friedrich den Dritten, die nicht mehr vorhanden ist. Ihr Inhalt sowie ihre Unterzeichner sind aber aus dem Reskript zu ersehen, welches am 13. November 1689 auf sie erfolgte. Es lautet:

F. d. D. C.

Was der Buchdrucker zu Bielefeld Justus Tranckener wieder die Wittve und Erben Diebruchs wegen eines zu seinem nachtheil verlegeten Evangelischen Gesangbuchs unterst klaget und fernerer Verlegung halber (nebst den beyden Buchbindern Franz Könnebruggen und Steph. Johan Stammannen)¹⁾ zu verordnen bittet, Solches zeigt der beschluß, welchen Wir an Euch remittiren, mitt gnädigstem Befehl, diesen streit, wo möglich, in der güte bezulegen und die litigirende partheyen aus einander zu setzen, oder Uns von der sache (insonderheit, ob die gesuchte neuwe verlegungh eineß gesanghbuchß nöthig, auch ohne praejuditz der vorhin der Wittiben Diebrockß ertheilten concession verstattet werden könne?) Eweren Bericht und unmaßgebliches gutachten zu fernerer Verordnung einzuschicken. Dasern auch Ihr, unser Landdrost, abwesend seyn soltet, So hastu, unser Landschreiber, solches allein werckstellig zu machen. Seynd 2c. geben Cöln an der Spree, den 13. Nov. 1689. D. v. D.

An den

Landdrost Busch und Landschreiber Meinders.

Der Bericht, welchen Landdrost und Landschreiber darauf hin am 18. März 1690 erst abstatteten, geht sehr ausführlich auf das ein, was sie in der Sache getan haben. Sie schreiben:

Dürchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

Ewer Churf. Dürchl. gdstes Rescriptum de dato Cölln, den 13. Novembris abgewichenen 1689sten Jahrs haben wir mit unterthänigstem respect wol erhalten und mit mehrem darab ersehen, daß wir denjenigen streit, so wegen abermahliger verlegung des vor etwa 2 Jahren introducirten Ravensbergischen gesangbuchs zwischen dem buchdrucker Justus Tränkner und der wittiben und Erben Diebruchs, Buchhändlern alhie, entstanden, wo möglich in der güte bezulegen und die litigirende partheyen aus einander setzen, oder Ew. Ch. Dürchl. von der sachen, insonderheit ob die gesuchte neue verlegung gemelten gesangbuchs nöthig? auch ohne praejuditz der vorhin der wittwen Diebruchs ertheilten concession verstattet werden könnte? unsern

¹⁾ Am Rande vom unterzeichneten Räte in den Entwurf des Sekretärs eingeschoben.

unterthänigsten bericht und ohnmaßgebiges gutachten zu fernerer Verordnung einschicken sollten.

Wir¹⁾ haben uns darauf möglichst angelegen seyn lassen, die Wittwen und den Drucker darunter zu vergleichen, damit beide einen erspürlichen profit davon erhalten mügten. Ob nun zwar Jene zu billigem²⁾ Drücklohn und einem mehreren, als vorhin, sich offeriret, auch mit denen hie verhandenen buchbindern |: so der buchdrucker gegen Sie aufgewiegelt |: wegen der an Selbige vor billigen, leidlichen preiß zu verkauffenden exemplarien sich verglichen, dieser aber zu nichts sich erlehren wollen, sondern den Druck auf seine kosten zu thun bestanden, wir aber keine ursache sehen, warümb der Wittiben ihr erhaltenes privilegium zu entziehen und des Buchdruckers opiniatreté, zumahlen Er stets sehr spizige schriften übergeben, zu deferiren, in mehrer Erwegung, [daß] Er mit keiner anderen concession, als alle hie in der graffschafft vorkommende sachen zu drücken, gnädigst versehen und die verlegung damit ohnmaßgeblich keine gemeinschafft hat oder dahin privative des buchdruckers intention nach nicht zu extendiren, inzwischen aber die Wiederauslegung dieses gesangbuches nöhtig und sehr verlanget wird:

Als stellen Ewr Churfürstl. Durchl. göstern verordnung wir unterthänigst anheim, daß, da sich der buchdrucker ohne grund gegen das der Wittiben göst ertheilte und von Ihm selbst gedruckte privilegium sehr niedrig bezeiget und alle billige Conditiones refusirt, ob sölchemnach der Wittiben zu gestatten, dieses psalmbuch anderwärts drücken zu laßen, und also dieser Druck nicht ferner verweilet werden müge. Ew. Churf. Durchl. zu allem hohen Churf. Wohlergehen, glücklichster Regierung und beständigster gesundheit göttlicher obhut unterthänigst empfehlende versterben wir,

Dürchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
 göstern Churfürst und Herr,
 Ewr Churfürstl. Durchl.

Sparenberg, den 18.
 Martij 1690.

unterthänigste getreueste und
 gehorsamste Diener

Clamor von dem Busche mpr.

Arnold Heinrich Meinders.

¹⁾ Auch der Superintendent (wohl der 1690 gestorbene Engelbrecht) wurde zugezogen.

²⁾ D. h. anständigen.

Auf einem beigehefteten Zettel steht als Ergebnis der Beratung im Geheimen Räte: „Fiat nach Ihrem Vorschlage“. Demgemäß erging an die Bielefelder Amtskammer folgendes Reskript:

J. d. D. C.

Wir haben aus Ewerer gehorsambsten Relation vom 18. dieses sp.[ecialiter?] vernommen, wasgestalt Ihr Unserm vorigten befehl gemeeß zwischen dem Buchdrucker albort Justus Trändnern und der wittiben und Erben Diebruchs wegen abermahliger Verlegung des Ravensbergischen Gesangbuchs einen gütlichen Vergleich zu treffen gesucht, solchen aber wegen des Buchdruckers Härtigkeit, welcher alle vom andern theil gethane billige offerten ausgeschlagen und das gesangbuch allein auff seine Kosten drucken will, nicht erhalten mögen.

Wie aber besagter Wittiben und Erben Ihr deßhalb ertheiltes Privilegium nicht entzogen werden kan: die Concession auch, so der Buchdrucker vor sich hatt, nur general ist, und einem speciali Privilegio nicht derogiren kan, sondern vielmehr dadurch limitiret wird, zudem der Buchdrucker Ihm selbst zu imputiren, daß er keine billigmäßige offerten zu treffung eines gütlichen vergleichs annehmen wollen, ferner auch die aufflegung des gesangbuchs nötig und nicht länger differiret werden kan,

Alß finden wir bey so gestalten sachen billich, daß der wittive das Psalmbuch anderwertz drucken zu laßen verstattet werde, Allermassen Wir Euch hiemitt gnädigst befehlen, die Parten darnach zu bescheiden und die Wittive bey Ihrem Verlag zu schützen. Seynd 2c. Geben Cöln an der Spree, den 14. Martij 1690.

V. J. v. M.

An den
Landdrost von Busch und Landschreiber Meinders.

Es wurde also mit der Hoffnung des offenbar verbitterten Trändners wieder nichts. Noch 1690 ist die zweite Auflage des Gesangbuchs herausgekommen Von dieser zweiten Auflage gibt es, soviel bekannt, nur ein Exemplar mehr, und dies besitzt die an Gesangbüchern sehr reiche Hamburger Stadtbibliothek aus der Sammlung des Hamburger Hymnologen A. J. Kambach, die gleich nach dessen Tode 1851 in die Hamburger Stadtbibliothek gelangte. Woher Kambach, bekannt durch seine 1817—33 erschienene sechsbändige „Anthologie christlicher Gesänge“, es

hat, ist unbekannt; ein Vermerk auf dem Titel: Okt. 1770, muß von einem anderen Sammler herrühren, vielleicht von Rambachs Vater, der auch Pastor in Hamburg war. Das Format ist 16 cm hoch, 7 breit, 5 dick. Vorn ziert den Druck ein zweiseitiger Kupferstich. Oben steht in einem lichten Halbkreise *Ihwh*, darum halbkreisförmig: *Gloria in excelsis Deo*. Unter den vom Halbkreise ausgehenden Strahlen singen und spielen im höheren Chor Engel, auf Wolken schwebend. Darunter knien links König David mit der Harfe, rechts Luther mit einem Gesangbuche, die Linke auf die Brust legend. Zwischen beiden steht auf zwei Seiten eines Buches der Titel:

Ravensbergisch
 Evangel. Gesang-
 buch.
 Mit
 Churfürstl. brandenb. Durchl.
 gnädigster Befreyung.
 Bey und In Verlag
 Joachim Diebruchs
 Seel. Erben.

Unter dem Fußboden, auf dem David und Luther knien, halten zwei Engeln das ravensbergische Wappen, und den Abschluß bildet ein Bild Vielefelds, das oben mitten die Aufschrift „Vielefeld“ trägt, links oben Sparenberg, links unten am Rande der Kartusche: F. N. ft. Vielefeld ist also von Norden gesehen und hat sechs Türme; in der Mitte steht ein zinnenbekrönter Aufbau auf einem hohen Hause, das wohl das Rathhaus darstellt. Der Titel lautet:

Neues Ravensbergisches
 Evangelisches
 G e s a n g b u c h
 Darinnen
 Außerlesene Alt- und Neue
 Gefänge,
 an der Zahl 400.
 Nebst
 Einem Geistreichen
 Gebetbuch,

Und nöhtigen Registern
enthalten.

Mit Churfürstl. Brandenb.

Freiheit

BZELZED,

In Verlegung sel. Joachim
Diebruchs Wittiben und Erben.

Im Jahr 1690

Nach dem Titel kommt das Privilegium, danach die Vorrede:

„Christlicher lieber Leser.

Da man mehr solte bedacht seyn, den Ueberfluß der Bücher, womit die Welt nur beschweret wird, zu dämpfen, als zu befördern, wird dich wunder nehmen, warum wir auch in unserm Ravensberg ein Gesangbuch zum Vorschein bringen: Allein sey versichert, es geschicht nicht aus Ehr oder Geldsucht, sondern aus Liebe zu Gott und dessen so hochgepriesener Ordnung, welche er seiner Kirchen gar theur anbefohlen, 1. Cor. 14, 40. Man hat ein zeitlang in dieser Graffschafft bemercket, daß bald dieses, bald jenes Buch entweder wegen Vielheit der Gesänge, oder aber wegen einiger Verbesserung der Gemeinte angepriesen worden, da es dan geschehen, daß man theils nur eine unnötige Last nach der Kirchen geschleppt, in dem solche Gesänge nicht gesungen worden, theils daß man nur diejenigen irre gemacht, welche sothanige nicht gefaufft hatten: Ist dannenhero einhellig beliebt worden, daß ein Buch für diese Graffschafft verfertiget würde, in welchen die ältesten und edelsten Gesänge, deren Melodie bekandt, mit grosser Zifferzahl möchten zusammen getragen werden, damit sie durchhin brauchbar und füglich an die Tafeln geschrieben werden könnten. Solches ist auch eiligst und müglichst geschehen; und hast du dessen, aufrichtiger Leser, hier eine Probe; Ein Buch von 400. außerlesenen, alten und neuen Gesängen, zwar von den alten die gewöhnlichsten, von den neuen die nötigsten, von beyden die nützlichsten; Du wirst darin eine gute Ordnung und nicht eine geringe Verbesserung finden; Wir verachten niemandes Arbeit, sehen also nicht gerne, daß iemand auß Unverständnis diese unsere Mühe gering achte: Dieses ortes Gelegenheit und Manier hat es so, wie es ist, erfordert; Zweiffeln also nicht, es werde von einem jeglichen Evangelischen Einwohner dieser Graffschafft willigst auffgenommen werden: Das Gebetbuch

betreffend, ist solches gleichfalls Geistreich und ohn grossen Pomp verblümter Reden eingerichtet, so daß es einen andächtigen Vetter zu seinen heiligen Zweck wol veranlassen wird. Wir wünschen nur von Herzen, daß alles zu Gottes Ehre und deiner Seelen Erhöhung gedehe, die wir sind dessen Knechte und deine Vorbittere.“ Eine Unterschrift fehlt; es folgt nur noch:

„Ehre sey GOTT in der Höhe, Friede auff Erden, und den Menschen ein Wolgefallen.“

An der Vorrede ist bemerkenswert, daß bei der Auswahl auf Bekanntheit der Melodie besonders Rücksicht genommen ist und deshalb die alten Gesänge vorzugsweise berücksichtigt sein sollen.

Von einer Auflage mit der Jahreszahl 1692 gibt es noch zwei Exemplare.¹⁾ Diese wird aber die dritte Auflage sein. Während die erste Auflage in Frankfurt a. M. gedruckt werden sollte und auch wohl dort gedruckt ist, (enthalten die leider noch nicht gedruckten Kollektaneen Ahlemanns nichts darüber?) ist die dritte offenbar Anfang 1692 fertig geworden, und zwar ist sie nach Angabe Tränkners in dem nächstgelegenen Druckorte Lemgo gedruckt, was nach Tränkners Ansicht ein grobes Verbrechen gegen die Förderung des Gewerbes im brandenburgischen Staate war. Kaum war die neue Ausgabe heraus, die dieses Mal eine höhere Auflage hatte, um längere Zeit der Nachfrage genügen zu können, da erschien der arme Tränkner wieder auf dem Plane. Er richtete an Kurfürst Friedrich III. am 6. April 1692 eine langatmige, in kläglichem Tone gehaltene Bittschrift mit den bittersten Vorwürfen gegen seine Konkurrenten, bei deren Abfassung (er hat sie ganz selbst geschrieben) er offenbar durch sein Unglück sich hat hinreißen lassen. Er klagt und bittet:

Ann

Se Churfürstl. Durchl. von Brandenburg 2c. 2c.,

Meinen gnädigsten Landes herrn,

Unterthänigste, höchstdemütigste supplic

und Bitte

Mein

Just Tränkner, Buchdruckers in Bielsfeld.

¹⁾ Das eine ist im Besitze von Herrn Pastor D. Rothert in Soest, das andere, oben erwähnte, gehört der kgl. Universitätsbibliothek zu Münster.

(Inhaltsangabe:) Supplicant klaget unterthänigst, gestalt, ob er schon von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst dahin privilegiert, daß er die Buchdruckerey hiesiges orts allein haben solle, dennoch in specie der Bielefeldische Buchbinder Diebrock das Ravensbergische Gesangbuch nicht allein anderwärts, sondern gar zu Lemgau in fremden territorio zu dessen höchsten praejudice und Schaden in grosser Menge drucken lassen; Bittet unterthänigst Verbott und gnädigste Vigorisirung cum alteriori oblatione.

Durchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
gnädigster Churfürst und Herr,

Ich habe Ew. Churfürstl. Durchl. schon zu mehrmahlen unterthänigst geklaget und flehendlich vorgestellet, welcher gestalt der wolbemittelte Buchbinder Diebruch sich die Verlegung des Ravensbergischen Gesangbuches | ohnerachtet ich von Ew. Churfürstl. Durchl. sonderlich und gnädigst dahin privilegiert, auch meine Profession eigendlich mit sich führet: | nicht allein angemasset, sondern auch zu demehrn¹⁾ Nachtheil dieses gnädigst. Privilegii und meiner Nahrung dasselbe anderwärts und in fremder herrschaft zu Lemgau heimlich in grosser Menge drucken lassen; welches verfahren aber nicht allein wider Dero gnädigsten Willens Meynung ist, in verbis, „allermassen dan Unser“ zc., und „der angefügeten Dreuung nach die Exemplaria dem Fisco zugefallen“, sondern auch wider den dieserhalb specialiter mit ihn unter Direction dem Geheimten Racht und Landdrosten von dem Busschen zc. und damaligen Superint. eingegangenen Vergleich, vermöge dessen ihm der verlag, mir aber als Buchdrucker der Abdruck nur zugewendet. Wan aber wider die natur und gemeine Rechte, wie nicht weniger wider das interesse der hohen landesherrschaft, gute Policey und bürgerliche Einträchtigkeit, daß man seinen Mitbürger, wan derselbe auch kein gnädigstes Privilegium hätte, caeteris paribus dennoch vorbehey gehet, demselben sein bescheiden theil entziehet und fremden zuwendet: Und in praesenti casu, noch dahero desto ungereimter, daß fremde den vortheil ziehen solten, weils das gesangbuch allein auff hiesige Graffschafft gerichtet; und daß mich und den Meinigen dieses schmergen müsse, können Christliche ohnpassionirte herzen leicht

¹⁾ de = desto.

ermessen, besonders, da ich auff Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst. Privilegium solche unterthänigste zuversichtliche Confidence gesetzt, daß darauff sofort meine Druckerey vergroßert, damit niemand das geringste darauff desideriren möchte und an keinen offerten fehlete; ja ich habe mich zu dessen behueff in Schulden und Zinsen-Laft stecken müssen und nicht anders gehoffet, als mich durch Gottes Gnade und krafft des gnädigst. Privilegii bald darauß zu retten: Gestalten Sachen nach aber würde ich nicht alleine hierinnen fehlen, sondern gar meinen totalen ruin vor Augen sehn und zum armen Mann mit den Meinigen werden, wan dieses Wesen nicht remediiret, das Privilegium vigoresiret und mir der übrige Verlag samt den Abdruck gnädigst zugefüget werde;

Solchem nach bitte ich demütigst und lebe der unterthänigsten guten hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieses Landes-Väterlich zu herzen nehmen, diesen unwesen gnädigst remediiren und das von gedachten Diebruch geruhendes nachtheiliges Privilegium dahero, weiln es ex post und zu meinem höchsten praejudicio erschlichen, auch dessen merckliche (fehlt etwa: Schädlichkeit) so woll, weiln er in fremder herrschafft drucken lassen, als sonsten vielfältig abutiret, auffheben und das Meinige, welches mit meiner Profession einstimmet und Niemanden nachtheilich, sondern vielmehr libertatem commerciorum mit sich führet, gnädigst zu vigorisiren, damit ich freye Hände bekommen möge, mein tägliches Brod und Nahrung mit Ehren zu gewinnen, dan diß einzige mein wagen und pflug [ist] und [ich] sonst nichts zu holen weiß;

Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieses alles Landesväterlich erwegen und mir in diesem meinem unterthänigstem billigem desiderio gnädigste Erhörung wiederfahren lassen, zudem lebe auch dero unterthänigsten hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchl. werden nicht abgeneigt seyn, mir jährlich ein mässiges salarium bezulegen, dagegen ich mich dan obligire und verpflichte, alle Dero in hisiger graffschafft publicirende gnädigste constitutiones, Edicta und Befehle ohnvergeltlich abzudrucken, damit ich also etwas gewisses haben und wissen möge, worauff ich mich samt den Meinigen verlassen könne; Das eines und ander von diesen meinem unterthänigst-gehorsamsten und billigem Suchen von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst placidiret und mir darunter

gnädigste resolution geschehe, bin ich in aller Unterthänigkeit und fester hoffnung gewärtig; der ich inmittelst Ew. Churfürstl. Durchl. samt dem Durchlauchtigstem Großmächtigstem hause der starcken Obhut Gottes, mich aber dero hohen und theuren Gnade abermalen unterthänigst empfehle und in aller Devotion verbleibe,

Durchlauchtigster, Großmächtigster Churfürst,
gnädigster Herr,

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamster
Knecht

supplic(atum)

Just Trändner.

Bielefeld, d. 6. April

Ao. 1692.

Noch herrschte beim Geheimen Räte in Berlin die vom Großen Kurfürsten eingeführte Sitte sofortiger Erledigung der Eingänge, die nach dem Sturze Eberhard Dandekmanns einem sehr schleppenden Geschäftsgange wich. Kaum war die Bittschrift in Berlin angelangt, so wurde sie gelesen, und es erging schon am 11. April nach Bielefeld das Reskript:

J. D. D. C.

Wasgestalt der Buchdrucker zu Bielefeld Justus Trändner sich über die Wittve Diebruchs wegen des von Ihr in der Stadt Lemgo zu Seinem nachtheil newauffgelegten und gedruckten Ravensbergischen Gesangbuchs untertst beschweret, und was er deßhalb zu verordnen bittet, Solches erhellet aus dem beyschluß. Wir remittiren die sache an Euch, mit gdßtm befehl, diesertwegen entweder gebührende vorsehung zu thun, damitt der Supplicant schade und klagloß gestellet werde, oder von der sache zu fernerer verordnung zu berichten. Seynd ic. geben Cöln, den 11. April 1692.

V. F. v. M.

An den

Landdrost von Busch R. und Landschreiber Meinders.

Ueber den Erfolg Trändners besagen die Akten nichts; aber das Gesangbuch ist im Verlage der Firma Diebruch weiter erschienen. Ein Exemplar von 1697 ist im Besitze des Postschaffners Böllner in Gütersloh. Die große Sammlung von Gesangbüchern in Bernigerode hat erst eins von 1710, die Königl. Bibl. in Berlin sogar erst von 1730.

Ueber das spätere Schicksal des Gesangbuches gibt es bei den

Alten (in Berlin) nur noch einen Bericht des Landdrosten Clamor von dem Bussche, der von ihm gefordert war, als eine neue Auflage gedruckt und diese mit dem Privilegium unter Abänderung des Kurfürstentitels in den 1701 erworbenen Königstitel versehen werden sollte, daher von der verlegenden Firma ein entsprechendes Gesuch an König Friedrich I. gerichtet worden war. Die Antwort des Landdrosten auf das an ihn ergangene Reskript lautet:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr, 2c.

Ewr Königl. Majestät allergnädigstes Rescript vom 2ten dieses wegen des von Johan Wilhelm Diebruchs aufs neue zum Druck beforderten Ravensbergischen gesangbuchs und desfalls ertheilten privilegii habe mit allerunterthänigsten respect erhalten, und berichte darauf allergehorsamst, daß sein petitum und intention eben nicht eigentlich auf ein neues privilegium abzielet, sondern, weil ein solches ihm bereits laut anlage Lit. A. anno 1687 bey der ersten einricht- und verlegung dieses gesangbuchs von Ewr Königl. Majestät in Gott ruhenden Herrn Batern gloriwürdigsten Andenkens unter dem Churfürstl. Titul ertheilet, von Deroselben auch nach angetretener Regierung laut beygefügten Rescripts lit. B allergnädigst bestetiget worden, und Er anizo vor der neuen edition selbiges gleichfalls, jedoch nicht mehr unter dem Churfürstlichen, sondern jetzigem Königl. Titul drücken lassen wollen; Als hat Er nur desfalls allerunterthänigste anfrage thun und bitten wollen, daß ihm sothane änderung des Tituls gestattet und vergönnet werden mögte, sowol besagtes privilegium als die darauf erfolgte allergnädigste Confirmation mit dem Königl. Titul zu setzen und drücken zu lassen.

Wie Ich nun meinstheils dabey nichts erhebliches zu bedencken finde, indem es sich ohnedem also gebühret, als stelle zu Ew. Königl. Majestät allergnädigstem belieben, Ob Sie ihm die permission allergnädigst vergönnen wollen, das privilegium unter vero höchsten Königl. nahmen ins künfftige drücken zu laßen?

Ich verbleibe in allertiefster devotion

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ewr Königl. Majestät

allerunterthänigst-Treuest=ge=

horsamster Diener

Clamor von dem Bussche.

Concerniret

des hiesigen Buchführers Diebruchs suchen umb das ao 1687 erhaltene und confirmirte privilegium nicht mehr mit dem vorigen Churfürstl. sondern jezto Königl. Titul drucken zu lassen.

Sparenberg, den 25. Nov. 1706.

(Dabei liegt noch der erste Bogen der Ausgabe von 1692, 16 Seiten, als Beilage Lit. A.)

Der König bewilligte darauf die Bitte:

Friderich König in Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdehm Ihr in Euren erfordernten Allergehorf. Bericht wegen des Buchführers Johan Wilhelm Dibruchs gesuchten enderung des Tituls seines hievor über das Ravensbergische Gesangbuch erhaltenen Privilegii kein erhebliches bedencken finden: So seyndt wir Allergdßt zufrieden, daß er sothanes Privilegium anjezo vor der Neuen Edition gleichsals, jedoch nicht mehr unter dem Churfürstlichen, sondern jezigen Königl. Titul drucken lassen möge, wornach Ihr den besagten Dibruch zu bescheiden undt Ihn bey dieser Concession gebührendt zu schützen habet. Seyndt ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 30ten Nov. 1706.

v. Flgen.

An den
Geh. Rath undt Landtdrost von dem Busch.

Von demselben Tage wie dieses Rescript, dem 30. Nov. 1706, ist das Privileg datiert, welches der 1707 erschienenen Ausgabe des Gesangbuchs mit grober Schrift vorgedruckt ist.

Erst Tränckners Nachfolger, welcher auch seine Witwe geheiratet hatte, der Buchdrucker Bädeker, erhielt 1712 mit der Uebertragung des Träncknerschen Privilegs auch den Verlag des Ravensbergischen Gesangbuchs.¹⁾

Ueber die weiteren Schicksale des Gesangbuchs, namentlich über den Uebergang des Verlages an das Bielefelder Waisenhaus, sind noch Akten vorhanden. Es möge jedoch genügen, über die Entstehung des Gesangbuchs, das von 1687 bis 1850 der Grafenschaft Ravensberg gedient hat, nicht ohne mindestens in der Stadt Bielefeld durch geringwertigste Ware verdrängt zu werden, einiges Licht verbreitet zu haben.

¹⁾ Nach Nordhoff a. a. D.

c) Die ältesten beiden Herforder Gesangbücher.

Über die Entstehung des ältesten Herforder Gesangbuches haben sich keine Akten auffinden lassen; weder im Geheimen Staatsarchive zu Berlin, noch im Staatsarchiv zu Münster ist auf Nachfrage etwas gefunden, auch nicht in Herford; das Herforder Museum hat als ältestes Herforder Gesangbuch nur eins von 1750, in Normanns Herforder Chronik findet sich nichts.

Somit muß man sich fast darauf beschränken, Titel und einen Teil der Vorrede des Exemplars abzudrucken, welches ebenfalls aus Rambachs Sammlung Eigentum der Hamburger Stadtbibliothek ist. Der Titel trägt den Vermerk: 1777 August und lautet:

Neu= und wohl vermehrtes
vollständiges
Gesang=
Buch,
in welchem biß 700
Alt und Neue Psalmen,
Insonderheit die im
Hannöverischen, Mündi=
schen, Osnabrückschen, auch
Hervordischen
und andern Orten gebräuchliche geist=
reiche Lieder zu finden,
davon die Hannoveri=
sche mit grosser Zahl am Rande
ordentlich bezeichnet,
Nebst
D. Johann Habermanns
Morgen= und Abend=
Segen,
Wie auch angehengten
Fest= Buß= Beicht= und
Communion=Büchlein, sampt den
sieben Buß=Psalmen, auch andern
trostreichen Gebetern.
Hervord, verlegt
H. Dibrock, R. H. Giessenbier
und Jac. Köhnemann, 1694.

Von der Vorrede interessiert hier nur der Anfang: „Es hat der hochwerthe, wolgewogene und andächtige Leser hie ein Büchlein, darinnen 1) Geistreiche Gesänge, die im Hannöverischen, Mindischen, Ravensbergischen, Osnabrüggischen, und anderen Orten gebräuchlich sind.“ Das Übrige bezieht sich auf die Anhänge. Hier steht aber das „Ravensbergische“, das auf dem Titel fehlt.

An einzelnen gelegentlichen Bemerkungen über dieses Gesangbuch fehlt es nicht in Akten, die andere Gesangbüchsfachen betreffen. Im Jahre 1750 erklärten am 8. Sept. dem Herforder Magistrat die Buchbinder Diebrock und Hacke, sie hätten beim Druck eines neuen Gesangbuchs „sich auf die Concession und Befugnis ihrer Vorfahren gegründet, welche das Herfordische Gesangbuch von uhralten Zeiten her zum öfteren auffgeleget.“

Am 9. Juli 1778 erklärt das ganze Ministerium bei Verhandlung mit dem Magistrat betr. Einführung eines allgemeinen Ravensberger Gesangbuchs sich dagegen, „da der hiesige Magistrat seit hundert und mehr Jahren die Befugniß gehabt, ohne Zuziehung auswärtiger Geistlicher ein besonderes Gesangbuch für die hiesigen Stadtgemeinden einrichten und drucken zu lassen.“

Am 24. Jan. 1781 berichtet der Magistrat nach Minden: „Daß wir seit Jahrhunderten im Besiz sind, unser eigenes Gesangbuch zu halten, solches zu verbessern und selbst zu verlegen. Zu letzterem hat es nie eines besonderen privilegii bedurft, da das Recht, ein eigenes Gesangbuch zu haben, ein unmittelbares annexum der uns anklebenden Consistorialbefugnisse ist, als welche Befugnisse keineswegs in einer landesherrlichen Concession, sondern einzig und allein in unserm vormaligen unabhängigen statu ihren Grund haben.“

Man sieht, daß diese Angaben, die in dem zu Münster (Staatsarchiv) aufbewahrten Aktenstücke „Stadt Herford, Depos. X 9“ enthalten sind, sehr unbestimmt sind und mit ihnen nichts anzufangen ist. Nur wird von neuen Auflagen des alten Gesangbuchs bestimmt gesprochen, wie auch anderswo. Es hat sich aber in den Bibliotheken zu Berlin, Hamburg und Wernigerode keine erhalten, und aus Herford hat sich auf Anfrage in der zu Herford erscheinenden „Neuen Westfäl. Volkszeitung“ sowie im „Herforder Kreisblatte“ niemand als Besitzer einer späteren Auflage vor 1750 gemeldet.

Dagegen ist vielleicht zu beachten, daß in einer Eingabe an die Mindener Regierung sich der Bielefelder Buchdrucker Wädeler über die Herforder Buchbinder beschwert, die ihm sein Brot nehmen wollten, und in Herford nicht bloß beim Magistrat eine Erinnerung an die frühere Selbstständigkeit und insolgedessen eine Abneigung gegen jede Abhängigkeit von Bielefeld vorhanden war.

Über das zweitälteste Herforder Gesangbuch liegen dagegen einige Akten vor; sie sind in dem eben bezeichneten Aktenstück aufbewahrt.

Erfreulicherweise ergeben sie einerseits auch ein Mitwirken der kirchlichen Behörde, wie bei dem Ravensb. Gesb. von 1687, und andererseits das Fehlen der Zänkereien um den Verlag. Der Zeit nach sind sie fast alle erst nach Vollendung des Druckes erwachsen; das einzige, das ihm vorausgeht, ist das Folgende:

HochEdelgebohrne

Hochzuehrende Herren ꝛc.

Ew. HochEdelgebohren zeige ich hidurch geziehmdt an, das ich am heütigem Morgen bey der distribution der von dem wollsehl. Herrn Burgemeister Bergman vermachten gelder wegen der mir fallenden Bußpredigt nicht zugegen sein kan, folglich die mir gebührende Danckfagung nicht verrichten, welche ich aber hidurch raoe des wollsehligen als auch Ew. HochEdelgebohren bemühung mit aller ergebenheit abstatte. ꝛc.

Demnegst werden mir dieselben hochgeneigt erlauben vorzutragen, wie ich vor mehr den 15. jahren in curia vorgestelllet, das es nöhtig, das ein Herfordisches Gesang=Buch, weilen das alte nichts nuzendt, gedrucket werden müße, welches auch damahlen genehmiget worden; als aber damahlen die Buchbinder sich dagegen beschwäret und angezeigt, das sie noch mit vielen Exemplarien überhauffet waren und, wen jenes geschehen solte, ihnen vieler schade dadurch zuwachsen würde, ist das vorhaben in auffschub gerahten. Wan aber solches nunmehr cessiret und allerhandt editionen gesangbücher in gebrauch kommen, so wirdt es nöhtig sein, auch die alte observantz und gerechtfertigkeit beyzubehalten, auff einen neuen accuraten abdruck zu gedenden, wozu sich auch der Bielefeldische H. Buchdrucker unter vorthheilhaftten versprechen vor hifiges Armentloster soll heraußgelassen haben. Wen nun Ew. HochEdelgebohren meinung auch dahin gehen solte, so könnten à Ministerio die besten und geistreichen gefänge

außgesuchet werden, an der zahl etwan 4 biß 500, damit die leüte nicht sich mit vielen ohnnötigen Papiereu bedürffen zu schleppen zc. Demnegst das bloß die Num. über den gesängen und nicht der blätter an die Taffeln geschriebeu werden, wodurch zu einer gleichheit zu gelangen; auch könnte eine publication an die gemeinden raoe praenumerationis geschehen, welches zur erleichterung des Wercks dienen dörrfte. Mit meinen H. Collegen habe ich dieserhalb jüngst gesprochen, die praesentes mehr davon nachricht geben werden, der ich mit aller ergebenheit bin

Erw. HochEdelgebohren zc.

Meiner Hochzuehrenden Herren

Ergebenster und

Dinstwster Diner

J. M. Cuhlemeyer

Herf. d. 9. 9br

1748

Dieses Schreiben des Seniors des Ministeriums veranlaßte folgenden auf der letzten Seite des Briefes eingetragenen Ratsbeschuß:

Es wird d. H. provisorii Boden auffgegeben, mit dem H. Seniore Cuhlemeyer darauff zu sprechen und zu vernehmen, worin der Vortheil bestehen soll, wozu man dem Weisenhause durch den Abdruck eines neuen Gesangbuches hoffnung machet. Mit der Subscription dürste es jedoch viele Schwierigkeit setzen, oder es müßen die Buchbinder engagiret werden, eine gewisse provision zu nehmen. den 12. Nov. 1748

(folgen sechs Namensschiffern.)

Das Bedürfnis eines neuen Gesangbuches muß jedoch vorhanden gewesen sein, denn 1750 erhielt der Magistrat der Stadt Herford folgendes Schreiben der Mindener Regierung:

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Erß-Kämmerer und Churfürst zc. zc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Fast lieber, getreuer; Demnach Wir zu wissen verlangen, auf weßen Veranlassen und Concession im vorigen Jahre daselbst ein neues Gesangbuch zum Druck befördert und unter was Condition mit dem Verläger darüber contrahiret worden, Als befehlen wir Euch in Gnaden, davon binnen 8 Tagen zu berichten und von dem Gesangbuch 4. exemplaria der vorhin an die Buchdrucker ergangenen Verordnung de 19 Martij 1746 gemäß solchem mit

bezuftügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Minden
am 27. Aug. 1750

Anftatt und von wegen Allerhöchftgedr. Sr. Königl. Mat. 2c. 2c.

F. W. v. Derenthal Culeman

Auf dieſes am 1. Sept. präſentirte Schreiben wurde am 4.
in Ratsſitzung beſchloſſen: Citentur hieſige Buchbinder auff
künftigen Dienſtag, um von dieſen Umſtänden zuverlässige
Nachricht zu geben. Am 8. wurde über die ſtattgehabte Ver=
handlung protokolliert:

Erschienen die Buchbinder Diebrock und Hacke, zeigten
an, daß ſie ſich auf die concession und befugniß ihrer Vor=
fahren gegründet, welche das Herfordiſche Geſangbuch von uhr=
alten Zeiten her zum öfftern aufgelegt. H. Enax, welcher das
Neue Geſangbuch auf ihre Koſten gedruckt, hätte 4. exemplaria
zurückbehalten und Ihnen in rechnung gebracht. Sie wolten
an ſelbigen wegen der forderlichſten abgabe ſchreiben. Wozu ſie
dan angewieſen worden.

Somit antwortete der Magiſtrat am 8. Sept. (nach dem
Entwurfe):

Allerd.

Es werden wol mehr als hundert Jahre ſeyn, daß ein
Herfordiſches Geſang=Buch im gebrauchte geweſen, und hieſige
Buchhändler haben ſolches allemahl unter direction des Stadt
Ministerii wieder auflegen laſſen.

Da ſich nun ein Mangel an alten exemplarien geäußert,
ſind die jeziger Zeit alhier gezünnſtete Buchhändler überein ge=
kommen, einen Neuen Verlag zu thun, und nachdem Ministerium
gut gefunden, beſagtes Geſang=Buch zu der Eingepfarreten mehrer
Bequemlichkeit und Erbauung etwas anders einzurichten, iſt es
auf vorhergegangene cenſur des Königl. Herrn Probften und
Conſiſtorial Raths Süßmilchs in Berlin dem Hoffbuchdrucker
Enax in Minden zum Druck übergeben, auch in dieſem noch
lauſſenden Jahre herausgekomen und mit allgemeinen Beyfall
aufgenommen. Wir haben dieſes nützliche Werk dem gott=
ſeeligem Prediger Volmaro, deſſen andenden bey der ganzen
Stadt im Seegen bleiben wird, vornehmlich zu verdanken; der
Buchdrucker Enax aber hätte billig wiſſen und beobachten ſollen,
was Ew. Königl. Myſt. allgdſte Verordnung von einem im=
primeur erfordert. Indefſen haben wir hieſigen Buchhändlern

und Verlegern aufgegeben, sich darunter mit Ihm zu verständigen und zu besorgen, daß die desiderierte vier exemplaria forderfamst eingeliefert werden mögen, die wir 2c

(fünf Namenszeichen folgen.)

Die Regierung befahl darauf unter dem 17. September, „künftighin in dergleichen vorkommenden Fällen, wann ein neuer Abdruck des Gesangbuches erfordert wird, es vorhero allemahl dem hiesigen Consistorio anzuzeigen und dessen approbation einzuholen, damit, soviel möglich, in hiesigen provintzien eine uniformitaet eingeführet und observiret werden könne“, was denn auch geschehen sollte.

Damit sind die Akten über die Entstehung der drei Gesangbücher zu Ende. Höchst interessant sind die über den Versuch, das berühmte (Mhlius'sche) „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich preußischen Landen“ in Herford einzuführen, der bekanntlich scheiterte. Er verdiente wohl eine eingehende Darstellung. Der Titel des neuen Gesangbuches lautet:

Neu- eingerichtetes
Herfordisches
Gesangbuch,
worin alle bey
öffentlichen Gottesdienst
bräuchliche
und noch andere zu solchem Zweck
Auserlesene Lieder
enthalten:
Nebst einem vollständigen
Geistreichen
Gebet=Buche;
Ausgefertiget
vom
Evangelisch=Lutherischen Ministerio
in Herford.
Herford, 1750

Verlegt von Paul Buschmann.

Eine Vorrede fehlt.

2. Wie die Anfertigung der vier Gesangbücher zu beurteilen ist.

a) Das Äußere.

Format und Seitenzahl sind bei den vier Gesangbüchern

	Höhe	Breite	Tiefe	Seitenzahl
Minden 1683	15,5	7	6 cm	750
Bielefeld 1690	16	7	5 „	744
Herford 1694	15	6	6,5 „	884
Herford 1750	18	11 $\frac{1}{2}$	6 „	1088

Das Exemplar des Herforder Gesangbuchs von 1750 auf der Hamburger Stadtbibliothek hat freilich groben Druck; weniger Papier ist es also nicht geworden, sondern im Gegenteil mehr. Das Format der drei älteren war wohl auf das Tragen in der Tasche berechnet.

Der Druck des Mindener Gesangbuchs ist mit kleinen Lettern erfolgt und ohne Absetzung der Zeilen. So stehen auf 716 Seiten fast ebenso viele Lieder und Prosatexte. Das Herforder gebraucht infolge größerer Lettern für rund 600 Lieder und Prosatexte 866 Seiten. Bei dem Bielefelder Gesangbuch von 1690 (wie von 1692) ist die Schrift größer, die Zeilen sind meist abgesetzt; deshalb sind für 400 Lieder über 700 Seiten nötig.

In den Akten ist öfter von den verschiedenen Formaten die Rede, in denen die Gesangbücher gedruckt werden sollten; hier mußte natürlich nach den vorhandenen und bekannten geurteilt werden. Die Zeilenabsetzung in den beiden Auflagen des Ravensbergischen Gesangbuchs ist besonders anzuerkennen; sie steht in Zusammenhang mit der Zahl der Gefänge.

Der Einband in schwarzes Leder hat am Goldschmuck meist lineare Verzierungen, die Buchdeckel haben keine. Nur Schwärze ist beim Druck verwendet, keine rote Farbe. Kein Einband fällt.

b) Die Redaktion.

Das **Mindener Gesangbuch** von 1683, das älteste der drei fast gleichzeitigen Gesangbücher, hat auf dem Titel, der S. 205 abgedruckt ist, einen besonderen Vermerk betr. der „Hannöverschen“ Lieder. Das muß auffallen und weist darauf hin, daß das Hannöversche Gesangbuch in Minden und Umgegend

weit verbreitet war und das neue Mindener mit ihm zusammen sollte gebraucht werden können.

Dieses Hannoversche Gesangbuch war (nach der Herausgabe einer für die Privatandacht bestimmten Sammlung von 222 Liedern im Jahre 1646) als Reformgesangbuch und auf Veranlassung der Regierung 1659 herausgegeben worden. Es hat den Titel:

Das Hannoverische, ordent-
liche, vollständige
Gesangbuch,
darinn 300. außerlesene Psal-
men, Lob-Gesänge und geistliche Lieder,
zur Befoderung der Privat- und öffent-
lichen andacht zusammen ge-
tragen,
Und also über vorige Editionen mit
unterschiedlichen neuen nothwendigen
und sehr nützlichen Gesängen zum aller-
letztenmal endlich verbessert.
Lüneburg,
Gedruckt und verlegt durch
die Sternen.

ANNO M DC LIX

Das Gesangbuch¹⁾, das einen so prahlerischen Titel vor sich hat, ist von dem Generalsuperintendenten Justus Gesenius, einem Schüler Calixts, und dem Juristen David Denicke, zwei Mitgliedern der „fruchtbringenden Gesellschaft“, herausgegeben; es machte den Anfang mit der „Verbesserung“ der Kirchenlieder und hat großen Einfluß gehabt. Dies sehen wir an dem Mindener Gesangbuche.

Das Mindener Gesangbuch von 1683 ist nämlich nichts als eine erweiterte Ausgabe des Hannoverschen Gesangbuches von 1659. Sieht man nur die Lieder nach, bei denen unter der laufenden (kleinen) Nummer und etwaiger Überschrift links neben dem großen Anfangsbuchstaben des Liedes am Rande „eine grosse Ziefferzahl“, wie es auf dem Titel heißt, steht, so ergibt sich, daß kein einziges der 300 Lieder des Hannoverschen

¹⁾ Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs 3, 235

Gesangbuches fehlt und deren Reihenfolge ausnahmslos gewahrt ist. Aber auch einige Eigentümlichkeiten hat das Mindener vom Hannoverschen übernommen. Wo Verse, besonders Schlußverse oder einige am Ende stehende Verse für sich als Gebet gebraucht werden können, steht im Hannoverschen neben der Versziffer ein Kreuz; ebenso im Mindenschen. Sehr oft finden sich in diesem bei den Liedern Bemerkungen, wie man mit einigen Änderungen ein Lied anders als nach der Rubrik verwenden könne; in geringerem Maße hat dies das Hannoversche. Infolge der hier geschehenen Umdichtung haben die Herausgeber nach dem abgeänderten Texte das Original gegeben mit der Überschrift: „Sonst singet mans also:“; so tut auch das Mindensche, gibt dem Original nur eine neue Nummer und kann, weil es überhaupt kleine Schrift gebraucht, es nicht mit kleinerer Schrift drucken, wie das Hannoversche tut. Die Abänderungen werden getreulich nachgedruckt (sie sind meist an Liedern des 17. Jahrhunderts vorgenommen); z. B. hat „Nun danket alle Gott“ vier Verse im Mindenschen Gesangbuche wie im Hannoverschen und einen völlig anderen Text, der sich an Jesu Sirach 50 nicht mehr so genau anlehnt.

Weggelassen hat das Mindensche Gesangbuch die dem Hannoverschen vorgedruckte Übersicht der Rubriken mit den einzelnen Liedern, der Bemerkungen zugesügt sind, welche Lieder man sonst noch in den einzelnen Kirchenjahrszeiten oder bei bestimmten Anlässen gebrauchen könne; dafür ist nur eine Übersicht der Rubriken gegeben. Weggelassen ist ferner eine Anweisung, wie man die Lieder des Hannoverschen Gesangbuches in sieben Wochen fast alle „zum wenigsten einmal, epliche auch zweymal singen und bekand machen könne“, wobei für jeden der 49 Tage je zwei Lieder für den Morgen, den Mittag und den Abend angeätzt sind.

Zugesügt sind im Mindener Gesangbuch alle Dichterangaben am Schlusse, die im Hannoverschen gänzlich fehlen, ferner viele Überschriften mit allgemeiner Bezeichnung des Inhalts. Zugesügt sind ferner, wenn man die angehängten Originallieder des Hannoverschen Gesangbuches auf etwa 50 anschlägt, 350 Lieder. Aus diesen müssen zuerst herausgehoben werden die lateinischen Hymnen. Das Hannoversche hat wohl das halb-lateinische „In dulci júbilo“ als Anhang zu dem von Gesenius=

Dencke hergestellten „Nun singet und seid froh“, auch wohl in der Überschrift Angaben über den Ursprung einiger Lieder aus lateinischen Hymnen, aber keinen Text eines Hymnus. Das Mindensche hat deren sieben, dazu die Pfingstprose *Veni, sancte Spiritus, reple und Veni, maxime Spiritus, tuorum*, sowie die in der deutschen Übersetzung ihrer Besonderheit beraubte Weihnachtssequenz *Grates nunc omnes*. Dazu kommt noch die Prosaübersetzung des *Tedeums* von Luther. Der lateinische Gesang ist in Minden beim Gottesdienst ausgeübt worden, bis Friedrich Wilhelm I. ihm ein Ende machte; ausgeübt haben ihn wohl die Schüler des Gymnasiums, worauf auch hinweist, daß Nr. 462 ist „Lytaney, wie dieselbe in den Evangelischen Kirchen allhie zu Minden gesungen wird, aufgesetzt von Hermann. Huddaeo, Superint. et. Rect. Scholae Mindens.“

Zugefügt ist auch eine Umdichtung, die im Hannoverschen Gesangbuch fehlt, die von „Herzlich lieb hab ich dich, o Herr“.

Die Hauptmasse aber bei der Vermehrung der mehr als 300 Lieder des Hannoverschen Gesangbuches auf über 700 (704 werden gezählt, neunmal ist aber die nach einem Hymnus gegebene „Verteutschung“ ohne Nummer geblieben) bildeten deutsche Lieder und Hymnen, zu denen wie im Hannoverschen einige biblische Lobgesänge kamen, zum Singen im Wechselgesange eingerichtet, wie der große Buchstabe vor der zweiten Vershälfte beweist. Meist kommen in einer Rubrik zuerst Gesänge des Hannoverschen Gesangbuches; eingeschoben und angehängt sind an diese alte und neue, unter den letzteren solche, die erst seit dem Erscheinen des Hannoverschen Gesangbuches veröffentlicht oder in weiteren Kreisen bekannt geworden waren. Oft stehen solche von Rist und Paul Gerhardt am Ende. Sehr zahlreich sind unter den Liedern vertreten Psalmsgesänge. Über 84 Liedern ist ein Psalm als Urlied angegeben, und einige Male fehlt diese Angabe, so bei „Ein feste Burg“: Ps. 46. Dazu kommen dreizehn nach Bibelstellen bearbeitete oder an sie anknüpfende Lieder, wobei auch einige Angaben fehlen, z. B. bei: Ach bleib mit deiner Gnade. Bei der Aufnahme ist öfter des Guten zu viel getan: das Magnifikat ist zu Anfang des Gesangbuches außer im biblischen Texte noch viermal gegeben: „reimweiß“, „auf andere art“, „noch auf andere art“ und „noch auf andere art“. Was die Zeit der Entstehung der Lieder betrifft, so gehört ungefähr die Hälfte der mit Angabe

ihrer Dichter versehenen Lieder dem 16. Jahrhundert an, das auch im Hannoverschen Gesangbuche überwiegt, wenn auch nicht mehr, wie in seinem Vorläufer, dem Lüneburger Gesangbuche (Format 1651: 11 cm hoch, 6 cm breit, 4,5 cm dick) die Namen Luthers, Nikolais und Ringwalbts besonders genannt werden. Das 16. Jahrhundert würde noch mehr überwiegen, wenn nicht so viele der neuesten Lieder in dieses übergegangen wären, die im Hannoverschen noch nicht stehen konnten, da sie noch nicht erschienen waren oder noch nicht die nötige Bekanntheit besaßen. Während 32 Lieder mit Joh. Heermanns Namen im Mindener Gesangbuche stehen, finden sich im Hannoverschen schon 29; von Joh. Rist im Hannoverschen keins, obgleich die meisten Sammlungen Rists schon vor 1659 herausgekommen sind, im Mindenschen 28. Von Paul Gerhardt stehen im Hannoverschen nur zwei, obgleich manche schon vor 1659 in Erügers Praxis pietatis herausgekommen waren, im Mindenschen 20, darunter aber nicht „O Haupt voll Blut und Wunden“ und „Befiehl du deine Wege“, überhaupt zu wenig. Von Luther sind über 30 Lieder da; Luthers Name fehlt aber bei: „Jesaja dem Propheten“, „Nun bitten wir den heiligen Geist“ und sogar bei: „Ein feste Burg“; daß bei „O, wir armen Sünder“ der Name des Herm. Bonnus fehlt, von dem noch ein Lied da ist, ist bei einem westfälischen Gesangbuche unverzeihlich. Bei „In allen meinen Taten“ fehlt Paul Flemings Name. Auch in bezug auf den Versbau ist das Gesangbuch nicht sorgfältig gearbeitet. Von reformierten Liederdichtern ist nur Zwick mit einem Liede vertreten. Was die Einordnung der Lieder betrifft, so ist zu erwähnen, daß „Jesus, meine Zuversicht“ (mit: Lüsten) unter den Osterliedern steht, fälschlich wie noch jetzt im Mindener Ravensberger Gesangbuche, „Mitten wir im Leben sind“ unter Beichte und Buße usw. Das „Sonn- und Festtags-Register“ stimmt bei beiden Gesangbüchern ziemlich überein.

Im ganzen ist über das Mindener Gesangbuch zu bemerken, daß es mit seinen 713 Gesängen zu viel enthält; 500 wären reichlich genug gewesen. Über den 23. Psalm z. B. hätten nicht sechs Lieder gegeben werden brauchen. Und von den Liedern des Pietismus konnte noch nichts gegeben werden!

Das älteste **Ravensberger Gesangbuch** ist, wie schon die zeitliche Folge beweist, infolge der Anregung entstanden, die das

Zustandekommen des Mindener Gesangbuches gab. Man konnte aber in Bielefeld freier arbeiten, als in Minden, und hat auch freier gearbeitet. Nicht ohne Grund ist im Titel des Ravensberger Gesangbuches von 1687 von keinem fremden Gesangbuche die Rede. Hannover lag zu weit entfernt, als daß der Einfluß des Hannoverschen Reformgesangbuches bis Bielefeld gereicht hätte, und ein anderes gab es nicht, das Berücksichtigung hätte verlangen können, weil es in Bielefeld in vielen Händen war. So beschloß man, ein Gesangbuch von 400 Liedern oder Prosa=stücken zu geben; wohl durch Ausstoßung einiger minder gefallender (während des Druckes?) bekam man nur 389, und so mußten 11 Lieder angehängt werden und wurde der übliche Anhang fertig. Mit dem vorausgeschickten „Liebster Jesu, wir sind hier“ sind also im ganzen 401 Nummern vorhanden.

Die Anordnung ist im ganzen die des Mindener Gesangbuches und wohl die damals übliche. Eine Übersicht zeigt das, und der Zweckmäßigkeit halber ist gleich die des Herforder Gesangbuches von 1694 mit hergesetzt. Alle Zahlen sind zugefügt.

Minden (Verz. S. 716.)	Herford nach den Seiten- über- schriften.	Bielefeld dsgl.
1—53	1 Lob-Gesänge	1. 2 Sing.-Ges. 3—31 B. Lob Gottes
	j. 38. 40	32—44 Morgen-Ges. 45—52 Abend-Ges.
54—61	2 Von der Menschwerdung Christi	53—72 B. d. Menschwerdung und Geburt Jesu Christi
62. 63	3 Am Tage Mariä Verkündigung	
64—92	4 Von der Geburt Jesu Christi	
93—105	5 Vom Neuen Jahr	73—87 Vom Neuen Jahr u. Jesu Namen
106—114	6 Vom Nahmen Jesu	
115. 116	7 Auf das Fest der Offenbarung	
117—144	8 Vom Leiden und Sterben Jesu Christi	88—111
145—166	9 Von der Auferstehung Jesu Christi	112—119
167—176	10 Von d. Himmelfahrt J. Chr.	120—126
177—190	11 Vom heiligen Geiste	127—136

Winden faltig-

191—194	12	Von der heil. Dreieinigkeit	189—191	137—142
195—199	13	Von den heiligen Engeln	192—194	143—145
200—203	14	Catechismus-Gefänge	195—197	
204—207	15	Von den zehn Geboten	198—201	146—151
208—210	16	Vom Glauben	202—207	152—156
211—217	17	Vom Gebet u. Vaterunser	208—217	157—160 Vom Gebet
218—222	18	Von der heiligen Tauffe	218—221	161—163
223—239	19	Vom Abendmahl d. Herrn	222—240	164—174
240—276	20	Von der Beicht und Buße	241—281	175—201 Bußu. Beichte
277—283	21	Von der Rechtfertigung	282—288	202—206
284—321	22	Trost-Gefänge	289—325	f. nach 33
322—363	23	Vom Heil. Leben u. Christ- lichen Wandel	326—363	207—229
364—411	24	Um göttliche Regierung	364—402	230—252
412—460	25	Vom Creutz und Unglück	403—451	253—280 Vom Creutz, Unglück u. Menschl. Glend
461—479	26	In gemeiner Noth	452—467	281—289
480—504	27	In Kriegeres-Zeiten und im Friede	468—486	290—292
505—512	28	In Pest-Zeiten	487—490	
513. 514		In Theurung u. Hungers Noth		
515—524	29	Für die Früchte des Lan-		} 293—301 Wetter- Lieder und für die Früchte des Landes
	30	des, auch im Regen und Sonnenschein	492—496	
525—531	31	In großem Ungewitter	497—501	
532—551	32	V. der Christlichen Kirchen	502—522	302—317
552—562	33	Vom menschlichen Glend f. 22	523—533	
563—612	34	Vom Tod und Sterben	534—581	318—338 Trost-Gef.
613—626	35	Vom jüngsten Gericht	582—583	339—376
627—630	36	Vom Himmel und von der		377—384
631—633		Höllen	584—590	385—389
634—636	37	Von der Ewigkeit	591—593	
637—655	38	Morgen-Gefänge	594—615	
656. 657	39	Mittags-Gefänge		} f. nach 1
658—678	40	Abend-Gefänge	616—633	
679	41	Zum Beschluß der Wochen		
680—683				
684—691	42	Tisch-Gefänge	634—638	
692. 693	43	Wiegengesänge		
	44	Reise-Gefänge	639. 640	
694—698	45	zu Lande		
699. 700	46	zu Wasser		
701	47	Nach vollendeter Reise		
702—704	48	Anhang einiger Gefänge		390—400

Die Anordnung des ganzen Inhalts ist beim Ravensberger Gesangbuch wie beim Mindener nicht durchweg zu loben, und daß im Mindener wie im Ravensbergischen (das Hannoversche druckt vorn die Abteilungen mitsamt den Liederanhängen nach der Nummer-Reihenfolge) gar keine übergeordnete Abteilungen stehen, ist ein Mangel, der von der falschen Reihenfolge herühren könnte.¹⁾

Die Anordnung innerhalb der Abteilungen war bisher im ganzen so geblieben, daß den älteren Gesängen Luthers und seiner Genossen die späteren zugesügt wurden, so daß die neuesten am Ende der Abteilung standen. An die Stelle dieser organischen Anordnung, die heute als die allein richtige gilt, setzt das Ravensberger Gesangbuch die alphabetische, eine mechanische. Die auf Bibelstellen gedichteten Lieder sind unter die übrigen verstreut, während sie im Mindenschen vorn in der Abteilung standen.

In der Auswahl der Lieder hat sich Rav. an das Hannoversche Gesangbuch gar nicht gekehrt, hat auch nicht nur die diesem im Mindener Gesangbuche zugesügten Lieder berücksichtigt. Es enthält in seinen 401 Nummern außer dem Magnifikat 18 das Prosagebet „Christe, du Lamm Gottes“ 89, das aus Hiob stammende „Haben wir das Gute“, die prosaische Verdeutschung der liturgischen Gebete „Aufer a nobis“ 192 und „Da pacem“ 309, dazu noch die (Weihnachts-)Sequenz „Danke sagen wir“ 6, und die Pfingstprose „Komm, heiliger Geist, erfülle“, nebst ihrem lateinischen Texte „Veni, sancte spiritus, reple“, welches das einzige lateinische des ganzen Gesangbuches ist.

So bleiben bei 400 und 1 Nummern nur 393 wirkliche Lieder übrig. Darunter sind von Luther, was anzuerkennen ist, 34 Lieder; andererseits sind von Joh. Heermann 20 da, von Joh. Rist 22, von Paul Gerhardt nur 13, darunter „O Haupt voll Blut und Wunden“, das im Mindener Gesangbuch vermischt wird. Es fehlt das vorher in das Mindener Gesangbuch aufgenommene „Jesus, meine Zuversicht“, von dem in Bielefeld oder Umgegend gelegentlich noch die Vermutung ausgesprochen

¹⁾ Im „Hauschoralbuch“ habe ich 1896 eine übersichtliche Einteilung nach dem Gedankengange des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu geben versucht. Das jetzige Minden-Ravensberger Gesangbuch hat 24 (!) Hauptteile.

wird, es sei von der ersten Gemahlin des Großen Kurfürsten, vielleicht auf der Sparenburg, gedichtet worden. Vielleicht hat diese Nichtaufnahme jetzt zur Folge, daß diese völlige Unwissenheit in hymnologischen Dingen verschwindet. Sonst ist die Auswahl gut, wohl die übliche. Da es noch keine Geschichte der evangelischen Gesangbücher gibt, ist ein Urteil nicht so leicht möglich.

Eins ist noch betreffs der Auswahl hervorzuheben: Das Gesangbuch enthält im Anhange unter Nr. 396 ein Lied:

Nach der Singweise: Herr JESU Christ, du höchstes Gut

O grosser gott vom Himmelsthron,
 Laß deine Gnade walten;
 Gib mir durch Jesum, deinen Sohn,
 Daß ich doch mag erhalten
 Vergebung meiner sünden-schuld,
 Und laß durch eine neue huld
 Dieselbe bei mir schalten.

So geht es ohne Beweis dichterischer Begabung durch alle zehn „Geseze“, wie es im Mindener Gesangbuch noch heißt statt „Verse“; am Schlusse des Liedes, das ein Rechtfertigungsglied ist, steht: C. Nif., womit ohne Zweifel der Bielefelder Superintendent Christian Nifanius gemeint ist, dessen Leben S. 211 erzählt ist. Von des Nifanius Dichtung ist schon in Fischers Kirchenliederlexikon zu lesen. Möglicherweise ist N. der Redaktor des Gesangbuchs gewesen. Unter Nr. 399 folgt noch ein „Bewegliches Lied um Erhörung nach dem exempel des Cananesischen weibes“. Mel.: Nun danket alle Gott &c.

Du kannst nicht, Jesu Christ! Für mir verborgen bleiben;
 Dein schweigen wird mich nicht Von dir zurücke treiben:
 Ich suche dich doch auff, Ich find und halte dich,
 Dir folg ich unverschämt Und schreye ängstiglich.

Das sich ganz an die Geschichte vom Kananäischen Weibe und ihren Verlauf enge anschließende Gebetslied hat sechs Verse und darunter: H. L. A. Fischer hat in seinem Kirchenliederlexikon S. 142 erst einen Abdruck von 1712 ohne Namen; im Herforder Gesangbuche steht es mit dem Liede des Nifanius zusammen. Sollte unter H. L. ein Ravensberger stecken?

Was die Textgestaltung angeht, so ist das Ravensberger

Gesangbuch von 1687 nicht unberührt geblieben von der Neuerung des Hannoverischen von 1659. Es druckt „O, heiliger Geist, fehr“ 134 in der bekannten abgeänderten Fassung ab, es hat von „Nun danket alle Gott“ 21 den fast neuen Text in vier „Gefezzen“; 43 steht die Abänderung von „Wie schön leucht“ ohne Verfasseramen, und erst im Anhange das Original mit Namen. Eine Verballhornung ist die Änderung des Anfangs von B. 12 in „Befiehl“: „Mach einmahl End“ statt: **Mach end**. Aber richtig ist, daß das Teudeum nicht in Verse eingeteilt ist, wie auch nicht im Mindener Gesangbuche.

Die hymnologischen Kenntnisse sind etwas größer, als die im Mindener Gesangbuche bewiesenen. Beide Lieder von Hermann Bonn tragen den Verfasseramen. Aber Namensformen wie „Herr. Alberti“ statt Albert oder Jac. Tappii sollten nicht dastehen, Nic. Heerman 198 ist eine Vermischung von Nic. Herman und Joh. Heermann. Ein grober Fehler ist die Einordnung von „Wie schön leucht“ unter die Morgengefänge, die einiger Jesuslieder unter die Rubrik „Vom Namen Jesu“. Unverhältnismäßig viele Lieder, mehr als die Hälfte, haben, wie im Mindener Gesangbuche, keine Angabe des Dichters. Die hymnologische Wissenschaft stand freilich damals noch in den Anfängen.

Schließlich ist die Frage noch zu besprechen, ob das Ravensberger Gesangbuch nicht mit Benutzung des schon vorhandenen Mindener verfaßt ist. Die Frage ist schwer zu entscheiden, da Ravensberg alles, was Minden enthält, auch anderswoher nehmen konnte und wohl die Umdichtungen dem Hannoverischen Gesangbuch selbst entnommen hat. So sind wohl die mannigfachen falschen hymnologischen Angaben aufzufassen, die sich in beiden Gesangbüchern finden. Schlimm ist es schon, wenn unter „Hilf, Herr Jesu, laß gelingen“ sowohl bei Minden 103 wie Ravensberg 79 der Name Rists fehlt, dessen Werke doch damals bekannt waren; das gleiche gilt von „Herr, unser Gott, Beherrscher aller Herren“, wo beide Gesangbücher nur M. D. haben, während doch um 1680 Martin Opitz noch bekannt genug gewesen sein dürfte. Wahrscheinlich ist also eine leichte Benutzung, während man sonst seine Selbständigkeit zu beweisen bestrebt gewesen sein dürfte, namentlich in der Aufnahme von fast 30 Liedern, die im Mindener Gesangbuche nicht standen.

Als man darauf das **Herforder Gesangbuch** redigierte, dessen älteste Auflage ja älter gewesen sein kann als die älteste erhaltene von 1694, nahm man, vielleicht um Herfords geistliche Selbständigkeit zu wahren, nicht das Bielefelder zum Muster, sondern das Mindener, wie die S. 249 gegebene Übersicht über den Inhalt und die Zahl der Lieder schon beweisen. Es hat auch die Zahlen des Hannoverschen Gesangbuchs mit großen Ziffern neben dem Anfangsbuchstaben, enthält im Titel einen Hinweis darauf; nur Nr. 135 des Hannoverschen Gesangbuchs ist ausgelassen, vermutlich aus Nachlässigkeit. Die letzte Nummer ist 640; aber sehr sonderbarer Weise sind 45 Zahlen gar nicht verwandt; dafür sind, da statt 589 gedruckt war 580, die Zahlen 580 bis 588 wiederholt, so daß etwas über 600 Nummern vorhanden sind, darunter Psalmen und andere poetische Bibelfstücke, Versikeln mit gloria patri, lateinische Prosen und Hymnen, ganz wie im Mindener Gesangbuche. Beiden gemeinsam mit dem Hannoverschen Gesangbuch ist die Verwandlung mehrerer Fünfsübler in „Ein feste Burg“ in Sechssübler, während das Ravensberger Gesangbuch das Lied ganz richtig gibt. Andererseits hat man in Herford nach Ausmerzungen von etwa 160 Liedern des Mindener Gesangbuchs gegen 30 aufgenommen, die das Ravensberger vor dem Mindener voraus hatte, und ebensoviele sind ihm allein eigen. Bei der Einordnung sind in die Psalmlieder (für ausgemerzte) freie Dichtungen, so Nr. 15, eingeschoben. Gegenüber dem Mindener hat es von der Unzahl der Überschriften und Gebrauchsanweisungen betr. einzelner Verse von Liedern weniger, gegenüber ihm und dem Ravensberger ist ihm der völlige Mangel an Verfasserangaben (abgesehen von Hymnendichtern in den Überschriften) eigentümlich. Sollte man es in Minden und Bielefeld empfunden haben, daß man bei mehr als der Hälfte der Lieder keinen Verfasser nennen konnte? Eine besondere Leistung ist also das Herforder Gesangbuch nicht, während das Ravensberger mehr Eigenart hat.

Selbstverständlich könnte die Untersuchung der drei Gesangbücher mit Hilfe des Werks von Wackernagel über die Lieder des 16. Jahrhunderts und des noch nicht ganz fertigen von Fischer-Tümpel über die des 17. Jahrhunderts noch genauer geführt werden. Für den hier vorliegenden Zweck dürfte die eben gegebene reichlich genügen.

Das **Herforder Gesangbuch von 1750** erschien unter dem Titel:

Neu-eingerichtetes
Herfordisches
Gesangbuch,
worin alle bey
öffentlichen Gottesdienst
bräuchliche
und noch andere zu solchem Zweck
Auserlesene Lieder
enthalten:
Nebst einem vollständigen
Geistreichen
Gebet-Buche;
Ausgefertiget
vom
Evangelisch-Lutherischen Ministerio
in Herford.

HERFORD, 1750

Verlegt von Paul Buschmann.

Auf der Rückseite des Titels steht: Mit Approbation Sr. Hochwürden des Herrn Probst und Consistorial-Rath Süßmilchs, als verordneten Königlichen Censoris aller Theologischen Schriften in Berlin.

Eine Vorrede fehlt in dem mit grober Schrift gedruckten, 1088 Seiten umfassenden Exemplare der Hamburger Stadtbibliothek.

Wie das neue Gesangbuch inbezug auf die Anordnung der Lieder sich zum alten verhält, zeigt folgende Übersicht.

1694	1750
1 Lobgesänge	1—57 I Lob- und Dank-Lieder
	1 Für geist- u. leibl. Wohlthaten Gottes 1—39
	2 für d. göttl. Schutz durch die h. Engel 40—42
	3 des Morgens 43—58
	4 des Abends 59—71
	5 auf das Neue Jahr 72 ff.

1694

- 2 Von der Menschwerdung Jes. Chr. 58—66
- 3 Am Tage Marien Verkündigung 67. 68
- 4 Von der Geburt Jesu Christi 69—90
- 5 Vom Neuen Jahr 1750: I 5 2 91—103
- 6 Vom Namen Jesu 104—112
- 7 Auf das Fest der Offenbarung 113. 114
- 8 Vom Leiden und Sterben Jes. Chr. 115—144
- 9 V. d. Auferstehung Jesu Christi 145—163
- 10 V. d. Himmelfahrt Jesu Christi 164—171
- 11 V. heiligen Geiste 172—188
- 12 Von der heiligen Dreieinigkeit 189—191
- 13 V. d. heil. Engeln 192—194

1750

1. beym Anfange des Kirchenjahres 72—74
2. auf den Neuen Jahrstag 75—83

II Von Jesu Christo

- 1 Adventslieder v. d. Zukunft Christi ins Fleisch 84—91
- * Auf's Fest d. Verkündigung Mariä 92—96
- 2 Weihnachtslieder von der Menschwerdung u. Geburt Christi 97—115
- * Von der Beschneidung Christi 116. 117
- ** Von der Offenbarung Jesu Christi 118—122
- *** Von d. Darstellg. Christi im Tempel 123—126
- 3 Von Jesu Person, Namen, Ämtern u. Eigenschaften 127—143
- 4 Passions=Lieder vom Leiden und Sterben Jes. Chr. 144—177
- * Vom Tode u. der Begräbnis Christi 178—181
- 5 Ofter=Gesänge, v. d. Auferstehung Jesu Christi 182—197
- 6 v. d. Himmelfahrt Christi 198—206
- 7 Pfingstlieder, v. d. heiligen Geiste 207—222

III Von dem dreieinigen Gott

- 1 V. Gottes Wesen u. Eigenschaften 223—231
- 2 V. d. göttl. Werken

1694

1750

14 Katechismus-Ges.	195—197
15 Von d. 10 Geboten	198—201
16 Vom Glauben	202—207
17 Vom Gebet und Vaterunser	208—217
18 Von d. heil. Taufe	218—221
19 Vom Abendmahl des Herrn	222—240
20 Bußgesänge	241—281
21 B. d. Rechtfertig.	282—288
22 Trostgesänge	289—325

1 Der Schöpfung, Erhaltung und Vorjorge	232—245
2 Von d. Erlösung	246—252
3 Von d. Heiligung und der damit verknüpften Berufung, Erleuchtung, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Erneuerung und Vollendung.	253—267

IV Vom Glaubensbekenntnis der Christen 268. 269

V Von dem Gnadenreiche Gottes, der Christl. Kirche 270—289

I Von den Gnadenmitteln

1 B. Worte Gottes überhaupt	290—295
* Vom Geseze	296—300
** Vom Evangelio	301—309
*** Vom Unterschied unter Gesez und Evangelium	310

2 Von der heiligen Sonntagsfeier 311—318

3 Vom Gebet u. d. Anrufung Gott. 320—328

4 B. d. heil. Taufe 329—332

5 B. heil. Abendm. 333—346

II Von den Gnadenwirkungen

1 Von d. Buße und Befehrg. z. Gott 347—385

2 B. Glauben u. d. Vereinigung mit Gott 386—407

1694	1750
23 Vom heil. Leben u. christl. Wandel 326—363	3 Vom heil. Leben u. Wandel v. Gott 408—433
	4 Von der Nach- folge Christi 434—440
	5 B. d. Tugenden d. Christen, als d. Frücht. d. Glaub. 441—476
24 Um göttliche Re- gierung 364—402	3 Von göttl. Gna- denregierung 477—524
	VI Berufs- und Standes- lieder 525—539
25 Vom Kreuz und Unglück 403—451	VII Kreuz-, Klage- und Trost- lieder
	1 In besonderen Nöten 540—555
26 In gemeiner Not 452—467	2 In allgemeinen Nöten 556—574
27 In Kriegeszeiten und um Friede 468—486	
28 In Pestzeiten 487—491	
29 Für d. Früchte des Landes, auch um Regen und Son- nenschein 492—496	
30 In groß. Ungew. 497—501	
31 Von d. christlichen Kirchen 502—522	3 B. geist- u. leibl. Elende der Men- schen überhaupt 575—591
32 B. menschl. Elend 523—533	VIII Sterbe- und Begräbnis- lieder 592—651
33 B. Tod u. Sterben 534—581	IX Von der Zukunft Christi zum Gerichte 652—662
34 Vom jüngsten Ge- 583—583 ² richt	
35 Vom Himmel 584 ² —588 ²	
36 Von der Hölle 589. 590	
37 Von der Ewigkeit 591—593	X Von der Ewigkeit, der Hölle und dem Himmel 663—678
38 Morgen-Gesänge 594—615	
39 Abend-Gesänge 616—633	
40 Tisch-Gesänge 634—638	
41 Reise-Gesänge 639. 640	

Man sieht: 1750 ist der Versuch gemacht, an Stelle der unübersehbaren Zahl von Teilen durch Unterordnung unter Hauptbegriffe eine geringere Zahl von Hauptteilen zu erhalten. Man wird aber nicht sagen können, daß dieser Versuch gelungen wäre; zehn Hauptteile sind noch zu viel, und daß die Lobgesänge (nebst den Gesängen für den Anfang des Kirchenjahres und des Neuen Jahres!) vorn geblieben sind, ist ein Mangel unter mehreren; sie gehören in Abt. V 3 oder 5.

Was die Auswahl der Gesänge betrifft, so sind von den 603 Nummern des Gesangbuches von 1694 330, also mehr als die Hälfte, in die neue Sammlung hinübergenommen worden; ihnen wurden 348 Nummern zugefügt, so daß das Gesangbuch von 1750 im ganzen 678 Nummern enthält. In seinem einzigen Register, dem alphabetischen, sind die neuen Nummern mit einem Sterne versehen, aber nicht gegen das Gesangbuch von 1694, sondern eine spätere Auflage. Einen lateinischen Gesang findet man nicht mehr; dagegen noch das Magnifikat, Versikeln mit dem gloria patri und Sequenzen. Von Luthers Liedern sind einige weniger brauchbare weggelassen, auch „Der du bist drei in Einigkeit“; neu aufgenommen sind „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“, sowie von Paul Gerhardt „Wie soll ich dich empfangen“ und andere. Zwei Lieder finden sich von Joh. Scheffler „Dich will ich lieben, meine Stärke“ und „Liebe, die du mich gebildet“. Dagegen ist, offenbar absichtlich, alles fern gehalten, was vom Pietismus herkam: von Francke „Gott Lob! Ein Schritt zur Ewigkeit“, von Chr. Fr. Richter „Es kostet viel“, „Es ist nicht schwer“ usw., von der Brüdergemeinde fehlt alles, so daß sich keins findet von Zinzendorfs Liedern, die freilich meist erst später ihre heutige Gestalt erhalten haben. Sogar „Eins ist not!“ fehlt. Was neu aufgenommen ist, besteht zum Teil aus trefflichen Liedern, die seit 1694 gedichtet oder bekannter geworden waren; vieles ist aber nicht mehr wert, als die ausgestoßenen älteren Lieder, hat höchstens anstoßfreihere Sprache und ebensolchen Versbau. Hymnologische Angaben finden sich 1750 ebensowenig als 1694. Der Text ist nicht immer der ursprüngliche; so ist die Umdichtung von „Nun danket alle Gott“ mit ihren vier Versen beibehalten, natürlich auch die von „Wie schön leucht“.

In den besprochenen vier Gesangbüchern findet sich keine einzige **Melodie**. Das einzige, was sich auf die Melodien der in ihnen enthaltenen Lieder und sonstigen Gesänge bezieht, sind die Angaben über den Liedern, welche die Tonweise betreffen, nach der sie gesungen werden sollen. Über diese Angaben ließe sich mancherlei sagen; wozu aber die Alten tabeln, wenn wir jetzt noch keineswegs dem Ideale nahe gekommen sind?

Von Melodienbüchern, wie vor zehn Jahren eins von der Synode Minden herausgegeben ist, ist in allen Akten mit keinem Worte die Rede, noch weniger von Choralbüchern. Damals sollen an manchen Orten nur wenige Melodien allgemein bekannt gewesen sein, so daß der Hauptanteil beim gottesdienstlichen Gesänge den Schulhören oder den „Kantoreien“ (kirchlichen Gesangvereinen) zugefallen wäre. Zweifellos sind die lateinischen Lieder (auch die Responsorien: Magnificat, Psalmen, Versikeln?) von einem besonderen Chore, wohl dem der höheren Schule in Minden, Herford und Bielefeld, gesungen worden; aber die Gemeinde wird sich im Minden-Ravensbergischen wie heute kräftig am Gesänge der Kirchenlieder beteiligt haben, zumal auswärtige (allgemeine) Gesangbücher mit Noten sich in den Händen wohlhabender und tonkundiger Gemeindeglieder befunden haben werden, wie sich eins in Gütersloh erhalten hat. Für die Orgel war jedoch ein mehrstimmiger Satz nötig und kein gedrucktes Choralbuch zu haben. Man hat sich wohl allgemein mit geschriebenen Choralbüchern beholfen, und nach solchen werden die Orgeln gespielt worden sein, die nach dem Verschwinden der größten Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges um 1680 vielfach wieder eingestellt zu sein scheinen. Von den geschriebenen Choralbüchern hat sich nun, wie es scheint, im Gebrauchsbezirk der drei nach 1680 hergestellten Gesangbücher keins erhalten; auf eine Anfrage in der „Neuen Westfälischen Volkszeitung“ hat sich wenigstens niemand als Besitzer eines solchen gemeldet. Da ist es als ein Glück zu betrachten, daß sich in Gütersloh ein solches von Organist zu Organist vererbt hat und jetzt noch vorhanden ist.

Die lutherische Gemeinde Gütersloh schloß sich, weil nach Süden und Westen auf längere Entfernung nur die reformierte Gemeinde in Rheda vorhanden war, naturgemäß an das nordöstlich gelegene lutherische Ravensberg an und hat das Ravens-

berger Gesangbuch wohl von ungefähr 1687 bis 1852 gebraucht. Um 1688 beschloß die Kirchengemeinde an Stelle der verfallenen Orgel von 1624 eine neue bauen zu lassen, und um 1690 wurde diese in der (alten, Pankratius-) Kirche aufgestellt, wo sie bis nach 1820 vorgehalten hat. Für die Orgel mußte man einen Organisten haben und fand ihn in dem Küster Schlaffhorst in Halle, der vom Bentheimer Grafen in Rheda am 26. Sept. 1688 bestätigt, indes wohl erst später eingeführt ist, weil die kirchliche Obrigkeit, das (katholische) Kapitel in Wiedenbrück und die osnabrückische Regierung, das Recht der Besetzung zu haben glaubten. Noch 1690 kam es deswegen zu Pfändungen.¹⁾ Dieser Schlaffhorst scheint das noch vorhandene Choralbuch mitgebracht oder sich nach erfolgter Einsetzung abgeschrieben zu haben. Es hat immer auf der Orgel gelegen, bis es an meinen Vater F. H. Eichhoff kam, der 1827 die Orgel als Vertreter zu spielen anfing und von 1829 bis zum Karfreitag 1885 Organist gewesen ist. Er hat, wohl beeinflusst vom Musikunterricht auf dem Soester Seminar, das Kindische Choralbuch eingeführt. Von ihm ist das alte Manuskript mit mehreren Ausgaben des Ravensberger Gesangbuchs verglichen und festgestellt worden, daß es zwischen 1688 und 1718 geschrieben sei, weil er nach der Vorrede der Ausgabe mit der ersten Zugabe, von 1718, meinte, das Gesangbuch wäre 1688 herausgekommen. Es besteht aus Eintragungen von hauptsächlich zwei Händen; die erste hat, für einige Platz lassend, genau nach dem Ravensberger Gesangbuche der Reihe nach Lied 1 bis 302 verzeichnet. Bei 115 Liedanfängen sind auf gezogenen Linien mehrstimmige Tonsätze eingetragen, bei den anderen auf Nummern von Liedern mit Tonsatz verwiesen. Hinten steht von derselben Hand ein Register, welches genau mit dem des Gesangbuchs von 1690 stimmt, „Wacht auf, ruft“ und andre Fehler mit ihm gemein hat und sich bis auf Lied 400 erstreckt. Der ersten Hand folgt eine zweite mit der Überschrift: „Folgende Lieder sind meistens etliche tonos herrunter transponiret“. Es folgen dann die Melodien bis Lied 395, Diskant mit beziffertem Basse. Eintragungen von noch anderer Hand haben geringen Umfang; von

¹⁾ Siehe Dr. H. Eichhoff, Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh. Gütersloh 1904, C. Bertelsmann. S. 157.

Liedern der 1718 zugefügten „Zugabe“ findet sich keine Melodie bei beiden Händen.¹⁾

Die 116 Tonsätze behandeln, da einige Melodien mehrmals vorkommen, 110 Melodien. So schön und deutlich die Liedanfänge geschrieben sind, so erschrecklich ist die Rechtschreibung, und ähnlich ist es mit der Niederschrift der Melodien und ihrem Sage. Oft haben die Noten — ein Zeichen der Ungeübtheit im Niederschreiben — nur die Hälfte des Wertes, den sie haben sollten, manchmal das Doppelte; oft fehlt eine Note der Melodie, manchmal sind mehr da, als zulässig. Taktvorzeichnung gibt es einfach fast gar nicht, (das Choralbuch hat in dieser Beziehung freilich ein 1906 erschienenes, in Ravensberg bekanntes Buch zum Genossen); nur bei einem Taktwechsel innerhalb einer Melodie findet sich einmal eine 3, dann wieder C, einmal $\frac{3}{2}$ vorn. Die Verzeichnung geschieht nach c- und f-Schlüssel. Die gewöhnliche Note ist noch im geraden Takte \downarrow , im ungeraden werden \circ und \downarrow gebraucht; nur bei einigen, meist zur Zeit der Niederschrift noch nicht alten Melodien ist \downarrow die Grundnote, sind \downarrow mit \downarrow Mittel zur Aufzeichnung ungeraden Taktes. Manchmal fängt eine Melodie mit der \downarrow an, um bald mit \downarrow fortzufahren. Die Taktstriche sind oft verkehrt gesetzt, so daß die Senkungen der Zeilen ständig unter dem guten Takteile stehen, die Hebungen unter dem schlechten dahinter. Ein Held im Niederschreiben der Melodien ist der Verfasser jedenfalls nicht gewesen, und man muß hoffen, daß er sie besser im Kopf gehabt, als in der Niederschrift festgehalten hat. Sonst wäre er der Gemeinde ein schlechtes Vorbild gewesen.

Trotz dieser groben Mängel ist das Choralbuch wertvoll als Zeuge des Orgelspiels und der Choralbegleitung in Minden-Ravensberg um 1700. Erstens gibt es Antwort auf die Frage, welche Melodien gesungen worden sind. Denn es ist z. B. wichtig, daß die Melodien zu den Liedern Luthers alle aufgezeichnet sind, soweit die Niederschrift reicht; die zu „Ein feste Burg“ fehlt, weil das Lied im Gesangbuch erst

¹⁾ Das Choralbuch ist von Joh. Zahn in seinem großen Werke „Die Melodien der deutschen evangelischen Kirchenlieder“ Band 6 S. 535 verzeichnet. Zahn, der meines Vaters Eintragungen mir zuschreibt, auch über die erste Hand eine irrige Bemerkung macht, hat festgestellt, daß das Choralbuch sechs Melodien enthält, die sich nirgend anderswo finden, und sie veröffentlicht.

Nr. 304 hat und der Schreiber des Choralbuchs schon mit Nr. 302 abgeschlossen hat, obgleich der Band noch Papier genug enthielt. Auch sonst sind viele gute Melodien des 16. Jahrhunderts vorhanden; die jüngsten sind um 1660 entstanden. Außer den Liedweisen findet sich die des tonus peregrinus für das nicht gereimte Magnifikat.

Was die Rhythmik der Melodien anbetrifft, so ist die gewöhnlichste Taktart $\frac{2}{2}$; nur bei etwa einem Duzend Weisen findet sich $\frac{4}{4}$, beide Taktarten gemischt zweimal; von ungeradem Takte kommt $\frac{3}{2}$ zehnmal vor, einmal $\frac{3}{4}$. Die heute noch fast nirgends richtig behandelte Taktart $\frac{3}{2}$ | ♩ ♪ ♪ ♪ |, der steigende zweiwertige ungerade Takt (z. B. „Ein Lämmlein geht“), findet sich nirgends. Der sapphische Rhythmus ist in zwei französischen Psalmweisen beibehalten, bei „Herzliebster Jesu“ Crügers 50 Jahre nach der Entstehung der Weise schon völlig zerstört durch Ausgleichung. Öfter stoßen auf die doppelt langen Noten für Senkungen, die eine Zeile anfangen. Jedenfalls ist somit bewiesen, daß eine weit größere Mannigfaltigkeit des Rhythmus um 1690 vorhanden gewesen ist, als jetzt; und wenn damals die Gemeinden ohne Noten mannigfaltigen Rhythmus haben singen können, warum sollte es heute unmöglich sein?

Über die Tonfolge der Gesangweisen jetzt zu sprechen ist schwer, da es gar nicht Absicht des Schreibers gewesen ist, die Melodie genau in der Oberstimme des Tonsatzes zu spielen; die Behandlung der Melodie steht im engsten Zusammenhang mit der des Tonsatzes. Jedenfalls aber ist manche Melodie, wenn man sie aus den verhüllenden Verzierungen herauschält, als stark geändert zu bezeichnen: Kein Wunder, da die Gemeinden keine Noten hatten, die Melodien nur in den Schulen geübt wurden und die Vorführung durch die Orgel oft zum Vergessen der richtigen Tonfolge und zu ihrer Abänderung geradezu verführen mußte. Insbesondere sind auch manche alte Melodien dadurch verändert worden, daß die Chromatik in die auf Grund der Kirchentönen gebildeten Melodien eindrang, was erst im 19. Jahrhundert wieder beseitigt worden ist.

Bevor auf den mehrstimmigen Satz der Melodien eingegangen wird, ist es wohl zweckmäßig, eine Anzahl von Tonätzen getreu nach der sehr deutlichen Handschrift zu veröffentlichen, damit die noch zu machenden Bemerkungen, wie auch die

bisherigen, die veranschaulichende Unterlage haben. Wer mit der Sache einigermaßen vertraut ist, wird sich zurechtzufinden wissen. Vorweg sei noch bemerkt, daß in der Handschrift sehr oft der Notenstrich durch zwei schräge nach rechts aufwärts gehende parallele Linien durchstrichen ist, daß dieses Zeichen weder in Riemanns noch in Mendel-Keißmanns, noch des Engländers Grove Musiklexicis seine Erklärung findet und Herrn Prof. Dr. Hugo Riemann (Leipzig), dem gegenwärtig wohl besten Kenner der Musikgeschichte, nach dessen freundlicher Auskunfterteilung nur aus des Engländers Purcell † 1695 Werken bekannt ist, wo es einen Triller bedeutet. Diesen oder einen Pralltriller muß es auch hier bedeutet haben. Es ist hier mit tr wiedergegeben. Der c=Schlüssel ist in den g=Schlüssel übertragen. Man verwundere sich aber nicht!

Ungrader Takt.

2. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend.

Wertausch

24. Nun laßt uns Gott dem Herren. (23. dief., zuerst $\frac{2}{2}$.)

(dreifache Länge!)

Sapphischer Rhythmus.

12. Herr, unser Gott, Beherrscher aller Herren.

(Genf 1542. Pf. 8. Zahn 923)
(hier in $\frac{1}{2}$; im Choralb. in $\frac{2}{2}$.)

Fehler

doppelte Länge!

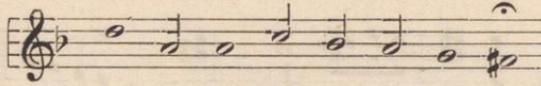
Der sapphische Rhythmus ist hier besser gewahrt als im Original.

95. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.

überfl. es ist ufw.

Von unregelmäßigen Rhythmen ist einer beibehalten in

133. O du aller süßte Freude.



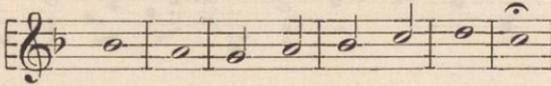
aber schon entstellt in

280. Zion flagt.



ein ähnlicher erhalten in

259. Herr, laß deines Eifers Flammen.



Derselbe Rhythmus ist völlig verloren gegangen und ausgeglichen in

174. Schmücke dich, o liebe Seele.



Reste früheren Rhythmus sind enthalten in

165. Gott sei gelobet.



132. Nun bitten wir den heiligen Geist.





The first system of music consists of two staves. The treble staff begins with a series of chords (F#m, G, A, B, C, D, E, F#m) followed by a melodic line. The bass staff provides a harmonic accompaniment with chords and a bass line.



The second system of music includes a vocal line with German lyrics. The lyrics are: "Diese zwei Takte werden wiederholt für: aus diesem Glende." The musical notation shows a treble staff with a vocal line and a bass staff with accompaniment. The lyrics are written below the vocal line.

Für die Veränderungen alter Melodien durch Chromatik ist charakteristisch:

112. Christ lag in Todesbanden.



The first system of music for 'Christ lag in Todesbanden' consists of two staves. The treble staff features a melodic line with a trill (tr) and a fermata. The bass staff provides a harmonic accompaniment.



The second system of music continues the piece. The treble staff has a melodic line with a fermata. The bass staff has a more active accompaniment with sixteenth-note patterns.



The third system of music concludes the piece. The treble staff has a melodic line with a fermata. The bass staff has a simple harmonic accompaniment.

First system of a musical score, consisting of a treble and bass staff. The treble staff features a melodic line with various intervals and a final note with a fermata. The bass staff provides a harmonic accompaniment with chords and moving lines.

Second system of a musical score, consisting of a treble and bass staff. The treble staff continues the melodic line with more complex rhythmic patterns. The bass staff continues the accompaniment with sustained chords and moving bass lines.

Third system of a musical score, consisting of a treble and bass staff. The treble staff concludes the melodic phrase with a final note and fermata. The bass staff concludes the accompaniment with sustained chords.

Nun müssen noch einige stärkere Proben von Verzierungen und von der Art des mehrstimmigen Satzes gegeben werden.

175. Ach Gott und Herr.

Fourth system of a musical score, consisting of a treble and bass staff. The treble staff features a melodic line with trills (tr) and a fermata. The bass staff provides a harmonic accompaniment with chords and moving lines.

Fifth system of a musical score, consisting of a treble and bass staff. The treble staff continues the melodic line with trills (tr) and a fermata. The bass staff continues the accompaniment with sustained chords and moving bass lines.

First system of musical notation. The treble staff contains a melodic line with a trill (tr) over a note. The bass staff provides a harmonic accompaniment.

Second system of musical notation. The treble staff contains a melodic line with two trills (tr). The bass staff provides a harmonic accompaniment.

Third system of musical notation. The treble staff contains a melodic line with a piano (p) dynamic marking and two trills (tr). The bass staff provides a harmonic accompaniment.

38. Ich dank dir, lieber Herr.

First system of musical notation for the third piece. The treble staff contains a melodic line with a trill (tr). The bass staff provides a harmonic accompaniment.

Second system of musical notation for the third piece. The treble staff contains a melodic line. The bass staff contains a trill (tr) under a note.

Third system of musical notation for the third piece. The treble staff contains a melodic line with a trill (tr). The bass staff provides a harmonic accompaniment.



Aus

43. „Wie schön leucht uns“ sei hergesetzt:



und



Noch nach 1800 in Östl. übliche Schleifer finden sich schon in

50. Nun ruhen alle Wälder.

The first system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The second system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff.

The third system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The fourth system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The fifth system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

A musical score for a single system. The treble clef part begins with a key signature of two sharps (F# and C#) and a common time signature. It contains several measures of music, including a trill (tr) over a note. The bass clef part provides accompaniment with chords and moving lines.

Geradezu ein Muster, wie man es hätte nicht machen sollen, bietet

102. O Haupt voll Blut und Wunden.

The second system of the musical score, continuing the piece. It features similar notation to the first system, with a trill (tr) in the treble part.

The third system of the musical score, continuing the piece. It includes a trill (tr) in the treble part and a fermata over a note.

The fourth system of the musical score, continuing the piece. It includes a trill (tr) in the treble part and the text 'usw.' (et cetera) at the end of the system.

Als eine Besonderheit möge noch erwähnt werden die Harmonieveränderung innerhalb des Schlußakkordes mittelst der erhöhten Septime oder der Quinte, z. B. aus

62. Gelobet seist du

und 113. Christ ist erstanden.

A musical score for the first part of the comparison. The treble clef part has the text 'geboren bist' below it. It shows a trill (tr) over a note in the treble part.

A musical score for the second part of the comparison. The treble clef part has the text 'al = le' below it. It shows a trill (tr) over a note in the treble part.

Man sieht, Oktaven- und Quintenverbot kannte der Schreiber des Choralbuchs nicht; er wollte gar nicht immer die Melodie genau spielen, löste manche Akkorde in Figurenwerk auf, ließ vor dem Zeilenschlusse von der doppelt langen Note auf der Hebung vor der Schlußsetzung bei Akkorden mit Vorhalt oft die Quinte über der vorhaltenden Quarte weg und erlaubte sich noch manche Freiheit, die wir heute gar nicht kennen, da wir höchstens bei sehr bekannten Melodien den Organisten von der Melodie abweichen hören und nur mit Tönen, die zum Akkorde gehören.

Wo kommt die Abweichung von der Melodie und vom Satz Note gegen Note her? Der Schreiber kann seine groben Satzfehler und die Ungleichheit der Zahl der Töne bei den Akkorden (durchlaufend vierstimmiger Satz ist gar nicht erstrebt) nicht aus Büchern genommen haben, die mehrstimmige Sätze für den Chor enthielten. Das Figurenwerk und die Verzierungen tragen ausgesprochen instrumentalen Charakter und sind wohl vorwiegend auf Bogeninstrumente berechnet gewesen, die Läufe auf das Klavier, wie der zwei Oktaven umfassende Sprung in „Ach Gott und Herr“ zeigt. Auf den Gebrauch eines Pedals weisen nur vollgriffige Akkorde hin, und auch diese nicht mit völliger Notwendigkeit. Alle Fragen finden ihre Beantwortung in der Feststellung, daß die Tonsätze der ersten Hand des Choralbuchs zum Ravensberger Gesangbuche von 1687 gar nicht den Zweck hatten, zum Gesange der Gemeinde als dessen Begleitung und Stütze gespielt zu werden. Bis 1690 ist nur in einigen Gegenden des evangelischen Deutschlands, etwa seit 1650, der Choralgesang der Gemeinde von der Orgel begleitet worden; die Orgel spielte allein vor oder zwischen dem Gemeindegesange, und dabei wurde oft der seit 1600 in Deutschland eingedrungene und schon bei des Leipziger Thomaskantors J. H. Schein † 1630 Choralbearbeitungen zu spürende italienische „konzertierende Stil“ angewandt. Von besonderem Interesse sind die Worte, mit denen Muskovius, Pastor in Lauban, 1694 die „üppige, bunte und gar zu krauspe Art und Weise“ im Musizieren tadelt, „so etwan innerhalb 40 oder 50 Jahren eingeschlichen“, in denen er insbesondere schildert auf „das allzuviel wunderliche Koloraturenmachen und seltsame Gurgel-Lausen, da nur alles gejaget wird und hüpfender Weise durcheinander gehet,“

über das sich schon seine „Tischwirte, als er noch zur Schule gegangen, eifrig beklaget,“ weil sie dadurch am Mitsingen verhindert würden, während bei langsamem und andächtigem Singen ein begleitendes Schlagen der Orgel nur erwünscht wäre. Die Unsitte des Verdeckens der Melodie durch Verzierungen war aber damals im Absterben begriffen; schon 1684 wurde durch die Lippesche Kirchenordnung bestimmt, daß, da „in den meisten Kirchen dieser Graffschaft Orgeln sich finden“, der Organist „sich aller üppigen Modulation . . . enthalten“ und die Vieder „ohne lange und wiederholte praeambula fein schlecht und rein anstimmen und hören lassen“ solle, „daß jedermann solches wohl vernehmen und singen könne. Die Orgel soll auch bei der Versammlung der Gemeine niemals allein schlagen, sondern allzeit darunter mit gesungen werden“. ¹⁾

Zeuge davon, daß um 1700 dieser Fortschritt auch in Minden-Ravensberg eintrat, (und von da die Melodien nicht mehr verziert vorgespielt, sondern von der Orgel begleitet wurden,) ist auch das in Rede stehende Choralbuch. Denn die zweite Hand hat (noch vor 1718, da für kein Lied der ersten Zugabe eine Melodie eingetragen ist) für die 401 Vieder des Ravensberger Gesangbuches von 1687 Melodien nachgetragen, deren Tonfolge ohne sonderliche Verzierung verzeichnet ist. Für Lied 1—302, wo die erste Hand 116 Tonsätze verzeichnet hatte, hat die zweite 112, aber in anderer Auswahl; im ganzen hat sie 161, darunter drei zweite Melodien zu einer Nummer des Gesangbuches. Vierstimmig ist (auf vier Notensystemen) nur die zweite Melodie zu Lied 395 gesetzt; alle anderen Tonsätze haben nur Diskant mit beziffertem Basse. Die Art der Verzeichnung ist entsprechend dem Zwecke der Tonsätze viel sorgfältiger als bei der ersten Hand; nie fehlt ein Ton der Melodie, geschweige denn mehrere oder ganze Zeilen, und nur selten haben einige Noten den doppelten Wert des richtigen. Der Schreiber ist auch musikalisch besser gebildet gewesen; er setzt immer Taktvorzeichen und bedient sich zum Niederschreiben einiger Melodien mit ungradem Takte, z. B. „Singen wir aus

¹⁾ Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste bis ins 18. Jahrhundert. 1903. S. 56. 60. R. hat kein einziges Beispiel der „üppigen Modulation“; hier sind sie.

Herzensgrund“, noch der brevis, die er auch für den tonus repercussionis des Magnifikat anwendet:

4 3 6 6 4 3 4 5

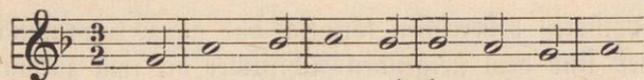
Man vergleiche damit die Niederschrift der ersten Hand:

und man wird den Unterschied aufs deutlichste sehen.

Was die Rhythmik der Melodie betrifft, so besteht in bezug auf die Mannigfaltigkeit des Rhythmus kein wesentlicher Unterschied zwischen den Tonsätzen der ersten und denen der zweiten Hand. Auch bei dieser findet sich nie der Takt | • • • • •. Ungerader Takt zeigt sich bei nur 10 Tonsätzen, in einigen derselben findet sich Werttausch und Auftakt-Einschub, beides, letzterer sogar doppelt, in der Zeile:

und tra - ge groß Ver - lan - gen

Taktwechsel (nach $\frac{4}{4}$) findet sich nur einmal: 339. Der „deutsche Daktylus“ zeigt sich nur in „Hast du denn, Jesu“. Eine reizvolle Eigentümlichkeit hat:



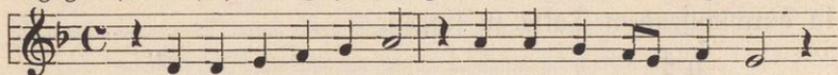
Al-lein Gott in der H^oh sei Ehr

Weitaus die größte Mehrzahl der Tonsätze bewegt sich in geradem Takte; einige sind mit der ♩ verzeichnet, in den meisten bildet ♩ die Grundnote. Unter den Besonderheiten dieser Taktart ist der sapphische Rhythmus mit den Elf- und Zehnsilbern meist zerstört; nur in 17 „Lobet den Herren, denn er ist sehr freundlich“ ist er meist erhalten, in der ersten Zeile von „Gott sei gelobet“ besser hier als von der ersten Hand. Der Alexandriner ist fast immer richtig rhythmisiert; der Schluß ist falsch in



Nun danket al-le Gott, mit Herzen Mund und Hän-den.

dagegen findet sich kein Fehler, abgesehen von der Anfangspause, in

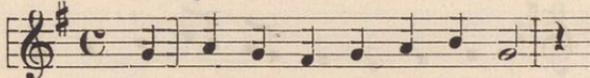


Auf meinen Lie-ben Gott trau ich in Angst und Not

Wie die letzten Beispiele zeigen, sind bei geradem Takte meist keine Taktstriche gesetzt, nur Zeilenstriche, und als Zeilen werden bei Doppelzeilen (dem sapphischen Versmaße und den Alexandrinern,) auch die Hälften angesehen. Bei den Liedern mit gewöhnlichem Zeilenbau, d. h. denen, die aus steigenden („jambischen“) Acht-, Sieben-, Sechs- und Fünfsilblern bestehen, neben denen sich sehr selten ein Neunsilbler findet, ist das Verhalten des Schreibers nicht gleichmäßig. Während er die vom Normalmaß von acht Silben am stärksten abweichenden Sechsilbler richtig rhythmisiert: werden die Sieben- und Achtsilbler meistens verlängert. So bestehen ganze Melodien aus Zeilen wie:

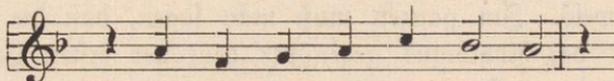


dein Heil sinkt in den Tod



Nun laßt uns den Leib be-gra-ben

und



O Welt sieh hier dein Le-ben

Diese Rhythmen beherrschen förmlich das ganze Choralbuch. Nur sehr selten sind dem steigenden Achtsilbler die ihm zukommenden acht Viertel gegeben, noch seltener dem Siebensilbler die verkürzende Rhythmisierung



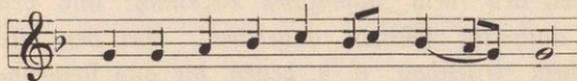
die Halbzeilen wie „Ach Gott und Herr“ sind entsprechend behandelt:  Punktierung ist selten, findet sich aber bei „Was Gott tut, das ist wohl getan.“

Völlig im Gegensatz dazu steht die Behandlung der fallenden (trochäischen) Zeilen, vom Achtsilbler bis zum Fünfsilbler und der Halbzeile: Vier- und Dreisilbler. Hier sind die Ausnahmen selten, sowohl bei den wenigen aus dem sechzehnten, wie den infolge des Einflusses romanischen Versbaues entstandenen hier zahlreichen des 17. Jahrhunderts. Bei solchen Tonsätzen finden sich auch wohl gelegentlich die hier völlig überflüssigen Fermaten; im ganzen sind die Tonsätze aber tadellos in durchlaufendem Takte zu singen:



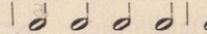
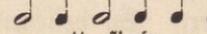
Wer will mir den Him = mel rau = ben

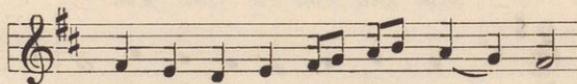
Selten findet sich eine Rhythmisierung wie:



Au = ßer dir soll mir auf Er = = den

Man stand damals dieser Versart und dem zu ihr gehörenden Rhythmus zeitlich noch zu nahe, als daß man die Sache hätte oft verkehrt machen können.

Unregelmäßige Rhythmen wie  zu „Herr, nicht schicke deine Rache“ oder  zu „Zion klagt mit Angst und Schmerzen“ sind ganz verschwunden, während sie von der ersten Hand noch niedergeschrieben sind; für das erstere ist der Schluß von:



Schmücke dich, o lie = be See = le

kein Beweis. Im ganzen muß man sagen, daß die Mannigfaltigkeit des Rhythmus gegenüber dem der ersten Hand schon etwas geringer ist.

Von der Melodieführung sind in den vorstehenden Proben schon Beispiele gegeben; Schleifer und Abweichungen von dem einfachen Ursprünglichen finden sich genug, und ein oft wiederkehrender ist gegen die erste Hand neu: der über „Verlangen“ und „Händen“ S. 276 und 277. Zu bemerken ist, daß die Melodie „Wachet auf, ruft“ gemäß dem Text im Hannoverschen, Mindenschen, Herfordischen und Ravensberger Gesangbuche anfängt:



die folgende steigende Zeile hat das bewirkt. Ferner ist auffällig bei den fünf Silben der Zeile in allen Gesetzen:



Bei „Ach Gott und Herr“ ist dur in moll verwandelt, wie es für Vers 1—6 noch vor kurzem in Gütersloh gespielt ist. Die Verderbnis der Melodieführung ist schon reichlich groß. Zwischenspiele finden sich gar nicht, während sie bei den Tonsätzen der ersten Hand zahlreich sind und manchmal reichlich lang. Sie können aber trotzdem gemacht sein. Die Harmonisierung ist bei der zweiten Niederschrift besser als bei der ersten; die bekannten Regeln werden eingehalten. Es treten aber schon zu oft Septimenakkorde auf nebst ihren Umkehrungen. Eine harmonische Spielerei ist:

Pro Cubitu Ach Herr, laß dein lieb'n Englein zc.



Eine Reminiszenz ist mit seinem \flat die vorhaltreiche Zeile:



Über den Urheber kann man, da ein Verzeichnis der Organisten an der „alten“ Kirche fehlt, nichts sagen. Er kam wohl wieder aus dem Minden-Ravensbergischen; 305 ist in dem von Justus Jonas stammenden Anhang zu Luthers Text in B. 8 statt: „Gib unserm Kaiser (Fürsten, Herren)“ eingesetzt: „Churfürsten“, was man in Gütersloh nicht singen konnte.

Die späteren Eintragungen haben kein Interesse.

Wenngleich das Choralbuch nur auf den Gesang im Ravensbergischen schließen läßt, so dürfte in Minden und Herford kaum wesentlich anders gesungen worden sein.

Damit ist die Betrachtung der ältesten drei oder vier Gesangbücher Minden-Ravensbergs zu Ende.¹⁾ Man wird ihr nicht abstreiten können, daß sie ein noch immer fortdauerndes Interesse an der jetzt schon 40 Jahre verlassenen Heimat bezeugt. Man kann aber auch in ihr die Wirkung eines Erbteils meines 1886 verstorbenen Vaters sehen, der 1844 die erste Auflage des Hauschoralbuches herausgegeben hat, der um 1850 Mitglied der Gesangbuchskommission gewesen ist, welche ein die alten drei Gesangbücher ersetzendes neues Gesangbuch liefern sollte, der mich auch von Jugend auf auf die hymnologische Wissenschaft wie die Choralkunde hingewiesen und in sie eingeweiht hat, wie er mir auch seine kirchenmusikalischen Schätze vermacht hat.

Möge in Minden-Ravensberg aus dem guten Gesangbuche von 1852 in Zukunft wieder in mannigfaltigerem Rhythmus als bisher gesungen werden, aber nicht in einem willkürlichen Rhythmus ohne Takt und nicht ohne Rücksicht auf den Bau der Verszeilen!

¹⁾ S. 254 hätte erwähnt werden müssen, daß die Kirchspiele westlich Herfords zum Bistum Osnabrück gehörten und ihretwegen „im Osnabrückischen“ im Titel des Herforder Gesangbuches von 1694 steht.

Heinrich von Tongern, genannt Slachtscaep.

Eine Skizze.

Von P. Böckmühl, Odenkirchen.

Am 23. Oktober 1534 wurden in Soest acht Sendboten des sog. Zionskönigs Jan van Leiden, der die „ehrenreiche“ Stadt gerne für die neue Lehre gewonnen hätte, auf Grund der Kaiserlichen Mandate von Speyer und Augsburg nach kurzer Kerkerhaft hingerichtet. Es waren: Johann Dufentschur, (der sich) ein profect noymen leit, Hermann Kerkerhynck, Hinrich Maren, Hinrich Slachtscaep, Laurentius Byfcher, Johann buten Dyck, Joachim Breyse, Bernt wewer.¹⁾

Es liegt nicht im Plan, das dunkle Gemälde des Münsterischen Trauerspiels hier von neuem aufzurollen. Uns soll hier der vierte der eben genannten Gerichteten etwas näher beschäftigen, da wir in der Lage zu sein glauben, einiges über die Bedeutung, die dieser Mann unstreitig für die Kreise derer, die die Erwachsenentaufe statt der Kindertaufe betonten,²⁾ gehabt hat, mitteilen zu können.

Heinrich von Tongern,³⁾ genannt Slachtscaep⁴⁾ mag, mit Luther etwa gleichalterig, in Tongeren bei Lüttich ums Jahr 1480 geboren sein, da er in dem Brief⁵⁾ an Buzer⁶⁾ sagt, daß

1) Dr. Ludwig Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster. Münster 1880. S. 324, vgl. Nr. 36. S. 322. D. Rothert, Zur Kirchengesch. der ehrenreichen Stadt Soest. Gütersloh 1905, C. Bertelsmann. S. 94. M. Göbel, Christliches Leben. S. 164. 173.

2) Ich bezeichne ihn absichtlich nicht als Wiedertäufer.

3) Tongern im Bistum Lüttich.

4) Ob dieses der wirkliche Familienname des Mannes gewesen sei, bleibe dahingestellt. Wahrscheinlicher will es vorkommen, daß es ein Zuname sei, der vielleicht von einer Predigt über Röm. 8, V. 36 her an ihm haften geblieben war.

5) Vgl. Anl. A. S. 286—290.

6) Über Martin Buzer (Bucerus) Herzog, R.-E.³

er schon ad senium vergens und senio vicinus sei. Vielleicht hat er vor seiner Vertreibung aus dem Erzstift Lüttich in seiner Vaterstadt gepredigt,¹⁾ vielleicht ist er auch in Straßburg gewesen und dort mit Buzer und Melchior Hoffman²⁾ bekannt geworden. Jedenfalls finden wir ihn vor dem ersten Edikt³⁾ des Herzogs Johann von Jülich auf herzoglichem Gebiet.⁴⁾ Da hat er in dem Hause des Kaplans Giesbert (Gyß) von Ratheim gepredigt, entzweite sich aber mit diesem über die Lehre vom Sakrament. Der Kaplan verschloß ihm sein Haus, und damit unterblieb das Predigen. Es sei hier nur auf das über Heinrich von Tongern und seine Tätigkeit auf Jülicher Gebiet bereits veröffentlichte urkundliche Material⁵⁾ hingewiesen. Nur möchte ich bemerken, daß es mir sehr fraglich ist, ob der Heinrich von Hoengen, der

1) In seinem Heimatsorte ließ sich nichts über ihn und seine Wirksamkeit — er soll dort Priester gewesen sein — ermitteln, der Herr Directeur d'Athénée Royal à Tongres hatte die Liebenswürdigkeit, mir mitzuteilen, daß lediglich in dem Werke: Daris: Histoire du Diocèse de Liège au XVI^e siècle sich die Bemerkung finde: Le 23 octobre ou décapita à Soest Henri Slachtscaep de Tongres, prêtre apostat et polygame convaincu de lutheranisme. (sic.)

2) Über Melchior Hoffman vgl. R.-G.³ und die Literatur. Die Schreibweise des Namens nach S. Cramer in Bibliotheca Reformatoria Neerlandica V. S. 127, 1.

3) Das erste Edikt erfolgte vor dem 29. Oktober 1532 (Dr. Redlich, Jülich-Berg. Kirchenpolitik II, S. 1—7), das zweite, durch welches der Herzog die Verhaftung des Campanus und des Heinrich von Tongern anordnete, am 1. November 1532. (Keller, G. W., S. 295.)

4) Jetzt in der holländischen Provinz Limburg gelegen.

5) Dr. C. A. Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufstuhrs (Leipzig 1855) II, S. 349. (G. M. A.) Derselbe in den Geschichtsquellen des Bistums Münster: Bericht der Augenzeugen. Münster 1853 (M. D.), S. 224. Der Kaplan Giesbert von Ratheim (nicht zu verwechseln mit dem Wiedertäuferapostel Gillis von Aken = Aachen) bekennt in dem am 4. März 1534 mit ihm in Düsseldorf angestellten Verhör, daß er die Kindertaufe für ausreichend zur Seligkeit halte, und auf die Frage, ob im Abendmahl der wahre Leib und Blut Christi sei, sagt er, daß darin sein Glaube noch schwach sei, er bittet darüber um weiteren Unterricht. Das Abendmahl hält er für ein wahrhaftiges Zeichen des Leibes und Blutes Christi. (Dr. Redlich, Jülich-Berg. Kirchenpolitik II, Bonn 1905, S. Hanstein, S. 855—858). Vgl. bes. Cornelius, G. M. A., S. 348—350. Rembert, Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Berlin 1899. (Register) und hier besonders S. 305—310. 354—370. Jos. Habets in: De Wederdoopers te Maastricht in Publ. de Limbourg T. XV., S. 216—226 (Ruremonde 1878).

in Hückelhoven ein Kind in einen Eimer Wasser steckte und taufte, Heinrich von Tongern gewesen sein könne. Es liegt vielmehr nahe, an einen Bürger, namens Heinrich aus Hoengen zu denken, zumal da unmittelbar nachher ein ähnlich liegender Fall von einer Taufe erzählt wird, welche ein Diederich Jordens vollzog.¹⁾

Es ist dagegen wertvoll, ein Urteil über die Denkweise und die theologischen Anschauungen des Heinrich von Tongern zu gewinnen, soweit sich diese auf Grund der vorhandenen Akten ergeben.

1. Zunächst dürfte festzustellen sein, daß er sich als eine Art Bischof oder Vorsteher der Gemeinde der christlichen Brüder und Schwestern wußte, denn sein sog. Trostbrief trägt ganz das Gepräge eines Hirtenbriefs im Sinne der apostolischen Briefe und der Sendschreiben der Offenbarung Johannis. Als solcher hatte er auch unter seinen Gemeindegliedern sog. Richter angesetzt, welche entstandene Streitigkeiten zu begleichen hatten.²⁾

2. Von seiner Stellung zur hl. Taufe wissen wir nur, daß er im Gegensatz zu Luther und Zwingli³⁾ die Kindertaufe unbedingt ablehnte⁴⁾ und nur die Bekenntnistaufe der Erwachsenen, die zugleich das Siegel der Aufnahme in den Bund der Glaubensgenossen bedeutete, gelten ließ. Von den Kindern meinte er ja, daß sie im Blute Jesu getauft seien.⁵⁾ Sein eigenes Kind ließ er ungetauft sterben. Wäre das von der Hand des Dionysius Vinne⁶⁾ geschriebene, schwer zu entziffernde Sendschreiben vom 19. Februar 1532, das mit der Bezeichnung sich

¹⁾ Heinrich von Tongern wird durchweg als früherer Priester mit Herr Heinrich bezeichnet. Vgl. Redlich II, S. 733. Slachtscaep hatte gelehrt, daß jedermann taufen könne. Rembert, S. 307, 3. Jos. Niesert, Münsterische Urkundensammlung. Coesfeld. 1826. Bd. I, S. 110 (N. U.).

²⁾ Vgl. Cornelius, G. M. U. I, S. 243. II, S. 165.

³⁾ Vgl. H. Christoffel in Leben und ausgew. Schriften der Väter und Begründer der ref. Kirche I, S. 223—252.

⁴⁾ Im Gegensatz zu Joh. Cloppis, der die Kindertaufe zuerst beibehielt, aber die Zeremonien des römischen Ritus dabei ablehnte. Niesert, N. U., S. 109. 110.

⁵⁾ Redlich II, S. 507, 11.

⁶⁾ Vgl. Habets, S. 204—208. Cornelius, G. M. U. II, S. 343—347. Rembert, S. 302—304. Redlich II, Register. Der Brief Vinnes an Luther ist bei D. Enders: Dr. M. Luthers Briefwechsel Bd. IX, S. 254 abgedruckt.

einführt: Anno 32 ministri verbi hec definierunt, in seinem Wortlaute zugänglich, so dürfte sich daraus ergeben, welche Stellung die Wassenberger Prädikanten Vinne, Klopriß¹⁾ und Slachtscaep zur Lauffrage eingenommen haben.²⁾ Ohne weiteres ergibt sich, daß Heinrich von Tongern in dieser Frage mit Melchior Hoffman übereinstimmt, der die Kindertaufe sogar als ein Werk des Teufels bezeichnete und dessen im Jahre 1530 zuerst gedruckte: „Ordonnantie Godts“³⁾ Sl. sehr wohl gekannt haben kann.

3. Die in dem Traktat⁴⁾ niedergelegte Auffassung von der Bedeutung des hl. Abendmahls deckt sich wesentlich mit der Zwingli's⁵⁾ und der Schweizer. Daß Sl. kein Freund Luthers war, ergibt sich aus dem Briefe an Buger.⁶⁾ Das hl. Abendmahl nennt der Traktat bezeichnenderweise ein: Brotbrechen.⁷⁾ Jeder Gedanke an Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi wird abgelehnt und die Bedeutung des hl. Abendmahles für den Gläubigen spiritualistisch verflüchtigt.

4. Daß er der Meinung war, den hl. Geist auch durch Handauflegung mitteilen zu können, dürfte aus dem Bericht des Meister Heinrich Gresbeck hervorgehen, der erzählt, daß Johann von Leiden und Slachtscaep auf dem Chor der Hauptkirche in

¹⁾ Das Bekenntnis des Klopriß bei Niesert, N. U., S. 102—135.

²⁾ Slachtscaep geht in der Verwerfung der Kindertaufe weiter als Vinne und Klopriß. Vgl. Cramer in B. R. N. V, S. 289.

³⁾ Ebenda S. 143 ff.

⁴⁾ Anlage B., S. 234 ff. Sl. Auffassung deckt sich vermutlich damit.

⁵⁾ Der holländische Gelehrte de Hoop-Scheffer sagt, daß man die erste Periode der niederl. Reformationsgeschichte als eine von Zwingli und den Schweizern beeinflusste bezeichnen könne. Unter dem Namen „Lutheraner“ wurde zusammengefaßt, und zwar infolge eines üblichen Anachronismus, was weit entfernt war, sich als eigentliche Anhänger und Schüler des Reformators zu wissen. Vgl. Dr. J. de Hullu in Bescheiden der Ref. in Overyssel I, S. 130 ff. Vgl. auch N. U., S. 104. Klopriß hat in Wassenberg das Abendmahl nach der Sakramentierer Weise und der Lehre Zwingli's gemäß ausgeteilt.

⁶⁾ Vgl. Anlage A., S. 286—290.

⁷⁾ In Wassenberg wurde im Hause des Drostes Werner von Pallant das Abendmahl mit Brotbrechen gehalten. Dieses war auch in Münster, Zürich und später sonderlich in der Pfalz üblich. Vgl. die Schriften des Johannes Anastasius: Ein kurzer wegweiser 2c. und das sog. Büchlein vom Brotbrechen. (Monatsh. für Nh. Kirchengesch., VI. 1912. S. 110. 181.)

Münster einander gegenüber gestanden, die Männer zwischen sich hätten durchgehen lassen, sie gesegnet und ihnen die Hände aufs Haupt gelegt hätten. Ebenso hätte es Slachtscaep, Johann Klopriß und Bernt Krecting am nächsten Tage mit den Frauen gemacht.¹⁾

5. In ihm lebt die Überzeugung, daß die Wiederkunft des Herrn zur Bestrafung der Gottlosen und zur Aufrichtung seines Königsreiches auf Erden unmittelbar bevorstehe.²⁾ Sie hat ihn auch zuletzt veranlaßt, nach Münster zu ziehen.

6. Bei ihm ist der mystisch-schwärmerische Geist bemerkbar, der den unmittelbaren Eingebungen des hl. Geistes im eigenen Geiste vertraut,³⁾ ein Zug, der ihm namentlich im Blick auf das, was er von Münster erwartete, verhängnisvoll geworden ist.

Den letzten Ausgang seines unfrühen Wanderlebens können wir nur mit einigen Worten berühren. Er hat, nachdem Dionysius Binne und Johann Klopriß nach Münster vorausgezogen, auf eine Einladung⁴⁾ Bernhard Rothmanns hin das Wassenberger Gebiet nach dem ergreifenden schriftlichen Abschied⁵⁾ von der Gemeinde in Süstern verlassen. Über Coesfeld zog er nach Münster und ist dort etwa anfangs März 1534 eingetroffen. Er wurde hier in die Zahl der Prädikanten des Königs eingereiht. Daß er mit dem Könige ein nach Münster verlaufenes Pferd als ein Gottesgeschenk in der Zeit der beginnenden Hungersnot ansah,⁶⁾ daß er vor dem Mordanschlag eines Landknechtes errettet wurde,⁷⁾ sind nur einzelne kleine Züge; daß aber die anstößige Geschichte, die Gresbeck von ihm erzählt,⁸⁾ auf ihn nicht zutrefte, und daß hier eine Personenverwechslung vorliegen könne, möchte ich in Ansehung der ganzen Persönlichkeit Slachtscaeps und namentlich seines hohen Alters für sehr wahrscheinlich halten.

1) Cornelius, M. A., S. 26. 27.

2) Vgl. Anlage A., S. 287 und Anlage C., S. 302.

3) Vgl. Anlage A., S. 287. 288 und Anlage C., S. 288.

4) Kember, S. 308. Der Brief ist undatiert, wahrscheinlich aber Ende Januar 1534 geschrieben, da Sl. nach Empfang des Briefes über Coesfeld nach Münster im Februar 1534 aufbrach. Cornelius, G. M. A. II, S. 349.

5) Anlage C., S. 302.

6) Cornelius, M. D., S. 26.

7) Ebenda S. 31.

8) Ebenda S. 73. 74.

Die einstigen geistigen Führer der christlichen Brüder in der Wassenberger Gegend haben die Irrtümer ihres Lebens durch den Tod gesühnt. Mag man diese Verirrungen, deren Wurzel wir in etwa verfolgen können, noch so sehr bedauern und verurteilen, eins wird man zumal einem Heinrich Slachtscaep zubilligen wollen, daß es ihm ein heiliger Ernst um die Ehre Gottes und des Evangeliums Christi, so wie er es verstand, gewesen ist. Seine geistige Bedeutung erkennen wir aus seinen Zeugnissen. Er war doch nicht nur der fanatische Schwärmer, als der er in dem düsteren Lichte der Münsterischen Greuel erscheint. Als in Soest sein Haupt unter dem Schwert des Henkers fiel und sein Leib verscharrt wurde, ahnte man dort wohl nicht, daß man gewaltsam ein Leben geendet habe, das manchem in dürrer Zeit ein Quell des Segens und des Trostes geworden war.

Anlage A.¹⁾

Junii 1533.²⁾

Henricus Slachtscaep Bucero.

Gratia pax et omnia a deo patre et domino nostro Jesu Christo dilecto meo fratri Bucero.

Benedictus pater maxime qui nos eripuit ex hoc sacculo malo. Frater multum desiderat animus meus gaudere cum fratribus in epulis non pereundis.³⁾ Cum igitur ob intervalla locorum vix datur, mutuis libris nos agnoscere, librorum lectione interdum datur. Dudum sedi in quodam salario⁴⁾

¹⁾ Codex Baumanianus (Thomae-Archiv) in Straßburg. Vol. 6, fol. 103. 104.

²⁾ Die Datierung des Briefes ist unsicher. Er ist wahrscheinlich im Jahre 1532 geschrieben. Vgl. Kember, S. 367¹⁾. Bis heute war der Brief nur aus Auszügen bekannt, die Cornelius, G. M. A. II, S. 348. 349 und nach ihm Kember, S. 305. 306 mitgeteilt haben. Doch verdient der Brief nach seinem ganzen Wortlaute bekannt zu werden.

³⁾ Eine auch bei Melchior Hoffman sich findende Vorstellung, daß die Zeit anbreche, in der die Brautgemeinde Christi am Hochzeitmahle des Lammes und der Braut teilnehmen werde.

⁴⁾ Die Stelle ist etwas unleserlich geschrieben. Vielleicht bezieht sie sich auf St. Gefangenschaft in Aachen. Salarium könnte allensfalls einen Aufbewahrungsort für Salz bedeuten. Auch in Odenkirchen ist St. gefangen genommen, wahrscheinlich durch kurfölnische Beamte, aber durch Hülfe Wilhelms III. von Glodorf, des Burggrafen von Odenkirchen, der den Täufern geneigt war, der Haft entledigt worden. Das geschah vor dem 17. Juli 1533. Vgl. die Aussage des Gerrit von Dobern. (Cornelius, G. M. A. I, S. 244.)

ad 15 dies et collegi non nihil a spiritu motus, video enim sensim emergere astutias illius mali, maxime inter praecones verbi Hessiae et saxoniarum regionum,¹⁾ dolent id nobiscum sanctorum ecclesiae,²⁾ ad te igitur ego, ad senium jam vergens³⁾ clamo, ut non desinas die et nocte eos monere, hortari cum omni auctoritate ac animi humilitate, obliviscere tui et urge negotium domini, dominus enim prope est ad reddendum unicuique juxta laborem, valeant nobiscum tituli, nomina, honores, stultissimum oportet (*sc. esse*) purgamentum mundi, qui non accipit crucem suam quotidie, non me dignus, qui non renunciat omnibus, non me dignus, qui non odit patrem, animam suam, non potest meus esse discipulus. Heus, frater mi, quicumque vult praedicare Evangelium Christi non Lutheri, non Buceri, non Anabaptistarum⁴⁾ et si qui alii fuerint, non perseverabit diu in uno loco, nocturna et diurna opera, sudores, vigiliis expendet, fauces luporum pervadet, per medium illorum persequentium transibit inconspicuus, sicut et me bis ter extraxit, maxime in Aquisgrano.⁵⁾ Frater, paululum audi me. In hoc laborat spiritus meus, ut dilectos meos moneam percurrere operas tuas⁶⁾ in novum testamentum, deinde in psalterium, ubi alium virum induisti, ingenio polles, sed interim magis valet apud me spiritus placidus, is affectus, qui fuit in Christo Jesu; forsitan posuit Dominus Lutherum ad maledicendum bestiae tricuspidi;⁷⁾ desideratur in illo jam animus placidus, sed domini est. Oecolampadius temporis servit, comis in spiritum, quem Dominus contempserit; nemo corrigere potest, quisque suo talento studiose usuras faciat, nemo murmuret sed admoneat, sublevet errantem, nullam demus

1) Sl. meint wohl die Verkündigung der Lehre Luthers durch hessische und sächsische Pfarrer.

2) Die Gemeinschaft der christlichen Brüder oder der Bundsgenossen.

3) Vgl. S. 282.

4) Sl. unterscheidet sich hier von den Wiedertäufern, deren Apostel u. a. ein Gillis von Aken war. Er predigte dagegen die Erwachsenentaufe, nicht die Wiedertaufe. Cornelius, G. N. U. II, S. 164 unten.

5) Hansen, Die Wiedertäufer in Aachen in Zeitschrift des Aachener Gesch.-Ver. 6, S. 295 ff.

6) Die Schriften Bucers befinden sich laut Ausweis der Kirchenvisitation von 1559/60 in mehreren Pfarrerbibliotheken (Reblich II, Register).

7) Den Pabst.

offensionem. Spiritus meus plus offensionis tulit a Luthero, cum legerem illius diras execrationes¹⁾ in confratres vestros, imo nequiebam perlegere, absit a spiritu meo hujusmodi tyrannis. Interea dolenter fero, preciosam margaritam apud illos sic conculcari, illud dico, quod timor ille dei patris adhuc apud nos non viget, nomen habemus quidem unius (*sc. Christi*) sed non vigilamus, precibus patrem non interpellamus hinc sectis undique obruimur, copia librorum factiorum ubique scatet, sacra negliguntur — oro dominum, ut tollat me a vita — siquidem senio vicinus,²⁾ ne videam sectarum auctores ultra Evangelium Christi dilacerare. Mirandae satanae illius technae: quisque suum habet auctorem velut deum, non Christum annunciant sed certas emunctas et fictas quaestiunculas, qui illas voluerit recipere statim albo illorum adscribitur, Christi nulla mentio. Illud et te frater admonitum volo, ne tantum tribuas baptismo infantium,³⁾ scio per dominum illud, qui indicavit mihi spiritu patenti, neque prolem meam ob id ausus sum tingere aqua, hinc ipsa cum matre maledicatur, ejicitur de loco ad locum,⁴⁾ quo et infantes testimonium ferant veritati, mundus enim diligit, quod suum est, baptismum infantium. Hinc amice, te obsecro, ne repugnes veritati; valde male se habet res evangelica apud multos, maxime circa ordinem istorum duorum coenae et baptismi; sed apud Lutheranos pessime, apud anabaptistas, ut intelligo adhuc baptismus servus est litterae.⁵⁾ Apud Monasterium in Westphalia etiam vigere coepit res Christi. Duo praecones ingenio et

1) Welches Schreiben Luthers hier gemeint sei, ist (wenigstens aus der Brieffammlung bei Eiders) nicht ersichtlich. Oder wäre etwa Luthers Absage an die Schweizer gemeint? Oder die Schrift wider die Schwarmgeister 1532?

2) Vgl. S. 282.

3) Vgl. S. 283 Anm. 1. Deswegen kann Heinrich von Hoengen nicht mit El. identifiziert werden, da er sonst in Widerspruch mit seiner Ablehnung der Kindertaufe getreten wäre.

4) Die von Hoengen „haben sich der magt (El. Frau) entflagen“, d. h. sie ausgewiesen. Cornelius, G. M. A. I, S. 237. Redlich II, S. 508. 11.

5) Das heißt wohl: Die Wiedertäufer halten sich an den Buchstaben der Schrift, verpflichten aber die Getauften nicht zu der Heiligung des Lebens.

spiritu pollentes Bernardus Rothmann¹⁾ et Henricus de Gravia.²⁾ Spero seponent in posterum parvulorum baptismum. Henricus mecum novit rem se ita habere, praeterea frater mi, oportet nos omnia charitate proximi et dei religione metiri, non ingenio, non inflata scientia, non alte sentientes, sed humilibus obsecundantes. O quam pauci adhuc noverunt, quid Dominus indicare vult nobis sub similitudinem (*sic*) foraminis acus.³⁾ Huc non garrula lingua, non ingenium Cyceronis, non copia nostrorum librorum sed animus fractus, qui nihil de se sentiat, in timore dei plane mortuus, qui malos novit tolerare cum omni mansuetudine, non turbatur et si omnes maledicant, sua carpant, injuriam faciant, non ignem e coelo postulant, ut Joan. et Jacobus⁴⁾, sed spiritum Christi induit, id est sabbatum domini sanctificare. Festinat nuntius, brevi, frater postulo iudicium tuum cum vestris fratribus super hoc meo libello⁵⁾ festinanter per quendam meum fratrem exscriptum, sed in fine manu mea signatum, non quod edere volo expensa mea, — nihil habeo, — sed si tibi videtur excudatur et emendetur, dirigatur sententia ad locum et serviat monitio mea ministris verbi dei utcunque potest.

1) Bernhard Rothmann, gen. Stutenbernt, weil er bei der Feier des Abendmahls gewöhnliches Weißbrot gebrauchte, ist der bekannte Münsterische Präbikant. Über ihn ausführlicher die treffliche Studie von Dr. Detmer in Münster.

2) Über Henricus Koll von Grave in Holland vgl. Cornelius, G. M. A. II, S. 337—341. Habets a. a. O. Cramer in B. R. N. V. Dionysius Vinne kam am 17. Sept. 1532 in Münster an. Seine Nüchterwähnung in diesem Brief macht es wahrscheinlich, daß er im Juni 1532 geschrieben sei. Rothmann bekannte sich auch erst im Mai 1533 auf Kolls Betreiben zur Abschaffung der Kindertaufe. (Keller, S. 115.)

3) Das Gleichnis vom Nadelöhr. 4) Luk. 9, 54.

5) Es ist zu bedauern, daß wir nicht wissen, welches libellum hier gemeint und wann es geschrieben sei. Wohl teilt Herzog Johann von Cleve am 16. August 1533 dem Bischof Eberhard von Lüttich mit, daß sich Heinrich von Tongern bei Maastricht „oppen Vocht“ in einem neuen Hause aufgehalten habe, wo er Briefe und anderes geschrieben. (Keller, S. 301.) In welchem Jahre dies geschehen sei, wird nicht gesagt, ist aber in die Zeit des Aufenthaltes H. in Maastricht im Jahre 1532 zu verlegen. Was Buzer auf diesen Brief geantwortet habe, wissen wir leider nicht.

Vale. ex Wassenborch¹⁾ [prope Aquisgranum ad flumen Roer] apud Juliacos prope Coloniam

Henricus Slachtscaep a Tongeri.

Anlage B.²⁾

(Aus dem Niederdeutschen übersetzt, in diesem wortgetreu nach dem Original bei Habets, S. 220—224.)

An meine geliebten Brüder und Schwestern in dem Herrn in Süstern und umliegenden Orten, auch in Maesztricht und an alle anderen frommen Christen. Meine geliebtesten Brüder und Schwestern in dem Herrn.

Paulus spricht: Prüfet alles und haltet, was recht ist. Folget nicht menschlicher Meinung und Gedanken, sondern folget dem Zeugnis des Geistes in Euren Herzen. Der Geist, spricht Christus, wird Euch in alle Wahrheit leiten. Der hl. Johannes spricht (1. Joh. 2.) von der Salbung: die Salbung lehret uns alles und ist die Wahrheit. Liebe Brüder zanket und scheidet Euch nicht wegen der Dinge, die uns Christus zu einem Bündnis der Liebe und Einigkeit gegeben hat. Suchet Christum in Euren Herzen mit wahren Glauben. Alle Schrift dient dem Glauben und den wiedergeborenen geistlichen Menschen zc. Bertraget einer den anderen aus Liebe.

Um das Abendmahl oder Brotbrechen unsers Herrn Jesu Christi zu verstehen, das man auch das Sakrament des Leibes und Blutes Christi nennt,

so ist zu wissen, zum ersten, daß Christus dieses Abendmahl gehalten und eingesetzt hat zu halten allein den gläubigen

¹⁾ Der Droßt Werner von Pallant, Herr zu Breitenbend hatte den Präbilitanten auf der Burg zu Wassenberg eine Zufluchtsstätte geboten. Klopriß war bereits im Jahre 1529 dorthin gekommen. Über die Warnung des Herzogs Johann an Werner von Pallant vgl. Redlich, I, S. 257. 258. Der Brief muß mithin vor dem 30. Oktober 1532, an welchem dem Drosten wurde, den Neuerern Unterschlupf zu gewähren, geschrieben sein.

²⁾ Der nachstehende Traktat, welcher die Abendmahlsfrage behandelt, befindet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv Ms. N. 252 (Redlich II, S. 520¹⁾) und ist bei Habets (S. 220—224) abgedruckt. Wir geben hier die Übersetzung aus dem Niederdeutschen.

Menschen, die durch den Glauben an Christum von neuem geboren sind.

Darum ist jetzt fortan mit Fleiß anzumerken, daß in diesem neuen wiedergeborenen oder gläubigen Menschen zweierlei Leben sind: nämlich ein äußerliches, zeitliches, fleischliches Leben des äußeren Menschen und ein inwendiges, geistliches, ewiges Leben des inwendigen, geistlichen Menschen.

Von diesen zwei Menschen, die da in einem gläubigen Menschen sind, spricht Paulus (1. Kor. 2.), der natürliche Mensch versteht nicht, was göttlich ist, aber der geistliche richtet alle Dinge. Item (Eph. 4.) spricht Paulus von dem alten und neuen Menschen. Nun ist weiter zu wissen, daß Gott diesen zweien Menschen auch zweierlei Speise verordnet hat, davon sie leben, so dem inwendigen Menschen auch geistliches Himmelsbrot, das da ist das lebendige ewige Wort Gottes, das vom Himmel gekommen und Mensch geworden ist, das ist unser einiges Leben und Seligmacher Christus Jesus. Von diesem Brote spricht Christus weitläufig (Joh. 6.): Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel gekommen und Mensch geworden ist, wer davon isset, der soll ewig leben und das Brot, das ich geben will, das ist mein Fleisch. Hier spricht Christus, er wolle sein Fleisch zu einer Speise geben und spricht dazu: Wer nicht das Fleisch des Menschensohnes isset und trinket sein Blut, der hat kein Leben in sich. Wiederum: Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der soll ewig leben. Aus diesen Worten Christi hören wir, daß Christi Fleisch und Blut eine Speise des ewigen Lebens ist, und wer davon isset und trinket, daß der ewig leben soll. Darum kann auch nun Christi Fleisch und Blut nicht eine Speise des auswendigen Menschen sein, denn der stirbt und muß sterben, darum kann oder mag er auch von dieser Speise, die das ewige Leben gibt, nicht essen. Aber das Fleisch und Blut Christi wird allein von dem inwendigen, geistlichen Menschen gegessen zum ewigen Leben nach den eben genannten Worten Christi. Dieser geistliche inwendige Mensch eines gläubigen Menschen, der da isset und trinket das Fleisch und Blut Christi, ist der Geist und das Herz des Menschen, der wiedergeboren und lebendig gemacht ist durch das ewige, lebendige Wort Gottes, welches derselbe Geist und Herz mit festem Glauben empfangen hat, also daß der Mensch nun weiß und fest glaubt, daß das

Wort für ihn Mensch geworden ist und Fleisch und Blut angenommen hat und das er für uns zu einer einigen Opfergabe für die Sünden am Kreuze geopfert hat und den Tod gelitten und damit uns von den Sünden und dem ewigen Tode erlöst und frei gemacht hat. Wenn dies, wie eben bemerkt, mit ganzem Fleiß verstanden und angemerkt wird, so soll das Sakrament und Abendmahl Christi durch Gottes Gnade von den Christen und Rechtgläubigen williglich begriffen und verstanden werden, so nämlich, daß man weiß und anmerkt den Unterschied von diesem auswendigen, fleischlichen und dem inwendigen, geistlichen Menschen und was für Speise Gott einem jeglichen verordnet hat, davon zu leben, nämlich dem fleischlichen auswendigen Menschen äußere, irdische Speise, welche er isset und schmecket mit dem äußeren, fleischlichen Munde und sein Leben damit erhält und dem inwendigen, geistlichen Menschen lebendige, geistliche, himmlische Speise, die da ist das lebendige Wort Gottes, das Fleisch und Blut Jesu Christi. Dasselbe empfängt und schmeckt auch der inwendige Mensch mit dem Munde des Glaubens oder mit dem Herzen und Glauben und erhält auch sein Leben davon.

Merkt nun an, was handelt (tut) nun Christus im Abendmahl (anders), denn daß er beide diese vorgenannten Menschen speiset und gibt einem jeden eine Speise, dem auswendigen fleischlichen Brot und Wein, welche er allein mit dem fleischlichen Munde empfängt und schmecket, und dem inwendigen, geistlichen Menschen gibt er sein lebendiges Wort und damit sein Fleisch und Blut, welches der inwendige Mensch auch allein empfängt mit dem Munde des Glaubens oder mit dem Glauben.

Was ist nun diese Speisung?

Antwort: Das ist das Neue Testament, das geistliche Geschenk und Wohlthat der Seligmachung und das geistliche Essen des Lammes und Vorbeigangs (Passahs), davon das Alte Testament und Essen des Passahlammes eine auswendige Figur war, darum auch der Herr Christus dasselbe mit seinen Aposteln zur selben Zeit aßen und hat damit der Figur (Vorbild) und dem Alten Testament ein Ende gemacht und das Neue auf dieselbe Weise eingerichtet und gehalten. Nun merkt auf die äußere Figur des Nachtmahls, nämlich auf das Essen des Passahlammes, denn was Gott der Vater im Essen des Passahlammes

getan hat, dasselbe tut Christus auch im Abendmahl. Der himmlische Vater speiset im Essen des Passahlammes beide diese vorgenannten Menschen und gibt einem jeden seine Speise, nämlich den auswendigen, fleischlichen Menschen speist er mit dem toten, gebratenen Lamm und den inwendigen, geistlichen Menschen mit dem lebendigen Wort seiner Verheißungen, nämlich daß der Engel oder Bürger in derselben Nacht alle Erstgeburt in Agypten töten sollte und daß er an ihnen vorübergehen sollte und daß sie auch an demselben Morgen von der Tyrannei Pharaos erlöst werden sollten. (Exod. 12.) Dieses Wort und die Verheißung war die geistliche Speise, die da allein von den geistlichen Menschen mit dem Munde des Glaubens gegessen und geschmeckt wird. Wo nun kein Mund des Glaubens und wo kein Glaube war, da war auch kein geistlicher Mensch und da wurde diese geistliche Speise auch nicht gegessen oder geschmeckt, sondern da wurde allein das tote, gebratene Lamm geschmeckt.

Nun hat Gott allein seine Lust gehabt am Essen der geistlichen Speise und hat darum die auswendige Speise (die allein ein Zeichen der geistlichen Speise war) mit dem Namen der geistlichen Speise genannt, damit die geistliche Speise nicht außer acht gesetzt (na gelaiten) werde zu essen und also Gottes Wohltat vergessen werde. Der himmlische Vater sprach: Das Lamm ist das Passah (Vorübergang). Der Sohn Christus spricht: Das Brot ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, und der Kelch oder Trank ist mein Blut des Neuen Testaments, das für Euch und für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden.

Hier ist nun das Alte und Neue Testament. In dem Alten speiset der Vater beide: den auswendigen und inwendigen Menschen, so auch Christus im Neuen Testament und nennen beide die auswendige Speise mit dem Namen der geistlichen Speise, damit wir durch das Außerliche zum Inwendigen und Wahrhaftigen vermahnt und gelockt werden sollen.

Wer nun die Worte und Handlungen des Abendmahls mit Fleiß anmerken will, der soll durch Gottes Gnade klar (erleuchtet) genug sein. Christus nahm das Brot und brach es, gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird. Desselben gleichen nahm

er auch den Kelch u. Hier gibt Christus seinen Aposteln und seiner Christengemeinde das Geschenk des Neuen Testaments, nämlich seinen eigenen Leib und Blut und sein lebendiges Wort dazu, damit derselbe Leib und Blut die Sünden hinwegnehme, und gab dem auswendigen Menschen, um an solches zu gedenken, auch ein äußeres Zeichen des geistlichen Geschenke (welches der inwendige geistliche und neue Mensch schmecket und empfängt), nämlich Brot und Wein. So denn Brot und Wein ein Sacrament oder Zeichen ist von dem Geschenk und geistlicher Speise des geistlichen Menschen, und Christus auch allein Lust hat am Essen der geistlichen Speise, so nannte Christus das Zeichen mit dem Namen der geistlichen Speise, damit er mit einem Worte aussprache, was das Zeichen oder äußere Speise bedeuten und welche Speise und Geschenk er dem inwendigen Menschen gäbe, die durch Brot und Wein bezeichnet wird, und sprach: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Der Leib und das Blut Christi ist das Geschenk und geistliche Speise, die Christus dem inwendigen Menschen gibt und gibt auch dabei sein Wort und spricht damit klar aus, wozu die Speise und Geschenk nütze sei, nämlich zur Vergebung der Sünden.

Das ist nun das Abendmahl oder Brotbrechen unsers Herrn Jesu Christi, das er mit seinen Jüngern gehalten hat und darinnen er beide speisete, den auswendigen und inwendigen Menschen, und hat seiner gläubigen Gemeinde das hinterlassen zu halten und seiner dabei zu gedenken.

Wozu hat uns Christus dieses Abendmahl hinterlassen, es zu halten, und was sollten wir von ihm gedenken?

Antwort: Zum ersten, daß der auswendige Mensch, der noch Fleisch ist und Geistliches nicht empfangen kann, durch die äußerliche Speise und Zeichen gereizt und ermahnt werde, zu der geistlichen Speise auch Lust zu bekommen und auch geistlich zu werden. Zum andern, daß der inwendige Mensch nicht vergesse, seine Speise zu essen von der Wohlthat und dem Geschenk, das ihm Christus bei seinem Abscheiden zu einem Testament geschenkt und eingesetzt hat, nämlich sich selbst, seinen eigenen Leib und Blut zu einer Speise des ewigen Lebens und daß sein Leib und Blut die Sünde am Kreuz bezahlt hat. Darum Paulus auch spricht: So oft ihr das tut, so sollt ihr den Tod des Herrn verkündigen.

Zum dritten, so sollen wir gedenken der unbegreiflichen Liebe, die uns Christus mit dem Geschenk bewiesen hat. Denn er konnte uns ja nichts Lieberes geben als sich selber, und er konnte auch die Liebe nicht höher beweisen, als für uns zu sterben, und das alles umsonst, sonder einiges Verdienst. So verbinden wir uns hier mit Christus als Gliedmaßen seines Leibes durch den Glauben und mit unsern Brüdern und Schwestern als Gliedmaßen eines Leibes durch die Liebe.

Hütet Euch vor den Abgöttereien der Papisten und Antichristen.

Kembert (S. 357—360) erörtert die Frage, wen man als den Verfasser des undatierten Traktates (Anlage B.) anzusehen habe. Die Meinungen darüber gingen auseinander. Während Habets (S. 220) aus sprachlichen Gründen die Autorschaft des Heinrich Koll bezweifelt und D. Krafft (in Theol. Arb. 1880, S. 123) dieser Ansicht zustimmt und Heinrich Slachtscaep für den Verfasser hält, hatte Bouterwek (in Z. Berg. Gesch.-Ver. I, S. 282) und neuerdings Kembert die Abfassung des Traktates durch Heinrich Koll festhalten wollen. Ich komme zu anderem Ergebnis.

Bei der am 23. Juni 1533 in Waldseucht (Amt Willen) abgehaltenen Visitation (Redlich II, S. 520) übergibt der Pferdehändler Johan Beer den Visitatoren etliche Artikel über das, was der Kaplan zu Willen gepredigt habe. In diesen Artikeln stehen auch die Antworten (Zeugenaussagen) derer von Willen bezügl. der Predigt des Kaplans. Beer gesteht, daß er die Artikel „us dem Mund des Kaplans“, d. h. über das, was der Kaplan gepredigt hat, habe helfen stellen. Dann hat er diese Artikel auf einer Geschäftsreise nach Münster mitgenommen und hat sie Herrn Heinrichen (Koll) vorgelegt. Der hat dann die responsiones (nämlich auf die Zeugenaussagen derer von Willen) darauf gestellt. Diese Artikel werden den Visitatoren übergeben. Beer soll noch besonders gefragt werden, was underrichtung er von Herr Bernhart (Rothmann) empfangen (Cornelius, G. M. A. I, S. 225), aber nicht, wer ihm etwa diesen Traktat übergeben habe. Die Artikel mögen dem Herzog vorgelegt worden sein und befinden sich nicht mehr bei den Akten.

M. E. ist der Traktat von den ebengenannten Artikeln durchaus zu unterscheiden. Er ist ein Schriftstück für sich.

Er enthält zwar einige Fragen, aber doch nur solche, die der Verfasser selbst stellte, wie dies bei einer theologischen Abhandlung üblich. Mit der Klage der Leute von Willen und der durch Koll gegebenen Antworten steht der Traktat in keinerlei Zusammenhang.

Wenn ferner Vietgen Niesen (vielleicht Nyß der Buchbinder? Redlich II, S. 95. 8.) fürzuhalten ist Herr Heinrichs Briefgen und wat vertroosting da geweest is, dweil ire so viel ist, so ist darunter wohl zweifellos der in den Händen der Räte befindliche Trostbrief (Anlage C.) zu verstehen. Unter dem: Her Heinrich ist aber hier der andere der beiden Henriche (Cornelius las: Froscheniche), nicht Heinrich Koll, sondern Heinrich Slachtscaep zu verstehen.

Wenn bei dem: Slotel des Nachtmahls von Koll, veröffentlicht in B. R. N. V, der Spruch: Prüfet alles pp. sich findet, der auch im Anfang des Traktates gebraucht wird, so darf man daraus nicht die Autorschaft Kolls für den Traktat in Anspruch nehmen. Schon Cramer hat darauf hingewiesen, daß dieser Spruch das Motto des Herausgebers der Koll'schen Schrift gewesen ist. P. H. G. das ist Petrus Hyperphragmus Gandavus pflegte seinen Drucken dieses Motto beizufügen. (Vgl. meine Arbeit über den ersten Druck der Schrift des Jo. Anastasius: Der leeken Wechwyser in Theol. Arb. 1912. Heft XIII.)

Wenn sich in dem Traktat die Auffassung des Abendmahls namentlich in der echt Zwinglischen Heranziehung des Vergleichs mit dem Passahlamm und Passahmahl findet und dieser Vergleich ebenfalls im Slotel des Nachtmahls von Koll zu lesen ist, so kann damit ebensowenig bewiesen werden, daß Koll den Traktat geschrieben haben müsse.

Koll hatte den ersten, nicht mehr vorhandenen Druck seiner Schrift dem Johann Klopriß vielleicht schon im Jahre 1531 eingehändigt. (Niesert, N. U., S. 104, wo statt Lustspel: Slotel zu lesen ist) und Klopriß bekennt sich ausdrücklich zur Zwinglischen Auffassung des Abendmahles. (Niesert, N. U., S. 104 und zu dem Vergleich mit dem Passahlamm S. 108.)

Die vorliegende Neuauflage der Schrift Kolls (in B. R. N. V.) gibt die Möglichkeit, auch hinsichtlich des in ihr gebrauchten Dialektes wichtige Unterschiede von der Schreibweise des Traktates feststellen zu können. Schon Habets, der die Schrift Kolls noch

nicht kannte, hat darauf hingewiesen. Ich greife nur einige Beispiele heraus:

Der Verfasser des Traktates	Roll
schreibt:	schreibt:
spricht	spreickt
bloit, broit	bloed, broet
verbyganck	voorbyganck
paislam	paeschlam
aventmail	auontmael
broider	broeder
geistelychen	geystelicke
cruyts, crüys (Nom.)	cruitz (Nom.)
geloivig	gelovig u. i. f.

Möge immerhin die Bildung einiger Wortformen auf Rechnung des Herausgebers der Schrift Rolls, des Hyperphragmus oder des Druckers kommen, jedenfalls unterscheidet sich der Dialekt, in dem der Traktat geschrieben ist, wesentlich von dem Rolls im Slotel des Nachtmahls.

Der greife, leider vor kurzem heimgegangene kundige Bearbeiter der Schrift Rolls, Herr Professor Dr. S. Cramer in Amsterdam hat in der Einleitung zu jenem Werke am Schlusse auch unsern Traktat besprochen (B. R. N. V, S. 38. 39.). Er kommt zu dem Ergebnis, daß die in dem Traktat niedergelegten Anschauungen über die Bedeutung des Abendmahls sich mit denen Rolls berühren. Auf die Frage wegen des verschiedenen Dialektes ist Dr. Cramer dagegen nicht eingegangen, noch hat er als den Schreiber desselben Roll ausdrücklich bezeichnet.

Man konnte um deswillen, daß der Traktat ebenso wie der Trostbrief an die Gemeinde zu Susteren gerichtet ist, auf den Gedanken kommen, daß Henr. Slachtscaep auch der Verfasser des Traktates sei. Aber Herr Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf machte darauf aufmerksam, daß 1. die Handschrift in beiden Stücken nicht die gleiche sei und daß 2. der Dialekt in den beiden Stücken wieder Unterschiede aufweise.

Slachtscaep schreibt	Der Verfasser des
im Trostbrief:	Traktates schreibt:
neit en geleuwen, durch,	doir den geloiven, geloivig.
schriften unses lieven broders	aen myn liefte broiders

geyn cruytz
werdenn, dragenn etc.

aen het cruys geoffert
werden, leven etc.

Wer ist nun der Verfasser des Traktates? Kann es weder Koll noch Slachtscaep sein, so bleibt die Annahme übrig, daß Joh. Beer ihn von Münster als einen Gruß des Joh. Klopriß an die ihm bekannte Gemeinde in Süstereu zc. mitgebracht habe und daß dieser der Schreiber des Traktates ist. Zu dieser Annahme haben wir nach Lage der Dinge um so mehr Berechtigung, als die Ansichten des Traktats und die darin vertretene Zwinglische Auffassung ganz, wie wir sahen, mit denen des Joh. Klopriß sich decken. (S. 296.) Voraussetzung dabei bleibt, daß Joh. Klopriß sich bei Abfassung des Traktates des Dialekts der Leute von Süstereu bediente, während er früher in hochdeutscher Sprache schrieb. (Vgl. den Brief an Adolf Klarenbach. (Dr. Kraft in Theol. Arb. Bd. 5. 1882. S. 75—77.)

Anlage C.¹⁾

Ein troistbrieff und christliche ermanongh an die christeligh
gemeynde zo Süstereu Nr. XXXIII.

Es ist noch umb ein klein zit²⁾ zo doen, so en is der
gotlose neit mee, du würtz na der plazen sieen da er gewonet
hait und er en würt da neit sjen.

Aver die elenden werden dat lant erven und lust haben in
groissem freden.

Die macht der gotlosen würt zebrochen werden, aver der
Heer erhält die gerechtenn.

¹⁾ Das Original des bisher noch nicht in diesem Umfange veröffentlichten Trostbrieffes, der von allen, die sich mit ihm befaßt haben, übereinstimmend dem Heinrich Slachtscaep zugeschrieben wird, befindet sich, wahrscheinlich von Sl. eigener Hand geschrieben, im Düsseldorfer Staatsarchiv in Ms. A. 252, S. 245—256. Bei der Visitation im Amte Heinsberg am 21. Juni 1533 werden die Leute in Dremmen aufgefordert, alle Bücher und Schriften, die sie (bezeichnend genug) von Desolampadius, Zwingli, Karlstadt, Campanus, Klopriß, Heinrich von Tongern u. dergl. Sacramentariern hätten, auszuliefern. (Cornelius, G. M. A., S. 235.) Auf Grund dieses Befehls kam auch der „Trostbrieff“ (und der Traktat?) in die Hände der Visitatoren, der vorher im Besitz des Pferdehändlers Joh. Beer gewesen zu sein scheint. Vietgen Nyß soll nach dem Inhalt der „Vertröstungen“ gefragt werden, da ihrer (nämlich der Vertröstungen) so viel ist. (Cornelius, G. M. A. I, S. 225.) Vgl. S. 296.

²⁾ Der Buchstabe y ist hier in der Wiedergabe meist mit i geschrieben.

Die gotlosen füllen verdoruen werdenn, wanne sy in der hoegsten erenn sinn, werden sie als rouch vergein.

Genad und fried von Got, unsem barmherzigen vader durch Jesum Christum unsern einigen selichmaker.

Myne liebe Broders und Susterenn in dem Herrn:

Ich bin lange zit der meinungh geweest, dat ich üch in irem cruiz und vervolgonghen ein troistliche ermanongh durch godes wort wold geschrevenn hebben, ich han aber biß her zo die gelegenheit angeseenn und mit irer swaicheit geduld gehabtt, dairumb dat ich behoitet, üch suld noch meer cruiz umb meiner schrift und ermahnongh (willen) upgelacht werdenn, wannen ir dieselwige angenomenn hedt, als ir denn waill wißt, dat unse name van den mynschen unrecht und verworpen wirdt (Luc. VI) umb Christus willen. Ich hebb id ouch dairumb gelatenn, dat ich ire unachtsame traicheit angemirckt hebb und dat der saem des wort godts by veelen leider up einen hardenn stein gefallen is und dat der meiste houp mine vermanongh nit voell achten würdet, wilchs ich ouch befundenn und erfahren hebbe, dat ir die ermanonghen und schriftenn¹⁾ vnserß lieven broders, Herr Dyonys so wenich geacht(et) haidt und wenich van üch die gestienn und gelesenn hebben, also sien kündet, wie ir uwe undankbarkeit weder got und die minschen bewieset, so ir doch befundenn und ervarenn hait, dat got, der barmherzige vader üch sine genade durch ihn gefant und angeboden hait, auch wonderwerck durch ihn wtgericht hait, ir sit das aver bald vergessen geweest, als ouch nu jekunt leider schynnt. Ich mein aver Got der Heer have nu oer undankbarkeit redelich heimgesucht, den fromenn und wterkoren(en) zo einer straeff und heterongh, den heuchlern aver zo einem vall und ergerniß, up dat des Herrn wort verfüllet werden, da er spricht (Matth. VII): Wie mein wort höret und deit si neit, der is einem gedenn mann gleich, der sin huiß up den sant bouwet. Da nun ein plaz regenn des cruiz und vervolgunghen quam, so vielt id und sin vall is seer groet wurdenn. Diß hab ich nu leider zom deill an üch ervarenn und gestienn.

¹⁾ Augenscheinlich ist hier das Sendschreiben vom 19. Februar 1532: Anno 32. ministri verbi hec definirunt, das von Vinnes Hand geschrieben ist, gemeint. Vgl. S. 283.

Sierumb denn so hadde ich mich vurnommenn ouch neit te schrievenn noch te ermanenn, dann, so ich des Herren wort bedacht hebb, wat de propheet (Jesa. XLII) vom herren Christo gewissagt hait, dat der Herr komen si, den schwaichen zo helpen und dat He dat geknechte niet tobrecken will, noch den gleuwende vlaaß neit wtlöschenn, so moet ich mich ouch christenlicher plicht na der broederliger liefdenn annehmenn, die schwaichen te vermanenn und den gefallenn(en) up te helpenn, off id schoin allenhalven gein Frucht deit, so moeß noch das neit still gehaltenn werdenn, dat wort des herren sal nummer nie ledich noch te vergeeffs (umsonst, vergeblich) wtgaen, mer idt soll alle dategien wtrichten, dann to idt got gesant hait, darumb er sei anhalten sold und dat wort predigen, idt weer dann ter tyt off ter unttyt (II. Timoth. IV.) dat he ouch bestraffenn und bedreuwen sold und ermanen mit aller lanckmoedicheit und leere.

Dit hebbe ich alles angemerckt, mine lieue broderen und süsteren und hebbe idt neit lenger konnen an halldenn ouch te ermanenn, alt hebben wy idt lange vertoegenn, ich wer nechters irer neit vergetenn geweest, want ich bin alstyt mit minem geheet und herzhlichen mitleiden bi ouch geweest und in minem herzen noch gewilt, ouch helpenn dragenn und ouch noch neit verlatenn will sonder vertroistunghe, darum gedankt und gebenediet moet sin got, der vater unses Herren Jesu Christi, der vater der barmherzicheit und ein gott alles troistes, da mit wir von got getroist werdenn (II. Cor. I) went gelich, wie des lidend Christi voell oever uns kömpt, also kömpt ouch voell troistes oever uns durch Christum, der uns die genade gieft, dat wir ouch troisten können in sinem wort alle dieghien, die da sind in allerley bedroeffniß; dairum hait he uns sin wort und genade gesant und zo der erkantniß der wairhait laissen komenn, daß dankenn wir ihm und sinem gueden willen in ewicheit.

Nu mine live broder und süster, wilt uren beroeff van Christo dem heeren anseenn und gedendenn, so wie ervenn sollen mit dem herren Christo von dem erve der hemelschen gueden (Rom VIII), die uns Got der vater in ihm gegeben hat, so moessen wir ouch sines heiligen cruiz und lidens mit deilhaftig werdenn und gelich sin. Paulus spricht (Coloff. I) wir moessen in unsem licham helpen erstatten die bedroeffnißenn, welche noch achterstendich sin und gebreken an dem Ihs Christi,

welcher is sin heilige gemeinde, want die schrift bezeuget uns dat und wir sienent id klairlich vor unserenn ougenn, dat die tyt nu schon hie is, dat anfangen dat gericht an den wterforen(en) gots Kinderen (I. Petr. IV), so dat aver to irst an uns anfangen wirdt, was meint ir, dat id noch für ein endt werdenn will mit denen, die dem Euangelio Christi nit en geleuven und so der rechtferdige swairlich und durch dat cruiz behalden moet werdenn, wa will der gotloes und der sunder erschinenn off bliven. . . . Darum so sit nu fri getroist in dem herren und bidt um sine genade und bistant und sit gedachtig der schrift, welche uns ermanet und spricht: Min lieves Kint, will bereitenn dein hertz zu der ansechtongh, want den Christen is dat cruiz und ansechtongh boven alle dick (oft) von noeden, up dat er sich selues erkennen leere und dan hulp und troist sueke an dem, der helpenn und troistenn kann. Darumb hait sich ouch der herr Christus, sobald he von sent Johan gedaust was,¹⁾ in die Hende und maicht des Satans gegeben (Matth. 4) und sich versueken laiten, umb dat er uns leeren sold, dat unser leven anders neit is dan ein ewig streit und affsterven des vleisch(es) (Rom VI), wilches uns alles durch den Doip (Taufe) bezeichent is, durch welche wir ouch mit dem herren Christo in sinen doet ingeplanset sijn, der sunden afgestorvenn, die in uns niet mee overhant neemen sall und sint dairum ouch siner uperstandnis deilhaftig wordenn, umb nu vortain in einem neuen minschen to leeven. So wir dit und alles durch gots wtgesproken(es) wort wetenn, wairumb willen wir dann uns so heßlich von der werlt laissen affschrecken und vervoiren, of uns schon die minschen verspottenn und verfolgenn und alles böses andoin um Christus name und der gerechtigheid willen (Matth. V). Warumb en mirkenn wir neit meer an der vertroistungh des heeren, da er spricht: fürchte dich nicht du kleine heirdt, want id is üret vaders wailgefallen, üch dat reich to geuen. (Luc. XII.) Davorab spricht er noch maill, dat er voell heroepen findt, wenig aver wterforenn (Matth. XX) und dat der gelouff nit jedermans dinc si nu stait aver dat vaste und hait diese besiegelungh: Der Herr kent die Sinen. (2. Tim. II.)

Ihr sollt billich bedenkenn, wie dat üch der heer so wonderlich erhaltenn hat mit sinem göttligen wort wider den duvel

¹⁾ Hier ist die Anlehnung an Melchior Hoffman unverkennbar. Vgl. Cornelius, G. M. U. II, S. 220.

und alle porten der hellenn, so lang ihr üch bei dem wordt hielt . . . want binnen ein korte tyt will der heere komenn und wird nit lange sien (verziehen). . . .

Dan mine lieven frundt, idt is noch ein groete gebrech an den meesten von üch, wie waill ir na gots eren denckt und an üre selicheit, noch sit ir mit sorgfeldicheit des artschen vergenkeligenn goiz also behafft, dat ich besorge, ir sold beides, gots ere und üre selicheit faren laissenn¹⁾ ee dat ir einigen schaden an üren hzyttigen vergenkligenn güedern ervaren sold. Dat is ein elendige saig und grosse swaicheit in uns, dat wir dat arme gued dem heeren nit können vertrauen, wilches doch nit uns is, maar des heeren. . . .

Und off idt sich nu fortain also begeven wurde, dat sich ürer einige oberkeit annehmen wild, üch zo einichem valschen godtsdienst wider ür eigen herz und conscienz zo dvinghenn, so soldt ir ihm also doin und sprechen: Mine lieue Junckher oder amtmann, wir bekennenn us götlichem gebot, dat men der weltlichen oberkeit gehorsam te sin hat, doch in wtwendigen saichenn, bv. z. B. dat gued betreffende aver in götlichen dingen die unfer sielen selicheit angain, moessen wir got dem heeren . . . gehorsam sin, der hait uns bi ewige verdammis gebadenn, dat wi van sinem wort weder aff noch zo doin sollen.

Sie mit wil ich üch dem allmechtigen got befeleenn und minen getrouwen dienß hiermit beweist haben. Got geve, dat idt noit all zo maill verloren si, sonder weiß ich üch neit zo doin, dan dat den almechtigen got alzit vur üch herzlich bidden will, des begerenn ich, dat ir (solches) vur mich ouch doin wilt, ir wist waill, dieweil dat ich bi üch geweest bin, hab ich üch mins herzen gemeint, ich hab ouch nit ür gelt noch guid begert, dan allein üre und ürer Kinder waillfart, dat weiß got, dem alle dinc bekant. Nu, mein lieve frundt, dit is mein affscheidt, et will sich door aventiure begeven, dat ich üch noch ir mich na dem fleisch neit meer sienn werdet. Got aver de barmherzige vader will uns verleenen durch Jesum Christum sinen son, dat wir uns na diesem leven in unsem vaderland in ewigen freudenn sien mogen. Amen.

¹⁾ Wer aigens hat, der mag des Hern abentmals nit tailhaftig sein. Cornelius, G. M. A. II, S. 280. Nihil habeo: Anlage A., S. 289.

Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve Mark
Landesarchiv Nr. 126^a.)

(Fortsetzung.)

Unterthanigster Bericht,
wie es mit der Kirchen zu Langendrier in anno 1609
und anjeko in puncto religionis beschaffen gewesen
und annoch ist.

Anno 1609 ist zu Langendrier ein Pastor gewesen, Herr
Gerdt Schmiedt geheissen, hat 1. gelebet in conjugio, 2. sacram
coenam sub utraque specie distribuiren, 3. lutherische Psalmen
und Gesänge singen lassen und sich zu der evangelisch-lutheri-
schen Religion bekandt; nach dessen tödtlichen Abgangh ihme
sein Sohn Hermannus Schmiedt in anno 1611 auff vorher-
gehende Vocation succediret, so 1. ebenfalls in conjugio ge-
lebet, 2. lutherische Psalmen und Gesänge singen lassen und
gleich wie sein Vatter der evangelischen Religion gestorben.
Nach dessen tödtlichen Hintridt sein Successor gewesen Wene-
marus Christiani, so ein evangelisch-lutherischer Prediger und
vor deme zu Bochumb und Hattneggen die evangelische Lehr
vorgesezet und in anno 1636 nach Langendrier beruffen worden,
welchem ich iziger Pastor Georgh Brochhaus in anno 1650
auff vorhergehende Vocation und von den von Ovelacker
fähig erhaltener Collation succediret, auch von Sr. Churfl.
Dcht. folgendts confirmiret worden, welches alles, so offt
notigh, zu beweisen, da hingegen der unbenente Author in
seinem also genanten „kurzen warhafftigen Bericht“, waß er von
der Newerungh der Kirchen zu Langendrier, so circa annum
1643 geschehen sein soll, an Tag gibt, nicht wirdt in Ewigkeit
wahr machen und beweisen können. Zur wahren Urkundt habe

ich unten bemelter Pastor diese Nachricht nicht allein eigenhändig geschrieben und unterschrieben, sondern auch von beiden Kirchräthen Unterschrift confirmiren laßen.

So geschehen zu Langendrier den 25. April 1664.

Georgh Brockhauff, pastor ibidem.

Jorgen Schulte Oberbeck, Kirchrat.

Auff Begehren Johan Ruehe Kirchrath (: weilen er selbstn Schreibenß ohnerfahren :) habe ich Johannes Westerman ludi moderator dieses vor ihme untergeschrieben.

In Gottes Nahmen Amen. Kundt und zu wissen sey hiemitt jedermanniglichem, denen gegenwertigeß instrumentum zu sehen, zu lesen, oder horen lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr unsers Erloserß und Sahligmacherß thausendt sechshundert sechzig vier in der zehender Indiction, bey Hersch- und Regierung des allerdurchleuchtigsten pp. Fürsten und Herren Leopoldi pp., Freitag den zweyten Monatz May neuen Stils, umb elff Uhren vormittags, für mir in meines nachbenendten Notarii Behausung binnen Bochumb kommen und erscheinen, nahmens der Gemeine zum Crange, der erwürdiger und wohlgelehrter Heer Fridericus Victor, pastor Augustanae confessionis im Crange, und mich darbey requirirt, ich mochte in perpetuam rei memoriam nachgemelte zwey Zeugen vor die Gebühr über die mir praesentirte articulen mitt Fleiß abhoren und ihme darob instrumentum seu instrumenta zu ihrer Nottorst communiciren. Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solcheß abzuschlagen nit gewußt, so habe ihrem petito zusolge negst fleißiger Erinnerung des Meynants die Zeugen über die besagte articulen an Ahdts statt in Gegenwarth zu Endt genente und hierzu requirirten Zeugen examinirt, welche dan nachgesetztenmaßen ad articulos deponirt: Primus testis Wolter Rusche reavisatus sagt:

Ad 1. sey über achtzig Jahr alt.

Ad 2. sagt, solange ihm Zeugen gedechte, wehre zum Crange in der Kirche das exercitium auspurgischer lutherischer Religion gewesen und daselbst jederzeit geübet worden.

Ad 3. affirmat und hette solches von Joachim Greven auch woll gehört.

Ad 4. sagt, daß gedachte und articulirte Persohnen zum Crange articulirtermaßen pastores der lutherischen=evangelischen Religion gewesen, immaßen Zeuge dieselbe auch woll gekennet.

Secundus testis Dirich Hasselman zu Baukau negst vorgangener Erinnerung sagt, sey ungefehr 60 Jahr alt.

Ad 2. sagt, solange ihm Zeuge gedachte, wehre die unveränderte auspurgische Religion zum Crange in der Kirch gelehrt, geprediget und geübet worden und wie solches auch von alten Leuthen gehört.

Ad 3. affirmat.

Ad 4. sagt, daß woll gehört, daß Herr Dirich Colingh Pastor zum Crange gewesen und in den Brugh vermordet wehre worden, Rotheupt hette woll wie auch die andern benante pastores gekennet und wehre er Rotheupt vor 40 Jahren zum Crange in der lutherischen Gemeine Pastor gewesen, die anderen wehre demselben nachgesolget und succedirt.

Silentio injuncto dimissus.

Folget Einhalt der requisition junctis articulis:

Euch Herren Notario und Gezeugen geben hiemit zu erkennen, welchergestalt zu unser Rotturfft Wolter Rusche und Dirich Hasselman zu Baukau in perpetuum rei memoriam abzuholen nottig, deswegen wollen E. L. hiemit requirirt haben, gedachte Zeuge an Nydts statt uber nachbenandte Articulen zu examiniren und uns darab in forma probanti instrumentum seu instrumenta zu erthielen. Setzet erstlich wahr sein, daß Zeuge Wolter Rusche uber achtzig und Dirich Hasselman bey sechsig Jahren alt seye. Zweitens wahr, daß vor allem möglichen Andenden eines Menschen alhie zum Crange in der Kirchen das exercitium Augustanae confessionis mit Lehr und Predigen, item bey den hl. Abendtmahl sub utraque specie, Tauffe und andere Kirchen=Ceremonien gewesen, wie jez auch noch also.

Gestalt zum 3. auch wahr, daß der alte Joachim Greven, so vor wenig Jahren selig abgestorben und an die 100 Jahren Gedechtnuß hatt gehabt, fur glaubwürdig berichtet und bey seiner Andendnuß Zeit continuirlich lutherische Religion zum Crange gelehret und geprediget worden.

Wahr zum 4., daß bey die 60 Jahr ungefehr Dierich Erling und Johan Rotheupt vor vierzig Jahren und hernacher Henrich Alberhausen, Gerhardt Lindtlor und Gerhardt Wolbert auspurgisch-lutherische pastores zum Crange gewesen und Zeuge dieselbe gekennet. Fridericus Victor Pastor zum Crange namens der Gemeine daselbsten.

Wan dan diese requisition und examination der Zeugen, immaßen als vorbeschrieben, vor mirh Dethmar Schmedden auß keyserlicher Macht offenen Notario und Secretario der Statt Bochum in Gegenwarth Gerhardt de Boy und Henrich Barenholt, als erfordereten Gezeugen also beschehen und ergangen, so habe daruber gegenwertigeß instrumentum außgefertiget und wielen mitt andern ehesten beladen gewesen, durch einen anderen ingrossiren lassen, zu mehrer Sicherheit aber mitt meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch gewöhnlich Notariatzeichen besestiget.

So geschehen im Jahr, Tag, Orth, Platz, auch indiction und keyserlicher Regierung in Gegenwarth der Zeugen, wie vorhin allendthalben vermeldt.

(Notariatszeichen) In veritatis testimonium Dethmar
In Deo spes mea. Schmedden notarius publ. subscripsit
et sigillo suo notariatus confirmavit.

Hochwoll edellgeborn und gestrenger gepietender
Herr Drost, auch wolledell und hochgelehrter Herr
Richter, hochgeehrte Herren Commissarij.

Auff Dero vermogh sub dato 11. May anno 1666 speciall empfangene chursl. gnädigste Commission außgelassenen Befelch an sempliche Pastoren hiesigs Ampts Bochumb wegen Beschaffenheit oder statum des Kirchen- und Religionzweßen zwischen den verfloßenen 1615. und 1624. Jahren eigenlichen Bericht einzubringen, bezeuge und berichte unterthanigst hiemit ich zeitlicher Pastor zum Crange, auch in Nahmen meiner sehr geringen Gemeinden daselbst bei unser hochster Warheit und Trewen, waßgestaltt wir alhie in der sehr geringen Freiheit nichtt allein sehr weith lenger, als von gemelten 1615. und folgenden, sondern auch mehr als undendlichen Jahren ungefehr

hundert Jahren öffentlich das exercitium Augustanae confessionis invariatae zuvorn gehabt und gottlob also ungeturbirt allzeit continuirlich solange in possession deren gewesen und verplieben biß auf den heutigen Tagh, gestalt den auch meine Antecessoren hieselbsten benantlich (soviel man deren in Eill wißen kann): 1. Her Herman N., 2. Johan von Schleden, 3. Diederich Erdlingh, 4. Johan Rothhofft, 5. Henrich Alberhaußen, 6. Gerhard Vinthlohr, 7. Gerhard Walbertt, 8. M. Johan Rappius, alle Augustanam confessionem allein bei Verwaltungh hiesiger ihrer geringen Pastorath profitirt und docirt haben, wie solches alles nach erforderter Notturfft gnugsam kan docirt werden.

Waß sonst hiebeneben meine tragende Vicarei zu Strunckede belangent, so einigh und allein lautt von etlichen 100 Jahren noch verhandenen Documenten vom Hauß Strunckede erst fundirt und dependirt, ist nichts ohne, sondern genugsam notorium und offenbahr, hieselbst invariata Augustana confessio mehr alß fur 60 oder siebengigh Jahren, auch zu den Zeiten weilandt Herr Jobsten von Strunckede (: so nun vor und uber die 60 Jahren Todts verblichen gewesen :) gelehret und geprediget, wie auch vor solcher Zeit immerhin continuirlich und ungeturbirt auffm Hauß in einen bequemen großen Saall biß zu dieser iezigen Zeit profitirt und Gott dem Allmachtigen damit gedienet worden, wie solches alles auch mitt sufficienten documentis, da es die Noth erforderen oder erachtet werden solte, dargethan und erwiesen werden kan.

Signatum den 24. May 1666.

In fidem praemissorum haec

Fribericus Victor pastor Crangensis
scripsit et subscripsit.

Wohlhochedelgebohrner pp. Herr Drost, auch wolledell
und hochgelährter Herr Richter, churfl. Herren Commissarij.

Demnach Ew. pp. in krafft churfl. gnädigster Commission uns ohnlängst intimiren und ahnbefehlen laßen, über die Beschaffenheit der Kirchen und welchergestalt ahn unser Pastorath kommen, qualification und Bericht bezubringen nicht unterlaßen sollen, waßgestalt nimmehrmehr mit Wahrheits=Grundt werde

beigebracht werden können, daß die Kirche zu Wethmar zeiter anno 1647 oder sonst vor wenig Jahren, wie etwo ohnbesonnerweise vorgewand sein magh, den Römisch=Catholischen abgenötiget worden, sintemahl amtskundigh, daß darinnen von unerdenklicher, vast bey hundert Jahren hero, das exercitium evangelischer lutherscher Religion darinnen in ruhiger Observanz gewesen und noch sein, inmaßen nach vielen verschiednen gewesenenen evangelisch=lutherschen Pastorn ißiger Herr Petrus Schwefelinghaus obgemelter evangelischer Religion von der Gemeine zur Pastorath legitime vociret und von dem von Hasenkampf providieret und durch denselben, wie von Alterß und unerdenklicher Zeit gebrechlich, verrichtet und also dieserseithß ganz keine Reverunge vorgenommen wirdt; hingegen aber uns darüber höchlich zu beschwehren haben, daß der ißiger römisch=catholischer substitutus Pastor Hüttman in der Stadt Bochumb gegen und wieder Ihr Churfl. Dcht. außgangene Kirchenordnungen und des Herrn Drostens poenal-inhibitiones unserm Herrn Pastori ganz ungebührlich eingegriffen und verschiedene Personen auß unserem Kirस्पell absque proclamationibus et dimissorialibus sowohl in gemeltem Kirस्पell, als draußen zu copulieren, auch Kinder zu tauffen sich unterstanden. Zudem so hat der von Hasenkampf zu Wethmar 1. der römisch=catholischer Religion ist, vor weniger Zeit, weilten die Kirche nächst seinem Hausgraben gelegen, nicht allein das Waßer so hoch aufdringen laßen, daß es in die Todtengräber lauffen thut, sondern auch zweitens innerhalb Jahrsfrist noch vor wenig Monaten unsere Kirchenthür de facto aufschlagen oder eröffnen, darzu gegen alte Observanz einen eigenen Kirchenschlüssel vor sich selbst machen und durch seinen Pförtner des Dages dreimahl darinnen contra consuetudinem leuten laßen. So werden auch 3. viele Kierspellsleute, wan sie ihre Todten wollen begraben haben, von demselben die Begräbnüßen zu kauffen und für eine jede eine Ducat zu erlegen genöthiget, welches von den vorigen Besitzern des Hauses Wethmar niemahlen unterstanden. Ueber das 4. werden uns auch fünff Schepfelschede Landes und ein Gehölz, so mehr als hundert Jahr jure emphyteutico gegen Erstattung eines jährlichen Pfachts oder canonis vom römisch=catholischen Pastorn zu Wattenstede bei unser Pastorath untergehabt und genoßen, ohngeachtet der Herr Drost zu Bochumb im Nahmen Sr. Churfl. Dcht. bei

Vermeidung deren hohen Ungnaden solches verscheidentlichen inhibiren lassen, uns iho von dem von Hasenkampf unterm praetext eines Erbkauffes (: da doch der Pastor zu Wattenischeide solches zu veralieniren und uns ahn unseren Rechten zu präjudiciren nicht bemächtigt :) eigenthätlich entzogen, gebawet und zur Unzeit mit Habern geseet, und wir also mit einer Newerung über die ander betrübet und angefochten werden, dahero unterdienstlich bitten, daß dagegen kräftiglichen gehandhabet und solche beschwerliche Newerungen abgeschaffet und des Endes dieser unser unterthänigster Bericht Sr. Chursfl. Dcht. zu gnädigster Verordnunge ein- und zugeschicket werden möge. Darahn pp.

Auf Erfordern der semplicher Kirspelkleuthe zu Weithmar in praesentia Peter Bohnen und Jorgen Kost, alß Gezeugen hierzu erfordert, hab ich Notarius dießes eigenthändig, doch ohne meinen Nachtheil neben den ernenten Zeugen unterschrieben.

Peter Bon. Jorgen Kost.
Phil. Herm. Springorumb,
notarius publicus subscripsit.

Praes. Bochum 2. May 1664.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zu wißen sey hiemit menniglichen, denen gegenwertiges offenes instrumentum zu lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr nach unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Geburt sechßzehenhundert vierzig und acht ahn siebenden Tage Monats Aprilis styli novi in der ersten indiction bey Hersch- und Regierungh des allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten pp. Fürsten und Herren Ferdinanden dieses Nahmens des dritten, erwählten römischen Kayfers pp., sein persönlich erschienen binnen die Stadt Bochum Märckischen Landts ahn meines Notarii gewöhnlicher Behausungh ahn Marckt daselbst gelegen, der ehrwürdig und wohlgelährter auch ehrsame Herr Casparus Piscator, zeitlicher Pastor zu Wethmar, Johan Hernedden und Johan Haisingh alß respective Kirchräthe und Vorstehere daselbst und haben mich tragenden Notariaths

halber gebühlich requirirt, gestalt nach beschriebene Gezeugen über nach inserirte interrogatoria, welche sie mir zugleich übergeben, ahn Stadt eines Nidts neben starcker avisation abzuhören, deren deposition zu beschreiben und darab nöthigen Schein in probanti forma in perpetuam rei memoriam und fünften ihrer fürfallenden Rotturfft nach zu gebrauchen, außfolgen zu laßen. Wan dan ich Notarius solchem Suchen nicht zu verweigern gewist, alsß habe die ernente Gezeugen sämtlich voer mir ungefehr umb drey Uhren deß Nachmittags in mein klein Schreibstübichen hinder der Küchen sambt hierzu specialiter erbetenen und requirirten Zeugen kommen laßen alle sambt und sonderß, umb Kundtschafft der Warheit zu gieben, fleißig erinnert, warauff auch selbe deponirt, wie hierin inserirt undt folget.

Sequitur tenor interrogatoriorum super quibus, demnach Pastor, Kirchräthe, Vorstehere und provisores des Kirspels zu Wethmar eußerlichen berichtet worden, daß Sr. Churfl. Dcht. resp. Churbrandenburg und Pfalz=Newburg gnädigt gefallen, super publico religionis exercitio und darzu gehörigen Renthen in Dero Graffschafft Marck ahn sichern Dertern ohnvermuthlich auch hieselbst durch die hiez zu deputirte Herren commissarios information einzuziehen, wie es in specie mit der Religion und geistlichen Renthen in annis 1609 et 1612 gewesen, umb darauf ferner gnädigt zu verordnen, so requiriren Euch Herr Notarium und Gezeugen, daß ihr zuorderst Jurgen Scharpenfeel und Henrichen Wahrenholdt den altern, alsß welche außer der Kirspell geseßen, fleißig erinnern und ermahnen wollet, anders nit, alsß die Warheit und wosern hernacher repetirt werden mügten, mit unbeflecktem Gewißen mittel Nidts betaweren können, getrewlich außsagen und attestiren wollen und zwaren (: salvis ulterioribus probationibus :) gemelte Zeugen über nachfolgende Fragestücke zu examiniren, deren Außage zu prothocolliren und ihnen obengedachten requirenten darüber instrumentum seu instrumenta zur ewigen Gedechtnuß oder aller Rothurfft nach zu gebrauchen vor die Gebüer mittzuthelen, zu fragen

1. nach deren Nahmen, Alter, Geburtstette und wohe sie iho wohnhafftigh oder geseßen sein,

- 2^{do} welche pastores in specie in der Kirchen zu Wethmar bey ihrem Gedenden gewesen und wie sie geheißten,

3^{to} ob nit diese pastores alle der unveränderten auß-
burgischen=lutherischen Confession zugethan gewesen und sich
darzu bekennet haben, si affirmant zu fragen,

4^{to} woher er solches wisse,

5^{to} ob auch diese pastores ihre Ehehaußfrauenß gehabt,

6^{to} ob in diesem Kirspel der Religion und zu der Pastorath
gehöriger Kenthen halbern bey seines Zeugens Gedenkens einiger
Streit, turbation oder Eindracht gewesen oder geschehen sey.

Primus testis deponirt ad 1. interrogatorium.

Heiße Johan Scharpenseel, sey woll 78 oder 79 Jäher alt
und im Ambt Hattnegen in der Burschafft Daellhausen und sey
auff Scharpenseelß Hoffe daselbst possessionirt und geseßen.

Ad 2^{dum} interrogatorium antwortet:

Der erste Pastor, den er daselbst gekennet, habe Johannes
Hackman geheißet, der andere, so ihme succedirt, Herr Melchior
Castropf von Huckerde; der dritte Georgius Schefferus, auß dem
Ambt Unna burtigh und izigen, annoch lebenden Pastoren
Herrn Casparum Piscatorem.

Ad 3^{tium} antwortet: Ja.

Ad 4^{tum} interrogatorium: Solches wisse er darumb, weilten
er Zeuge in seiner Jugendt, alß er kaum 20 Jäher alt gewesen,
bey izigem Tymannß Batter sehlig zu Ebbendorff vor einem
großen Jungen gedienet und von sothaner Zeit hero biß heut
hin zu Wethmar seinen Kirchgang gehabt, auch bey gemelten
Herrn pastoris Hackmans, Castropfs, Schefferi und izigen Herrn
pastoris Zeiten geschehen, gesehen und gehöret, daß das hoch-
würdige und heilige sacramentum deß Altaerß oder Abendmahls
des Herren unter beyden Gestalten des gesegeneten Brods und
Weinß den Communicanten oder Gemeinde, warunter er dan
selbst zum offeren gewesen, ohne Unterscheidt sey dispensiert
und außgetheilet, gestalt auch darbey, wie auch vor und nach
den Predigen jederzeit teutsche lutherische Psalmen und Gesenge
gesungen, auch Doctoris Lutheri Catechismus von allen vor-
gedachten pastoribus in Kirchen und Schulen öffentlich profitirt
und gelehret worden und habe, solange ihme Zeugen gedencke,
keine andere Kirchen=Ceremonien alda gesehen und gehört, alß
welche annoch von izigem Herrn pastore gebrauchet seie oder
werden.

Ad 5^{tum} interrogatorium antwortet: Solches wisse er, habe es auch nicht anders gehört, dan daß selbiger Herr Hackman ahn eine von Hasenkampf genannt, verhierathet worden, mit derselben zwahrn Kinder geziehlet, so aber alle an der Pestilenz gestorben sein; folgents habe er mit seiner Magdt, Goecten genandt, zur anderen Ehe geschritten und mit derselben zwey Töchter, als Gerdruth, so auf Schlethß-Hoff zu Brantropff, und Tailen, so ahn domahligen Güfter zu Steell verheyrathet, auch zwey Sohne, als Dethmarn und Johan, warab annoch Enckelen oder Kinds-kindern, benantlich Evert und Johan zu Nevell im Leben sein. Herr Melchior Castropf sei auch verhierathet, wisse aber nit von waß Nahmen und Geschlechte dessen Haußfraw gewesen. Von Herrn Schefferi Vermählung könne er Zeuge nichts gewißes deponiren, weilen derselbe nicht sehr lange aldahe gewesen. Jetztgemelter Herr Pastor Piscator aber habe sich mit einer Persohn auß Dortmund bürtigh ehelich verhierathet und mit derselben unterschiedliche Kindere gezeuget, welche annoch im Leben wehren.

Secundus testis avisatione praevia deposuit.

Ad 1. interrogatorium: Heiße Henrich Vahrenholdt, sey uber sechßigh Jahr alt, von Schulden Hoffe zu Vahrenholdte geböhren und sei izo ein Bürger in der Stadt Bochumb und alda possessionirt und begüet.

Ad 2^{dum} interrogatorium antwortet: Habe Herrn pastorem Johannem Hackman wohl gekennet und sei alda zu Wethmar woll in oder über die 30 Jähern Pastor gewesen, sey auch wegen seines ansehentlichen Alters so unvermogen worden, daß kaum an die Kirche gehen und bißweilen auff der Cantzell so müde und math worden, daß seine Predigen nit vollenziehen oder zum Ende bringen können. Uebrige folgende Pastores habe er woll gesehen und gekennet, wisse aber nit eigentlich, wie sie geheißten, weilen alda nicht lange gelebet hatten. Ißigen Herrn pastorem kennete er woll und heiße Herr Caspar.

Ad 3^{tium} affirmat.

Ad 4^{tum} interrogatorium antwortet: Solches wisse er daher, weilen er nichts anders gesehen noch gehört, als daß in solcher Kirchen lutherisch immerhin gesungen, gelehret und geprediget und das hl. Abendmahl unsers Herren Jesu Christi unter zweyen Gestalten der Gemeinheit ohne Unterscheidt sey außgetheilet worden.

Ad 5^{tum} antwortet: Solches habe er zuwahren woll gehört, könne aber nichts gewißes darvon sagen, weilen er bey deren copulationibus nichts gewesen.

Ad 6^{tum} interrogatorium antwortet: Solches habe er niemals gesehen noch gehört.

Imposito silentio etiam testis dimissus.

So geschehen loco, anno, mense, die, indictione et regimine ut supra, in Beisein und Gegenwart der ehrengedachten und erfahnen Johann Nehrings, Bürgern zu Bochumb und Johan Hunscheidt zu Sonbahrn, als hierzu sonderlich requirirten und erbettenen Zeugen.

Praemissa sic rite decenterque peracta Johan Brabec ex Caesareae Majestatis autoritate notarius publicus et ad hunc actum specialiter requisitus in fidem praemissorum scripsit et subscripsit sui que signi notariatus appositione corroboravit.

Omnia pie sincere

et prudenter

(L. s. n.)

Pro copia authentica

Phil. Herm. Springorumb,

Notarius publicus subscripsit.

Wohlhochedelgebohrn, gestrenger pp. Herr Drost,
wie auch wolledell pp. Herr Richter pp.

Auff Dero vermögh sub dato 11. May anno 1666 special empfangen gnädigste Commission ahn sämtliche pastores Ampts Bochum wegen Zustandt und Bewandnuß des Kirchen- und Religionwesens zwischen den verfloßenen 1615. und 1624^{tem} Jahren eigentlichen und warhafften Bericht ein- und beizubringen, außgelassenen Befelch, berichte, zeuge und bekenne schuldigst und gehorsambst ich zeitlicher Pastor der Kirspelkirchen zu Wethmar, auch in Nahmen des Kirspels Familien und Einwöhnern hiemit bei meinem Warheits besten Wißen und Gewißen, Trewen und Ehren, daß nicht allein in der Kirchen und Schulen zu Wethmar in und nach den Jahren 1615 und 1624, sondern auch weit, weit länger, mehr als undencklicher Zeitt, ja fast bey und über hundert Jahren hero publicum exercitium invariatae Augustanae confessionis und catechismum Lutheri ohne einigh alternation,

Ansprach oder turbation continuirlich in quieta possessione gehabt und ist docirt und profitirt worden und sind auch biß auff den heutigen Tagh (: Gott sei Dank :) darbey geblieben, gestalt den auch meine antecessores, welche die Kirche hieselbsten in sothaner reiner Lehr und confession (: soviel man deren benennen kan :) bedienet haben, gewesen sindt 1. dominus Johannes Hackman, welcher solange hier gestanden und gelebet, daß wegen Alter so unvermögen worden, daß seine Predigten nicht woll vollführen können, 2. dominus Besselus Castroph, 3. dominus Melchior Castroph, 4. Georgius Schefferus, 5. Casparus Piscator, welcher vor etwa vier oder funffene halben Jahr durch den zeitlichen Todt ab- und hingangen, da dan ich hieunden beschriben hinwiederumb zu Dero Kirspels Gemein legitime vociret und damit providieret worden, so, daß wegen des exercitii publici der Kirchen und Schulen zu Wethmar keine alternation, turbation oder Eintracht angemuthet oder beschehen, sondern in vera et quieta possessione gewesen und geblieben, wie solches alles nach erforderter Noturfft sattfamb kan docirt werden, ohne waß von Herrn von Hasenkampf zu Wethmar, welcher römisch-catholischer Religion ist, wie unterthänigst angezeigt, noch kürzlich vor etwa zweien Jahren vermeindlich gesucht, darab die verschiedene churfürstl. manutenenz gnädigste rescripta bei der hochlöblichen Regierungh genugsamb zeugen, wohin mich auf dißmahl brevitatis studio beziehe.

Signatum Wethmar den 24^{ten} May anno 1666

Petrus Schwefelinghaus
Pastor zu Wethmar.

Wolhochedelgeborner, gestrenger, auch wolledel,
hochgelerter, hochgeehrte Herren Commissarij.

In krafft jungsthin gegebenen Befehligern wolle der Pastor zu Harpen zu schuldigster partition hiemit anzeigen, welchergestalt von undenklichen Jahren die unverenderte außpurgische lutherischer Religion sowoll zu Harpen, als Werne, wie dan solches die Beylagen sub lit. A. B. et C mitt mehrem außweisen, gewesen und daselbsten gelehret und exerciret worden, inmaßen auch

solches biß auff die heutige Stunde continuirt, deßwegen leben die trostliche Zuversicht, daß wir dabey krafftiglich manuteniret werden mogen, gestalt die Handthabungh nochmalß hiemitt gebetten wirdt. Daruber

Beilage A.

Wir Kirchrahte, Provisoren undt Gemeinde sampt derselben Vorstehern deß Kirspelß zu Harpen urkunden hiemitt, alß ge-
leublich berichtet worden, daß Churfl. Dcht. zu Brandenburg undt Ihro Fürstl. Dcht. Pfalz-Neuburgh durch hierzu deputirte commissarios auch in der Graffschafft Marck daruber beständige information einziehen laßen wollen, wie das exercitium religionis in anno 1609 und respective anno 1612 iedes Dhrtz, wohe hieruber Streit sei eingefallen, sei bestellet undt seithero administrirt worden, so bezeugen wir uns vor dem allmachtigen Gott, daß wir uns sampt undt sonders zu der unverenderten luterischen außpurgischen confession bekennen, welche Lehre von undencklichen Jahren hero hieselbst in Kirchen undt Schulen öffentlich gelehret und geprediget worden undt dieses exercitij von undencklichen Jahren hero in possessione gewesen undt sein, gestalt die telisten (!) sich annoch erinnern, daß weilandt Herr Hendericus Stoht biß ins Jahr 1576, vorthan Herr Jobst Hoenscheidt biß ins Jahr 1607 pastores ihn Harpen gewesen, diese ihn Ehestandt gelebet undt Kinder gezeuget undt beide iederzeit biß ihn ihren Sterbtage sich zu der unverenderten außpurgischen confession bekennet, das hochwürdige Abendmahl deß Herrn der Gemeinheit unter beiden Gestalten Brodt und Wein dispensiret, den Cathegisimum D. Lutheri ihn Kirchen undt Schulen öffentlich gelehret, auch Lutheri Psalmen undt Gesänge vor undt nach der Predigh, also sub communione von undt in der Gemeine gesungen, auch bei den Evangelischen, deß-
falß gewöhnliche Gesänge bei den Begrebnußen undt Leich-
begengnußen öffentlich gebrauchet worden, vielmehr erinnern uns mehrentheilß, daß anno 1607 weilandt Herr Henrich Köpper Pastor hieselbsten worden undt nicht allein an Margarethen von Amminck verheirathet, darmitt ihigen unsern Köster in ihrem Ehestande gezielet, sondern auch noch Einhalt der auß-

purgischen confession das Abendtmahl des Herren der Gemeinde sub utraque specie außgetheilet, auch innmittelst sowohl vor als nach der Predigt, als bei wehrender Communion die lutherische Gesänge von der Gemeinde gesungen, auch bei den Begrebnußen der Verstorbenen gebrauchet worden, besonderlich daß noch viele in undt außserhalb diesem Kirckpel leben, welchen selig gemelter Herr Henrich Köpper den Categismum Lutheri profitiret undt gelehret, auch erweißlich, daß nach dem Jahr 1620 die Kirchen zu Bochumb, Castrop undt Lutgendordtmundt wieder reformiret werden wollen, daß verscheidendtlich des Kirckpels eingesezene Lutheraner bei Herrn Köpperen sehlig in der Gemeinde zu Harpen communicirt haben, dieweile aber vernommen, daß unsere widdrig ein anders berichten undt uns die Kirche zu Harpen darzu gehörige Pastorath undt Renten zu benehmen gemeindt, so haben zu Conservirungh unsers Gewißens, zu Erhaltungh der Kirchen undt Pastorath, sampt allen darzu gehörigen Renten zu manutinentz biß daher continuirter possession unserm iezigen Pastoren Theodorum Lubvici, welcher anno 1637 vom Herrn Drostens Ampts Bochumb im Nahmen der Gemeinde dieses Kirckpels beruffen, vorthen im Januar installiret wollen, darumb von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg etc. super pastoratu confirmation undt patent erhalten des endts Gevollmächtigkeith, ob wegen unser Religion der unverenderten außpurgischer confirmation oder der Kirchen undt Pastorath halber undt darzu gehörige Renthen undt daran biß dahero von undenklichen Jahren wollherbrachter possession beeinträchtigt oder besprochen werden solten, daß er alsdan unsere Stelle vertreten mitt zugezogenem Raht anderer Rechtsverstendiger, unsere defensiones undt daher nöhtig, Beweißthumb vor wollgehdachte hierzu deputirten Herren commissarijs undt sonsten behörenden Dhrtz vorbringen des endts einen oder mehr procuratores undt sollicitanten substituiren, ahn- undt abstellen möge undt in deme unser bestes beforderen, auch nöhtige Reisen verrichten solle, wie wir dan solches alles vohr genemb undt ihnen schadtloß halten wollen. Zu deszen Uhrkundt undt Festhaltung soviel unsers Schreibens erfahren vor uns und andere uff dem Begehren dieses unterschrieben haben, gescheen zu Harpen den ersten September stylo novo des Jahrs sechshundert sieben undt vierzigh.

Schult Henrich zu Berckhoven der alte. Johan Kremer.
 Sorgen Dieckman genant Weyman. Wilhelm Kirchoff.
 Henrich Köpper Köster, Johan Portmas, Henrich Lütgen-
 dorp, Arndt Sunnenschein, Rötger Frolinck mein eigen
 Handt, Hinrich Forst.

Demnach Schulte Herman zu Berckhoven, Wilhelm Hage-
 dorn, Dieterich Fleitman, Willem Ortman, Henrich Detmers,
 Herman ihm Klesse, Sorgen zu Gerte, Henrich Flasche, Sorgen
 Fleige auff der Becke, Dierich zu Cöppencastrop, Henrich Moek-
 bardt, Schotte Möllerß, Henrich Dieckman zu Gerte, Wilhelm
 Surich, Provisor, Henrich Surig, Gerdt Vorster, Engelbert
 Homborg, Henrich Overhöfften, Johan Möller, Tilman Böninck-
 man, Henrich Lutgendorpf der junge, Johan Schuffert, Rotger
 Becker, Kirchracht, Wennemar Schulte zu Körenharpen und
 Melchior Köhte, als Kirchpelß Vorsteher und Eingeseßene zu
 Harpen Schreibens ohnerfahren, so haben mich unten bemelten
 Notarium fleißig requirirt und erbetten, vorgeseßeten Receß undt
 confession ihres Nahmens sampt undt sonders zu unterschreiben.
 So geschehen Harpen in Henrich Köpperß Behausungh anno
 sechshundert vierzig undt sieben den ersten Tagh Monat
 September ihn Weisheit undt Gegenwart der ehrengachteten
 Arnoldten Grolmanß Bürger binnen Bochum undt Johan Schulte
 zu Limbeck auß dem Kirchpel Lutgendordtmundt, als hierzu
 sonderlich erbettenen Gezeugen.

In fidem praemissorum

Johan Brabeck,

notarius publicus et ad hunc actum
 requisitus scripsit et subscripsit.

Beilage lit. B.

Instrumentum examinis testium.

In Nahmen Gotteß Amen. Kundt und zu wißen sey
 hiemit jedermenniglichen, denen gegenwertiges instrumentum zu
 sehen, zu lesen oder horen lesen vorkommen wirdt, daß im Jahr
 unsers Erlößerß und Seligmachers tausendt sechshundert sechsig
 vier in der zehenden indiction etc. Sambstag den 10. Monat
 May newen Stylß umb ein Uhren Nachmittag zu Harpen in

deß Fuhrerß Hauß mir endtsbenenthen Notarium forderen laßen der ehrwürdiger und wollgelehrter Herr Theodorus Ludovici, Pastor in Harpen und Sorgen zu Gerthe, Kirchrath daselbsten und dabey mich requirirt, ich mogte in perpetuum rei memoriam nachgemelte Zeugen vor die Gebühr über die mir präsentirte Articulen mit Fleiß abhoren und ihnen darab instrumentum seu instrumenta zu ihrer Notturfft communiciren.

Wan nun tragenden Ampts und Pflichts solches abzuschlagen mit gewußt, so habe ihren petito zufolge negßt fleißiger Erinnerung deß Meinendts die Zeugen über die besagte Articulen an Ahdts statt in Gegenwarth Henrichen Barenholt und Gerharthen Weberdick, alß hierzu geforderte Gezeugen examinirt, welche den nachgesetztermaßen ad articulos deponirt: Primus testis Henrich Overhoffen zu Harpen avisatus, stipulirt die Warheit zu sagen und seine Außsage auff den Nothfall mit dem Eyd zu bekräftigen, deponirt diesem nach ad interrogatorium generale sey ungefehr 70 Jahr alt.

Ad art. 1. sagt, daß die sacramenta solange ihm Zeuge gedachten, unter zweyer Gestalt außgethiele.

Ad 2. affirmat.

Ad 3. affirmat.

Ad 4. sagt, daß Herr Henrich Kopper selig seine Fraw Margretha Kalthoff zu Umming zur Ehe gehabt und benendtlich Henrich Kopper Küster zu Harpen und drey Tochter darin geziehlet und gezeuget und zu Harpen dreißig Jahr Pastor gewesen.

Ad 5. 6. affirmat.

Secundus testis Wilhelm Overhoff stipulatus de veritate dicenda deponirt an Ahdts statt ad 1. interrogatorium sey über 60 Jahr alt.

Diesem negßt ad art. 1. sagt, solange Zeuge gedachte, wehren die sacramenta in zweyer Gestalt außgethiele.

Ad 2. sagt ja.

Ad 3. sagt, solange ihm Zeuge gedachte und er das Nachtmahl empfangen, wehre unter zweyer Gestalt das Nachtmahl außgetheilet.

Ad 4. das solle woll sein.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. affirmat.

Jorgen Wieman stipulatus de veritate dicenda sagt ad generale interrogatorium interrogatus sey uber 60 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, solange ihm Zeuge gedechte.

Ad 2. affirmat.

Ad. 3. affirmat und hette er Zeuge eß neihmalen anderß empfangen.

Ad 4. sagt, daß Herr Henrich Kopper eine Haußfrau zur Ehe gehabt, wie er anderß nit gehört, und mit derselben Kinder gezeuget und wehre der Coster zu Harpen Herrn Koppers Sohn.

Ad 5. affirmat und er Zeuge hette den lutherischen Cathecismum bey Herrn Henrich Kopper in der Schule zu Harpen gelehret und von ihm darin unterrichtet worden.

Ad 6. sagt, daß wie ihm vorstunde, hette iziger Pastor Ludovici bey Lebzeiten Koppern zu Harpen geprediget, caetera affirmat.

Johan Kremer avisatus et stipulatus de veritate dicenda, sagt ad 1. gen. interrog. sey 64 oder 65 Jahre alt.

Ad 1. art. sagt, daß die heil. sacramenta solange Zeugen gedechte, unter zweyr Gestalt, wie annoch, jedekmales außgethielt.

Ad 2. sagt ja, wie er ander nit wüßte.

Ad 3. affirmat und Herr Kopperus hette sie nit anderst außgethiet.

Ad 4. sagt Herr Henrich Kopper seine Fraw Margreta Kalthoff zu Ummingh als seine Eheaußfraw gehalten und mit derselben den Koster zu Harpen, wie auch drey Tochter gezeihlet.

Ad 5. affirmat Ursach seineß Wissens, daß mehrgemelter Herr Kopper ihme Zeuge den lutherischen Cathegismum, wie auch die lutherische Gesangbücher gleich anderen gelehret.

Ad 6. affirmat.

Tilman Borneke avisatus deponirt an Nydts statt ad 1. gen. interr. sey ungesehr 70 Jahr alt.

Ad 1. art. Das Abendtmal deß Herren wehre unter zweyerley Gestalt jederzeit außgethiet und er Zeuge hette sein Leben lang anderß nit empfangen.

Ad 2. 3. sagt ja.

Ad 4. wüßte dar anderst nit von, als daß eß also geschehen.

Ad 5. affirmat.

Ad 6. affirmat addendo, daß Herr Herman Schmidt vor Kopperi Zeiten zu Harpen geprediget, maßen er Zeuge bey demselben gebeichtet.

Vincenz Fleige avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. interrog. gen. sey ungesehr 70 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, daß das Abendmal jederzeit unter zwehr Gestalt, solange ihm Zeuge gedachte, und er Zeug hette eß anderer Gestalt nit empfangen, zu Harpen außgethiet.

Ad 2. affirmat, wie eß annoch geschehen thete.

Ad 3. sagt ja, wie eß der zeitlicher Pastor das Nachtmal außthiet.

Ad 4. sagt er Zeuge wüste eß anderß nit, alß daß eß seine Ehefraw gewesen wehre, inmaßen izigen Koster, wie auch drey Tochter damit geziehlet.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. sagt ja, gestalt Herr Henrich Schmidt seliger Pastor zu Langendreyer hette auch vor und bei Lebzeitthen Herrn Kopperen zu Harpen geprediget.

Dirich zu Koppencastrop avisatus similiter et stipulatus de veritate dicenda sagt ad gen. 1. sey ungesehr 66 oder 67 Jahr alt.

Ad 1. art. sagt, daß zu Harpen in der Kirchen das Abendmal deß Herrn unter zwehr Gestalt, solange Zeuge gedachte, außgethiet worden.

Ad. 2. 3. affirmat.

Ad 4. Er Zeuge wüste anderß nit, alß daß Herr Henrich Kopper seine Fraw zur Ehe gehabt, inmaßen izigen Koster zu Harpen und drey Tochter damit geziehlet.

Ad 5. affirmat.

Ad 6. affirmat addendo, daß Herr Herman Schmidt Pastor zu Langendreyer vor Herrn Henrich Kopperi Zeitthen zu Harpen geprediget, ihnmaßen er Zeuge bey gemeltem Herrn Herman gebeichtet.

Henrich Kopper avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. gen. interrog. sey ungesehr 64 Jahr alt.

Ad 1. art. solange ihm Zeuge gedachte.

Ad 2. affirmat und er Zeuge wehre 41 Jahr Koster zu Harpen gewesen.

Ad. 3. sagt ja, wie eß annoch geschehen thete.

Ad 4. affirmat und hette Herr Kopper zu Swellm Herrn Henrichen Kopper und Margreta Kalthoffs von Umming copulirt, wie er Zeuge alß dehren Sohn davon ein Schein und testimonium gehabt.

Ad 5. sagt ja.

Ad 6. affirmat.

Johan Schufut zu Gerte avisatus et stipulatus de veritate dicenda sagt ad 1. gen. interrog. sey ungefehr 60 Jahre alt.

Ad 1. art. sagt, solange Zeuge gedachte, wehre das Nachtmal zu Harpen unter zweyhr Gestalt außgethielet.

Ad 2. affirmat.

Ad 3. affirmat, wie er eß von seinem Vatter selig auch woll gehört.

Ad 4. wie er Zeuge anders nit gehört.

Ad 5. 6. affirmat.

Folget Einhalt der requisition iunctis articulis.

Euch Herren Notario und Gezeugen geben hiemit zu erkennen, welchergestalt unser Noturfft nach in perpetuum rei memoriam einige Zeugen abzuholen notig, alß wollen Euch Herrn Notarium und Gezeugen hiemit dienstlich requirirt haben, ihr wollet nachgemelte Gezeugen uber nachgesetzte Articulen an Nydts statt examiniren und darab instrumentum vor die Gebuhr communiciren.

1. Setzet derowegen anfangs wahr, daß die lutherischeauspurgische confession und Religion von undendlichen Jahren hero zu Harpen gelehret und geprediget worden.

2. Wahr, daß in der Kirchen und Schulen den Cathegismus Lutheri offentlich gelehret und die lutherische Psalmen und Gesänge vor und nach der Predigen, wie auch bey den Begrebnußen jedezmal gesungen worden.

3. Wahr, daß das Nachtmal unter zweyhr Gestalt in der Kirchen zu Harpen dispensirt und außgethielet.

4. Wahr, daß Herr Henrich Kopper anno 1608 Pastor zu Harpen und an Margreta Kalthoffs von Umming verheyratet gewesen und in Ehestandt Costern zu Harpen gezeihlet.

5. Wahr, daß gedachter Herr Kopper die sacramenta in zweier Gestalt außgethielet, die lutherische Gesänge allezeit in der Kirchen und bei den Begrebnußen gesungen und den lutherischen Cathegismus offentlich profitiret und gelehret.

6. Wahr, daß Diederich Ludovici dem mehrbemelten Koppern succedirt und der lutherischer Religion zugethan, auch bey Lebzeiten obgemelten Herrn Kopperi zu Harpen zum ofteren geprediget.

Diederich Ludovici Nahmens der Kirchrathe subscrips.

Nomina testium.

Henrich Overhoffen zu Kornharpen, Wilhelm Overhoff, Sorgen Wyman, Johan Kremer, Henrich Kopper, Dirich zu Koppencastrop, Vincenz Fleige, Thlman Boneke.

Wan den diese requisition und examination der Zeugen, inmaßen alß vorgeschrieben fur mir Dethmar Schmedden auß kaiserlicher Macht offenen Notario und Secretario der Stadt Bochumb in Gegenwart vorhin gemelter Gezeugen also geschehen und ergangen, so habe daruber gegenwertigeß instrumentum außgefertiget und zu mehrern Gezeugnuß daselbe mit meinem Tauff- und Zunahmen unterschrieben, auch mit gewöhnlichen Notariatszeichen befestiget. So geschehen im Jahr, Tag, Ort, Platz, auch indiction und kaiserlicher Regierung in Zeugen Gegenwart, wie vorhin allendthalben gemelt.

In Deo
(: Notariatszeichen :)
spes mea.

In veritatis testimonium
Dethmar Schmedden
imp. auth. notarius publicus
scripsit et subscripsit.

Beglaubigte Copie.

Wolledel, hochgelährter, hochgeehrter Herr Richter.

Demnach Ew. pp. unterm dato den 18. dieses in Crafft churfl. gnädigst. Befelch dahin befohlen, daß waß vor dem Jahre 1624 für Schulen undt Kirchen oder sönsten publicum oder privatum exercitium die Evangelische=Lutherische gehabt, darab sie zwischen dem Jahre 1615 undt gemelten Jahre 1624 ver-
trungen oder de facto et per vim maiorem entsetzt worden undt vom weme et quo anno solches geschehen, vorbringen solle, so wiederholet in solchem Stück Pastor zu Harpen in anno 1664 den 16. May eingewante documenta und zeigtet hiemitt abermalß

dienstlich ahn, welchergestalt zur Harpen von anno 1615 biß 1624, allwohe die hispanische Kriegsverfolgungh entstanden, die augspurgische lutherische Confession biß uf die heutige Stunde mitt Lehren undt Predigen undt sönsten in der Schulen mitt Lehrungh des Luthers Cathegismi exercirt undt getrieben worden, immaßen sein ahnvertravetes Kirspell ganz ohne zwey wiederwartige, der obgemelten lutherischen Religion zugethan undt biß auf die heutige Stunde dabey continuiren, daß also bey die dreyhundert Communicanten, ohne die Jünglinge, so zu der Communion annoch ohnduchtigh, vorhanden; verhoffe derowegen Sr. Chfl. Dcht. werde ein solches beherzgen undt uns bey unserer wollherbrachten possession gnädigst manuteniren und behandthaben.

Daruber pp.

Theodorus Ludovici
 Pastor in Harpen vor mich und Namen
 meiner Gemeine.

Praes. Bochum 24. Mai 1666.

Wolledel, hochgelehrter, hochgeehrter Herr Doctor
 und Richter.

Demnach von Sr. Churfl. Dcht., wie von dem Pastore zu Harpen vernommen, befohlen worden, daß man einbringen solle, waß für Kirchen und Schulen von dem Jahr 1615 bis 1624 die Evangelische=Lutherischen gebrauchet und ob in gedachter Zeitt de facto vel per vim maiorem verdrungen, von wehme und quo anno solches geschehen, so habe demezusolgen unterdienstlich berichten sollen, welchergestalt die Bicarey S. Annae oder Carnappen, von der familia Carnappen gestiftet und also eine Blut=Bicarey sey, welche Theodoro Schumacher als Blutfreundt und evangelischer=lutherischer Religion gewesen, conferirt, welcher dan selbige Bicarey biß in annum 1622 genoßen und gebrauchet, immaßen nach deßen Absterben gedachte Bicarey meinem Better selig Hermannum Cramerum, evangelischen=lutherischen Predigern zu Schwelm in anno 1623 conferirt, welche sie auch unturbirt biß in annum 1661 besessen, in welchem Jahr dieselbe mirh negst vorgangenem Beruff conferirt und

auffgetragen, wie darab pfaß nötig die drey Original=Collations=patenta vorgebracht werden können, sintemalen ich dieselbe biß hiezu auch mitt Lehren und Predigen bedienen, genoßen und gebrauchet, unterdienstlig bittent, Sr. Churfl. Dcht. werden mich alß collato und sonsten Blutdsverwandten zu gedachter Carnappen familia großgütigst zu handthaben und zu manuteniren.

Daruber Ew. pp.

Hermannus Cramerus,
Prediger zu Harpen.

Wohlhochedelgepohrner pp. Herr Droft auch wohlebel
und hochgelehrter Herr Richter, churfl. Herren Commissarij.

Demnach Ew. pp. in Krafft churfl. gnädigster Commission unß ohnlengst intimiren undt ahnbefehlen lassen, uber die Beschaffenheit der Kirchen undt welchergestalt ahn unsere Pastorath kommen, qualification undt Berichtt bezubringen, nicht untterlassen sollen, waßgestaldt mitt Wahrheit nichtt werde beygebracht werden können, daß unsere Kirche zu Eickel vor weinigh Jahren wie ethwo gahr unbesonnenerweise vorgewandtt sein magh, den Romischen=Catholischen abgenottiget worden, sintemahlen ambtßkundigh, daß darinnen von unerdenklicher Zeitt das exercitium evangelischer=lutherischer Religion darinnen in ruhiger observantz gewesen undt noch seye, gestalt zu Eickel super publico Augustanae confessionis exercitio ab anno sechshundert neun vorhin undt biß daher niemahls einige differentz oder Streith gewesen, noch verhoffentlich zu gewarten, maßen unser abgelebter Pastor Herr Johan Müttkendorpff sehlig, welcher sich nichtt weiniger zu der unverendeter augßpurgischen confession biß in sein Sterbthagh bekennet, in die 63 Jahr alhie zu Eickell Pastor gewesen, wie auß dem beygefügten rotulo examinis zu ersehen, Herr Dietherich Kleine aber in die sechß undt vierzigh Jahr alhie Pastor gewesen, biß endtlich dessen Sohn auch Herr Dietherich Kleine anno 1644 von der Gemeinde alhie zu Eickell legitime vociret, seinem Vatter adjungiret undt a veris indubitatis collatoribus mitt der Pastorath cum omnibus pertinentiis providiret worden undt also dießerseithß gang keine Erneuerungh vorgenommen wirdt, sondern die dazu gehorige geringe reditus jederzeit ohn einige Einsperrungh ruhigh genossen undt genießen mögen. Wie

nuhn mit der Pastorath, also ist es auch mit der Vicarien bewandt, daß, alß anno 1609 undt 1612 das exercitium Augustanae confessionis zu Eickell öffentlich verubet, auch also biß daher unverändert undt ohnbeeinträchtigt verplieben sein. Waß aber fehrner pro 2^{do} vorgewendet wirdt, daß unser Pastor die Messehaber dem pabstischen catholischen Pastorn zu Bochumb entwendet haben sollte, ist, ut venia dicatur, eine öffentliche grobe handtgreifflche Lüge, weilen der pabstischer Pastor dieselbe bißhero selbst genossen undt wir vielmehr darüber zu klagen Ursach hetten, daß selbige Messhaber, so im Kierspell Eickell selligh, dafür unser Pastor die Dienste verwalten muß, ihm unbilligerweise entzogen werden, anangesehen, daß unser Pastorath zu Eickell fast die geringste ist unter allen anderen undt daß Ihr Chfl. Dchl. nuhn zum zweitemahl ein manutenentz-Befelch druber gnedigst mitgetheilt und daruber decretiren laßen, daß einem zeitlichen Pastoren, welcher curiam animarum hatt, selbige Messhaber billigh außgesolget, genießen und dabey manutenirt werden solle, gleichwohl selbige cariren muß, mitt Bitt, daß unserm Pastorn nach Besage der ernenter gnädigsten manutenentz-Befelcher de dato Cleve anno 1647 et 1648 28. Nov. die Mißhaber hinfuhro gefolgt undt dießes der Wahrheit zu Steuerer Ihr Churfl. Dchl. zu weither gnädigster Verordnungsung unnterthänigst hinterpracht werden muge.

Darahn pp.

Instrumentum sive rotulus examinis testium coram
p. notario et requisitis testibus expeditum ad
instantiam et requisitionem

der Kierchräthe undt Kierspelfleuthe zu Eickell im Ambtt Bochumb, betreffendt die Kierchen=Ceremonien und ritus, wie die ab anno undt fur 1609 in Observanz undt Gebrauch gewesen sein mogten

per

Johannem Fridericum Castropium kays. Notarium
undt churfl. brandenburg. Gerichtschreiber Ambttß
Bochumb.

A Jova principium cunctis fac rebus agentis
 — — — — — sic bene cedet opus.

Rundtbahr undt zu wißen sey jedermenniglichem pp. alß im Jahr thaußendt sechs Hundert vierzig undt acht pp. auff Donners- tagh den drey und zwanzigsten Jener stylo novo umb ein Uhr Nachmittagh zu Bochumb in Wolter vom Crange Behausungh hinter Christopff Schillings Behausungh gelegen, auff der Stuben zur rechten Handt gebawet, vor mir kayßerl. Notario undt dehnnen hierzu insonderheit erfordereten glaubhafften Gezeugen persohnlich zugegen, erschienen ist der ehrwürdiger Herr Theodorus Kleine iziger Pastor in Eckell (: so ein Dorffschafft im Ambt Bochumb der Graffschafft Marck gelegen :) undt forthahn Johan Wießman, Georgh Beckman zu Nordell undt Wilhelm Middeldorff gmandt Marckman, alß ehrbahre Rierchrächte undt Bohrstehet der gemelten Rierpelf Eckell undt hatte der wohlgemelter Pastor in seinen Handen ein offenes durch sein eigen Handt geschriben und unterschribenen Brieff oder Schrift, mündtlich dabey furtragendt, daß mein Notariathambt mit Abhor- undt Examinirungh in nachgesetztem Directorio gesetzter Zeugen fur die Gebuhr richt- undt redtlich zu gebrauchen, die Zeugen wohl- erinnerlich zu erfragen undt waß dehren Außsage sein mogte deut- und klährlich zu prothocolliren undt hinnegst copiam undt instrumentum vel instrumenta hievon zu ertheilen, wie dießes alles folgende requisition cum articulis umbständtlich berichttet undt ist dießelbe worttlich also lautendt:

Demnach Chur- und Fürstl. Dcht. von Brandenburg undt respective Pfalz-Neuburg jüngsthin dahin vereinbahrt, welcher- gestalt in einigen Derößelben ahngehörigen Landen, besonderlich ahn dehnnen Ortteren, wo super publico religionis exercitio undt darab dependirenden Renten ab anno 1609 undt respective 1612 zwischen den Gemeinden Differentz undt Irrungh für- gefallen, beständige Information eingenhomen werden soll, wie- wohl nitt wißen noch hoffen, daß wieder unnß undt biß dahero geruhigh continuirteß exercitium invariatae Augustanae con- fessionis einige Klagen einkommen sein oder werden, doch ob deßwegen wieder Zuversicht lacessirt werden sollen, so haben guth- befunden, zu mehrer Versicherung nachfolgende articulos auff- zusetzen, selbiges die probationes ahnzufügen undt respective daruber ernente Zeugen abhoren zu lassen.

1. Sehen demnach wahr tho sein, daß weilandt Herr Johan Lüttekendorff in die 63 Jahr zu Eickel Pastor gewesen undt anno 1613 im Febr. Alterß undt Unvermögenheit halber abgestanden.

2. Wahr, daß derselbe ahn weilandt Catharina Beehmers verheyrathet und mit derselben vier Kinder stehender Ehe gezeuget.

3. Wahr, daß derselbe sich zu der unverendertten augßpurgischen Confession biß in sein Sterbstundtlein bekandt.

4. Wahr, daß derselbe nitt allein augßpurgische Confession in seinen Predigten öffentlich profitirt undt gelehret,

5. sondern auch wahr, daß er auch das hochwürdige Abendmahll deß Herren unter beyden Gestaldten, Brodt undt Wein in der ganzen Gemeinde dispensiret.

6. Wahr, daß derselbe auch eßliche Jahr zugleich die Schule verwaltet undt den Kinderen den Cathegismum Lutheri sowohl in Schulen, als Kierchen gelehret undt geprofitiret.

7. Wahr, daß domählicher Pastor zum Orange Herr Johan Rotthopff, welcher nichtt weiniger der augßpurgischen Confession zugethan, Herren Johan Lüttkendorff Pastorn zum Eickell das hl. Abendmahll deß Herren, weil die Gemeindte fast groß undt stark, dispensiren helffen.

8. Wahr, daß der alte Monstatt Kierpelß Wattenscheidt lange Jahren fur dem Jahr 1609 darumb daß er der augßpurgischen Confession zugethan gewesen, bey sähliggedachten Herrn Lüttkendorpff Pastor zu Eickell allemahll communiciret.

9. Wahr, daß derselbiger in Zeit seines Predighamptt besonderlich anno 1609 von Anfang undt fortahn biß zu seinem Abstandt vor und nach der Predigtt, auch untter der Communion die lutherische Psalmen undt Gesänge und kein andere gebraucht.

10. Wahr, daß ab anno 1609, wie auch vorige Zeit samptlich und zu Pastorath gehörige Renthen genoßen undt genießen mogen.

11. Wahr, daß Herr Johan Lüttkendorpff anno 1612 izigen Pastoren invariatae Augustanae confessionis Theodoro Kleinen auff Osteren vociret, das hochwürdige Abendmahll deß Herren unter beyder Gestaldt helffen zu dispensiren undt in Predigen zu vertreten.

12. Wahr, daß iziger Pastor zu Eckell Theodorus Kleinen sich auff dem Hauße zu Nosthaußen deß Jahrß 1612 auffgehalten und jederzeit seliggedachten Herrn Lüttkendorpff seines hohen Alterß und Unvermogenheit halber mit Predigen und Kranken zu besuchen, vertreten.

13. Wahr, daß iziger Pastor zu Eckell Theodorus Kleinen in anno 1613 undt zwahrn darumb, daß beyde zu der lutherischen Religion sich bekenntet, mitt Belieben allerseithß Elteren ahn mehrgemelten sähligen Herrn Johan Lüttkendorpffs Tochter verheyratthet worden.

14. Wahr, daß ehgemellter Herr Lüttkendorpff domahß mit Consent der Collatoren ihm resignirt.

15. Wahr, daß Herr Lüttkendorpff nochmahls im 12. Jahr gelebet undt inmittelß mehrmahl in der Gemeinde zu Eckell bey izigen Herrn Pastorn zu Eckell communiciret.

16. Wahr, daß derselbe im Thodtbette das Abendmahl deß Herren von izigen Pastorn zu Eckell empfangen, darauff ehe=langh sanfft undt sählich verscheyden.

17. Wahr, daß demselben die Pastorath daselbsten a veris collatoribus conferirt worden.

18. Wahr, daß derselbe ab anno 1613 biß daher in officio pastoratus mannigliches unverhindert verplieben undt noch im Leben ist.

19. Wahr, daß derselbige von Ansfangh biß hieher die Pastorath also verwalttet, daß in Lehr, Leben und Ceremonien sich der augßpurgischen Confession gemeß verhalten und andere lutherische Gemeinden conformiret.

20. Wahr, daß ab anno 1609 in und außser der Kirchen keine processiones oder andere pabstliche Ceremonien verubet, noch geduldet worden.

21. Wahr, daß er gleich seinem Antecessoren zur Pastorath ahngehörige reditus et oblationes einzuheben undt zu genießen gehabt undt ihm deßwegen von keinem Eintracht geschehen.

22. Wahr, daß sämptliche Kierßpelsleutthe zu Eckell vocationem eines zeitlichen Pastorn gebühret, welche dieselbe den Adelichen zu praesentiren haben.

23. Wahr, daß die Adeliche deß Kierßpels Eckell hieruber die Collation haben undt dessen von undendlichen Jahren hero in ruhiger possession gewesen undt sein.

24. Wahr, daß iziger Pastor alß von der Gemeinde vociret undt von den Adelichen ihm die Pastorath conferiret worden.

25. Wahr, daß auß der Gemeinde auff einmahl von 6 oder 7 hundert Communicanten gehabt.

26. Wahr, daß im Kierspell Eckell von undenklichen Jahren hero niemahlen der Religion halben Streith noch Differentz gewesen.

27. Wahr, daß semptliche adeliche und unadeliche Eingefessene deß Kierस्पелß Eckell außershalb zwey der unverenderten augßpurgischen Confession zugethan sein.

Directorium probandi.

Testes super omnibus et singulis.

1. Johan Homborg, Burger undt gewesener Rentmeister der Statt Bochumb.

2. Wolter Rhomborg, Burger tho Bochumb, sonsten Wolter vom Crange gnanndt.

3. Johanneß Veldthauß, Burger zu Bochumb.

4. Wilhelm Monstatt deß Kierस्पелß Wattenscheidt.

Euch Herren Notarium requiriren Kierchräthe undt Bohrssteher der Gemeinde zu Eckell, daß *adhibitis testibus* ernante Zeugen uber vohrgeruhrte articulen mitt Erinnerung, daß die Warheit undt anderß nitt deponiren wollen, den waß dieselbige mit reinem Mundt undt unverlegsten Gewissen, wan andtlich repetirt werden mögtten, deponiren können undt forth derselbigen Aussage mit Fleiß *prothocolliren* undt unß daruber nottürfftigen Schein ertheilen wollen.

Darauff ich endßbenenter offener Notarius in conformitaet dießer vorgeseßten requisition, wie Eingangß gemelst mit Zuziehungh zweyer glaubhaffter Gezeugen ahn Dhrt undt Zeit auch Platz in Bochumb vor undt eingangs *specificice* gedacht, die Zeugen *separatim* vohrgenohmen undt wohlerinnerlich die articulen vohrgelesen undt waß ihnen undt jeden in specie von der Sachen Beschaffenheit bewußt, zu deponiren undt außser oder neben der Warheit nitt zu schreiten angedeutet, welcher sie alß wie ein pilligeß Suchen ahngesehen sie deponenten Urkunt der Warheit auff jedeß Gefinnen zugeben nit verweigeren köntten, auch ieder Zeuge in meines Notarien Anhoren undt

der Zeugen dieße seine Urkandt (facta adhortatione ad hoc) hienegst uff Erforderen fur die Obrigkeit andtlich zu bestettigen sich verpflichttet, also vohr in directorio specificirter Zeuge remotis aliis deponiret undt examiniret, wie folglich:]

1. Testis Johan Homborgh, Burger und gewesener
Stattrentmeister zue Bochumb.

Ad. 1. Ja, sey der articull Einhalts wahr, Ursach seines Wissenß sey, daß er bey Herrn Johan Lüttkendorpf in Privat-
repetition in der Jugendt gewesen undt daheimb auff der
Kammer bey ihm geschlaffen undt in der Stuben gelehret neben
Kuperß Sohn zu Malmehhagen undt noch 4 oder 5 Knaben.

Ad 2. Habe seine Haußfraw wohlß gekendt, mit selbiger
3 Thochter und einen Sohn gezeuget undt sey gemelter Sohn
ahn Zeugen Frawen Schwester verheyrathet gewesen.

Ad 3^{tum} wisse anderß nitt, alß daß er bey der auß-
purgischen Confession gehalten, ein Wiedrigeß nitt spühren
können.

Ad 4^{tum} et 5 gleichfalß ja, habe bey seiner Jugendt von
einer Gestalbt, weinger von geseßtem Pastor zu Eckell niemahls
gehoret oder gesehen, alß daß unter beyden Gestalten Brodtß
undt Weinß das hl. Abendtmahl außgereichet.

Ad 6. refert se ad primum, daß er selbst den Cathegis-
mum undt das Evangelienbuch von ihm gelehret, nachgehents,
wie weither proficijret, auff Essen gesandt sey, aber der Cathegis-
mus, wie heutigeß Thages in usu nitt eben in der Kierchen
nach der Predigt gelehret undt die Kinder examiniret worden.

Ad 7. Zeuge sey auß die hochfeyerliche Zeitten gemeinlich
nacher Hauß undt zu den Eltern gangen, also davon eigentlich
nitt wiße.

Ad 8. Nescit facti alieni.

Ad 9. Ja freyhlich solange undt vor der Zeith, wie ihme
gedenke, die lutherische Gesänge undt theutsche Psalmen gesungen
undt habe gemelten Pastoris sahl. Sohn zu Dortmund studiret
undt allemahl finitis lectionibus mit in der Kierchen singen
helffen auß Dorttmundischen Psalmbücheren.

Ad 10. Ja einhaltß wahr undt noch dabey eine Vicarie
in Gronenhoffe gehabt, davon der catholischer Pastor zu Bochumb
iährlich genieße seineß Wissenß.

Ad 11. Wiſſe woll, daß der alte Herr Lüttendorpf izigen Herrn Paſtorn Kleine derzeit zu ſich geruffen, daß ihm mogte predigen und die Kirchen dienſte vertreten helffen.

Ad 12. ad praecedentem se referendo affirmat, aber wiſſe nitt, wohe derzeit der iziger Paſtor ſich auffgehalten, allein daß von der Dorttmundiſchen Schule kommen.

Ad 13. Ja undt lebe die Frau Paſtorische noch.

Ad 14. Das wiſſe er eigentlich nichtt, welche die Collatoren.

Ad 15. Ja noch lengſt gelebet undt ſey er deponent vielmahlß alß gewefener Schüler bey ihm zu Kirchen gangen.

Ad 16. Das könne nitt wiſſen, weilen derzeit außer Landeß gewefen.

Ad 17. Halte woll dafür, daß die benachparte vom Adell izigen Paſtorn damit begiffet.

Ad 18. Ja, hette niemahlß von dem geringſten Religionßſtreith gehoret deß Ehrttß.

Ad 19. Davon wiſſe jedermänlich zu ſagen, daß dem also undt einhaltß wahr.

Ad 20. Niemahlß ſeiner Zeit das geſehen, daß er iziger Paſtor oder ſein Bohrgewefener umb die Kirche gangen oder Proceſſion gehalten, noch einige Fahne ſeines Wiſſenß geſehen.

Ad 21. Ja.

Ad 22. Das wiſſe eigentlich nichtt.

Ad 23. Cessat.

Ad 24. Wiſſe ſoviell, daß dießer iziger Paſtor in ruhiger poſſeſſion der Paſtorath undt dahero competirende intraden bißhero genoßen, von wehme aber die Collation empfangen, wiſſe eigentlich nitt.

Ad 25. Jawoll, eß ſey ein wacker ſein Kierſpel undt wohnen die Leuth hart getrungen beheinander.

Ad 26. Ad praecedentia undt nie wertt davon gehoret.

Ad 27. Ja, ſein alle im Kierſpell Lutheraner oder der augſpurgiſchen Confeſſion zugethan außer zwoh, ſo catholiſch, nemlich der von Noſthaußen undt Aſchebrock zu Eickell undt drittenß der von Hugenpoth, ſo der reformirten Religion ergeben, addendo, daß er weitherß nichtt wiſſe undt ſolte ihn Gott dafür behüten, daß uber die Wahrheit ſchreiten ſolle. Dimiſſus.

Secundus in ordine testis:

Wolter Rhombergh Burger zu Bochumb.

Ad 1. Ja, derselbige Herr sey ihm woll bekandt gewesen undt klein von Persohn.

Ad 2. Ja, hette von Ahngesichte die Fraw wohl gekennet, sonstn weither nitt und der Sohn Johan geheissen, die Tochter ahn izigen altten Herren Dietherichen Kleinen verheyrathet.

Ad 3. Sey zwahren in der Jugendt seines Dienstes etwas auf die catholische Seithen, soviel die Meße betrifft, gehalten inß letzte und von 40 Jahren hero ungefehr der augspurgischen Confession zugethan gewesen und bey der letzten allemahl teutsch gesungen.

Ad 4 et 5. Ja und dencke Zeuge ad 50 Jahr, daß allemahl in der Kircken zu Eckell hochwürdige Abendtmahl untter beyden Gestalten ausgereicht, so ihme noch so wohl gedencke, als ob noch heuthe auf dem Rhattthauß zu Bochumb.

Ad 6. Ja undt sein noch woll mehr Leuthe verhanden, so eß wißen konten.

Ad 7. Ja, dem sey also, daß Johan Rotthoff auf die Hochzeiten allemahl wegen Biellheit der Communicanten zu Eckell berueffen undt dha helfen dispensiren.

Ad 8. Affirmat, habe den altten Monstatt wohl gekandt undt sein seine Kinder noch lutherisch, wiße woll, daß er von Wattenscheidt nacher Eckell kommen undt daßelbsten communiciret.

Ad 9. Nein keine andere Psalmen jemahls so oft in seiner Jugendt zu Eckell bey Lebzeiten des altten Herren Lüttken-dorffs kommen gehoret, als so in Lutheri Buchlein begriffen undt teutsch verfasst.

Ad 10. Dha wiße ja anderß nichtt von, hette von keinen Verbott gehoret undt who soltte sonst von gelebet haben.

Ad 11. Die Zeitt hette er gelebet, gehoret und alles gesehen, daß dießer iziger noch lebender Pastor Herr Theodorus Kleine der augspurgischen Confession zugethan, dha soltte woll kein Zweiffell ahn sein.

Ad 12. Iziger Herr Diederich Kleine habe zue Mosthaußen in der Nachbarschafft praeceptoriret undt sey er oft dahin kommen undt dem Altten geholffen.

Ad 13. Der Zeitt hette Zeuge all verheyrathet gewesen, in der Nachbarschafft daher alleß woll wiße und gedenken können, die Husfraw und des Altten Tochter lebe noch.

Ad 14. Affirmat undt der Altte mit guthen Gewissen undt Berstandt Altterß halben die Pastorath seinem Edhomb uberlassen cum consensu collatorum.

Ad 15. Ja, hatte verschiedentlich gesehen, daß der alte Herr Lüttkendorpff nach abgestandenem Pastorath bey dießem altten igo Pastorn zu Erkell in der Kirchen communiciret undt mit einem Steblein gehen müssen.

Ad 16. Im Thottbette sey Zeuge mitt dabey gewesen, doch sey ohn Zweiffell wohl wahr, weil er der augspurgischen Confession gewesen, in der Kirchen communiciret.

Ad 17. Ja.

Ad 18. Affirmat itidem undt niemahls von einiger Eindracht gehoret, daß er noch lebe ist bekandt.

Ad 19. Ist bekandt, wisse so anderß nichtt davon.

Ad 20. Zeugenß Gedechtniß erstrecke sich so weith nit, (wie wohl ad oder über 40 Jahre gehe) daß iemahlß einige processiones gesehen, oder daß umb die Kirckhoffe gegangen.

Ad 21. Zeugenß Wissens nichtt, daß einige Eindracht des Dhrtß gewesen, die reditus sein und habe der Pastor wie von Altterß unstreittigh.

Ad 22. Dem sey also, wie gesezet undt der Articul noch geführt.

Ad 23. Von keinem Wiederpaldt gehoret undt hab sah Jundher Dینگell nach . . . pringungh der Nachmittageß predigttten ein legatum gethan, wie gehoret.

Ad 24. Affirmat.

Ad 25. Er hette die Communicanten nitt gezehlet, doch die umbliegende Dorffschafft konten viell Leuthe machen.

Ad 26. Bey Zeugenß Wissens nitt von Irrungh oder Streith gehoret.

Ad 27. Ja, die Wiedrige sein Aschenbrock alleine. Dimissus.

Undt weilen bey Examirungh dießer . . . vohrgestellten Zeugen der Nachmittagh zubracht ist folgendes Thags morgens umb 8 Uhren in vorgedachtem loco den 24. Januar vohrgenommen der:

Tertius testis Johannes Veldthauß civis Bochumensis.

Ad 1. Wisse den Nahmen oder Zunahmen des Pastoris nitt, weil klein gewesen, wie der Zeith in die Schule gelauffen,

sonsten wohl gehoret, daß gesetzter oder articulirter Pastor von Harpen bürttigh gewesen undt ein altter Man gewesen.

Ad 2. Nescit, umbständlich davon zu sagen, wie lange und wie viell Kinder bey der Ehe gezeuget, sonst wohl gehoret, daß izigen Pastoris Haußfraw deß gemelten antecessoris Tochter gewesen sein solle.

Ad 3. Das wehr woll ungezweiffelt, angesehen sie Kinder dern Zeith wie alhie zu Bochumb auffem Rhadthause in die Kierche gangen und lutherische Gesänge singen hören, sonst von keiner Messe oder Prozeßion gehoret und Zeugen Batter würde ihn auch auf keine catholische pabstliche Schule gesandt haben, weilen darzu nitt intentioniret gewesen.

Ad 4. Anderß nitt wisse.

Ad 5. Ja, das heilige Nachtmahl offters und vielmahlen unter beyden Gestalten außreichen sehen.

Ad 6. Affirmat.

Ad 7. Nesciendo.

Ad 8. Similiter.

Ad 9. Daß lutherische Gesänge gesungen sey wahr.

Ad 10. Das solte er woll gethan haben, doch sey dies eine Sache, darauf in der Jugent nit viel gelettet oder Achtungh geben.

Ad 11. Soviell sey Zeugen wissigh, daß dieser iziger Pastor von der Rhur oder Herdecke daselbsten bürttigh vom alten zu sich genohmen, weil Alters halben nicht auf die Cangel gehen können; die Religion belangendt, sey iziger Herr Pastor ungezweiffelt augspurgischer Confession zugethan, wie alle Man dießes Dhrtz beandt

Ad 12. sagt deponent, daß dießer Herr Pastor zu Nosthaußen paedagogus nobilium gewesen, von dar ab uns zugegangen und in Eckel, so in der Nachbarschafft, geprediget habe.

Ad 13. ad praecedentia in specie 2^{dum} se referendo.

Ad 14. Nescit.

Ad 15. Der Zeith nitt langer in die Schule gangen, sonst ihme woll bewust, daß er nach aufgetragener und respective resigniter Pastorath langh fromblich gelebet.

Ad 16. Dabey nitt gewesen.

Ad 17. Davon nitt gehoret.

Ad 18. Ja Einhaltts wahr, doch kurz den Pastorn nitt besiecht oder gesprochen.

Ad 19. Das sey die rundte Wahrheit.

Ad 20. Nein, wisse von solchen Sachen gesehen zu haben nicht.

Ad 21. Von keiner Eindracht jemahls gehoret.

Ad 22. Von der Kierchen Privilegien in puncto statutorum, collationis vel juris patronatus eigentlichen nitt wisse, hette aber außer gesetzten Herren undt Leuthen von keinem andren gehoret.

Ad 23. Das wisse nuhr, daß die Adelige, alß der von Dungelen undt der von Loe zur Dorneburgh die Kierche in protection hieltten undt noch also sey unter deren Schuß.

Ad 24. Der Pastor würde ja wohlh legitimam vocationem haben.

Ad 25. Das wisse in numero nichtt zu sagen, sonstn sey das Kierspell auß der Maßen groß.

Ad 26. Davon ihme Zeugen nichtts vorkommen.

Ad 27. Einhaltts wahr, wisse von keinem mehr.

Dimissus.

Bücherschau.

Unter den „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen“ nimmt für unsre Leser die erste Stelle ein: **Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke.** Kritische Neuausgabe. Münster 1908—1913, Aschendorf. Zwei Bände.

Der I. Band enthält „Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrtengeschichte“, der II. „Die Reformationsgeschichte Westfalens“. Das I. Heft des I. Bandes ist herausgegeben von Dr. H. Detmer 1902 und handelt von berühmten westfälischen Gelehrten, das II. Heft von Dr. Hofius behandelt Rud. v. Langen und Herm. v. d. Busche, von Heft III an ist Dr. Löffler der Herausgeber. Heft III enthält die sechs Bücher Hamelmanns über berühmte Männer Westfalens, die sein bestes Werk sind, endlich Heft IV die Beweisführung H.s für die Behauptung, daß man Westfalen die Wiedergeburt der klassischen Wissenschaften zu danken habe. — Der Herausgeber, Dr. Löffler, Autorität auf dem Gebiete wissenschaftlicher Erforschung westfälischer Geschichte, zumal der Reformationszeit, führt mit philologischer Akribie und der Objektivität moderner Geschichtsforschung und darum mit sichrer Hand hinein in eine Zeit, die bisher von der Parteien Gunst und Haß verwirrt ein fast undurchdringliches Gewirre darbot. Es kann allen, die sich mit dieser Zeit beschäftigen wollen, nur auf das äußerste geraten werden, ihre grundlegende Kenntnis dieser Zeit aus der Löfflerschen Neuausgabe Hamelmanns zu schöpfen.

Der II. Band, mit dem wir es hier hauptsächlich zu tun haben, enthält zwar nicht das ganze Werk Hamelmanns, sondern nur fünfzehn selbständige Abschnitte über westfälische Territorien und Städte — die andern Abschnitte werden noch folgen — nämlich die Abschnitte über Münster, Ahlen, Minden, Baderborn, Geseke, Mark, Dortmund, Bielefeld, Tecklenburg, Wittgenstein, Herford, Lippstadt, Hörter, Soest, Rietberg. Vorange stellt ist H.s Leben (pag. IX—XXV), es folgen seine Werke (pag. XXVI—LXX). Hier ist auf pag. XL, Nr. 41 ein Druckfehler zu berichtigen: es muß statt that heißen rhat. Zu pag. XLI, Nr. 45 könnte man vielleicht noch auf eine andre Schrift des Jodocus Hoferius verweisen, die in meinem Besitz ist: „Wider den Bannteuffel / das ist / Eine getrewe wolmeynende Christliche warnung / wider die Gottlosen Teuffelbeschwerer oder Banner / so in diesen örtern herumher schleichen. 2c. Gedruckt zu Franck-

furt am Mayn MDLXVI (bei Martin Veßler, in verlegung Sigmund Feierabends und Simon Hüters, cf. letztes Blatt). In der Vorrede an den christlichen Leser beruft sich Hocker auf Hamelmann. Zu den Fundstellen von Nr. 54, pag. XLV, Auszug 10 sei bemerkt, daß das Buch auch in meinen Händen ist. Das Oldenburgische Chronikon wird pag. LXI als eine Fälschung bezeichnet mit Verweisung auf Sello u. a. Hier hätte ich gern etwas mehr gehört, da die angeführten Bücher nicht in jedermanns Hand sind. Von pag. LXII—LXX folgt „Versuch einer Charakteristik und Würdigung“ der theologischen, historischen, genealogischen Schriften und der zur Gelehrten-geschichte. Die Einleitung zur Reformationsgeschichte Westfalens führt dann zu den oben genannten fünfzehn Abschnitten.

Man trägt sich jetzt vielfach mit dem Wunsche, es möchte das v. Steinensche Werk (4 resp. 5 Bände) neu aufgelegt werden. Es ist zuzugeben, daß das Werk nicht gerade häufig mehr zu finden ist. Es wird sich in festen Händen befinden. Aber ein bloßer Neudruck würde sich kaum empfehlen, es würde schon eine Neubearbeitung nötig sein; denn unstreitig sind viele Partien so sehr veraltet, daß man sie heute nicht einfach neu auflegen kann. Andererseits würde eine Bearbeitung von Steinens mehr Mühe machen, als ein ganz neues Werk. Anders liegt die Sache bei dieser kritischen Neuauflage Hamelmanns. Die Schriften Hamelmanns haben den Wert mehr oder weniger selbständiger Quellschriften. Es ist daher mit dankbarster Freude zu begrüßen, daß sie uns kritisch geprüft aus der Hand eines so kundigen Herausgebers angeboten werden. In den Anmerkungen unter dem Hamelmannschen Text offenbart sich eine staunenswerte Kenntnis der Vorgänge, die das Kleinste so wenig als das Größte übersieht, mit vielen bisher mitgeschleppten halb- oder gar nicht wahren Überlieferungen aufräumt und nie die feste Hand eines sichern Führers vermissen läßt. Das bisher vorliegende Werk ist geradezu ein Ereignis, an dem fortan keiner vorüber kann, ohne Kenntnis davon zu nehmen.

Erwähnt sei noch, daß der Gedanke dieser kritischen Neuherausgabe Hamelmanns sich auf Geh. Rat Dr. Philippi zurückführt, dem die westfälische Kirchengeschichte so viel zu verdanken hat. Das Bild S. 3 in Band II entstammt dem Oldenburger Chronikon. R.

Im Morgenrot der Reformation, herausgegeben von J. v. Pflugk-Hartung. Hersfeld, Zulauf, 1912. Preis geb. 16,50 M. Prachtband.

Wer einigermaßen auf dem Büchermarkt Bescheid weiß, hat ein meist berechtigtes Mißtrauen gegen illustrierte Prachtbände. Die bildlichen Darstellungen mögen vielleicht den An-

forderungen der Kunstkritiker entsprechen. Um so gewisser ist, daß der Text des Buches unvoretheilhaft gegen sie absteht. Auf Beispiele, die diese Behauptung stützen, verzichten wir. Jedenfalls hebt sich von solchen Bruchtausgaben die oben genannte vorteilhaft ab. Die Illustrationen entstammen größtenteils der Frühzeit der Reformation, sind von hohem Interesse, kulturgeschichtlich von größtem Werte, aber der darstellende Text ist durchaus ebenbürtig. Man hat erste Kräfte, die in politischer wie kirchengeschichtlicher Forschung zurzeit an der Spitze stehen, zur Arbeit an diesem Werke gewonnen. Der Herausgeber, Prof. v. Pflugk, ist Verfasser des ersten Aufsatzes: er schildert die Verhältnisse des 15. Jahrh., also die Zeit unmittelbar vor der Reformation, aus der diese gewaltige Geistesbewegung hervordrängte; es gibt das ein kulturhistorisches Gemälde, das die alte Zeit der Wirklichkeit entsprechend vor das Auge stellt. Joh. Haller schildert Deutschland am Ende des 15. Jahrhunderts in auswärtiger Politik und Krieg. Professor v. Below führt in dem dritten Aufsatz in die Kämpfe um die Reichsreform: es wird modernen Politikern viel zu sagen haben. Bekannt ist freilich, daß diese Reform nicht zu einem dauernden und heilsamen Erfolg führte. In die Kulturzustände an Fürstenhöfen, in Städten und auf dem Lande um 1500 führt der bekannte Reformationshistoriker Walter Friedensburg. Jakob Wille spricht über die der Reformation vorlaufende und in sie ausmündende Bewegung des Humanismus und der Renaissance. In Luthers Leben führt Walter Köhler, der später auch Zwingli behandelt. Nun kennen wir alle Luthers Leben einigermaßen. Wir sind deshalb vielleicht geneigt, diesen Aufsatz zu überschlagen, weil er nur Bekanntes bringen könne. Aber gerade diese Biographie bringt des Neuen viel, läßt überall merken, daß sie auf eignen Forschungen beruht: wir möchten ihr die Palme unter allen Darstellungen reichen. Endlich kommt Otto Harnack, er schildert den begeisterten Ritter Ulrich von Hutten, der in einer Darstellung jener Frühzeit nicht fehlen durfte und dessen Leben von schwerer Tragik durchzogen ist, wie es auch in ihr endet. Walter Friedensburg gibt noch das Lebensbild des andern Ritters, des Franz von Sickingen, der einst Luthern ein Ayl auf seiner Ebernburg anbot. — Alle Aufsätze beschränken sich auf die Frühzeit der Reformation, daher auch der Titel des Buches, führen die Geschichte also nur bis in das Jahr 1521, bis zum Auftreten Luthers in Worms. Es ist wohl zu merken, warum das geschieht. Die Vorrede spricht es deutlich aus, und es schimmert, ohne daß es besonders stark hervortritt, auch aus allen Aufsätzen hervor. Die Verfasser können sich mit dem Luther nach 1521 — als es den Aufbau der neuen Kirche gilt — nicht mehr recht befreunden. Und da ist doch zu bedauern, daß man diesem spätern Luther nicht gerecht zu werden versteht. (Vgl. z. B. Vorrede S. V oben.) Das

ist zu bedauern. Auch sonst haben wir einige Bedenken. Warum hat man zum Druck lateinische Buchstaben gewählt? Es ist ein Buch für die Gebildeten des deutschen Volkes, und die könnten wohl deutschen Druck verlangen. Bekannt ist, daß Bismarck Bücher mit lateinischen Lettern nicht las. Erwähnt sei auch, daß die Rechtschreibung keine ganz einheitliche ist. Im Deutschen haben wir kein C, sondern statt dessen K oder Z. Man kann nicht das eine Mal Corinth und dann wieder Konzil drucken. Doch darüber mag man hinweglesen. Es bleibt das Urteil bestehen, daß das Buch eine wertvolle Gabe ist, die wir gern in den Händen von Gebildeten sähen, vor allem solcher, die ein selbständiges Urteil besitzen und von selbst das zu korrigieren wissen, was ihren Auffassungen widerspricht. — Zweierlei sei hier noch besonders hervorgehoben. Was die „Amduldsamkeit“ Luthers betrifft, so lesen wir (S. 402) den schönen Zug, daß Luther an den von allen verlassen und preisgegebenen Joh. Tezel, der schwerkrank in Leipzig lag, einen Trostbrief richtete: er solle sich nicht weiter grämen, das Kind habe einen ganz andern Vater. In der That war Tezel nur Anlaß, nicht Ursache der Lutherschen Reformation. — Das andre, das besonders unsere Soester Leser interessieren wird, ist, daß unter den bedeutenden Humanisten auch Johann von Soest erwähnt wird. Von ihm lesen wir (S. 223): „Dieser Westfale ist, obwohl erst 24 Jahre alt, nach abenteuerlichem, reichbewegtem Leben, 1472 in Heidelberg gelandet. Ein begabter, fröhlicher, wohl auch etwas leichtfertiger Geselle, dabei von vielseitigem Interesse, Versemacher und Doktor der Medizin, wird er Vorsteher der Heidelberger Sängerschule, der Kurfürst Philipp als Freund der Musik seine Aufmerksamkeit schenkt“. Später ist er Arzt in Worms und Frankfurt. — Wer die nicht unbedeutende Ausgabe des Preises für das Buch nicht zu scheuen braucht, der schaffe es sich an. Er wird es nicht bereuen. Besonders erlauben wir uns Bibliotheken und Lesevereine darauf aufmerksam zu machen, aber es wird sich auch zu Geschenken eignen. R.



Register.

- Aachen** 287
Achterberg 119
Adolf v. d. Mark 98
 — **Erzbischof** 9, 12, 68,
 69, 102
 — **Archidiacon Soest** 68
Ahaus 129
Ahlemann 232
Ahlen 333
Ahße 61
Albershausen 306, 307
Alberti 253
Alf 112, 113
Alpe 84
Alexander, Papst 98
Aluin 19
Allagen 37, 57, 59, 63
Alme 58
Alzwebe 169, 171
Altena von 39, 131
Altena (Soest) 134
Altendorf 128
Altengesete 58, 136
Altentrüthen 58
Altkünen 117
Ambrosius 18
Ampen 59, 70, 74, 142
Amsterdam 297
Anastafius, Joh. 296
Andrae 134
Angeron 59—63, 66
Angra Pequena 171
Angrivarier 61
Anno Erzbischof 31, 32,
 62, 63, 65, 76
Anrächte 58
Ansgar 19, 152
Aplen 120
Aplerbeck 122, 125
Ardey 132
Arndt, J. 20
Arnold Erzbischof 33, 66
 — **Marshall** 34
 — **Rektor** 26
Arnsherg 34, 38, 57, 59,
 61, 62, 79, 80, 97,
 137, 154
Arrighi 13
Ascheberg von 118, 125
Aschebrof 331
Aschendorf 333
Asbeck 108, 111, 112
Attendorf 57
Augsburg 281
Aurelian 3
Avignon 30
Bacharach 101, 102
Bachhus 41
Bäbecker 237, 240
Banfi 164
Bapst 193
Barint 27
Barmen 168, 169, 176
Barisch 225
Baufau 305
Baumann 170
Bäumer 144, 149, 150,
 155—157
Beck 169
Becker 105, 216, 217, 317
Beckhaus 161, 163, 165,
 175
Beckhoff 167
Beckmann 326
Beer 295, 298
Behmer 327
Behrens 142
Belese 27
Belecke 57, 62
Bellinghoven von 123
Below von 335
Bender 171
Benedikt, Papst 135
Benedictusen von 38
Benninghausen 58
Benninghoven 109
Bentheim 26, 261
Bentkamp von 13
Berthoven 317
Berenbruch von 122
Berg 55, 97, 119
Berge 58
 — **vom** 135
Bergbauer 169, 171, 172
Bergheim 63
Bergkirchen 167, 182
Bergmann 240
Bergstraße 59
Berkenberg 110, 111,
 112, 113
Berlin 170, 179, 235,
 238, 239, 242, 255
Bermann 112, 113
Bernhard, Papst 63
Berninshausen 16, 83
Bertelsmann 178, 185
Berwike 71
Bettesdorf 61
Bettinghausen 61
Bethel 167
Beufingen 70, 71
Bielefeld 160, 164, 168,
 173, 177, 191, 333
 — **Gefangbuch** 180, 211
 bis 237, 244—280
Bilstein von 39
Birenhorst 123
Bislich 123, 124
Blasheim 177
Bobbe 52
Bochum 128, 303, 304,
 306, 308, 309, 312,
 316, 317, 322, 323,
 325, 326, 329, 330,
 331, 332
Bochhorst 178
Bode 16, 53, 241
Bodelschwingh 144, 149,
 150, 156, 157
 — **von** 119, 125, 169,
 170, 172
Böhmer 185
Bohn 309
Bochem von 98
Böfenförde 16, 58, 87
Bologna 30
Bönen von 118
Bonifatius 60, 152
Bonifaz, Papst 97, 98
Bönningmann 317

- Bonn 56, 72, 171, 185
 — Hermann 253
 Borbeck 129
 Borckloh 123
 Börde, 57, 82
 Borgeln 9, 16, 58
 Borgholzhausen 179
 Borgloh 131
 Borneke 319, 322
 Borneo 172
 Bornhäuser 183
 Borthari 60
 Bouterweck 295
 Boy de 306
 Brabek 313, 317
 — von 115
 Brantropf 312
 Braun 161—163, 165,
 168, 170, 171
 Braunschweig 165, 191,
 193, 197, 199
 Braunsborch von 123
 Brecht 128
 Bredelar 136, 137
 Bremen 57, 58
 Bremmigh 110
 Breslau 161, 163
 Brilon 9, 37, 61, 62, 69
 Brinmann 105
 Brockhaus 112, 303, 304
 Brockhausen 122, 132
 Bronchorst v. 123
 Brucker 59—63
 Brügge 31
 Brune 36, 42
 Brünningfen 71
 Bruno, Erzbischof 1—6,
 19—21, 23, 31, 46,
 47, 55, 56, 65, 92
 Bruynhard 136
 Büdeburg 172
 Bueck 142
 Buddenborg 118, 121
 Bünde 170
 Busche v. d. 219—222,
 227, 229, 235—237,
 243, 255, 333
 Buchmann 165
 Büttlinghausen 126
 Buser 281, 282, 284,
 286—290
 Buzorf 121

 Cäcilien, St. Köln 59
 Canillac von 13, 75
 Chombart 116
 Christian, Abt Korvey
 2, 20
 Christiani 303
 Christinenheim 170
 Chrodegang von Metz
 6, 19
 Coisfeld, Evert 52
 Chriach-Wantrup von
 165

 Dahlhausen 119, 120, 311
 Dahlem 31
 Dandelmänn 197, 235
 Daniel von Soest 17
 Dankerfen 168, 184
 Datteln 117
 Decius 167
 Deffde von 116
 Deiringsfen 63
 Delius 168, 172, 174,
 176, 177
 Dellwig 112
 Denice 245, 247
 Derenthal von 197, 242
 Descher 109
 Detmer 332
 Detmers 317
 Detmold 167, 185, 186
 Dettleffen 206, 207, 210
 Deuß 72
 Diebrock 213—239, 242
 Diebrich, Erzbischof 34,
 37, 79
 Dieft 141
 Dijon, Bisch. von 62
 Dinker 55
 Donhove 110
 Dorsten 115, 116, 122
 Dort 114
 Dortmund 7, 9, 11, 29,
 35, 57, 58, 78, 113,
 122, 126, 127, 132,
 147, 149, 312, 330,
 331, 333
 Draingan 60
 Drevenach 115
 Duisburg 129, 148
 Dume 81
 Dunkmann 185
 Dusenfschur 281
 Düsseldorf 114, 211
 Dyf buten 281

 Ebbendorf 311
 Ebeling 175
 Eberhard, Bischof 132
 — von der Mark 132
 Ebernburg 335
 Eckenscheid von 131
 Edelkind 131, 135
 Edicolius 27
 Effeln 58
 Eggerking 167, 178
 Eghe von 122
 Ehrenzell 60
 Eidel 324—332
 Eickhoff 167, 261
 Einhusen 71
 Eisenberg 212
 Elberfeld 161, 163, 181
 Effen 39, 71
 Elisabeth v. Brandenburg
 190
 Ellinshusen 104, 105, 108,
 109, 111, 113
 Elspe 16
 Elverich 140
 Emmerich 13, 123
 Emmerichs Peter 27
 Enax 210, 211, 242
 Ende 93—113
 Engelbert v. d. Mark 97
 — Erzbischof 8, 18, 34, 69
 — Thefaurar Soest 39
 Engelimus 87
 Enger 176, 185
 Epping 15, 130—143
 Eppinghaus, Eppinghove
 131
 Erfurt 139
 Erfundigungen, amtliche
 303—332
 Erlangen 185
 Erling 305 307
 Expo 9
 Erwitte 9, 31, 32, 58,
 60, 61, 82
 — von 131
 Esbeck 53, 58
 Esber 109, 111, 112
 Effen 47, 48, 60, 128
 Eustachio di St. 13
 Everwin 38
 Ewalde 125
 Eynckmann 104

 Faber 174, 203
 Fabri 169, 170, 171
 Falle 61
 Faßbender 81
 Feierabend 334
 Felbner 161—163
 Ferdinand, Erzbischof 117
 Fischer 104, 108, 252
 — Tümpel 254
 Flasche 317
 Fleige 317, 320, 322
 Fleitmann 317

- Flemming 248
 Flyper 104, 105
 Fornerod 201, 203
 Forst 317
 Franf 195
 Franke 151, 259
 Frankfurt 53, 212, 216,
 219, 222, 224, 226,
 232, 336
 Freselen 133, 136, 138
 Freybach von 118, 121
 Friedensburg 335
 Friedrich Barbarossa 33
 — III., Kaiser 139
 — v. Brandenb.-Preußen
 208, 226, 232, 236,
 237, 241
 — Erzbischof 63, 65,
 97, 136
 Friesenhausen von 58
 Frohne 211, 212, 219, 223
 Froling 111, 113, 317
 Frömen 119
 Fröndenberg 10
 Fructuaria 62
 Frysch 113
 Fußwaschungskapelle
 37, 48
 Fuchs 200, 203

G
 Galen von 133
 Gallus 152
 Gandavus 296
 Geck 12
 Gehlenbeck 167, 177, 178
 Gelber von 117
 Gelenium 2
 Gelmen 10, 39
 Genepe von 75
 Georg, St. Soest 87
 Gerder 105, 106, 108, 112
 Gerhard Kanonikus 27
 Gerhardt, P. 195, 248,
 251, 259
 Gerlinthausen 127
 Gerthe 317, 318, 320
 Gesefe 57, 58, 60, 62,
 71, 81, 333
 Gesenius 245, 246
 Giesebrecht 1
 Gießen 212
 Gießenbier 238
 Giesler 124
 Göbel 212
 Goetmaringh 138
 Gohfeld 175
 Goppen 134
 Gördes 142

 Goswin, Archidiacon,
 Soest 68
 Gotland 30, 31
 Gottfried, Bizepropst,
 Soest 80
 Gottschalk 167, 170, 173,
 175, 176, 178, 179
 Graffschaft 58, 62, 78
 Grandweg 39, 80, 132
 Graß 118
 Grave 289
 Gregor, Paps 9, 10, 21,
 25, 26, 60, 70
 Greißwald 177, 183
 Greiz 174
 Grebe 16, 168, 169, 170,
 172, 174, 175, 183, 186
 Gresbeck 284, 285
 Grevel 120
 Greven 305
 Großmann 317
 Gronemeyer 167, 178, 179
 Gropper 12, 16, 17, 21,
 28, 73, 141
 Grove 264
 Grundschöttel 110, 113
 Gryse 107, 109
 Guitt 113
 Gusmann 183
 Gütersloh 161, 165, 167,
 168, 169, 170, 171,
 174—180, 184, 226,
 235, 260—280
 Ghyß 282

H
 Habekendschede von 120
 Habermann 193, 238
 Habets 290, 295, 296
 Hachpote 84
 Hache 239, 242
 Hackmann 311, 312, 314
 Hadewig 204
 Haffner 180
 Hagedorn 103, 110—113,
 317
 Hagemann 210
 Hagen von 138
 Hagenkotten 109, 112
 Haifing 309
 Halle 261
 Haller von 335
 Hallermund von 70
 Halleisches Waijenhaus
 190, 211
 Halvaridder 84
 Hamburg 143, 212, 229,
 230, 238, 239, 244,
 255

 Hamelmann 130, 140,
 141, 333, 334
 Hamn 167
 Hammersteinsche Anträge
 173
 Hane 117
 Hannover 172
 — sches Gesangbuch 204,
 238, 239, 245—254
 Hansen 79
 Hanzlede von 139, 142
 Happich 179
 Harf 167
 Harnaf 335
 Harpen 314—324
 Hartmann 167, 168, 217
 Hartt 59
 Hasenkamp 104, 105,
 107, 112
 Hasenkampf von 308, 309,
 312, 314
 Haspe 109
 Hasselmann 305
 Hasselt von 25
 Hattingen 128, 303, 311
 Hausberge 161
 Hausleiter 183
 Hedding 118
 Heermann, Joh. 248,
 251, 253
 Heidelberg 336
 Heilemann 122
 Heimerzheim 27
 Heinrich I. 1
 — Erzbischof 6, 72
 Heinrichus, Baumeister St.
 Patroklus 33
 Heisterbach, Caef. von
 21, 25
 Hefer 104
 Helle zur 143
 Hellinghausen 58
 Helmich 40
 Hellweg 54, 60, 62
 Hemmerde 131
 — to (Soest) 134
 Hemmermann 16
 Hengebach 8
 Hengstenberg 176
 Henricus, Defan 153
 Herbede 37, 59, 93—113
 Herdinghaus 111, 112, 113
 Herjord 3, 160, 161, 167,
 169, 170, 173, 176, 179,
 182, 186, 203, 204, 211,
 212, 213, 217, 238, 333
 — Gesangbuch 188—190
 238—280

Hering 40, 135
 Herkmann 16
 Hermann, Erzbischof
 51, 65
 — Vizepropst, Soest 8
 — Nifol. 253
 Herne 70, 121
 Hernebben 309
 Hersfeld 334
 Hertzen 116
 Herbest 116
 Heffen 55
 Heußen 124, 125
 Heydorn 190 - 204
 Heynemann 133
 Hibdingen 63
 Hilbesheim 70
 Hilgerus, Christiani 25
 Hilling 77
 Hilverdinghusen 139
 Himmelforten 57
 Hirschberg 59
 Hirsfeld 122, 129
 Hoberg von 139
 Hocker 333, 334
 Höngen 282, 283
 Hottmann 282, 284
 Holsterhausen 115
 Holte 129
 — von 25
 Holtfeld 119
 Holthufen 106
 Holzhausen 182
 Holzheuer 175
 Homburg 317, 329, 330
 Honorius, Papsjt 69
 Honrode von 131
 Honshoff 113
 Hönscheid 315
 Höpfer 169
 Hörde 122, 125, 126
 Horbel 326
 Horenburg 116, 122
 Horst 117, 119, 126, 129
 Hofius 333
 Houelwyck von 123
 Hovemann 109
 Hörter 3, 161, 163, 165,
 175, 333
 Huchtenbruch von 121
 Huchzermeier 161, 174
 Hucharde 311
 Hückelhorn 283
 Hücker 167
 Huddäus 247
 Hugenpoth 331
 Huhold 161
 Hultrop 57, 59

Hunbertus, Propst,
 Soest 75
 Hunricus 9
 Hunscheid 313
 Hunzinger 185
 Hufemann 177
 Huß 210
 Hüsten 16
 Hüter 334
 Hutten 335
 Hüttinghausen 136, 137,
 142
 Hüttmann 308
 Huxßen 105
 Huxßen 178
 Hylfen 105
 Hyperphragmus 296, 297
 Jacobiter 74
 Jhmels 182
 Jigen 3, 72, 210, 237
 Johann v. Jülich 282
 Jöckeren von 122
 Jonas, Just. 279
 Jöllenbeck 161, 167, 173,
 185
 Jordan 179
 Jordens 283
 Jzerlohn 190
 Jülich 8, 97, 98, 102, 119
 Kahl von 118
 Kaiserswerth 98
 Kafesbeck von 59, 119
 Kaldenhof 70
 Kalfixt 245
 Kalle 70
 Kallenhardt 58
 Kalthoff 318, 319, 321
 Kalvemann 136
 Kamen 114, 115, 119,
 120, 121, 122, 124
 Kampshulte 59
 Kapelle v. d. 117
 Kappenberg 117, 118,
 120, 150, 157, 159
 Karl d. Große 2, 19, 60,
 93, 126
 Karnap v. 323, 324
 Kastrop 316
 Kastroph 311, 314, 325
 Katenberg 108
 Keferstein 179
 Kegheler 39
 Kellner 84
 Kemnade 131, 137, 142
 Kerkerynk 281
 Keferwinkel 110

Kettler von 139
 Keuchen 115
 Kiel 184, 185
 Kirchhoff 317
 Kirchlongern 169
 Klarenbach 298
 Klesse 317
 Kleine 324, 326, 327,
 328, 331, 332
 Kleinschmidt 143
 Klemens, Papsjt 13, 25
 Klepping 29, 38
 Kleve 97, 98, 101, 114,
 115, 119, 126, 142
 Klingender 167, 175, 184,
 186
 Klockengenter 35
 Klopriß 284, 285, 296,
 298
 Klostermann 184
 Klusener 112
 Klotz 12, 15, 32
 Knepper 16
 Knipping 118
 Koch 30
 Koell 116
 Koesfeld 225, 285
 Köhler 177, 335
 Köhnemann 238
 Kolk 15, 31
 Kölln 1-4, 9, 46, 55-59,
 72, 93-103, 116, 189,
 290
 Köln a. d. Spree 200, 202,
 209, 215, 227, 237
 Königsberg 195, 198, 212
 Kömnebrüggen 227
 Konrad, Erzbischof 15, 71
 — Archidiacon, Soest 68
 Konstanz 189
 Kopenhagen 212
 Köppenkastrop 317, 320,
 322
 Köpper 315-322
 Körbecke 55, 57, 58
 Korff 131
 Kornelius 295, 296
 Kornharpen 317, 322
 Korbesgut 131
 Korvey 2, 19, 20, 59
 Kost 309
 Köster 107, 110
 Krabbenheye 111
 Krafte 135
 Krafft 295, 298
 Kramer 296, 297, 323,
 324
 Krämer 115

- Krange 304—307, 326,
 327, 329
 Kreckting 285
 Krefeler 161, 169, 170
 Kremer 110, 175, 317,
 319, 322
 Kreyen 107
 Kriele 180
 Krüger 248, 263
 Kübel 174
 Kubick 139
 Kueboß 135
 Kuhlmeier 241
 Kuhlmann 175
 Kuhllo 161—163, 170, 175
 Kulemann 176, 183, 184,
 185, 210, 242
 Kumpsthoß 118
 Kunibert, Erzbischof 65
 — =Stift 9
 Kunsemüller 171
 Küper 113, 330
 Kurfürst, Großer 191,
 195, 197, 200, 201,
 203, 213, 215, 218,
 232, 252

L
 Labberg 138
 Lahngau 62
 Laible 186
 Lake v. d. 44
 Landfermann 156, 159
 Langen, H. von 333
 Langendreer 303, 304, 320
 Langenstraße 58
 Lauban 274
 Lechler 334
 Lebebur von 8, 91, 197
 Lehnertz 121
 Leiden, Jan von 281, 284
 Leiffert 141
 Leiningen, Emmicho von
 98
 Leipzig 182, 183, 186
 Lemgo 142, 163, 168,
 171, 175, 232, 233, 235
 Lenbringien 84
 Lenzo 39
 Leo, Papsst 54
 Lerbeck 179
 Letmathe 104
 Letterhus 116
 Limbeck 317
 Lindtlor 306, 307
 Lippe 55, 58, 60, 62, 163
 Lippstadt 57, 131, 142,
 333
 Lippspringe 168

 Lobbeten 35
 Lobwasser 213
 Loe von 119
 Löffler 141, 333
 Lohne 140
 Löhne 174, 175, 183, 186
 Lohhof 140
 Loirwald 89
 Looght von 123, 124
 Lorzing 186
 Löske 204
 Loffen 16
 Lotbringen 1
 Louis 167, 184
 Lübbecke 176
 Lüdenscheid 78
 Ludger 152
 Ludovici 316, 318, 319,
 322, 323
 Ludwig, Vizepropst,
 Soest 80
 Luerwald von 59
 Lünd 182
 Lüneburger Gesangb. 248
 Lünen 117—119, 122,
 125
 — von 140
 Lutbertus 11
 Lütgendorp 317
 Lütgendortmund 128,
 316, 317
 Luthardtische Kirchen=
 zeitung 186
 Luther (Vieder) 248, 251,
 259
 Lutherische Konfer. Mind.
 Hav. 160—187
 Lüttich 281, 282
 Lüttkendorpf, P. 324, 327,
 328, 330—332
 Lye 104—106

M
 Maestricht 290
 Malmesbagen 330
 Mandat 48
 Mangelsdorf 175
 Marburg 143, 179, 212
 Maren 281
 Maria zur Höhe 130,
 134, 139, 140
 Mariengarten 133, 134,
 136, 138
 Mariengraben 7, 78, 132
 Marx 7, 55, 97, 98, 114,
 115, 117, 119, 146,
 149, 333
 — v. d. (zu Billigst)
 124, 125

 Markmann 326
 Marktsche 143
 Marl 116
 Marquardt 132
 Mathilde, Kaiserin 1
 Mecking 123
 Medebach 62
 — von 132
 Meinders von 215, 217
 bis 220, 227—239, 235
 Meiningsen 142
 Melrich 59
 Mendel-Heißmann 264
 Menge 53, 58
 Mengede 119, 121
 — von 133
 Mennighüffen 161, 165,
 167
 Menicus 46
 Mercklinghaus 142
 Meschede 11, 16, 59,
 61—63, 65, 134, 138,
 190
 — von 58
 Messina 190
 Metz 6, 19
 Meyer 167, 168, 177, 178,
 191, 197, 198, 202
 — zu Sellhausen 165
 Meyerich 34, 119
 Meyhan 104
 Michaelis 177
 Middeldorf 106, 326
 Milinghaus 140
 Millen 295, 296
 Minden 154, 188—211,
 226, 333
 Minden Gesangbuch
 188 211, 238, 239,
 244—280
 — =Ravensberg 160 bis
 187
 Miste 58
 Mohr 167
 Moll 197
 Möllen v. d. 74, 139
 Moller 211
 Möller 104, 108, 143,
 165, 167—169, 171
 bis 186, 317
 Mönninghausen 59
 Monstatt 327, 329, 332
 Montpellier 25, 30
 Morbermann 125
 Mooren (Winterim u.)
 56, 71, 72
 Morien von 125
 Mosbarf 317

- Mülheim-Möhne 37, 59,
62, 84
Müller 158, 159
Müllingjen 70
Münster 5, 20, 27, 48,
55, 64, 103, 132, 154,
155, 168, 183, 190,
224, 225, 238, 239,
285, 286, 288, 295,
298, 333
Murmellius 27
Muskovius 274
Mylus 242
- N**
Nast 104, 110
Nassau, Wilh. von 102
Nate 113
Nehring 313
Neuspiger 114, 115, 126
Nevell 312
Nifanius 212, 216, 217,
221, 226, 252
Niemöller 176, 185
Nießen 296
Niefert 296
Nikolai, Phil. 248
Nikolaikapelle 15, 31
Nöhte 317
Noiken 121
Nölle 105
Nordhoff 24, 46, 205,
225, 226
Normann 238
Normenech 7
Nothhausen 328, 331, 332
Nottbeck von 135
Nuthenen 70, 71, 84
Nüwenar von 90, 91
Nyenhüs 122
- O**
Oberbeck 304
Oberfeld 117
Oberuhr 104, 105, 107,
108
Oberstein, Phil. von 101
Ofolampadius 287
Der von 59, 119
Oldenburg 334
Oldendorf, Fr. 162, 174,
176
Olfers 45
Olicus 33, 75
Omer, St. 126
Omefer 104
Opitz 253
Opmünden 71
Ormenech 8
Orsini 13, 75
Ortmann 317
Osnabrück 20, 23, 24, 55,
64, 131, 238, 239, 261
Ossenbroich von 120, 122
Ostinghausen 59
Ostinghausen 9, 58, 59,
132
Ostönnen 141
Otbertus 10
Otto der Große 1
Overhagen 59
Overhoff 318, 322
Overhöffen 317, 318, 322
Overkamp 103, 106
Overlader von 117, 303
Overmann 109
Orford 190
- P**
Paderborn 20, 55, 58,
163, 167, 175, 184,
224, 225, 333
Palsode de 46, 132
Pantaleonsstift 2, 19
Pape 136
Pappenheim von 13
Paradiese 80
Paris 25, 30
Parma 19
Passe 27, 36
Patroklus 1-92, 130, 139
— Schrein 44, 45
Paulus St., Soest 53, 54
Pelfer 108
Petershagen 195, 197
Petrus St., Soest 4, 5,
50, 51, 53, 54, 65-67
Pfalz 102, 208-210
Pflug-Hartung von 334,
335
Philipp, Kurfürst 336
— Erzbischof 9, 65, 66,
68, 101
— Propst, Soest 66
Philippi 334
Pilensticker 35
Piler 190, 204, 205, 207
bis 209, 212
Pisator 309, 311, 312,
314
Plettenberg von 53, 74,
132, 139
Pollertshof 162
Poothoff 125
Port de 219
Portmas 317
Pot Nik. 25
Potsdam 200, 203, 215,
218, 220
- P**
Preuß 186
Prickel 116
Prieß 167, 183
Probefinghoven 70
Pruns 84
Purcell 264
Pütz von 91
Pyl 24, 25
Pynkten 107, 108
- Q**
Queblinburg 191, 197,
199, 202
- R**
Rademacher 36
Rainald v. Dassel 33, 54
Rambach 229, 230, 238
Rappius 307
Ratheim 282
Rauichenberg 125
RavensbergerGesangbuch
188-190, 211-237,
244-280
Recke v. d. 59, 119, 120
bis 122, 140, 163, 165
Recklinghausen 116
Recklingjen 82
Redlich 102, 103, 295
bis 297
Rehme 161, 162, 176
Reinermann 121
Reinoldus St. 7, 126, 127
Rembert 295
Remy de 210
Reval 135
Rebelmann 108
Rheda 260, 261
Rheimbach 122
Rheims 6
Richter 259
Riemann 264
Rietberg 55
Rind 261
Rindart 195
Ringenberg 122, 123
Ringwald 248
Rinteln 203, 210, 212
Rist 195, 248, 251, 253
Ritschl 173
Robert, Bizeprogt,
Soest 80
Rode 139
Rodenburg 122, 125
Rödinghausen 161, 167,
168, 178, 217
Roer 290
Roger 26
Rohden von 164
Roll, 289, 295-298

Romberg 329, 331
 Roon von 176
 Roosval 30
 Rothe 203
 Rothaupt(=hoff) 305—307
 327, 332
 Rothmann 285, 289
 Rottefen 16
 Rozer 127
 Rübel 7
 Ruehe 304
 Ruhfuß 121
 Ruhrort 129
 Rumenev 39
 Rumpel 164
 Ruotger vita 2, 20
 Ruploh 71
 Rusche 304, 305
 Ruschenburg 21
 Rütjen 57, 58, 71, 84

Saarweden, Friedr. von
 97

Salzbach 61
 Salzkotten, Bernh. von 41
 Saffendorf 134, 143
 Sauerland 13
 Saul (Konvertit Soest)
 51—53
 Sayn 74, 89
 Schade 190
 Schäfer 5, 7, 47
 Schafhausen von 140
 Scharpenfeel 310, 311
 Schaumburg 121
 Schaumburg, Ab. von 102
 Scheffer 311, 312, 314
 Scheffler 259
 Schee 104, 105, 107
 Schein, J. H. 274
 Schenkber 124
 Schepen 123
 Schermbeck 115
 Schermer 210, 211
 Schildesche 161, 168, 169,
 174, 175, 177
 Schilling 124, 326
 Schlatter 177
 Schlasshorst 261
 Schlebusch 110, 112
 Schleden von 307
 Schleiermacher 175
 Schletth 312
 Schlichthaber 211, 212
 Schlümbach von 171
 Schmalenbach 161, 165
 bis 179
 Schmedden 306, 322

Schmidt 199, 201, 320
 Schmiedt 303
 Schmerlecke 59, 60
 Schneider 168
 Scholl 128
 Schoneberg 117
 Schonnefeld 105, 106, 113
 Schoppen 119
 Schorlemer 118
 — von 131
 Schrader 185
 Schrae 24, 72, 82, 89, 134
 Schreiber 168, 169, 172,
 174—176, 178—180
 Schröder 223
 Schrörs 20, 47
 Schubbe 106
 Schuffert 317, 321
 Schuil 122
 Schullinghufen 106, 108
 Schumacher 323
 Schuppe 212
 Schulte 14
 Schulting 24
 Schultingerweg 139
 Schürmann 13, 16, 121,
 143
 Schütz 156, 159
 Schwansbell 117
 Schwarte 107
 Schweden 30
 Schwefe 82, 131
 Schwefelinghaus 308,
 309, 314
 Schwelm 321, 323
 Schwerin von 195, 215
 Schwerte 60, 122, 124,
 125
 Scriptor, Bizpropst,
 Soest 80
 Seeland 212
 Seiberz 32, 59—61, 132
 Seippel 161, 167, 176,
 178, 184
 Sello 334
 Sendgericht 93—113
 Sepeck 52
 Severinghaus 133
 Sevinghausen 118
 Siberg von 53
 Sickingen 335
 Siebold 161, 162, 168,
 169, 174, 177—180,
 185
 Siegburg 62
 Siegfried, Erzbischof 33
 Siegefried 44
 Sigewin, Erzbischof 9, 31

Silschebe 109, 111, 113
 Simon 173, 185
 Sixtus, Papst 73, 90
 Slachtfcap 281—302
 Slepfotten 113
 Slic Majius 35
 Sluc 80
 Slyper 107
 Smalbroeck de 75
 Sogemeyer 167, 185
 Soest 1—92, 118, 130
 bis 144, 147, 149,
 156—159, 261, 281,
 286, 333, 336
 — Johann von 336
 Sonneborn 313
 Spangenberg 211
 Sparrenberg 161, 228,
 230, 237, 252
 Spenge 169, 171, 172
 Spener 151
 Speyer 281
 Spiegel zum 39
 Spießer 173, 176, 179, 184
 Spinnert 111
 Springorum 309, 313
 Stael von 36
 Stamman 227
 Stangefoel 125
 Steele 128, 312
 Steinhans 103
 Stein, Freih. von 144,
 149, 155—157
 Steinen von 334
 Stenkyrka 30, 31
 Sterkrade 129
 Stettin 189, 190
 Stieghorst 175
 Stöcker 174
 Stockum 131, 139
 Stoht 315
 Stolberg 193
 Stolte 103
 Störmede 58
 Stojch 179, 201
 Straßburg 282
 Stründede 307
 Stute 135
 Suitbert 60
 Sumatra 172
 Sonnenstein 317
 Süßmilch 242, 255
 Suttrop 57, 59
 Svenska Dagbladet 30
 Süstern 285, 290, 297,
 298—302
 Sybow von 168, 183

- Tacke 112, 113
 Tappius 253
 Tecklenburg 333
 Teßel 336
 Thale 118
 Theodorich, Dekan 27
 — Propst 66
 Thomas, Propst 69
 Thomäkirche Soest 158
 Tibus 47
 — de Dunsborch 75
 Todt 225
 Tongern 281
 — Heinrich von 281—302
 Tränchner 212—237
 Trier 102
 Trippenmecker 53
 Troyes 4
 Tübingen 153, 169, 174
 Tunnen von 84
 Tymann 311
 Tymen 109
 Ubelmann 121
 Uberselen 118
 Udo, Archidiacon, Soest 68
 Ulrich St. 34, 54
 Ulrichstag 90, 91
 Ulßen 26
 Umningen 315, 318, 319,
 321
 Unna 113, 119, 120, 122,
 131
 Utrecht 26, 55
 Vahrenholt 306, 310,
 312, 318
 Valdorf 161, 163, 168,
 172—174, 176
 Barney 103—107, 109,
 112
 Barnhagen 16
 Belmede 117, 120
 Belthaus 329
 Bencaidt von 91
 Bernenbroch 127
 Bersmold 167, 178
 Victor 304—307
 Viebahn von 156, 157, 159
 Vitarien St. Patroff.
 40—42
 Willigt 122, 124, 125
 Wilmar 178
 Winne 283—285
 Vitus St. 3, 20
 Voermann 113
 Vogeler 141
 Volbert 306, 307
 Volkelinghufen 71
 Volkening 161, 162, 167,
 173, 174, 176, 182,
 185, 186
 Volmar 242
 Volmarstein 93—113
 — von 69
 Vorberg 163, 168, 173
 Vorster 317
 Vorwerk 40
 Voß 125, 126
 Vreyse 281
 Brynnole 52
 Vullinghufen 61
 Vyßcher 281
 Vyßfeld 16
 Wackernagel 254
 Walburg St., Soest 16,
 27, 33, 50, 59, 67,
 135, 136, 139
 Waldscheuch 295
 Waltharilied 2
 Walthar miles 31, 32
 Waltrop 116
 Wambeln 138
 Wangemann 171
 Warstein 57, 58, 62, 72
 Wassenberg 284, 286, 290
 Wattenscheid 104—108,
 308, 309, 327, 329, 332
 Webinghausen 59, 62
 Weferlingen 175
 Wegner 178
 Wehringfen 134, 135, 137,
 142
 Weitmar 307—314
 Welver 8, 80, 135
 Wendt 179
 Wenge v. d. 118
 Wengern 93—113
 Wenneko 9
 Werdinghausen von 83
 Werdt von 119
 West 57—59, 61, 72—74,
 79, 91
 Werne 314
 — von 120, 124
 Wernigerode 235, 239
 Wernjint 75
 Werther 175
 Wesel 114—116, 122,
 124, 127—129
 Weslarn 58, 59
 Westerholt von 116
 Westermann 304
 Westfalen Gau 60
 Westhofen 125
 Westönnen 59, 135, 142
 Wettendorf 61
 Weberdick 318
 Wewer 109, 281
 Weyeborg 112
 Weymann 317
 Wichold, Archidiacon,
 Soest 68
 Wiedenbrück 172, 261
 Wiemann 319, 320
 Wien 210
 Wiesmann 168, 326
 Wietis 132
 Wigbold v. Holte, Erzbisch.
 37, 42, 72, 132
 Witmann von Lünen 39
 Wilhelm von Meve 97, 98
 Wilhelmshdorf 170
 Wille 335
 Willmanns 186
 Winandus 11
 Windheim 175
 Wislott 43
 Wischmeyer 185
 Witte 31—33, 40, 42,
 46, 49
 Witten 119
 Wittenberg 162, 164,
 185, 212
 Wittgenstein 74, 333
 Wormbach 62, 78
 Worßeln 106
 Worms 335, 336
 Wortmann 104, 105
 Wulp von 126
 Wyhing 122
 Wylich 124
 Wyßlebrand 113
 Wynden v. d. 139
 Xanten 56, 70, 72
 Yfernlo 136
 Zahn 122
 Zarmelen 112
 Zander 165
 Zilliger 191, 193, 197
 Zimmer 172
 Zinzendorf 259
 Zöllner 176, 184—186, 235
 Zweibrücken 211
 Zwick 248
 Zwingli 335

15.327

26. MARZ. 1962

1. 4. 69

6. NOV. 1975

14. JULI 1976

19. Feb. 1980

